This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

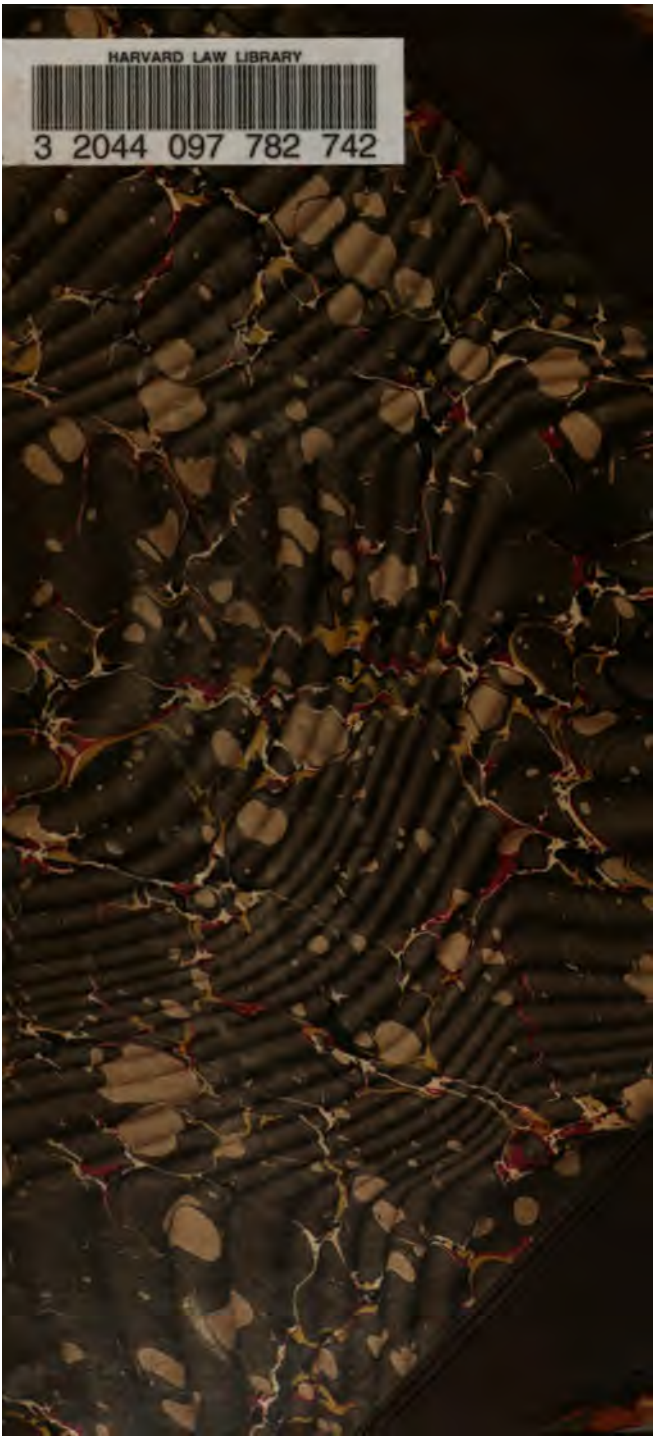
HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 097 782 742

HARVARD LAW LIBRARY.

Received Sept. 14, 1903

Der neue Pitaval.

Siebenundzwanzigster Theil.

Dritte Folge. Dritter Theil.

Der

neue Pitaval.

Eine Sammlung

der intereſſanteſten Criminalgeſchichten aller Länder aus älterer und neuerer Zeit.

Herausgegeben

von

Criminaldirector Dr. J. E. Hitzig

und

Dr. W. Häring (W. Alexis).

Siebenundzwanzigſter Theil.

Dritte Folge. Dritter Theil.

Leipzig:

F. A. Brockhaus.

1859.

Rec. Sept. 14, 1903

Vorwort.

Die Mörder der Fürstin Sulkowski, dieses entsetzliche Trauerspiel, welches nicht unserm, sondern frühern, längst verlebten Jahrhunderten zu gehören scheint, ist von gewissenhaften Männern aus den Acten und aus der Nähe der That geschöpft und uns mitgetheilt worden. Wir bedauern, nicht mehr darüber bringen zu können, als diese wenigen Seiten füllen. Theils aber war die merkwürdige Verwickelung der „Proceßgeschichte“ und der Zeit, wo sie vorfiel, so angethan, daß nicht mehr ergründet werden konnte, theils, versichern unsere Gewährsmänner, herrschten noch jetzt so viele Rücksichten, daß es zur Pflicht werde, nur an die actenmäßig ermittelten Thatsachen und solche „man sagt“ sich zu halten, welche mit der vollsten moralischen Ueberzeugung von naheſtehenden Zeitgenossen nachgesprochen werden.

Bis vor kurzem ſchien noch ein geheimnißvoller Schleier über den brutalen, ja kannibaliſchen Thaten gewoben, und man erwartete, daß aus der blutdünſtenden Atmoſphäre noch andere Ereigniſſe und Handlungen, die damit in Verbindung ſtehen, zum Vorſchein kommen würden; dieſe Ausſicht ſcheint indeß jetzt vorüber. Durch die Gnade des Prinz-Regenten von Preußen wurden mehrere zum Tode verurtheilte Verbrecher, welche während des Interregnums auf das Schaffot warteten, dahin begnadigt, daß ihre Todesſtrafe in die des lebenslänglichen Zuchthauſes verwandelt iſt. Auch den Schachtmeiſter Franke, welcher in dieſer Tragödie der letzt ereilte und geſparte Verbrecher war (die übrigen hat Zeit, Gewiſſensbiſſe und die Gefängnißluft getödtet), traf dieſe Gnade; es iſt aber ſehr zu zweifeln, daß der Züchtling mehr eröffnen wird, als er vor den Foltern des ihm verſicherten Todes vor dem Henkerbeil bekennen wollte. Noch ſind die Myſterien, auf welche das Publikum wartete, nicht eigentlich der Art, daß jener gemeine Verbrecher ſie löſen könnte.

Die beiden nächſt ſtehenden Fälle: Der Raubmörder und der Stillwächter in Eldagſen und die Ermordung der Witwe Spillner, zwei der merkwürdigſten Criminalgeſchichten aus unſerer nächſten Gegenwart und Nähe, haben das,

was wir in jenem ersten entbehren: eine sehr vollständige, actenmäßige und zugleich wissenschaftliche Behandlung, welcher letztern, als auch der Thatsachen selbst wegen, sie das große Publikum, besonders aber die Juristenwelt interessiren müssen. Beide sind von gewiegten praktischen Juristen (Richtern und Anwalten) mit großer Liebe, ja mit gewissermaßen begeistertem Eifer für die Sache und die eingewebten Fragen bearbeitet, sodaß die Redaction sich nicht berechtigt hielt, in anderer Art, als durch einige geringe Winke über Behandlung und Anordnung einzugreifen. Wir lassen also Darstellung, Angriff und Vertheidigung dem Leser gegenüber den geehrten Verfassern selbst, und bemerken nur, daß der eldagser Fall vom Herrn Gerichtsanwalt Dr. Götting in Hildesheim, der potsdamer von demselben Verfasser herrührt, welchem wir die Bearbeitung der Giftmörderin Lenore Metzger im vorigen Theile verdankten.

Ein Fall, wie der Eldagser, kommt in seiner sonderbaren Verwickelung vielleicht in allen hundert Jahren nicht ein mal vor, weshalb Polizei und Justiz denn wol irren mögen, ohne daß man den Stab über die Personen, Maximen und ganze Institute brechen muß. Dieser menschliche Fehlgriff entzündete und empörte aber, natürlich

und auch menſchlich, in Hannover Publikum, Juſtiz, Regierung, und die Flammen drohten ſelbſt in die geſetzgebende Verſammlung ſich zu werfen, auch natürlich zu Nutzen des Parteieneifers. Wie der Verfaſſer Polizei, Juſtiz und den Richterſpruch angegriffen und vertheidigt hat, bildet einen Theil der Proceßgeſchichte, den der Leſer nicht überſehen möge, der Juriſt aller Parteien aber mit Intereſſe begleiten wird. Wir unſererſeits würden in allen weſentlichen Punkten vielleicht demſelben beitreten, mit Ausnahme der abſoluten Verdammung der Todesſtrafe, worüber wir uns, auf die frühern Theile unſeres Werkes hinweiſend, wol nicht zu erklären brauchen.

Der Raubmord, verübt gegen die Witwe Spillner, beſchäftigte ſeiner Zeit und beſchäftigt noch jetzt nicht allein die Stadt Potsdam, wo er geſchah, ſondern die Frage: ob Helmrich ſchuldig oder nicht geweſen? drang auch weithin. Die Unterſuchung gehörte allerdings zu den allerſchwierigſten, forderte Details bis in ermüdende Umſtände und Kleinigkeiten, und ließ am Schluß den Juriſten und Pſychologen in ſchwerem Gewiſſenszweifel. Eine mühſelige, von eigenen Bedenken aufgeregte Relation ließ ſich nicht in einem gefälligen, gleichſam ſpielenden Fluß hinwerfen, es iſt ein Ackern und Dämmen, wo der Referent

und der Leser sich mühsam durcharbeiten müssen, um zu Licht und zu einem Ziele zu kommen; um so verdrießlicher, wenn sie einen Schacht oder Stollen endlich durchstoßen haben, aber nichts finden. Allein das gehört ja zum Geschäft der Criminalunterſuchung, und auch der Referent darf sich nicht verdrießen lassen, ein Resultat, ein Ziel wird doch zu Tage abgeworfen. Für angehende Criminalisten sind verwickelte und zweifelhafte Processe dieser Art gerade zur Belehrung, und die Darstellung so gewissenhafter Unterſuchung immer für Wissenschaft und Praxis von unleugbarem Vortheil. Wir werden ein vielfach verwandtes Seitenstück dieses wichtigen Falles aus Sachsen in einem nächsten Theile des „Pitaval" in der Criminalunterſuchung gegen den oder die Mörder der in der Nähe von Leipzig fast zur selben Zeit ermordeten Tochter Hahnemann's, der Delbrück, vorbringen.

Der hingerichtete Mörder der Witwe Spillner spukt übrigens noch immer in der Mark Brandenburg. Aller Widerlegung ungeachtet taucht alle Vierteljahre das Gerücht auf: jemand, ein Dritter, habe auf dem Todtenbette bekannt, nicht Helmrich, sondern er hätte die Spillner umgebracht, und jüngsthin sollte der verschollene Braun in Amerika wieder dem Beichtvater auf dem Todtenbette bekannt haben, daß der hingerichtete

Helmrich zwar sie bestohlen, er aber nur die alte Frau erdrosselt habe. Braun ist nach wie vor verschollen, und die vom Richter angestellten Recherchen haben sogar den Ungrund dieses Gerüchtes herausgestellt. — Die Gegner des Geschwornengerichts sind noch immer unermüdlich thätig, bei jeder Gelegenheit das Institut zu verdächtigen.

Zur Erholung nach so langen, ernsten, das Nachdenken erfordernden Fällen haben wir, zur Unterhaltung, einige Curiositäten der Criminalistik aus Vergangenheit und Gegenwart eingestreut. Der Chevalier de la Barre und Quintin Beaudouin sind aus den allgemein bekannten französischen Sammlungen der causes célèbres entnommen. Unser Bedenken hinsichtlich des erstgenannten haben wir im Falle selbst ausgesprochen. Der Aufsatz: Wie ein Teufel in Pommern Feuer verzehret und gespeiet, ist wörtlich aus alten Acten in Uckermünde von einem geachteten Juristen uns mitgetheilt; interessante Erinnerungen, wie unsere Väter die Justiz behandelten und übten. Der alte englische Fall: Lord Stourton, ein Beleg, wie der Feudaladel in England, und noch im Ablauf des Mittelalters, hantieren konnte, ist gleichfalls wörtlich aus den geretteten Acten und chronikalischen Berichten übersetzt.

Von den drei Fällen von Gattenmord ist der Fridolin Luchsinger benannte von der Hand eines deutschen Juristen in der Schweiz uns mitgetheilt, von dem unser „Pitaval" schon Mittheilungen aufzuweisen hat. Wenn der Verfasser sagt: „Die menschliche Natur bietet nur selten solche psychologische Räthsel und wir überlassen es andern Erforschern der menschlichen Natur, den Schlüssel zu jenem grauenvollen Räthsel zu finden", werden die Leser ihm beistimmen, ähnliche und verwandte Fälle, wo die Excesse der Wollust und der Grausamkeit Hand in Hand gehen, aber auch schon in unserm Werke gefunden haben. Ging doch nach dem grauenvollen Gattenmorde der Herzogin von Praslin die dunkle Sage um, daß der Mörder, ehe er seine Gattin ermordet, mit derselben in ehelicher Umarmung geruht habe. — Der sonst einfache Criminalfall wird übrigens auch durch Sittenzüge aus den Acten des schweizerischen Landvolks anziehen; und wenigstens athmen wir doch die freie Alpenluft, wenn man sagen darf erquickend, gegenüber dem nächstfolgenden Giftküchengebrau in der Familie des Colonen Krämer. Naiv wird freilich auch in der Kotte der westfälischen Bauern das Verbrechen behandelt, aber mit einer Natürlichkeit, welche schon tief mit der Sünde kokettirt hat. Charakteristische Züge aus

dem sogenannten Naturzustande, den man unsern Bauern noch immer beimessen will! Ein anderes schreckenderes Gemälde aus diesen Kreisen werden wir im nächsten Theile in einem Criminalfall aus Kurhessen dem Leser mittheilen. — Ein und ein Vierteljahrhundert früher in dem Falle Jochen Rossow's Witwe und ihr Knecht (vom Verfasser aus uckermündischen Acten entnommen) erscheint allerdings eine Naivetät, die eine wirklich gesunde Natürlichkeit ist, und eine billige Justiz findet auf schlichtem Wege Unschuld und Schuld und schöpft das gerechte Urtheil gegen den Missethäter.

Den gewichtigen Fall Wilhelm Bütemeister von Schwebda verdanken wir einem kurhessischen Juristen aus den Acten. Die Beweisführung hatte ihre eigenen Schwierigkeiten, um die zarten Fäden zu erfassen, während die moralische, ja bald auch die juristische Ueberzeugung jedem sich aufdrängte; aber der Proceß ist mit einer Genauigkeit und Klarheit verzeichnet, daß es keiner Zweifel und Erörterungen darüber bedarf. Die Thatsache gehört indeß zu der seltenen, wenn man sie, unter diesen Verhältnissen und Personen, nicht zu den einzigen rechnen muß.

W. H.

Inhalt.

Seite

Vorwort V

Die Mörder der Fürſtin Sulkowski. (Oberſchleſien. Muttermord. 1848—1857) 1

Der Raubmörder und der Stillwächter in Eldagſen. (Hannover. Doppel-Raubmord, Juſtizmord und Meineid. 1854) 53

Die Ermordung der Witwe Spillner. (Potsdam. Raubmord. 1855—1856) 184

Der Chevalier de la Barre. (Abbeville. Sakrilegium. 1764—1766) 273

Wie ein Teufel in Pommern Feuer verzehret und geſpeiet. (Ein Gerichtstag in Uſedom. Mord und Teufelei. 1625) 282

Lord Stourton. (Somerſet. Mord. 1556) 298

Quintin Beaudouin. (Clermont. Mord aus Ehrgefühl. 1779) 310

Fridolin Luchſinger. (Canton Glarus. Gattenmord. 1857) 314

Der Colone Krämer. (Münſter. Gattenmord. 1857—1858) 331

Jochen Roſſow's Witwe und ihr Knecht. (Pommern. Gattenmord. 1725) 361

Wilhelm Bütemeiſter von Schwebda. (Kurheſſen. Giftmord des Vaters gegen ſeinen Sohn. 1851—1852) 376

Die Mörder der Fürstin Sulkowski.

(Oberschlesien. Muttermord.)

1848—1857.

Diese grauenvolle Tragödie, vor welcher der Vorhang jüngst geschlossen worden, ohne sie weder eigentlich zu endigen, noch daß durch das veröffentlichte Drama ihre Haupthandlung ganz aufgehellt und dargestellt wäre, spielt leider in Deutschland. Ihr Gegenstand, die Motive, Situationen, Sitten, weisen mehr auf Frevel, Blutsünde und Verirrung einer uralten barbarischen, der grauen Zeit eines Atridengeschlechts, als der unserer Bildung und Humanität; aber sie haben sich ereignet in jüngster Gegenwart, ein Theil des Processes darüber ist noch heute, gleichwie eine nicht zu heilende Wunde, nicht geschlossen, während andere längst vernarbte gespensterhaft wieder aufzuspringen drohen, und die Oertlichkeit der Thaten und Verbrechen ist in Schlesien zu finden. — Das Verbrechen, die Art wie es verübt ward, der hohe Stand der betreffenden Personen, und viele andere Nebenumstände, wenn auch zur Oeffentlichkeit gediehen, und hier und da mit einem Schrei des Entsetzens in den Zeitungen erwähnt, sind doch weit weniger bekannt geworden, als man bei der schreienden Intensivität der

Thatsache hätte erwarten sollen, wenn nicht das eine Verbrechen mit so vielen andern und wichtigern Ereignissen und Welterschütterungen zur selben Zeit zusammengetroffen wäre. Der Muttermord fiel in die Revolution von 1848. Aber obgleich im Motiv, soviel bekannt, ohne Zusammenhang damit, fällt er doch mit seinen Aufreizungen, seiner Katastrophe, einer Lösung und vielen Verzweigungen und persönlichen Nachwirkungen, in deren verwirrteste und blutigste Momente ein. Einige Blutstropfen nebenan spritzend, wo Ströme geflossen waren, übersieht man leicht, wenn nicht am Orte der That selbst, doch in der Ferne.

Und doch erreichte das Trauerspiel schon damals, und zur Zeit der allgemeinen Aufregung und des Schreckens weithin Aufmerksamkeit und Entsetzen. Es galt ja einen Aelternmord; die ermordete Mutter ward geschildert als eine mildreiche, sanftmüthige Frau, durch Geist sowol als einst in der Jugend durch Körperreiz und Schönheit ausgezeichnet. Der Mörder, ihr Sohn, ein Ungeheuer, schwärzer, aber natürlicher als Franz Moor, die andern handelnden Personen den verschiedensten Ständen angehörig. Alle zur verbrecherischen That geeinigt, ein vollständiges Complot oder eine Verschwörung, aber die Handlung spielt und bleibt in den Höhen der Menschheit, nämlich der Geburtsaristokratie. Die verschiedensten Laster haben sich zur Ausführung verbunden, und die Thatsache ist reich an überraschenden Zwischenfällen und erwarteten Episoden, während mit den wirklichen schrecklichen Thatsachen als Zuthat eine Menge dunkler Gerüchte sich verknüpfen, die von einer furchtbaren Nemesis in der betroffenen Familie flüstern.

Die Referenten, welche an Ort und Stelle, theils aus den verwickelten Acten, theils selbst aus Gehör und

Gesicht oder nach Aussage anderer Zeugen ihre Mittheilung für uns schöpften, sagen: wenn man alles actenmäßig Feststehende aufführen wollen, hätte ihre Darstellung auch das Maß eines vielbändigen Romans erreicht oder ginge noch darüber. Sie sahen sich, um gesteckte Grenzen nicht zu überschreiten, genöthigt, nur das Wichtigere aufzunehmen; wenn aber auch da manches unglaublich erscheine, sei es doch nur der reinen Wahrheit entnommen. Dem Gerüchte wird nur insoweit eine Stelle und Bedeutung eingeräumt, als es zur psychologischen Begründung der That nothwendig erschien und somit ihre Beglaubigung findet.

In drei verschiedenen Schwurgerichtssitzungen, deren jede mehrere Tage dauerte, wurde die Sache verhandelt. Aber über diese Verhandlungen waltet ein eigenthümliches Schicksal, da es nicht gelungen ist, sämmtliche Thäter und Theilnehmer zur Rechenschaft zu bringen. Die Vorsehung hat nicht allein den Urheber und Hauptthäter des Verbrechens der Macht ihres Armes entzogen. Der Schleier, welcher noch über das Verbrechen ausgebreitet ist, wurde nur am äußersten Ende erfaßt und auch da nicht ganz gelüftet. Hinreichende Momente entwickelten sich zwar in den einzelnen Verhandlungen, um die Ueberzeugung der Schuld verschiedener Persönlichkeiten zu gewinnen, aber nicht genügend, um die ganze Thatsache aufzuklären. So ist sehr vieles dunkel geblieben, was zum Theil wol für immer es bleiben wird, und strafwürdige Theilnehmer und Anstifter der ruchlosen That wandeln vielleicht noch umher, ohne daß der Arm der Gerechtigkeit sie erreichen kann. Dieser Umstand und manche andere Verhältnisse, die aus dem Folgenden klar werden, erheischen eine andere Bearbeitung, als wir sie in der Regel bei den Criminalfällen dieses Werks beobach-

— wird uns erzählt — die gleiwitzer Bürger wußten sich nur durch einen kühnen Ausfall gegen die Sturmcolonnen des Feindes zu schützen. Zu mehrerer Erklärung des scheinbar Unglaublichen, wird aber hinzugefügt, daß das Ereigniß um das Jahr 1806 sich begeben, daß Fürst Sulkowski damals ein Commando in Polen gehabt, und sein Angriff von dort aus geschehen ist. Er muß abgeschlagen worden sein; vom eigentlichen Zwecke desselben weiß man aber nichts mehr, und „eine besondere Untersuchung hat in den damaligen kriegerischen Zeiten und bei den gespannten Verhältnissen zwischen Preußen und seinen Nachbarn nie stattgefunden. Dieses Ereigniß, wie viele andere feindselige Handlungen jener Zeit gingen spurlos am politischen Horizont vorüber".

Das romanhafte Factum ist noch durch ein anderes begleitet, über welchem indeß ebenfalls ein geheimnißvoller Schleier ruht. Wahrscheinlich auf dem Ritterzuge gegen Gleiwitz war es, daß der Fürst-Herzog ein schönes Fräulein kennen lernte, die Tochter einer angesehenen Familie, des Baron von Larisch. Sie fesselte ihn durch ihre Anmuth und ihren Liebreiz, er reizte vielleicht das junge unschuldige Mädchen durch die Kühnheit, sein ritterliches Wesen und möglicherweise gerade durch den mittelalterlichen Gewaltact, in dem er vor ihr auftrat. Ermittelt ist, daß zwischen beiden bald nach der gleiwitzer Affaire eine innige Liebe entbrannt war, daß sie sich heirathen wollten, aber die Familie Larisch entschiedenen Einwand erhob. Das Wesen, welches die Tochter entzückte, misfiel den Söhnen und sie wußten außerdem, daß der junge Herzog in seiner Haushaltung und in der Verwaltung seiner Güter nichts weniger als Ordnung hielt. Seine polnische Wirthschaft war schon bekannt.

Ein drittes romanhaftes Factum trat ein. Der Fürst entführte heimlich die Baroneß, wahrscheinlich mit ihrer Zustimmung, floh mit ihr über die österreichische Grenze und ließ sich dort mit ihr durch einen katholischen Priester trauen.

Die Familie Larisch beugte sich vor der Thatsache, die nicht mehr zu ändern war. Man sieht wenigstens, daß bald darauf eine Aussöhnung stattfand. Die sprechenden Beweise dafür sind: die jetzt verheirathete junge Fürstin geborene Baroneß Louise Larisch erhielt als Mitgift die Herrschaft Slupna sowie mehrere andere Güter in Polen, und ihre Schwester Maximiliane stattete wiederholte längere Besuche dem jungen Ehepaare ab, ein Umstand, der übrigens nicht ohne wichtige Folgen war. Maximiliane, Baroneß Larisch, eine durch Geist und Schönheit ausgezeichnete Dame, erfreute sich der besondern Gunst des Königs Jerome; man sagt uns nicht, ob erst während des Hofhaltes desselben als König von Westfalen in Kassel, oder schon früher, als er nach der Eroberung von Breslau auch seinen merkwürdigen Hofhalt daselbst hielt. Gleichviel, Jerome's Hof sah sich in Breslau und in Kassel an Galanterie und Ueppigkeit ähnlich, Frauendienst herrschte vor, wenn man auch nicht sagen darf, daß die Frauen den Prinzen oder König beherrschten, und die Geschichte weiß, wie ein Theil des schönern Theils der schlesischen Aristokratie an dem breslauer Hofhalt eine Rolle spielte.

Baroneß Maximiliane verweilte oft an Jerome's Hofe, und durch deren Vermittelung sowol als durch seine eigenen Sympathien für Polen gelang es dem jungen Fürst-Herzog sich die besondere Huld Napoleon's zu erwerben. Bei dessen Kriegen mit Oesterreich spielte er theils als offener Parteigänger, theils, wird erzählt, durch Spür- und Vermittelungsdienste.

Es war nicht unbekannt und blieb nicht ungerügt. Als die Kriegeswage schwankte, wurden seine Güter confiscirt. Aber sie wurden beim Wiener Frieden nach einem Gerüchte infolge eines Fußfalles der Fürstin, und zwar auf Verwenden Napoleon's selbst, wieder zurückgegeben.

Die Lage der Familie veränderte sich zum Schlimmern nach Napoleon's Sturze. Der Fürst ward in Oesterreich verhaftet, eine Untersuchung wegen Landesverraths gegen ihn eingeleitet, und er saß mehrere Jahre auf einer Festung. Wenn schlechte Haushaltung und der Mangel an Oekonomie die Sulkowski'schen Güter schon infolge jener bewegten Zeit zerrüttet hatten, so geriethen sie jetzt in gänzlichen Verfall. Das Herzogthum Bielitz mußte unter Sequestration gelegt werden und es besteht noch heute unter derselben!

Zu diesen ökonomischen und politischen Sorgen, welche die Familie drücken mußten, trat noch eine andre. Durch lange Jahre war die Ehe kinderlos geblieben und man fürchtete, daß der Familie das Majorat Bielitz entfremdet werden könne. Dies soll die Fürstin vielfach beschäftigt haben. Um diese Zeit war sie häufig auf Reisen, sei es ob in politischen Angelegenheiten, um Verwendungen, oder um in Brunnen und Bädern ihre Gesundheit zu stärken, als sie plötzlich 1814, von einer längern Reise zurückkehrend, einen jungen Prinzen heimbrachte, „den sie während ihrer Abwesenheit geboren haben wollte". Vielerlei Gerüchte liefen um und es wurde allgemein geglaubt: der neugeborene Knabe sei ein untergeschobenes Bauernkind.

Aber das Kind erhielt als erster Sohn des Fürst-Herzogs in der Taufe den Namen Ludwig, und ist legitim der jetzige Stammhalter der Familie. Das Gerücht kam ins Vergessen, von der Wiege ab wurde

Ludwig als Prinz in fürstlicher Würde behandelt und niemand tastete ihn an. Dennoch mag der Same des Gerüchtes später die Keime der Zwietracht in die Familie gelegt haben.

Einige Jahre darauf gebar die Fürstin einen zweiten Sohn. Auch über seine Geburt gingen verschiedene Gerüchte um und wurden bereitwillig angehört und weiter mitgetheilt. Man suchte zu berechnen, daß die Vaterschaft des Fürst-Herzogs nicht möglich sei, da zur Zeit der Empfängniß derselbe auf einer Festung gefangen gesessen. Man bezeichnete einen bestimmten höheren Beamten des Fürsten, welcher damals im Dienst und nächstem Umgang der Fürstin gestanden.

Allerdings war der Fürst, als dieser zweite Sohn geboren ward (ungefähr 1816), noch auf der Festung; dieses hinderte aber nicht, daß der Knabe unter seinem fürstlichen Namen und als Maximilian getauft wurde. Der Fürst erhielt demnächst seine Entlassung, unter dem höchsten Befehl: sich im Umkreis von sechs Meilen um die österreichischen Residenzstädte nicht anzusiedeln, noch daselbst auch nur betroffen zu werden; aber, frei geworden, erhob er nicht im geringsten Protest gegen den zweitgeborenen Sohn, noch verstieß er seine Frau oder trennte sich von ihr. Im Gegentheil blieb er, mit oder ohne sie, auf seinen Gütern, während doch sonst bekannt war, daß beide nichts weniger als musterhaft, glücklich, oder nur in leidlichem Frieden miteinander lebten. Diese Verhältnisse dünkten vielen als eine thatsächliche Widerlegung der Gerüchte.

Aller ökonomischen und moralischen Zerrissenheit ungeachtet, hielt die Familie einen Hof, und einen herzoglichen, und die beiden Söhne Ludwig und Maximilian wurden an demselben erzogen, aber nicht unter Beispielen

adelicher Tugend. Ihr Verhältniß zueinander war von früher kein friedliches. Die Gerüchte, welche nach ihrer Geburt über dieselben verbreitet gewesen, mochten ihnen nicht unbekannt geblieben sein. Die hervorgerufene Spannung ward eine fortdauernde und so peinlich oder besorglich für die Aeltern oder andern Verwandten, daß schon für die jugendlichen Brüder eine Erbtheilung festgestellt und ein Statut errichtet ward, kraft dessen der ältere Sohn Ludwig in den väterlichen, der jüngere Maximilian (Prinz Max genannt) in den mütterlichen Gütern succediren solle.

Der Fall trat 1826 ein. Der Fürst Herzog Johann war, nach einer andern Nachricht, als Staatsgefangener auf Spielberg, gestorben. Seine Leiche war noch in die Gruft seiner Väter mit Anstand gesenkt, als bald darauf der ältere Sohn Ludwig allerdings in die väterlichen Herrschaften und Titel succedirte, aber sie so stark verschuldet fand, daß er nicht mehr anständig leben konnte. Der Fürst und jetzige Stammhalter Ludwig Sulkowski, Herzog von Bielitz, sah sich genöthigt auszuwandern. Er ging nach Nordamerika, wo er noch jetzt als Privatmann lebt., Er verschwindet so ziemlich damit aus unserer Geschichte.

Maximilian Fürst Sulkowski, der zweite Sohn, war nicht ohne Absicht auf die mütterlichen Güter gewiesen. Er war von früh an der Mutter Liebling und von ihr, womöglich, unter ihrer beständigen Pflege gewesen. Die Pflege und Erziehung war aber nicht gerathen, oder er eine Natur, welche sich nicht mehr bändigen ließ. Max verrieth mehr und mehr einen heftigen, leidenschaftlichen Charakter und sein ungebundener Lebenswandel und seine vielfachen Ausschweifungen brachten mannichfache Zerwürfnisse zwischen Sohn und Mutter.

Der Streit ward so ärgerlich und anstößig, daß auch der zweite Sulkowski, der Lieblings- und jetzt einzige Sohn seiner Mutter sich ebenfalls nach Amerika auszuwandern entschloß. Er führte seinen Vorsatz aus. Es war ungefähr im Jahre 1844.

Uns wird erzählt, daß er nicht eigentlich von Natur boshaft und schlecht gewesen, er hätte aber von früh an eine besondere Vorliebe für das Niedere und Gemeine gezeigt und, weil er seinesgleichen suchte, der schlechte Umgang ihn zum Verbrechen verleitet.

Seine nächste Geschichte wird Roman; es sei aber Wahrheit, stehe in vielen Punkten actenmäßig bekundet, und die Wirklichkeit in den Details seiner Lebensgeschichte sei noch fabelhafter, als man den Beruf hat, sie zu erzählen. Man theilt uns daher nur die Hauptzüge mit bis zur furchtbaren Katastrophe und Lösung der Tragödie.

Maximilian lernte in Amerika eine Creolin kennen, welche weder durch Geburt, noch durch Reichthum eine höhere Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft einnahm und nur durch ihre Anmuth seine Sinne fesselte. Er heirathete sie und sie gebar ihm einen Sohn. Die Ehe war nach amerikanischen Gesetzen eine vollständig gültige, das Kind ward als ein eheliches betrachtet. Auch nach europäischen Begriffen war kein Makel gegen die Sitten der Creolin einzuwenden, ja es scheint sogar, daß sie einen wohlthätigen Einfluß auf ihren Gatten geübt habe, denn er wandte sich seit seiner Verheirathung mehr dem häuslichen Familienleben zu.

Thatsache, er kehrte mit seiner Frau und seinem Kinde aus Amerika nach der Heimat zurück. Ihn

begleitete, beiläufig gesagt, ein gewisser Ricardo Meyer, es heißt: nur aus freundschaftlicher Rücksicht; in der Heimat erschien er aber bald als sein Vertrauter und Rathgeber. Voraus sei hier erwähnt, da er später, nach der Ermordung der Fürstin, plötzlich verschwunden ist, daß er durch einen Geschäftsfreund des Fürsten nach Amerika zurückspedirt worden, wahrscheinlich um nicht als Zeuge seiner Wahrnehmungen und Erfahrungen am fürstlichen Hofe vor Gericht citirt zu werden.

Thatsache ferner, daß Fürst Maximilian, sein Weib und Kind, von seiner Mutter ohne Widerstand empfangen wurden. Sie lebten am Hofe der Fürstin und dieselbe schien die sonderbare Heirath gutgeheißen zu haben. Auch mag das Verhältniß zwischen Mutter und Sohn im ganzen einige Zeit gut gewesen sein; wenigstens ist durch zwei Jahre nichts Bemerkbares von der Familie verlautet worden.

Bald aber spukt wieder die polnische Wirthschaft, oder vielmehr sie tritt als ein neuer Roman und ein öffentlicher Skandal vor aller Augen. Fürst Maximilian Sulkowski wird auf allen seinen Wegen durch einen jungen Pagen, Baron Gustav genannt, begleitet und dieser Page ist ein verkleidetes Mädchen. Er hatte dasselbe in Oppeln kennen gelernt, trotz seines ganz gemeinen Charakters und niedriger Sitten, sich leidenschaftlich in sie verliebt und unter jener Hülle in das Haus seiner Mutter mitgenommen. Seiner Frau, der Creolin, konnte das Verhältniß nicht lange verborgen bleiben; Gram und Eifersucht zehrten an ihr und sie fing an zu siechen. Die lose Dirne operirte mit schlauen Künsten, und endlich war eine gänzliche Entfremdung zwischen dem Fürsten und seiner Gattin eingetreten. Die unglückliche Fremde fiel als Opfer ihrer gekränkten Liebe. Es fehlte nicht

an Stimmen, die von einer Vergiftung redeten, doch waren die Verdachtsgründe nicht ausreichend genug, um zu einer Untersuchung schreiten zu können. Man erzählt aber oder weiß aus Späterem, daß Fürst Maximilian Sulkowski vor seinem Tode bekannt habe: er selbst trage die Schuld an dem Tode seiner unglücklichen Frau.

Gewiß ist, daß mit dem Tode der Creolin der gute Genius von dem unglückseligen Manne gewichen ist. Auch die „Baron Gustav" konnte ihn nicht mehr auf lange fesseln. Gemein genug, fehlte ihrer Frechheit doch der lebendige Witz, der einen abgestumpften Wüstling stets von neuem anzieht. Es begann nun eine widerwärtige Maitressenwirthschaft. Der Fürst gerieth Tag um Tag mehr in Schulden, ward mehr und mehr von den Wucherern ausgesogen. Er ging die Mutter an, nicht mehr um Geld und Kapitale, sondern dahin: ihm ihre gesammten Güter abzutreten. Die Fürstin liebte noch den Sohn; alle seine sündhaften Schwächen hatten diese Zärtlichkeit nicht zu tilgen vermocht. Sie schwankte und schien auf Augenblicke geneigt. Vielleicht aber trat er im kritischen Punkte mit zu großer Heftigkeit auf und forderte, wo er, ohne Recht, nur bitten und in diesen Bitten die Sprache der Angst und Verzweiflung vor dem Mutterherzen hätte tönen lassen sollen. Die Fürstin lehnte also jetzt den Antrag entschieden von sich ab.

Trotzdem blieb Fürst Maximilian nach wie vor im Schlosse Slupna bei Myslowitz und, wenn man so sagen darf, am Hofe seiner Mutter. Eigentlich hatte er sich indeß einen eigenen Hofstaat gebildet, der nur halb unsichtbar blieb. Seine Ausschweifungen, die Maitressen oder besser die niedrigsten Dirnen, die zu ihm eingeführt,

oder über die Schwelle wieder fortgejagt wurden, hatten noch zugenommen, vielleicht nur der rücksichtsvollen Schwäche seiner Mutter zum Spott, vielleicht aus Verzweiflung, um dem Faß der Schande den Boden auszustoßen. Aber es kamen und schlichen zu ihm auch viele andere Spießgesellen oder Kumpane seines neuen Hofstaates, die heimlich oder in der Dämmerung zu ihm einschlichen, in der Stille mit ihm verkehrten und auf dieselbe Weise wieder fortgingen. Er bewohnte um die Zeit ein Seitengebäude des Schlosses, dessen eine Seite nach dem Flusse, der Przmsa, die andere dem Hofe zugewendet ist. Hier, vor Gericht durch Zeugen bekundet, verkehrte täglich viel Gesindel bei ihm oder blieb sogar über Nacht in seinen Zimmerräumen; doch steht fest, was in der Untersuchung von einiger Wichtigkeit ward, daß sie keine Polen waren.

Am Sulkowski'schen Hofe lebte damals ein Haushofmeister Passy, ein Mann mit eng geschnittenen Lippen, hervorragender Stirn und scharf aufblitzenden kleinen Augen, der auf jeden Menschen den Eindruck der berechnenden Klugheit machte. Dieser Mann war bald die leitende Seele aller Familienangelegenheiten geworden und war neben Ricardo Meyer ein vertrauter Rathgeber des Fürsten.

Wir kommen zum Jahre 1847. In diesem besaß ein Mädchen, Namens Flora Tschaskalik die Gunst des Fürsten. Sie kommt später in Betracht und hält sich gegenwärtig in London auf. Es ist zu erwähnen, daß eine Schwester dieser Flora Tschaskalik mit dem Schachtmeister Joseph Franke verheirathet war, einem Manne, der in dem Drama, soweit es uns vorgespielt wird, die Hauptrolle spielt. Es darf im voraus über ihn hier bemerkt werden, daß sein Leben ein Gewebe von Lug

und Trug gewesen. Abgesehen von seiner Rolle in diesem Processe, wurde er von preußischen Behörden zweimal wegen Diebstahl und Betrug bestraft. Die öffentliche Meinung war: sein ganzes Wesen verrathe, daß er vor keinem Verbrechen zurückschrecke und jeder That fähig sei. Sein Steckbrief lautet: er sei mittler Statur, habe einen Fehler am rechten Auge, blondes Haar und bewege die Hände beim Sprechen in einer ganz eigenthümlichen Art. Franke hatte die intimste Bekanntschaft des Fürsten erlangt und ward nicht allein sein sicherer Diener, sondern auch sein Rath. — Er ward, setzen wir hinzu, die Seele und der Ausführer seiner Pläne.

Der Katastrophe der großen Tragödie ging eine tragikomische Episode voraus. Der bekannte „Baron Gustav" wohnte noch im Schlosse; trotz aller Veränderungen. Nur gehörte sie nicht mehr zu den Geliebten noch weniger zu den Intimen und Vertrauten des Fürsten. Das Feuer der Sinnlichkeit für sie war längst erloschen; vielleicht aus dumpfer Gutmüthigkeit, vielleicht aus Gleichgültigkeit und Trägheit ließ er das verkleidete Mädchen in seiner Umgebung fortleben. Ihn kümmerte und berührte es nicht, wenn sie ihm in den Weg trat; aber die abgethane Maitresse fühlte, wenn nicht mehr Liebe, desto mehr Zorn und Haß. Sie schüttete wo es kam ihre bittern Vorwürfe auf die verhaßten Personen und den Fürsten selbst. Er schüttelte sie ab mit noch kräftigern Worten oder noch stärkeren Mitteln. Eines Tages aber war Baron Gustav so unangenehm geworden, daß Fürst Maximilian, statt mit Faust und Gerte sie zur Besinnung zu bringen, mit der Hetzpeitsche sie aufs empfindlichste mishandelte. Es war auch ihrer Ehre zu viel, sie erschoß sich. Im Schlosse änderte es die Zustände nicht;

vor seinem Tode aber soll Fürst Maximilian erklärt haben: er trage die Schuld ihres Selbstmordes.

In der Hauptsache hatte das tragische Ereigniß nichts verrückt. Der Sohn brauchte und forderte immer ungestümer Geld, und die Mutter ward immer entschlossener, nichts geben zu wollen, ihre Verweigerung aber ward mit einer dem Sohne bis da unbekannten Entschiedenheit ausgedrückt. Es kam „zu argen Auftritten"; wie längst die Liebe hatte jetzt auch jede Rücksicht aufgehört. Zweimal hatte, bekunden die Acten, der unnatürliche Sohn Hand an seine Mutter gelegt, sie gepackt und am Halse gewürgt. Nur durch die Dazwischenkunft einer Kammerdame sei er zurückgehalten worden den Muttermord mit eigener Hand zu vollbringen. Ein drittes mal hatte Maximilian ein geladenes Gewehr auf die Mutter angelegt. Passy, der oben genannte Haushofmeister, fiel ihm noch in den Arm, sonst — heißt es — würde er unfehlbar selbst losgedrückt haben.

Oder auch nicht! Man darf vermuthen, daß es damals nur Schreckmittel gewesen, die Mutter zur Abtretung der Güter zu zwingen. Alle Vorstellungen waren abgeprallt an der jetzt kalt und starr gewordenen Brust der alten Fürstin und die Lage des Fürsten selbst ward mit jedem Tage mislicher. Wenn er auch nur zum Schein Hand angelegt an seine Mutter, im Schlosse, in der Herrschaft mußte es ruchbar geworden sein und er, von Schulden dringend verfolgt, lebte nur von der einzigen Gnade dieser schwer verletzten, täglich von ihm gekränkten Mutter. Der Zustand konnte nicht länger dauern, eine Krisis war nothwendig.

Man ist überzeugt, daß die That kein rascher Impuls gewesen, sondern nach einer langen reiflichen Ueberlegung, und daß wirkliche höllische Rathsitzungen deshalb vorher

gepflogen worden. Man glaubt ebenso bestimmt zu wissen, daß man über verschiedene Mittel und Wege, wie die Fürstin aus dem Leben zu schaffen, debattirt und anfangs für Gift gestimmt habe. Als Beweis dazu der Umstand, daß der Fürst aus Wien von einem Chemiker Mankowski, mit dem er in freundlicher Verbindung gestanden, sich zwei Fläschchen Blausäure kommen lassen. Diese „Umtriebe" seien auch der Fürstin nicht unbekannt geblieben. Einmal äußerte sie zu ihrer Kammerdame Rosalie Randel: „Wollen sie mich denn vergiften?" Sie genoß darauf längere Zeit hindurch keine Speise, wenn nicht der Haushofmeister Passy oder ein anderer ihrer Bedienung zuvor gekostet hatte.

Die Fürstin sollte und mußte aus der Welt fortgeschafft werden. Eines Tages stöhnte und klagte der Fürst vor seiner Maitresse, der Flora Tschaskalik, daß ihm doch alles fehl schlüge, und so lange die Mutter lebe, seien und blieben seine Hände gebunden! Da rief Flora, und in Gegenwart eines andern: „Weißt du was! Ich werde dir jemand verschaffen, der dir das Luder auf die Seite schafft." Der andere, in dessen Gegenwart es gesagt ward, war der erwähnte Haushofmeister Passy. Es war seine eigene Aussage in der Voruntersuchung; nur wollte er nachher, vor den Geschworenen, sich der Worte nicht erinnern.

Man nimmt an, daß mit diesem actenmäßigen Moment das Complot fertig und man einig über die Ausführung geworden. Kurze Zeit danach sah man den Schichtmeister Franke, Flora's Schwager, häufig beim Fürsten ein- und ausgehen. Mehrere male hat er bei ihm übernachtet, und man sah andere vermummte Gestalten abends auf dem Hofe.

Eines Abends, wahrscheinlich Ende Februar 1848,

ward die Fürstin, als sie über den Flur ging, von zwei unbekannten Personen angefallen. Sie schrie aus Leibeskräften, was die Thäter vielleicht im Moment erschreckte, und es war ihr gelungen sich loszureißen und in ihr Zimmer zu eilen, ehe eine andere Hülfe kam. Von einer Entdeckung und Untersuchung scheint nicht die Rede gewesen zu sein; dröhnten ja überall nach die Wirkungen des 24. Febr. 1848 in allen Ländern. Man spricht davon, daß die Fürstin einen blinkenden Dolch gesehen; es schien nichts mehr Ungewöhnliches, aber sie ging seitdem nicht mehr abends aus.

Der 3. März 1848 näherte sich. Es ist vorauszuschicken, daß Fürst Maximilian schon Ende Februar nach Wien gereist war und dort blieb. Aber merkwürdigerweise hatte am 16. Jan. auch der erwähnte Schichtmeister Franke vom landräthlichen Amte zu Gleiwitz einen Paß und zur Reise nach Oesterreich entnommen. Der Fürst war wirklich in Wien gewesen, wenngleich nicht die Kaiserstadt, sondern die auffällige Abwesenheit von der Heimat sein Zweck gewesen. Franke war nur dem Scheine nach gereist und der Zweck des Passes: den Verdacht von sich abzuwenden, daß er zur betreffenden Zeit zu Hause gewesen sei.

Am 3. März 1848, abends um 9 Uhr, befand sich die Fürstin mit ihrer Kammerdame Rosalie Reindel und ihrer Pflegetochter Julie Welzig in ihrem Schlafzimmer. Die Fensterläden waren noch geöffnet, aber sie litt an rheumatischen Schmerzen und wollte sich früher zu Bette begeben. Kurz vorher hatte der Handelsmann Polizer, der als Factor nach polnischer Sitte am Hofe viel verkehrte, mit der Fürstin abgerechnet und sich entfernt. Als

er fort war, hatte die Kammerdame ihrer Herrin die Mantille abgenommen, um sie zu entkleiden, und in einen Wandschrank aufgehängt. Julie Welzig hatte das Zimmer verlassen, um etwas zu holen. Die Fürstin befahl nun die Fensterläden zu schließen und die Thür zum Nebenzimmer zuzumachen. Rosalie gehorchte dieser Weisung, sie verschloß die Thüre und wandte sich eben um, sich mit den Läden zu beschäftigen. Die Fürstin stand während dessen in der Mitte des Zimmers, als es in dem Augenblick draußen blitzte. Ein Schuß fiel und die Fürstin schrie laut auf: „Ich bin getroffen!" Die Kammerdame eilte rasch hinzu, faßte die Rückwärtssinkende in ihre Arme und führte sie nach dem Bette, noch im Glauben, daß sie vom Schreck betäubt und erschrocken sei. Sie schrie also nicht und rief nicht sogleich um Hülfe, ebensowenig als sie Zeit fand, in der eigenen Bestürzung sich nach dem Blitz, Schuß oder dem Thäter umzusehen. Aber plötzlich fühlte sie das helle nasse Blut aus den Kleidern träufen. Die Fürstin röchelte tief und jetzt schrie die Gesellschafterin um Hülfe.

Die Nächsten, welche, vom Schrei gerufen, herbeikamen, waren der Secretär Gerstenberg und der vorhin genannte Handelsmann Polizer. Sie fanden die Fürstin schon sterbend. Vor ihrem Tode äußerte sie aber vernehmlich vor allen Umgebenden:

„Das hat mir mein Sohn Max gethan!"

Man machte ihr bemerklich, daß der Fürst gar nicht zu Hause sei; auch darauf entgegnete sie mit deutlichen Worten und noch mit voller Geistesgegenwart:

„Ja, er hat es mir gedroht."

In kaum einer Stunde, wo der Schuß gefallen, gab die Fürstin ihren Geist auf.

Bei der spätern Leichenöffnung ergab sich im wesent-

lichen: in das rechte Schulterblatt waren zwei Spitzkugeln eingedrungen; sie hatten die Brust in der Richtung von unten nach oben durchbohrt. In der Mitte des Halses und im obern Theile der Brust waren sie wieder herausgekommen und hatten die Lungenflügel verletzt. Durch die Verletzungen hätte (in dem Alter der Verstorbenen wird im Gutachten hinzugesetzt?) der Tod unbedingt und unter allen Umständen erfolgen müssen. Beide Kugeln wurden in der Nähe des Ofens, aber weit auseinander, gefunden.

Der mörderische Schuß war selbstredend durch das Fenster von draußen in das Zimmer gedrungen. Man fand das Loch in der Fensterscheibe. Aber der Thäter, welcher den Schuß in das Zimmer gerichtet, konnte unmöglich von der ebenen Erde draußen stehend gezielt haben, denn die Fenster auf dem hohen Parterre sind so hoch, daß kaum ein Riese von dort aus und auf den Zehen stehend hätte mit Sicherheit anlegen können. Muthmaßlich hatte er daher zuvor einen Stuhl oder ein ähnliches Möbel unten an das Fenster gesetzt, um mit größerer Sicherheit sein Mordwerk zu vollenden. Da man nur ein Loch fand, obgleich zwei Kugeln ins Zimmer fielen, mußte er die Mündung des Gewehrs ziemlich dicht an die Scheibe gelegt haben. Natürlich fand man nicht, noch verfolgte man in der Angst und dem ersten Schrecken der Nacht weder einen Thäter, noch ein zurückgelassenes Gewehr oder einen umgestürzten Schemel.

In dem Augenblicke hatte eine nähere Sorge unter allen ihr Recht. Wer wußte, ob der erste Schuß nicht nur das Signal anderer Auftritte war; ob nicht der Aufstand eines bürgerlichen Proletariats ringsum in Flammen aufschoß und im nächsten Moment Plünder- und Mörderrotten in das Schloß einbrechen würden.

Aber schon in den nächstfolgenden Augenblicken geschah auch der Gerechtigkeitspflege ihr volles Recht. Obgleich die Märzstürme schon brausten und alle Gemüther bewegt waren, verfehlte diese That doch nicht, großes und gerechtes moralisches Aufsehen zu erregen. Der Polizei und Justiz waren die strengsten Recherchen anbefohlen.

Es brauchte in der Umgegend nicht von Munde zu Munde geflüstert zu werden, von wem man die Thäterschaft vermuthe. Von einem Raubanfall war keine Rede. Uebrigens waren die vorhandenen Gelder unberührt geblieben, und von den Schmucksachen fehlte nichts. Man wußte, was die Fürstin im Sterben geäußert, daß die sterbende Mutter selbst den verlorenen Sohn als Mörder angeklagt hatte. Man hielt dazu die Erinnerungen an die vorangegangenen traurigen Vorgänge auf dem Schlosse. Das Publikum klagte also mit lauter Stimme den Fürstensohn selbst an als den Mörder seiner Mutter. Doch nur als den intellectuellen Urheber der Greuelthat, denn daß Maximilian selbst in der Mordnacht um das Schloß geschlichen, den Schemel ans Fenster gestellt, mit ruhigem Blute und dem sichern Blicke eines Alpenjägers das Feuerrohr gegen die Brust der Mutter gerichtet und selbst den Meisterschuß losgedrückt, diese allergräßlichste Anklage ward nicht gegen ihn erhoben; nicht darum, weil man es ihm weniger zutraute, sondern weil der Fürst zu der Zeit nicht um die schlesische Grenze heimlich hatte schleichen können, indem seine Anwesenheit Tag um Tag in Wien evident war.

Man glaubte, d. h. auch in den Gerichten war man moralisch überzeugt, daß er der Urheber sei, aber Zeit und Oertlichkeit verstatteten den preußischen Behörden nicht so gegen ihn zu verfahren, als unter andern Verhältnissen vielleicht geschehen wäre. Die Märzbewegung

schütterte durch alle preußischen Provinzen, wie sie Oesterreich schon revolutionirt hatte, Max Sulkowski blieb noch immer in dem hohen Range als Fürst, den gerade Behörden in einer Revolution zu berücksichtigen, der Anstand forderte. Außerdem hatte er sich in Wien entschieden der revolutionären Partei angeschlossen, und diese war in der Macht. Requisitionen des preußischen Oberlandsgerichts nach Wien würden daher wenigstens unendlichen Weiterungen begegnet sein, wenn sie überhaupt einen Erfolg gehabt; wobei hinzukam „daß wesentliche und thatsächliche Verdachtsgründe eigentlich nicht vorlagen, denn bis dahin war alles gegen den Fürsten, der zur Zeit der That nicht zu Hause war, nur reine Anschuldigung". Dies verhinderte also, die Auslieferung des Fürsten Maximilian zu requiriren.

Fürst Maximilian Sulkowski blieb unangefochten in Wien vom Anfang März bis October 1848, d. h. bis zu seinem Lebensende. Die wiener Zeitungen erwähnten öfters seiner; er war sehr stark betheiligt an der Bewegung und in den Parteien, denen Loos oder Neigung ihn zugeführt hatte. Ob die um ihn lodernden Stürme und Leidenschaften im wechselnden Genuß eine Art stumpfer Ruhe ihm verschafft, oder ob die innern Furien Schritt für Schritt ihn verfolgten, ist uns nicht gesagt. Nur an seinem Todestage hat er daran gedacht, wenigstens besitzen wir ein Zeugniß darüber.

Er kämpfte im October, bei der Belagerung Wiens, in den Vorderreihen der Vertheidiger. Am 6. dieses October 1848 fiel er auf den Barrikaden, von einer Kanonenkugel am Kopfe getroffen. So heißt es; einen authentischen Beweis hat man nicht gewonnen. Eine Leiche ward auf den Barrikaden gefunden, welche der Chemiker Dr. Mankowski (wie erwähnt ein Bekannter

des Fürsten) und Flora Tschaskalik (welche ihn nach Wien begleitet haben wird) als die des Fürsten Max Sulkowski recognosciren wollten. Mit Bestimmtheit die Leiche zu erkennen, war nicht möglich, denn das Gesicht war von der Kanonenkugel total zerschmettert und zur Unkenntlichkeit zerschellt gewesen. Beide Personen konnten sich nur an die Kleidung und Wäsche halten. Man will indeß auf letzterer die fürstliche Krone und die Buchstaben M. v. S. bemerkt haben.

Ein anderes wichtiges Zeugniß ist aber daran geknüpft: es rührt her von dem erwähnten Dr. Mankowski.

Derselbe begegnete dem Fürsten am Schlacht- und Todestage des 6. Oct. auf der Straße, wahrscheinlich als Maximilian nach den Barrikaden ging. Er sprach zu seinem Bekannten: „Es ist mir sehr lieb, daß ich Sie sehe; ich muß Ihnen gestehen, daß ich die eigentliche Ursache des Todes meiner Mutter bin. Ich habe deshalb gar keine Ruhe und keinen Lebensmuth mehr. Ich trage auch die Schuld an dem Tode meiner Frau (der Creolin) und der Auguste (Baron Gustav). Nehmen Sie sich meines Sohnes an.“ (Der nach wenigen Monaten starb.)

Ein Zeugniß, das viele psychologische Wahrheit in sich hat. Es mochte auch den ruchlosesten Bösewicht in einem so feierlichen Augenblicke, wo die Donner der Vernichtungsschlacht aus der Ferne rollten, mahnen, seine Schuld aus der schwerbelasteten Brust abzulösen als Beichte, gegen wen es auch sei! Freilich würde er anders gesprochen haben, als Mankowski bekundet; welcher Bildung aber war dieser Mankowski? welcher der Richter, der sie dictirte? wer der Actuar, der die Worte niederschrieb? — Dieses Zeugniß ward später vor dem preußischen Gerichte nicht ohne Zweifel entgegengenommen. Es

beruhte ja nur allein auf diesem Dr. Mankowski „dessen Erscheinung, seine scharfgewölbte Nase, seine hohe Stirn, sein tiefes, aber unsicheres Auge, unwillkürlich kein besonderes Vertrauen eingeflößt habe". Andererseits habe kein Grund vorgelegen, das Zeugniß in Zweifel zu ziehen — wenn nicht eine Vermuthung: daß der Fürst doch lebendig geblieben, und im Complot mit andern sich scheinbar unter zerschmetterten Leichen habe vergraben lassen, damit er unter fremdem Namen sicherer vor seinen Richtern, Feinden und der Welt verschwunden bleibe! Wenn so, würde man jedoch wahrscheinlich die Täuschung vollständiger ausgebildet haben.

Es hätte möglicherweise gar keine Untersuchung stattfinden können, und mit dem (späten) Tode des Fürsten Max wären die Verbrecher und die That wie ein vollständiges Geheimniß ins Grab gelegt worden, wenn nicht schon bald nachher wenigstens einige Spuren sich zufällig aufgefunden hätten. Spuren des Thatbestandes des Verbrechens, noch nicht eines Thäters, denn diese letztern waren bis da verschwunden oder unhaltbar. Auf Franke fiel um die Zeit der Ermordung auch nicht ein entfernter Verdacht, er war außerdem nach Oesterreich gereist oder dorthin übergetreten; die Flora Tschaskalik traf zwar jener Verdacht, aber sie war so wenig zu erreichen als der Fürst selbst, und der erste ebenso wenig als der gegen die letztere zu einer Anklage genügend.

Am 5. März, also zwei Tage nach der That, fand man an dem Fluß Przmsa, der dicht am Schlosse Slupna fließt, ein Gewehr, welches man als dasjenige erkannte, mit welchem die That verübt sein mußte. Es konnte erst vor kurzem daraus geschossen sein und lag nicht un-

fern des Schlosses. — Zur selben Zeit entdeckte man im nahen Gebüsche eine grob gezimmerte Bank. Die Vermuthung sprang von selbst vor, daß der Mörder sich ihrer bedient habe, um auf derselben am Schloßfenster zu stehen, als er zielte und den Schuß abfeuerte.

Eine rächende Nemesis, eine wunderbare Fügung Gottes erweckte und verrieth das Gewissen eines Schuldigen.

Am selben Tage, wo das Gewehr im Flusse und die Bank im Gebüsch gefunden worden, ging der Eisenbahnarbeiter Karl Obst (früher Sattler) mit einer Frau, Namens Dziedzitz, von ihrem beiderseitigen Wohnorte, Zawodzie, nach Modrzejow, um Lebensmittel einzukaufen. Unterwegs kehrten sie in einem Kretscham zu Myslowitz ein, wo natürlich von nichts anderm als von der Ermordung der Fürstin die Rede war. Auch der Umstand von der abgeschossenen Flinte, die in der Przusa gefunden worden, ward lang und breit erzählt. Die Frau bemerkte, daß ihr Begleiter stumm, vielleicht blaß geworden war. Er ward unruhig und verließ den Kretscham früher, als sie vorhin beschlossen hatten. Auch nachher schwieg er, was die Dziedzitz befremdete, denn Obst hatte bis dahin immer ein besonderes Vertrauen ihr gezeigt. Plötzlich, als sie im Freien waren, hub er von selbst an:

„Was das recht dumm ist, daß die Leute glauben, die Fürstin wäre von zwei Schüssen getödtet worden! Wo hätte denn der Mörder Zeit gehabt, zweimal loszuschießen! Es ist genug, wenn er's einmal gethan hat. Es sind nur zwei Kugeln in dem einen Laufe gewesen."

Erstaunt blickte die Frau ihn an: woher er denn das wisse? Aber es war eine innere Macht, die ihn zu

sprechen drängte, sich zu verrathen, daß er mit der Sache in einer Beziehung stehe. Ohne weitere Aufmunterung von Seiten der Dziedzitz lief es ihm weiter über die Lippen: er ärgere sich doch auch gar zu sehr, daß man die Flinte gefunden.

Was liege ihm denn daran, ob man die Flinte gefunden habe oder nicht? war die Frage, welche der Frau fast erpreßt ward.

Ja, es wäre ihm wol etwas daran gelegen, ging er nun weiter. Denn die Flinte sei ja nicht sein Eigenthum, sondern nur geborgt, und durch sie könne alles verrathen werden —

Das Wort war heraus; das flüchtige Wort ist wie die Kugel aus dem Feuerrohr, es läßt sich nicht mehr zurückhalten. Obst war plötzlich still, er fühlte, daß er zu viel gesprochen, daß ihm, was sein Verderben werden konnte, entschlüpft war. Er war stehen geblieben und faßte die Frau am Arm, aber — er fuhr doch fort. Ein zu großes Vertrauen, oder zu großer Kitzel trieb ihn alles auszuschütten:

„Wenn Du mich nicht verrathen willst, möchte ich Dir was mittheilen."

Die Frau antwortete verständigerweise: wenn es was Gutes wäre, so solle er sagen, sonst es bleiben lassen.

Der neckische Dämon in ihm war Herr über die Vernunft. Er fuhr fort:

„Siehst Du, ich bin derjenige, der die Fürstin ermordet hat."

Die Frau erschrak. Ueberrascht von der unerwarteten ungeheuern Mittheilung, protestirte sie dagegen: es sei nicht möglich und er sage nicht die Wahrheit.

Er hob die Hand und rief betheuernd:

„So wahr ein Gott lebt, ich habe sie erschossen!"

Auf die nächste Frage: wer ihn zur That veranlaßt habe, sagte er:

„Für Geld und gute Worte thut man manches!"

Er erzählte dann weiter: daß er einmal nach Königshütte bestellt worden und dort den Herrn Fürsten von Sulkowski und den Franke angetroffen gehabt. Kaum daß er sich nur beim Fürsten angemeldet, sei er auch bei demselben vorgelassen worden. Sie blieben unter vier Augen. Nachdem der Herr ihn mit Wein tractirt hatte und gar gnädig und vertraulich zu ihm gewesen, hatte er ihm den Antrag gemacht. Nämlich, daß er seine Mutter, die Frau Fürstin, ums Leben bringen solle. Dafür solle er auf 2000 Thaler sicher rechnen, und drei Monate Zeit haben, bis er die That ausführe. — Jetzt wäre seine, nämlich Obst's Frau schon fortgereist, um mit dem jungen Fürsten zusammenzukommen und das Geld in Empfang zu nehmen. Er aber, Obst selbst, wolle nach Ratibor gehen und sein Sattlergewerbe wieder anfangen, und großartig! — Ihr, der Frau, seiner jetzigen Reisegefährtin und zufällig gewordenen Vertrauten, solle es auch nicht leid thun, wenn sie nichts verrathe und mäuschenstill bleibe; er wolle ihr dann mit Geld aushelfen. Wenn sie aber nur ein Wort ausplaudre, werde er sie, so wahr, erschießen.

Der Obst erzählte im Laufe des Gespräches noch einige Details: Nachdem der Schuß auf die Frau Fürstin geschehen, hätte ihn ein Hund in die Beinkleider gebissen. Er zeigte der Frau wirklich das Loch an den Hosen. Diese waren von feinem schwarzen Tuche und Obst vertraute auch, daß sie vom Herrn Fürsten selbst wären, und ihm geschenkt. Obst war natürlich fortgelaufen, was er konnte, und hatte die Flinte ins Wasser geworfen. Dabei war er aber selbst ausgeglitten

und ins Wasser geplumpt, und so tief, daß, als er nach Hause kam, kein Haar ihm trocken geblieben war.

Einige Tage später hatte Obst seiner vorigen Reisegefährtin mitgetheilt, daß seine Frau allerdings zurückgekommen, aber nur 100 Thaler erhalten habe. Das Uebrige solle er in drei Wochen sich holen.

Frau Dziedzitz mag doch neugieriger, als von Angst und Furcht vor der Todesdrohung erfüllt gewesen sein; sie theilte nämlich alles, was sie von Obst erfahren, ihrem Manne mit. Durch ihn kam es zur Kenntniß der Behörden, und die Frau erklärte auch vor Protokoll alles vorhin Erzählte. Der Mann noch zwei Umstände mehr, welche in der niedergeschriebenen Aussage seiner Frau (nach der ersten Erzählung) sich nicht vorfanden, nämlich:

Obst hatte auch erzählt: daß, als er den Schuß gethan, die Fürstin sich mit zwei Frauenspersonen im Zimmer befunden. Die eine sei im Begriff gewesen, die Thüre zuzumachen. — Desgleichen hatte er erwähnt: die betreffende Flinte wäre in Gleiwitz oder in Beuthen geborgt worden. Und jetzt werde mancher Ungenannte gut bezahlt werden müssen, „damit der Eigenthümer sich nicht dazu bekenne".

Infolge dieser Aussagen ward Obst sofort eingezogen. Bei der Hausuchung fand man bei ihm eine Banknote über 25 Thaler preußisch und einiges österreichische Geld. Er, Karl Obst, und dessen Ehefrau machten, über den Erwerb dieses Geldes befragt, verschiedene Angaben. Er wollte es bei der Eisenbahn verdient haben, sie vor vielen Jahren im Dienste bei einem katholischen Pfarrer.

Beide Eheleute hatten bis vor kurzem in so gedrückten Verhältnissen gelebt, daß es fast undenkbar war, sie

hätten eine relativ so bedeutende Summe erwerben und besitzen sollen, ohne sie auszugeben. Es wurde zugleich ermittelt, daß sie seit einiger Zeit besser lebten und auch einige Schulden bezahlt hatten.

Die Aussagen der Eheleute Dziedzitz, das bei Obst gefundene Geld und der Widerspruch der Obst'schen Eheleute über den Erwerb dieses Geldes erschien zusammengenommen hinreichend, um die Untersuchung gegen dieselben einzuleiten, obgleich in der Aussage der Frau doch mancherlei Unwahrscheinliches war. Nämlich: daß ein, wenn auch so tief herabgesunkener und depravirter Edelmann und Fürst, doch aber ein welterfahrener Mann so wenig gewöhnliche Klugheit und Anstand hätte beobachten sollen, daß er den ersten, besten Tagelöhner zu sich eingeladen, ihn bewirthet und ohne Vermittelung ihm den Auftrag gegeben, seine Mutter und für eine bestimmte Summe zu erschießen. Indeß konnte diese Geschichte und die Vermittelung in ganz anderer Art sich ereignet haben, als die ungebildete Frau es gehört, begriffen und wiedererzählt hatte; aber eben diese Art, wie Obst dieselbe der Frau plötzlich, wie man sagt, aus heiler Haut, ohne einen Anlaß und mit solcher Bestimmtheit, ohne an deren Folgen und die eigene Gefahr zu denken, mitgetheilt haben sollte, konnte doch auch gerechte Bedenken erregen. Obst protestirte nun gegen alles aufs bestimmteste; es wäre reines Geschwätz und Erfindung, und nur aus Rache gegen ihn ersonnen. Anderes war nicht zu ermitteln. Weil nach der damaligen ältern Criminalordnung ein eigenes außergerichtliches Geständniß zu einer Verurtheilung nicht ausreichte, mußten beide Eheleute freigesprochen und entlassen werden.

Man ließ die Acten ruhen, doch nur um im Stillen andere Spuren zu verfolgen und eine neue Untersuchung, wenn andere, stärkere Indicien gesammelt sein würden, wieder anzufangen. Es war ein zu haarsträubendes Verbrechen und ein Muttermord so empörender, grauenvoller Art, daß das menschliche Gefühl überall gleich in den Thürmen der Großen und den Hütten der Armen nach Entdeckung schrie, und die Behörden durch die politischen Bewegungen sich im Lärm und Sturm der Revolution nicht beschwichtigen lassen konnten, ihm aufs äußerste nachzuforschen. Der Urheber war allerdings schon einem andern Richter verfallen; dies konnte aber nicht befriedigen, denn Mitschuldige und viele Mitschuldige mußten noch leben, und die Volksstimme schuldigte ihre Personen laut an. Die vorige Untersuchung hatte zunächst auf Spuren von gedungenen Vollstreckern der Mordthat geführt; inzwischen glaubte man auch den gefunden zu haben, welcher den Vermittler zwischen dem intellectuellen Anstifter und dem Banditen gemacht hatte. Der Justiz zur Hülfe war zudem das neue Strafgesetz in Preußen eingeführt worden. Geschworene konnten jetzt nach moralischer Ueberzeugung ein Urtheil finden, und somit war die Aussicht, daß auch auf Grund der vorigen Untersuchung, wo den Richtern die moralische Ueberzeugung von der Schuld der Angeklagten vielleicht nicht gefehlt hatte, jetzt ein anderes Resultat gewonnen werden dürfte. Es waren aber außerdem noch andere nicht unwichtige Indicien inzwischen gefunden worden.

Die Staatsanwaltschaft erhob also die Anklage, 1850, von neuem, und zwar gegen den Haushofmeister Michael Vassy, als denjenigen, welcher dem Fürsten behülflich gewesen zur Ausführung seines Mordplans, und demnächst gegen den Karl Obst und den Joseph Franke,

als welche beide mit der unmittelbaren Ausführung des Verbrechens beauftragt gewesen, und endlich gegen die Ehefrau des Obst, als betheiligt an den Vortheilen des Verbrechens.

Die Anklage gegen Karl Obst stützte sich darauf, daß das außergerichtliche freiwillige Geständniß desselben sich als wahr erwiesen habe. Das heißt, alle Punkte der Erzählung, welche er auf der Landstraße gegen die Dziedzitz prahlerisch, oder aus dämonischer Angst vorgebracht, stimmten vollkommen mit der Wirklichkeit. Man hatte inzwischen über die Einzelheiten jener Angaben die genauesten Nachforschungen vorgenommen, deren Resultat denn Folgendes ist:

Obst hatte gesagt: daß er das Mordgewehr nach der That ins Wasser geworfen, und man hatte dasselbe wirklich in der Przmsa gefunden.

Ferner gesagt: daß das Gewehr nicht seines gewesen, sondern es wäre in Gleiwitz oder in Beuthen geborgt worden. Nach vielfachen Untersuchungen und nach langen vergeblichen Nachforschungen war nach fast zwei Jahren ermittelt: daß ein Büchsenmacher Rzehak aus Gleiwitz das in der Przmsa gefundene Gewehr, und zwar nach Weihnachten 1847, dem Schachtmeister Franke, einem ihm persönlich Bekannten, geborgt hatte.

Obst hatte protestirt, daß zwei Schüsse gefallen wären und das umgehende Gerücht, welches davon sprach, für dumm genannt. Es hatte sich das vollkommen bestätigt. Die Reindel hatte nur ein einmaliges Aufblitzen bemerkt und nur einen Schuß gehört. Das Gewehr, obgleich Doppellauf, hatte in der That nur einen Lauf; der andere war geborsten und mit Pech verklebt.

Obst hatte ferner erzählt, daß er auf der Flucht von

einem Hunde gebissen worden, der ihm die Hosen zerrissen, wie er auch bei anderer Gelegenheit erwähnt, daß er ein Paar Hosen vom Fürsten erhalten gehabt. Mehre Zeugen bestätigten, daß Obst kurz vor der Ermordung der Fürstin eine feine schwarze Tuchhose getragen, die seinem Stande nicht angemessen war. Dieselben Zeugen hatten aber auch bemerkt, daß diese Hose zur Zeit nach jener Ermordung in der Gegend der Wade einen Riß gehabt, welchen sie früher nicht gesehen hatten.

Obst hatte nach seiner vorläufigen Entlassung gegen eine andere Frau vertraulich zugestanden, daß er die Hose von Franke erhalten.

Auch ward ferner ermittelt, daß am Abende der Ermordung eine Hündin im Hofe herumgelaufen sei.

Obst hatte jener Frau angegeben, daß vor dem Mordschuß in dem Zimmer außer der Fürstin zwei Frauenzimmer sich befanden. Beides hatte sich so bestätigt. Außer der Kammerdame Reindel war auch die Pflegetochter der Fürstin, Julie Welzig da, welche gerade kurz vor dem Schuß das Zimmer verließ.

Endlich hatte Obst gegen die Dziedzitz gestanden: daß er seine Ehefrau abgeschickt, um den Blutlohn zu empfangen, und sie abgereist sei. Es war ermittelt worden, daß die Frau um jene Zeit wirklich abwesend war. Als er ihre Rückkehr erwartet, hatte aber Obst in Gegenwart eines andern, der es bekundete, gerufen: „Jetzt bringt sie Geld!“

Alles zusammengenommen, war ein vollständiger Beweis, aber das Resultat nur, daß das außergerichtliche Geständniß des Obst bestätigt sei, und der Schwerpunkt der Anklage beruhte nach wie vor nur auf der Uebereinstimmung des Geständnisses mit den Ermittelungen. Andere, wenn auch schwache Indicien wurden dazu gethan.

Bei der Hausſuchung hatte man nämlich verhältnißmäßig beträchtliche Geldſummen und in Münzſorten gefunden, welche bei niedern Leuten ihrer Art ſelten angetroffen werden. Die Eheleute konnten ſich nicht ausweiſen. Das war an und für ſich ſchon ein erheblicher Verdachtsgrund.

Dazu kommt, daß keiner der beiden Eheleute die Reiſe der Frau erklären konnte.

Vor einem Dritten, der als vollgültiger Zeuge vernommen ward, hatte Obſt geſagt: ſeine Frau würde ihm 2000 Thaler mitbringen, und damit wolle er ein Sattlergeſchäft in Ratibor anfangen.

Obſt war einige Tage vor der Ermordung im Schloſſe bemerkt worden. Auch trug der arme Tagelöhner einen mit Seide gefütterten Burnus. Später ward ermittelt und feſtgeſtellt, daß dies Kleidungsſtück Eigenthum des Fürſten geweſen.

Zwei verdächtige Aeußerungen hatte Obſt nachträglich ſich entfallen laſſen:

Als er vorläufig entlaſſen worden hatte er zu derſelben Dziedzitz, welche ihn verrathen, — und er wußte es —, geäußert: „ich werde doch nicht ſo ein Eſel ſein und etwas geſtehen!“ Das war auffallend, aber zu erklären vielleicht durch das Bewußtſein ſeiner jetzigen Sicherheit, vielleicht durch Trotz und Hohn gegen die Angeberin.

Vor einem andern Zeugen hatte er Worte folgender Art geäußert: „er wiſſe wohl, wem das Gewehr, das in der Przmſa gelegen, gehöre, er hätte ſich aber wohl gehütet, etwas davon zu ſagen. Denn“, ſetzte er ſchlau hinzu, „das Köpfen ſtehe nicht auf dem Thun, ſondern auf dem Geſtehen“.

Obſt hatte nach der Ermordung ein ſilbernes Geſteck

den Dziedzitz'schen Eheleuten gezeigt und gesagt, er habe es von Franke.

Endlich kam eine sinnliche Wahrnehmung vor Gericht. Obst hatte auf dem Wege nach Rzenkowitz in Gegenwart des Executors Herbst, als sie beide bei dem Schlosse Slupna vorbeikamen, sein Gesicht abgewendet und war unwillkürlich am ganzen Leibe zusammengeschaudert.

Die Anklage gegen den Haushofmeister Passy stützte sich eigentlich auf sehr unerhebliche Thatsachen. Seine nahen Beziehungen zum Fürsten hatten allerdings den Verdacht gegen ihn rege gemacht, doch gaben sie der Staatsanwaltschaft keine wesentlichen Momente zur Hand.

Der vielerwähnte Franke, welcher aber nicht zugegen, sondern damals verschwunden schien, war (wie sich später des Näheren ermittelte) vor dem Mordtage auf dem Zimmer des Fürsten gewesen. Hier hatte er, Franke, von dem Fürsten eine gefüllte Börse erhalten. Beiläufig gesagt, hatte das aber nur ein Zeuge bekundet, ein Hausbewohner, welcher durch das Schlüsselloch den Act der Schenkung der Börse belauscht haben wollte. Am andern Morgen hatte aber Passy zu dem Zeugen gesagt: er wäre ein Kuppler gewesen.

Als Obst vor der Mordnacht im Schlosse bemerkt worden und jemand ihn gefragt: was er denn da wolle? hatte er geantwortet: er wolle zum Haushofmeister Passy; er sei um 9 Uhr dahin bestellt.

Wieder hatte, war ermittelt worden, Franke einige Tage vor dem Morde dem Schneider von Kuchera einen versiegelten Brief übergeben und ihn ersucht, denselben eigenhändig dem Passy zuzustellen. Der Brief war von ihm bestellt worden.

Der erwähnte Ricardo Meyer, der nach Amerika ausgewandert, hatte vorher einem andern Zeugen mitgetheilt:

Franke sei einige Tage vor dem Morde bei Passy gewesen und habe dort einen Brief an den Fürsten geschrieben.

Derselbe Ricardo Meyer hatte gegen einen andern Zeugen geäußert: er habe jemand bei Passy eintreten gesehen, und dessen Signalement passe ganz auf Karl Obst.

Passy selbst behauptete: daß er den Franke nur ein mal flüchtig gesehen habe. Aber einige Tage nach dem Tode der Fürstin hatte er mit einem besorgten Tone gegen den oben erwähnten Factor Polizer geäußert: „Ich werde doch nicht etwa Umstände haben, daß sich der Franke diese Tage bei mir aufgehalten hat!“

Zeugen hatten von andern gehört: daß Passy vor dem Tode der Fürstin einige Worte fallen lassen, die sich auf das baldige Ableben der Fürstin bezogen. Andere sehr glaubwürdige Zeugen hatten selbst aus Franke's Munde ähnliche Aeußerungen vernommen.

Endlich war festgestellt: daß Passy auf Befehl des Fürsten im Sommer 1848 eine namhafte Summe an einen Dr. Schulz in Pesth gesandt und gezahlt hatte, welcher Dr. Schulz nachweislich kein anderer war als Franke.

Dieses alles verdächtigte wenigstens die Mitwissenschaft oder gar die Theilnahme des Passy. Gegen die Frau des Obst war kein anderer Verdacht, als wegen der Reise und des bei ihr gefundenen Geldes. Ueber beides hatte sie widersprechende Angaben und in keiner Lesart etwas Probehaltiges vorgebracht.

Mehr als das oben Mitgetheilte ist nicht ermittelt worden.

den Dziedzitz'schen Eheleuten gezeigt und gesagt, er habe es von Franke.

Endlich kam eine sinnliche Wahrnehmung vor Gericht. Obst hatte auf dem Wege nach Rzenkowitz in Gegenwart des Executors Herbst, als sie beide bei dem Schlosse Slupna vorbeikamen, sein Gesicht abgewendet und war unwillkürlich am ganzen Leibe zusammengeschaudert.

Die Anklage gegen den Haushofmeister Passy stützte sich eigentlich auf sehr unerhebliche Thatsachen. Seine nahen Beziehungen zum Fürsten hatten allerdings den Verdacht gegen ihn rege gemacht, doch gaben sie der Staatsanwaltschaft keine wesentlichen Momente zur Hand.

Der vielerwähnte Franke, welcher aber nicht zugegen, sondern damals verschwunden schien, war (wie sich später des Näheren ermittelte) vor dem Mordtage auf dem Zimmer des Fürsten gewesen. Hier hatte er, Franke, von dem Fürsten eine gefüllte Börse erhalten. Beiläufig gesagt, hatte das aber nur ein Zeuge bekundet, ein Hausbewohner, welcher durch das Schlüsselloch den Act der Schenkung der Börse belauscht haben wollte. Am andern Morgen hatte aber Passy zu dem Zeugen gesagt: er wäre ein Kuppler gewesen.

Als Obst vor der Mordnacht im Schlosse bemerkt worden und jemand ihn gefragt: was er denn da wolle? hatte er geantwortet: er wolle zum Haushofmeister Passy; er sei um 9 Uhr dahin bestellt.

Wieder hatte, war ermittelt worden, Franke einige Tage vor dem Morde dem Schneider von Kuchera einen versiegelten Brief übergeben und ihn ersucht, denselben eigenhändig dem Passy zuzustellen. Der Brief war von ihm bestellt worden.

Der erwähnte Ricardo Meyer, der nach Amerika ausgewandert, hatte vorher einem andern Zeugen mitgetheilt:

Franke sei einige Tage vor dem Morde bei Passy gewesen und habe dort einen Brief an den Fürsten geschrieben.

Derselbe Ricardo Meyer hatte gegen einen andern Zeugen geäußert: er habe jemand bei Passy eintreten gesehen, und dessen Signalement passe ganz auf Karl Obst.

Passy selbst behauptete: daß er den Franke nur ein mal flüchtig gesehen habe. Aber einige Tage nach dem Tode der Fürstin hatte er mit einem besorgten Tone gegen den oben erwähnten Factor Polizer geäußert: „Ich werde doch nicht etwa Umstände haben, daß sich der Franke diese Tage bei mir aufgehalten hat!“

Zeugen hatten von andern gehört: daß Passy vor dem Tode der Fürstin einige Worte fallen lassen, die sich auf das baldige Ableben der Fürstin bezogen. Andere sehr glaubwürdige Zeugen hatten selbst aus Franke's Munde ähnliche Aeußerungen vernommen.

Endlich war festgestellt: daß Passy auf Befehl des Fürsten im Sommer 1848 eine namhafte Summe an einen Dr. Schulz in Pesth gesandt und gezahlt hatte, welcher Dr. Schulz nachweislich kein anderer war als Franke.

Dieses alles verdächtigte wenigstens die Mitwissenschaft oder gar die Theilnahme des Passy. Gegen die Frau des Obst war kein anderer Verdacht, als wegen der Reise und des bei ihr gefundenen Geldes. Ueber beides hatte sie widersprechende Angaben und in keiner Lesart etwas Probehaltiges vorgebracht.

Mehr als das oben Mitgetheilte ist nicht ermittelt worden.

Die Verhandlung vor dem Schwurgerichte kostete mehrere Tage. Für die Vertheidigung war ein reiches Feld. Sie bemühte sich darzustellen, daß außer dem außergerichtlichen Geständniß des Obst alle andern Indicien in nichts zerfallen müßten, indem sie sich sehr leicht durch andere Umstände und Verhältnisse erklären ließen. Es kam daher alles darauf an, dieses Geständniß als ein nichtiges darzustellen und damit das ganze Fundament der Anklage umzustürzen. Es ward leichter, die Unwahrscheinlichkeit der ganzen Erzählung aus sich selbst heraus zu beweisen, als, was Obst in der Offensive behauptet, nämlich daß die Dziedzitz nur aus Rache die Fabel ersonnen habe. Falle die Anklage gegen Obst fort, dann liege gegen Passy und die Ehefrau des Obst gar nichts vor. Aber auch im Falle, daß die Anklage gegen Obst aufrecht erhalten werde, lägen gegen beide letztere keine wesentlichen Verdachtsgründe vor. Die Anwesenheit des Obst und des Franke bei Passy beweise durchaus nicht dessen Mitwissenschaft an jenem Verbrechen, und Passy möchte auch im Geheimen manches auf Befehl des Fürsten gethan haben, ohne daß es gerade dieses Geheimniß gewesen sein müsse. Die Ehefrau des Obst habe aber nur Geld empfangen und es zu verschweigen versucht. Wie viele suchten nicht den wahren Grund, warum sie Geld erhalten, zu verschweigen, auch wenn gar kein vernünftiger Grund vorhanden war, die Thatsache zu verheimlichen. Warum müßte deshalb gerade eine Frevelthat, und eine von der Natur, allein als Grund und Ursache angenommen werden.

Der Wahrspruch der Geschwornen fiel in Bezug auf Passy und die Ehefrau des Obst: Nicht schuldig! gegen Karl Obst: Schuldig!

Bis dahin hatte der letztere hartnäckig geleugnet und, so viel uns erzählt wird, im Tone eines Unschuldigen, der tief verletzt ist, den Spruch vernommen und den Saal verlassen; bald aber änderte sich seine Stimmung. Je näher die Hinrichtung herankam, ergriff ihn eine entsetzliche Angst. Sie durchschüttelte ihn so fieberhaft, daß er in eine wirkliche schwere Krankheit verfiel. Er bat, ehe es denn zum Sterben gehe, um eine vollständige Vernehmung: er wolle jetzt ein offenes Bekenntniß ablegen. Aber vor dem Richter erschienen, fing er doch wieder mit der feierlichen Betheurung seiner Unschuld an. Er habe die That nicht verübt, was er aber davon wisse, wolle er mit allen Umständen der Wahrheit getreu mittheilen, wie er es vor Gottes Richterstuhl verantworten könne.

Der Inhalt seines Bekenntnisses im Wesentlichen war folgender:

Obst hatte als Arbeiter an der Eisenbahn unter dem Franke, der dort Schachtmeister war, längere Zeit gearbeitet. Sie waren durch dieses Verhältniß näher bekannt geworden — sehr vertraulicher Art. Auf der Jagd hatte Franke ihm einst erzählt: Fürst Max Sulkowski werde einst seiner Frau Schwester (die Flora Tschaskalik) heirathen. Im Laufe des Gesprächs äußerte Franke: auch er, der Obst, könne sein Glück machen, wenn er es zur rechten Zeit fasse; und „wenn er etwas thun wolle", dann würde er es beim Fürsten sehr gut haben. — Mehrere Tage darauf trat Franke bei Obst ein und übergab ihm etwas Silber und einige Kleidungsstücke, die vom Fürsten kamen. Dabei mußte er dem Franke einen heiligen Eid schwören: ihn nicht zu verrathen; einen Eid, den er treu gehalten hatte. Er brach ihn erst jetzt in seiner letzten, großen Noth. Nach

Die Verhandlung vor dem Schwurgerichte kostete mehrere Tage. Für die Vertheidigung war ein reiches Feld. Sie bemühte sich darzustellen, daß außer dem außergerichtlichen Geständniß des Obst alle andern Indicien in nichts zerfallen müßten, indem sie sich sehr leicht durch andere Umstände und Verhältnisse erklären ließen. Es kam daher alles darauf an, dieses Geständniß als ein nichtiges darzustellen und damit das ganze Fundament der Anklage umzustürzen. Es ward leichter, die Unwahrscheinlichkeit der ganzen Erzählung aus sich selbst heraus zu beweisen, als, was Obst in der Offensive behauptet, nämlich daß die Dziedzitz nur aus Rache die Fabel ersonnen habe. Falle die Anklage gegen Obst fort, dann liege gegen Passy und die Ehefrau des Obst gar nichts vor. Aber auch im Falle, daß die Anklage gegen Obst aufrecht erhalten werde, lägen gegen beide letztere keine wesentlichen Verdachtsgründe vor. Die Anwesenheit des Obst und des Franke bei Passy beweise durchaus nicht dessen Mitwissenschaft an jenem Verbrechen, und Passy möchte auch im Geheimen manches auf Befehl des Fürsten gethan haben, ohne daß es gerade dieses Geheimniß gewesen sein müsse. Die Ehefrau des Obst habe aber nur Geld empfangen und es zu verschweigen versucht. Wie viele suchten nicht den wahren Grund, warum sie Geld erhalten, zu verschweigen, auch wenn gar kein vernünftiger Grund vorhanden war, die Thatsache zu verheimlichen. Warum müßte deshalb gerade eine Frevelthat, und eine von der Natur, allein als Grund und Ursache angenommen werden.

Der Wahrspruch der Geschwornen fiel in Bezug auf Passy und die Ehefrau des Obst: Nicht schuldig! gegen Karl Obst: Schuldig!

Bis dahin hatte der letztere hartnäckig geleugnet und, so viel uns erzählt wird, im Tone eines Unschuldigen, der tief verletzt ist, den Spruch vernommen und den Saal verlassen; bald aber änderte sich seine Stimmung. Je näher die Hinrichtung herankam, ergriff ihn eine entsetzliche Angst. Sie durchschüttelte ihn so fieberhaft, daß er in eine wirkliche schwere Krankheit verfiel. Er bat, ehe es denn zum Sterben gehe, um eine vollständige Vernehmung: er wolle jetzt ein offenes Bekenntniß ablegen. Aber vor dem Richter erschienen, fing er doch wieder mit der feierlichen Betheurung seiner Unschuld an. Er habe die That nicht verübt, was er aber davon wisse, wolle er mit allen Umständen der Wahrheit getreu mittheilen, wie er es vor Gottes Richterstuhl verantworten könne.

Der Inhalt seines Bekenntnisses im Wesentlichen war folgender:

Obst hatte als Arbeiter an der Eisenbahn unter dem Franke, der dort Schachtmeister war, längere Zeit gearbeitet. Sie waren durch dieses Verhältniß näher bekannt geworden — sehr vertraulicher Art. Auf der Jagd hatte Franke ihm einst erzählt: Fürst Max Sulkowski werde einst seiner Frau Schwester (die Flora Tschaskalik) heirathen. Im Laufe des Gesprächs äußerte Franke: auch er, der Obst, könne sein Glück machen, wenn er es zur rechten Zeit fasse; und „wenn er etwas thun wolle", dann würde er es beim Fürsten sehr gut haben. — Mehrere Tage darauf trat Franke bei Obst ein und übergab ihm etwas Silber und einige Kleidungsstücke, die vom Fürsten kamen. Dabei mußte er dem Franke einen heiligen Eid schwören: ihn nicht zu verrathen; einen Eid, den er treu gehalten hatte. Er brach ihn erst jetzt in seiner letzten, großen Noth. Nach

dem abgeleisteten Schwur eröffnete ihm Franke mit folgenden Worten:

„Obst, wenn Sie es über das Herz bringen könnten, und die Fürstin Sulkowski todtschlagen möchten, so würden Sie 1000 Thaler und einen Posten beim Fürsten in Slupna erhalten."

Die Worte werden wahrscheinlich anders stilisirt gewesen sein, wir haben nur das letzte Medium des Protokolls. Er aber, Obst, lehnte den Vorschlag ab und Franke entfernte sich mit den Sachen.

Am 9. Febr. traf er mit dem Franke auf dem Rattowitzer Bahnhofe zusammen. Dies Zusammentreffen ward auch durch einen andern Zeugen, Wessenberg, bestätigt. Franke hatte zwei Gewehre bei sich. Was weiter hier geschehen wäre, wird uns nicht berichtet.

Aber 14 Tage später war Franke wieder zu Obst gekommen, und hatte eine Doppelflinte mit sich gebracht, deren einer Lauf schadhaft und mit Pech verklebt war. Vermuthlich auf Obst's Befremden darüber erklärte Franke: „Die Flinte sei freilich so schlecht, daß man sie fortwerfen möchte, aber gut genug, um die Fürstin zu erschießen, und gerade dazu geschickt, denn durch eine gute Flinte könnte die That verrathen werden." Die Flinte wäre übrigens von einem Büchsenmacher in Gleiwitz geborgt worden.

Von da ging Franke nach Slupna und einige Tage darauf ward die Fürstin erschossen.

Am nächstfolgenden Tage nach dem Tode der Fürstin hatte Franke den Obst in den Rattowitzer Wald rufen lassen. Als er dort angekommen, sagte ihm jener offen: „Das, was Sie thun sollten, habe ich nun gethan. Die Fürstin ist in der Ewigkeit. Verrathen Sie mich nicht. Ich werde Ihnen 200 Thaler geben."

Franke gab ihm einige Sachen, die er denn auch nachträglich, wie die Tuchhosen am Leibe getragen hatte.

Das sei aber seine ganze Wissenschaft, betheuerte der Kranke. Einiges davon hätte er auch der Dziedzitz auf dem Wege von Myslowitz mitgetheilt, aber gewiß nicht mehr, als was er selbst gewußt. Die Frau habe ihn wol misverstanden, wie Frauen thun, oder aus Rache; aber welches Motiv sie bewogen, wußte er nicht anzugeben.

Diese Angabe des Todtkranken fand, wie man aus dem Vorigen schließen wird, weniger Glauben, als sein außergerichtliches Geständniß. Man hoffte vielleicht in der Folge doch noch mehr von ihm zu erfahren; aber er siechte immer bedenklicher hin und war nach einigen Wochen verstorben. Auch seine Frau, obgleich freigelassen, starb nach einigen Wochen.

So war der Justiz wieder die einzige Person entrissen, um ihr Strafrecht zu üben, wie schreiend auch der zu sühnende Frevel war, wie evident die That und wie groß wahrscheinlich die Zahl der Mitschuldigen, die noch in der Ferne oder Nähe versteckt oder offen lebten.

Daß der Schachtmeister Franke der eigentliche Mörder, Bandit oder Mordgesell gewesen, unterliegt nach den bisherigen Mittheilungen und nach Obst's Bekenntnissen auf dem Todtenbette kaum mehr einem Zweifel, aber er war verschwunden. Er war seit 1848 flüchtig. Es hat sich später ermittelt, daß Franke zuerst nach Wien gegangen ist, von da nach Presburg und dann nach Pesth. Er war thätig beim ungarischen Aufstande und, voll Muth und Entschlossenheit, gelang es ihm infolge der kriegerischen Begebenheiten bis zum Range eines

Hauptmanns zu avanciren. Er blieb unter den letzten, welche dem Kaiserhause Widerstand leisteten; er agirte und commandirte vielleicht unter den Offizieren der Garnison, welche wechselsweise in republikanischer Verwirrung Komorn vertheidigten, und endlich durch Capitulation die Festung den Oesterreichern übergaben. Unter der Mehrzahl der flüchtigen Ungarn, die keine andere Rettung fanden, ging er nach der Türkei. Hier hielt er es aber nicht lange aus und schlich wieder nach Ungarn zurück, natürlich unter anderm Namen, aber auch mit einem ganz andern Charakter als dem eines Freiheitshelden.

Er machte das Spiel zum Metier. Schon früher war es ihm in Wien gelungen, eine Spielbank aufzulegen. Jetzt in Ungarn trieb er das Geschäft unter den verschiedensten Namen, als Dr. Schulz, von Skrzetulski, Frankowski u. s. w. Einige andere Umstände veranlaßten die Polizei ihm nachzufolgen, und er ward von derselben der österreichischen Justiz, diesmal nicht als Spieler, sondern als Aufständischer, überliefert.

Ein Proceß ward gegen ihn wegen Landesverrath gemacht. Bei diesem Proceß wurden indeß noch andere verbrecherische Handlungen ermittelt, wenn auch wahrscheinlich bei dieser Gelegenheit noch lange nicht alle dieses gefährlichen Abenteurers entdeckt sind. Unter anderm wird ihm die Erdolchung eines Fräuleins (verübt während des ungarischen Revolutionskrieges) in Waizen, zur Last gelegt. Dieser Thatsache wegen zur Zuchthausstrafe verurtheilt, saß er mehrere Jahre im Neugebäude-Gefängniß zu Ofen.

Von hier machte er sich frei; wie es ihm gelungen, wer ihm geholfen, ist nicht ermittelt. Man weiß nur, daß er aus dem Gefängniß und der Stadt Ofen sich wieder

bis zur türkischen Grenze durcharbeitete. In der Türkei gefiel es ihm nicht, und er machte es möglich, bis England zu kommen, wo er sich bei der Fremdenlegion zu betheiligen suchte. Versetzt nach Helgoland trieb er das Werbegeschäft, was ihn nach Hamburg brachte. Hier stößt man, nach so vielen Hin- und Herfahrten unseres Abenteurers, wieder auf einen Punkt unserer Geschichte. Er trifft in Hamburg oder hat aus Oesterreich her beschieden seine Schwägerin Flora Tschaskalik, die muthmaßliche andere intellectuelle Urheberin des Mordes. Flora reiste bald nach England, wo sie (nach der letzten Proceßverhandlung) noch jetzt verweilt. Franke aber war bald hier, bald dort unter den verschiedensten Namen, jetzt von der preußischen Polizei auch Schritt um Schritt verfolgt, bis er derselben in Hamburg in die Hände fiel und festgehalten ward.

Er wurde nach Gleiwitz gebracht und die Untersuchung gegen die Mörder der Fürstin aufs neue vorgenommen. Franke, jetzt als Angeklagter, stand am 28. und 29. Oct. 1856 vor dem Schwurgericht, und zwar angeklagt: „einem Manne, dem Sattler Karl Obst, welcher am 3. März 1848 die Fürstin von Sulkowski zu Slupna vorsätzlich und mit Ueberlegung ermordet hat, die That befohlen, ihn durch ein Versprechen zur Begehung der That angereizt, verleitet und gedrungen, ihm auch die Waffen, welche zu der That gedient, wissend, daß sie dazu dienen sollen, beschafft zu haben."

Man hatte also von des todten Obst beiden Aussagen, der außergerichtlichen gegen die Frau und der gerichtlichen auf dem Todtenbette, die erstere angenommen, nämlich, daß Obst sich selbst als Vollstrecker der Mordthat bekannt hätte. Wenn man zu dieser Wahl griff, d. h. den Obst als den Thäter annahm, konnte man

ihn selbstredend nicht als Zeugen in seinen letzten Geständnissen auf dem Todesbette gegen den Franke gebrauchen; wenn er selbst das Gewehr in die Hand genommen, auf dem Schemel ins Fenster gezielt und die Mörderkugeln der Fürstin in die Brust gefeuert hatte, konnte das Gericht nicht als Wahrheit benutzen, was Obst später als Wahrheit angab, daß Franke jene Reden fallen lassen und mit solchen Geberden und Hantierungen gezeigt habe. Das Gericht mußte also diese Beweismittel ganz fallen lassen und die Staatsanwaltschaft die Verdachtsgründe gegen ihn von anderswo herholen. Dem Laien von draußen bleibt indessen ein Zweifel frei, d. h. ob nicht die andere Wahl ihm die psychologisch richtigere erscheinen dürfe. Allerdings wird sich kein Mann aus freien Stücken als Mordknecht angeben, wie Obst gethan, aber die Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Bei der politischen Aufregung, der Atmosphäre an der polnischen Grenze konnte es da nicht als ein Verdienst gelten, wohlverstanden in der gräßlichen Gesellschaft, in der wir uns finden, das Haupt einer aristokratischen Familie getödtet zu haben? Die Greuelscenen in Galizien stehen in Zeit und Ort nicht entfernt. Obst, der in der Schenke zu Myslowitz getrunken, aber die Sache nur halb oder falsch gehört hatte, fühlte den natürlichen Drang, da er viel, wo nicht alles wußte, sich selbst darüber auszusprechen. Dieselbe irrige menschliche Natur trieb ihn im Augenblicke, sich mehr zu rühmen, als er später verantworten konnte. Er wollte vor der Frau als Held auftreten; wo er ja doch schon schuldig und gefährlich ohnedem war, warum nicht noch die Rolle des Heldenthums auf sich nehmen! Vielleicht auch, daß er sie nur habe in Schreck setzen wollen: ein so furchtbarer Mensch bin ich; nimm dich in

Acht! Und von solchen schrecklichen Menschen wimmelt es jetzt; die Weltverhältnisse werden umgestürzt, es ist jetzt nichts mehr dabei zu riskiren. Auch möglich, daß die Frau in ihrem Schreck und der allgemeinen Drohung nicht recht, nur halb verstanden hatte, was viel wahrscheinlicher ist, als daß sie aus Rache eine Fabel der Art ersonnen haben sollte. Alles, wie sich versteht, nur Vermuthung, aber die letzten Bekenntnisse auf dem Todtenbette scheinen psychologisch stärkere Kraft zu haben als jenes ruhmredneriſche Bekenntniß. Freilich sucht der Verbrecher, wenn er sich nicht weiß brennen kann, wenigstens in milderm Hauch sich zu färben, aber wenn er den Tod vor sich erblickt, entweder vor der Menschen oder vor Gottes Gerichte, und weiß, daß er genug zugestanden hat, um auf keine Begnadigung vor dem ersteren mehr rechnen zu können, da ersinnt er doch gewöhnlich nicht mehr eine neue Lüge, um einem andern die Schuld anzusinnen, welche ihn allein traf.

Die Staatsanwaltschaft führte ihre Anklage auf folgende Momente, welche durch Zeugen bekräftigt worden:

Ein geheimer Verkehr hatte bei dem Fürsten Maximilian Sulkowski stattgefunden. Zu den aus- und eingehenden Personen hatte auch Franke gehört und Franke war durch Flora Tschaskalik, seiner Frau Schwester, zu jenem ins Haus gebracht worden.

Diese Flora, des Fürsten Maitresse, hatte versprochen ihm einen Mann zu verschaffen, der die Mutter, die Fürstin, aus dem Hause schaffen solle.

Vor dem Morde zeigten sich mehrere vermummte Gestalten.

Eines Tages wurde die Fürstin von zwei Vermummten angefallen. Sie hatte sich nur gewaltsam von ihnen losreißen können.

Der Haushofmeister Passy hatte bei der frühern Verhandlung bezeugt: er habe gehört, wie bei einer Unterredung des Fürsten mit Franke letzterer am Schlusse gesagt habe: „Durchlaucht, seien Sie nur ruhig, ich werde sie schon umbringen."

Bei dieser letztern Untersuchung hatte Passy jene Aeußerung aber wieder zurückgenommen. Er wollte sich nicht erinnern sie bei der frühern Verhandlung bezeugt zu haben. Ueberhaupt hatte er alle seine frühern Aussagen, soweit sie für Franke gravirend waren, vollständig zurückgenommen, weshalb man auch ihn nicht zum Eide zugelassen hatte. Der Beweggrund lag sehr nahe: was er, während Franke in alle Welt verschwunden und verloren schien, ohne Gefahr gegen ihn vorbringen können, konnte ihm jetzt sehr nachtheilig werden, dem resoluten und schlauen Manne gegenüber, dessen Gefährlichkeit er vollkommen kannte. Selbst wenn er unschuldig geblieben, konnte der gereizte Mann, der keine Rücksichten kannte, ihn in die Sache wieder hinein verwickeln.

Weil Passy bei diesem Verleugnen beharrte, verloren mehrere Verdachtsgründe, auf welche die Anklage sich gestützt, ihre formelle Beweiskraft und die Schlüsse fielen in Nichts auseinander. Doch waren noch viele andere vorhanden! Nämlich es blieb Folgendes als constatirt:

Franke hatte sich Ende Januar einen Paß nach Oesterreich geben lassen. Es hat sich aber ergeben, daß derselbe erst am 7. März auf der österreichischen Grenze in Oderberg visirt worden war. So lange Zeit hatte er also in Schlesien sich verborgen. Man hatte ihn während dem in Myslowitz gesehen. Dort war er in einem Gasthause unter dem Namen Proske eingekehrt und unter dem Charakter als Angestellter auf einem Gute des

Kohlmeyer in Galizien. Eine Familie dieſes Namens exiſtirte dort nicht. Auch hatte ihn daſelbſt ein anderer Bekannter, der inzwiſchen verſtorbene Lehrer Strahl, erkannt und ihn bei ſeinem wirklichen Namen angerufen.

Franke blieb in Myslowitz und in dem erwähnten Gaſthauſe zwei Tage, ging den Tag über nicht aus dem Hauſe und „reiſte" nur des Nachts. Er rühmte ſich ein Vertrauter des Fürſten zu ſein und äußerte, daß der Fürſt bald die Güter übernehmen werde. Als man dagegen Zweifel erhob und meinte, die Fürſtin würde die Güter verkaufen, entgegnete Franke: „In einer Woche werden wir mehr hören; was ich und der Fürſt weiß, weiß niemand." Er verſprach dem Gaſtwirthe ein Unterkommen beim Fürſten und ſchrieb an dieſen für ihn einen Empfehlungsbrief. Am Schluſſe deſſelben (der in den Acten liegt) ſteht ein Wort, das ein Schachtmeiſter an einen Fürſten unter andern Umſtänden wol nicht ſchreiben würde: „Pohl wird hoffentlich angeſtellt." Das deutet auf ein ſehr intimes Verhältniß.

Es hatte ſich ermittelt, daß, als der Fürſt nach Wien gereiſt war, er dem Paſſy zwei doppelläufige Gewehre und einen Theil ſeiner Garderobe übergeben hatte. Unter letzterer befand ſich auch der Burnus, den man ſpäter auf Obſt's Schultern bemerkt hatte. Die beiden Gewehre wurden auch ſpäter in Gleiwitz aufgefunden. Franke hatte ſie im Anfange des J. 1848 zum Büchſenmacher Rzehak gebracht, um ſie zu verſetzen. Sie gingen durch mehrere Hände. Als der (fürſtliche?) Jäger Horn die Gewehre deutlich erkannte, ſie in der Rüſtkammer vermißte und darüber den Paſſy befragte, hatte dieſer geantwortet: „Es wäre nichts beſſer als ſchweigen; er werde es verantworten."

Franke kam, wie das Visum seines Passes sagt, am 7. März nach Oderberg. An demselben Dienstage nachmittags kam die Ehefrau des Obst mit dem (empfangenen?) Gelde auf der Eisenbahn von Rattowitz nach Zawadzie an.

Vierzehn Tage nach dem Tode der Fürstin erhielt der Fürst Maximilian (doch in Wien?) in Gegenwart des Paffy (der ihn dahin begleitet hat oder nachgefolgt ist?) einen Brief. Nachdem er ihn gelesen, stampfte er und brach in die Worte aus: „Der Schurke, Bestie, das wird der Franke sein! Aber wehe!" Der Fürst theilte ihm mit, es sei von Franke geschrieben, aus Presburg und diesmal schreibe er unter dem Namen Dr. Schulze. Geld verlange er „denn der Fürst werde schon wissen, was geschehen". Der Fürst reichte dann dem Paffy die beiden bei den Acten befindlichen Creditive über 1500 Gulden. Paffy hob das Geld und überbrachte es an Franke.

Ueber diese Umstände konnte nur ein Lebendiger Nachricht geben, nur der mithandelnde Paffy selbst. Auch hatte er allein, als Zeuge oder Mitangeschuldigter, die Auskunft dem Gerichte ertheilt — bei den vorigen Untersuchungen! In der gegenwärtigen stellte er die Thatsache in Abrede: er habe damals, als der Brief angekommen, welcher den Fürsten so aufgebracht, nicht gewußt, daß der Briefsteller Franke gewesen und so geheißen. Ueberhaupt habe er den Schichtmeister Franke früher nur flüchtig gesehen und erkenne in dem Angeklagten ihn nicht wieder; ja wiederholte er mit Betheuerungen: auch damals habe er den Franke nicht genau gekannt.

Als Paffy nach der Rückkehr (von Presburg?) dem Fürsten die Quittung vorlegte, hatte dieser geäußert:

„Wenn Sie ein Wort verrathen, schieße ich Sie nieder." So nach Passy's Zeugniß.

Franke wollte überhaupt den Obst nicht gekannt haben. Die Zeugin Dziedzitz bekundete aber: daß er, Franke, in der letzten Zeit, vor der Mordthat, drei bis vier Wochen bei dem Obst sich aufgehalten habe. Dies versicherten auch andere Zeugen.

Es sprach gegen Franke, „daß der Fürst seine gefüllte Geldbörse einer Person eingehändigt, deren Signalement auf Franke passe".

Ferner nimmt man als ermittelt an, was Zeugen auf Sehen und Hören bekundeten: Fürst Maximilian Sulkowski war eines Tages mit zwei Personen in ein Dickicht gegangen. Diese Personen waren keine andern als Obst und Franke. Nach einer langen heimlichen Unterredung hatte der Fürst die Worte geäußert: „Jetzt ist es Zeit, jetzt macht!" Das Commando zur That; auch wollen sie angesehen haben, daß er den Banditen etwas in die Hand gegeben.

Schwer belastete auch den Angeklagten die Flinte, welche in der Przmsa gefunden worden. Es war dieselbe, womit die Fürstin Sulkowski, ermordet ist und ermittelt ward, daß sie vom Büchsenmacher Rzehak entliehen worden.

Vor dem Ende der mehrtägigen Geschwornensitzung sollte eine draſtische Erkennungsscene die Wirkung der mühsamen und etwas ermüdenden Beweisführung, die nur aus kleinen Splittern zusammengefügt werden konnte, stärken.

Was wir oben über Franke's Lebensabenteuer erwähnt, war damals nicht ganz dem Gericht bekannt.

Man wußte namentlich noch nichts über seinen zweiten Anfenthalt in Ungarn, vermuthete aber im Fortgange der Gerichtsverhandlung, daß Franke identisch mit einem aus dem Neugebäude-Gefängniß zu Ofen entsprungener Verbrecher sei. Man hatte deshalb dahin telegraphirt, und mit der zauberhaften Schnelle, womit man in unsern Tagen auch in Criminalangelegenheiten Ort und Zeit sich dienstbar zu machen weiß, erschien noch in derselben Sitzung eine Commission von drei würdigen Beamten aus Ofen in Gleiwitz, um als Zeugen über die fragliche Identität zu kunden. Kaum daß der Angeklagte vor ihnen erschienen, begrüßte ihn der eine: „Ja, da ist der Vogel!" Alle drei erkannten ihn als den in Ofen gefangen gesessenen und entwischten Verbrecher. Die moralische Wirkung war überraschend; man konnte von jetzt an auch des Ausspruchs der Geschwornen versichert sein.

Obgleich die Sache jetzt spruchreif dünkte, trat noch ein anderer Umstand ein, der den Schluß verzögerte und den Gerichtshof veranlaßte eine Vertagung zu beschließen. Der erwähnte Zeuge Polizer hatte ausgesagt: der in unserer Geschichte verschwundene ältere Bruder des gefallenen Fürsten Maximilian Sulkowski, der nach Amerika entwichene Herzog Ludwig (von Bielitz) wisse davon, daß Franke die Fürstin Mutter ermordet habe. Man entschloß sich, um der Gewißheit näher zu kommen, noch einen Zeugen aus Amerika, wenn nicht zu citiren, was mislich schien, doch seine Stimme von über dem atlantischen Meere zu holen. Franke ward daguerreotypirt, sein Bild nach Amerika geschickt und von dem dortigen Gerichte eine eidliche Vernehmung des Fürsten Ludwig Sulkowski erbeten.

Am 17. und 18. Juni 1857 kam die Sache zur nochmaligen Verhandlung vor das Geschwornengericht. Die vorigen Zeugen wurden wieder vernommen. Einige waren schon inzwischen gestorben. Manche Indicien schienen jetzt noch dunkler, während andere klarer wurden. So ergab sich auch, daß Franke in Myslowitz abwechselnd bald einen Bart getragen, bald mit glattem Gesichte umhergegangen sei. Der fungirende Dolmetscher bekundete, daß Franke es ihm einmal bekannt habe. Die in der Przmsa vorgefundene Büchse war inzwischen abhanden gekommen; aber die Aussage des Rzehak blieb unerschüttert. Er wiederholte dieselbe.

Am gespanntesten war man auf die Aussage des Herzogs Ludwig, der wirklich aus Amerika eine Erklärung zu Protokoll gegeben hatte und dessen Inhalt verlesen ward. Wir erfahren daraus wenigstens, was andern bekannt sein mochte, daß auch dieser Herzog Ludwig im Jahre 1848 (und es muß vor dem October gewesen sein) in Europa und in Wien gegenwärtig war. Er äußerte sich dahin:

Allerdings sei eines Tages ein Mensch zu ihm in Wien gekommen, der sich bei ihm nach seinem Bruder erkundigte. Sein Bruder war abwesend und daher nicht zu sprechen. Der Fremde that sehr ängstlich. Er sprach selbst über die Ermordung der Fürstin. Als der Herzog meinte, man würde den Thätern schon auf die Spur kommen, wurde er sehr blaß und ging im Zimmer auf und ab. Einmal sprach er vor sich hin: „Ich glaube es doch nicht.“ Darauf forderte er etwas Geld von mir, er brauche es sehr nöthig. Der Fürst werde es gewiß wiedergeben, setzte er hinzu. Herzog Ludwig weigerte sich und der Mensch verließ das Zimmer.

Der Herzog Ludwig äußerte sich in seiner Erklärung

dahin: das Benehmen des Menschen sei ihm allerdings sehr verdächtig vorgekommen; er würde ihn auch auf der Stelle haben verhaften lassen, wenn nicht sein Jäger gerade zur Stunde aus dem Hause gewesen wäre. Um ihn jedoch später sicher zu fangen, hieß er ihn am folgenden Morgen zu einer bestimmten Stunde wieder zu ihm zu kommen. Der Mensch kam aber nicht. In Bezug auf das daguerreotypirte Bild glaubte der Fürst allerdings eine Aehnlichkeit des Abrisses mit dem betreffenden Menschen zu finden.

Vor dem Schluß noch ein Zwischenfall. Aus London war gerade vor dem letzten Tage mit der Post ein Brief an das Gericht eingelaufen. Unterzeichnet war er von einem Polen Koschielski und ward dem Geschwornengerichte in der letzten Stunde vorgelesen. Der Inhalt der sehr vernünftig gehaltenen Zuschrift lautete dahin:

Koschielski hatte infolge seiner Theilnahme an der ersten polnischen Revolution auswandern müssen. Er sähe dem vielbesprochenen Franke sehr ähnlich, ja das Naturspiel ginge so weit, daß er auch einen Fehler am rechten Auge habe. Als sie beide in Helgoland die Werbung betrieben, wurden sie oft verwechselt und für Zwillingsbrüder gehalten. Koschielski hatte sich bei der krakauer Revolution wieder betheiligt. Nachdem sie fehl schlug, in den Jahren Ende 1847 und Anfang 1848, hatte er sich beim Fürsten Maximilian Sulkowski aufgehalten. Der Fürst hatte ihm, unter anderm, beauftragt, Gewehre nach Gleiwitz zu bringen, auch welche zu verleihen. Unter den andern Aufträgen war auch der, den Obst zum Fürsten zu bestellen. Dieser Obst hielt ihn, als er, der Koschielski, ihn rufen ließ oder zu ihm kam, für den Franke und Koschielski fand nicht für

nöthig, diese Meinung zu corrigiren. Als er später nach und nach erfuhr, mit welchen Absichten der Herzog umging, hielt er für gut, sich von ihm zurückzuziehen. Jetzt, wo Koschielski durch die Zeitungen von der Anklage auf Franke gehört, dränge ihn das Gewissen, mit seinem Besserwissen offen ans Licht zu treten, und theile er, damit kein Unschuldiger leide, hierdurch dem Gerichte mit, daß nicht Franke, sondern er es gewesen, der um jene Zeit um den Fürsten gewesen. Er betheure diese reine Wahrheit vor dem allmächtigen Gott!

Briefe der Art gehören nicht selten zur Praktik gewitzigter Criminalverbrecher, um ein Alibi herzustellen oder um die Identität schwer belasteter Inquisiten zu verwirren. Nicht alle sind so schlau wie dieser angelegt. Wie sehr auf die Umstände Rücksicht genommen worden und wie geschickt auch alles verwebt war, um jeden Verdacht von Franke abzuwälzen, ohne sich selbst eines Verbrechens zu zeihen — denn durch die Darstellung schienen alle Verdachtsgründe gehoben — so erkannte man doch die Fiction und Finte, und der Staatsanwalt wies mit Scharfsinn die Unwahrscheinlichkeit der Angaben und die Unechtheit des Schreibens nach.

Als Gegenbeweis ward durch anwesende Zeugen zur Stelle ermittelt: daß um jene Zeit sich gar keine Polen in der nächsten Umgebung des Fürsten aufgehalten und daß es unmöglich gewesen wäre, einen zu verheimlichen.

Ferner ward außerdem noch festgestellt, daß Franke mit seiner Schwägerin, der Flora Tschaskalik in London in Correspondenz stand. Er hatte es möglich gemacht, auch aus dem Gefängniß Briefe an sie zu schreiben. Die Muthmaßung, daß der Brief von ihr, wenn nicht geschrieben, doch dictirt, redigirt worden, war nicht ausgeschlossen.

Das Gericht fand also keinen Grund, über den Zwischenfall weiter zu verhandeln, und somit ward die neun Jahre lang und so oft unterbrochene Untersuchung und Verhandlung geschlossen.

Die Geschworenen sprachen das „Schuldig" über den Joseph Franke. Das Gericht verurtheilte ihn zum Tode. Bei dem Ausspruch des Verdicts war Franke in Ohnmacht gefallen, hatte sich aber gleich wieder erholt.

So ist der Proceß scheinbar geschlossen, aber nicht beendet. Franke lebt jetzt (Mitte des Jahres 1858) noch im Gefängniß; nicht begnadigt, aber auch ohne daß die königliche Unterschrift seines Todesurtheils in Schlesien eingetroffen wäre. In dortiger Gegend glauben einige, die Verzögerung habe nur im Krankheitszustande Sr. Majestät des Königs ihren Grund, andere, daß man immer auf neue Enthüllungen warte. Dahin gehört auch der Glaube, daß die Flora Tschaskalik schriftlich aus London geschrieben habe: sie werde nächstens nach Schlesien zurückkommen. Um Schuldverdammte weiß zu brennen oder neues Ungeheuerliches an den Tag zu bringen?

Der Raubmörder und der Stillwächter in Elbagsen.

(Hannover. Doppel-Raubmord, Justizmord und Meineid.)

1854.

In Elbagsen, einem kleinen Städtchen des Fürstenthums Kalenberg im Königreich Hannover, wohnte seit 1847 der Steuereinnehmer Hartmann mit seiner Ehefrau Charlotte, geb. Krüger. Die seit 14 Jahren bestehende Ehe war eine glückliche, obgleich vier Kinder, welche daraus entsprossen, sämmtlich früh gestorben waren. Hartmann hatte indessen aus einer frühern Ehe einen neunzehnjährigen Sohn am Leben, zu dessen Gunsten seine Stiefmutter (die obengenannte Charlotte Krüger) im Jahre 1850 eine Schenkung von Todeswegen errichtet hatte.

Im Februar 1854 war die Hartmann'sche Ehefrau wieder und zwar im siebenten Monate schwanger. Der Sohn aus erster Ehe war nicht zu Hause und damals bestand der Hartmann'sche Hausstand, außer den genannten beiden Ehegatten, nur noch aus einer Dienstmagd, Auguste Thiele aus Holtensen. Letztere war ein siebzehnjähriges wohlgebildetes und freundliches Mädchen.

Am 16. Febr. 1854 verließ der Steuereinnehmer Hartmann nach dem Abendessen gegen 7 Uhr sein Haus, um

beim Kaufmann Meyer 4 Louisdor zu wechseln. Er zeigte sein Weggehen seiner Frau an, die im Sofa saß, während die Magd den Tisch abdeckte, und erstere erwiderte scherzweise: „dann möge er ihr was mitbringen!“ Schon vorher hatte er ihr mitgetheilt, daß sie abends noch Besuch von der Ehefrau T., die ihm auf der Straße begegnet war und ihren Besuch angekündigt hatte, bekommen werde. Als H. fortging, brannte eine sogenannte Schirmlampe auf dem Tische. — Er sollte seine Frau nicht wiedersehen.

Es war ein unfreundlicher Abend mit Schneegestöber, und Hartmann ging, in einen Mantel gehüllt, den Kopf mit seiner Dienstmütze bedeckt, die Straße hinunter nach dem Meyer'schen Hause. Dort verweilte er, obgleich er anfangs äußerte, nur kurze Zeit bleiben zu können, da seine Frau ihm empfohlen habe, bald wiederzukommen, bis der Wächter blies. Dieser, der ländlich sittlich oben im Orte um 9 Uhr anfängt, langt unten erst gegen 10 Uhr an, wo er dann ziemlich gleich wieder anfängt und die zehnte Stunde zurückbläst, bis er gegen 11 oben aufs neue anlangt u. s. w. Meyer hat, als Hartmann gehen wollte, nach der Uhr gesehen, und es war gerade 9 Uhr 35 Minuten. Hartmann konnte durch ein kleines Fenster neben der Stubenthüre, durch welches er die Leute in Steuersachen abfertigte, schon von dem Hausflur aus seine Frau im Sofa sehen. Saß sie dort, wenn er spät zu Hause kam, nicht mehr, so war sie gewöhnlich schon zu Bette. Als Hartmann auch an jenem Abende seine Frau nicht mehr an dem Platze sitzen sah, rief er schon vor der Thüre zum Mädchen: „Ist meine Frau schon zu Bette?“ Als sie keine Antwort gab, und auf die Frage: „Mädchen, schläfst du?“ auch keine Antwort erfolgte, öffnete er die Thüre und sieht die Magd am Boden liegen, der mit

Blut gefärbt ist. Hartmann denkt an nichts Arges, sondern glaubt, dem Mädchen sei ein Geschwür, woran dasselbe früher gelitten, wieder aufgebrochen. Er ruft seine Frau und sucht nach ihr in der hinten liegenden Kammer. Als er sie aber auch da nicht findet, überkommt ihn ein unheimliches Gefühl der Angst: er stürzt vor die Thüre und ruft in die Nacht hinaus: Hülfe! Hülfe!

Zunächst kommt ein Gürtler, sein Nachbar, mit dessen Tochter Doris. Mit jenem tritt Hartmann in die Wohnstube. Zuerst stürzt er nach dem Schrank; er steht offen, scheinbar erbrochen. Sie eilen in die Kammer, wo die Steuerkasse stand, kehrten aber bald wieder in die Wohnstube zurück, wo Doris eine zweite Lampe angesteckt hatte. Während Hartmann in wachsender Bangigkeit jammerte: „wo mag meine liebe, gute Frau sein?“ entdeckte sie Doris. Zwischen Sofa und dem davor stehenden Tische lag der Körper, und jene rief: „Hier ist Ihre Frau ja!“ Sie schwamm in ihrem Blute. Hartmann rief aus, indem er seine Hand auf ihre Schulter legte: „Ach, meine liebe, gute Frau, was hast du wol aushalten müssen!“

Mittlerweile waren mehrere Personen in das Haus gekommen, das sich nach und nach füllte. Der Einnehmer Hartmann schien wie von Sinnen; er mußte in eines Nachbarn Haus geführet werden und erhielt während zweier Monate einen Gehilfen in seinen Amtsgeschäften. So hatte das gräßliche Bild der Zerstörung und der schrecklich verstümmelten Leichen seinen Geist betäubt und verwirrt.

Den beiden ermordeten Frauen war, wie sich bei der ersten Besichtigung ergab, der Schädel zertrümmert und große Schnittwunden am Halse beigebracht, aus denen förmliche Blutlachen hervorgeflossen waren, die Sofa

und Fußboden bedeckten. Die Thüren im Hause standen offen, das Bureau (Aufsatzkommode) in der Stube war gesprengt. Darin befindlich gewesene Spielkarten und Stempelbogen lagen, theils voll Blut, auf dem Tische. Die Privatkasse des Einnehmers nebst den Schmucksachen der Frau waren fort. Der Einnehmer sprach von einigen hundert Thalern.

Der herbeigerufene Arzt fand beide Leichen schon starr und kalt.

Die noch in derselben Nacht erscheinende Obrigkeit, sowie das Gericht constatirten Folgendes:

Die Hartmann'sche Wohnstube, gleich rechter Hand an der Hausflur hat zwei Fenster straßenwärts und ein kleines neben der Stubenthür, dessen schon oben Erwähnung geschehen ist. Wenn man hineintritt, befindet sich gleich links an der Wand ein Wandschrank, rechts ein Repositorium mit Schreibtisch; zwischen diesem und der Thür das beregte kleine Fenster. An der Wand, der Thür gegenüber, linkerhand das Sofa, davor ein Tisch; rechterhand eine Aufsatzkommode. Zwischen Sofa und Tisch lag die Leiche der Frau auf dem Rücken, der Kopf auf einem kleinen umgekippten Kinderstuhle nach der hintern Stubenwand zu, an welcher auch der Ofen und ein Acten-Repositorium stand. Die Leiche des Mädchens lag vor dem Wandschranke, mit dem Kopfe nur $2^1/_4$ Fuß von der Thüre, auf der rechten Seite, ein Spinnrad noch zwischen den Füßen. Die Haare waren stark mit Blut verklebt; eine große Blutlache bei beiden Leichen unter der Kopfgegend, sowie auf dem Sofa.

Die Aufsatzkommode war derartig eingerichtet, daß zunächst das ganze Innere derselben durch eine äußere Klappe geschlossen werden konnte. Dann war im In-

neten in der Mitte nochmals eine kleine verschließbare Klappe, daneben jederseits drei kleine Schiebladen, über diesem allen drei große Auszüge. Beide Klappen standen offen, das Schloß an der innern war jedoch übergeschlossen, die obere Haspe von der Klappe getrennt, die untere nur noch an einem Nagel hängend. An der obern Schieblade linkerhand der Klappe und an dieser selbst neben dem Schlosse war ein Eindruck und eine Verletzung der Fournitur bemerkbar, wie von einer gewaltsamen Oeffnung. Außen an der Thür oberhalb des Schlosses und außen an der Hausthür über dem Thürdrücker waren Blutspuren. Im Zimmer selbst übrigens gar keine Unordnung, keine Blutspritzen, sodaß ein Kampf nicht stattgefunden zu haben schien, sondern es den Anschein gewann, als wenn die Schnittwunden am Halse, woraus das Blut gequollen war, den Körpern erst im Liegen beigebracht wären.

Nachdem die nöthige Bewachung noch in der Nacht angeordnet war, fand andern Tags, am 17. Febr., 3 Uhr nachmittags die Besichtigung durch den an Ort und Stelle wohnenden Landphysikus und Landchirurg statt.

Dabei fand man, außer dem eben bereits Mitgetheilten über Oertlichkeit und Aussehen des Schauplatzes des Verbrechens, — denn ein solches lag hier unzweifelhaft vor! — bei der äußern Besichtigung der beiden Leichen für unser Interesse nichts anderes und mehr, als daß beide Frauen gewaltsam in doppelter Weise umgebracht waren, wahrscheinlich zuerst durch ein zerschmetterndes und stumpfes, demnächst durch ein schneidendes und scharfes Instrument, und daß die Wunden beider absolut tödtlich gewesen, durch Axt, Hammer u. s. w., wie durch Messer u. s. w. — Einer weitern Ausführung des wissenschaftlichen Gutachtens über die Leichenöffnung be-

darf es hier nicht, wo die mannichfachen Schwerpunkte dieses weitverschlungenen Processes nach ganz andern Seiten hin ruhen.

Schon in der Mordnacht machte man Versuche, den Thätern nachzuforschen, obgleich jede Spur fehlte.

Die Obrigkeit konnte nichts anders thun, als an mehreren Orten, insbesondere bei allgemein übel beleumdeten Subjecten, rasche Haussuchung halten zu lassen. Dies Loos traf auch den Bäckermeister Ziegenmeyer und den Maurer Busse, die am selben Abende zusammen gegessen hatten und zusammen ausgegangen waren. Man fand indessen gar nichts Verdächtiges und beide Genannte legten sich nach der Haussuchung ruhig wieder schlafen.

Es wurde jedoch ein dem Busse gerade gegenüber Wohnender beauftragt, des erstern Haus zu überwachen. Letzterer nahm zwei mal in der Nacht wahr, daß auf der Busse'schen Kammer Licht angezündet wurde; das zweite mal ging jemand damit die Treppe hinunter und bald darauf wieder hinauf. Es sollte Busse's Ehefrau gewesen sein. Am andern Morgen wurde sie wiederum beobachtet, wie sie hinterm Spinnrade saß, ihr Mann hinten am Tische. Die Frau schlug die Hände überm Kopfe zusammen und ließ sie dann auf den Schos sinken, wie wenn sie sich entsetzte und jammerte.

Schon am andern Tage nach der That erschien ein sehr geschickter Polizeiagent, der Polizeicontroleur Herrmann aus Hannover, in Elbagsen und forschte eifrigst nach Spuren der Thäter. Anfangs fiel der Verdacht bald auf diesen, bald auf jenen; doch nannten schon viele Stimmen Busse und Ziegenmeyer. Herrmann

suchte nun Gelegenheit, mit beiden zu sprechen und sie wegen ihres Aufenthalts am Abende des Mordes zu befragen, wobei Ziegenmeyer sogleich, wenn auch etwas verlegen, eine ausführliche und sichere Erzählung von seinem Aufenthalte und Thun lieferte. Gerade wegen dieser Schnelligkeit und Ausführlichkeit der Erzählung faßte der erfahrene Polizeimann Verdacht gegen deren Wahrheit, forschte nach und siehe da — Ziegenmeyer hatte die Unwahrheit gesagt. Er wollte nämlich an jenem Abende nach dem Abendessen direct aus seinem Hause zum Notar Haarstrick gegangen sein, um mit demselben über einen Proceß zu sprechen. Im Haarstrick'schen Hause hatte ihn aber nicht allein niemand gesehen, sondern sein eigner Gefährte Busse deponirte auch, daß Ziegenmeyer ihm nach dem Abendessen in des letzteren Hause bis um 9 Uhr nicht wieder von der Seite gekommen war.

Herrmann nahm deshalb beide in vorläufige Verwahrung*) und es wurde in beider Wohnung noch-

*) Nach der hannoverschen Strafproceß-Ordnung vom 8. Nov. 1850 steht die Erhebung der öffentlichen Anklage, sowie die erste Nachforschung bei einem begangenen Verbrechen der Staatsanwaltschaft zu (§. 37, 38, 53, 54). Sie kann zu dem letztern Zwecke namentlich die „vorläufige Verwahrung" des Verdächtigen verfügen. Die Fälle der Zulässigkeit, wohin auch gehört, wenn ein Verdächtiger muthmaßlich eine schwere Strafe verwirkt hat, sind im §. 58 bestimmt. Danach kann auch jeder Polizeibeamte, ja jede Privatperson einen Verdächtigen in vorläufige Verwahrung in den zulässigen Fällen geben. Ueberall muß aber spätestens binnen 24 Stunden nach erhaltener Anzeige der Amtsrichter den in Verwahrung Genommenen vernehmen und in Fällen, wo er nicht selbst in der Sache (Polizeiübertretungen) entscheidet, entweder die Verwahrung aufheben (d. h. freilassen), oder die Person an den Untersuchungsrichter des zuständigen Obergerichts gelangen lassen (§. 59).

mals eine Haussuchung von Herrmann und dem Bürgermeister vorgenommen. Dabei fand man denn auf einer Kammer des Busse einen Spitzhammer, der, wie es im Protokolle heißt, „augenscheinlich mit der einen Spitze ganz kürzlich ins Feuer gehalten war, wie um Spuren daran zu vertilgen; ja es schien, als ob trotz des Feuers noch eine dunkle klebrige Masse daran sitzen geblieben war!“ — Allein der Amtsrichter, vor den beide geführt wurden, hob ihre Verwahrung sofort wieder auf, da nicht nur Ziegenmeyer nunmehr in jenem einen Punkte die volle Wahrheit wieder bekannt und ausgesagt, auch ein Alibi durch die Hausgenossen ziemlich sicher nachgewiesen hatte, sondern ein besonderer Umstand constatirt wurde: beide befanden sich nämlich noch in derselben Kleidung, mit welcher sie am Abende der That bekleidet gewesen waren, ohne daß auch nur die allergeringsten Spuren des begangenen Verbrechens, wie Blutflecke oder dergl., daran zu bemerken waren.

Die Nachforschung befand sich nun wieder ganz ohne Anhalt. Ein Stück von einem Kirchenlichte, das man in der Stube neben den Leichen gefunden hatte, war von Anfang an als das einzige Verdächtige betrachtet, was auf eine Spur lenken könne. Der Küster wurde abgehört. Derselbe bekundete indessen, daß er nur an einige, von ihm namhaft gemachte, völlig unverdächtige Personen dergleichen Enden von Kirchenlichtern gegeben habe, vielleicht auch an die Ehefrau Hartmann selbst, und Hartmann konnte nicht in Abrede stellen, daß ein solches Kirchenlicht wol im Besitze seiner Frau gewesen sein möge. So verschwand auch dieser schwache Schimmer, der zur Aufhellung der That hätte führen können, gänzlich.

Wie zu erwarten, bemächtigte sich nun das Gerücht

dieser Schreckensgeschichte, da es beim Mangel jedes Anhaltspunktes den unbeschränktesten Spielraum hatte. Der unglückliche Gatte schien noch nicht schwer genug vom Schicksale heimgesucht: er sollte selbst der Thäter, oder doch der Urheber des ungeheuerlichen Verbrechens sein; er sollte ein Liebesverhältniß mit der Magd gehabt haben, dieselbe sollte von ihm schwanger gewesen sein u. s. w. Die Untersuchung nahm einmal sogar diese Richtung, gab sie aber bei dem ehrenwerthen Charakter Hartmann's und der völligen Unbegründetheit aller solcher Verdächtigungen sofort wieder auf.

So stand man denn rathlos da und schon schien der Thäter verborgen bleiben zu sollen. Da plötzlich wurden Busse und Ziegenmeyer am 17. März wiederum verhaftet. Es war von der Staatsanwaltschaft am 16. ein bestimmter Antrag auf Specialuntersuchung beim Untersuchungsrichter des königl. Obergerichts Hannover gestellt, und zwar auf folgende neue Thatsache gestützt:

Zu Eldagsen lebte ein Mann, dem beim Schützenfeste der eine Arm zerschmettert war, Namens Wild, früher Steinbrecher. Dieser hatte sich schon oft um eine Anstellung im Dienste der Gemeinde beworben und ward drei Tage nach der Mordthat, die für die öffentliche Sicherheit besorgt machte, als s. g. Stillwächter angestellt, d. h. als Nachtwächter, der seine Runde still (ohne Blasen, Rufen oder dergl.) abmachte. Ihm waren gleichfalls die Häuser Busse's und Ziegenmeyer's besonders zur Ueberwachung empfohlen.

Dieser deponirte am 13. März beim Bürgermeister: er habe am Abende der That um 7 Uhr sein Haus verlassen und sich schräg dem Hartmann'schen Hause

gegenübet befunden, als er Busse und Ziegenmeyer von dem Trottoir vor Hartmann's Hause, über den Steg, welcher über den Bach führt, habe auf die Straße und an sich vorüberkommen sehen. Er sei im Orte von oben heruntergekommen, jene hinaufgegangen.

Wild erbot sich, diese seine Aussage zu beschwören, und äußerte auf die Frage: warum er damit nicht gleich hervorgetreten sei? — „er habe sich früher gefürchtet. Seit er aber Stillwächter sei, könne er nicht länger mehr an sich halten. Busse mache ihm jedesmal, wenn er vorbeigehe, eine Grimasse zu, verlasse jetzt auch häufig die Stadt, ohne in Arbeit zu gehen".

Das über diese Aussage aufgenommene Protokoll war nun mit der Bemerkung der Staatsanwaltschaft eingeschickt, daß:

„Wild ein sehr rechtlicher und zuverlässiger Mann sei, Busse und Ziegenmeyer dagegen im schlechtesten Rufe ständen, auch den ganzen Winter hindurch nicht gearbeitet haben sollten und also andere Erwerbsquellen gehabt haben müßten."

Darauf hin ward Herrmann abermals nach Eldagsen geschickt, gegen den sich Wild noch folgendermaßen herausließ:

„In der Zeit zwischen 7½ und 8 Uhr habe er zwei Leute bei dem Brunnen des Hartmann, der nur einige Schritte von der Hartmann'schen Hausthür entfernt liegt, gehend und zwar nach dem obern Ende des Ortes sich begebend gesehen. Diese beiden seien bis vor das Köhler'sche Haus und dort über den Steg auf die Chaussee gekommen. Als sie vor ihm vorüberschritten, habe er Busse und Ziegenmeyer genau erkannt." Auf eine desfallsige Frage gab Wild noch an, er habe gleich an dem Abend, als er den Mord erfahren, gedacht: „Das

haben Busse und Ziegenmeyer verübt!" — Am 15. Febr. wollte der Müller Br. den Busse beim Gadesmann'schen Hause gehend erkannt haben, und zwar habe er den Kopf nach dem Hartmann'schen Hause, wie spähend, gedreht.

Auch ein gewisser Schwarze hatte beide am Abende der That um 7 Uhr aus dem Ziegenmeyer'schen Hause heraustreten und in die Oberstadt gehen sehen.

Dies in Verbindung mit der bei Busse gefundenen Spitzhacke, deren eine Spitze ja im Feuer rein geglüht sein sollte, schien genügend, den obigen Antrag des Staatsanwalts und die Wiederverhaftung der beiden Verdächtigen zu rechtfertigen, nachdem der Bürgermeister bei Einsendung der letztgenannten Protokolle die ausdrückliche Bemerkung hinzugefügt hatte: „Hiernach wäre also die Anwesenheit des Busse resp. des Ziegenmeyer in der Nähe des Hauses an beiden Abenden von zwei Zeugen behauptet."

Ehe wir jedoch dem Gange der Untersuchung folgen, wird es angemessen sein, hier die Lokalität etwas zu verdeutlichen, indem darauf manches bei den Indicienbeweisen basirt.

Eldagsen ist an beiden Seiten eines Bachs erbaut und wird fast seiner ganzen Längsachse entlang von der sogenannten langen Straße durchschnitten, woran das Hartmann'sche Haus liegt. Westlich vom letztern geht es in die sogenannte Oberstadt, östlich in die sogenannte Unterstadt. Hier wohnt Ziegenmeyer an der langen Straße. Um von ihm nach Busse's Wohnung zu gelangen, geht man erst die lange Straße hinauf und biegt eine gute Strecke vor Hartmann's Hause in die sogenannte Kirchstraße ein, an deren oberem Ende Busse bei Conrad

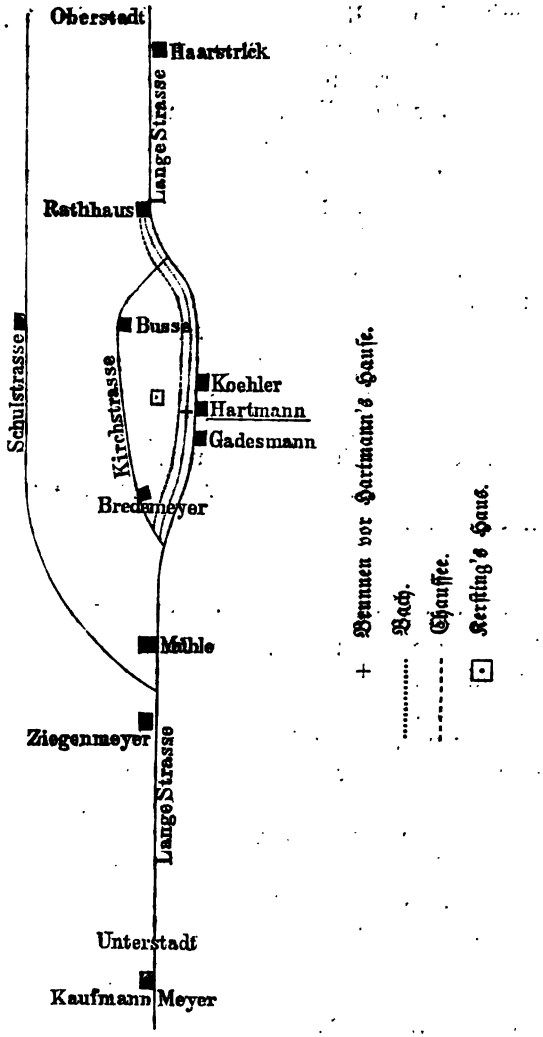
Oberstadt
Haarstrick
Lange Strasse
Rathhaus
Busse
Schulstrasse
Kirchstrasse
Koehler
Hartmann
Gadesmann
Bredemeyer
Mühle
Ziegenmeyer
Lange Strasse
Unterstadt
Kaufmann Meyer
Bennen vor Hartmann's Haus.
Bach.
Chaussee.
Kersting's Haus.

Achterkirchen wohnt. Häuser, die noch in Betracht kommen, sind das des Notars Haarstrick und das vom Conductor Jasper bewohnte Wedemeyer'sche Gut. Letzteres liegt etwa 5—10 Minuten vor dem Orte (der Oberstadt), ersteres an der langen Straße über Hartmann (an oder in der Oberstadt). Der Kaufmann Meyer dagegen, bei dem Hartmann am Abende des 16. Febr. gewesen war, wohnt in der Unterstadt.

Zwischen dem Hartmann'schen Hause resp. dem davor herlaufenden Fußwege und der Chaussee fließt ein Bach. Ueber diesen Bach führt sowol vor Hartmann's als von dessen Nachbars Köhler Thür ein kleines Brückenbret. Zwischen beiden Nachbarhäusern ist ein freier Platz mit einer Einfahrt. Vor dem Hartmann'schen Hause steht ein Brunnenpfosten. An der andern Seite der Chaussee, dem Köhler'schen Hause gegenüber liegt ein Haus, das von einem gewissen Kersting bewohnt wird.

Um das Nachfolgende erklärlich zu machen, muß auch noch vorausgeschickt werden, daß sich nicht nur auf ganz Eldagsen ein dumpfer Schrecken gelagert hatte, sondern daß dort auch in dem so befruchteten Boden der Aberglaube in seiner rohesten und gefährlichsten Gestalt wucherte. Die erste Einziehung Busse's und Ziegenmeyer's hatte den Fingerzeig gegeben und ganz Eldagsen hielt sich, als jede andere Spur verschwand, von der Schuld jener beiden überzeugt. Aber die Furcht hielt von öffentlichen Schritten gegen beide ab; waren sie doch nach ihrer Wiederentlassung aus dem ersten Verwahrsam um so kühner aufgetreten und hatten rücksichtsloser ihrer Zunge freien Lauf gelassen! Man hielt nicht nur öffentliche Wächter (wie Wild) für nöthig, sondern auch einzelne Familien sahen sich nach besonderm Schutze um. So ließ der oben genannte Conductor Jasper, der ein-

ſam außerhalb des Ortes wohnte, ehe die eigentliche von ihm gemiethete Nachtwache erſchien, abends ſeinen erſten Ackerknecht Bruns, bei dem weiblichen Theile ſeiner Familie in der Stube als Schutzwache verweilen.

Die untere Volksklaſſe aber fing an, zu „punktiren", d. h. das Schickſal — hier in Form eines Schlüſſels und Geſangbuchs — um Rath zu fragen. Insbeſondere ward dies bei einer Witwe Haller, als Kartenſchlägerin und dergl. bekannt, betrieben. Sie war Wild's Schwiegermutter und letzterer beſchreibt das Verfahren folgendermaßen:

„Es wird ein «Erbſchlüſſel» in ein Geſangbuch geſteckt, ſodaß derſelbe auf einen beſtimmten Geſang zu liegen kommt, darauf das Buch mit einem Bande umwunden, damit der Schlüſſel im Buche feſtſitzt und dann der erſtere auf einen Finger gehängt, ſodaß das Buch ſchwebt. Sodann werden dem Buche, das nun leicht in eine ſchaukelnde Bewegung geräth, beſtimmte Fragen, auch Namen vorgelegt und aus den Bewegungen deſſelben wird die Antwort entnommen." Eine andere Zeugin ſagte, das Buch habe jedesmal bei den Namen Buſſe und Ziegenmeyer genickt, bei allen andern Namen ſei es unbeweglich geblieben. Und wie dies läſterliche Treiben in dem Blödſinn, der mit der Tiſchrückerei kurz vorher in gebildeten Kreiſen getrieben wurde, theils wurzeln mochte, theils Entſchuldigung fand, ſo ſoll auch das „Punktiren" damals in höhere Kreiſe eingedrungen ſein.

Die Ueberzeugung von Buſſe's und Ziegenmeyer's Thäterſchaft war, wie geſagt, allgemein und ebenſo ſtark der Wunſch, ſich zweier ſo gefährlicher Subjecte zu entledigen. Deſto unangenehmer überraſchte die Nachricht von deren Entlaſſung, nachdem ſie zuerſt in Verwahrſam genommen waren. Als nun bald darauf, auf

Veranlassung der Polizeibehörde zu Hannover, die Staatsanwaltschaft daselbst unter Autorisation des Justizministerii, eine Prämie von 100 Thlr. für denjenigen öffentlich auslobte, der die Thäter so, daß ihre Ueberführung bewerkstelligt werden könnte, zur Anzeige brächte, lief ein Schreiben eines gewissen H. zu Eldagsen folgenden Inhalts ein:

„Infolge der Prämienauslobung versehlt der unterzeichnete Bürger der Stadt Eldagsen nicht, Folgendes einer hohen Staatsanwaltschaft zur Prüfung vorzulegen:

1) Der hiesige Maurergesell Busse ist und bleibt der Angst- und Schreckenbereiter der Stadt und deren Bewohner.

2) Busse ist vor mehreren Jahren wegen Verdachts von Haferdiebstahl eingezogen.

3) Derselbe soll wegen einer als ertrunken gefundenen Witwe verdächtige Reden geführt haben.

4) Soll ferner im Jahre 1853 wegen verschandfleckter Chausseebäume Verdacht auf sich geladen haben.

5) Hat ferner meinem Schwiegervater im Holze eine Leiter entwandt und vermöge solcher Holzhandel getrieben (?).

6) Dessen Frau sollte sehr verdächtige Reden am Morgen nach der That beziehentlich nach der gehaltenen Haussuchung geführt haben, nämlich: „sie hielten einen großen Rath und es wurde nichts daraus".

Busse habe auch vielen Umgang mit der Familie Ziegenmeyer und solle auch verwandt mit derselben sein.

Eine Johanne Knust hatte endlich schon am 15. Febr., am Abende vor der That, einen Mann im Kamisol am Hartmann'schen Hause schleichen sehen, den sie zwar nicht gekannt habe, dessen Figur aber der des Busse ähnlich gewesen sei.

Dies lag alles bereits in den Acten, als die zweite Verhaftung des Busse und Ziegenmeyer am 17. März erfolgte und eine Specialunterſuchung gegen ſie eingeleitet wurde.

Busse war damals 49 Jahre alt, verheirathet, ohne Kinder; vor längeren Jahren wegen Diebſtahls zu einer 8 monatlichen Arbeitshausſtrafe verurtheilt, wovon ihm jedoch 4 Monate im Wege der Gnade erlaſſen ſind.

Ziegenmeyer iſt 35 Jahre alt, verheirathet, Vater von zwei Kindern, noch nie in Criminalunterſuchung geweſen.

Nach Busse's Angabe hat er am 15. Febr. bei Ziegenmeyer einen Ofen geſetzt; am 16. das noch fehlende Rohr morgens eingeſetzt. Mittags wollte er nach einer Auction und ſuchte den Schlüſſel, um ſeinen Rock anzuziehen. Da er ihn jedoch nicht findet, geht er in der brauncarrirten Jacke hin, kauft dort Flachs und trägt ſolchen nach Hauſe. Dann kehrt er jedoch noch zweimal nach der Auction zurück und wirft, weil er vom Flachs beſtäubt, eine blaue Jacke (Arbeitskittel) über. Dort kauft er drei Hemden für einen gewiſſen Eiſinger und geht dann, als es ſchon dunkelt, nach Reimer's Hauſe, wo Eiſinger arbeitet, um ihm den Ankauf der Hemden zu melden und ihn nach dem Abendeſſen zur Abholung derſelben zu ſich zu beſtellen. Dieſe Beſtellung nahm die Ehefrau Reimer's an, um ſie Eiſinger zu melden. Busse will nun noch auf dem Wege auf Kuhlemann's Kammer — der bei Ziegenmeyer wohnt — die Fugen zuſtreichen, welche Arbeit er jedoch ſchon gethan findet. Als er nun zu Hauſe gehen will, hält ihn Ziegenmeyer zum Abendeſſen zurück. Er läßt ſich auch dazu bewegen und geht gegen 7½ Uhr mit Ziegenmeyer fort zu ſeiner eignen Wohnung. Es war ſehr finſter.

Beide nehmen den Weg die lange Straße hinauf, biegen in die Kirchstraße ein und gelangen so in die daselbst gelegene Busse'sche Wohnung. Die Ehefrau Busse schmält mit letzterem, daß er sie mit dem Abendessen so lange hat warten lassen, welches nun herbeigeholt und auf Zureden von Ziegenmeyer mit verzehrt wird. Eine Wilhelmine Klammroth war bei Busse's Frau zum Besuche und spann. Nach beendigtem Abendessen las Ziegenmeyer im Kalender, während sich Busse hinter den Ofen setzte und ruhig schlief. Es kam nun der bestellte Eisinger, der die für ihn von Busse gekauften Hemden jedoch nicht mitnahm, und zwar, wie sich bei dessen späterer Vernehmung herausstellte, weil an dem einen drei Blutflecke — wie Busse's Frau sagte — saßen, die jedoch nach Eisinger's Annahme ebenso gut Rostflecke sein konnten. Etwa um 9 ging Eisinger mit Ziegenmeyer fort. Busse begleitete sie an die Thüre und entließ sie mit dem Gruße: „Gute Nacht! schlaft wohl! kommt bald wieder." Busses legten sich nun schlafen. Bald darauf kamen die Gerichtspersonen mit dem Bürgermeister, um bei Busse allgemeine Nachforschungen zu halten, ohne jedoch der Mordthat zu erwähnen. Busse und seine Frau erfuhren erst, als die Magistratspersonen sich wieder entfernt hatten, durch eine in demselben Hause wohnende Christine Klammroth (später verehel. Buddensiek) von der Mordthat. Die Klammroth forderte ihn auf, als er zum Schlafen sich eben niedergelegt hatte, doch mit ihr noch zu den Leichen zu gehen. Busse stand auch wirklich auf und ging einige Schritte mit, kehrte aber sogleich zurück und legte sich wieder nieder, indem er sagte: „er könne so etwas nicht ansehen".

Ziegenmeyer sagt hinsichtlich seines Zusammenseins mit Busse genau dasselbe aus, was soeben über letztern

angegeben ist. Als er nach Hause zurückgekehrt, tritt er zunächst in die Stube seiner Inquilinen Kretzmeier, weil seine Frau bei der Luise Kretzmeier war, und bleibt dort längere Zeit; hier wird die Mordthat ruchbar, nachdem er, Ziegenmeyer, sich zum Schlafen niedergelegt hatte. Luise Kretzmeier war es, die ihn geweckt und die Nachricht ihm mitgetheilt hatte. Er eilt alsbald dahin. Er war mit einem „greisen" Rocke und hellerem Beinkleide bekleidet gewesen und blieb in demselben Beinkleide und heller Weste auf dem Wege nach dem Hartmann'schen Hause; hier hat er, wie andere, die Leichen besehen. Nach seiner Rückkunft war er sofort wieder in die Stube der Kretzmeier getreten, um das Gesehene zu erzählen. Er war, nach Aussage der Kretzmeier, während er vorher ruhig, wie gewöhnlich, saß, entsetzt über das Gesehene und erzählte von dem gräßlichen Anblicke. Es sei ihm gewesen, daß er die Leiche angefaßt habe, um die Wunden besser zu sehen; sie seien schrecklich anzusehen gewesen; die eine sei von einem Ohre zum anderen gegangen.

Auch ihn betraf noch an jenem Abende die Haussuchung. Während der Zeit war er wieder in der Kretzmeier'schen Stube, nur mit einem Unterbeinkleid bekleidet, zeigte aber dabei weder Unruhe, noch Furcht. Gefunden wurde bei ihm ebenso wenig irgend etwas Verdächtiges, als bei Busse. Die Beuten, Hämmer ꝛc. ꝛc. w. beider zeigten nicht die Spur von Blut, oder nur von frischem Gebrauche.

So unverdächtig danach die genannten beiden erschienen, so häuften sich doch in der gegen sie weiter geführten Untersuchung Indicien der schlimmsten Art.

Wie schon angeführt, wollte Wild die beiden zur Zeit der That vor dem Hartmann'schen Hause gesehen haben, was jene hartnäckig in Abrede stellten. Am 16.

März gab ein Leineweber Hennecke Folgendes zu Protokoll:

„Einige Tage vor dem Morde sei Busse mit seinem Neffen zu ihm gekommen und habe für letzteren um seine Tochter gefreit, welche einiges Geld von ihrer Mutter hatte. Auf dieses scheine es abgesehen gewesen zu sein; denn als bei der Wendung des Gesprächs Hennecke von dem gesprochen, was erst geschehen müsse, um das Geld heben zu können, habe Busse erwidert: «So, du hast das Geld also nicht im Hause?» Bald nach seiner Haftentlassung kam Busse abermals zu Hennecke, indem er sich selbst mit den Worten introducirte: «Hier kommt der Mörder!» Er habe damals Schnaps getrunken und viel auffallende Reden geführt, wie: «er sei vor dem Holze gewesen»; «die Herren möchten gern wissen, woher ich Branntwein bekomme, und doch kann ich solchen von jedem Kaufmann bekommen». — Busse habe ihm damals gestanden, daß er das Geld Ziegenmeyer habe leihen sollen."

Der Bürgermeister bezeugte ex officio in Bezug auf diese Aussage: Ziegenmeyer solle vorher viele vergebliche Versuche gemacht haben, Geld zu leihen und in letzter Zeit in großer Verlegenheit sich befunden haben.

Unter demselben Datum (18. März) berichtet auch der thätige Herrmann wieder:

Wild habe noch angegeben: daß er weder von der rechten, noch von der linken Seite jemand sich dem Hartmann'schen Hause habe nähern sehen, was ihm bei dem nicht dunkeln Abende jedenfalls nicht hätte entgehen können. Plötzlich seien zwischen der Hausthür und dem Brunnen zwei Männer erschienen (die also, wenn sie weder von der einen, noch von der andern Seite vorher dahin gegangen waren, nothwen-

dig aus dem Hause kommen mußten), die dann in der oben beschriebenen Weise vor ihm vorbeipassirt seien.

Die Entfernung von der Hartmann'schen Hausthür bis zu der Stelle, wo Wild stand, betrug übrigens, nach genauer Messung, 36 Schritt, die von letzterer Stelle bis zur Chaussee, wo jene vorbeigingen, 6—7 Schritt.

Wild selbst äußerte sich hierauf folgendermaßen, nachdem er das bisher Mitgetheilte über das Erscheinen der beiden Männer wiederholt hatte:

„Der eine von ihnen hatte einen blauen Kittel an, und zwar der größere von ihnen, Busse. Ich habe beide an der Stimme erkannt, indem sie miteinander sprachen. Ich behaupte, daß ich jeden Menschen in Eldagsen, ohne ihn zu sehen, erkennen will, wenn er sich nur räuspert oder hustet, lediglich an diesem Tone schon, ohne daß er spricht. Ich bin ganz sicher, daß ich mich nicht getäuscht habe. Ich habe beide (fügte er bei der Vorlesung hinzu) auch ganz genau an der ganzen Figur erkannt.

„Ferner muß ich noch hervorheben: als ich in der auf die Mordthat folgenden Nacht (16. bis 17. Febr.) als Stillwächter die Runde durch Eldagsen machte, horchte ich um 12 Uhr unter Ziegenmeyer's Kammerfenster, wo er mit seiner Frau schlief. Dabei hörte ich ganz deutlich, daß Ziegenmeyer seiner Frau sagte, nachdem vorher über Geld gesprochen war:

«Er habe das Mädchen todt gemacht und Busse die Frau; die Frau habe noch mit den Füßen gestrampelt und einen erbärmlichen Tod gehabt.»"

Das war freilich ein Geständniß, welches die Thäterschaft nicht länger zweifelhaft ließ, sobald nur der Umstand, daß Ziegenmeyer wirklich so gesprochen hatte, feststand. Es wurden nun zunächst die üblichen Leumunds-

zeugnisse von Obrigkeit und Geistlichkeit eingefordert und diese alle ließen kaum einem Zweifel mehr Raum. Der Magistrat zu Eldagsen stellte schon am 21. März ein durchaus ungünstiges Zeugniß über beide Angeklagte aus. Ziegenmeyer besaß danach zwar eine Bürgerstelle mit 3 Morgen Land, worauf aber 1300 Thlr. hypothekarische Schulden hafteten. Das Pastoralzeugniß rief einen ebenso ungünstigen Eindruck hervor, wenngleich es verclausulirt war, weil es sich theilweise auf bloße Gerüchte vom Hörensagen stützte und die Möglichkeit der Fehlschlüsse daraus und aus dem Mangel an fleißigen Kirchenbesuch zugab. Ueber Wild dagegen lauteten die Zeugnisse ganz vorzüglich. Schon in einem Berichte vom 13. März nennt ihn der Bürgermeister einen „durchaus zuverlässigen, rechtlichen Mann" und der Pastor gab ihm unterm 28. März das Zeugniß, daß er ein „durchaus kirchlicher Mann" sei, der am Gottesdienst und Abendmahl regelmäßig theilnehme. Er sei allgemein bekannt und geachtet u. s. w.

Bei der Erheblichkeit der Wild'schen Aussage und da er nur bruchstückweise damit herausrückte, auch unzusammenhängend und schwankend sprach, hielt man dessen Beeidigung schon in der Voruntersuchung für nöthig und fragte bei seinem Geistlichen wegen seiner Eidesfähigkeit an. In Bezug darauf ward dieselbe in dem obigen Pastoralzeugnisse weitläufig motivirt, indem Wild zwar als nicht sehr begabt, aber doch auch als keineswegs bornirt dargestellt wurde.

Gegen Busse fiel auch noch ins Gewicht, daß er am 15. Febr. überall, nur nicht vor Hartmann's Hause, gewesen sein wollte, während ihn doch Müller Br. ganz bestimmt dort gesehen hatte. Wenn aber auch die Thäterschaft durch das behorchte Gespräch Ziegenmeyer's klar

zu sein schien, so war doch alles Uebrige desto mehr im Dunkeln und dadurch wurde sogar die Thäterschaft selbst in Frage gestellt:

So war durchaus das Mordinstrument nicht aufzufinden. Die bei Busse gefundene Barte zeigte so wenig als das bei Ziegenmeyer gefundene Messer Blutspuren; bei letzterem fand man kein stumpfes Instrument (Barte oder dergl.), womit doch die Kopfwunden offenbar zugefügt waren. Beide hatten ganz entschieden noch nach der That dasselbe Zeug an, was sie vorher getragen hatten — Busse das braune Kamisol, Ziegenmeyer den greisen Rock — und in der Zwischenzeit waren sie nicht wieder zum Wechseln der Kleidung zu Hause gewesen. Ja, sie waren fast zur Zeit der That, jedenfalls einige Minuten nachher in Busse's Hause gewesen und hatten etwaige Blutspuren nicht verwischen können, da immer mehrere Leute bei ihnen waren. Die ganze Wild'sche Aussage wurde durch jene Kleidung der Männer eigentlich vollständig umgestoßen, da er Busse erkannt haben wollte, „der einen blauen Kittel trug", während er doch in Wirklichkeit bei seinem letzten Ausgehen nur mit der carrirten Jacke bekleidet war, indem er den Arbeitskittel schon wieder abgelegt hatte. — An der bei Busse gefundenen Spitzhacke, deren eine Spitze ja ganz kürzlich im Feuer geglühet sein sollte, wie um Spuren zu vertilgen, fand sich zwar eine Faser und eine bräunliche klebrige Masse; allein die Gerichtsärzte erklärten, nach vorgenommener mikroskopischer Untersuchung, die Faser für eine Pflanzenfaser, die klebrige Masse für kein Blut und die Spitzhacke überhaupt für kein taugliches Instrument, um die hier fraglichen Wunden beizubringen. Auch die bei Busse gefundenen Barten und sein grauer befleckter Rock (den er übrigens nicht getragen hat)

wurden einer solchen genauen Untersuchung unterworfen, doch an beiden keine Spur von Blut gefunden. Dagegen ist allerdings eine vom Hartmann'schen Koffer abgeschabte Substanz Blut.

Die Wagschalen für und gegen die Angeklagten stiegen und fielen abwechselnd fortwährend.

Etwa 14 Tage nach ihrer Wiederverhaftung saß die vierjährige Tochter Ziegenmeyer's vor Topp's Hausthüre und erzählte andern Kindern etwas sehr Merkwürdiges. Ein Knabe des Zimmermeisters F. kam vorüber und berichtete schnurstracks seiner Mutter, das Ziegenmeyer'sche Kind erzähle eben: sein Vater hätte der Einnehmerin den Hals abgeschnitten! Die weibliche Neugierde der Mutter oder anderer Gevatterinnen ließ sogleich das Kind in die Stube rufen und ihm wurde ohne weiteres die Frage vorgelegt: „Hat denn Dein Vater der Einnehmerin den Hals abgeschnitten?" Das Kind erzählte dann ganz unbefangen: „Nein, das hat Busse gethan; Vater hat das Mädchen umgebracht." Dabei habe dasselbe stark geschrien und als die Einnehmerin gefragt habe, was schreist du so? — sei sie selbst von Busse todt geschlagen. Die hätte mal gezappelt. Ihr Vater und Busse hätten viel Geld mitgebracht und wol 100 blanke Thaler auf den Tisch geschüttet, welche Busse jedoch alle in seinem Tuche wieder mit weggetragen habe.

Auf die Frage der neugierigen Frau, ob die Männer denn kein Blut an sich gehabt? gab das Kind weiter an: „Vater habe allerdings Blut am Stiefel gehabt, das habe aber die Mutter abgewischt. Busse's Aermel sei auch mit Blut besudelt gewesen!"

Dieser kleine Verräther verstummte freilich für die Zukunft. Kaum ward dessen Erzählung im Ziegenmeyer-

ſchen Hauſe ruchbar, als die Mutter das Kind unbarmherzig ſchlug und ihm dabei zurief: „Lork, wut du noch wät ſeggen!“ (Lork — ein Schimpfwort — willſt du noch etwas ſagen!) Der Ziegenmeyer'ſche Miethsmann Kretzmeyer nahm das Kind mit fort, um das Blut zu ſtillen.

Einigen wollte Ziegenmeyer's Beſtürzung ſowie ſeine aufgekrempelten Hemdsärmel bei der Hausſuchung aufgefallen ſein und zuletzt fingen auch noch die Frauen an zu ſchwatzen. Buſſe's Ehefrau fuhr einſt mit mehreren Anderen nach Hannover, um dort zu dieſen Unterſuchungsacten vernommen zu werden. Auf der Heimfahrt nun, als über die Sache geſprochen wird, ſagte ſie: „wenn die beiden es denn gethan hätten, ſo ſolle der dritte (der Ehebrecher) auch heran“!

Von Wild aber wurde noch zu den Acten conſtatirt, daß er am Abende der Mordthat krank auf dem Sofa gelegen und anſcheinend das Haus gar nicht verlaſſen hatte. Seine Tochter war zwar von 7 bis 10 Uhr bei ihm in der Stube, kann aber über die Anweſenheit oder Abweſenheit deſſelben während jener Zeit nichts ausſagen, weil ſie, durch die Tagesarbeit erſchöpft, fortwährend ſchlief.

Eine Witwe Riecke war in der Wild'ſchen Stube, als ſich das Gerücht von der Mordthat verbreitete, Wild lag auch da noch auf dem Sofa, ohne irgendetwas dazu zu ſagen, während er doch kurz vorher die beiden Perſonen, die er für die Mörder hielt, von dem Hartmann'ſchen Hauſe nach ſeiner ſpäteren Ausſage hatte herkommen ſehen. Auch gegen ſeine Frau hat er nichts von dieſer ſeiner Wahrnehmung und Vermuthung geſagt, bis nach ſeiner Anzeige bei der Staatsanwaltſchaft. Das wird indeſſen wegen der gewöhnlichen großen

Schweigsamkeit Wild's von keinem aus seiner Bekanntschaft auffallend gefunden. Gerade diese Umstände, die allenfalls an der Wahrhaftigkeit Wild's zweifeln lassen konnten, bewirkten dessen, sowie des Busse'schen Hauswirths Konrad Achterkirchen eidliche Vernehmung schon in der Voruntersuchung. Letzterer hatte nämlich gegen Hermann ausgesagt, Busse sei mit Ziegenmeyer etwa um 8 Uhr zu Hause gekommen. Später hatte er gesagt, um 7 Uhr. Zuletzt sprach er unentschieden, hielt aber Busse der That für fähig!

Bei dieser am 20. Juni 1854 erfolgenden eidlichen Vernehmung blieb Wild bei seiner früheren Aussage unerschütterlich stehen. Außerdem fand sich plötzlich noch ein Zeuge vor, ein gewisser Möller, der Folgendes aussagte:

„Er sei einmal nachts vor Ziegenmeyer's Fenster gegangen, um die Frau auszuforschen, als ersterer schon wieder in Untersuchungshaft saß. Er habe nun gethan, als ob er alles wisse, nämlich daß Busse und Ziegenmeyer wirklich die Thäter seien. Darauf habe die dadurch erschreckte Ehefrau Ziegenmeyer ihm gestanden: Busse habe es gethan, und wenn ihr Mann dabei gewesen, so habe ihn Busse verführt. Wenn er denn dabei gewesen sei, so habe er seine Strafe verdient."

Auf alles dieses bunt zusammengewürfelte Material beantragte die Staatsanwaltschaft am 30. Sept. 1854 Vorlegung der Acten bei der Anklagekammer des königl. Ober-Appellationsgerichts zu Celle, und die Rathskammer des königl. Obergerichts ging durch Verweisungsbeschluß vom 4. Oct. auf diesen Antrag ein.

Die königl. Oberstaatsanwaltschaft, durch deren Hände in einem solchen Falle die Acten nochmals zur gutachtlichen Aeußerung und Formirung eines bestimmten

Antrages gehen, sah zwar die Sache von einer andern Seite an und beantragte, die beiden Busse und Ziegenmeyer wegen des Raubmordes*) außer Verfolgung zu zu setzen (9. Nov.); die Anklagekammer aber entschied völlig dem ersten Antrage und dem von der Rathskammer abgegebenen Verweisungsbeschlusse gemäß (18. Nov.), daß Busse und Ziegenmeyer behuf Aburtheilung wegen des hier fraglichen Raubmordes und eines in 2. Classe ausgezeichneten Diebstahles vor den Schwurgerichtshof zu Hannover verwiesen werden.

Demgemäß lag der Oberstaatsanwaltschaft die Abfassung der Anklageschrift ob, die — unter Hinweglassung des die Personalien und Lokalitäten besprechenden Einganges, sowie des ganzen den Diebstahl bei Topp betreffenden zweiten Theiles — in folgender Weise die Anklage begründete:

Die sofort in Betreff der Urheberschaft dieses Raubmordes angestellten Nachforschungen ergaben zunächst, daß der Notar Haarstrich zu Eldagsen am 16. Febr. zwischen 7 und 8 Uhr abends in der Hartmann'schen Wohnung, um Stempelpapier zu holen, gewesen war, und in der Wohnstube die Ehefrau Hartmann sowie die Dienstmagd Thiele angetroffen, auch sonst nichts Verdächtiges im Hause bemerkt hatte. Da der Einnehmer nicht zu Hause gewesen, will Zeuge sich wieder entfernt haben, ohne der Ehefrau desselben den Zweck seines Kommens mitzutheilen. Die Ehefrau Haarstrich, welche gleich nach ihrem Ehemanne ihre Wohnung verlassen

*) Beide waren auch noch beschuldigt, in complotmäßiger Verbindung einen Diebstahl beim Ackermann Topp zu Eldagsen im Juli 1853 verübt zu haben, und diese gleichzeitige zweite Anschuldigung blieb nicht ohne Einfluß auf den Verlauf dieses tragischen Processes.

und sich mit diesem, der zuvörderst zum Einnehmer gewollt, sodann zu Bekannten begeben hat, meint, daß sie etwa um 7 oder 7¼ Uhr aus ihrem Hause fortgegangen sei.

Der das Herumtragen der Briefe in Eldagsen besorgende, 12 Jahr alte Christian Riecke will etwa um 7½ Uhr einen Brief in die Hartmann'sche Wohnstube gebracht und dort die Einnehmerin mit ihrer Dienstmagd angetroffen haben.

Der Dienstknecht Konrad Wollenweber beim Ackerbürger Gadesmann gibt an, daß er an dem fraglichen Abend von der Dienstmagd Louise Ihmelmann ausgeschickt sei, um Garn zu holen. Er habe gerade, als die eine Viertelstunde früher als die Thurmuhr gehende Uhr seines Dienstherrn 8 Uhr geschlagen, dessen Wohnung verlassen, sei vor dem daneben liegenden Hartmann'schen Hause vorbei über den vor diesem auf die Fahrstraße führenden Steg gegangen. Auf dem Stege sowol, wie auf der Hauptstraße habe er ein lautes Wimmern gehört, das, wie er bestimmt glaube behaupten zu können, aus der Hartmann'schen Wohnstube gedrungen sei. Der Ton sei zu „gräßlich" gewesen, als daß er es gewagt habe, unter die mit Klappen verschlossenen Fenster zu treten, vielmehr sei er etwa eine Viertelstunde auf der Straße stehen geblieben, während welcher Zeit die Hartmann'sche Hausthür stets geschlossen gewesen, habe dann, als die Töne aufgehört, seine Besorgungen verrichtet, und als er nach etwa ½ Stunde wieder an dem Hause vorbeigegangen, alles still gefunden. Menschen will Zeuge während dieser Zeit auf der Straße nicht wahrgenommen haben.

Nach Angabe der Dienstmagd Ihmelmann soll die Gadesmann'sche Uhr, welche ¼ Stunde zu früh oder

zu spät gegangen, bei der Entfernung des Zeugen Wollenweber aus dem Hause drei Viertel auf acht geschlagen haben, während die andere Dienstmagd Amalie Thiele bestätigt, daß die 1/4 Stunde zu früh gehende Gadesmann'sche Uhr bei Wollenweber's Entfernung acht geschlagen habe.

Aus diesen Umständen, sowie daraus, daß die Leichen der Hartmann und Thiele bei Entdeckung der That gegen 10 Uhr abends schon völlig kalt und steif gefunden wurden, schloß man, daß die Ermordung der beiden Frauenzimmer etwa um 8 Uhr abends müsse begangen sein.

Die angestrengtesten Nachforschungen blieben anfänglich erfolglos; Haussuchungen, welche bei verschiedenen verdächtigen Individuen in Eldagsen und der Umgegend vorgenommen wurden, lieferten kein Resultat.

Der erste Verdacht auf die Angeklagten entstand durch die abweichenden Angaben, welche dieselben am 21. Febr. gegen den mit Anstellung von Nachforschungen beauftragten Polizeicontroleur Hermann über ihr Treiben am 16. abends machten.

Ziegenmeyer gab nämlich zuerst an, er habe seine Wohnung an dem fraglichen Abend etwa um 7 Uhr verlassen, sei direct zu Busse gegangen, den er zu Hause getroffen und bei dem er eine kurze Zeit geblieben; habe sich dann in die Wohnung des Notars Haarstrich begeben, um mit diesem über Geschäfte zu sprechen; als er hier aber von der Dienstmagd erfahren, daß derselbe nicht zu Hause sei, habe er sich etwa um 7 1/2 Uhr wieder zu Busse verfügt und dort bis kurz nach 9 Uhr verweilt, um welche Zeit er mit dem Arbeitsmann Eisinger fortgegangen sei.

Diese Angabe hat Angeklagter kurz nachher dahin

abgeändert, daß er mit Busse, der bei ihm gewesen sei und mit ihm gegessen habe, seine Wohnung verlassen, sich auf einen Augenblick mit nach dessen Behausung und von dort zum Notar Haarstrich verfügt habe.

In der zuletzt angegebenen Weise hat sich Ziegenmeyer auch am 22. Febr. vor dem Amtsgerichte Eldagsen geäußert, hier aber seine Aussagen insofern geändert, als er nicht am 16. Febr., sondern ein oder zwei Tage vorher beim Notar Haarstrich gewesen zu sein behauptet. Letzteres wird von der Ehefrau Haarstrich bestätigt.

Vor dem Untersuchungsrichter ist er, unter entschiedenem Läugnen der ihm zur Last gelegten That, bei diesen Angaben stehen geblieben.

Der Angeklagte Busse dagegen, der die Anklage gleichfalls in Abrede stellt, hat von Anfang an behauptet, am 16. Febr etwa um 6½ oder 6¾ Uhr, keinenfalls aber nach 7 Uhr, zu Ziegenmeyer, und, nachdem er dort gegessen, etwa um 7 Uhr mit diesem in seine Wohnung gegangen zu sein, die er während des ganzen Abends nicht wieder verlassen haben will.

Der in dem Ziegenmeyer'schen Hause wohnende Wilhelm Kretzmeyer will beide Angeklagte am 16. Febr. etwa um 6 Uhr in dem Ziegenmeyer'schen Hause beim Essen getroffen haben, was von der Ehefrau Ziegenmeyer mit dem Hinzufügen bestätigt wird, daß dieselben um 7 Uhr sich entfernt haben.

In der Busse'schen Wohnung sind sie nach Angabe der Ehefrau Busse zwischen 7¼ und 7½ Uhr angekommen, nach Angabe der dort gegenwärtig gewesenen Wilhelmine Klamroth um 7½ oder 7¾ Uhr.

Nach der Versicherung beider Zeuginnen und nach den Depositionen des nach 8 Uhr in die Busse'sche Woh-

nung gekommenen Arbeitsmannes Eisinger ist Ziegenmeyer bis 9 Uhr dort geblieben und hat sich um diese Zeit mit dem letztgedachten Zeugen entfernt.

In Bezug auf Ziegenmeyer's Angabe über seine Anwesenheit im Hause des Notars Haarstrich bemerkt des letzteren Ehefrau: daß Ziegenmeyer zwei Tage vorher dort gewesen sei, um ihren gerade abwesenden Ehemann zu sprechen, sowie daß er am 17. Febr. morgens abermals zu diesem Zwecke gekommen sei und ihr gesagt habe, daß er schon am Abend vorher habe kommen wollen, indessen durch die Nachricht von der geschehenen Mordthat davon abgehalten sei. Die Zeugin bemerkt übrigens, daß sie nicht mit Bestimmtheit behaupten könne, ob er die letzte Aeußerung gethan oder ob er nur gesagt, er habe etwas spät kommen wollen, weil er wisse, daß sie spät zu essen pflegten.

Im Widerspruch mit den Depositionen der Angeklagten, zum Theil auch mit denen der Zeugen hat der durchaus gut beleumundete Stillwächter Wild aus Eldagsen eidlich Folgendes einbezeugt:

Am 16. Febr., abends zwischen $7^1/_2$ und $7^3/_4$ Uhr, sei er die lange Straße hinab bis vor das dem Hartmann'schen Hause schräg gegenüberliegende Kersting'sche Haus gegangen und habe von hier aus in der Nähe der Hartmann'schen Hausthür zwei Männer bemerkt, die sich hinter dem vor dem Hause stehenden Brunnen durch, vor dem Köhler'schen Hause vorbei, über den Steg auf die Mitte der Straße geschlichen haben. Vor dem Kersting'schen Hause seien sie ihm auf etwa 10 Schritt nahe gekommen und habe er an der Stimme die beiden Angeklagten in ihnen erkannt.

Der größere, Busse, sei mit einem blauen Kittel bekleidet gewesen, und zwar mit einem solchen, wie er bei

Busse in Beschlag genommen und dem Zeugen zur Ansicht vorgelegt worden.

In der Nacht vom 16—17. Febr., als er als Stillwächter die Runde gemacht, habe er um 12 Uhr vor dem Fenster der parterre belegenen Ziegenmeyer'schen Schlafkammer gehorcht und gehört, daß, nachdem die Ziegenmeyer'schen Eheleute zuvor über Geld gesprochen, der Angeklagte Ziegenmeyer seiner Frau erzählt habe:

„er habe das Mädchen todt gemacht und Busse die Frau; die Frau habe noch mit den Füßen gestrampelt und sei eines erbärmlichen Todes gestorben";

oder, wie der Zeuge an einer andern Stelle deponirt:

„Ek hebbe dat Mäken dodt maket und Busse de Frue un de Frue herre noch sönen jämmerlichen Dodt."

Die Stelle, von welcher aus der Zeuge die einbezeugten Beobachtungen auf der langen Straße gemacht haben will, liegt, dem unter Anweisung des Wild aufgenommenen Augenscheinsprotokolle zufolge, schräg dem Hartmann'schen Hause gegenüber auf der andern Seite der Straße, 40 Schritt von der Hausthür entfernt, welche durch einen davor stehenden Brunnenpfosten dergestalt verdeckt wird, daß aus derselben sehr wohl jemand herauskommen kann, ohne von dem fraglichen Standpunkte in dem Augenblicke des Heraustretens gesehen zu werden. Die Entfernung von diesem bis zu dem Punkte, wo die Angeklagten nach Ueberschreitung des Bachs auf der Mitte der Straße, dem Zeugen gerade gegenüber, angelangt sein sollen, beträgt 10 Schritt.

Das Fenster der Ziegenmeyer'schen Kammer, hinter welchem Wild gehorcht haben will, ist etwa 3—4 Fuß über einer unter demselben befindlichen Erderhöhung, auf welcher der Zeuge gestanden zu haben angibt, erhaben. Die Kopfenden zweier Bettstellen, in denen nach

Aussage der Ehefrau Ziegenmeyer sie und ihr Mann geschlafen haben, stoßen im Innern der Kammer unmittelbar unter dem fraglichen Fenster ziemlich nahe aneinander, sodaß von dem erwähnten Platze vor dem Fenster ein in der Kammer von zwei in den Betten liegenden Personen geführtes Gespräch muß gehört werden können.

Beide Angeklagte leugnen, an dem fraglichen Abende vor dem Hartmann'schen Hause gewesen zu sein; sie wollen sich vielmehr von Ziegenmeyer's Wohnung auf directem Wege in Busse's Wohnung begeben haben.

Auf diesem wird das Erstere nicht passirt.

Ebenso stellt Busse in Abrede, am 16. Febr. überall eine blauleinene, insbesondere die in Beschlag genommene, mit mehreren neuen Flicken ausgebesserte blaue Jacke getragen zu haben; vielmehr will er nur mit einem baumwollenen Kamisol bekleidet gewesen sein.

Die Ehefrau Reimers, welche ihn kurz vorher, ehe er zu Ziegenmeyer gegangen, in ihrer Wohnung gesehen hat, bestätigt, daß er damals ein bunt carrirtes Kamisol getragen. Hiermit soll er nach Angabe seiner Ehefrau und der Zeugin Klamroth auch bekleidet gewesen sein, als er mit Ziegenmeyer an dem fraglichen Abende zwischen $7\frac{1}{2}$ und 8 Uhr in seine Wohnung gekommen ist. Gleichfalls hat Wilhelm Kretzmeier an demselben Abende zwischen 6 und 7 Uhr den Busse mit einem bunten Kamisol bekleidet in Ziegenmeyer's Wohnung gesehen.

Daß ein Gespräch, wie das von Wild einbezeugte, überhaupt zwischen den Eheleuten Ziegenmeyer stattgehabt, leugnen diese gänzlich.

Die Ehefrau des Zimmermeisters Fasold hat indessen folgende, die Aussage des Wild bestätigende Angabe gemacht: Einige Zeit nach der fraglichen Mordthat sei ihr von ihrem Sohne, der mit der Ziegenmeyer'schen vier oder

fünfjährigen Tochter gespielt habe, die Mittheilung gemacht, daß diese ihm erzählt, Busse habe der Einnehmerin, ihr Vater aber dem Hartmann'schen Dienstmädchen den Hals abgeschnitten. Hierdurch frappirt, habe sie das Ziegenmeyer'sche Kind in ihr Haus gerufen und über die That befragt, worauf dasselbe ganz freimüthig und unaufgefordert erzählt habe: ihr Vater habe dem Mädchen den Hals abgeschnitten, nachdem er sie vorher mit der Barte an den Kopf geschlagen und die Einnehmerin habe gesagt: „Was schreist Du denn so, Mädchen?" Busse habe aber der Einnehmerin den Hals abgeschnitten und auch das Geld weggenommen; die Einnehmerin habe noch so mit den Füßen gestrampelt. — Auf ihre, der Zeugin Frage, ob ihr Vater auch Geld mitgebracht und ob er nicht Blut am Zeuge gehabt, habe das Kind erwidert: „ihr Vater habe viel Geld, viele blanke Thaler gehabt".

Und auf die Frage, wie viel wol? „Es seien wol 100 blanke Thaler gewesen, die Busse in einen Beutel gesteckt habe".

„Ihr Vater habe an den Stiefeln Blut gehabt, das ihre Mutter abgewischt habe. Busse habe auch an den Aermeln Blut sitzen gehabt, Busse habe viel Schnaps getrunken, ihr Vater aber nicht."

Woher das Kind diese Mittheilungen erhalten, darüber habe sie dasselbe nicht befragt. Nachher habe dieses von der Mutter viele Schläge bekommen und nichts wieder erzählt.

Die Zeugin sowol, wie deren Ehemann, welche dem Angeklagten Ziegenmeyer gegenüber wohnen, bekunden außerdem, daß Busse sowol am 16. Febr., wie an den Tagen vorher häufig zu jenem gegangen sei, während die beiden Angeklagten einen näheren Verkehr mitein-

ander nicht gehabt haben wollen. Geständigermaßen haben sie aber schon im Sommer 1853 einen Diebstahl miteinander begangen.

Ferner bekundet der Dienstknecht Möller, damals beim Färber Knust zu Eldagsen im Dienste, daß er einige Zeit nach der Mordthat, als die Angeklagten schon inhaftirt gewesen, abends etwa um 9 Uhr vor das Fenster der Ziegenmeyer'schen Wohnung gegangen sei und die Ehefrau Ziegenmeyer an dasselbe gerufen habe, um, womöglich, etwas über den Vorfall von dieser zu erfahren. Er habe zu ihr gesagt, daß er am 16. Febr. abends auf dem Köhler'schen Hofe gewesen sei, um auf seine Braut zu lauern und von hier aus die Angeklagten in das Hartmann'sche Haus habe hineingehen und aus demselben herauskommen sehen, was indessen nicht wahr gewesen. Außerdem habe er gesagt, er sei bereits mehrfach abgehört, habe aber nichts gesagt. Hierauf habe die Ehefrau Ziegenmeyer erwidert: „er solle nichts sagen; Busse habe es gethan, ob ihr Mann aber dabei gewesen, wisse sie nicht; wenn er dabei gewesen, so habe ihn Busse verführt und dann habe er seine Strafe verdient".

Die Ehefrau Ziegenmeyer leugnet, diese Aeußerungen gegen Möller gemacht zu haben; behauptet vielmehr, derselbe habe sie durch die Drohung, daß er alles wisse und sagen wolle, falls sie sich seinen Gelüsten nicht füge, zum Beischlaf verleiten wollen, worauf sie ihm erwidert, wenn er in Bezug auf die Mordthat etwas wisse, so handle er schlecht, wenn er es nicht sage; falls ihr Mann wirklich Theil daran habe: so sei es recht, daß er seine Strafe leide.

Die Ehefrau des Zimmermeisters Knust hat ferner am Abend vor der Mordthat etwa 7¾ Uhr von einem Fenster ihres Hauses aus einen Mann die Fahrbahn

vor ihrem, dem Köhler'schen und dem Hartmann'schen Hause entlang gehen und den vor diesem über den Bach führenden Steg passiren sehen. An der Ecke des Hartmann'schen Hauses ist derselbe etwa 1—2 Minuten stehen geblieben, dann vor diesem, dem Köhler'schen und Knust'schen Hause vorbei, über den Steg auf die Fahrbahn gegangen, hat nun den eben beschriebenen Weg nochmals gemacht und sich dann auf dem Fußwege weiter entfernt. Der Mann soll mittlerer Größe gewesen sein, einen gebückten schleppenden Gang gehabt und ein Kamisol und eine Kappe getragen haben. Einige Tage nachher hat der Ehemann der Zeugin derselben den Angeklagten Busse (welchen jene vorher nicht gekannt hat) gezeigt und glaubt die Zeugin zwischen diesem und dem fraglichen Manne viel Aehnlichkeit zu finden, während Busse selbst die von der Zeugin bekundeten Thatsachen in Abrede nimmt.

Am Abend des 16. Febr., nachdem die fragliche That in Eldagsen bekannt geworden, ist durch den Gehülfen der Staatsanwaltschaft auch in der Busse'schen Wohnung eine Hausfuchung vorgenommen, während welcher die Busse'schen Eheleute im Bette gelegen.

Gleich nachher ist die Ehefrau Buddensieck auf die Kammer gekommen, und hat jene aufgefordert, aufzustehen und nach dem Hartmann'schen Hause zu gehen. Beide sind dann auch aufgestanden, haben sich aber sofort wieder niedergelegt, indem der Angeklagte Busse erklärt, er könne so etwas nicht sehen. Es erscheint dies Benehmen um deswillen auffallend, weil Busse allgemein für neugierig gilt und gewöhnlich überall, wo etwas Außergewöhnliches vorgeht, zu sein pflegt.

Der Angeklagte Ziegenmeyer ward an dem Abend, als die in vielen Häusern vorgenommene Nachsuchung etwa

um 12 Uhr auch in seiner Wohnung vorgenommen wurde, mit hochaufgekrämpelten Hemdsärmeln angetroffen. Vorher ist er schon im Hartmann'schen Hause gewesen und soll sich dort in auffallender Weise vorgedrängt und über die Leichen hin gebogen haben.

Erwähnt werden muß endlich noch folgender Vorfall:

Im Laufe der Untersuchung ist die Ehefrau des Angeklagten Busse mit mehreren Personen auf einem Wagen von Eldagsen nach Hannover gefahren und hat bei dieser Gelegenheit, als das Gespräch auf den fraglichen Mord gekommen, mehrfach die Unschuld ihres Mannes betheuert und den Verdacht auf den Einnehmer Hartmann zu lenken gesucht. Namentlich soll sie auch — was sie indeß leugnet — geäußert haben:

„wenn sie es bekennen, daß sie schuldig sind, so soll auch der Dritte, der ehebrecherische Mann, an den Tag";

und auf die Aufforderung eines Zeugen, doch alles anzugeben, erwidert haben:

„sie wolle erst einmal sehen; wenn sie es bekennten, dann solle der Mann auch daran".

Beide Angeklagte sind gänzlich vermögenslos. Ziegenmeyer kann deshalb seine Bäckerprofession gar nicht betreiben, ist seit längerer Zeit in großer Geldverlegenheit gewesen und hat mehrfach Anleihen zu machen versucht.

Beide sind gefürchtete Persönlichkeiten und traut man ihnen das zur Last gelegte Verbrechen wol zu.

Hiernach werden in Gemäßheit des Verweisungsurtheils der Anklagekammer des Königl. Ober-Appellationsgerichts vom 18. Nov. 1854 angeklagt:

I. Der Maurer Konrad Busse und der Bäcker Friedrich Ziegenmeyer aus Eldagsen der mit schwerer Strafe

bedrohten Verbrechen des Raubmordes und eines in 2. Classe ausgezeichneten Diebstahls (art. 321. 329., — 292, III. 293 des Crim. Ges. B.) dahin, daß sie schuldig seien:

a) am Abend des 16. Febr 1854 in complotmäßiger Verbindung, um eine Entwendung zu vollbringen, der Ehefrau des Steuereinnehmers Hartmann zu Eldagsen, Charlotte, geb. Krüger, und der Dienstmagd Auguste Thiele daselbst Gewalt angethan und dieselben getödtet zu haben, und

b) im Juli 1853 in complotmäßiger Verbindung dem Ackermann Topp zu Eldagsen aus dessen Wohnhause mittels gewaltsamer Eröffnung desselben und Einsteigens in dasselbe, zum Theil auch mittels gewaltsamer Eröffnung eines im Hause befindlichen Koffers, verschiedene Sachen, namentlich Leinenzeug und Bettstücke, zum Werthe von über 20 Thlr. entwandt zu haben;

II. Die Ehefrauen der ad I. bezeichneten Angeklagten, Christine Busse, geb. Thormann, und Karoline Ziegenmeyer, geb. Bode, der Diebstahlsbegünstigung (art. 74 und 75 des Crim. Ges. Buchs) dahin:

daß sie schuldig seien, in Beziehung auf den unter I. b. erwähnten Diebstahl nach dessen Vollbringung den obgedachten Thätern aus Gewinnsucht oder einem anderen eigenen Interesse an der That selbst, durch Annahme und Benutzung der gestohlenen Sachen oder eines Theils derselben, wissend, daß dieselben gestohlen worden, beförderlich gewesen zu sein.

Am 7. Dec. 1854 begann die Verhandlung dieses in und über des Landes Grenzen Aufsehen erregenden Falles vor den Assisen zu Hannover. Die Geschwornenbank war — unter Hinweglassung eines nicht in Function

tretenden Ersatzgeschwornen — mit 12 Personen besetzt, darunter 3 Juristen, 4 Kaufleute resp. Fabrikanten, 2 Grund- resp. Gutsbesitzer, 1 Gastwirth, 1 Posthalter, 1 Landesökonomieconducteur.

Bei Eröffnung der Verhandlungen verfügte der Präsident zunächst, unter Umdrehung der bisherigen Reihefolge der beiden Anschuldigungen, Vorverhandlung des leichteren Falles, des Diebstahls bei Topp, den beide Angeschuldigte im Juli 1853 in complotmäßiger Verbindung begangen zu haben eingestanden. Es wurden darauf die Geschwornen veranlaßt, ihren Wahrspruch wegen dieses Falles sofort abzugeben, mittels dessen alle Angeklagten — die hier mitangeklagten beiden Ehefrauen der Thäter wegen Begünstigung — für schuldig erklärt wurden.

Der Gerichtshof sprach darauf sofort die verwirkten Strafen gegen die Ehefrauen, setzte aber das Urtheil gegen Busse und Ziegenmeyer selbst einstweilen aus*).

In der Verhandlung wegen Ermordung der beiden Frauen fiel der Schwerpunkt natürlich auf die Ermittelung des Zeitpunktes der That und den Aufenthalt der beiden Angeklagten während dieses Zeitpunktes.

Hier meinte nun der Knabe Riechers, der die Briefe herumtrug, er habe vorher die Thurmuhr 7½ schlagen hören, ehe er den Brief in die Hartmann'sche Stube gelegt habe, wo er die Ehefrau Hartmann's und die Magd noch sitzen sah.

Wollenweber hört um 7¾ Uhr die jammervollen

*) Weil die, im Falle der Verurtheilung wegen des Raubmordes auszusprechende Todesstrafe nach art. 109 des Strafgesetzbuchs alle anderen Strafen tilgt.

Töne vor dem Hause. Dies trifft auch mit der Aussage der Magd Thiele zusammen, die mit ihm bei Köhlers diente und ihn fortschickte, um Zwirn zu holen. Sie sah nämlich dabei nach der Uhr, welche gerade 8 Uhr war und ¼ Stunde früher ging als die Stadtuhr.

Dasselbe bestätigt die gleichfalls dort dienende Magd Ihmelmann, welche die Köhler'sche Uhr ¼ Stunde differiren läßt (ob vor- oder rückwärts? geht freilich aus dem Protokolle nicht hervor).

Etwa 7¾ Uhr wird also die Zeit der Mordthat gewesen sein.

Die Zeugin Klammroth, bei Busse's Ehefrau an jenem Abende zum Besuche, gibt bestimmt an, Busse und Ziegenmeyer seien zwischen 7½ und 7¾ Uhr nach Hause gekommen. Die Ehefrau Sundermacher, eine Hausgenossin, sagt gleichfalls: „es hatte kurz vorher vom Thurme 7½ Uhr geschlagen."

Ebenso wurde vollständig constatirt durch die Zeugin Klammroth, Tischler Gremme, Ehefrau Reimers, Louise Kretzmeyer und Weber Kretzmeyer, daß Busse ein wollenes Kamisol (Jacke), Ziegenmeyer einen greisen (hellen) Oberrock, sowol beim Weggehen aus Ziegenmeyer's Hause, als bei ihrer Ankunft bei Busse angehabt hatten.

Alles war nun gespannt auf die Wild'sche Aussage. Dieser Zeuge war, wie das Protokoll sagt, „augenscheinlich sehr befangen und nicht im Stande, das von ihm Wahrgenommene zusammenhängend zu erzählen". Er verfiel sofort in Widersprüche. Bald nach der That, in der Voruntersuchung, hatte er zu Protokoll erklärt, als er in der auf die Mordthat folgenden Nacht (16—17. Febr.) als Stillwächter die Runde durch Eldagsen gemacht habe, habe er das Gespräch unter dem Ziegenmeyer'schen Kammerfenster be-

horcht. Es stellte sich nun bald heraus, daß er erst am 22. Febr. als Stillwächter angestellt war. Wild sprach in der öffentlichen Verhandlung erst davon, er sei drei bis vier Tage nachher Stillwächter geworden und habe dann das Gespräch behorcht. Endlich fixirte er seine Aussage dahin, daß dies 12 Tage nach der That geschehen sei. Auch in seine übrigen Angaben war keine Genauigkeit und Uebereinstimmung zu bringen und als ihm endlich das Protokoll über seine frühere Aussage vorgelesen wurde, erklärte er, daß er den Inhalt dieses Protokolls als richtig anerkenne; nur die Worte „in der auf die Mordthat folgenden Nacht" müssen auf einem Mißverständnisse beruhen, da das Belauschen in der zwölften Nacht stattgefunden und er dies auch immer gesagt habe. Der darüber sofort vernommene Untersuchungsrichter und Secretär wußten davon nichts.

Wild blieb bestimmt dabei, die beiden Angeklagten an jenem Abende zur fraglichen Zeit unmittelbar vor dem Hartmann'schen Hause gesehen zu haben: er habe sie, trotz der Dunkelheit, genau erkannt; Busse habe einen blauen Kittel angehabt.

Die Zweifel, daß Wild gar nicht an jenem Abende aus dem Hause gewesen sei, und nichts gesehen und gehört habe, wurden dadurch gehoben, daß die unverdächtige Zeugin Uhlhorn eidlich bestätigte, jenen zwischen 7 und 8 Uhr auf der Straße gesehen zu haben, und auch die Wild'sche Ehefrau jetzt damit hervortritt, ihr Mann habe ihr später das behorchte Gespräch erzählt. In der Voruntersuchung bildete auch das bekanntlich einen Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Wild'schen Aussage, daß er von dem so wichtigen behorchten Gespräche gegen niemand, nicht einmal gegen seine Frau etwas erwähnt hatte. Letztere erklärte auf Befragen: „danach, ob ihr

ihr Mann *später* etwas von dem Gespräche mitgetheilt habe, sei sie nicht befragt"!

Viel Gewicht wurde immer darauf gelegt, daß beide Angeklagte einen auffallenden verdächtigen Verkehr miteinander gehabt hätten. Busse erklärte dies daraus, daß er bei Ziegenmeyer gearbeitet habe. Der gegenüber wohnende Zeuge Fasold erklärte aber, so habe das Laufen nach dem Ziegenmeyer'schen Hause nicht ausgesehen, wie ein zur Arbeit Gehen; es sei ein „wirres Laufen" gewesen.

Die Erzählung des Ziegenmeyer'schen Kindes wurde natürlich den Geschwornen gleichfalls ausführlich vorgelegt. Dabei wurde aber constatirt, daß diese Erzählung 14 Tage nach der zweiten Abführung der Angeklagten ins Gefängniß vorgebracht war, zu einer Zeit, als schon die Aussage des Wild bei seiner ersten Vernehmung in Hannover *in Eldagsen bekannt geworden* war. Im übrigen kam das ganze Material der Voruntersuchung bei der öffentlichen Verhandlung wieder zu Tage, sogar, um die Verwirrung noch zu vermehren, die Zeugnisse gegen den Steuereinnehmer Hartmann selbst. Nach der Aussage eines Lehrers hatte derselbe 2—3 Tage nach dem Morde von einer Wiederverheirathung gesprochen und zwar in der Art: „wenn ihm das vor einigen Jahren passirt wäre, habe er wieder heirathen können; jetzt, da er an der letzten (Brot-) Kruste zehre, könne ihm das nicht helfen".

Ein Maurer dagegen sagt aus, Hartmann habe erst nicht geweint; nach einigen Tagen aber habe er geweint und wirklich traurig geschienen.

Es bestätigte sich, daß der Einnehmer seinen Hund am Morgen des Tages, an welchem der Mord passirte, aus dem Hause geschickt hat. Er gibt an, daß ihn seine

Frau nicht habe leiden können, und es wird constatirt, daß der Hund überhaupt nur vier Wochen im Hause gewesen ist.

Am 9. Dec. war die Vernehmung der geladenen Zeugen beendigt und der Präsident stellte die allgemeine Frage an Geschworne und Parteien, ob sie noch irgend eine Frage an die Zeugen wünschen? und erklärte, als darauf keine Antwort erfolgte, das Schweigen werde er als eine verneinende Antwort ansehen und die Zeugen entlassen dürfen. Auf die dagegen erfolgende Protestation des Ziegenmeyer'schen Vertheidigers indessen wurden die Zeugen auf den 11. (des zwischenfallenden Sonntags wegen) wiederbestellt, und es melden sich sodann, nach Wiederaufnahme der Verhandlungen, noch die beiden Zeugen, welche die soeben mitgetheilten Aeußerungen über den Einnehmer Hartmann machen. Sodann folgt ein verwirrendes Gerede.

Die Ziegenmeyer'sche Ehefrau flüstert dem Polizeicontroleur Hermann zu (was dieser sofort öffentlich mittheilt): „Kretzmeyer habe ihr oft 1000 Thaler geboten, wenn sie sagen wolle, Ziegenmeyer habe es gethan", was auf eine sehr grobe Verdächtigung des Kretzmeyer „mit seinen großen Schlachtemessern" von denen einmal die Rede gewesen war, hinzudeuten schien.

Dann tritt ein Zeuge mit der neuen Bemerkung hervor, Busse habe einmal gesagt, der Einnehmer selbst habe es gethan. Dies räumt Busse auch ein und motivirt diese Aeußerung damit, weil der Einnehmer in der Lindenberg'schen Mühle immer von „seiner lieben Sophie" geredet habe; Hartmann leugnete das Factum, da er gar keine „Sophie" kenne.

Nach Aussage des Zeugen Behrens soll es den Hausgenossen aufgefallen sein, daß die Busse'schen Eheleute

in der ersten Zeit gar nicht von dem Morde gesprochen haben, dann aber die Ehefrau Busse gehöhnt habe, „sie hielten einen großen Rath und es wurde nichts daraus"! Diese Aeußerung wird von Achterkirchen vollständig bestätigt.

Sodann tritt eine in der Voruntersuchung noch nicht vernommene Zeugin, Dorothea Müller mit räthselhaften Aeußerungen Busse's hervor. Dieser hatte nämlich 14 Tage vor dem Morde, bei Gelegenheit der Beerdigung der Ehefrau Eistinger, gesagt: in 14 Tagen solle die Todtenfrau das Geld für die Trauermäntel von ihm bekommen; es sei ihm vor 14 Tagen „nicht in die Couleur geschlagen", sonst solle es eine ganz andere Beerdigung werden! Das Geld sei schon verdient, es sei aber noch beschwerlich, es zu bringen. — Auch diese Aeußerung, vom Zeugen Maurer Schmidt bestätigt, wird von Busse gar nicht geleugnet. Er erklärt sie dahin, daß er vom Gehegereiter H. 1 Thlr. 16 gGr. zu fordern gehabt, aber nicht gleich habe bekommen können. — Kretzmeyer bestätigt dann auch, daß er Bussen im Auftrag jenes Gehegereiters 1 Thlr. 16 gGr. später wirklich habe zahlen müssen. Die Zehrungskosten bei einer gewöhnlichen Beerdigung sollen etwa 2 Thaler betragen. Die Indicien schwankten wieder hin und her. Ein Zeuge, Ernst Achterkirchen (später verstorben) ist 5 Minuten vor 7 Uhr vor dem Hartmann'schen Hause vorbeigegangen und hat dort zwei oder drei Männer stehen sehen. Der eine trug eine Chenille, wie Hartmann an jenem Abende, und da ihm ein gewisser Lücke, der ihm begegnete, später erzählte, Hartmann sei hinter ihm (Achterkirchen) hergegangen, so glaubt er, einer von jenen Männern sei Hartmann gewesen; „die andern beiden können wol Busse und Ziegenmeyer gewesen sein".

Das schien den Ehemann wieder in das Complot zu verwickeln; denn auch eine Zeugin (Koch) will ihn mit Bestimmtheit um 7¼ Uhr die Straße hinaufgehend gesehen haben, indem sie ihm auf dem Stege begegnet und ihm nach dem Gesichte gesehen hat. Hartmann stellt dies entschieden in Abrede, da er nach 7 Uhr nur zum Kaufmann Meyer die Straße hinunter gegangen sei.

Entferntere Andeutungen häuften sich allerdings gegen Busse. Johanne Knust, Hartmann's Nachbarin, glaubt ihn am 15. Febr. — den Tag vor dem Morde — vor dem Hartmann'schen Hause umherschleichen gesehen zu haben. Sie hat ihn damals zwar nicht gekannt; als ihr aber nachher Busse gezeigt ward, glaubt sie in ihm jene Person zu erkennen. Ein anderer Zeuge hat Busse bestimmt an jenem Abende (d. 15.) vor dem Einnehmerhause vorbeikommen gesehen, was Busse nie zugeben wollte. Endlich aber räumt er es doch ein: er habe Schnaps geholt und dies nicht gerne sagen wollen.

Ein Drechsler Schwarze hat beide Angeklagte beim Weggehen aus Ziegenmeyer's Hause am Abende des 16. Febr. gesehen. Es war dunkel und sie rauchten Cigarren. Ziegenmeyer's Kleidung war schwarz, die Busse's grau. Schwarze grüßte sie; aber beide gingen auffallenderweise still an ihm vorüber, während Ziegenmeyer sonst freundlich mit ihm sprach.

Das Rauchen der beiden Angeklagten, welches sie in Abrede stellen, hat indessen auch kein einziger anderer Zeuge bemerkt; und bekanntlich trug Ziegenmeyer greises Zeug, nicht Busse, schwarzes aber keiner.

Ein gewisser Fobbe hat zwischen 7¼ und 7½ Uhr zwei Männer die neue Straße heraufkommen sehen, ist aber, da er selbst nicht gesehen sein wollte, ins Haus getreten und hat weder die Männer erkannt, noch ge-

sehen, wohin sie gingen. Wol aber hat Zeuge Möller Busse und Ziegenmeyer die lange Straße heraufkommen sehen, obgleich auch er nicht weiß, ob sie die Straße ganz hinauf (nach dem Hartmann'schen Hause) gingen, oder früher in die Kirchstraße einbogen. Er will sie auf 10—15 Schritt an der Sprache erkannt haben. Späterhin, als die Angeklagten in Untersuchungshaft waren, ging dieser Zeuge dann in der Nacht vor die Kammer der Ziegenmeyer'schen Ehefrau und suchte sie auszuforschen, indem er that, als ob er alles wisse. Da habe dann die Frau zu ihm gesagt: „**Busse habe es gethan!** Wenn ihr Mann dabeigewesen sei, so habe ihn Busse verführt, und wenn er dabeigewesen sei, so habe er seine Strafe verdient!"

Das war freilich wieder ein schwer wiegendes Zeugniß. Das Belastende beruhte immer auf eignen Geständnissen der Betheiligten selbst! das von Wild belauschte Gespräch der Ziegenmeyer'schen Eheleute, die Erzählung des Kindes, das Geständniß der Frau an Möller. Freilich kehrte letztere die Waffe gegen den Angreifer selbst: er habe sie nur veranlassen wollen, ihn einzulassen und sie durch seine vorgespiegelte Wissenschaft und Anlobung des Stillschweigens nöthigen, sich ihm preiszugeben.

In Bezug auf die bekannte Geldverlegenheit Ziegenmeyer's legte Pastor Bauer ein sehr beachtenswerthes Zeugniß ab. Ziegenmeyer habe sich um ein Darlehn aus der Legatenkasse bemüht. Zuerst sei dessen Vater, ehe der Mord passirte, gekommen und habe das Gesuch gestellt; es sei aber über den Verhandlungen mit den Verwaltern jener Kasse längere Zeit hingegangen. Nach dem Morde sei dann Ziegenmeyer mehrmals selbst dagewesen, um wegen des Darlehns Resolution zu holen,

u. a. auch an dem Tage nach seiner ersten Entlassung aus der Haft. Er habe nun diesen Umstand freiwillig erzählt, und zwar so unwillig und freimüthig, daß Zeuge gedacht habe: „der Mann kann es hiernach nicht gewesen sein".

Die Zeugin Buddenseck (geb. Klammroth) tritt der Verdächtigung entschieden entgegen, welche ein Zeuge, Keidel (der Bussen gegenüber wohnte), angebracht. Keidel nämlich wollte die Ehefrau Busse nachts nach der Haussuchung wiederholt mit Licht umhergehend gesehen haben. Die Buddenseck aber betheuerte: sie habe erst noch vor der Busse'schen Thüre gelauscht und bemerkt, daß einer von beiden aufstand und das Licht, welches in der Kammer brannte, auslöschte; obgleich sie die ganze Nacht kein Auge zugethan, so habe sie doch nicht gehört, daß von Busses jemand aufgestanden sei. Wunderbarerweise behauptet aber gerade diese Entlastungszeugin, Busse habe, als er das letzte mal am Abend des 16. Febr. ausging, noch den blauen Kittel übergehabt.

In den Verhandlungen der Staatsanwaltschaft und der Vertheidigung, sowie im Resumé des Präsidenten konnte natürlich nicht viel Neues vorkommen; wol aber kam hier, wie früher, viel Wunderbares und höchst Gefährliches vor. Dem Ziegenmeyer wird es als etwas Verdächtigendes angerechnet, daß er sofort zu den Leichen hinläuft und sie besieht; gegen Busse wird es als ein Indicium gedeutet, daß er — nicht hingeht (weil er neugierig sei und nirgend fehlen könne, wo es etwas Auffallendes gebe).

Außerhalb des Saales zweifelte vielleicht kein Mensch an der Schuld der beiden Angeklagten, weil in Eldagsen überhaupt fast niemand daran zweifelte. Die im Saale

mußten freilich, wenn man von der Wild'schen und Möller'schen-Aussage absieht, Grund genug zur vorsichtigsten Prüfung haben. Die übrigen Belastungszeugen hatten ja gar nichts Bestimmtes, kaum etwas Sachdienliches ausgesagt und die Vertheidigung schien auch der Wild'schen Aussage gegenüber fast leichtes Spiel zu haben, da ein Alibi eigentlich vollständig nachgewiesen erschien und die genau beobachtete unblutige Kleidung der angeblichen Mörder wie die Kürze der Zeit die Möglichkeit ihrer Thäterschaft ausschließen mochte. Von anderer Seite wurde — was gewiß keine Billigung verdient — hervorgehoben, daß nun schon drei Behörden (Staatsanwaltschaft, Rathskammer und Anklagekammer) über die Schuld der Angeklagten einverstanden seien.

Den Geschworenen wurden folgende Fragen durch den Präsidenten vorgelegt:

Frage I: Sind die Angeklagten, Maurer Konrad Busse und Bäcker Friedrich Ziegenmeyer schuldig, am Abend des 16. Febr. d. J. (1854) in complotmäßiger Verbindung, um eine Entwendung zu vollbringen, der Ehefrau des Steuereinnehmers Hartmann zu Elbagsen, Charlotte, geb. Krüger und der Dienstmagd Amalie Thiele daselbst Gewalt angethan und dieselben getödtet zu haben?

Frage II (eventuell, wenn die I. verneint wird): Sind die Angeklagten u. s. w. schuldig, in complotmäßiger Verbindung die Ehefrau Hartmann und die Dienstmagd Thiele am 16. Febr. 1854 mit überlegtem Vorsatze getödtet zu haben?

Frage III (im Falle der Bejahung der Frage II): War die Ehefrau Hartmann zur Zeit der Begehung der fraglichen That schwanger?

Frage IV (im Falle der Bejahung der Frage III):

War den Angeklagten die Schwangerschaft der gedachten Ehefrau Hartmann bekannt?

Der Vertheidiger Ziegenmeyer's bestritt „aus Princip", wie er sagte, die Zulässigkeit der eventuellen Fragen, da ja der Verweisungsbeschluß und die Anklageacte nur auf Raubmord (Frage I) ging. Der aus fünf Personen zusammengesetzte Gerichtshof erklärte die Stellung der eventuellen Fragen „als durch die Verhandlung genügend gerechtfertigt" für zulässig. *)

Die Geschwornen, als sie nach längerer Berathung in den Sitzungssaal zurückkehrten und alles ihrem Wahrspruche mit Spannung entgegensah, bejahten die erste Frage (den Raubmord) und der Gerichtshof gab demgemäß dem Antrage der Staatsanwaltschaft statt und verurtheilte beide Angeklagte zu geschärfter **) Todesstrafe und in die Untersuchungskosten.

Damit war der öffentlichen Neugierde vorläufig, bis zu der Hinrichtung, ein Genüge geschehen; die Span-

*) Die Hannoversche Proceßordnung schreibt vor: die an die Geschwornen zu richtenden Fragen müssen, bei Strafe der Richtigkeit, alle in dem Verweisungsurtheile enthaltenen, wesentlichen thatsächlichen Verhältnisse, sowie die in der mündlichen Verhandlung hervorgetretenen neuen Thatumstände, welche die Strafe entweder erhöhen, oder mildern, oder ganz aufheben, erschöpfen und sich darauf beschränken.

**) Das Hannoversche Criminalgesetzbuch aus dem Jahre 1840, aber noch stark in den Anschauungen des Mittelalters wurzelnd — Brandstiftung wird in 13 Fällen mit dem Tode bestraft; um einen einfachen Diebstahl (vor 1857) zu begehen, mußte jemand schon mit dem Criminalcodex in der Hand stehlen — kennt nicht nur die Todesstrafe, sondern auch eine geschärfte Todesstrafe. Der Verbrecher soll dann „auf einer Kuhhaut zum Richtplatze geschleift werden"!! — So steht wörtlich zu lesen im Gesetzbuche von 1840, Art. 9.

nung und die Conjecturalkritik hörte auf: es begann der geheime Seelenkampf der Verurtheilten hinter ihren Mauern. Ziegenmeyer, in einem Zustande der fürchterlichsten Aufregung, ließ noch am Abende seinen Vertheidiger zu sich ins Gefängniß rufen und beschwor ihn, alles aufzubieten, um dies Erkenntniß aufzuheben. Dieser konnte ihm nur wiederholen, was der Präsident schon verkündet hatte, daß es gegen ein Schwurgerichtsurtheil kein Rechtsmittel mehr gebe. Nichtigkeiten, die etwa eine Nichtigkeits-Beschwerde begründet hätten, waren gleichfalls nicht vorgekommen. Die königliche Gnade war der einzige Hoffnungsanker und darauf wies denn auch der Vertheidiger hin. Auf die Frage aber, ob der Erfolg eines Gnadengesuchs wol als sicher angesehen werden könne, durfte er natürlich den Unglücklichen nicht in falsche Sicherheit einwiegen, sondern deutete darauf hin, daß bei der Schwere des abgeurtheilten Verbrechens wol nur dann überhaupt auf Erfolg zu hoffen sei, wenn Ziegenmeyer ein offenes Geständniß ablege, falls er dazu in der Lage sei.

Zu einem solchen ließ sich der aufgeregte Ziegenmeyer aber nicht herbei. — Am andern Morgen fand man ihn erhängt in seiner Zelle.

Busse, obgleich betäubt durch das über ihn verhängte Todesurtheil, blieb ruhiger und verzweifelte nicht an seiner Rettung. Der Selbstmord seines Leidensgefährten schien manchen eine That des bösen Gewissens; andere glaubten darin noch immer ebenso gut den Ausbruch einer wohlerklärlichen Verzweiflung, das völlig Unerträgliche der Lage eines Menschen zu erkennen, der wegen einer That, die ihm ganz und gar fremd ist, den schimpflichen Tod durch Henkershand erleiden soll. — Sei dies der Grund, oder vielleicht der Umstand, daß während

der noch nicht lange begonnenen Herrschaft des neuen Regenten noch kein Todesurtheil vollzogen war, oder aber vielleicht ein Nachklingen des älteren Systems, wo niemand, der nicht gestanden hatte, hingerichtet wurde: die Zuversicht Busse's wurde nicht getäuscht. Er blieb consequent bei seinem Leugnen der That und ward zu lebenslänglicher Kettenstrafe, geschärft durch eine, jährlich am 15. und 16. Febr. vorzunehmende einsame Einsperrung in einen finstern (!!) Kerker, begnadigt, zu deren Abbüßung auch am 13. Febr. 1856 in die Kettenstrafanstalt nach Lüneburg abgeführt.

Dies schien das Ende des interessanten Criminalfalles für die Oeffentlichkeit, obgleich die Folgen im Einzelnen noch lange nicht aufhörten. Als Ziegenmeyer, der Ernährer und geschäftskundige Mann todt war, wußte die eben mit dem dritten Kinde niedergekommene Ehefrau das Hauswesen nicht mehr zu halten. Das Haus wurde Schulden halber verkauft, die Witwe mit drei hülflosen Kindern dem Elende preisgegeben. Busse sollte als ein verstockter Sünder zur Erkenntniß, Bereuung und Beichte seiner Greuelthat gebracht werden. Eine solche geistliche Folter kann hinter Schloß und Riegel auch zur Hölle auf Erden werden; der Mann mit den stechenden Augen und wunderbaren, unheimlichen Redensarten, der „Schrecken Eldagsen's", wie ihn jener Brief genannt hatte, blieb aber verstockt und sagte zu seiner Frau, als diese ihn einst besuchte und weinte, sie solle nur ruhig sein, er komme bald wieder!

Noch sollte aber die durch Ergreifung und Verurtheilung der Raubmörder wiedergekehrte Ruhe der Gemüther nicht dauernd, die Kette so furchtbarer Verbrechen

nicht geschlossen sein. Kaum hatte sich die erste Unruhe gelegt, so setzte die Kunde von einem abermaligen Verbrechen, das, wenn auch in seinen Folgen nicht so grauenerregend, doch noch weit frecher war, die Umgegend Hannovers in neuen Schrecken. Nicht weit von letzterer Stadt, in einem Dorfe Weetzen, lebte ein bejahrter Rittmeister außer Dienst, Götz. Er hatte kürzlich die weit jüngere 38 Jahr alte Witwe eines dortigen Hofbesitzers mit neun Kindern geheirathet und galt für reich. Beide bewirthschafteten den Hof des Rittmeisters mit Hülfe von Dienstboten, deren einer als sogenannter Hofmeister den übrigen vorgesetzt war.

Am 1. Sept. 1855 legten sich beide in der gemeinschaftlichen Schlafkammer zum Schlafen nieder. Die Ehefrau war unwohl und litt namentlich an Beängstigungen, sodaß sie der Schlaf floh. Gegen 12 Uhr (in der Nacht vom 1. zum 2. Sept.) stand der Rittmeister auf und war seiner Frau bei Lichte behülflich, ihr eine bessere Lage im Bette zu geben. Danach legte er sich wieder nieder, nachdem er das Licht ausgelöscht hatte, und beide schliefen ein. Plötzlich erwacht die Frau von einem schrecklichen betäubenden Gefühle; „es war, als wenn sie der Schlag rührte". Beim Versuche aufzustehen, empfängt sie einen Schlag ins Gesicht, schreit nun, es gelingt ihr, in die Wohnstube nebenan zu springen und dort zu klingeln; beim Zurückgehen in die Kammer aber fällt sie, während ihr das Blut vom Kopfe strömt, besinnungslos nieder. Auch der Rittmeister fühlt in seinem Bette einen Schlag gegen den Kopf, wie von einem Steinwurfe.

Die Köchin Westphal, welche an dem Hausflur schläft, stürzt zuerst auf das heftige Klingeln hinauf und findet die Rittmeisterin blutend und winselnd vor ihrem Bette

liegen. Sie schickt sofort den Dienstknecht Lampe zum Arzte und kehrt dann auf die Kammer zurück. Bei dem Scheine des Lichts, welches sie mitgebracht hat, entdeckt man nun neben dem Waschtische auf dem Boden liegend, eine Barte, deren Stil blutig war.

Die Rittmeisterin hatte bei dem Vorfalle überall nichts gesehen und nichts gehört. Sie hat einen Steinwurf vermuthet und nach der Klingel stürzend gerufen: Mein Auge! mein Auge! Der Rittmeister fragte gleichfalls die auf das heftige Schellen herbeikommende Köchin Westphal: Wo ist der Stein, womit mich der Spitzbube geworfen hat? — Die blutige Barte führte jedoch auf andere Vermuthungen. Es war ein Mensch in der Kammer gewesen und aus dem Kammerfenster in der Art entwichen, daß er, bei verschlossen bleibendem Fensterflügel, dessen obere vier Scheiben mit Einrahmung zertrümmerte und durch diese Oeffnung entsprang, während die untern zwei Scheiben ganz blieben.

Die Verwundungen der Rittmeisterin Götz waren sehr erheblich und lebensgefährlich. Der sofort herbeigerufene Arzt nahm, soweit es der sehr leidende Zustand zuließ, eine möglichst genaue Besichtigung und Untersuchung vor und die gerichtsärztliche Deputation konnte am 13. Sept., also fast 14 Tage später, noch Folgendes constatiren:

1) An der linken Seite des Stirnbeins, $\frac{1}{2}$″ vom äußern Augenwinkel, eine Hiebwunde von 15‴ Länge und 3‴ Breite, welche am 2. Sept. bis auf den Knochen drang. Der behandelnde Arzt hatte bereits einen kleinen Knochensplitter daraus entfernt. Die Wunde war in guter Heilung begriffen und eine entblößte Knochenstelle nicht mehr aufzufinden.

2) Auf dem hintern Theile des linken Seitenwand-

beins eine 3″ lange Wunde, 5—6‴ klaffend, aus zwei ursprünglich getrennten Wunden entstanden.

Die vordere Abtheilung dieser beiden Wunden maß bei der Untersuchung am 2. Sept. 2″, drang bis auf das pericranium und zeigte eine längliche Gestalt; die hintere Abtheilung war mehr rundlich, drang bis in den Knochen des Schädels in das linke Seitenbein. Der Knochen schien hier gebrochen und eine Depression vorhanden zu sein.

Diese Wunde machte am 13. Sept. zwar auch Fortschritte in der Heilung, erschien aber doch noch immer lebensgefährlich. Die Patientin sah mit dem linken Auge doppelt und war auf dem linken Ohre schwerhörig. Das Gutachten der Sachverständigen ging dahin, daß selbst im günstigsten Falle bis zur vollständigen Heilung noch sechs Wochen erforderlich sein würden; auch wurde die vorgefundene Barte als ein geeignetes Werkzeug zur Hervorbringung dieser Verletzungen erklärt.

Die Verwundung des Rittmeisters Götz war unbedeutender. Er hatte auf der rechten Seite der Stirn eine Hiebwunde von 8‴ Länge und 1‴ klaffend gehabt, welche unten bis auf den obern Knochenrand der Augenhöhle drang. Die Wunde hatte zwar bedeutend geblutet, aber wenig Schmerzen und auch nur eine unbedeutende Geschwulst verursacht. Außerdem war am rechten Vorderarme eine 3—4″ lange Hautabschürfung vorhanden gewesen. Der Verwundete war am 13. Sept. schon vollständig wiederhergestellt. Die Rittmeisterin war im ganzen 10 Wochen bettlägerig und erst nach Neujahr vollständig wieder geheilt.

Der Verdacht dieser That wandte sich sofort gegen einen gewissen **Bruns**, der beim Rittmeister Hofmeister gewesen, am 20. Juli aber aus dem Dienste gewiesen

war. Am Orte der That fanden sich folgende Merkmale, die etwa zur Entdeckung des Thäters dienlich sein konnten. Das Kammerfenster, aus dem der Thäter entwichen war, ging auf einen kleinen eingefriedigten Raum zwischen Haus und Garten. Hier stand in der Nähe des Fensters ein großer Birnbaum und neben diesem ein dichter Fliederbusch, der den ganzen, engen Raum ziemlich sperrte. Es fanden sich nun nicht allein unmittelbar unter dem Fenster auf der Erde, sondern auch an einem Zweige des Birnbaums Blutflecke, sodaß man folgerte, der Thäter habe sich am Glase des Fensters die Hand verletzt und mit dieser den Ast des Baumes ergriffen, um sich zwischen diesem und dem Fliederbusche hindurchzudrängen. Fußspuren waren in der unmittelbaren Nähe gar nicht zu entdecken, nicht einmal in einem weichen, unmittelbar unter dem Fenster befindlichen Pfützenrande; ebenso wenig in dem Garten an der zum Uebersetzen in das Feld geeignetsten Stelle, wo die Mauer nur 2′ 8″ hoch war und von innen ein kleiner Erdhügel das Ueberklettern erleichterte. Hinter diesem Garten lag ein Kleestück, auf welches dann Stoppelfelder folgten: auch hier keine Spur! Aber in dem darauf folgenden frisch gepflügten Lande entdeckte man endlich Fußspuren. Sie waren frisch und führten in der Richtung von Weetzen nach der hannover-hamelnschen Chaussee. Die einzelnen Fußtapfen waren 4′ 5″ bis 5′ 1″ voneinander entfernt. Derjenige, von dem sie herrührten, mußte also ungeheure Sätze gemacht haben und man schloß mit Recht darauf, daß sie wol dem flüchtigen Verbrecher angehören möchten. Sie verschwanden zwar wieder in einem angrenzenden Kleestücke; aber es schien die Spur auf der Chaussee sich wiederzufinden und nach dem gehrdener Koppelwege zu führen.

Da nun Bruns in Gehelden eine Braut, Luise Sprengel, hatte, so verstärkte dies den Verdacht gegen ihn und es begab sich sofort ein Polizeibeamter in die Wohnung des Bruns, der zu seinen Aeltern nach Eldagsen zurückgekehrt war. Es ergab sich auch, daß Bruns am 31. zu seiner Braut in Gehelden, also in der Nähe des Orts der That gewesen war. Allein diese Spur mußte sogleich wieder fallen gelassen werden, da sich auf das unzweifelhafteste herausstellte, daß jener am 1. Sept. abends zwischen 7 und 8 Uhr schon wieder zu seinen Aeltern zurückgekehrt und auch in der fraglichen Nacht auf den 2. Sept., morgens gegen 5½ Uhr, schlafend in seinem Bette gesehen war.

Aber selbst dieser so scheinbare Beweis eines Alibi genügte einem intelligenten Diener der Entdeckungspolizei nicht, allen Verdacht in seiner Brust zu entfernen. Der schon früher genannte Polizeicontroleur Hermann begab sich gleichfalls noch am 2. Sept. persönlich nach Eldagsen, erkundigte sich auf das genaueste nach der Persönlichkeit des Bruns und findet, da ihm dieser als eitel, prahlsüchtig und gern den großen Herrn spielend geschildert wird, in ihm seinen Mann. Er geht also zu Bruns, findet ihn bereits zu Bette und sein spähendes Auge entdeckt gar bald an der rechten Hand die verrätherische Verletzung, die jener, auf Befragen, beim Hinauftragen der Candiskisten bei einem Kaufmann am selbigen Morgen sich zugezogen haben will, indem er sich an einem hervorstehenden Nagel gerissen habe. Das klang nicht unwahrscheinlich, da Bruns dies Geschäft dort wirklich verrichtet hatte, und noch schwankte die Wage. Da nahm der Polizeibeamte zu einer List seine Zuflucht. Er legte die Barte, welche in der Götz'schen Schlafkammer gefunden war, ungesehen zur Seite, langte

später ganz unbefangen danach, als wenn er sie da zufällig sähe und fragte die Bruns'schen Aeltern, wem denn die Barte gehöre? — und siehe: **jene erkannten dieselbe als die ihrige an!!**

Das genügte, um Bruns sofort in Verwahrsam zu nehmen. Er wurde noch abends um 11 Uhr vor dem Amtsrichter vernommen, wo er die That zwar leugnete, aber seinen Besuch in Gehrden und Hannover am 31. Aug. zum 1. Sept. schon zugibt. Sein Vater deponirt über die fragliche Barte: „Diese Barte, die sonst gewöhnlich auf meiner Stube lag, fand sich heute auf meines Sohnes Schlafkammer" (wo sie Hermann, wie wir wissen, heimlich hingelegt hatte).

Nun folgten sich die Enthüllungen Schlag auf Schlag. Hermann führte seinen Gefangenen noch in der Nacht in einem Wagen nach Hannover. Er sprach nicht und schien furchtbar beklommen. Hermann sagte, wie für sich: „Großer Gott, wie mag es in deinem Innern wol aussehen!" Bruns antwortete nicht; aber schwere Seufzer entrangen sich seiner Brust. Schon am andern Tage, den 3. Sept., gestand er die That in Weetzen dem Untersuchungsrichter und gab als Motiv an, er habe sich an den Götz'schen Eheleuten wegen der ihm widerfahrenen Behandlung blos rächen wollen, und zwar sei er mit der Absicht hingegangen, ihnen nur die Fenster einzuschlagen.

Aber in Hermann arbeiteten ganz andere Gedanken. Sobald er den Weetzener Vorfall erfuhr, ging ihm der Gedanke durch den Kopf: das habe derselbe gethan, der den Eldagser Raubmord verübt habe. Insbesondere führte ihn darauf die Aehnlichkeit der Ausführung, da beide male die Wunden mit einem stumpfen Instrumente, wol offenbar mit dem Rücken einer Barte, zugefügt waren.

Zweifel an der Richtigkeit der Verurtheilung Busse's und Ziegenmeyer's quälten ihn, da er selbst zu deren Verfestigung beigetragen hatte. Um so mehr hielt er es für seine Pflicht, Klarheit in die Sache zu bringen. Bruns hatte, wie schon mitgetheilt eine Braut in Gehrden. Dorthin reiste Hermann am 4. Sept. von Hannover aus, um Nachforschung und Nachsuchung vorzunehmen, traf die Luise Sprengel aber nicht dort, da diese gerade nach Hannover gegangen war. Hermann kehrte also sogleich nach Hannover zurück, trifft dort die Sprengel auf der Straße und sieht in ihren Ohren — die der Einnehmerin Hartmann zu Eldagsen vor 1½ Jahren geraubten Ohrringe! Den Besitz anderer Schmucksachen leugnet jene, als sie Hermann zu deren Herausgabe auffordert. Doch finden sich die sämmtlichen, der Ehefrau Hartmann geraubten Schmucksachen sehr bald in der Wohnung der Sprengel, wohin Hermann mit letzterer sofort wieder zurückkehrt. Er entdeckt sie in der Ofenröhre in einer kleinen Schachtel. Außer den schon bekannten Sachen findet sich dabei auch eine unechte Broche, von der früher noch gar nichts verlautet hat. Die Sprengel räumt nun sogleich ein, diese Sachen alle von ihrem Bräutigam Bruns erhalten zu haben. Hermann reist darauf am 5. wieder nach Eldagsen und findet in der Bruns'schen Wohnung das einzige noch fehlende Glied in der Kette, die sich um Bruns zu dessen Ueberführung zusammenzieht: die blecherne Dose, in welcher die Einnehmerin Hartmann jene Schmucksachen aufzubewahren pflegte.

Mit diesen Beweismitteln bewaffnet, tritt Hermann wiederum vor Bruns. Er zeigt ihm die bei der Sprengel gefundenen Schmucksachen und fordert eine Rechtfertigung über deren Besitz. Bruns ist jedoch dadurch nicht

betroffen. Er berichtet ruhig, die Ringe habe er in Eldagsen gefunden, die Ohrringe in Hannover gekauft; der kleine Ring sei schon, als er ihn gefunden, ganz zusammengedrückt gewesen. Die unechte Brosche habe er von seiner ersten Braut zurückerhalten. Um alle diese Antworten war Bruns nicht in Verlegenheit. Die Frage: „ob er nicht ein kleines blechernes Küstchen im Besitze habe"? wurde eben so dreist verneint. Als nun aber Hermann die blecherne Dose vorzeigte, verstummte Bruns vollständig. Aber trotz aller Aufforderungen, er möge doch nun nicht länger leugnen, gethan habe er es doch! — konnte sich jener noch nicht zu einem Geständnisse entschließen.

Allein das böse Gewissen, oder die Schwatz- und Ruhmsucht, die so oft den gefangenen Verbrechern die Zunge löst, vielleicht auch beides, ließ Bruns nicht länger schweigen. Dabei ist das psychologische Räthsel nur das, ob das Bedürfniß, die Last vom Gewissen abzuwälzen, zuerst wirkt und jenes Berühmen dann nur die Form abgibt, unter der das Geständniß sich leichter losringt, oder ob wirklich die leichtsinnigste, gedankenlose Prahlerei dem Leidensgenossen das Vertrauen des Stillschweigens schenkt und die Erleichterung der Beichte unbewußt nebenher läuft? Ein Mitgefangener Wolfersdorff war nämlich von Hermann angegangen, einmal zu versuchen, ob er Bruns nicht zum Geständnisse bringen könne, und dies gelang auch schon am Abend des 6. Sept. Gleich darauf trat ein von Hermann gleichfalls beauftragter Polizeidiener, Brüdern, herein. Dieser gab vor, er sei geschickt, um bei Wolfersdorff Wache zu halten, und erzählte später gelegentlich, ein gewisser Bruns solle den Mord in Eldagsen verübt haben. Bruns zitterte; und als Brüdern ihm zu Gemüthe führte, was sein

Schweigen schon verschuldet habe, daß sich Ziegenmeyer erhängt, im tiefsten Unglücke dessen Kinder bettelnd umhergingen, und als er ihm dann zuredete, er möge sich irgend jemand anvertrauen, da rückte Bruns an ihn heran, faßte seine Hand und gestand ihm auch vollständig.*) Als Brüdern morgens 5 Uhr das Gefängniß verließ, verlangte jener nach einem Geistlichen.

Am andern Tage erfolgte die Beschuldigung der Staatsanwaltschaft gegen Bruns und am 7. Sept. gestand Bruns ausführlich dem Untersuchungsrichter. Er habe am Abende vor der That (15. Febr.) einen Stempelbogen vom Einnehmer Hartmann geholt, um am folgenden Sonntage einen Dienstvertrag mit dem Rittmeister Götz darauf zu schreiben. Als er nun am andern Abende wiederum des Wegs gegangen sei und den Einnehmer habe ausgehen sehen, sei ihm der Gedanke gekommen: da kannst du was holen. Er habe gewußt, daß die Kasse um diese Zeit (Mitte des Monats) gefüllt sei, und dieselbe in einem hintern Zimmer vermuthet; er habe durch die Hinterthür einzudringen versucht, da er solche aber verschlossen gefunden, die Vorderthüre so langsam aufgeschoben, daß die Klingel nicht tönte. Zunächst sei er nun in die zur linken befindlichen Stube, nachdem er die Klinke leise aufgedrückt, getreten, weil dort vielleicht die Kasse stehen konnte. Da es dort indessen dunkel gewesen, so habe er sich aus der Küche Licht holen wollen.

*) Die Glaubwürdigkeit des Wolfersdorff ward später stark angezweifelt, indem Bruns ihm gar nicht gestanden haben wollte, er auch in der That nach des Gefangenwärters Aussage nur etwa zwei Minuten mit Bruns allein in der Koje gewesen war, und Brüdern angibt, er hätte dem Bruns gesagt, die Wache wäre nur für die eine Nacht angewiesen, später würden vielleicht andere Maßregeln ergriffen.

In dieſer ſei es nun von einem, aus dem gegenüberliegenden Hauſe fallenden Lichtſchimmer ſo helle geweſen, daß man habe ſehen können. Ein Licht habe er nicht gefunden, aber ein Handbeil, und mit dieſem ſei er nun wieder auf den Hausflur zurückgegangen. Da ſei ihm die Magd aus der Stubenthüre entgegengetreten mit einem Lichte in der Hand. Als ſie ihn geſehen, ſei ſie in die Stube zurückgegangen mit den Worten: „Da iſt ſchon wieder der Menſch von geſtern Abend.“ Sie habe das Licht auf den Tiſch geſtellt; da ſei er raſch hinterher gegangen und habe das Mädchen, als es ſich gerade wieder auf ſeinen Spinnſtuhl habe ſetzen wollen, mit dem Rücken der Barte über den Kopf geſchlagen, daß es lautlos niedergeſunken ſei. Da habe er erſt die Einnehmerin bemerkt, die, vom Sofa aufgeſtanden, hinter dem Tiſche ſtand, wahrſcheinlich in der Abſicht, die Stube zu verlaſſen: er habe nun auch auf dieſe beſinnungslos zugeſchlagen, daß ſie ſofort hingefallen ſei. Dann habe er aus dem Bureau die Sachen und das Geld genommen, letzteres aus der innern gewaltſam mit der Barte geöffneten Kommode. Nach vollbrachtem Raube habe er bemerkt, daß ſich ſeine unglücklichen Schlachtopfer noch gerührt hätten, obgleich er Töne von ihnen nicht gehört; darauf habe er ein Meſſer ergriffen und beiden den Hals abgeſchnitten. Dann aber erfaßte ihn doch ein Grauſen, er habe das Beil im Hauſe von ſich geworfen, das Meſſer auf der Straße, ſich im Bache die blutigen Hände gewaſchen und ſo ſeine Wohnung wiedergewonnen. — Bruns diente damals beim Conductor Jasper in Eldagſen und wurde dort, wie wir oben erfuhren, nach der Schreckensthat dazu beordert, abends bei den Frauen auf der Stube zu ſein, um ſie gegen dergleichen Ueberfälle zu ſchützen! — Nach dieſem Ge-

ständnisse vor dem Untersuchungsrichter wurde Bruns weich: er weinte und verlangte nach einem Geistlichen. Er sagte sichtlich erleichtert, er habe nun die volle Wahrheit gesagt und fühle sein Gewissen erleichtert. Er sehe ein, daß er ein größerer Sünder sei, wie er vielleicht jemals auf der Welt gewesen, und er bereue aufrichtig seine That. Leider muß hier gleich eingeschaltet werden, daß auch in diesem Momente, wo der moralische Mensch zum Durchbruch kam, und trotz der ausdrücklichen Versicherung, Bruns nicht die volle Wahrheit gesagt hatte. Vielleicht hielt ihn eine unverwüstliche und an sich lobenswerthe Regung im Menschen davon ab — die Scham. Wir werden später das Nähere kennen lernen. Auch wegen der That in Weetzen bleibt es mehr als zweifelhaft, ob Bruns die Wahrheit sagte, obgleich er sich in Bezug hierauf nie zu einem weitergehenden Geständnisse herbeiließ. Nachdem er nämlich das Gräßlichste, den vollbrachten Mord der beiden Frauenzimmer in Eldagsen gestanden hatte, also für ihn nichts mehr zu hoffen oder zu fürchten blieb, forderte ihn der Untersuchungsrichter auf, nun auch wegen der weetzener That, wo kein Menschenleben geopfert war, mit nichts zurückzuhalten. Er hielt ihm vor, daß doch das Mitnehmen eines solchen Mordinstruments, wie der Barte, und der wirkliche Gebrauch derselben gegen Menschen auf eine ähnliche Absicht, wie bei dem Eldagser Raubmorde schließen lasse. Darauf erwiderte aber Bruns ruhig und bestimmt: „Ich weiß, daß ich den Tod verdient habe und daß dies nichts mehr für mich verschlägt, sehe auch ein, daß der Schein gegen mich ist; aber ich kann doch nur dabei bleiben, wenn ich die Wahrheit sagen soll, daß ich nicht zum Stehlen nach Weetzen gegangen bin, sondern

nur um mich durch Fenstereinschlagen an meiner frühern Herrschaft zu rächen."

Der Besuch des Geistlichen wurde natürlich gestattet und ihm erzählte Bruns, auf den Knien liegend, nochmals den ganzen Hergang.

Die Voruntersuchung stellte nun auch alle Mittelglieder in der Kette der Thatsachen vom frühesten Leben des Bruns, dessen Raubmord in Eldagsen bis zu seiner Verhaftung nach der That in Weetzen fest. Eine Zeugin Markfeld hat während des Dienstes des Bruns bei Götz auf dessen Kammer die geraubten Schmucksachen, die später bei des ersteren Braut gefunden wurden, gesehen. Wild, auf dessen Aussage Busse und Ziegenmeyer als die Raubmörder verurtheilt waren, wurde von der Staatsanwaltschaft selbst verdächtigt, indem diese zwei Gesuche desselben an den frühern Schwurgerichts-Präsidenten und resp. des Königs Majestät überreicht, worin Wild um Auszahlung der ausgelobten Prämie für die Entdeckung des Thäters nachsucht, wiewol er früher bei seiner Aussage selbst ausdrücklich zu Protokoll erklärt hatte, er verzichte auf diese Prämie, damit es nicht heiße, er mache seine Aussage, um damit Geld zu verdienen.

Am 12. Dec. endlich überreicht die Staatsanwaltschaft ein Gesuch des Busse aus der Strafanstalt zu Lüneburg, das dieser freilich schon am 1. Juli hatte abgehen lassen und welches die Bitte enthielt, sechs namhaft gemachte Zeugen in seiner Sache annoch abzuhören. „Die sämmtlichen Aussagen", schreibt Busse darin, „die werden mich wieder ans Licht bringen. Ferner bitte ich, daß die Königliche Staatsanwaltschaft die Genehmigung ertheile, daß ich hier ans Amtsgericht könnte kommen, daß von gerichtlich zu Protokoll aufgenommen würde, was ich als Grundwahrheit angeben will und durch

honette Bürger und Hausbewohner beweisen kann, daß das Königliche Obergericht und Staatsanwaltschaft sehe, wo sie auch mit Unwahrheit begangen sind. Ich hätt' es hier bemerklich gemacht; aber meine Kräfte wollen es nicht erlauben."

Ueber diese letzte dunkle Andeutung wurde Busse erst noch am 2. Jan. 1856 vernommen. Er verbreitete sich dabei aber nur darüber, daß der Pastor gesagt habe, er sei während der letzten 10 Jahre nicht zum Abendmahle gewesen, und der Bürgermeister Sudendorf, er habe keine Lust zum Arbeiten. Beides sei nicht wahr. — Die andern von ihm angegebenen Zeugen sagten allerdings Sachdienliches zur Entlastung Busse's aus. Es bedurfte dessen aber kaum noch, da Bruns eingestanden hatte, daß er der Thäter des Eldagser Raubmordes gewesen war, alle ermittelte Umstände damit übereinstimmten und Bruns ausdrücklich versicherte, er habe die That allein verübt. Der Polizeidiener Brüdern deponirte darüber, er habe, nach des Bruns erstem Geständnisse im Gefängnisse sein Bedenken ausgesprochen, ob dieser die That wirklich allein verübt habe, worauf jener jedoch mit gefalteten Händen erwidert habe: „So gewiß ein Gott im Himmel lebt, ich habe es allein gethan!"

Bruns wurde nun gleichfalls durch Verweisungsbeschluß der Anklagekammer zur Aburtheilung vor den Schwurgerichtshof zu Hannover verwiesen, um daselbst angeklagt zu werden,

1) daß er am 16. Febr. 1854 abends, um eine Entwendung zu begehen, entweder

a. in complotmäßiger Verbindung, oder

b. allein

der Ehefrau des Steuereinnehmers Hartmann zu Eldagsen und der Dienstmagd Thiele daselbst Gewalt angethan und dieselben dadurch getödtet habe;

nur um mich durch Fenstereinschlagen an meiner frühern Herrschaft zu rächen."

Der Besuch des Geistlichen wurde natürlich gestattet und ihm erzählte Bruns, auf den Knien liegend, nochmals den ganzen Hergang.

Die Voruntersuchung stellte nun auch alle Mittelglieder in der Kette der Thatsachen vom frühesten Leben des Bruns, dessen Raubmord in Eldagsen bis zu seiner Verhaftung nach der That in Weetzen fest. Eine Zeugin Markfeld hat während des Dienstes des Bruns bei Götz auf dessen Kammer die geraubten Schmucksachen, die später bei des ersteren Braut gefunden wurden, gesehen. Wild, auf dessen Aussage Busse und Ziegenmeyer als die Raubmörder verurtheilt waren, wurde von der Staatsanwaltschaft selbst verdächtigt, indem diese zwei Gesuche desselben an den frühern Schwurgerichts-Präsidenten und resp. des Königs Majestät überreicht, worin Wild um Auszahlung der ausgelobten Prämie für die Entdeckung des Thäters nachsucht, wiewol er früher bei seiner Aussage selbst ausdrücklich zu Protokoll erklärt hatte, er verzichte auf diese Prämie, damit es nicht heiße, er mache seine Aussage, um damit Geld zu verdienen.

Am 12. Dec. endlich überreicht die Staatsanwaltschaft ein Gesuch des Busse aus der Strafanstalt zu Lüneburg, das dieser freilich schon am 1. Juli hatte abgehen lassen und welches die Bitte enthielt, sechs namhaft gemachte Zeugen in seiner Sache annoch abzuhören. „Die sämmtlichen Aussagen", schreibt Busse darin, „die werden mich wieder ans Licht bringen. Ferner bitte ich, daß die Königliche Staatsanwaltschaft die Genehmigung ertheile, daß ich hier ans Amtsgericht könnte kommen, daß von gerichtlich zu Protokoll aufgenommen würde, was ich als Grundwahrheit angeben will und durch

honette Bürger und Hausbewohner beweisen kann, daß das Königliche Obergericht und Staatsanwaltschaft sehe, wo sie auch mit Unwahrheit begangen sind. Ich hätt' es hier bemerklich gemacht; aber meine Kräfte wollen es nicht erlauben."

Ueber diese letzte dunkle Andeutung wurde Busse erst noch am 2. Jan. 1856 vernommen. Er verbreitete sich dabei aber nur darüber, daß der Pastor gesagt habe, er sei während der letzten 10 Jahre nicht zum Abendmahle gewesen, und der Bürgermeister Sudendorf, er habe keine Lust zum Arbeiten. Beides sei nicht wahr. — Die andern von ihm angegebenen Zeugen sagten allerdings Sachdienliches zur Entlastung Busse's aus. Es bedurfte dessen aber kaum noch, da Bruns eingestanden hatte, daß er der Thäter des Eldagser Raubmordes gewesen war, alle ermittelte Umstände damit übereinstimmten und Bruns ausdrücklich versicherte, er habe die That allein verübt. Der Polizeidiener Brüdern deponirte darüber, er habe, nach des Bruns erstem Geständnisse im Gefängnisse sein Bedenken ausgesprochen, ob dieser die That wirklich allein verübt habe, worauf jener jedoch mit gefalteten Händen erwidert habe: „So gewiß ein Gott im Himmel lebt, ich habe es allein gethan!"

Bruns wurde nun gleichfalls durch Verweisungsbeschluß der Anklagekammer zur Aburtheilung vor den Schwurgerichtshof zu Hannover verwiesen, um daselbst angeklagt zu werden,

1) daß er am 16. Febr. 1854 abends, um eine Entwendung zu begehen, entweder

a. in complotmäßiger Verbindung, oder

b. allein

der Ehefrau des Steuereinnehmers Hartmann zu Eldagsen und der Dienstmagd Thiele daselbst Gewalt angethan und dieselben dadurch getödtet habe;

2) daß er in der Nacht vom 1. zum 2. Sept. 1855, um eine Entwendung zu vollbringen, in die Wohnung des Rittmeisters Götz zu Weetzen eingedrungen sei und demselben sowie dessen Ehefrau Gewalt angethan, auch dabei den erstern leicht, die letztere lebensgefährlich verwundet habe.

Am 26. März 1856 begannen die Verhandlungen gegen Bruns und dieser, der geständige und reumüthige Sünder plaidirte plötzlich — Nichtschuldig! Er sei durch die Drohungen des Polizeicontroleurs Hermann und des Polizeidieners Brüdern zu seinen frühern Geständnissen hinsichtlich des Eldagser Raubmordes vermocht, d. h. gezwungen worden. Die Schmucksachen, die zu den der Steuereinnehmerin Hartmann geraubten gehören und von ihm allerdings seiner Braut Sprengel geschenkt seien, habe er etwa 14 Tage bis drei Wochen nach Ostern 1854 (also etwa acht Wochen nach der That) vor dem Hause des Musikus Hille in der Oberstadt (in Eldagsen) mitten auf dem Fahrwege gefunden und zwar in ein blaues Papier eingewickelt und mit einem Bindfaden umwunden. Die wülfinghäuser Botenfrau sei etwa 30—40 Schritt vor ihm hergegangen und er habe gedacht, diese habe jene Sachen verloren. Ein Vorhalt des Präsidenten, daß er aber doch wol von den geraubten Schmucksachen gehört haben werde, machte Bruns nicht irre. Er räumte dies sogleich ein, erläuterte aber, daß er darunter Halsgeschmeide verstanden habe. Erst von Hermann, also während seiner Haft, habe er die Identität der geraubten mit den von ihm gefundenen Schmucksachen erfahren. Daß er am Abende vor der That einen Stempelbogen geholt habe, gab er zu: daher

rühre seine Kenntniß der Lokalitäten. Im übrigen habe er den Hergang so erzählt, wie derselbe nach dem ersten Processe gegen Busse gewesen sein sollte. Der Untersuchungsrichter habe ihn nie bedroht; doch sei er auch diesem gegenüber bei seinem Geständnisse geblieben, immer aus derselben Furcht vor den Drohungen Hermann's. Worin diese bestanden hatten, konnte Bruns nicht recht nachweisen; es wurde natürlich auf Zwangsjacke, Dunkelarrest, schlechtere Kost, Verlängerung der Untersuchungshaft oder selbst Prügel hingedeutet.

Hermann konnte den Beschuldigungen nicht widersprechen, sowenig er persönlich seine erdrückenden Wahrnehmungen dem Angeklagten ins Gesicht schleudern konnte. Seine Berichte und Depositionen aus der Voruntersuchung wurden verlesen. Er selbst lag schwer erkrankt darnieder: ein schlagartiger Anfall hatte den rührigen, energischen Mann vollständig gelähmt — wer weiß, welchen Antheil daran gerade dieser folgenschwere Fall und die frühere amtliche Thätigkeit desselben bei Busse's und Ziegenmeyer's Verfestigung gehabt hatte!

Der Polizeidiener Brüdern und Gefangenwärter Wortmann widersprachen der Behauptung, daß das Geständniß des Bruns durch Drohungen ihm abgepreßt sei, auf das entschiedenste. Sie deponirten Veranlassung und Art und Weise des Geständnisses, wie oben angegeben. Brüdern gab zu, daß er in jener Nacht wol gesagt habe, die Wache sei nur für die eine Nacht angeordnet; später würden vielleicht andere Maßregeln zur Verhütung eines Selbstmordes getroffen werden. Er setzt aber ausdrücklich hinzu, der Angeklagte habe dies ruhig angehört und erst gestanden, als er von seiner Familie, seinen unglücklichen alten Aeltern mit ihm zu sprechen angefangen habe. Der Gefangenwärter Wortmann fügt hinzu,

Voruntersuchung endlich herbeigeschafft. Bruns hatte angegeben, er habe in der Hartmann'schen Küche ein Beil gefunden und damit die That begangen. Es hatte sich bekanntlich dort auch gleich nach der That ein Beil gefunden; die Blutspuren daran — es waren damit früher wol Enten die Köpfe abgehauen — waren aber offenbar alt. Jetzt endlich fand sich in der Wohnung der Aeltern des Bruns ein zweites, dem letzteren gehörendes Beil versteckt, womit die That in Eldagsen höchst wahrscheinlich verübt war.

Da Bruns vor dem Schwurgerichte leugnete, so kamen auch die geraubten Geldstücke und die Bruns'schen Geldausgaben in Betracht. Gestohlen waren etwa 59 Thaler. Bruns hatte nun bei seinem Geständnisse angegeben, die Ringe habe er etwa erst ein Jahr später der Sprengel gegeben und so lange habe er auch von dem Gelde besessen. Dies habe in ¼ Stücken und kleinem Gelde in Rollen bestanden. Theils habe er sich davon Sachen angeschafft, so einen Regenschirm, einen Tuchrock, theils habe er andere tractirt u. s. w. Das von ihm ausgeliehene Geld — 10 Thaler an seinen Schwager Strauß — sei nicht davon gewesen. Der Vater des Bruns meint dagegen, das Geld werde sein Sohn wol an der Bank in Nenndorf und in der Lotterie verspielt haben; denn es wurden 10—14 Loose in seinem Koffer gefunden. An der Bank will Bruns umgekehrt gewonnen haben; aber in der Lotterie hat seine Braut einmal ein halbes Loos mit ihm gespielt, welches mit einer Niete herauskam.

Soviel stand aber fest, die 10 Thaler lieh Bruns seinem Schwager im Februar 1854, wahrscheinlich am 21. Febr., denn in seinem Notizbuche findet sich die Eintragung, ohne Jahreszahl und Namen: „den 21. Febr.

10 Thaler". Bald darauf zahlte er wiederum für seinen Schwager den Kaufpreis für Kartoffeln mit 3 Thlrn. und im Frühjahr 1856 für Korn 4 Thlr. Er schaffte sich manche gute und theure Sachen an, er tractirte, er spielte, er gäb der Rittmeisterin Götz bei seinem Dienstantritte vier Zweithalerstücke — und gerade solche waren nach des Einnehmers eidlicher Aussage mit gestohlen — er hielt sich im Wirthshause, das er fleißig besuchte, immer zu den großen Bauern, mit denen er verzehrte und kegelte und spielte so auffällig gern den Großen, daß ihm seine Mitdienstboten den Spottnamen „der Graf" gaben. Von seinem, wenngleich nicht unbedeutenden Lohne konnte Bruns jene Ausgaben nicht alle bestreiten und so hatte er denn im Frühjahr 1854 selbst das Gerücht verbreitet, er habe in der Lotterie gewonnen (150 Thaler). Eben in Veranlassung dessen hat ihn sein Schwager um das Darlehn der 10 Thaler angesprochen.

Der Vater des Bruns sagt von der Blechdose, worin die Einnehmerin Hartmann die geraubten Schmucksachen verwahrte: diese Blechdose habe sein Sohn mit von Weetzen gebracht. Seine Frau habe sie in der Kammer seines Sohnes auf einem Tische stehend gefunden und in einen Koffer geworfen, wo sie entdeckt sei.

Was konnte bei der Wucht solcher Beweise noch zweifelhaft sein? — wenn auch die frühere Dienstherrschaft dem Bruns das Zeugniß gab, er sei im allgemeinen still, fleißig und bescheiden gewesen und man habe auch in der Zeit des Mordes nicht die geringste Veränderung an ihm bemerkt. (!!)

Hinsichtlich der That in Weetzen blieb Bruns bei seinen Angaben in der Voruntersuchung stehen: er gestand das Factum ein, wollte aber nur, um einen Schabernack zu thun, hingegangen sein und die Streiche erst

geführt haben, als er am Fenstereinschlagen gehindert war, in die Gemächer der Götz'schen Eheleute gerieth und dort die ihm verhaßten Personen schlafend liegen sah.

Der öffentliche Ankläger hatte einen leichten, die Vertheidigung einen um so schwereren Stand, als der Widerruf des Geständnisses völlig unmotivirt war und deshalb auch den übrigen Angaben des Angeklagten ihren Anspruch auf Glaubhaftigkeit nahm. In der That schlimm genug für dessen Schicksal, da er nur dann dem schimpflichen Tode durch Henkershand entgehen konnte, wenn ihm wirklich nicht die Absicht untergelegt wurde, die That in Weetzen, um zu rauben, verübt zu haben und wenn bei der eldagser Entwendung der Hartmann'schen Kasse der Mord der beiden Frauen nicht in seiner Absicht lag, sondern er der Waffen gegen die Personen erst nach vollbrachtem Diebstahle, um sich im Besitze der gestohlenen Sachen zu schützen, sich bediente. Die unmenschliche That des Bruns ließ überhaupt keine Gefühle des Mitleids für ihn aufkommen; daß er die beiden unschuldig Verurtheilten, Busse und Ziegenmeyer, ihrem gräßlichen Schicksale verfallen ließ, kehrte den ganzen Unwillen des Publikums und aller gegen ihn. Es ließ sich auch so gar nichts für ihn auffinden. Die Geschwornen bejahten unbedenklich die wegen der beiden oben mitgetheilten Anklagepunkte ihnen unterbreiteten Fragen, und Bruns wurde am 2. April abends 6 Uhr gleichfalls wegen eines und zwar von ihm allein ausgeführten Raubmordes und wegen eines Raubes 4. Grades zu geschärfter Todesstrafe verurtheilt.

Der Urtheilsspruch selbst schien ihn nicht unmittelbar niederzuschmettern; aber sein System des Leugnens brach doch, sobald er sah, daß es sein Ziel verfehlt hatte, zusammen. Es trat wieder das unabweisliche Bedürfniß

ein, seinem Gewissen durch Geständnisse Luft zu machen. Er verlangte sofort nach dem Geistlichen und gestand diesem wieder, daß er der Mörder der beiden Frauen in Eldagsen sei, und dies Geständniß wiederholte er abends 10 Uhr dem Staatsanwalte und anderen Tages dem Präsidenten des Schwurgerichts in Anwesenheit des Secretärs und des Staatsanwalts. Letzterer hatte das am Abend vorher ihm allein gemachte Geständniß, das offenbar wieder der Wahrheit näher kam, als irgend ein früheres, protokollirt. Es lautet so:

„Ich habe schon die Absicht gehabt, Ihnen einen Brief zu schreiben, um mein Gewissen zu erleichtern. Ich erkenne an, daß ich mich in der schwurgerichtlichen Verhandlung wieder sehr versündigt habe.

„Schon vor dem Raubmorde habe ich mehrfach daran gedacht, wie ich mir Geld verschaffen könnte.

„Am 15. Febr. ging ich zu Hartmann wegen eines Stempelbogens, jedoch durchaus nicht in der Absicht, dort einen Diebstahl zu begehen, oder mich nach Gelegenheit umzusehen, vielmehr um den Miethvertrag mit Götz schriftlich zu machen. Während der Steuereinnehmer den Stempelbogen aus der Aufsatzkommode herauslangte, dachte ich an die Kasse, die Hartmann verwahrte, verließ jedoch das Haus, ohne einen bestimmten Plan bei mir zur Reife zu bringen. Ich begab mich zu meinen Aeltern, wo ich den Zeugen Fobbe antraf, den ich zu Hause begleitete. Den Stempelbogen trug ich aufgerollt in der Hand.

„Auf dem Wege nach meinen Aeltern dachte ich noch an die Hartmann'sche Kasse. Dort wurde was anderes gesprochen, sodaß ich wieder davon abkam und die Nacht und den folgenden Morgen nicht mehr daran dachte.

„Am Nachmittage des 16. kam mir das Verlangen

nach der Steuerkasse wieder, ohne jedoch den bestimmten Entschluß zu fassen, dieselbe zu stehlen.

„Vor dem Abendessen ging ich zum Gastwirth Barmann, wo ich zwei kleine Schnäpse trank. Nach dem Abendessen wollte ich zu Katz. Wie ich mich im Thorwege befand, dachte ich, ich könnte wol mal einen Versuch bei Hartmann machen, ging zurück und holte aus dem Pferdestalle meine Barte, die ich im Herbste vorher auf der Holzmühle gefunden und die noch jetzt in meinem älterlichen Hause sich befindet. Ich dachte mit dieser Barte den Koffer oder das Behältniß, worin die Kasse sich befinden möchte, aufzubrechen.

„Ich ging bis zu dem Hause, ohne stehen zu bleiben, und begegnete ich dort dem Hartmann, wenigstens hielt ich ihn dafür und glaube dies auch noch. Möglicherweise kann es auch der Notar Haarstrich gewesen sein.

„Ich begab mich sofort zum Hartmann'schen Hause, machte, wie ich das in der Voruntersuchung beschrieben, die Hausthür leise auf und verfügte mich, mit der Barte in der Hand, die Diele hinunter, um hinten in die Stube oder Kammer zu gehen.

„Ich war als Kind im Hause gewesen und ging gleich in die Kammer, wo ich die Kasse vermuthete (nicht erst in die Stube, wie ich früher angegeben habe). Als ich bis zur Küche gekommen war, kam das Mädchen mit dem Lichte aus der Stube und rief um Hülfe (was? weiß ich nicht genau mehr), indem sie in die Stube rasch zurückkehrte. Ich lief hinter ihr her und schlug mit der Barte auf ihren Kopf los. Sie hatte, wenn ich nicht irre, eben das Licht wieder auf den Tisch gestellt und stand vor dem Tische neben ihrem Spinnrade. Bis dahin hatte ich die Ehefrau Hartmann nicht bemerkt. Jetzt stand aber dieselbe auf und rief: «Mein Gott! mein

Gott!» — worauf ich auch ihr einige Hiebe mit meiner Barte versetzte, daß sie zur Erde sank.

„Die vorderen Thüren der Aufsatzkommode standen offen, ich öffnete die Seitenschieblade, nahm Stempel und Spielkarten heraus, um alles zu durchsuchen, und öffnete nun die zweite Klappe, ich meine mit Hülfe der Barte. Ich weiß gewiß, daß ein Bund mit Schlüsseln in dem Wandschranke links von der Stubenthür sich befand. Ob ich die zweite Klappe damit oder mit der Barte öffnete, weiß ich nicht mehr.

„Ich nahm aus der Aufsatzkommode, außer dem Kästchen mit Geschmeide, 42—43 Thlr., worunter 3 Guldenstücke mit Braunschw. Gepräge, Zweithalerstücke waren nicht dabei.

„Ehe ich jedoch die zweite Klappe öffnete, nahm ich ein Messer und machte damit die Halsschnitte. Ich meine, daß ich das Messer aus dem Wandschranke genommen habe; oder dasselbe lag da wo. Als ich die Stube verließ, ging ich in die gegenüberliegende Stube, wo es dunkel war. Aus Angst entfernte ich mich jedoch sehr bald wieder, ohne irgend etwas weiter angerührt zu haben.

„Vorher war ich nicht in dieser Stube, auch bin ich nicht in der Küche gewesen und hinten in der Kammer. Wenn ich von Lichtschimmer gesprochen, so ist das nur geschehen, weil ich gehört, daß die Gadesmann von Licht in ihrer Küche gesprochen hatte; auch wußte ich, daß in der Küche 2 Barten gefunden waren. Ich habe früher derartige unwahre Angaben von den Barten gemacht, um meine That noch etwas zu verschönern. Ich fühle jetzt, daß die Wahrheit mein Gewissen erleichtert.

„Ich ging, nachdem ich die That in kurzer Zeit abge-

macht hatte, aus dem Hause, wusch meine Hände und warf mein Taschentuch, womit ich mir die Hände abtrocknete, in den Bach. Ich habe mich noch oft gewundert, daß das Tuch nicht gefunden ist. Dieses Tuch war ein rothbuntes baumwollenes, ohne Namenszeichen.

„Ich kam spätestens 8¼ Uhr auf den Jasper'schen Hof, ließ die geraubten Sachen in meiner Tasche stecken und legte sie am andern Morgen in meinen Koffer, wo ich sie stets aufbewahrt habe.

„An dem Zeuge war kein Blut; nur an den Nägeln meiner Finger befand sich eine Blutspur, die ich am andern Morgen abwusch. Auch am Rücken der Barte war ein kleiner Blutfleck, den ich am andern Morgen mit der Hand abwischte. Als ich am Abend von der That zurückkehrte, legte ich nämlich die Barte in ein kleines Hundehaus, holte dieselbe am andern Morgen vor Tage wieder heraus und brachte sie in den Pferdestall.

„Ich trug ein Taschenmesser bei der That bei mir, habe es jedoch nicht gebraucht und habe ich das in der Stube gefundene und zu den Halsschnitten benutzte Messer wirklich auf der Straße unweit des Hartmann'schen Hauses von mir geworfen.

„In dem Kästchen, das ich bei Hartmann geraubt, befand sich noch ein goldener Fingerring, wie es schien, ein Trauring. Ich glaube, daß es 2 Ringe waren; auch lagen noch ein Paar schlichte Ohrringe in dem Kästchen. Diese Goldsachen habe ich im Sommer 1854 an den Goldarbeiter Auerbach in Hannover für 2 Thlr. 2 gGr. verkauft. Darunter war auch ein Ring, den ich wirklich mal in Eldagsen gefunden hatte.

„Von dem geraubten Gelde habe ich mir einen Regenschirm gekauft, 3—4 Thlr. davon habe ich meinem

Schwager Strauß geliehen; wo ich das übrige Geld gelassen habe, kann ich augenblicklich nicht angeben.

„Dies ist die reine Wahrheit, wie ich sie meinem Innern gemäß offenbaren kann.“ (12½ Uhr nachts ist dies Protokoll geschlossen.)

Soviel unterliegt also keinem Zweifel mehr: Bruns ist der wirkliche und alleinige Thäter hinsichtlich des Raubmordes in Eldagsen, wegen dessen Busse und Ziegenmeyer unschuldig zum Tode verurtheilt waren. Ehe wir weiter schreiten, wollen wir hier der sich unabweislich aufdrängenden Frage einige Beachtung widmen: wie war das möglich? — Man ist im größeren Publikum gewöhnt, ein solches Resultat nur längst verflossenen Institutionen und Bildungsstufen, Jahrzehnden oder gar Jahrhunderten, dem geheimen Inquisitionsverfahren mit seiner Folter zuzutrauen. Aber jetzt, wo eine Anklage auf Leben und Tod erst die Prüfung der Staatsanwaltschaft beim Untersuchungsgerichte, dann der Rathskammer des letzteren, dann der Oberstaatsanwaltschaft, dann der Anklagekammer*) zu bestehen hat, ehe sie den Geschwornen unterbreitet werden kann, und wo dann nochmals dem Gerichtshofe eine Art veto beigelegt ist — da hält man die Verurtheilung eines Unschuldigen ziemlich für eine läppische Fabel. — Es ist nun freilich den besser Unterrichteten sehr wohl bekannt, daß es zu allen

*) Wenigstens im Königreiche Hannover. — Es urtheilen vorerst 1+3+1+5 studirte Juristen, Summa = 10 Personen! Und dann hat der Gerichtshof noch das Recht und die Pflicht, wenn er einstimmig der Ansicht ist, daß der Angeklagte unschuldig verurtheilt wurde, ein Strafurtheil nicht zu fällen, sondern zu veranlassen, daß der Fall nochmals vor eine andere Jury zur Aburtheilung verwiesen werde. — Auch hiervon wurde in unserm Falle kein Gebrauch gemacht.

Zeiten, insbesondere auch in unserem Jahrhunderte nicht an Verurtheilungen und Hinrichtungen Unschuldiger gefehlt hat, wie denn der edle preußische Justizminister von Arnim sich über das damalige Verfahren entsetzte und eine Reform eifrigst anstrebte, als sechs Unschuldige schon zum Tode auf den Richtplatz geführt werden sollten und nur noch durch den allerwunderbarsten Zufall gerettet wurden.*) Und lächerlich und empörend war es zugleich, wie von gewissen unverbesserlichen Seiten her diese Verurtheilung zu einer Waffe gegen das Institut der Geschwornengerichte misbraucht wurde; wir haben eben schon gesagt, wie viele gelehrte Richter vor und nach dem Verdict der Geschwornen über dieselbe Thatfrage zu Gericht gesessen hatten, und jeder, der sich gegen die Wahrheit und Empirie nicht blind erhalten will, kann bei Welcker am angeführten Orte eine Reihe von Fällen der Verurtheilung Unschuldiger durch gelehrte Richter nachlesen. Daß aber gerade die über Busse und Ziegenmeyer richtenden Geschwornen am wenigsten Tadel trifft, darüber wird noch manches folgen.

Aber jene Thatsache, daß so viele Instanzen von studirten Staatsbeamten vor dem Spruche der Geschwornen über die Verweisung eines Angeklagten berathen und entscheiden, daß dies auch bei Busse und Ziegenmeyer der Fall gewesen und daß diese dennoch unschuldig waren und unschuldig verurtheilt wurden, sollte mindestens die nichtssagende und doch zuweilen verderbliche Phrase auf den Lippen der öffentlichen Ankläger, die man noch immer hin und wieder, beim Mangel an tüchtigen, von der Vertheidigung hart angegriffenen Beweisen hört, ersterben

*) Staats-Lexikon von Rotteck und Welcker, IX, 52, Artikel Jury.

machen: „es hätten nun ſchon ſo viele und hohe Staatsbehörden die Schuld des Angeklagten anerkannt (durch die Verweiſung), daß darüber wol kein Zweifel bei den Geſchwornen werde aufkommen können"!

Alle jene Behörden, die Buſſe und Ziegenmeyer für ſchuldig hielten, reſp. verurtheilten, wird auch niemand einer Pflichtverletzung zeihen, oder ihnen nur einen leiſen Vorwurf machen; vielmehr iſt es über allen Verdacht erhaben, daß jede nur nach gewiſſenhafteſter Ueberzeugung handelte. Ueberhaupt iſt es unglaublich ſchwer und trügeriſch, Urtheile beim öffentlich mündlichen Verfahren zu kritiſiren; auch den bloſen Acten iſt dies geradezu unmöglich. Aber einzelne Seiten bieten ſich bei dem Verfahren gegen Buſſe und Ziegenmeyer dar, die für die Zukunft nicht unbeachtet vorübergehen dürfen, da ſie vielleicht viel zu der traurigen Verurtheilung Unſchuldiger zum Tode beigetragen haben.

So iſt die von einigen Zeugen angedeutete völlige Nichtbeachtung derjenigen Momente, die gleich anfangs gegen die Wahrheit der Wild'ſchen Ausſage auftauchten, — wenn ſie wahr iſt — merkwürdig und faſt unbegreiflich. Darüber ſogleich mehr bei der nachfolgenden Verhandlung gegen Buſſe und Bruns.

Auch die ſchriftlich zu den Acten gebrachten Leumundsatteſte haben ſich hier in ihrer ganzen Gefährlichkeit und Verwerflichkeit gezeigt. Da werden oft die armen Sünder ſchon auf dieſer Welt moraliſch gerichtet und Zeugen förmlich kanoniſirt und heilig geſprochen und kein Menſch erfährt, welche Thatſache dazu Veranlaſſung gab und woher die Kenntniß dieſer Thatſache geſchöpft wurde. Die Berichte der allerniedrigſten Unterbedienten — oft vollſtändig unfähiger, durch Trunk halb blödſinniger Menſchen — werden, da ſie „amtlich" ein-

gehen, als unumstößliche Wahrheiten in die Welt gesandt, quia litterae non erubescunt. Ein Kreuzverhör über Grundlage und Motiv des Urtheils wie in England, hat der Berichtende bei uns nicht zu befürchten. Aber diese Regel täuscht doch zuweilen. Als Wild durch Zufall entlarvt war und alles und alle sich gegen ihn wandten, da mußte der Bürgermeister, der ihm, als er seine ersten Aussagen gegen Busse und Ziegenmeyer einsandte, das Zeugniß eines „durchaus zuverlässigen und rechtlichen" Mannes ausstellte, vor dem Zeugentische bekennen, daß er jenes Zeugniß weniger aus eigner Wissenschaft, als nach den Mittheilungen anderer geschrieben habe; — welcher? wird nicht einmal gesagt! Und welcher Unfug wird seit dem Aufkommen der modernen kirchlichen Richtung, oder vielleicht richtiger des betreffenden Gebahrens in verschiedenen Kreisen, mit dem Worte „kirchlich" getrieben. Oft scheint es, als ob zufolge der allergröbsten Verwechslung der Begriffe „die Kirche"-den eignen Dienern derselben nur als das steinerne Gebäude, das Gotteshaus erkennbar ist, sodaß „kirchlich" derjenige genannt wird, der in die Kirche geht — unbekümmert um sein übriges Leben —, unkirchlich aber auch der Beste, der jenes versäumt! Es scheint, als ob auch Wild zweckmäßiger, unter gänzlicher Hinweglassung des Wortes „kirchlich", auf andere Weise im Pastoralatteste hätte geschildert werden sollen.

Und wenn die deutschen Gesetzesmacher, nachdem diese Mahnung so unendlich oft schon ausgesprochen ist, endlich das englische Strafverfahren und seinen Geist einmal so studirten, wie sie sich in das lächerliche Zerrbild desselben, das französische mit seinen unnatürlichsten Auswüchsen, verrannt haben, dann würde wol gewiß das

feindselige, der Idee der Staatsanwaltschaft und der ewigen Gerechtigkeit so schnurstracks widersprechende Princip fallen, daß ein Angeklagter zunächst den Geschwornen als die schwärzeste Seele von der Welt hingemalt wird, ehe der eigentliche Straffall nur beginnt. Wir meinen hier nicht jene, oben charakterisirten Leumundszeugnisse, sondern die Aufzählung aller der Verbrechen und Vergehen, wegen deren der Angeklagte schon früher bestraft, oder auch — nicht bestraft ist.

Welch einen widrigen, unwürdigen Eindruck macht es, wenn es heißt: Angeklagter wurde bereits 1) als achtjähriger Schulknabe mit echs Ruthenhieben wegen Näscherei bestraft; 2) als vierzehnjähriger wegen Holzdiebstahls mit 6 Tagen Gefängniß; 3) im J. 1837 mit sechs Monaten Arbeitshaus; 4) im J. 1839 mit drei Jahr Zuchthaus (das Publikum: ah!); 5) 1840 mit vierwöchentlichem Gefängniß immer wegen Diebstahls; 6) 1842 wegen Diebstahls (das Publikum schreit schon wieder ah! ah!) — von der Instanz entbunden; 7) 1845 wegen Diebstahls zu zwei Jahr Zuchthaus (das Publikum: ah! ah!); 8) 1848 wegen Widersetzlichkeit drei Monate Arbeitshaus; 9) 1852 wegen Diebstahls — von der Instanz entbunden und 10) 1852 wegen Diebstahls zu vier Jahren Zuchthaus. Hier kann sich das Publikum vor Verwunderungslauten und höhnischem Lachen kaum lassen; auch die Geschwornen schütteln lächelnd den Kopf. Nun ist zwar der Angeklagte diesmal wegen — Anfertigung falschen Geldes, oder Nothzucht, oder Aufruhr ꝛc. angeklagt; aber das schadet nichts, es sind doch zehn Nummern verlesen und der Angeklagte gilt halb für schuldig und verurtheilt, ehe man weiß, **um was es sich denn hier handelt.**

In der That, eine solche Scene ist kein würdiger

Moment in der Tragödie, die ein jeder Schwurgerichtsfall darbietet.

Aber obgleich England seit Jahrhunderten es klar erkannt hat, daß es eine Lächerlichkeit ist, die frühere Bestrafung eines Menschen als Beweis zu benutzen, daß er ein jetzt abzuurtheilendes Verbrechen auch begangen habe und deshalb, bei der ungeheuern Gefährlichkeit eines solchen Trugschlusses, das Kleinod in seinem Strafverfahren festhält: daß nicht nur der öffentliche Ankläger kein Urtheil über den Charakter des Angeschuldigten fällen, keine Handlungen aus seinem früheren Lebenswandel anführen darf, um daraus Schlüsse abzuleiten, daß man dem Angeklagten das Verbrechen zutrauen könne; sondern daß auch

die Geschwornen immer nur über ein Verbrechen richten und die Anklage auch nur ein solches enthalten darf;

damit nicht die Geschwornen verwirrt und durch Schlußfolgerungen irre geführt werden, die vielleicht von der Verübung des einen Verbrechens auf die Verübung des andern gezogen werden*), so scheint doch diese Erkenntniß in Deutschland noch wenig Boden gefaßt zu haben.

Auch in unserem Falle wurde nicht nur ein Mord und ein Diebstahl, der zu einer ganz anderen Zeit einem ganz anderen Menschen passirt war, zusammen verhandelt, sondern die Reihenfolge der Anklageschrift bei der

---

*) Vgl. Mittermaier's ganz vortreffliches Werk: „Das englische, schottische und nordamerikanische Strafverfahren" (1851), §. 25, S. 407; §. 15, S. 251; §. 22. S. 343. — Nur wenn beide Verbrechen in einem inneren Zusammenhange stehen, wie z. B. Mord und Diebstahl beim Raube und die sogenannten fortgesetzten Verbrechen, leidet dies eine natürliche Ausnahme.

Verhandlung umgedreht, sodaß wirklich der erste Fall, worin Busse und Ziegenmeyer sich als Verbrecher (Diebe) bekennen, einen Reflex auf den zweiten, so unendlich dunkeln, so unendlich wichtigen und folgenschweren fallen läßt und die unglücklichen Opfer vielleicht erdrücken hilft.

Daß sich da die Geschwornen — eine traurige Bestätigung der Weisheit des englischen Rechts — wirklich verwirren ließen, wen könnte das noch befremden! Auch die Befangenheit der zuerst wirkenden Polizeibeamten, des Untersuchungsrichters und der auf des letzteren Vortrag erkennenden Rathskammer kann nur jemand unbegreiflich finden, der die menschliche Natur wenig kennt. Nach der Erfahrung legt man sich, wenn erst einmal ein Mensch verfolgt wird, und insbesondere auf so dringende Anzeichen hin, wie in unserem Falle die Wild'sche Aussage war, leicht alles gegen den Angeklagten aus: der Sinn für solche Indicien wird geschärft und artet in eine Art Spürkraft aus, während der Sinn und die Aufmerksamkeit für die Unschuldsbeweise fast absterben. Aber diese Gestaltung der Dinge und des geistigen Herganges trifft eben auch nur zu bei den Beamten, die zur Ueberführung des Angeschuldigten thätig eingreifen und dadurch eben einer einseitigen Richtung leicht verfallen. Wenn einem außerhalb dieses Treibens und Strebens stehenden, unvoreingenommenen Dritten die Thatsachen zur ruhigen Prüfung vorgelegt werden, so taucht die objective, gleichsam unterdrückte Wahrheit leicht wieder auf die Oberfläche empor. Und es verdient hervorgehoben zu werden, mit wie scharfem Blicke der Oberstaatsanwalt die Wahrheit nicht nur erkannte, sondern auch in prägnantester Weise aufzudecken und schlagend zu begründen verstand. Wie danach noch eine Verweisung und Verurtheilung der Unschuldigen möglich

war, das könnte allerdings eher auffallend scheinen, eben wenn man den vorausgeschickten Satz vergäße, daß die Kritik eines Criminalurtheils schwierig, ja unmöglich ist, wenn man die wirkenden Eindrücke nicht selbst erlebt hat und die Motive nicht kennt. Und gerade den beiden hier fraglichen Urtheilen, dem Verweisungsbeschlusse und dem Verdict der Geschwornen, dürfen gesetzlich keine Motive beigefügt werden.

Jenes Gutachten des Oberstaatsanwalts lautete also:

In Erwägung,

I. daß die in der Untersuchung wegen des, den Beschuldigten Konrad Busse und Friedrich Ziegenmeyer zur Last gelegten Raubmordes ermittelten Verdachtsgründe nicht genügen, um die Verfolgung der Sache zu begründen, da

1) die Angaben des wichtigsten Belastungszeugen, Nachtwächters Wild, sowol hinsichtlich ihrer inneren Glaubwürdigkeit, als auch aus formellen Gründen, namentlich weil der Zeuge mit seinen Angaben nur so spät und auch da nur stückweise hervorgetreten ist, erheblichen Zweifeln unterliegen;

2) Die Aussagen des Zeugen Dienstknecht Möller für unverdächtig nicht gehalten werden können;

3) auf die angebliche Aussage des Ziegenmeyer'schen Kindes wegen dessen jugendlichen Alters Gewicht nicht zu legen ist und da

4) auch die übrigen hervorgetretenen Verdachtsgründe von Erheblichkeit nicht sind; da hingegen

5) die Beschuldigten um die Zeit, da das Verbrechen begangen sein muß, nur so kurze Zeit unbeachtet gewesen sind, daß für wahrscheinlich nicht gehalten werden kann, daß sie in der letzteren das Verbrechen nicht allein begehen, sondern auch die nothwendig bedeutenden Spuren

deſſelben an ſich ſo vollſtändig hätten verwiſchen können, um unmittelbar nachher den ſie beobachtenden Zeugen völlig unverdächtig zu erſcheinen; und da auch die ſpäteren ſorgfältigen Beobachtungen und Nachforſchungen Spuren, welche auf das Verbrechen hinwieſen, in der Wohnung ſowie an den Kleidungsſtücken und ſonſtigen Sachen der Beſchuldigte nicht haben auffinden laſſen;

in Erwägung dagegen

II. (betrifft den eingeſtandenen Diebſtahl bei Topp) beantrage ich:

wegen des Raubmordes die beiden Angeklagten Buſſe und Ziegenmeyer außer Verfolgung zu ſetzen.

Wenden wir uns nun zum weiteren Verlaufe dieſer merkwürdigen Unterſuchung. Nach dem Vorgange anderer Geſetzgebungen hat auch die hannoverſche die vorſorgliche Beſtimmung:

„Hat ein erkennendes Gericht ein Strafverfahren durch eine Entſcheidung beendet, gegen welche weder das Rechtsmittel der Berufung, noch die Nichtigkeitsbeſchwerde fernerweit zuläſſig iſt, ſo darf dieſes Verfahren dennoch wiederum aufgenommen werden,

1) wenn 2 Perſonen wegen einer und derſelben verbrecheriſchen Handlung durch 2 verſchiedene Erkenntniſſe verurtheilt worden, welche miteinander unvereinbar ſind, indem aus der Vergleichung derſelben die Unſchuld einer der verurtheilten Perſonen hervorgeht.“

Der §. 222 geſtattet den Antrag hierauf ſelbſt nach dem Tode des Angeſchuldigten als ſogenannte Popularklage. Dies war die Handhabe zu dem fernerweiten Verfahren und wir theilen auch das daſſelbe anordnende Urtheil des höchſten Landesgerichts vollſtändig mit, nicht

nur weil daraus die Details genau ersichtlich sind, sondern auch als einen nicht uninteressanten Beitrag deutscher Gesetzgebung und Gesetzanwendung.*)

Es lautet:

Im Namen Georg des Fünften von Gottes Gnaden Königs von Hannover, königlichen Prinzen von Großbritannien und Irland, Herzogs von Cumberland, Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. hat in Untersuchungssachen wider

1) den Maurer Johann Konrad Eberhard Busse und den Bäckermeister Friedrich Johann Ziegenmeyer aus Eldagsen, wegen Raubmordes, und
2) den Heinrich Konrad Christian Bruns aus Eldagsen, wegen Raubmordes,

auf den Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens von Seiten des Obergerichtsanwalts Blumenberg zu Hannover, als Vertheidiger des Maurers Johann Konrad Eberhard Busse aus Eldagsen und des Obergerichtsanwalts Albrecht zu Hannover, als Vertheidiger des Bäckermeisters Friedrich Johann Adolf Ziegenmeyer zu Eldagsen, sowie auf den Adhäsionsantrag des Oberstaatsanwalts Dr. Lueder vom 1. bezüglich 6. Mai d. J. der Criminalsenat des königlichen Ober-Appellationsgerichts nach Verhandlung der Sache in öffentlicher Sitzung, an welcher Theil genommen haben:

der Staatsminister a. D. Vicepräsident von Rössing, als Präsident und die Ober-Appellationsräthe von der Osten, Wedemeyer, von Estorff und Kirchhoff, ferner der Oberstaatsanwalt Dr. Lueder, ferner der Ober-

*) Aehnliche gesetzliche Bestimmungen finden sich in Darmstadt, Baiern, Nassau, Würtemberg und in den Entwürfen für Preußen und Baden.

gerichtsanwalt Blumenberg, als Vertheidiger des Bäckermeisters Ziegenmeyer, endlich der Ober-Appellationssecretair Reiche, als Protokollführer,

nach Anhörung der Parteien folgendes Urtheil beschlossen und in öffentlicher Sitzung vom 26. Mai 1856 verkündigt:

In Erwägung, daß die Angeklagten, Maurer Johann Konrad Eberhard Busse und der Bäckermeister, Friedrich Johann Adolf Ziegenmeyer, beide aus Eldagsen, auf Grund der, in Gemäßheit der gegen sie erhobenen vor dem Schwurgerichtshofe zu Hannover, in den Tagen vom 4. bis 12. Dec. 1854 verhandelten Anklage an die Geschworenen gestellten Fragen:

1) Sind die Angeklagten, Maurer Conrad Busse und Bäcker Friedrich Ziegenmeyer schuldig, am Abend des 16. Febr. d. J. (1854) in complotmäßiger Verbindung, um eine Entwendung zu vollbringen, der Ehefrau des Steuereinnehmers Hartmann zu Eldagsen, Charlotte, geb. Krüger und der Dienstmagd Auguste Thiele daselbst Gewalt angethan und dieselben getödtet zu haben? und
2) sind die Angeklagten, Maurer Busse und Bäcker Ziegenmeyer schuldig, im Julius 1853 in complotmäßiger Verbindung dem Ackermann Topp zu Eldagsen aus dessen Wohnhause mittelst gewaltsamer Eröffnung desselben und Einsteigens in dasselbe, zum Theil auch mittelst gewaltsamer Eröffnung eines im Hause befindlichen Koffers verschiedene Sachen, namentlich Leinenzeug und Bettstücke zum Werthe von etwa 20 Thlr. gestohlen zu haben?

und infolge des darauf zu beiden Fragen, wenn auch zur zweiten mit der Einschränkung „jedoch über 15, aber

unter 20 Thlr." erfolgten bejahenden Wahrspruchs der Geschworenen mittelst Endurtheils vom 12. Dec. 1854 auf Grund der Art. 57, 292 [3], 321 und 329 des Criminalgesetzbuchs, sowohl des Verbrechens des Raubmordes, als auch des Verbrechens eines ausgezeichneten Diebstahls zweiter Classe zum Werthe von 15—20 Thlr. schuldig erkannt und deshalb in Erwägung der Bestimmung des Art. 329 daselbst wegen Raubmordes zu geschärfter Todesstrafe verurtheilt worden sind;

In Erwägung, daß fernerweit der angeklagte Heinrich Konrad Christian Bruns aus Eldagsen auf Grund der, in Gemäßheit der gegen ihn erhobenen vor dem Schwurgerichtshofe zu Hannover in den Tagen vom 26. März bis 2. April 1856 verhandelten Anklage, an die Geschworenen gestellten Fragen:

1) Ist der angeklagte Heinrich Konrad Christian Bruns aus Eldagsen schuldig, am 16. Febr. 1854 abends, um eine Entwendung zu vollbringen, entweder
   a) in complotmäßiger Verbindung, oder
   b) allein
   der Ehefrau des Steuereinnehmers Hartmann zu Eldagsen und der Dienstmagd Thiele daselbst Gewalt angethan und dieselben dadurch getödtet zu haben? und
2) Ist der Angeklagte schuldig, in der Nacht vom 1—2. Sept. 1855, um eine Entwendung zu vollbringen, in die Wohnung des Rittmeisters Götz zu Weetzen eingedrungen zu sein und demselben, sowie dessen Ehefrau Gewalt angethan, auch dabei den ersteren leicht, die letztere lebensgefährlich verwundet zu haben?

und infolge des darauf zu beiden Fragen und insbe-

sondere zur ersten mit der bestimmt ausgesprochenen Limitation:

„zwar allein"

erfolgten bejahenden Wahrspruchs der Geschworenen, mittelst Endurtheils vom 2. April d. J. auf Grund der Art. 321, 329 und 328[3] des Criminalgesetzbuchs, sowol des Verbrechens eines Raubmordes, als auch des Verbrechens eines Raubes vierten Grades schuldig erkannt und deshalb auf Grund der Art. 329, 328[3], 9 und 109 des Criminalgesetzbuchs, zu geschärfter Todesstrafe verurtheilt worden ist;

In Erwägung, daß diesem nach beide vorerwähnte Urtheile, gegen welche weder das Rechtsmittel der Berufung, noch die Nichtigkeitsbeschwerde fernerweit zulässig sind, soweit sie ein und dasselbe Verbrechen, nämlich den mehrgedachten am 16. Febr. 1854 zu Eldagsen verübten Raubmord beziehen, insofern mit einander unvereinbar sind, als durch dieselben verschiedene Personen dergestalt als Thäter verurtheilt sind, daß aus deren Vergleichung die Unschuld entweder der zuerst verurtheilten Busse und Ziegenmeyer, oder des später als alleinigen Thäters verurtheilten Bruns hervorgehen würde;

In Erwägung, daß deshalb die auf Grund der No. 1 des §. 221 der Strafproceßordnung, sowol von den Obergerichtsanwälten Blumenberg und Albrecht zu Hannover, als Defensoren der vorgenannten Verurtheilten Busse und Ziegenmeyer und auch von ersterem selbst, auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen diese beiden Verurtheilten gestellten Anträge, als auch der aus gleichem Grunde, unter Adhäsion zu obigen Anträgen, seitens des Oberstaatsanwaltes gestellte Antrag:

die Wiederaufnahme des Verfahrens auch bezüglich des verurtheilten Bruns eintreten zu lassen,

als begründet erscheinen und denselben allseitig, in ihrem vollen Umfange rücksichtlich der Verurtheilten Busse und Bruns jedenfalls um so mehr statt zu geben ist, als beiden Erkenntnissen hinsichtlich ihres formellen und materiellen Werthes einstweilen eine gleiche Berechtigung eingeräumt werden muß und ohne eine erneuerte gleichzeitige Verhandlung, der mehrfachen, dasselbe Verbrechen bezielenden, öffentlichen Klagen ein endliches, Widersprüche ausschließendes Resultat nicht zu erreichen sein würde;

In Erwägung, daß, wenngleich der Vorwurf der Unvereinbarkeit die beiden Erkenntnisse, insoweit als dieselben außer dem mehrerwähnten Raubmorde, auch die gleichzeitig damit, gegen Busse und Ziegenmeyer zusammen und beziehungsweise gegen Bruns allein zur Anklage und Verhandlung gebrachten Verbrechen eines in zweiter Classe ausgezeichneten Diebstahls und eines Raubes vierten Grades und die desfallsigen entsprechenden Schuldigsprechungen, betreffen und enthalten, nicht trifft, demohngeachtet auch hinsichtlich dieses Theils der gegen die Verurtheilten erhobenen Anklagen behuf deren definitiver Erledigung, ebenmäßig ein anderes Verfahren und deshalb an sich unerläßlich wird, als, der Vorschrift des §. 158 der Strafproceßordnung entgegen, beide Urtheile, ohne die besondere Strafbarkeit der übrigen Verbrechen abgesondert festzustellen, nur eine endliche der für das Verbrechen des Raubmordes im Art. 329 des Criminalgesetzbuchs enthaltenen Strafsanction entsprechende, Gesammtstrafe enthalten, mithin dergestalt wesentlich unvollständig sind, daß ohne allseitige Sachverhandlung diesem Mangel nicht abzuhelfen sein würde;

In Erwägung jedoch, daß, wenngleich der §. 222 der Strafproceßordnung die Wiederaufnahme des Strafverfahrens, selbst nach dem Tode des Angeschuldigten,

zum Zweck der Nichtigkeitserklärung eines verurtheilenden Erkenntnisses für statthaft erkennt, das im übrigen erforderliche weitere neue Verfahren nicht auch auf den inmittelst verstorbenen Ziegenmeyer, bezüglich der wider denselben seiner Zeit erhobenen und verhandelten Anklagen, ausgedehnt werden darf, da das den Vertretern eines Verstorbenen gewährte Recht nur auf die Einwirkung der Nichtigkeitserklärung des betreffenden Erkenntnisses beschränkt ist;

werden die vorerwähnten, von dem Schwurgerichtshofe zu Hannover in dessen vierter und beziehungsweise erster Quartalssitzung der Jahre 1854 und 1856 am 12. Dec. 1854 gegen den Maurer Johann Konrad Eberhard Busse und den weil. Bäckermeister Friedrich Johann Ziegenmeyer, beide aus Eldagsen und am 2. April 1856 gegen den Heinrich Konrad Christian Bruns aus Eldagsen gesprochenen Endurtheile, wodurch die genannten sämmtlich zu geschärfter Todesstrafe verurtheilt worden, damit vernichtet, und rücksichtlich der vorgenannten Busse und Bruns sämmtliche, seiner Zeit gegen sie auf Grund der Verweisungsurtheile vom 18. Nov. 1854 und 7. Febr. 1856 zur Anklage gebrachten Sachen, behuf deren abermaligen Verhandlung, vor den Schwurgerichtshof zu Hildesheim verwiesen, auch die Verhaftung und Abführung des Angeklagten Busse in die Gefängnisse des gedachten Schwurgerichtshofes damit verordnet.

Das Schwurgericht zu Hildesheim, worin nun nochmals über beide Angeklagte verhandelt und entschieden werden sollte, begann den 15. Sept 1856. Und obgleich ja eigentlich das Resultat kaum zweifelhaft, die Verhandlung im wesentlichen nur eine Wiederholung des

schon Vorgekommenen und schon Bekannten war — es ward lediglich auf Grund der beiden ursprünglichen Anklageschriften gegen Busse und gegen Bruns verhandelt — so hatte doch gerade diese Verhandlung ein ganz besonderes Interesse und war vielleicht spannender, als irgend eine der vorhergehenden. Denn, ganz abgesehen davon, daß das höchste Gericht lediglich beide verurtheilende Erkenntnisse vernichtet, Busse keineswegs freigesprochen hatte, daß also erst dies Schwurgericht ein Enderkenntniß sprach und die Gefährlichkeit Busse's so in den Köpfen spukte, daß noch immer von der Möglichkeit seiner Miturheberschaft oder Gehilfenschaft geredet wurde — so machte es auch einen überwältigenden Eindruck, das ganze Bild des Falles, nicht blos der schrecklichen That, sondern auch der noch erschütternderen Folgen so vollständig vor dem geistigen Auge entrollt zu sehen. Es schwächte nicht die Aufmerksamkeit und die Spannung, daß man schon wußte, was kam, sondern man sah mit ängstlichem Lauschen und fast stockendem Athem wiederholt über ganz schuldlosen Personen das Unwetter sich zusammenziehen, dessen Schlag sie zermalmen sollte, ohne daß man ihn jetzt noch abwenden konnte: ja man sah das Schicksal gleichsam verkörpert zwischen die handelnden Personen treten und mit blinder Wuth die ihm nahe Stehenden zermalmen, bis endlich die ewige Gerechtigkeit waltete und durch ihr strafendes Schwert die aufgerissenen Gemüther versöhnte.

Busse und Bruns sitzen nun zusammen auf der Anklagebank. Jener eine hohe, starknochige Figur, gesenkten Haupts, das stechende dunkle Auge unter den buschigen Brauen emporblitzend, mit schwarzem Haupthaar, von dem Kerker geschwächt und in seinem Trotz etwas gebrochen, aber offenbar durch das Bewußtsein geistig

gehoben, daß nunmehr die Stunde seiner Befreiung schlug. Bruns kleiner, hellblond, ohne irgend einen hervorstechenden Zug im Gesichte, im Profile eine unverkennbare Aehnlichkeit mit der Schillerbüste zeigend, sorgfältig gescheitelt, im feinen Tuchoberrocke. Er verwandte vom Anfange der Verhandlungen bis zu deren Ende kein Auge vom Präsidenten, auch nicht, wenn der Staatsanwalt oder ein Zeuge sprach, folgte der Verhandlung mit der angestrengtesten Aufmerksamkeit und zeigte eine Intelligenz, eine Schärfe der Auffassung und eine Gewandtheit und Präcision im Ausdrucke, wie uns etwas Aehnliches bei Leuten dieses Standes noch nie vorgekommen ist, wozu allerdings der lange Verkehr mit den Gerichtspersonen und die lange ausschließliche Beschäftigung seines Geistes mit diesem einen Gegenstande beigetragen haben mochte. Die Verhandlungen wurden von demselben Präsidenten geleitet, der auch im Schwurgerichte zu Hannover bei der Anklage gegen Bruns den Vorsitz führte, mit sichtlichem und erfolgreichstem Streben nach ruhiger Klarheit und Humanität gegen beide Angeklagte.

Bruns blieb nunmehr bei seinem Geständnisse; ja, er vervollständigte es wesentlich und läßt tiefe Blicke in sein Inneres thun. Wir geben deshalb seine Aussage nochmals ausführlich.

Geboren den 11. Oct. 1828, Sohn einer unbescholtenen Tagelöhnerfamilie zu Eldagsen, zur Schule und Kirche gehalten und dabei das Zeugniß vorzüglicher Fähigkeiten mit sich nehmend, ist er 1 Jahr nach seiner Confirmation in seiner Heimat in Dienst getreten und bei verschiedenen Herrschaften gewesen, bis ihn die Militärpflicht aus dieser Stellung abruft. Auch hier ist sein

Betragen tadellos. Beim ersten Urlaub kehrt er nach Eldagsen zurück und diente drei Jahre lang bei einem dortigen Bürger, dann vom November 1852 bis Ostern 1854 beim Conductor Jasper. Darauf tritt er die Stelle beim Rittmeister Götz in Weetzen an, wo er am 20. Juli 1855 entlassen wird. „Die Kirche", sagt Bruns, „besuchte ich noch immer, auch, als ich die That in Eldagsen schon verübt hatte! Am 15. Febr. 1854 (also während des Dienstes bei Jasper in Eldagsen) ging ich am Abende zum Einnehmer Hartmann und wollte einen Stempelbogen holen, um darauf einen Contract mit dem Rittmeister Götz zu schreiben, der am nächsten Sonntage vollzogen werden sollte. Ich ging indessen an diesem Sonntage nicht dorthin (nämlich zu Götz), weil die Untersuchung wegen des (inmittelst verübten) Raubmordes bereits eingeleitet war. Am 16. Febr. abends nach 7 Uhr ging ich wiederum nach dem Einnehmerhause und zwar mit einer Barte und einer Zange, um dort zu stehlen. Ich setzte nämlich voraus, daß der Einnehmer die Kasse gefüllt in einer kleinen Stube nach hinten habe, die ich von meiner Jugend her kannte. Während Hartmann dort wohnte, war ich nicht im Hause gewesen. Ich vermuthete, daß jene Stube verschlossen war und nahm zur Eröffnung derselben und etwaiger Behältnisse Barte und Zange mit. Ich besaß damals zwei Barten, indem ich mal eine, nachdem ich mir schon eine gekauft hatte, gefunden habe. Der Stiel der Barte war etwa 1½ Fuß lang. Am Abende vorher habe ich die Kasse nicht gesehen und damals auch an den Diebstahl noch nicht gedacht. Durch das Kaufen des Stempelbogens ist «wahrscheinlich» der Gedanke gekommen. Zuerst faßte ich den Entschluß am 16. nachmittags. Ich wollte zuerst von der Hinterseite in das Haus dringen, fand den Thorweg aber zu und

ging darum in die vordere Hausthür. Dem Einnehmer begegnete ich 150—200 Schritte oberhalb seines Hauses. Er ging auf der Fahrstraße und ich glaube ihn sicher erkannt zu haben, obgleich es an jenem Abende nicht hell war. *)

„Am 15., als ich den Stempelbogen holte, war die Hausthür verschlossen. Durch das Fassen auf den Drücker und das dadurch entstehende Geräusch kam das Mädchen und öffnete. Hartmann, seine Frau und das Mädchen waren in der Wohnstube. Ersterer nahm den Stempelbogen aus der Aufsatzkommode und steckte das Zweigutegroschenstück in die Tasche. Am 16. trug ich die Barte in der Hand, vielleicht unter dem Rocke. Ich hatte meine gewöhnliche Kleidung an. Die Thür war nicht verschlossen: ich öffnete sie leise, sodaß die Glocke nicht anschlug und trat zunächst in die unbewohnte Stube linker Hand, um dort zu lauschen. Ich blieb da etwa nur 2 Minuten und habe gar nichts angerührt (?).**) Dann ging ich über die Diele, um nach der Stube rechter Hand zu gehen. Als ich mich aber kaum der Küchenthür gegenüber befand, trat schon die Magd, die wol Geräusch gehört haben mochte, mit einem Lichte aus der Wohnstube und sagte: «Da ist schon wieder der Mensch von gestern Abend!» Als ich das Licht sah, drehte ich mich um. Das Mädchen ging in die Stube zurück und setzte das Licht auf den Tisch. Da ging ich rasch hinterher und schlug zu, als die Einnehmerin sich auch erheben wollte.

*) Hartmann ging nur die Straße hinunter. Bruns wird wahrscheinlich den Notar H. für den Einnehmer gehalten haben. — In der Voruntersuchung sagt er: „Die Gelegenheit hat mich verführt. Als mir nämlich der Einnehmer begegnete, war es mir, als ob mir jemand eingab: da kannst du Geld wegholen!“

**) Die Kommodenauszüge wurden halb geöffnet gefunden.

Was ich dabei dachte, weiß ich noch heute nicht. — «Warum drangen Sie in die Stube?» — Weil ich hörte, daß das Mädchen sagte: «Da ist der Mensch schon wieder von gestern; die wollen gewiß stehlen!» Da glaubte ich mich verrathen. — Das Mädchen wollte sich, als ich in die Stube drang, gerade setzen und zwar linker Hand an ihr Spinnrad. Ich schlug sie mit der Rückseite der Barte an den Kopf. Sie wurde meine Absicht gar nicht gewahr und schrie deshalb nicht und stürzte gleich besinnungslos um. Wahrscheinlich habe ich mehrmals zugeschlagen. Als sie niederstürzte, schlug ich auf die Einnehmerin zu, die ich beim Eintreten gar nicht bemerkt hatte. Sie saß auf dem Sofa, vor dem ein Tisch stand. Als ich das Mädchen schlug, sprang die Einnehmerin auf; da schlug ich sie. Die Lampe, von der die Kuppel abgenommen war, stand auf dem Tische vor dem Sofa. Die Einnehmerin stürzte auch gleich, ohne einen Laut von sich zu geben. — Ich nahm nun aus dem Bureau die Sachen. Die Schlüssel steckten darin. Aus diesem Büreau hatte Hartmann tags zuvor den Stempelbogen genommen; da habe ich übrigens kein Geld bemerkt. Das Geld fand ich in der inneren Kommode, die ich, wenn ich nicht sehr irre, mit der Barte gewaltsam öffnete. Die Zange, die ich in der Tasche trug, habe ich gar nicht gebraucht. Das Nähere habe ich mir nie recht erinnern können (!!) wegen der furchtbaren Aufregung, worin ich mich befand durch den Schrecken, daß ich die Leute zu Tode gebracht hatte.

„Aus der Kommode nahm ich 62—63 Thlr., theils in Rollen, theils lose. Ich nahm alles Geld, was ich fand; auch einige Ringe und Ohrringe, die in zwei kleinen Schachteln lagen, nahm ich zu mir, ohne weiter nachzusehen, was darin war. Sie lagen in derselben Schieb-

lade, worin das Geld lag. Da rührten sich die beiden Frauen noch; da nahm ich ein Messer, welches auf dem Tische lag, und brachte ihnen die Schnitte in den Hals bei. — «Warum?» — Sie lebten beide noch und das dauerte mich. Deshalb wollte ich sie vollends tödten, weil ich sah, daß sie doch nicht mehr leben konnten. Das Messer war ein Tischmesser, etwa 6 Zoll lang. Wen ich zuerst schnitt, weiß ich nicht. Ich habe sie im Liegen mehrfach geschnitten. Töne (ein Röcheln oder Stöhnen der Sterbenden) habe ich nie gehört.

„Dann machte ich, daß ich fortkam. Genommen habe ich nichts mehr; meine Angst wurde zu groß. Es war übrigens alles ruhig vor sich gegangen; draußen konnte man nichts hören. Vor den Fenstern waren Klappen. Daß ich nach dem Stehlen die Schnitte gemacht habe, dessen bin ich sicher.

(Auf einen ausführlich motivirten Vorhalt, daß das gänzliche Tödten wol nicht aus Mitleid, sondern aus Vorsicht geschehen sei, damit ihn die Frauen nicht verrathen könnten:) „Das kann auch sein. Erinnern kann ich mir das nicht.

„Mein ganzer Aufenthalt im Hause mochte etwa 10—15 Minuten dauern. Die Thurmuhr habe ich nicht schlagen hören: es konnte 7½ Uhr sein. Ich hatte selbst eine Uhr, habe aber nicht danach gesehen. Als ich von Jaspers fortging, war es 7 Uhr. Ich bin gleich nach dem Abendbrot fortgegangen.

„Die Barte habe ich wieder mit zu Hause genommen. Das Messer schleuderte ich vor dem Hause von mir, wahrscheinlich in den Bach, wo ich mir die Hände abwusch und mit meinem Tuche abtrocknete.*) Ich war

*) Weder Messer noch Tuch haben aufgefunden werden können

nach den Schnitten blutig geworden; ob schon nach den Schlägen? weiß ich nicht. Ich bemerkte das Blut erst, als ich aus dem Hause ging.

„Von da ging ich sofort zu Haus; doch hielt ich mich etwa 1/4 Stunde auf dem Anger vor dem Orte auf: ich dachte über den Schrecken nach, über die scheußliche That, die ich ausgeübt hatte. (Auf Vorhalt:) Es regte sich das Gewissen und ich wünschte, daß es nicht geschehen sei. Ich kann es selbst nicht begreifen, wie ich dazu gekommen bin."

Auf Vorhalt, er habe früher eingestanden, das Beil aus der Küche geholt zu haben und dort sei auch eines versteckt gefunden, an dem Blutflecke befindlich waren: „das habe er so unüberlegt gesagt". Den Umstand, daß von der Gadesmann'schen Küche wirklich die Hartmann'sche erhellt wird und dort an jenem Abende ein Licht vom Kaffeekochen brennen geblieben, weiß Bruns nicht aufzuklären. Auf die Frage, warum er früher geleugnet, die eigene Barte gehabt zu haben? schweigt Bruns. Auf die daran geknüpfte Frage aber, ob er beim Mitnehmen der eigenen Barte nicht weiter gehende Gedanken gehabt habe? antwortet er ein entschiedenes Nein! — Auf die Frage: warum er in der kleinen Stube (das Schlafgemach der Hartmann'schen Eheleute) die Kasse vermuthet habe? — „Weil das so eine kleine Stube war." — Warum er nicht nach der That hineingegangen sei? — „Meine Angst war zu groß." — Auf Vorhalt, daß es wahrscheinlich sei, daß er aus der Wohnstube habe entwenden wollen und also die dort zu vermuthenden Personen erst habe unschädlich machen müssen und daß seine Absicht somit von vornherein auf einen Raub gerichtet scheine: — „Nein! wenn ich meinem Gewissen gemäß

sprechen will, so kann ich nicht anders sprechen, als ich vorhin angegeben habe."

„Ich habe erst nachher bei den Gesprächen über die Sache gehört, daß Hartmann die Kasse wirklich in der kleinen Stube gehabt hat. Zuerst hörte ich gleich am andern Morgen über den Vorfall sprechen. Die Leichen habe ich nicht wiedergesehen. Ich bin zwar zu der Beerdigung gewesen, weil mich der Conductor Jasper dazu aufforderte und ich, ohne Verdacht zu erregen, das nicht ablehnen konnte; aber ich bin nicht in die Kirche gegangen, wo die Leichen ausgestellt waren, sondern an der Thür stehen geblieben. Das geraubte Geld that ich in meinen Koffer und habe dasselbe später, noch während ich bei Jasper war, verbraucht. Die Schmucksachen habe ich noch später Luise Sprengel geschenkt, die in Weetzen meine Braut wurde. Ihr sagte ich, ich hätte die Sachen theils von einer Tante geerbt, theils von meiner früheren (gestorbenen) Braut zurückerhalten. Sie schien das auch zu glauben.

„Ich erfuhr wol, daß Busse und Ziegenmeyer wegen der That verhaftet wurden, auch welche Verdachtsgründe gegen sie, namentlich von Wild vorgebracht waren; aber nicht, daß und wann sie vor das Schwurgericht gestellt sind. Während ihrer Haft habe ich mal einen Brief an den Staatsanwalt geschrieben, um jene als unschuldig darzustellen; ich habe diesen Brief aber, aus Furcht, in Verdacht zu gerathen, nicht abgehen lassen, sondern später vernichtet. Nach der schwurgerichtlichen Verhandlung gegen Busse und Ziegenmeyer habe ich wieder erfahren, letzterer habe sich selbst das Leben genommen und ersterer sei auf Lebenszeit in die Ketten nach Lüneburg gebracht. Da verspürte ich wol Gewissensbisse; aber aus Furcht hielt ich mit Enthüllungen zurück. Ich hatte sie

beide von Anſehen gekannt, aber keinen Umgang mit ihnen gehabt.

„Das, was ich geſagt habe, weiß ich genau; des Uebrigen kann ich mich nicht beſtimmt mehr erinnern.“

Auf die Frage: iſt Buſſe an dem fraglichen Raubmorde ganz unſchuldig? — „Ja!“

Ob er nichts gethan, um den Verdacht gegen Buſſe und Ziegenmeyer noch zu vermehren? — „Nein!“

Beim nochmaligen Zurückkommen auf den eigentlichen Diebſtahl erklärt Bruns: „In Geldverlegenheit bin ich damals nicht geweſen. Für das Kind meiner früheren Braut habe ich eben nichts aufgewandt und den Diebſtahl daher ohne eigentlichen Grund (!!) begangen.“

Auf nochmaliges Befragen: warum er nicht in das kleine Zimmer gegangen ſei, nachdem er das Hinderniß, das ihm im Wege ſtand — die Bewohner des Hauſes — aus dem Wege geräumt habe und doch eben zum Stehlen ausgegangen ſei und in der kleinen Stube die Kaſſe habe ſuchen wollen? — erfolgt die pſychologiſch merkwürdige und das Abſtractions- und Ausdrucksvermögen des Bruns charakteriſirende, ja ein gewiſſes moraliſches Zartgefühl andeutende Antwort: „Herr Präſident, das werden Sie ſich wol beſſer denken können, als ich es ſagen kann. Wenn man ſo etwas angerichtet hat, ſucht man nicht nach Geld!“

Auf den Vorhalt: er habe ja aber Geld genommen! — „Ich bin unſicher, ob ich erſt noch in die kleine Kammer geſehen habe und wegen der Dunkelheit in derſelben gleich fortging.“

Dies ist das ausführlichste Referat, welches wir über den Hergang besitzen und mehr kann nie darüber an den Tag kommen: die drei einzigen Zeugen deckt nun alle schon das Grab. Es ist dies auch das der Wahrheit jedenfalls am nächsten kommende Geständniß des Bruns, da die übrigen Ermittelungen damit im Resultate stimmen. Aber freilich im einzelnen bleiben der Zweifel, insbesondere hinsichtlich der Absicht des Bruns, der Motive und der Reihenfolge einzelner seiner Handlungen, der Vorbereitungen u. s. w. genug bestehen. — Bruns wußte, daß nach der Mitte des Monats die Steuerkasse abgeliefert wurde. Er hatte seinen Zeitpunkt sehr geschickt gewählt. Da liegt nun sofort die Vermuthung sehr nahe, ob er nicht schon am 15. zur Verübung der That hingegangen ist und den Stempelbogen nur als Vorwand forderte, weil er den Einnehmer zu Hause fand und sich gegen drei — darunter einen Mann — nicht stark genug fühlte; oder wenigstens, um für den nächsten Abend die Gelegenheit im Hause auszukundschaften. Bruns verneint dies ausdrücklich. Aber die Angabe er habe den Dienstcontract mit Rittmeister Götz am nächsten Sonntage auf einen Stempelbogen schreiben wollen, klingt doch nicht ganz glaublich*); und ebenso wenig ist der Grund einleuchtend, daß dies am Sonntage unterblieben sei, weil da die Untersuchung (gegen Busse) schon eingeleitet sei. Bruns will auch am 16. Barte und Zange nur mitgenommen haben zum Eröffnen etwaiger Thüren und Behältnisse, nicht zum Gebrauche gegen Personen. Aber

*) Es ist freilich später der auf einen Stempelbogen geschriebene (aber nicht vollzogene) Contract bei Bruns wirklich aufgefunden. Ob er ihn *später* zum Scheine geschrieben hat?? —

ob er überhaupt wirklich eine Zange mitgenommen hat, das wissen wir gar nicht und der gemachte Gebrauch kann um so eher auf eine vorbedachte Absicht schließen lassen, als der Grund, den Bruns für den Gebrauch gegen die Personen angibt, wiederum gar nicht schlüssig ist. Er hat blos stehlen wollen, begibt sich im Hause (angeblich) nach der hintern Kammer, erblickt dann einen Lichtschimmer und sieht, daß das Mädchen mit Licht aus der Stube getreten ist, aber, als sie ihn erblickt hat, sofort wieder in die Stube zurückgeht.*)

Was ist nun natürlicher, als daß Bruns, wenn er sich vor der That erkannt glaubt, sich stillschweigend aus dem Hause wieder fortbegibt und die Identität leugnet; oder wieder einen Vorwand gebraucht, etwa den Stempelbogen gegen einen solchen für 3 gGr. umtauscht; oder auch eine etwaige Strafe wegen Diebstahlsversuches ruhig erwartet: — man schlägt doch nicht gleich zwei Menschen todt, um einigen Wochen Gefängniß zu entgehen! Eines könnte freilich für Bruns sprechen: Hartmann ging nicht regelmäßig abends aus. Bruns konnte also auch am 16. wirklich drei Menschen in der Stube erwarten! Wenn er bei seiner Aussage in der Voruntersuchung geblieben wäre, es sei ihm, als er Hartmann habe ausgehen sehen, erst der Gedanke gekommen: „da kannst du was stehlen" und nun habe er Axt und Zange geholt, so fiele dieser Grund weg. Aber nach dem Ge-

*) Auch diese ganze Erzählung wird durch die Lage, in welcher die Leiche des Mädchens gefunden ist, sehr zweifelhaft. Dieselbe soll nämlich das Spinnrad „noch zwischen den Füßen", wie es bei der ersten ärztlichen Besichtigung heißt, gehabt haben, also spinnend umgefallen sein. Danach nahm man an, Bruns sei sofort in die Stube geeilt und habe das Mädchen erschlagen, ehe es nur überhaupt vom Spinnrade aufgestanden sei.

ständnisse in der Hauptverhandlung geht er gleich mit der Absicht, zu stehlen, und mit den Waffen fort. Möglich, daß Bruns, wenn er Hartmann zu Hause traf, von seinem Vorhaben für diesmal abstehen wollte (man konnte ja durch das kleine Fenster die Stube übersehen). Möglich auch, daß er sich selbst mit den drei (unbewaffneten) Personen fertig zu werden getraute, zumal er den Einnehmer Tags zuvor um diese Zeit schlafend gefunden hatte! Das Zuschlagen mit der Rückseite der Barte ähnelt wenigstens so sehr derselben Handhabung dieser Waffe in Weetzen gegen zwei Schlafende, wo auch die Barte nicht zum Gebrauche gegen Personen ursprünglich mitgenommen sein sollte, daß man unwillkürlich beide Fälle in Verbindung bringt und leicht Zweifel in die Angabe setzt, beide male sei die Art zur Zerstörung von Sachen mitgenommen und beide male zufälligerweise gegen Personen gebraucht!

Mit den Bruns'schen Aussagen stimmten die Zeugenaussagen vollständig, nicht blos um seine Thäterschaft, sondern auch um die völlige Unschuld Busse's und Ziegenmeyer's ins hellste Licht zu setzen. Es ward durch Zeugenaussagen constatirt, daß Busse an jenem Abende keinen blauen Kittel angehabt hatte und daß beide Angeklagte zur Zeit, wo die beiden ermordeten Frauen noch lebend in der Hartmann'schen Stube gesehen waren — oder doch so kurze Zeit nachher, daß sie nicht noch den Mord und Diebstahl verüben und alle Spuren an sich hätten vertilgen können — in Busse's Wohnung eingekehrt waren und dieselbe an jenem Abende nicht mehr verlassen hatten. Wie in einem knappen Rahmen schreitet alles an uns vorüber. Obercontroleur Bierbaum revidirt am 16. Febr. 1854 die Kasse Hartmann's und dessen Ehefrau legt aus ihrer Privatkasse 50 Thlr. bei.

Betragen tadellos. Beim ersten Urlaub kehrt er nach Eldagsen zurück und diente drei Jahre lang bei einem dortigen Bürger, dann vom November 1852 bis Ostern 1854 beim Conductor Jasper. Darauf tritt er die Stelle beim Rittmeister Götz in Weetzen an, wo er am 20. Juli 1855 entlassen wird. „Die Kirche", sagt Bruns, „besuchte ich noch immer, auch, als ich die That in Eldagsen schon verübt hatte! Am 15. Febr. 1854 (also während des Dienstes bei Jasper in Eldagsen) ging ich am Abende zum Einnehmer Hartmann und wollte einen Stempelbogen holen, um darauf einen Contract mit dem Rittmeister Götz zu schreiben, der am nächsten Sonntage vollzogen werden sollte. Ich ging indessen an diesem Sonntage nicht dorthin (nämlich zu Götz), weil die Untersuchung wegen des (inmittelst verübten) Raubmordes bereits eingeleitet war. Am 16. Febr. abends nach 7 Uhr ging ich wiederum nach dem Einnehmerhause und zwar mit einer Barte und einer Zange, um dort zu stehlen. Ich setzte nämlich voraus, daß der Einnehmer die Kasse gefüllt in einer kleinen Stube nach hinten habe, die ich von meiner Jugend her kannte. Während Hartmann dort wohnte, war ich nicht im Hause gewesen. Ich vermuthete, daß jene Stube verschlossen war und nahm zur Eröffnung derselben und etwaiger Behältnisse Barte und Zange mit. Ich besaß damals zwei Barten, indem ich mal eine, nachdem ich mir schon eine gekauft hatte, gefunden habe. Der Stiel der Barte war etwa 1½ Fuß lang. Am Abende vorher habe ich die Kasse nicht gesehen und damals auch an den Diebstahl noch nicht gedacht. Durch das Kaufen des Stempelbogens ist «wahrscheinlich» der Gedanke gekommen. Zuerst faßte ich den Entschluß am 16. nachmittags. Ich wollte zuerst von der Hinterseite in das Haus dringen, fand den Thorweg aber zu und

ging darum in die vordere Hausthür. Dem Einnehmer begegnete ich 150—200 Schritte oberhalb seines Hauses. Er ging auf der Fahrstraße und ich glaube ihn sicher erkannt zu haben, obgleich es an jenem Abende nicht hell war.*)

„Am 15., als ich den Stempelbogen holte, war die Hausthür verschlossen. Durch das Fassen auf den Drücker und das dadurch entstehende Geräusch kam das Mädchen und öffnete. Hartmann, seine Frau und das Mädchen waren in der Wohnstube. Ersterer nahm den Stempelbogen aus der Aufsatzkommode und steckte das Zweigutegroschenstück in die Tasche. Am 16. trug ich die Barte in der Hand, vielleicht unter dem Rocke. Ich hatte meine gewöhnliche Kleidung an. Die Thür war nicht verschlossen: ich öffnete sie leise, sodaß die Glocke nicht anschlug und trat zunächst in die unbewohnte Stube linker Hand, um dort zu lauschen. Ich blieb da etwa nur 2 Minuten und habe gar nichts angerührt (?).**) Dann ging ich über die Diele, um nach der Stube rechter Hand zu gehen. Als ich mich aber kaum der Küchenthür gegenüber befand, trat schon die Magd, die wol Geräusch gehört haben mochte, mit einem Lichte aus der Wohnstube und sagte: «Da ist schon wieder der Mensch von gestern Abend!» Als ich das Licht sah, drehte ich mich um. Das Mädchen ging in die Stube zurück und setzte das Licht auf den Tisch. Da ging ich rasch hinterher und schlug zu, als die Einnehmerin sich auch erheben wollte.

*) Hartmann ging nur die Straße hinunter. Bruns wird wahrscheinlich den Notar H. für den Einnehmer gehalten haben. — In der Voruntersuchung sagt er: „Die Gelegenheit hat mich verführt. Als mir nämlich der Einnehmer begegnete, war es mir, als ob mir jemand eingab: da kannst du Geld wegholen!“

**) Die Kommodenauszüge wurden halb geöffnet gefunden.

Was ich dabei dachte, weiß ich noch heute nicht. — «Warum drangen Sie in die Stube?» — Weil ich hörte, daß das Mädchen sagte: «Da ist der Mensch schon wieder von gestern; die wollen gewiß stehlen!» Da glaubte ich mich verrathen. — Das Mädchen wollte sich, als ich in die Stube drang, gerade setzen und zwar linker Hand an ihr Spinnrad. Ich schlug sie mit der Rückseite der Barte an den Kopf. Sie wurde meine Absicht gar nicht gewahr und schrie deshalb nicht und stürzte gleich besinnungslos um. Wahrscheinlich habe ich mehrmals zugeschlagen. Als sie niederstürzte, schlug ich auf die Einnehmerin zu, die ich beim Eintreten gar nicht bemerkt hatte. Sie saß auf dem Sofa, vor dem ein Tisch stand. Als ich das Mädchen schlug, sprang die Einnehmerin auf; da schlug ich sie. Die Lampe, von der die Kuppel abgenommen war, stand auf dem Tische vor dem Sofa. Die Einnehmerin stürzte auch gleich, ohne einen Laut von sich zu geben. — Ich nahm nun aus dem Bureau die Sachen. Die Schlüssel steckten darin. Aus diesem Büreau hatte Hartmann tags zuvor den Stempelbogen genommen; da habe ich übrigens kein Geld bemerkt. Das Geld fand ich in der inneren Kommode, die ich, wenn ich nicht sehr irre, mit der Barte gewaltsam öffnete. Die Zange, die ich in der Tasche trug, habe ich gar nicht gebraucht. Das Nähere habe ich mir nie recht erinnern können (!!) wegen der furchtbaren Aufregung, worin ich mich befand durch den Schrecken, daß ich die Leute zu Tode gebracht hatte.

„Aus der Kommode nahm ich 62—63 Thlr., theils in Rollen, theils lose. Ich nahm alles Geld, was ich fand; auch einige Ringe und Ohrringe, die in zwei kleinen Schachteln lagen, nahm ich zu mir, ohne weiter nachzusehen, was darin war. Sie lagen in derselben Schieb-

lade, worin das Geld lag. Da rührten sich die beiden Frauen noch; da nahm ich ein Messer, welches auf dem Tische lag, und brachte ihnen die Schnitte in den Hals bei. — «Warum?» — Sie lebten beide noch und das dauerte mich. Deshalb wollte ich sie vollends tödten, weil ich sah, daß sie doch nicht mehr leben konnten. Das Messer war ein Tischmesser, etwa 6 Zoll lang. Wen ich zuerst schnitt, weiß ich nicht. Ich habe sie im Liegen mehrfach geschnitten. Töne (ein Röcheln oder Stöhnen der Sterbenden) habe ich nie gehört.

„Dann machte ich, daß ich fortkam. Genommen habe ich nichts mehr; meine Angst wurde zu groß. Es war übrigens alles ruhig vor sich gegangen; draußen konnte man nichts hören. Vor den Fenstern waren Klappen. Daß ich nach dem Stehlen die Schnitte gemacht habe, dessen bin ich sicher.

(Auf einen ausführlich motivirten Vorhalt, daß das gänzliche Tödten wol nicht aus Mitleid, sondern aus Vorsicht geschehen sei, damit ihn die Frauen nicht verrathen könnten:) „Das kann auch sein. Erinnern kann ich mir das nicht.

„Mein ganzer Aufenthalt im Hause mochte etwa 10—15 Minuten dauern. Die Thurmuhr habe ich nicht schlagen hören: es konnte 7½ Uhr sein. Ich hatte selbst eine Uhr, habe aber nicht danach gesehen. Als ich von Jaspers fortging, war es 7 Uhr. Ich bin gleich nach dem Abendbrot fortgegangen.

„Die Barte habe ich wieder mit zu Hause genommen. Das Messer schleuderte ich vor dem Hause von mir, wahrscheinlich in den Bach, wo ich mir die Hände abwusch und mit meinem Tuche abtrocknete.*) Ich war

*) Weder Messer noch Tuch haben aufgefunden werden können

nach den Schnitten blutig geworden; ob schon nach den Schlägen? weiß ich nicht. Ich bemerkte das Blut erst, als ich aus dem Hause ging.

„Von da ging ich sofort zu Haus; doch hielt ich mich etwa 1/4 Stunde auf dem Anger vor dem Orte auf: ich dachte über den Schrecken nach, über die scheußliche That, die ich ausgeübt hatte. (Auf Vorhalt:) Es regte sich das Gewissen und ich wünschte, daß es nicht geschehen sei. Ich kann es selbst nicht begreifen, wie ich dazu gekommen bin."

Auf Vorhalt, er habe früher eingestanden, das Beil aus der Küche geholt zu haben und dort sei auch eines versteckt gefunden, an dem Blutflecke befindlich waren: „das habe er so unüberlegt gesagt". Den Umstand, daß von der Gadesmann'schen Küche wirklich die Hartmann'sche erhellt wird und dort an jenem Abende ein Licht vom Kaffeekochen brennen geblieben, weiß Bruns nicht aufzuklären. Auf die Frage, warum er früher geleugnet, die eigene Barte gehabt zu haben? schweigt Bruns. Auf die daran geknüpfte Frage aber, ob er beim Mitnehmen der eigenen Barte nicht weiter gehende Gedanken gehabt habe? antwortet er ein entschiedenes Nein! — Auf die Frage: warum er in der kleinen Stube (das Schlafgemach der Hartmann'schen Eheleute) die Kasse vermuthet habe? — „Weil das so eine kleine Stube war." — Warum er nicht nach der That hineingegangen sei? — „Meine Angst war zu groß." — Auf Vorhalt, daß es wahrscheinlich sei, daß er aus der Wohnstube habe entwenden wollen und also die dort zu vermuthenden Personen erst habe unschädlich machen müssen und daß seine Absicht somit von vornherein auf einen Raub gerichtet scheine: — „Nein! wenn ich meinem Gewissen gemäß

ſprechen will, ſo kann ich nicht anders ſprechen, als ich vorhin angegeben habe."

„Ich habe erſt nachher bei den Geſprächen über die Sache gehört, daß Hartmann die Kaſſe wirklich in der kleinen Stube gehabt hat. Zuerſt hörte ich gleich am andern Morgen über den Vorfall ſprechen. Die Leichen habe ich nicht wiedergeſehen. Ich bin zwar zu der Beerdigung geweſen, weil mich der Conductor Jasper dazu aufforderte und ich, ohne Verdacht zu erregen, das nicht ablehnen konnte; aber ich bin nicht in die Kirche gegangen, wo die Leichen ausgeſtellt waren, ſondern an der Thür ſtehen geblieben. Das geraubte Geld that ich in meinen Koffer und habe daſſelbe ſpäter, noch während ich bei Jasper war, verbraucht. Die Schmuckſachen habe ich noch ſpäter Luiſe Sprengel geſchenkt, die in Weetzen meine Braut wurde. Ihr ſagte ich, ich hätte die Sachen theils von einer Tante geerbt, theils von meiner früheren (geſtorbenen) Braut zurückerhalten. Sie ſchien das auch zu glauben.

„Ich erfuhr wol, daß Buſſe und Ziegenmeyer wegen der That verhaftet wurden, auch welche Verdachtsgründe gegen ſie, namentlich von Wild vorgebracht waren; aber nicht, daß und wann ſie vor das Schwurgericht geſtellt ſind. Während ihrer Haft habe ich mal einen Brief an den Staatsanwalt geſchrieben, um jene als unſchuldig darzuſtellen; ich habe dieſen Brief aber, aus Furcht, in Verdacht zu gerathen, nicht abgehen laſſen, ſondern ſpäter vernichtet. Nach der ſchwurgerichtlichen Verhandlung gegen Buſſe und Ziegenmeyer habe ich wieder erfahren, letzterer habe ſich ſelbſt das Leben genommen und erſterer ſei auf Lebenszeit in die Ketten nach Lüneburg gebracht. Da verſpürte ich wol Gewiſſensbiſſe; aber aus Furcht hielt ich mit Enthüllungen zurück. Ich hatte ſie

schwärzesten Lichte, arbeitscheu und gemeingefährlich; die Wege des Busse zu Ziegenmeyer zum Ofensetzen verwandelten sich in ein „wirres Laufen"; Busse wurde ausdrücklich der That von Zeugen für fähig erklärt; jedes seiner Worte wurde als ein Verräther des bösen Gewissens gedeutet, so unter anderm die Worte: „er sei vor dem Holze gewesen"; das Ziegenmeyer'sche Kind war von seiner Mutter so unbarmherzig geschlagen, daß es von einem Dritten ihr weggerissen und gleichsam vom Todtgeprügeltwerden errettet war... Und jetzt! —

Busse wird als durchaus arbeitsam geschildert; ein Zeuge, der ihn früher der That für fähig erklärt hatte, sagt jetzt: wenn Busse mal keine Maurerarbeit gehabt, so habe er doch „ichtens" (irgend) andere zu bekommen gesucht. Er habe, daß er ihn der That für fähig halte, gesagt, weil Busse zur Sundmacher geäußert habe, er wolle ihm (Zeugen) den Hals umdrehen! Ein anderer Zeuge weiß selbst nicht anzugeben, warum ihm die Worte Busse's, „er sei mal vor dem Holze gewesen", verdächtig vorgekommen seien. Jetzt, wo es feststand, daß beide unschuldig waren, erschienen sie allen rein und die Zeugen wandten sich mit derselben Einseitigkeit gegen Wild, dessen falsche Aussage niemand mehr bezweifelte. — Es ist gewiß ein schlimmes Ding, auf der Anklagebank zu sitzen, und die englische unparteiische, gleichsam passive Leitung der Verhandlungen, ohne das erdrückende Uebergewicht auf dieser Seite gegen den Angeklagten, ist wiederum ein Kleinod, wovon die französische Travestie nicht einmal eine Ahnung hat. Soviel steht wenigstens ganz fest, daß oft — insbesondere bei großartigen Betrügereien, wo die intelligenten Hauptfaiseurs mehr durch Connivenz und stillschweigende Hinnahme ihres Gewinnes die Möglich-

keit des Betrugs gewähren, — lediglich die Vertheilung der Rollen darüber entscheidet, wer den andern ins Zuchthaus schwört. Stände der Angeklagte hinter dem Zeugenpulte und der Zeuge säße auf der Anklagebank, so käme es gerade umgekehrt; denn bei dem Geiste, der jetzt unser Criminalverfahren auf dem Continente durchweht, heißt der Wahlspruch nur zu oft: der Zeuge sagt die Wahrheit, der Angeklagte lügt! Es ist das auch ein Stück „Zeitgeist", woraus kaum einem einzelnen ein Vorwurf gemacht werden kann. — Der Strom brauste nun zurück, wieder zu Wild: und es drängte sich so deutlich die Frage hervor, wie ihm nur möglicherweise geglaubt werden konnte? daß diese wunderbarste Episode in diesem ganzen Processe hier ihre Erledigung finden mag. Ja, wie war es möglich, Wild zu glauben, da seine eigene Aussage ihn vollständig Lügen strafte und durch mehrere Zeugen das Gegentheil der Wild'schen Aussage feststand?!

Wild wollte die beiden, Busse und Ziegenmeyer, am Abende der Mordthat zwischen 7½ und 7¾ Uhr vor dem Hartmann'schen Hause hinter dem Brunnenpfosten hervorkommen gesehen haben. Er machte aber davon keine Anzeige, obgleich er speciell zur Entdeckung der That angestellt war und ihm namentlich Busse und Ziegenmeyer, resp. ihre Häuser zur Ueberwachung angedeutet waren, sondern sagt in Gegenwart seines Gefährten Barmann in Windel's Hause: „das habe niemand gethan als der Dicke; der müsse wieder daran". Erst am 13. März, also vier Wochen nach der That, macht Wild dem Bürgermeister Anzeige davon, daß er die beiden Männer gesehen habe, und zwar in der wunderbaren Art, wie oben angegeben ist. Von dem Belauschen des Gesprächs der Ziegenmeyer'schen Eheleute auch jetzt nichts,

trotz der ausdrücklichen Aufforderung, nichts zu verschweigen! Erst am 23. März, nachdem das Ziegenmeyer'sche Kind seine, wahrscheinlich vom Punktiren herrührende Fabel erzählt hatte, rückt Wild mit dem behorchten Gespräche gleichen Inhalts hervor, ein Gespräch, das, abgesehen davon, daß es Wild jedesmal anders erzählt, an sich ziemlich eine psychologische Unmöglichkeit ist. Erst will er dasselbe in der Nacht nach dem Morde, dann mehrere (12) Tage nachher belauscht haben. Wild wollte die Männer zu einer Zeit gesehen haben, wo sie nach anderer Zeugen Aussagen schon im Busse'schen Hause waren. Er hatte an Busse einen blauen Kittel gesehen, während dieser einen solchen gar nicht trug an jenem Abende. Wild hatte auch noch im März zu andern gesagt: „gesehen habe er nichts; aber gehört desto mehr".

Diese Abenteuerlichkeiten machten doch selbst den Polizeidiener Barmann irre, der seine Zweifel sowol dem Bürgermeister als einem Gensdarmen K. mittheilte („weil Wild gegen ihn immer ganz anders gesprochen, als wenn er Hartmann selbst in Verdacht habe"). Aber der Gensdarm erwiderte (nach Barmann's eidlicher Aussage) ihm, „er möge doch die Sache nicht löcherig machen", und Wild selbst, dem er auch sein Bedenken äußerte, sagte: „Schweig nur still; Du sollst die Hälfte (von der Prämie) abhaben; Du hast es doch so gut nöthig, wie ich!" — Und das alles kam im entscheidenden Momente, im Schwurgerichte, als es Busse und Ziegenmeyer an Hals und Kragen ging, nicht zu Tage! Barmann, befragt, warum er dies nicht angegeben? hat nur die kahle, und doch in seinem Verhältnisse dem Präsidenten gegenüber erklärliche Entschuldigung: weil er nur nach Busse und Ziegenmeyer, nicht nach Wild

gefragt sei.*) Dem Bürgermeister und Hermann habe er es aber gesagt.

In Hermann ist aber ganz selbständig dieser Verdacht aufgestiegen, als er hörte, daß Wild später wieder mit der Belauschung hervorgetreten sei. Nun hat er auch dessen erster Angabe nicht mehr getraut und hat diese seine Zweifel auch gegen „den Chef" geäußert, wie er sich im Schwurgerichte gegen Bruns ausdrückte. Auf eine specielle Frage der Vertheidigung bemerkte Hermann sodann: er habe es gegen „verschiedene Personen" geäußert, die er nicht gern nennen möge, weil es den Herren auch wol nicht angenehm sein möge.

Aber, als ob das alles noch nicht genug sei, so erfahren wir nun auch noch, daß die Ehefrau Sundmacher gleich im ersten Verfahren gegen Busse und Ziegenmeyer mit vollster Bestimmtheit erklärt hatte, es habe, als sie die beiden an sich vorüber ins Busse'sche Haus gehen sah, gerade vom Thurme 7½ Uhr geschlagen. Sie wisse dies um so genauer, als sie es vorher auch in der Küche 7 und 7¼ Uhr vom Thurme habe schlagen hören und die Frau Busse noch gesagt habe: „Nun schlägt es schon ¼ auf 8 und mein Mann ist noch nicht zu Hause."

Diese Zeugin äußert in der Voruntersuchung gegen Wild wegen Meineids weiter: „Der Amtsrichter aber sagte mir, als ich nach Vorlesung des Protokolls bemerkte, da stehe aber nicht darin, daß Busse schon um

*) Daß dergleichen im englischen Verfahren, bei der lebhaften Examination und Großexamination durch die schlichten, nicht im Nimbus der continentalen „souveränen" Präsidenten prangenden, Parteien selbst, gar nicht vorkommen kann, braucht wol kaum angedeutet zu werden.

½ 8 zu Haus gekommen sei: das könne er nicht hinschreiben, weil schon viele Beweise dafür da seien, daß Busse erst um 8 zu Hause gekommen sei.*) Nachher auf dem Schwurgerichte habe ich wieder nach meiner Beeidigung dieselbe Aussage gemacht. Der Präsident hielt mir nun vor, ich hätte zwar beschworen, daß Busse ½ 8 zu Hause gekommen sei. Das stehe aber nicht in dem Protokolle über meine frühere Aussage!" — O, wenn doch beim Verhöre von Zeugen die eigne Weisheit im Zaume gehalten und einfach die Aussage hingeschrieben würde! Hier wird in der Voruntersuchung das vollkommen Entscheidende der Aussage im Protokolle weggelassen und als in der Hauptverhandlung dies vollkommen Entscheidende von dem nunmehr beeidigten Zeugen wiederholt wird, wird diese Aussage der Wahrheit dadurch verdächtigt, daß ja davon der Zeuge in der Voruntersuchung nichts gesagt habe; denn davon stehe nichts im Protokolle! Wenn man doch einmal aufhörte, im Schwurgerichte durchaus das in der Voruntersuchung Niedergeschriebene reproduciren zu wollen, — statt des wirklich Geschehenen! — Man wird nun nicht mehr fragen: wie

*) Der Amtsrichter wollte sie nur auf das Widersprechende ihrer Aussage mit den Aussagen anderer Zeugen aufmerksam gemacht haben und tritt später mit folgender Erläuterung hervor: er habe vom Untersuchungsrichter den Auftrag erhalten, der Sundmacher den blauen Kittel des Busse vorzulegen. Dabei sei denn auch die Rede auf die Zeit der Zuhausekunft Busse's gekommen und auf die Abweichung der Zeugin von anderen Zeugen. Da erstere aber erklärt hätte, sie sei über die ganze Sache schon beim Obergerichte vernommen, so habe er sich lediglich auf sein Commissorium beschränkt und die divergirenden Zeitangaben überall nicht zu Protokoll nehmen lassen.

war es möglich, daß die Geschwornen auf die Wild'sche Aussage verurtheilen konnten? Man wird es borniert und lächerlich finden, aus diesem Verdicte ein Argument gegen das Geschwornengericht herzunehmen. Aber es kann auch nicht genug hervorgehoben werden, daß hier auch bei allen übrigen mitwirkenden Personen von Böswilligkeit oder irgend unlautern Motiven nicht entfernt die Rede sein kann. Man wird eben nur zu den oben abgezogenen Sätzen gelangen: der Inquisitionseifer schärft den Sinn fürs Schwarzsehen und läßt den für die Exculpationsbeweise leicht fast absterben; — auf dem Continente herrscht häufig die Präsumtion: der Angeklagte lügt, der Zeuge sagt die Wahrheit; aber auch nur der gegen den Angeklagten sprechende; die dessen Angaben bestätigenden, wenngleich beeidigten und gut beleumundeten Zeugen lügen gleichfalls; — endlich: das französische Verfahren, in welchem jene Uebelstände theilweise wurzeln, ist nicht als Vorbild zu nehmen, sondern das englische seinem Geiste nach.

Am 23. Sept. 1856 gegen Mitternacht fällte der Gerichtshof nach achttägigen Verhandlungen sein Urtheil. Es lautete wie vorauszusehen war, hinsichtlich des Raubmordes gegen Bruns auf geschärfte Todesstrafe, gegen Busse auf Freisprechung. Doch ward nunmehr letzterer wegen des Diebstahls bei Topp zu einer zweijährigen Zuchthausstrafe verurtheilt, die ihm später im Wege der Gnade erlassen wurde.

Ehe wir den Fall gegen Bruns ganz verlassen, mögen noch zwei Curiosa erwähnt werden. Das eine ist eine Anekdote über dessen Charakter. Er, der ewig ernste, gemessene, aufmerksame, kalte, hatte während der ganzen Verhandlung, wenn auch kein Gefühl, geschweige Reue,

so doch ebenso wenig irgend welche Frivolität an den Tag gelegt. Als er nun, während die Geschworenen über sein Leben oder Tod berieth, abgeführt wurde, sagte er mit Lachen zu dem Gerichtsvogte: „ob er denn kein Entrée von dem (massenhaft andringenden) Publikum nähme"? und auf die verneinende Antwort, weil ja jedem gesetzlich der Zutritt frei stehe; — „das wäre Schade, so gute Geschäfte würde er sonst wol nicht so leicht wieder machen"! — Nur bei der wiederum auf schimpflichen Tod lautenden Urtheils-Publication gegen Mitternacht verließ ihn die meisterhaft, wenn auch anfangs unter fieberhafter Aufregung durch bloße Willensstärke, bewahrte Ruhe: er brach förmlich körperlich, halb weinend zusammen. Doch das war nur ein Moment. Dann verließ ihn die Ruhe bis zu seinem Tode nicht wieder.

Das andere Curiosum in diesem, mit Spuk und Aberglauben so reichlich durchwobenen Processe ist der Umstand: daß dem miterschlagenen Dienstmädchen, nach der unverdächtigsten, beschwornen Zeugenaussage ihrer Freundin Wilhelmine Eicke, 14 Tage vor der That geträumt hatte: „sie und die Frau Einnehmerin sei von zwei Personen, einem Manne und einer Frau, ermordet. Sie habe mit der Einnehmerin zusammen geschlafen; da seien die Mörder vor das Bett gekommen. Wer diese gewesen, sagte sie nicht, weil etwas anderes dazwischenkam". — Zur Erklärung dieses Traumes dient, daß die Erschlagene schon am 17. Jan. in der Spinnstube erzählt hatte: am 16. habe sie die Gesichter zweier Männer durch das kleine Fenster gesehen, die beim nähern Zusehen wegliefen. Dies hatte die Frauen ängstlich gemacht, sodaß sie von da an immer die Hausthüre verschließen wollten.

Dem Mörder der beiden Frauen war so sein Recht geschehen. Es war nur das gegen Busse und Ziegenmeyer verübte Verbrechen noch nicht gesühnt. Wild war aber, wie wir oben gehört haben, schon bei der Verhandlung gegen Bruns und Busse wegen falschen Eides in Untersuchung und Haft. Die Verhandlung gegen Wild begann vor dem Schwurgerichte zu Hannover am 3. Oct. 1856. Es waren 55 Zeugen geladen. Wild erklärte sich „nicht schuldig": er sei sich bewußt, die Wahrheit als Zeuge gesagt zu haben.

(A.) „Am Abende der Mordthat in Eldagsen bin ich etwa um 7 Uhr abends aus meinem Hause gegangen und blieb auf der langen Straße am Kersting'schen Hause stehen: von hier aus sah ich zwei Männer zwischen der Hartmann'schen Hausthür und dem davor befindlichen Brunnen herkommen und sie passirten an mir vorüber (Wild beschreibt dies wieder genau so, wie früher). Der vorangehende Mann war der größere von ihnen und ging zur rechten. Beide passirten etwa 8—10 Schritte an mir vorbei. Bei solcher Nähe und weil es nicht sehr dunkel war, konnte ich die Männer erkennen. Es mochte jetzt etwa zwischen $7\frac{1}{2}$ und $7\frac{3}{4}$ Uhr sein. In den beiden Männern habe ich bestimmt Busse und Ziegenmeyer erkannt und zwar

zunächst an der Stimme, als sie im Vorbeigehen miteinander Folgendes sprachen. Der eine (kleinere) in plattdeutscher Mundart: «Wären wir man erst von der Straße.» Der andere: «Schweig man still!»

„Sodann habe ich sie erkannt an der Kleidung. Der eine (Busse) trug einen blauen Kittel, der andere (Ziegenmeyer) einen grauen Rock, nämlich einen kurzen Ueberrock, anscheinend von Wolle, oder einem ähnlichen Stoffe. Den Busse, welcher eine Tuchkappe mit Schirm trug,

erkannte ich auch an seiner Statur und an dem fehlenden Finger der linken Hand. Doch konnte ich dies letztere an dem Abende so genau nicht sehen (!?). Ich war gerade eine Stunde fortgewesen, als ich um 8 Uhr wieder zu meiner Wohnung zurückkehrte.

(B.) „Etwa 12, 14 oder auch wol 16 Tage nach dem Morde befand ich mich mit Barmann auf der Nachtwache in den Straßen. Barmann verließ mich bald, um nach dem Keller zu gehen (was er oft that). Bei nächtlicher Stille und als keine der (in der Nachbarschaft befindlichen) Mühlen sich rührte, setzte ich mich auf einen kleinen Erdhügel unter dem Ziegenmeyer'schen Kammerfenster, wo ich deutlich vernahm, daß Ziegenmeyer zu seiner Frau sagte: «er habe das Mädchen todt gemacht und Busse die Frau. Die Frau hätte noch so gestrampelt mit den Füßen. Wenn er nicht so geschwind gewesen wäre, so wäre das Mädchen noch seiner Meister geworden». Daß Ziegenmeyer auch noch von einem «jämmerlichen Tode» gesprochen, den die Ermordeten gehabt, ist möglich; doch erinnere ich mich dessen nicht bestimmt mehr.

„Ob Ziegenmeyer diese Worte **wachend**, oder etwa **im Schlafe** gesprochen, das weiß ich nicht (!?). Sie sind aber ganz laut gesprochen. Es gibt auch Leute, die so laut im Schlafe sprechen. Als solchen kann ich namentlich meinen Mitgefangenen Thönebö bezeichnen. Daß ich die beiden am Abende des Mordes vor Hartmann's Hause gesehen, habe ich dem Bürgermeister Sudendorf erst am 13. März 1854 zur Anzeige gebracht, theils weil ich mich vor der Rache jener beiden fürchtete, theils weil Barmann mir sagte, daß ich das dem Assessor (Bürgermeister S.) nicht so anzeigen könne. Er wollte

nämlich, daß ich ihm zuerst die Sache mittheilte, und dazu hatte ich keine Lust.

„Die Erzählung des Ziegenmeyer'schen Kindes habe ich nur von dem Zimmermeister Fasold und andern gehört; das Kind selbst habe ich gar nicht gesprochen.

„Begegnet ist mir am Abend des 16. Febr. der Notar Haarstrich, die Uhlhorn und Lehnhoff, mit welch letzterem ich auch gesprochen habe."

Als hierauf die Protokolle über die verschiedenen Aussagen des Wild in der Voruntersuchung und Hauptverhandlung gegen Ziegenmeyer, sowie in derjenigen gegen Bruns verlesen waren, äußerte Wild, nach der Aufforderung, sich über dieselben und ihre Widersprüche zu erklären:

„Das kann man so genau nicht behalten; es ist schon lange Zeit her; man kann wol Einzelnes vergessen. Ich habe nicht einen so richtigen Kopf! Begegnet bin ich den Männern und gehört habe ich das Gespräch auch."

Nachdem Wild anfangs seine gehötige Beeidigung vor seinen Zeugenaussagen zugegeben hatte, bemerkte er später: „ob vor meiner Beeidigung in den Schwurgerichten die Warnung vor dem Meineide mir jedesmal vorgelesen ist und ob ich mit den weltlichen Strafen des Meineides bekannt gemacht bin, weiß ich nicht. Auch weiß ich nicht, ob das so richtig ist, was mir heute über meine früheren Vernehmungen vorgelesen ist".

Wild will übrigens von seinen beiden Wahrnehmungen, daß er nämlich Busse und Ziegenmeyer an jenem Abende gesehen und später das Ziegenmeyer'sche Gespräch behorcht habe, dem Bürgermeister Sudendorf vor seiner Vernehmung beim Untersuchungsrichter in Hannover Mittheilung gemacht haben. Andererseits gibt er zu, daß ihm die am 16. März 1854 erfolgte Wieder-

verhaftung des Busse und Ziegenmeyer schon derzeit bekannt war.

Auf Befragen gibt Wild ferner an:

„Der erste Verdacht des Mordes ist auf Busse und Ziegenmeyer gefallen.

„Mit Barmann stehe ich mich nicht gut. Wenn ich mit ihm auf der Straße ging, forderte er mich oftmals auf, es ihm erst zu sagen, wenn ich wegen der Mordthat etwas erführe. Ueber die Prämie habe ich weder mit ihm, noch mit andern gesprochen; nur zum Landgensdarm K. habe ich einmal gesagt, daß ich an der Prämie keinen Theil haben wolle, weil die Leute sonst wol glauben könnten, ich sagte nur um der Prämie willen aus. Helmke hatte mir nur gesagt, daß er eine Unterstützung mir erwirken und dieserhalb für mich schreiben wolle. Daß er aber um die Prämie und noch dazu an den Schwurgerichts-Präsidenten für mich schreiben wolle, davon hat er mir nichts gesagt. Das ist ohne meinen Auftrag geschehen, die Schrift mir auch nicht vorgelesen.

„Am Abende vor meiner ersten Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter in Hannover habe ich Schmidt von der Begegnungs-, resp. Behorchungsgeschichte erzählt. Meine Frau war dabei anwesend und hat erst bei dieser Gelegenheit Kenntniß davon erhalten; bis dahin hatte ich mit ihr überall nicht davon gesprochen. Außer Schmidt hatte nur der Bürgermeister Sudendorf und der Polizeicontroleur Hermann erfahren, was ich gesehen und gehört."

In Bezug auf die Angabe des Wild, er habe etwa eine Stunde auf dem von ihm beschriebenen Wege am Abende des 16. Febr. 1854 zugebracht, hatte man gerichtsseitig ihn diesen Weg nochmals zurücklegen lassen

und dies hatte nur einen Zeitaufwand von 19½ Minuten erfordert.

Wild ſucht dies dadurch zu erklären, daß es jetzt Sommer, damals Winter und glatt, er damals krank geweſen und jetzt geſund ſei; auch wiſſe er nicht genau mehr, wie lange er damals bei Kerſting's Hauſe ſtill geſtanden habe.

Bei einer Vernehmung an einem ſpätern Tage will Wild auch die Worte bei dem behorchten Geſpräche genau gehört haben: „ſie (die Ermordeten) hätten einen jämmerlichen Tod gehabt"! und ſetzt hinzu: „Thönebö ſpricht auch die ganze Nacht laut und erzählt ſo ſeine ganze Sache." (Auf Befragen:) „Schon ehe ich nach Hildesheim (zum Schwurgerichte gegen Bruns und Buſſe) kam, wol drei Wochen vorher, hatte ich mit Thönebö in demſelben Gefängniſſe geſeſſen."

Auf die Frage über Wild's Schuld oder Unſchuld waren insbeſondere die drei Momente von entſcheidendem Einfluſſe: ob er wirklich am Abende des Mordes Buſſe und Ziegenmeyer beim Hartmann'ſchen Hauſe um die fragliche Zeit geſehen, ſodann ob das Geſpräch des Ziegenmeyer mit ſeiner Frau wirklich ſtattgefunden hatte und warum Wild erſt ſo ſpät mit ſeinen Wahrnehmungen hervortrat? Darauf richtete der Präſident die Aufmerkſamkeit der Geſchworenen und es iſt in dieſer Hinſicht aus den Zeugenausſagen das Folgende hervorzuheben.

Die Ehefrau Ziegenmeyer (unbeeidigt): Buſſe ſei an jenem Abende etwa um 7 Uhr gekommen, um 7½ mit ihrem Manne fortgegangen und letzterer ſei gleich nach 9 Uhr wiedergekehrt, weil er ſich, wie er geſagt, bei Buſſe gelangweilt habe. Zur Nachtzeit habe ſie niemals mit ihrem Manne über den Mord geſprochen; zu keiner Zeit aber habe ihr Mann (wachend oder ſchlafend)

die vom Angeklagten angeblich erhorchten Worte gesprochen. Er habe überhaupt leise geredet und die benachbarten Mühlen gingen fast immer. Als sie ihren Mann am Mittage vor seinem traurigen Ende zum letzten male gesprochen, habe er eingestanden, den Diebstahl, wegen dessen er gleichfalls verurtheilt, aus Leichtsinn begangen zu haben. Aber an der Mordthat versicherte er, unschuldig zu sein. „Trostgründe, mit denen ich ihn aufzurichten versuchte, fanden keinen Eingang bei ihm. Er wollte, wie er sagte, Gott alles anheim stellen. In Verzweiflung hat er schon in der folgenden Nacht seinem Leben ein Ende gemacht."

Busse, gleichfalls unbeeidigt, wiederholt seine frühern Angaben, daß er kurz nach 7¼ Uhr mit Ziegenmeyer in seiner Wohnung auf dem directen Wege — d. h. ohne Hartmann's Haus zu passiren — angelangt sei und solche an dem Abend nicht wieder verlassen habe. Seine Arbeitsjacke (blauer Kittel), die er vorher übergeworfen, habe er bei seinem Hingange zu Ziegenmeyer schon wieder ausgezogen, sei also im Kamisol gewesen. Wild bezeichnet er als einen rohen Menschen, eine Art Stück wildes Vieh!

Zeuge Sudendorf versichert auf das bestimmteste, Wild habe bei seiner ersten Mittheilung über das Begegnen des Busse und Ziegenmeyer von dem behorchten Gespräche unter des letzteren Kammerfenster überall nichts gesagt, obwol Zeuge ihn ausdrücklich befragt, ob Wild noch sonst etwas Sachdienliches anzugeben wisse? Letzterer habe aber solches bestimmt verneint.

Dasselbe bestätigt Hermann hinsichtlich seiner Nachforschung bei Wild. Der schwer erkrankte, äußerst gewissenhafte und fortwährend wegen der ungerechten Ver-

urtheilung und des Selbstmordes Ziegenmeyer's gefolterte Mann verfiel hier auf eine wunderbare Erklärung des ganzen unglücklichen Herganges und der verhängnißvollen Persönlichkeit Wild's. Er sagt: Wild machte mir die Mittheilung, daß er die beiden vor Hartmann's Hause gesehen habe, so ruhig und ohne alle Aufregung, daß ich sie für vollständig wahr hielt. „Und auch heute noch glaube ich, daß Wild selbst geglaubt, dasjenige, was er sagte, sei wahr. Daß Wild nachher noch angegeben, vor Ziegenmeyer's Fenster noch anderes erhorcht zu haben, ohne gleich anfangs davon zu sagen, fiel mir freilich auf. Aber dennoch wurden meine Bedenken durch die dem Wild ertheilten guten Zeugnisse (!!) niedergehalten.

„Von demjenigen, was er dort erhorcht haben will, hat Wild selbst mir niemals etwas gesagt. — Durch meine schwere Krankheit habe ich hauptsächlich um deswillen vom heutigen Erscheinen mich nicht abhalten lassen, um noch zu Gunsten Wild's bezeugen zu können, daß ich derzeit seine Angaben hinsichtlich des Begegnens für wahr gehalten und wie ich glaube, daß auch er dasselbe für wahr gehalten hat. Wie ich das bei andern schon öfters erlebt habe, hat auch Wild sich eingebildet, den Männern an dem Abende begegnet zu sein; dann aber hat er davon so oft gesprochen, bis er es selbst geglaubt. Das angeblich Erhorchte habe ich zwar gleich anfangs nicht für wahr gehalten; aber weil Wild jenes sich eingebildet, so nahm ich an, daß er (ohne die Absicht, andere zu täuschen) auch dieses sich wol eingebildet habe."

Aus den Acten ist leider nicht ersichtlich, wann Hermann zu dieser Auffassung gekommen ist; denn, wäre sie von Anfang an in ihm entstanden, so hätte er doch

bei dem Verfahren gegen Ziegenmeyer und Bruns damit hervortreten müssen, daß er die zweite Angabe Wild's für entschieden unwahr und alles nur als ein Wild'sches Phantasiegebilde halte. Diese Deutung Hermann's scheint viel mehr in dem unbewußten Bedürfniß einer Selbstrechtfertigung zu wurzeln, als in dem Streben „zu Gunsten Wild's" zu wirken. Hermann konnte sich doch wol sagen, daß die zweite Einbildung (ein Gespräch behorcht zu haben) denn doch auch die erste vollständig unwahrscheinlich machte, — abgesehen davon, daß gar nichts für eine solche Individualität Wild's vorlag. Zum Ueberfluß citirte der Präsident noch einen Sachverständigen, den Obermedicinalrath Dr. Krause zu Hannover. Dieser sprach sich über die Frage im allgemeinen dahin aus: es kämen wol solche Einbildungen, z. B. in Bezug auf Erlebnisse der Jagd, vor; aber bei übrigens vernünftigen Menschen fielen sie, nach reiferer Prüfung, zumal vor dem Ernst der gerichtlichen Verhandlung, zu Boden. Wo ein solches Phantasiegebilde nicht von dem Verstande auf seinen rechten Werth zurückgeführt, resp. vernichtet werde, da sei eine krankhafte Stimmung vorhanden, hervorgerufen in der Regel durch körperliche Zustände. Solche Menschen seien schon krank, erkennbar krank. Aber auch bei diesen seien solche Vorstellungen regelmäßig rein subjectiver Natur, bezögen sich z. B. auf Drohungen, Verfolgungen, denen sie ausgesetzt zu sein glaubten, richteten sich aber nicht auf Objectives, außer ihrer Sphäre Liegendes.

Daß eine solche Ausnahme bei dem Angeklagten anzutreffen, müsse auf Grund einer einstündigen Unterredung mit demselben, und gestützt auf die eingesehenen Untersuchungsacten, verneint werden. Der Angeklagte habe den völligen Gebrauch seiner Vernunft und es sei

nicht anzunehmen, daß er solchen Phantasiegebilden unterworfen sei, die der Verstand nicht zu beherrschen vermöge.

Der Busse'sche Hauswirth, Konrad Achterkirchen, der in den Zeitangaben übrigens bedeutend geschwankt hat, will jetzt den Zeitpunkt, als Busse und Ziegenmeyer an jenem Abende in sein Haus getreten seien, zuversichtlich auf 7¼ Uhr bestimmen. Beide hätten mit Bruns keinen Verkehr gehabt. Letzterer legte denn auch hier wieder das unumwundene Geständniß ab, daß er am 16. Febr. 1854 abends gegen 7½ Uhr den Mord verübt habe, und zwar allein, ohne irgend einen Gehilfen.

Mit diesem ausdrücklichen Zusatze hat er die That auch früher gestanden.

Der frühere Untersuchungsrichter im Processe gegen Ziegenmeyer deponirt, daß Wild in seinen Aussagen sehr unbestimmt gewesen; nur hinsichtlich des Begegnens mit Busse und Ziegenmeyer sei er ganz klar gewesen.

Zeugin Uhlhorn, verehelichte Behnsen, hat Wild an jenem Abende auf der Straße gesehen und sagt: es sei nicht hell und nicht dunkel gewesen: es habe etwas Schnee gelegen, der sich freilich an manchen Stellen schon in Schmuz aufgelöst habe. Bekannte Personen habe man wol erkennen können.

Der frühere Polizeidiener Barmann wiederholt seine Wild verdächtigenden Aussagen, die er schon im Schwurgerichte zu Hildesheim vom Munde gab. Wild leugnet, zu ihm gesagt zu haben, daß er die Hälfte der Prämie abhaben solle; worauf Barmann: „Das hat Wild doch gesagt. Als ich ihm vorhielt, daß seine Angaben doch wol nicht wahr wären, da sagte er mir, ich sollte nur still sein, dann sollte ich auch die Hälfte (der Prämie) abhaben."

Darauf folgte nun freilich der schwere Vorhalt des Angeklagten, warum denn Barmann nicht in der ersten Untersuchung dieses ausgesagt, da doch sein Zeugeneid ihn verpflichtet habe, alles zur Sache Gehörige auszusagen? und Barmann hat darauf wieder nur die traurige Antwort: weil er danach nicht gefragt sei.

Im Gegensatze zur Aussage der Zeugin Uhlhorn steht sodann die des Zeugen Gade. Zu ihm hat Wild am 17. Febr. 1854 gesagt, er (Wild) sei am Abende zuvor gar nicht aus dem Hause gewesen.

Wild will nur gesagt oder gemeint haben, er wäre an jenem Abende nicht nach dem Mordhause gewesen.

Späterhin habe Wild zum Zeugen (Gade) gesagt, daß er „etwas vorhabe". Wenn er das gewönne, wolle er ihm (Zeugen) einen neuen Rock schenken. — Dies stellt Wild in Abrede.

Der Landgensdarm K. wiederholt seine frühere Aussage, daß Wild ihm ganz von selbst gesagt habe, er wolle von der Prämie nichts haben, damit die Leute nicht sagen sollten, er habe aus Interesse gehandelt, vielmehr wolle er nur seine Menschenpflicht erfüllen. Auf die Barmann'sche schwere Beschuldigung erklärt Zeuge: „Barmann hatte Zweifel darüber geäußert, ob Wild wol wirklich das Behauptete gesehen oder gehört. Da sagte ich zu Barmann: ehe er nicht Gewißheit darüber habe, möge er doch darüber schweigen, damit nicht die Untersuchung darüber ins Stocken gerathe. Von «nicht löcherig machen» habe ich nichts gesagt. — Man sprach davon, daß Barmann dem Angeklagten aus Haß nachsage, er (Wild) wisse von der Sache nichts."

Zeuge Helmke deponirt bestimmt, er habe die beiden Gesuche um Ausantwortung der Prämie im Auftrage Wild's abgefaßt. Letzterer will ihn nur um Anfertigung

eines Gesuchs um Unterstützung gebeten haben. Helmke's Ehefrau aber behauptet, detaillirt, daß ihr Mann von Wild wegen Nachsuchung der Prämie angegangen sei und das betreffende Gesuch sogar Wild vorgelesen habe.

Zeuge Konrad Schmidt aber gibt an: „Bevor Wild zum ersten male nach dem Obergerichte ging, am Abende vorher, sagte ich zu ihm: «Christian, du hast einen heißen Tag; sag nicht mehr, als was du gesehen und gehört hast!» Er erwiderte darauf: «Gesehen habe ich nichts; aber gehört desto mehr!» Dann erzählte er, wie er sich unter das Ziegenmeyer'sche Kammerfenster gesetzt und daß der Ehemann Ziegenmeyer, nachdem beide Eheleute zu Bett gegangen, gesagt habe: «Na, nun sollen sie uns wol lassen; jetzt sind wir frei.» Die Ehefrau Ziegenmeyer hätte darauf gefragt, wie sie das denn ausgeführt hätten? Ihr Mann habe dann die Sache so erzählt: als er in die Stube gekommen, habe er das Mädchen gleich auf den Kopf geschlagen. Die Einnehmerin habe etwas gesagt; doch habe er, Ziegenmeyer, solches nicht verstanden. «Du hättest mal sehen sollen» — habe Ziegenmeyer gesagt — «das Mädchen wäre meiner bald Meister geworden.» Busse habe die Frau auf den Kopf geschlagen und diese habe dann noch so mit den Füßen gestrampelt. Wild habe dabei bemerkt, daß Ziegenmeyer bei dieser Erklärung, um es [illegible] (!?) Weise zu machen, auf eine ihm draußen verhabe."
mit den Füßen im Bette get[illegible]

Von seiner Frau h[illegible] Zeuge, ferner vernommen, daß der Angekl[illegible] unter Vorzeigung eines Papiers (es müsse die Vorladung zu seiner ersten Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter zu Hannover gewesen sein) ihr zugerufen: „Wenn ich das beschwöre, so fällt der Kopf vom Rumpfe!"

Wild erklärt das für eine Unwahrheit. Aber gegen ihn sprach alles. — Zu der Zeit, wie er angibt, können die beiden, Busse und Ziegenmeyer, nicht wohl von ihm am Hartmann'schen Hause gesehen sein: es liegt der Beweis eines Alibi vor. Die Zeichen, woran er sie erkannt haben will (fehlende fünfte Finger!), straften ihn ebenso Lügen, wie die behauptete Kleidung (blauer Kittel des Busse). — Bruns hat den Mord zweifellos allein verübt: Ziegenmeyer konnte also das seiner Frau nicht erzählen, was Wild belauscht haben wollte, abgesehen von der unerhörten Unwahrscheinlichkeit des Gesprächs überhaupt. — Das ganze von Wild beobachtete Verfahren, sein anfängliches völliges Schweigen, dann sein successives Hervortreten mit den gravirlichsten Momenten, sein Schwanken in der Darstellung derselben Thatsache, sein Verzicht auf die Prämie und späterhin die Bewerbung um dieselbe — alles läßt seine früheren Zeugen- und jetzigen Aussagen unwahr erscheinen und selbst der einzige Zeuge, der seine Aussagen in etwas unterstützte, schwächte diese seine Depositionen auf ernstes Befragen so ab, daß sie gar nichts Sachdienliches mehr enthielten. Es war dies der Zeuge Möller, der auch an jenem Abende Busse und Ziegenmeyer gegen 9 oder 9½ Uhr bestimmt die lange Straße hinaufgehen sehen; anfangs doch nicht bereit einem Wahrheitseide möchte er es Ehefrau Ziegenmeyer [illegible] Er glaubt es bestimmt. Der nem Abende gesehen, Mittheilung von dem, was er an jegefordert, ihm nur die Wahrheit zu sagen, indem er Bescheid wisse und beide Ehemänner zur Zeit des Mordes in der Nähe des Hartmann'schen Hauses gesehen habe. Die Ziegenmeyer habe ihn darauf gebeten, nichts davon zu sagen, daß (oder: „wenn") Busse es gethan

und ihr Mann dabei gewesen. Was ihm mit ihrem Unglücke gedient sein könne! Auf ernstliches Befragen erklärt Zeuge: „Ich glaube, sie sagte nicht, «daß», sondern «wenn» Busse es gethan u. s. w. Auch fügte sie, wie ich glaube, hinzu, daß, wenn Busse und ihr Mann es gethan, dann ihr Mann von Busse verführt wäre. So genau weiß ich jetzt nicht mehr, was zwischen mir und der Ehefrau Ziegenmeyer daselbst gesprochen ist. Aber unkeusche Zumuthungen habe ich ihr nicht gemacht."

(Auf Befragen:) „Daß ich zur Nachtzeit nach dem Ziegenmeyer'schen Hause gegangen, hat darin seinen Grund, weil ich mich schämte, vor den Leuten bei Tage in das Haus zu gehen, nachdem auf den Bewohner ein so schwerer Verdacht gefallen war."

Die Ehefrau Ziegenmeyer erklärte bei ihrer Vernehmung: „Aus dem von Möller mir gemachten Vorwurfe, ich wüßte um das Geld, entnahm ich ganz zweifellos, daß seine Worte Lügen waren. Was ich aber von ihm zu halten hatte, zeigten mir seine ferneren Worte: wenn ich ihm zu Willen wäre und ihn hereinließe (er stand und mußte vor dem Hause bleiben), so könne er auch sagen, daß Hartmann es gethan. Auf einen falschen Eid komme es ihm dann dabei nicht an."

Die Geschwornen sprachen über Wild am 7. Oct. 1856 das Schuldig, mit dem Zusatze: „jedoch nicht um Unschuldige in Strafe zu bringen". Die Frage ging dahin: „Ist Wild schuldig, um Unschuldige in Strafe zu bringen, in den beiden gegen Busse und Ziegenmeyer und gegen Bruns verhandelten Untersuchungssachen den geschwornen Eid eines Zeugen durch unwahre Aussagen vorsätzlich verletzt zu haben?" Der Gerichtshof erkannte die nach dem Wahrspruche der Geschwornen zulässige

höchste Strafe: acht Jahre Zuchthaus sammt dem Verluste der Fähigkeit zu Ehrenstellen und öffentlichen Aemtern.*)

Die furchtbare Frevelthat des Wild war so auf eine, der Würde der Gerechtigkeitsidee entsprechende Weise gesühnt.

Aber dieser so schreckliche, als interessante Fall hatte auch damit noch nicht sein Ende erreicht. Der zum Tode verurtheilte Mörder Bruns lebte noch und es war, als ob dieser Criminalproceß alle die höchsten Fragen, um die sich die Wissenschaft seit länger als einem Jahrhundert abmüht, aufrühren, in alle veraltete Ueberbleibsel einer roheren Zeit, die mit unserer wahren Herausbildung einer echten Menschlichkeit in crassem Widerspruche stehen, erbarmungslos einschneiden sollte.

Welch ein zweischneidig Schwert gab es dem Vertheidiger in die Hand, daß Busse und Ziegenmeyer unschuldig zum Tode verurtheilt waren, um die Geschwornen zu bewegen, nicht wiederum ein todeswürdiges Verbrechen in dem, was Bruns gethan, zu erkennen! Und wenn alle die Gründe, welche Philosophie und Geschichte gleichmäßig, wie die Christusreligion der Liebe **)

---

*) Hätten die Geschworenen die Beschränkung nicht hinzugefügt, so stand zehn- bis funfzehnjährige Kettenstrafe auf dem Verbrechen.

**) Ihrem Geiste nach. — Denn wenn mit einer bekannten Stelle aus der Bibel die Kämpen für die Todesstrafe in die Schranken treten, so ist das etwas Aehnliches, als wenn aus einer Stelle im Corpus juris etwas zu Recht erkannt wird, womit man dem Rechtsbewußtsein der ganzen Nation ins Gesicht schlägt.

gegen die Todesstrafe vorbringt, deren Vertheidiger nicht von der jetzt hier und da betriebenen, gewöhnlichen Menschenschlächterei abzubringen vermögen, so wird das einzige Mittel sein, so lange die gar nicht seltene Verurtheilung Unschuldiger zum Tode öffentlich zu registriren und die Seelenpein der so Gemordeten im Spiegel zu zeigen, bis dasjenige erreicht wird, was vor einigen Jahren eine der namhaftesten juristischen Größen Berlins, der stockenden Gesetzgebung gegenüber, als wünschenswerth darstellte: daß nämlich ein solches Grauen vor der Möglichkeit der Hinrichtung Unschuldiger einen jeden ergreifen möchte, daß kein Richter mehr zu finden wäre, der ein Todesurtheil ausspräche. *)

Im hannoverschen Criminalgesetzbuche fehlt eine Bestimmung, binnen welcher Zeit ein Todesurtheil vollstreckt werden muß. Bruns mußte sich mit der Todesangst Monate lang von einem Tage zum andern hinschleppen. Am 2. April 1856 ward er zum Tode verurtheilt. Im Juni ward dies Urtheil, sowie das erste gegen Busse und Ziegenmeyer erlassene, vernichtet, und die Sache kam im September 1856 wiederum vor dem Schwurgerichtshofe in Hildesheim zur Verhandlung, wo Bruns am 23. Sept. nochmals zu geschärfter Todesstrafe verurtheilt wurde. Jetzt stand der Vollziehung der Strafe, da keine Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt war,

*) In England, ganz vorzüglich aber in Nordamerika macht sich das öffentliche Gewissen bekanntlich in der Art Luft, daß sich Vereine bilden, deren Mitglieder als Geschworene nie ein Verdict auf Schuldig abgeben, wenn dies Todesstrafe zur Folge haben würde. — Daß auch dies, so lange die Gesetzgebung dem Nationalrechtsgefühle nicht nachgibt, ein trauriger Zustand ist, soll keineswegs geleugnet werden; aber vielleicht doch das einzige Mittel zum Besseren!

nichts mehr entgegen. Aber mittlerweile war gegen Wild die Untersuchung wegen Meineides eingeleitet und Bruns wurde dabei wieder als Zeuge benutzt und sagte als solcher am 6. Oct. vor dem Schwurgerichte zu Hannover aus. Dies war nun das dritte mal, daß er seine entsetzliche That vor so viel Zeugen detaillirt beichten mußte. Dann nach Hildesheim zurückgeführt, saß er hier wieder lange Wochen, sodaß man schon an die Unmöglichkeit einer Vollziehung der Todesstrafe zu glauben anfing, nachdem so lange Zeit nach der Fällung des Urtheils verstrichen gelassen war. Am 28. Nov. endlich wurde die gemeine Neugierde befriedigt. Bruns wurde auf einem Hügel in der Nähe Hildesheims mit dem Schwerte enthauptet. Auch dieses, unter den unzweckmäßigen Mitteln das unzweckmäßigste, einen Menschen vom Leben zum Tode zu bringen, hatte hier seine traurigsten Wirkungen. Das grauenvolle Schlachten eines Menschen artete in eine Fleischhackerei aus: erst beim vierten Hiebe oder vielmehr Hacken — es wurde der auf die Brust niedergesunkene Kopf durch einen von oben nach unten geführten Streich endlich vom Rumpfe zu trennen gesucht — fiel der Kopf! Ob der erste Hieb schon das Rückenmark durchschnitten und das Bewußtsein des Delinquenten aufgehoben hatte, ist insofern gleichgültig, als der ganz entsetzliche Anblick dadurch um nichts gemildert wird.

In psychologischer Beziehung ließe sich noch manches Interessante über den Raubmörder Bruns, der mit so glücklichen Geistesanlagen, in einer glücklichen Stellung, ohne alles Motiv einen Doppelmord an zwei Frauen begeht, beibringen, insbesondere über sein Thun und seine Gedanken nach der Verurtheilung, seine Aufnahme des religiösen Zuspruchs und seine Briefe an seine unglück-

lichen Aeltern; doch muß dies hier unterdrückt werden, um den Raum für diese Darstellung nicht zu unbescheiden in Anspruch zu nehmen, die dem Falle von einer andern, praktisch wichtigeren Seite ein dauerndes Interesse abzugewinnen gesucht hat.

Die Ermordung der Witwe Spillner.

Helmrich und Braun.

(Potsdam. Raubmord.)

1855—1856.

Die faſt vierundſiebenzigjährige geſchiedene Ehefrau des Stubenmalers Spillner, Charlotte, geb. Schneider, wohnte ſeit 1826 in ihrem zu Potsdam am Kanal Nr. 20 belegenen Grundſtück. Durch den verworrenen Gang ihres Lebens hatte ſich der Charakter der Frau zu gar wunderlichen Gegenſätzen geſtaltet. Sie verheirathete ſich im Jahre 1801, die Kriegsjahre zerrütteten den Wohlſtand der Familie. Der Mann kämpfte den Freiheitskrieg mit, während die Frau daheim kümmerlich ihr und ihrer Kinder Leben mit Handſchuhnähen friſtete. Nach der Rückkehr des Ehemannes entſtanden durch die aus der Noth geborene, liebgewonnene und ſich demnächſt ſteigernde Neigung der Frau zum Geiz zwiſchen den Eheleuten Zwiſtigkeiten. Dieſe endeten ſchließlich mit einer gerichtlichen Trennung.

Die geſchiedene Frau hatte von ihren Aeltern einige tauſend Thaler ererbt und kaufte das Grundſtück am Kanal. Durch Fleiß und unbegrenzte Sparſamkeit vermehrte ſie ihre Glücksgüter, bis ſie allmählich zu einem nicht

unbedeutenden Vermögen anwuchsen. Gleichzeitig hoben sich auch die Verhältnisse ihres geschiedenen Mannes. Die bei ihm erzogenen beiden Söhne waren wol die Veranlassung, daß die frühern Eheleute in äußerlich gutem Einvernehmen blieben. Der Mann starb, nachdem er sechs Jahre lang geisteskrank gewesen, später auch der jüngere Sohn.

Die Sparsamkeit „der Witwe Spillner", so hieß sie allgemein nach dem Ableben des Malers Spillner, stieg mit den Jahren. In ihrer gewöhnlichen abgetragenen, stark geflickten Kleidung konnte ein mit ihren Verhältnissen Unbekannter die für reich geltende Frau unmöglich vermuthen. Und doch besaß sie eine gute Garderobe, die sie aber schonte, um sie nicht vermehren zu dürfen. Die ihr zu diesem Endzweck von ihrem ältesten Sohn und dessen Frau geschenkten Kleider verschloß sie unverarbeitet in eine große auf dem Boden ihres Vorderhauses befindliche Truhe. Dort häuften sie sich im Lauf der Jahre ohne Wissen ihrer Angehörigen allmälich zu einer bedeutenden Menge.

In dem düstern, fast nur von zahlreichen Arbeiterfamilien oft sehr zweifelhaften Rufes bewohnten Hinterhause des Grundstücks wohnte auch sie zu ebener Erde. Ihre mit Gardinen oder Rouleaux nicht geschmückte Stube und Kammer mit Fenstern nach dem Vorderhof waren mit alten schlechten Möbeln bunt durcheinander ohne alle Ordnung besetzt und zeigten, daß der Bewohnerin jeder Sinn für Aeußerlichkeit und Comfort fremd war.

Der einzige ihr von ihren Kindern gebliebene Sohn, der frühere Maurermeister und Stadtrath Spillner war ein einfacher, infolge seiner engbürgerlichen Erziehung dem Leben fremd gebliebener, sonst aber ehrenwerther Mann.

Er lebte gleichfalls still und zurückgezogen in dem Vorderhause der Mutter. Damit diese ungestört ihrem Hange zur Thätigkeit leben könnte und durch die Mühe um einen besondern Haushalt nicht von ihren Neigungen abgezogen würde, sorgte er für ihren Unterhalt, schickte ihr früh und nachmittags Kaffee, mittags Essen, und zwar so reichlich, daß sie noch für den Abend genug übrig behielt. Ja sagte doch ein Gerede, daß sie von demselben noch an die Miether des Hinterhauses verkaufte. In ihrer Wohnung saß sie gewöhnlich mit Handarbeit beschäftigt. Gestattete es die Jahreszeit, so arbeitete sie in dem großen hinter dem Hofe des Hinterhauses belegenen Garten, aus welchem sie durch Verkauf von Gemüsen, Grünzeug und Obst möglichst Gewinn zu ziehen suchte. Auch hielt sie sich Hühner, deren sorgsam gehütete und gesammelte Eier, fütterte mehrere Ziegen, deren Milch sie an die einwohnenden kleinen Leute verwerthete. Von diesen holte sie sich aber zum Unterhalt ihres kleinen Viehstandes deren Wirthschaftsabgänge und bereitete sie im Kochofen ihrer Kammer.

Außerdem aber lieh sie ihren Miethern und andern unbemittelten Leuten der Stadt kleine Summen zu hohem Zins und gegen Pfänder. Von letztern brachte sie, ohne daß Sohn und Schwiegertochter darum wußte, eine große Menge in ihrer Wohnung zusammen. War sie durch diese Erwerbszweige sowie durch die pünktlich eingeforderten Miethen in den Besitz von Summen bis zu mindestens 20 Thaler gekommen, so brachte sie solche zu ihrem Sohne, um sie ihr auf Hypothek auszuthun oder in zinstragende sichere Papiere umzusetzen. Aus Habsucht nahm sie sogar im Anfang des Jahres 1854 einen Schiffer Namens Macholz noch in ihre eigene kleine Wohnung als Miether ein, nachdem er in der

früher von ihm bewohnten nicht heizbaren Gartenkammer auf dem Hinterhofe nicht länger ausdauern wollte.

Aber auch ihr Zimmer heizte sie im strengsten Winter sehr selten, sondern suchte sich möglichst an einem Kohlentopf zu erwärmen, brannte auch fast nie Licht, und hatte in ihrer Häuslichkeit sogar auch nur eine kleine gewöhnliche Küchenlampe.

Bei eintretender Dämmerung verschloß sie stets die vom Hinterhause zum Hinterhof führende Thür und verbrachte die spätere Abendzeit bei ihrem Sohne oder besuchte auch wol Verwandte.

Trotz ihres Geizes aber hielt sie bei vorkommenden Gelegenheiten, selbst gegen Fremde, mit dem Bekenntniß ihrer Wohlhabenheit nicht zurück. Namentlich that sie dies zu ihrem Arzte, der sie im Jahre 1853 von einem gastrischen Fieber wiederherstellte. Als sie die Rechnung von ihm forderte, setzte sie indessen hinzu: Machen Sie's aber gnädig!

Auch sammelte sie ihr Vermögen nicht für sich, sondern nur für den einzigen Sohn. Es freute sie, wenn auch Aermere zu etwas gelangten und durch Sparsamkeit vorwärts kamen. In der Verwahrung ihrer Wohnung war sie sorglos, entfernte sich häufig aus derselben, ohne sie zu verschließen, im Spinde selbst die Schlüssel zurücklassend, wenn sie zu einzelnen Miethern ging, um mit ihnen zu handeln oder zu plaudern. Diese ihre Gewohnheit änderte sie auch nicht, als etwa im December 1854 durch die offene Thür ihrer Stube ein Dieb eingedrungen war und ihr aus dem offen gelassenen Secretär einiges Geld und etwas Silberzeug entwendet hatte.

Sie war stets heitern Gemüthes, scherzte und schwatzte gern mit den ärmern Bewohnern des Hauses. Eine warme Tasse Kaffee und einen Platz am warmen Ofen gönnten ihr diese gern.

Sie galt für religiös, versäumte wenigstens selten an einem Sonntag die Kirche. Zu diesen Kirchgängen sowie zu Familienfesten oder Besuchen suchte sie die so sorgsam geschonten guten Kleidungsstücke hervor und erschien alsdann ihren Verhältnissen auch äußerlich entsprechend.

Ihrem Sohne und dessen Kindern war sie zärtlich zugethan. Die Abende bei ihm verbrachte sie im Spiel mit ihren Enkeln oder mit heiterer Lectüre. Bücher traurigen Inhaltes mochte sie nicht.

Bis auf die schon erwähnte Krankheit im Jahre 1854 war sie stets gesund und körperlich kräftig.

Sie fürchtete sich vor dem Tode, ärgerte sich sogar, wenn sie in öffentlichen Blättern Ankündigungen von fertigen Särgen fand, und sprach oft, wenn sie von Selbstmorden las oder hörte, ihre Verwunderung aus, wie sich jemand das Leben nehmen könne. Zu einem Kirchhofsinspector Schröder äußerte sie Ende Januar 1855 eines Abends: „Nun werde ich auch wol bald zu Ihnen kommen!“ setzte aber sofort hinzu: „Wissen Sie, jetzt möchte ich aber doch nicht sterben, denn in unserm Erbbegräbniß ist Wasser, das ist mir sehr unangenehm!“ Es war ihr jedoch bei diesen Reden so wenig wie den übrigen Theil des Abends im geringsten eine Neigung zur Schwermuth anzumerken. Nach jedem ihrer täglichen Abendbesuche bei dem Sohne brachte sie dieser mit höchst seltener Ausnahme selbst aus dem Vorderhause nach ihrer Wohnung. War sie einmal auswärts bei Verwandten, so blieb sie doch nicht viel über die neunte Abendstunde fort und sprach dann jedesmal noch bei dem Sohne vor. Zu diesem wurde auch an jedem Morgen durch den alten Arbeitsmann Klose ihre Laterne gebracht. Mit derselben leuchtete Spillner selbst, wenn die Schlafenzeit ge-

kommen, der Mutter über den Hof nach ihrem Quartiere. Ueberhaupt war das Verhältniß zwischen Mutter und Sohn ein gegenseitig sehr liebevolles. Ebenso lebten Schwiegermutter und Schwiegertochter in sehr gutem Einvernehmen, und die Beziehungen des weitern Verwandtenkreises waren zu ihr freundliche. Man belächelte ihre gar wunderlichen Eigenheiten, hatte die fleißige freundliche Frau aber lieb.

Im Februar 1855 hatten die Offiziere der Garnison eine costumirte Schlittenfahrt, welche am Abend des 24. Febr. von zahlreichen Kindern in der Stadt höchst drollig nachgespielt wurde. Hieran betheiligten sich auch einige Enkel der Spillner, während mit den kleinern die Großmutter bei sehr gutem Humor durch die lachenden Zuschauer umherlief.

Am 25. Febr. vormittags zeigte sich ihre andauernde gute Laune namentlich in Scherzen mit dem alten Klose und dem Torfhändler Lehmann, sie äußerte zu der im Hause wohnenden verehelichten Droschkenfuhrherrin Willgarod ihre Freude, daß diese noch als Kochfrau so schönes Geld verdiene und theilte ihrem Sohne mit, daß sie abends ihren Bruder den Handschuhfabrikanten Schneider besuchen wolle. Sie ist hier auch nachmittags in ihrem Zimmer und etwa bis 6¾ Uhr abends von verschiedenen Bewohnern des Hinterhauses in der ihrer Stube gegenüberliegenden Wohnung der Arbeitsmann Braun'schen Eheleute, auf dem Hausflur und zuletzt auf dem Hofe (die Fenster ihres Hühnerkellers gegen die Witterung mit Dünger deckend) und dann lebend nicht mehr gesehen worden.

Es war ein finsteres regnerisches Thauwetter, das den bis dahin stark gefallenen Schnee aufsickerte. Gegen Abend ward das Wetter wilder und es lärmte und heulte

ein starker Wind. Da die Spillner sich von ihren Besuchen außer dem Hause durch die Witterung niemals abhalten ließ, fiel ihr Ausbleiben zur Abendstunde dem Sohne nicht auf. Als aber 9 Uhr vorüber und die Mutter noch immer nicht erschien, besorgte er, daß der alten Frau etwas zugestoßen sein könne, und begab sich nach ihrer Wohnung. Auf dem Hofe traf er die Willgarod'schen Eheleute beim Ausspannen der Pferde. Im Hinterhause war alles still. Die Mehrzahl der Einwohner hatte sich nach dem nahen Apollosaal zu einem Tanzvergnügen begeben.

Spillner fand die Thür von der Wohnstube der Mutter nach dem schmalen dunklen Corridor nicht verschlossen, sondern nur angelehnt, als wenn sie sich von dort nur zum Besuch bei einer Nachbarin oder zur Vornahme eines häuslichen Geschäfts entfernt hätte. Er rief, bekam aber keine Antwort, eilte deshalb nach dem Vorderhause, kehrte zurück und endlich innerhalb der links von ihrer Stube belegenen Kammer entdeckte er an der obersten Thürangel die Leiche seiner Mutter. Sie hing aufgeknüpft, das Gesicht blutig, die Haare wild über den Kopf gebreitet.

Im Glauben, daß sie Hand an sich selbst gelegt, hatte er augenblicklich nur den einen Wunsch — der Mutter die Ehre zu retten. Er hob die Leiche von der Thürangel ab, legte sie auf das in der Kammer stehende Bett, löste eiligst eine um ihren Hals mehrfach geschlungene Schnur ab, warf letztere auf eine neben dem Bette stehende Spinde und eilte auf den Hof. Dort traf er Willgarod noch an, und rief ihm in voller Bestürzung zu: „Herr Willgarod, ich bin todt — meine Mutter!“ und auf die Frage desselben, was denn sei? „Meine Mutter liegt auf dem Bette und hat den ganzen

Mund voll Blut!" Spillner forderte ihn dann auf, ihm in die Kammer seiner Mutter zu folgen, sie sei wahrscheinlich am Blutsturz gestorben. Willgarod sah die Leiche, die Haare hingen ihr wild um das Gesicht, die Augen waren nur halb geschlossen, Antlitz und Hände voll Blut. Auf Spillner's Bitten eilte er zum Dr. Zielenziger, dem Arzte seiner Mutter, und nach seiner Entfernung verschloß Spillner die Stubenthür, deren Schlüssel er innerhalb derselben im Schlosse vorfand und theilte jetzt erst seiner Frau den Tod mit. Die Mutter sei am Blutsturz gestorben. Dagegen eröffnete er dem etwa um 9¾ Uhr erscheinenden Arzt ohne Hehl, wie er die Leiche gefunden, und bat ihn, der Leute wegen, das erforderliche Attest dahin auszustellen, daß sie am Blutsturz gestorben sei. Der Arzt lehnte dies ab, besichtigte, übrigens ohne die Strangulationsschnur sich vorzeigen zu lassen, die Leiche an diesem Abende, sowie an den folgenden Tagen und bescheinigte als Todesursache: Strangulation, sowie als einzige äußerlich sichtbare Verletzung den Strangulationsring.

Bei der demnächst erfolgten Besichtigung der inzwischen im Beisein des Arztes gewaschenen und mit reinem Hemd bekleideten Leiche durch den Untersuchungsrichter und Gerichtsschreiber wollte Spillner anfänglich dieselbe gar nicht einmal zeigen, berief sich auf seine sehr bekannte Ehrenhaftigkeit und gab seine protokollarische Erklärung dahin ab, daß seine Mutter wahrscheinlich in einem Anfalle plötzlicher Geistesabwesenheit Hand an sich selbst gelegt habe und ihm durchaus nichts bekannt sei, was auf die Schuld eines Dritten an ihrem Tode hindeute. Sodann wurde, ohne daß auch hier eine Vorzeigung der bewußten Schnur veranlaßt worden war, die Leiche von den Gerichtspersonen besichtigt. Der Befund lautete:

daß an der Leiche außer der um den Hals herum sehr wahrnehmbar ausgedrückten Strangulationsmarke keine Verletzungen aufzufinden gewesen. Darauf ward der übliche Beerdigungserlaubnißschein ausgefertigt. Die Beerdigung selbst erfolgte am 1. März 1855 nachmittags feierlichst unter Glockengeläute und üblichem Gepränge.

Es war aber auch bis dahin dem Stadtrath Spillner nicht gelungen, das gewaltsame Ende seiner Mutter geheim zu halten.

Allerdings glaubte man zuerst, daß die Frau am Blutsturz gestorben sei, aber bei ihrem bisherigen Gesundheitszustande und ihrem hohen Alter war dies höchst auffällig. Die Heimlichkeit, mit welcher der Sohn die Leiche fortwährend umgab, erweckte selbst die ersten Zweifel. Man wurde um so aufmerksamer, als sie in ihrer Wohnung im Sarge den Bewohnern des Hauses von Spillner selbst gezeigt wurde, weshalb ist nicht recht begreiflich. Da wollte man Verletzungen am Kinn und am Auge bemerken. Es verbreitete sich also das Gerücht, die alte Spillner habe sich erhängt. Kaum aber war es laut geworden, als sich die allgemeine Ueberzeugung aus dem so bekannten, lebensfrohen Charakter der Verstorbenen aussprach: sie konnte nicht Hand an sich legen, sie ist — ermordet worden!

In dem Willgarod war dieser Verdacht schon am Abend des 25. Februar, als ihn Spillner zur Leiche seinrr Mutter geführt hatte, aufgestiegen. Ihm schien augenblicklich die Lage des Körpers im Bette so auffällig, daß sie nach seiner Meinung gar nicht so gestorben sein könne. Der blutige Anblick der Leiche, die

wild um das Gesicht fallenden Haare, die blutgetränkten Hände ließen sofort einen unbestimmten Verdacht in ihm aufsteigen, und diesen Argwohn will er zu dem Dr. Zielenziger schon unterwegs durch die Worte angedeutet haben: „die Leiche erscheine ihm verdächtig"! Als der Arzt hierauf gemeint: sie würde sich doch kein Leid angethan haben, entgegnete er: „das hätte die alte Frau nicht nöthig gehabt, die Sache käme ihm aber höchst verdächtig vor"! Zielenziger scheint hierauf nicht geachtet oder die Angabe des Stadtraths Spillner jeden Zweifel in ihm unterdrückt zu haben. Nach der Entfernung des Arztes theilte Willgarod seine Befürchtung, daß die Spillner umgebracht sei, auch seiner Frau mit und will hier bereits an zwei bestimmte Thäter gedacht haben.

Am folgenden Morgen äußerte er zu der ebenfalls im Spillner'schen Hinterhause wohnenden Witwe Francke gesprächsweise: daß die Verstorbene schon in der zehnten Stunde des Abends zuvor kalt und starr gewesen sei. Hierauf rief diese: „Das ist mir unerklärlich, dann ist sie auch zwischen 8 und 8½ Uhr nicht mehr in der Gartenstube gewesen!"

Diese Gartenstube lag hinter dem von der Francke bewohnten Zimmer mit dem alleinigen Eingang vom Hinterhofe aus. Die Francke und ein bei ihr wohnender Zeuge hatten um die gedachte Zeit die Thür der Gartenstube heftig zuschlagen gehört. Obschon die Spillner stets sehr sacht und leise umherwirthschaftete, hatte die Francke dennoch damals geglaubt, ihre Wirthin sei in der Gartenstube. Nach dieser Mittheilung sagte Willgarod zu ihr: nach seiner Ueberzeugung sei die Spillner ermordet worden. Er sprach sich zum Arbeitsmann Klose in gleicher Weise aus und bezeichnete sogar die ihm der

That verdächtigen Personen. Beide beobachteten von da ab einen dieser Männer, welcher im Hause selbst wohnte.

Am Abend des 25. Febr. in der zehnten Stunde, sowie am Morgen des 26. Febr. um 7 Uhr wurde die nach dem Hinterhof vom Flur des Hinterhauses führende Thür, wie sonst nicht gewöhnlich, offen stehend gefunden. Bei Besichtigung dieser Thür steckte ein Schlüssel im Schloß und zwar von der Hinterhofseite her. Dieser Schlüssel, den Miethern der Gartenstube gehörig, war seit längerer Zeit weder im Gebrauch der Spillner, noch irgend eines andern Inwohners gewesen.

Die Gartenstube, in welcher man abends zuvor die Thür zuschlagen gehört hatte, war verschlossen, der Schlüssel zu derselben, der sich allein im Besitz der Spillner befunden hatte, war unter ihren Schlüsseln nicht aufzufinden. Dagegen lagen auf einem Müllhaufen auf dem Hinterhofe morgens nach dem Tode der Spillner vier unbekannte Schlüssel und zwar, wie von mehreren Augenzeugen behauptet ward, zwei davon so übereinander, daß sie ein Kreuz bildeten. Der Tod der Spillner war inzwischen schon bekannt geworden. Der Aberglaube fand einen Zusammenhang zwischen dem Todesfall und der zufälligen Kreuzesgestaltung der Schlüssel; „das hat wol auch seine Bedeutung". Was man mit dieser Redensart eigentlich meinte, sprach indessen niemand aus und ebenso wenig fiel es jemand ein, zu ermitteln, wohin diese Schlüssel gehörten. Spillner, dem sie gebracht wurden, schloß sie gedankenlos ein.

Auch der Bruder der Verstorbenen, Handschuhfabrikant Schneider, dem Spillner am 26. Febr. vormittags unter heftigem Weinen mittheilte, daß seine Mutter sich aufgehängt habe, glaubte nicht daran. Da er augenblicklich selbst leidend war, veranlaßte er seinen Sohn mit Spill-

ner zu gehen und sich in der Nebenwohnung und deren Umgebungen umzusehen. Schneider Sohn, der beim Waschen der Leiche half, bemerkte an derselben unterhalb des Kinnes eine Schramme, am linken Auge über der Nase eine mit Blut unterlaufene Stelle, eine eben solche, jedoch schwächere am rechten Auge und außerdem auf der rechten Backe in der Höhe der Nasenlöcher eine blaue Stelle, auch sonst noch auf den Backen vier kleine blaue Flecke. Er will auch den anwesenden Arzt hierauf aufmerksam gemacht, von diesem aber zur Antwort erhalten haben, daß dies keine ungewöhnlichen Erscheinungen an Erhängten wären.

Der im Hinterhause wohnende Torfhändler Martin Lehmann war, nach seiner Angabe, etwa 6¾ Uhr abends am 25. Febr. nach Hause zurückgekehrt. Gerade in dem Augenblick, als er von dem Spillner'schen Vorderhause aus auf den Hof getreten war, hörte er einen ängstlich klingenden Schrei, ähnlich dem Gekreisch einer Kreisenden. Er stand still, lauschte, konnte aber nicht feststellen, von welcher Gegend des Grundstücks her dieser auffallende Ton gekommen war. Er ging weiter über den Hof nach der Hausthür des Hinterhauses zu. Als er dieser Thür sich ganz nahe befand, wiederholte sich der Schrei, wenngleich in schwächerer Weise, und es war ihm, als wenn der Ton von einer obern Wohnung des Hinterhauses käme, obschon bei dem Getöse des Windes eine Täuschung über die Richtung, woher das Geschrei gekommen, möglich war. Er ging hierauf in seine Wohnung, woselbst er etwa 6¾ Uhr eintraf.

Die Ehefrau des Arbeitsmanns Braun (in einer nur durch einen schmalen Corridor von der Spillner'schen getrennten Stube gegenüber) sprach laut im Hause davon, daß sie, und zwar um 8 Uhr abends, ein Geräusch vernommen,

was wie: hu, hu! geklungen habe, als wenn es jemand an Luft fehle.

Als der Arzt am 25. Febr. abends nach Beſichtigung der Leiche ſich entfernte, ſah der Stadtrath Spillner in der Wohnſtube ſeiner Mutter die eine Spiegelthür ihres Secretärs offen ſtehen, die Schlüſſel zu demſelben aber in der Klappe ſtecken. Auch bemerkten dies, in Anweſenheit des Arztes, die verehelichte Spillner und am folgenden Tage der Handſchuhmacher Schneider d. J. Im Beiſein der letztern machte Spillner die gedachte Spiegelthür zu. Als am 27. Febr. nachmittags die Tiſchler den Einſatz zum Sarg brachten, wollte Spillner aus dem Secretär ein Trinkgeld herausnehmen, fand aber an einer beſtimmten Stelle, wo ſeine Mutter ſonſt kleines Geld aufbewahrt hatte, nichts. Auch dieſer Umſtand erregte damals noch nicht ſeine Aufmerkſamkeit.

Die Leiche ward nach Entfernung der Tiſchler von ihm, ſeinem Vetter und dem Dr. Zielenziger in den Sargeinſatz gelegt. Da das Haupt derſelben zu niedrig lag und Spillner eine Unterlage ſuchte, fand er auf der neben dem Secretär ſtehenden Kommode das von ſeiner Mutter bei ihren Abendbeſuchen gewöhnlich getragene alte Umſchlagetuch. Daſſelbe lag nicht ordentlich zuſammengelegt, ſondern ſo als wenn jemand es dort hingeworfen hätte. Spillner legte es, ohne es zu beſehen, der Leiche unter den Kopf, da es aber ebenfalls nicht paßte, wieder an die Stelle, wo er es gefunden hatte, zurück.

An demſelben Tage ließ er die Kleider, welche ſeine Mutter bei ihrem Auffinden getragen und die ihr beim Waſchen abgeſchnitten worden, ohne daß ſie irgend welcher Beſichtigung unterworfen waren, durch Kloſe in die bekannte Gartenkammer ſchaffen.

Aber am 27. Febr. ſchrieb eine Frau Rennert um

Herausgabe mehrerer näher bezeichneten, unter den Sachen seiner verstorbenen Mutter befindlichen, ihr für einen kleinen Geldvorschuß gegebenen Pfandstücke. Spillner war es peinlich, vor der Bestattung seiner Mutter deren Sachen zu berühren, und er verschob das Aufsuchen bis nach deren Begräbniß. Als jedoch am 1. März vormittags seine Frau ihn darum anging, suchte er nach den Sachen der Rennert und vermißte viele Gegenstände, von denen er wußte, daß die Verstorbene sie noch in ihren letzten Lebenstagen besessen hatte. Insbesondere fehlten ihre sämmtlichen goldenen Ringe, zwei Börsen von Stahldraht, sowie sechs Stück baumwollene Hemden und Gardinen, welche die Rennert unter den Pfandstücken genau bezeichnet hatte.

In diesem Augenblicke zuerst kam ihm die Ueberzeugung, daß die Mutter beraubt sein müsse, daß sie sich nicht selbst erhängt hätte. Gleichzeitig fielen ihm auch noch die am 26. Febr. früh auf dem Müllhaufen des Hinterhofes und im Schloß der Hinterthür gefundenen Schlüssel ein. Er besah solche und erkannte in dem letztern einen wahrscheinlich einem frühern Miether gegebenen Schlüssel zur Hinterthür und in dem zweiten einen Abtrittsschlüssel, worauf die Buchstaben A M deutlich eingefeilt waren. Weil der jetzt im Apollosaale wohnende Schiffer Machold früher bei seiner Mutter eingewohnt hatte, schloß er auf diesen als den muthmaßlichen Mörder.

Die Anstalten zur Beerdigung waren inzwischen getroffen, er fürchtete durch eine Anzeige seines Verdachts vielleicht unnützes Aufsehen, schmückte die Leiche und zeigte sie einzelnen Leuten aus dem Hause. Dann ward die Leiche in den Sarg gesetzt, auf dem Flur geschafft, hier noch einmal der Menge gezeigt, nun der Sarg ge-

schlossen und in den Wagen geschoben. Spillner selbst stieg mit Schneider d. Ält. in den Trauerwagen und erst während der Fahrt nach dem Kirchhof theilte er diesem, welchem er bisher nur dunkele Andeutungen gemacht, mit: seine Mutter sei wahrscheinlich von Machold ermordet.

Als das Grab zugeworfen worden, nahm Spillner den Kirchhofsinspector Schröder bei Seite: „Wissen Sie, ich glaube, meine Mutter ist aufgehängt worden!" Schröder, ein sehr umsichtiger und energischer Mann, drang darauf sehr ernstlich in ihn, wenn er das glaube, müsse er entweder dem Gericht oder doch der Polizei von seinem Verdacht sofort Anzeige machen. Da er der Willenskraft Spillner's nicht traute, begab er sich am folgenden Morgen zu ihm, um ihn zum Handeln anzutreiben. Indessen hatte auch dieser nun wirklich, wenn auch erst am 2. März die Polizei von der Sachlage in Kenntniß gesetzt.

Aber auch schon vorher hatte Spillner es für nöthig erachtet, seinerseits Ermittelungen vorzunehmen. Es fiel ihm ein, daß in der Hinterhofthür von außen die Francke Schlüssel gefunden, daß man in der Gartenkammer zur späten Abendstunde Lärm gehört, wo seine Mutter solche nicht und um so weniger betreten haben konnte, als ihre Laterne sich bei ihm befunden hatte, und endlich, daß der Schlüssel zu diesem Gemach noch immer fehlte. Er schloß hieraus, daß der Verbrecher von der Hofseite in das Haus eingedrungen und deshalb hier die Lokalität genau zu besichtigen sei.

Das an der Mittagsseite des Kanals liegende westlich vom Stöpel'schen, östlich vom Kienaß'schen Grund-

stück begrenzte Spillner'sche Haus hat einen nach allen Seiten hin von hohen Zäunen und Gebäuden abgeschlossenen Hofraum. Ueber diesen gelangt man nur durch die Hausthür in das Hinterhaus und durch den Flur und die Hinterthür dieses Gebäudes in den Hinterhof. Letzterer ist westlich und östlich ebenfalls durch hohe Zäune und Gebäude von den beiden vorgedachten Nachbargrundstücken getrennt. Im Norden stößt an diesen Hinterhof der verschließbare, durch einen drei Fuß hohen Staketenzaun vom Hofe geschiedene Garten. Dieser ist in seiner westlichen und östlichen Grenze von hohen Breterzäunen und im Norden durch die hohen, mit keinen Zugängen nach dem Spillner'schen Garten versehenen Hintergebäude der Charlottenstraße umgeben. Der östlich belegene, vier Fuß hohe Zaun ist in der Gegend der hart am Garten endenden nördlichen Giebelseite eines dort auf dem Spillner'schen Hinterhofe erbauten Stalles etwas verfallen und leicht zu übersteigen. Man gelangt alsdann in den Kienast'schen Garten und von hieraus wiederum in östlicher Richtung über einen fast sieben Fuß hohen Zaun in den Garten des an der Hedwigstraße belegenen Grundstücks des Kaufmanns Schulz. In diesem befindet sich, und zwar mit nur einem Ausgange nach dem Garten, das: „Apollosaal" genannte Vergnügungslokal für niedere Volksklassen. Der zweite Ausgang dieses Gebäudes führt nach dem Hofraum, dessen beide Seitenhäuser wie das Spillner'sche Hinterhaus von zahlreichen Arbeiterfamilien bewohnt sind. In dem eigentlichen Gebäude des Apollosaales befinden sich zwar im Erdgeschoß noch Fenster nach dem Garten des Vergnügungslokales, diese sind jedoch mit so festen eisernen Stäben versehen, daß ein Ausgang von hieraus in den Garten undenkbar ist.

Als nun Spillner am Vormittage des 2. März mit Klose diese Oertlichkeiten genauer besichtigte, entdeckten beide an dem östlich belegenen Stalle neben dem Kienast'schen Garten, sowie an der nördlichen Giebelseite dieses Stalles innerhalb des Gartens bis an den Kienast'schen Gartenzaun Fußspuren und solche auch zwar in unregelmäßiger, aber doch gerader Richtung hinter diesem Zaune im Kienast'schen Garten bis zum Gartenzaune des Apollosaales. Diese Fußspuren erschienen nicht etwa frisch, sondern von inzwischen neuerdings leicht darüber gefallenem Schnee etwas überweht. Anscheinend führten sie nun vom Apollosaal her, aber dorthin nicht zurück, während sie sich im Spillner'schen Garten an der nördlichen Giebelseite des gedachten Stalles sehr stark ausgedrückt zeigten und deutlich erkennen ließen, daß etwa drei oder vier mal hin und hergegangen war, als wenn dort jemand längere Zeit, als an den andern Stellen gewartet und auf und abgegangen sei. Dagegen waren diese Fußspuren an der Vorderfront des Stalles auf etwa drei Fuß Breite nur einfach nach dem Hinterhause zugewendet und war von hieraus die ganze Hinterfront dieses Gebäudes, namentlich das Fenster der von hier aus links (östlich) belegenen Stube der Arbeitsmann Braun'schen Eheleute deutlich zu beobachten. Von dieser Stelle ab konnten, da inzwischen überhaupt viel auf dem Hof gegangen worden war, weitere Fußspuren dorthin nicht ermittelt werden. Auffälliger schien jedenfalls und für ihr längeres Vorhandensein gerade der Umstand zu sprechen, daß die Gegend des Gartens und Hofes eine weniger besuchte, von dort die Spur nach dem innern Hofe zu völlig abgeschnitten und der sonst vielfach betretene Hofraum eine Fortsetzung derselben gar nicht erkennen ließ.

Spillner begab sich hierauf zu der Besitzerin des Apollosaales und da sie einen der auf dem Müllhaufen gefundenen Schlüssel an der ganz besondern Form desselben als zu ihrem Hause gehörig erkennen wollte, machte er endlich Anzeige bei der Polizei. Seitens dieser ward nun die Sterbewohnung besichtigt und hier erst übergab Spillner die um den Hals vorgefundene Schnur den Beamten. Sie war mit Blut gefärbt und an der einen Schürzung derselben fanden sich schwarzweiße Haare.

Bei der Besichtigung des Hinterhofes wurden am Stall, im Spillner'schen und Kienast'schen Garten die von Spillner und Klose aufgefundenen Fußspuren ermittelt, die sich den Beamten aber nur als solche ohne bestimmte Form von Spitze und Hacken darstellten. Dergleichen entdeckten sich auch im Garten des Apollosaales hart am Kienast'schen Zaune.

Die hierauf bei Machold vorgenommene Haussuchung blieb jedoch erfolglos, und ebenso wenig bestätigten sich weitere Verdachtsgründe gegen ihn, da festgestellt ward, daß er am Abend des 25. Febr. von 5 Uhr ab bis gegen 10 Uhr ununterbrochen im Apollosaal anwesend und dort beschäftigt gewesen war.

Da äußerte Spillner gesprächsweise, daß ein dort ebenfalls wohnender Mann seit längerer Zeit mit dem seiner Mutter gegenüber wohnenden Arbeitsmann Braun verkehrt und sich hierdurch Kenntniß von der Lokalität verschafft haben könne. Aus der Beschreibung des Mannes wurde ein gewisser Helmrich, ein bereits bestraftes und übelberüchtigtes Subject, erkannt. Dies veranlaßte die Beamten auch bei ihm zu einer Haussuchung. Es wurde aber bei ihm nichts gefunden, als ein Stück Schnur, jedoch dünner als die Strangulationsschnur.

Erst am Nachmittage des 2. März theilte Spillner

endlich seiner Ehefrau die Vermuthung mit, daß seine Mutter ermordet sei. Beide suchten hierauf am 3. März die Sachen der Alten genauer durch. Hierbei wurden sämmtliche Behältnisse bis auf die an der Wand der Stube neben der Thür stehende Kommode und der daran stoßende Secretär in Ordnung und verschlossen gefunden. Dagegen waren die drei Kasten der Kommode offen und der oberste derselben sehr in Unordnung und durchwühlt, wie dies bei Lebzeiten der Spillner nie der Fall gewesen. Außer den schon erwähnten Sachen fehlten besonders zwei seidene Umschlagetücher, zwei weiße mit Kanten besetzte Tücher, eine Pferdehaartasche sowie sämmtliche von der Rennert genau bezeichneten Gardinen und ein Laken aus Waschleinen. Ebenso waren aus dem Secretär acht bis neun goldene Ringe, die erwähnten Börsen und sämmtliches Geld verschwunden, obschon inzwischen ermittelt war, daß die Verstorbene noch am 25. Febr. insbesondere auch von der verehelichten Braun kleine Summen eingenommen hatte. Was eigentlich alles fehlte, war bei der Art und Weise, wie die Spillner gelebt und gesammelt hatte, durchaus nicht festzustellen. Spillner überreichte der Polizei ein Verzeichniß der vermißten Gegenstände, setzte einen Preis von 200 Thalern auf die Ermittelung des Thäters und wurde dies in den Lokalblättern bekannt gemacht.

Inzwischen waren dem Kreisgericht die polizeilichen Ermittelungen unter Erwähnung eines bei der Spillner etwa vier Wochen vor ihrem Ableben verübten Diebstahls von der königl. Staatsanwaltschaft mit Antrag auf Obduction der Leiche der Spillner zugekommen. Letztere erfolgte unter Zuziehung des Dr. Zielenziger nach geschehener Ausgrabung am 5. März 1855. Vor derselben erklärte der gedachte Arzt, daß er bei der von ihm

vorgenommenen frühern Besichtigung der Leiche nur unter dem Kinn einen halbmondförmigen zolllangen Eindruck, wahrscheinlich von der Strangulationsschnur herrührend, und im Gesicht zwei oder drei linsengroße Eindrücke, deren Ursprung ihm dunkel gewesen, bemerkt habe. Bei Vorzeigung der Leiche könnte er aber diese nicht nachweisen, bemerkte jedoch sofort, daß sich jetzt vom linken Augenwinkel und auf der linken Backe rothe Flecke befänden, die er früher nicht bemerkt habe.

Die äußere gerichtsärztliche Besichtigung der Leiche ergab nun aber am Kopf und am Halse folgende Verletzungen:

1) an der innern linken Augenwimper eine dunkelrothe Blutunterlaufung von der Größe eines Silbergroschens mit erhobener und leicht lostrennbarer Oberhaut;

2) am äußern Winkel desselben Auges eine Blutunterlaufung von gleicher Größe und Beschaffenheit;

3) auf der linken Wange eine blutunterlaufene Stelle von der Gestalt eines Winkels, dessen oberer Schenkel von oben nach unten verlief und 1 Zoll lang war, während der untere Schenkel horizontal lief und $^1/_2$ Zoll lang war;

4) auf der rechten Gesichtshälfte genau 1 Zoll vom rechten Nasenwinkel und ebenso weit vom rechten Mundwinkel entfernt eine von der Haut entblößte Blutunterlaufung;

5) unterhalb dieser Stelle in der Entfernung von $1^3/_4$ Zoll vom rechten Mundwinkel eine 1 Zoll lange Schramme mit entfernter Oberhaut und von dunkelrother Farbe parallel mit dem Munde verlaufend und mit ihrem äußern Ende den Rand des rechten Unterkiefers berührend;

6) genau an der Spitze des Kinnes und am rechten

Rande des rechten Unterkiefers in der Entfernung von ½ Zoll voneinander vier von der Oberhaut entblößte linsengroße Stellen;

7) dicht unterhalb der Spitze des Kinnes eine genau von rechts nach links verlaufende ¾ Zoll lange, ebenfalls von der Oberhaut entblößte, dunkelroth gefärbte Hautschramme;

8) am Halse dicht oberhalb des Kehlkopfs eine quer um den Hals verlaufende Strangulationsmarke, welche nur 2½ Zoll von der hintern Seite des Halses freigelassen.

Bei der innern Besichtigung wurden an der der Strangulationsmarke entsprechenden innern Fläche der Haut einzelne kleine Blutunterlaufungen bemerkt. Die Schleimhaut des Schlundes war überall mit blutigem Schaum bedeckt. Die Blutgefäße des Gehirns und des Unterleibes, sowie die Lunge waren strotzend mit dunklem Blute angefüllt.

Die Obducenten gaben hierauf ihr vorläufiges Gutachten dahin ab:

daß der Tod der Spillner infolge des Erhängens am Stick- und Schlagfluß erfolgt sei,

und bei einer kurz darauf erfolgten Vernehmung erklärte der Kreisphysikus Dr. Steinhauser,

daß für die Schuld eines Dritten und für die gewaltsame Erdrosselung der Spillner der Leichenbefund einen bestimmten Anhalt nicht gewähre.

Somit schien, da selbst der objective Thatbestand durch das letzte Gutachten höchst zweifelhaft geworden, sich über den Vorgang ein undurchdringlicher Schleier breiten zu wollen.

Da zeigten infolge der inzwischen erlassenen öffentlichen Bekanntmachung am 7. März mehrere Personen der Polizei an: der Arbeitsmann Helmrich habe vor dem Tode der Witwe Spillner zu ihnen geäußert, eine alte Frau umbringen und mit deren Gelde nach Amerika auswandern zu wollen. Er habe sie auch zur Beihülfe an dem beabsichtigten Verbrechen aufgefordert. An demselben Tage überbrachte die Ehefrau des Klempnermeisters Becker einen ihr von der verehelichten Helmrich am 1. März nachmittags verkauften messingenen Mörser. Die verehelichte Helmrich leugnete zunächst überhaupt jemals einen Mörser besessen zu haben, gestand aber dann ein, daß ihr Ehemann, ohne zu sagen, wie er in seinen Besitz gekommen sei, ihr einen solchen am 1. März zum Verkauf übergeben hätte. Es erfolgte gleichzeitig noch einmal eine Nachsuchung in der Helmrich'schen Wohnung und fanden der Polizeiinspector Tiedecke und der Gensdarm Lüdtke unter dem Blech vor der Heizung des Stubenofens zwei goldene Ringe:

1) einen Haarring mit den Buchstaben J. S. auf der Platte und im Reif die Worte: Andenken meiner Mutter, gestorben den 26. Jan. 1814, enthaltend,

2) einen Reif mit drei Granaten und der innern Inschrift: C. S.

Spillner erkannte diese Ringe mit Bestimmtheit als Eigenthum seiner verstorbenen Mutter an. Helmrich belächelte anfänglich jede an ihn gerichtete Anmahnung, meinte, ein früherer Bewohner seines Zimmers müsse die Ringe dort, wo sie gefunden worden, versteckt haben. Endlich gab er zu, daß er dieselben, sowie den von seiner Frau verkauften Mörser mit andern Gegenständen am 28. Febr. morgens nach vorangegangener Verabredung und unter Beihülfe des Arbeitsmannes Braun aus

einem offenen Kommodenkaſten in der Witwe Spillner'ſchen Stube entwendet habe. Er behauptete, daß er um die gedachte Zeit durch das offene Oberfenſter des Wohnzimmers eingeſtiegen, die übrigen Sachen dem Braun zugeworfen und ſich ſeinerſeits nur mit dem Mörſer und den beiden Ringen entfernt habe.

Eine nochmalige Hausſuchung bei Braun durch die Polizeibehörde blieb jedoch erfolglos, Helmrich, Braun und die Ehefrauen beider wurden inzwiſchen ſicher geſtellt und zur Gerichtshaft gebracht.

Helmrich wiederholte bei ſeiner erſten ſummariſchen Vernehmung lediglich ſeine bisherigen Angaben, Braun dagegen leugnete jede Schuld an dem Tode der Spillner, beſtritt aber auch jede Wiſſenſchaft und Theilnahme an dem angeblich von Helmrich in der Spillner'ſchen Wohnung verübten Diebſtahl. Die beiden Frauen endlich betheuerten ſo wenig von der Ermordung der Spillner als von dem Diebſtahl etwas zu wiſſen.

Nach Helmrich's Geſtändniß ſtand in Verbindung mit dem Umſtande, daß er im Beſitz von Sachen der Spillner gefunden, jetzt wenigſtens ſoviel feſt, daß in der Wohnung der letztern ein Verbrechen verübt worden. Es kam darauf an, einen Zuſammenhang dieſer That mit dem Tode der Spillner zu ermitteln. Deshalb ward die Wohnung derſelben genauer beſichtigt.

Sie befand ſich in dem mit dem Vorderhauſe in gleicher Fluchtliegen den zehnfenſterigen Hinterhauſe und zwar zu ebener Erde vom Eingang durch die Hausthür zur rechten Hand. Vom Flur aus gelangte man rechts, ſieben Stufen in die Höhe ſteigend, zunächſt auf einen langen, nur vier Fuß breiten dunkeln Corridor. An dieſen ſtieß unmittelbar an der oberſten Stufe rechts die Thür zum zweifenſterigen Wohnzimmer der Spillner.

Links beim Eintreten in dasselbe stand der Ofen und vor diesem eine alte Kommode mit drei Kasten. Dieser gegenüber und zwar an der Wand rechts von der Thür befand sich eine zweite größere, ebenfalls mit drei Fächern versehene Kommode und hart neben dieser dem Fenster zu ein altmodischer Schreibsecretär mit zwei Spiegelthüren im Aufsatz. Sonst waren die übrigen Zimmerräume mit schlechten Möbeln besetzt. Durch eine in der Wand links vom Eingang befindliche Verbindungsthür gelangte man in die schmale einfensterige Schlafkammer. In dieser stand an der der nach innen aufgehenden Thür gegenüber belegenen Wand hart am Fenster eine alte kieferne Spinde, neben diesem nach dem Hintergrund des Gemaches eine alte Bettstelle mit Betten, vor derselben ein etwa zwei Fuß hoher sogenannter Militärschemel ohne Lehne. Die Kammer hatte nur den einen erwähnten Ausgang.

Jedes der drei gleich hohen nach dem Vorderhof hinaus belegenen Fenster beider Wohnlichkeiten bestand aus zwei untern ganzen und zwei obern Halbflügeln mit etwa neun Zoll breiten in die Zimmer hineinspringenden Fensterbretern. Die Fenster waren von innen mit Vereibern zu verschließen.

Vom Pflaster des Vorderhofes betrug die Entfernung bis zu jeder der drei Fensterbrüstungen 6 Fuß und von der Fensterbrüstung bis zu den obern Halbflügeln der Fenster selbst noch $3\frac{1}{2}$ Fuß. Die Fensterbrüstungen waren bei ihrer Höhe und weil im Mauerwerk unter denselben nirgends ein Gesimse vorsprang, ohne Leiter oder ohne Beihülfe eines Dritten nicht erreichbar. Die obern Halbflügel waren dagegen bequem so groß, daß ein Mensch hindurchsteigen und so in das Zimmer gelangen konnte.

Am schmalen Corridor der Thür der Spillner'schen

Wohnstube gegenüber lag endlich die Stube des Arbeitsmannes Braun mit einem einzigen Fenster nach dem erwähnten Hinterhof hinaus,

Bei weiterer genauern Besichtigung der Räume fanden sich

1) an der von der Wohnstube nach der Kammer führenden Thür und zwar innerhalb des Wohnzimmers 6 Zoll vom Fußboden und höher herauf auch noch verschiedene dunkelrothe Flecke wie von herumgespritztem Blute;

2) an der nach dem Corridor führenden Thür innerhalb der Wohnstube

a) an der Bekleidung der Thür eine röthliche, wie Blut gefärbte Wischung,

b) unterhalb der Thürklinke etwa vom Schlüsselloch zwei bis drei Zoll ab ebenfalls röthliche Flecke, wie von angewischtem Blute,

c) am untern Spiegel der Thür ein Fleck, wie ein dick angespritzter Blutstropfen in der Größe einer Erbse;

3) auf der Diele des Fußbodens der Stube dicht an der rechten Hand am Eingang stehenden größern Kommode ein großer dunkelrother Flatschen in zwei, jedoch zusammenhängenden Theilen.

Die Aerzte erklärten diese Flecken sämmtlich für entweder angewischtes oder angespritztes Blut, die auf dem Fußboden vorgefundene Spur von einem großen Blutstropfen herrührend, auf den, ehe er vollständig eingetrocknet gewesen, getreten worden sei und welcher, wie noch deutlich an den angetrockneten Rändern erkennbar, einen ungefähren Durchmesser von ½ Zoll gehabt habe.

Es wurde festgestellt, daß die Leiche nach ihrem Auffinden in der Kammer dort entkleidet und gewaschen

worden ist, ehe sie umgekleidet und in den im Wohnzimmer stehenden Sargeinsatz gelegt wurde, somit die Blutspuren an den Thüren innerhalb der Stube nicht durch Anwischen nach dem Tode der Spillner entstanden sein konnten. Von den im Zimmer später anwesend gewesenen Frauen hatte nur die verehelichte Braun um die Zeit des 1. März ihre Periode gehabt, dieselbe aber nach ihrer eigenen Angabe die Schwelle des Zimmers nicht übertreten, sondern sich die dort aufgestellte Leiche vom Corridor aus angesehen.

Das Alter der Blutspuren stimmte endlich nach der Ansicht der Sachverständigen mit der Zeit des Todes der Spillner überein.

Ferner ergab die Besichtigung derjenigen Kleidungsstücke, mit welchen die Leiche bei ihrem Auffinden bekleidet gewesen war, und des auf der größern Kommode im Wohnzimmer aufgefundenen Umschlagetuches, wie auch von den Sachverständigen bei Vorzeigung dieser Gegenstände bestätigt ward, das Vorhandensein theils größerer, theils geringerer Blutflecke, Blutanspritzungen, am Kragen des Hemdes sogar noch geronnenes Blut und an dem mehrerwähnten Umschlagetuch ausgewischtes Blut in auffallender Menge.

Endlich ward die Strangulationsschnur genauer besichtigt. Dieselbe war ein sogenanntes Sackband, d. h. eine etwa $^1/_4$ Zoll starke gedrehte Hanfschnur, wie sie gewöhnlich zum Zubinden der Säcke, insbesondere in den Magazinen gebraucht wird. Sie bestand aus einer etwa zwei Zoll langen Oese, die in einen Knoten endigte, der offenbar mit ganz besonderer Kraft und Sorgfalt geknüpft und mit Blut von ziemlich frischer Färbung getränkt war. In der einen Schürzung des Knotens befanden sich schwarzweiße Haare, durch die Schürzung

selbst lief die Schlinge, die an verschiedenen Stellen mit bereits eingesogenem, schwärzlich aussehenden Blute bedeckt war. Diese Schlinge schien nach der sich darstellenden Form überall so gekräuselt, daß sie gerade zweimal um den Hals gelegen haben mußte. Dies bestätigte auch eine Nachmessung an der Angel der Kammerthür, an welcher die Leiche gefunden worden war. Die Entfernung der Thürangel vom Fußboden betrug genau 5 Fuß 8 Zoll. Als die Schnur in der Oese an die Angel gehängt ward, hing sie von dort bis zum Fußboden 2′ 10″ herunter. Hiernach hätte, wenn der Hals der Leiche nicht doppelt mit ihr umschlungen gewesen wäre, dieselbe nicht hängend, sondern sitzend oder hinkend gefunden werden müssen.

Infolge der Auffindung der Blutspuren in der Wohnung, der Strangulationsschnur und weil die Beschreibung der Richtung der Strangulationsmarke im Obductionsprotokolle nicht erschöpfend genug gewesen, weil ferner die innere Beschaffenheit der im Gesicht der Leiche aufgefundenen Verletzungen durch Einschnitte nicht festgestellt, auch bei der Obduction eine Vergleichung des Strangulationsringes mit der Schlinge selbst nicht stattgehabt hatte, würde die nochmalige Ausgrabung der Leiche angeordnet und deren Besichtigung am 23. März 1855 vorgenommen.

Hierbei fanden sich nun:

1) unter den Verletzungen am Kinn und im Gesicht in ihren blosgelegten Theilen keine Blutaustretungen; Nasenbein und Nasenknorpel waren vollständig unverletzt;

2) die Richtung der Strangulationsmarke verlief sich, indem sie ihre Mitte dicht über dem Kehlkopf hatte und indem dieser zugleich der niedrigste Theil derselben war, um den Hals nach hinten zu etwas in die Höhe, hielt

ſich unterhalb des Winkels des Unterkiefers in einer Entfernung von 1¼ Zoll, auf beiden Seiten einen ſtumpfen Winkel bildend, nach hinten und oben und verloren ſich die Spuren ihres Eindringens in eine freie Hautſtelle von 2½ Zoll, deren Mittelpunkt von dem Dorn des Hinterhauptbeines 2¼ Zoll entfernt war;

3) die blosgelegte Tiefe der Strangulationsmarke ließ in dem unmittelbar unter der Haut befindlichen Zellgewebe nirgends eine Spur eines Eindrucks von dem ſtrangulirenden Werkzeug entdecken, ſondern war der Eindruck nur in der Haut ſichtbar. Der Strangulationsring beſtand aus einer doppelten, dicht nebeneinander liegenden Furche und wies deutlich die Spuren eines gedrehten Seiles nach;

4) die den Obducenten vorgelegte Schnur erſchien denſelben mit einem Vorbedacht und mit einer Feſtigkeit geſchürzt, die weder der Ueberlegung noch der Kraft einer alten Frau, wie der Spillner, zugetraut werden und eine ſolche, welche die bezeichneten Strangfurchen hervorgebracht haben könne;

5) die Farbe der an der innern Schürzung befindlichen Haare ſtimmte mit denen der Spillner augenſcheinlich überein. Das an der Schnur befindliche Blut ſchien den Sachverſtändigen ſowol von den Verletzungen der Haut als auch von dem aus Naſe und Mund gefloſſenen Blut herrührend;

6) daß die Schramme am Kinne von der Schnur herrühren könne, hielten die Sachverſtändigen für unmöglich;

7) die Quantität alles an den Spillner'ſchen Kleidungsſtücken vorgefundenen Blutes gaben ſie auf 1½ Loth an und erklärten mit Beſtimmtheit:

daß das ſämmtliche vorgefundene Blut nicht in dem

bei Erhängten zuweilen aus Mund und Nase austretenden blutigen Schaume enthalten gewesen sein können, sondern daß es jedenfalls durch eine Verletzung wahrscheinlich dnrch Schlag an der Nase entstanden sein müsse.

Indem der Kreisphysikus Dr. Steinhauser zwar auch jetzt noch die Möglichkeit zugab, daß die Spillner die vorgefundenen Verletzungen sich selbst im Todeskampf zugefügt haben könne, dies aber nach der Menge und Qualität des hier vorgefundenen Blutes und den übrigen ermittelten Umständen jetzt nicht mehr wahrscheinlich sei, gaben beide gerichtlichen Aerzte hiernach ihr Endgutachten dahin ab:

daß die Witwe Spillner am Sonntag den 25. Febr. 1855 abends gegen 7 Uhr gewaltsam überfallen, dabei verletzt und aufgehängt worden sei.

Bezüchtigt der That oder doch deren Mitwissenschaft waren die vier obengenannten Personen aus der niedern Arbeiterklasse. Diese letztere ist in Potsdam eine äußerst zahlreiche und zum größern Theil eine sehr entsittlichte. Die durch die Munificenz ihrer gern hier weilenden Herrscher aus einem in Sumpf, Wald und Sand gelegenen Fischerdorfe wie durch Treibhauswärme gleichsam hergezauberte prächtigste Residenz mit ihren großen historischen Erinnerungen hat von jeher eine bunt zusammengewürfelte Menge Volkes herbeigezogen. Früher waren diese Einwanderer meistens geschickte Handwerker, an denen damals es im Lande überhaupt mangelte. Viele ihrer zahlreichen Nachkommen leben jetzt bei den so schnell veränderten Culturverhältnissen und der Ueberfülle tüchtiger Handwerker meist von gewöhnlicher Handarbeit in

Dürftigkeit, oder wenn sie noch Grundbesitzer sind, so fristen wol ein Viertel der Hauseigenthümer meist nur von der Verpflegung der bei ihnen einquartierten Soldaten ihr Leben. Die Zahl dieser Proletarier wird alljährlich durch eine Menge ausgedienter Soldaten der großen Garnison vermehrt. Sie begründen einen kleinen Hausstand, an dessen Schwelle schon die Sorge sitzt. Endlich ist durch die großen Prachtbauten der letzten Jahrzehnde eine stärkere Arbeiterkraft, als schließlich noch erforderlich, herbeigezogen. Der anfänglich diesen Arbeitern zugeströmte reiche Verdienst, die Pracht des Hofes, der Luxus im Militär-, Beamten- und Bürgerstande hat auch ihnen das Wohlleben leichter gemacht und lieb gewinnen lassen. Der Genuß ist ihnen zum Bedürfniß geworden. Wenige von ihnen haben an die Tage der schwindenden Kraft und des Alters, sowie an die Möglichkeit des Versiegens der Erwerbsquellen gedacht, und sie ist seit 1848 immer mehr eingetreten. Von den zahllosen Wucherern ausgesogen, sind sie noch ärmer geworden. Dazu die aus einer stark anwachsenden Volksmasse in einer Stadt ohne größere Industrie, ohne belangreichen Handel, aus der unmittelbaren Nähe der großen Hauptstadt, wohin alle Lebensadern des Landes gehen, entstandene Vertheuerung der gewöhnlichsten Lebensbedürfnisse, welche auf den Aermern mit besonderer Schwere lastet. Um sich flott zu erhalten, werfen sie die noch geborgenen Ueberreste ihres Glückes in den Strom der allgemeinen Speculationswuth, wollen auch um jeden Preis reich werden, verlieren hierbei das Letzte, verfallen in noch größeres Elend und zuletzt urplötzlich dem Verbrechen.

Im Vorstehenden ist zugleich auch das Leben der hier betheiligten Personen vor der Untersuchung erzählt. Es wird oft, und mit Recht gerügt, daß bei wichtigen Un-

terſuchungen ſo wenig dem Leben der Verbrecher vor der That nachgegangen werde, um zu finden, wann und wie der Gedanke der That in denſelben entſtanden iſt. Allein aus den geringern Ständen haben die wenigſten derſelben ein ſolches Leben gehabt, das einen Zuſammenhang des Verbrechens mit dem frühern Sinn des Verbrechers gäbe. Sie wiſſen kaum, wie ſie gelebt haben; dieſe meiſt traurigen, jeder Vegetation baren todten Felſen bleiben Stein, ſelbſt wenn ein Moſisſtab an ſie ſchlägt. In der Regel iſt es der Geiſt der Hölle, den der Leſſing'ſche Fauſt in jubelnder Verzweiflung als den mächtigſten begrüßt, der ſchnelle bewußtloſe Uebergang vom Guten zum Böſen, der den Verbrecher machte. Er haucht die ſchwache Seele mit dem Gift der Sünde an und hier ſtürzt urplötzlich, und ohne daß ſie es faſt weiß oder ahnt, in den dunkeln Kreis der Vernichtung, denn einmal dort hineingezogen, heißt für ſie verloren auf immer.

Von den der Ermordung der Spillner bezichtigten Perſonen wurde der Arbeitsmann Johann Friedrich Helmrich am 26. Aug. 1819 zu Petersdorf bei Hainau in Schleſien geboren. Sein Vater war dort Viehzüchter geweſen, der Knabe ihm bei dem Geſchäft zur Hand gegangen, hatte das Schmiedehandwerk erlernt und bis 1840 auf daſſelbe gearbeitet. Vom Jahre 1840 bis 1842 diente er zu Glogau als Soldat, kam 1844 nach Berlin, gab ſein Handwerk auf und trat dort in Dienſt. Im Jahre 1846 ward er wegen gewaltſamen und kleinen gemeinen Diebſtahls ordentlich und außerordentlich zu funfzehnmonatlicher Einſtellung in eine Straffection und Detention bis zum Nachweiſe des ehrlichen Erwerbes beſtraft. Unterm 8. Aug. 1847 nach Petersdorf entlaſſen, erſcheint er dennoch bald darauf in Potsdam, wo ein

ebenfalls heruntergekommener Bruder, der Fleischergesell Helmrich als Arbeitsmann lebte. Er arbeitete als Schmied in den Werkstätten der Eisenbahn bis zum Jahre 1854 ohne besondern Tadel. Inzwischen verstarb sein Bruder mit Hinterlassung einer Frau und drei Kindern. Helmrich heirathete 1851 dessen Witwe, eine sehr ordentliche und arbeitsame Frau aus guter Familie. Im Jahre 1854 fiel ihm angeblich eine kleine Erbschaft aus der Heimat zu, und da sich um dieselbe Zeit für seine Frau die Aussicht auf eine ihrem Betrage nach weit überschätzte Verlassenschaft eröffnete, gab er sein Handwerk auf und will sein kleines Kapital nebst angeblichen Ersparnissen sowie mehrere anderweitig erborgte Summen gegen wucherische Zinsen ausgeliehen, solche aber durch die Zahlungsunfähigkeit seiner zum Theil höhern Stänben angehörenden Schuldner eingebüßt haben. Eine kurze Zeit war er demnächst Bademeister in einer Badeanstalt, wurde aber mit Executionen durch Beschlagnahme seines Verdienstes von seinen Gläubigern so verfolgt, daß er, „um für sie nicht mehr arbeiten zu müssen", gar nicht mehr in feste Arbeit zu treten beschloß. Er verfiel hierauf immer mehr in Müßiggang und Trunksucht, entfernte sich im Laufe des Sommers 1854 heimlich von seiner Frau, in der Absicht, nach Amerika auszuwandern, nach Hamburg. Nach kaum sieben Wochen kam er indessen wieder zurück, fristete noch ab und zu durch Schmiedearbeit, als Sackträger oder sonst als Arbeitsmann sein Leben, versank dann in Völlerei, sodaß alle seine Kameraden ihn mit Verachtung behandelten und seine Frau den Herrschaften, welchen sie aufwartete, so trostlose Schilderungen über das Treiben ihres Mannes machte, daß diese ihr zu einer Trennung riethen. Im Herbst 1854 machte er die nähere Bekanntschaft mit dem im Spill-

ner'schen Hause wohnenden Arbeitsmann Braun, beide wurden bald unzertrennliche Freunde.

Die der ärmern Volksklasse zu ihrem Bedürfniß beschränkt geöffneten großen Forsten gaben beiden, nach dem Beispiele vieler Anderer, den Gedanken ein, durch Diebstahl und Verkauf des gestohlenen Holzes einen Erwerbszweig zu suchen. Dies trieben sie denn aber in so ausgedehnter Art, daß sie Holz auf Kähnen in die Stadt und auf den Spillner'schen Hof schafften und viele kleine Familien des Hauses und des „Apollosaales" mit Brennmaterial versorgten, bis die Witwe Spillner mit Hülfe der Polizei gegen dies Treiben einschritt. Neben diesem auch noch später fortgesetzten Diebesgewerbe arbeitete Helmrich, wenn die Noth zu groß war, wol ab und zu, zog es jedoch meistens vor, sich durch seine Frau erhalten zu lassen. Um die Zeit des Todes der Spillner war die Noth der Familie durch eine auf 12 Thaler angewachsene Miethschuld gestiegen.

Helmrich war ein 5 Fuß 7 Zoll großer kräftiger Mann mit einem eisernen Körper, sehr beweglich und gewandt. Seine Erscheinung machte an sich gerade keinen schlimmen Eindruck, obwol sein Gesicht durch eine große, etwas eingefallene Nase auf widerliche Weise verunstaltet ward. Es mangelte ihm jede geistige Spannkraft. Er hatte sich ins Netz der Lüge so verfangen, daß er sich nicht mehr herauszureißen vermochte, sondern immer mehr in dasselbe einspann. Mit der frechsten Stirn ging er von einer ihm überführten Lüge mit der kurzen Bemerkung: „Ich habe nicht gelogen, ich habe mich nur geirrt", oder „Ich war damals in solcher Aufregung, daß ich nicht wußte, was ich sprach!" zu einer andern über. Während der Untersuchung äußerte er nie eine Sehnsucht nach seiner Frau. Er war geschwätzig, verlogen, aber ebenso gemüthsarm wie geistesstumpf.

Sein mitangeklagter Genoß, der Arbeitsmann Wilhelm Braun, geboren am 26. Febr. 1828 zu Elben bei Koblenz, stammte aus einer in dortiger Gegend im übelsten Rufe stehenden Familie. Die Aeltern zogen mit Topfwaaren hausirend im Lande umher, hatten wegen Diebstahls im Zuchthause gesessen und sollen aus diesem einmal mit Hülfe des Sohnes entsprungen sein. Dieser war von großer, fast sechs Fuß hoher stattlicher Gestalt, seine äußere Erscheinung kräftig, lebendig und einnehmend. Bei seiner Aushebung zum Kriegsdienst im Jahre 1847 wurde er beim ersten Garderegiment zu Potsdam eingestellt. Bis auf einige kleinere Verstöße gegen den Dienst „aus Leichtsinn" führte er sich „ziemlich gut auf", knüpfte mit einer unverehlichten Berta Renne schließlich ein Liebesverhältniß an und heirathete sie kurz nach seiner im September 1850 erfolgten Entlassung aus dem Militär. Braun blieb nach seiner Verheirathung in Potsdam, durch Handarbeit seinen Unterhalt suchend. Seine Frau, geboren am 14. Sept. 1824, aus einer der alten Arbeiterfamilien der Gewehrfabrik, war schon als dreizehnjähriges Kind wegen mehrfachen Diebstahls bestraft worden und hatte auch später einen übeln Ruf. Die vier Jahr ältere Frau brachte dem Mann eine kleine Wirthschaft zu, die er durch Ankauf von Möbeln auf Theilabzahlung noch vermehrte. Schon im Spätherbst 1850 trat die allgemeine Mobilmachung ein, weshalb Braun wieder zum Heer eingezogen ward. Nach seiner sehr bald erfolgten Entlassung augenblicklich ohne Subsistenzmittel, faßte er wol auch aus wiedererwachter alter Lust zum Umherstreifen den Entschluß, in die Heimat zurückzukehren. Sein Vater besaß dort ein kleines Häuschen und er hoffte dies von jenem überlassen zu erhalten. Zur Reise dorthin gehörte Geld. Da er indessen sein

Mobiliar noch nicht bezahlt hatte, auch seiner Wirthin noch Miethe schuldig war, betrieb er den Verkauf seines Haushaltes geheim und verließ eines Tages mit seiner Frau, wie zur Arbeit gehend, die Wohnung, indem sie den Argwohn der Wirthin auch noch dadurch täuschten, daß sie die Gardinen am Fenster hängen ließen. Die Sache und sein einstweiliger Versteck wurden jedoch verrathen, und er mußte noch kurz vor seiner Abfahrt der Wirthin die Miethe theilweis berichtigen. Indessen auch in der Heimat hielt er nicht lange aus. Angeblich konnte seine evangelische Frau wegen der Religion nicht ausdauern und noch im Sommer 1851 wanderten sie wieder nach Potsdam zurück — völlig mittellos. Durch die Bemühungen der Verwandten seiner Frau erhielt er indessen gute Arbeit in der Jakob'schen Zuckersiederei. Es wurde eine neue Wirthschaft auf Borg angeschafft, nebenbei auch manches auf nicht redlichem Wege erworben. Um diese Zeit schon bewohnte er ¾ Jahr ang eine Dachwohnung im Spillner'schen Hinterhause. Im Februar oder März 1854 erwachte von neuem der Hang zum Umherschweifen, er verkaufte seine Habseligkeiten, auch die ihm nur geliehen waren, und zog mit seiner Frau wieder nach Elben. Hier fand er die gehoffte älterliche Nahrung bereits in den Händen einer Schwester, und nachdem er sich der Unterschlagung eines Karrens mit Pferd schuldig gemacht, ging er mit seiner Frau heimlich auch von dort wieder fort und nach Potsdam zurück. Beide kamen als Bettler im Sommer 1854 hier an. Die Witwe Spillner nahm sie, trotz der Gegenvorstellungen ihres Sohnes, zunächst in ihre Gartenstube auf und vermiethete ihnen schließlich das ihrem Wohnzimmer gegenüber gelegene Gemach. Ohne eine feste Arbeit suchte sich Braun und seine sehr arbeitscheue Frau

durch Torftragen und dann als Sackträger im königl. Proviantamt zu erhalten. Bei letzterer Beschäftigung machte er Helmrich's Bekanntschaft, von dem er seit jener Zeit unzertrennlich ward. Er lebte mit diesem vom Holzdiebstahl oder wartete an der Ecke stehend auf Arbeit, verschmähte es aber auch nebenbei nicht durch Diebstahl und den Verkauf des gestohlenen Gutes sein Leben zu fristen.

Aeußerlich erschien er heiter und trieb mit den Hausgenossen gern Scherz. Sein eheliches Verhältniß war ein trostloses. Die ältere, kränkelnde Frau genügte ihm nicht. Ihre vielfachen Zwistigkeiten arteten in Thätlichkeiten aus. Trotz seiner Armuth scheute er nicht Geld zur Befriedigung seiner Lüste. So gab er beispielsweise am ersten Weihnachtsfeiertage 1854 einem Freudenmädchen für ihre Gunstbezeugung einen Thaler. Zur Zeit des Todes der Spillner war er arbeitlos, verschuldet und außer Stande den in den nächsten Tagen fälligen Miethzins zu berichtigen. Als böser Dämon scheint eine Schwester seiner Frau ihm zur Seite gestanden und zur Ausübung von Vergehen Anleitung gegeben zu haben. Trotz seiner anscheinenden Offenheit und Gemüthlichkeit verstand er die Kunst, sein Inneres schlau zu verbergen. Gegen seine frühere Art im Leben, trat er während der Untersuchung verschlossen und kalt auf, hatte dann wieder schnell Thränen anscheinender Rührung und gekränkter Unschuld bereit, mit denen er besonders ernstere Vorhaltungen zu überströmen versuchte. Seine Verstellungsgabe bewährte sich namentlich darin, jeden durch des Mitangeklagten Helmrich Auslassungen auf ihn geworfenen Verdacht nicht nur behaglich abzuleugnen, sondern die Unmöglichkeit dieser Thatumstände darzuthun und hierdurch den Genossen selbst schwerer zu belasten.

Keiner der Angeschuldigten hat ein Geständniß abgelegt. Der ganze gegen sie erbrachte Beweis bestand vielmehr nur in erwiesenen Thatsachen, die zusammen das Vorhandensein des ihnen zur Last gelegten Verbrechens und gleichzeitig die Verdächtigen als Thäter resp. Mitwisser des Verbrechens selbst oder als Hehler des geraubten Gutes ans Licht stellen sollten, oder, wie das Gesetz ihn bezeichnet, nur ein, bei so schwerem Verbrechen sehr gewöhnlicher, Indicienbeweis.

Dafür, daß die Spillner wirklich durch eine dritte Hand geendet, sind die Resultate der Untersuchung bereits oben ausführlich zusammengestellt.

Für die Thäterschaft der Angeschuldigten hat die Voruntersuchung folgende Umstände ermittelt:

I. gegen Helmrich:

Er war ein bestrafter, übelberüchtigter Mensch, zu dem man sich der That versehen konnte. In seinen Verhältnissen durch Faulheit, Völlerei und Unredlichkeit zurückgekommen, lebte er in den traurigsten Umständen. Die Noth war seine tägliche Begleiterin. Die Hauptlast seiner Nahrungssorgen bürdete er auf die Schultern seiner Frau. Klagte diese zu ihm, daß sie nichts zu leben hätten, brach er oft in die Worte aus: „nun, da muß man einen abmucken"!

An sich mochte dies seinerseits nur eine Redensart sein, um seine Frau zu schrecken und ihre Vorwürfe augenblicklich schweigen zu machen. Aber es haben andere Zeugen Thatsachen bekundet, die diesen Worten eine ernstere Bedeutung geben. Gleich nach der Aussetzung einer Belohnung von 200 Thlrn. für die Entdeckung des Mörders der Spillner, ehe überhaupt noch eine Anklage gegen Helmrich laut geworden, meldeten sich fast gleichzeitig vier Personen auf dem Polizeibureau zu ihrer Ver-

nehmung. Von diesen bezeugte der Weber Uhl, welcher vor 23 Jahren, seitdem aber nicht wieder, wegen Diebstahls bestraft worden war, daß er mit Helmrich etwa 8 oder 14 Tage vor Weihnachten 1854 in einem Brandweinlokal zusammengetroffen, letzterer ihm nachgegangen und ihn auf der Straße angeredet. Den Inhalt des Gesprächs erzählte Uhl vor Gericht dahin:

„Uhl, brauchst Du Geld?" — Ich erwiderte: Geld braucht ein jeder. — Er sagte: „Ich weiß welches." Ich entgegnete: Es ist gut, aber doch auf richtigen Wegen? Er meinte: „Wie heißt richtig?" Ich sagte ihm: Es scheint mir, als wenn Du Schlechtes von mir verlangst, laß mich zufrieden. Er sagte: „Es ist bei einer Alten, was schadet das, sie hat viel Geld!" Ich erwiderte ihm: Ich habe Dir gesagt, ich gebe mich mit dergleichen Sachen nicht ab. Er meinte hierauf: „Wenn Du das Genauere wissen willst, komm Nachmittag um zwei Uhr zu mir." Helmrich war damals etwas angerauscht!

Der Arbeitsmann Dahl, wegen Diebstahls im Jahre 1845 bestraft, jedoch wieder rehabilitirt, bekundete, daß Helmrich um Michaelis 1854 zu ihm gekommen sei, um Geld zu borgen, und als er ihm gesagt, daß er selber nichts habe, Helmrich gemeint hätte: „er wisse eine alte Frau nicht weit von ihm, wo er wohne, ob er nicht mit ihm zu ihr kommen wolle"? Dahl will dies so verstanden haben, als wenn Helmrich mit ihm die alte Frau zu bestehlen beabsichtigt habe und er hierauf nicht eingegangen sei.

Der Arbeitsmann Göttlieb Czeckai, 41 Jahr alt, ein bisher noch unbescholtener Mensch, gab an, wie Helmrich bei allen ihren Zusammenkünften davon gesprochen, daß er nach Amerika wolle, indem hier nichts wäre, und ihn einmal vor Weihnachten 1854 gefragt habe, ob er

nicht auch mit wolle. Czeckai wollte dies mit den Worten abgelehnt haben, daß er zu alt dazu sei, dazu auch Geld gehöre, worauf Helmrich gesagt hätte: „er habe Gelegenheit Geld, zu bekommen, er kenne eine alte, sehr reiche Frau, woran sie beide genug hätten; man mache das so, daß man sie abwürgte und zwar so, daß man am Halse nicht mit den Fingern kniffe, damit keine Spuren hinterblieben und die Leute dächten, die Alte wäre erstickt"!

Helmrich soll dann zu ihm weiter geäußert haben: „daß er (Czeckai) nichts weiter zu thun hätte, als mitzugehen, indem er alles allein mache, auch Schlüssel habe und hineinkäme, Czeckai aber nur zur Hülfe zu eilen brauche, wenn er gestört würde, daß er überall hineinkönne, er sei ein gelernter Schmied und verstände sich die erforderlichen Schlüssel zu machen".

Auf die, um ihn auszuhorchen, von dem Zeugen gestellte Frage: wer die Frau sei? meinte Helmrich: „das würde noch Zeit sein zu sagen, wenn es soweit wäre"!

Als Czeckai demnächst aber äußerte, das wäre doch wol nur dummes Zeug, erwiderte ihm der anscheinend etwas angerauschte Helmrich: „Du denkst wol gar, es ist mein Ernst."

Endlich bezeugte der Arbeitsmann Karl Wilhelm Czeckai, der im Jahre 1854 wegen Diebstahls in Untersuchung, aber frei gesprochen und sonst noch nie bestraft war, daß Helmrich im October 1854 eines Abends nach 9 Uhr zu ihm gekommen, mit einem Hauptschlüssel an der Thür geschlossen und gesagt habe: „Siehst Du, was ich kann, wer wird arbeiten?"

Czeckai will Helmrich zurückgewiesen und sich nicht mehr

mit ihm eingelassen haben. Sodann traf er ihn am 28. Febr. 1855 in der Schwertfegerstraße vor dem Hesselbarth'schen Hause und äußerte Helmrich auf Czeckai's Frage, ob er viel Arbeit habe? „Ach, was arbeiten; hat man Arbeit, dann arbeitet man, hat man keine, so arbeitet man nicht", faßte dann in die Tasche, zog einen Schlüssel halb heraus und sagte: „Siehst Du, ich habe ihn noch. Ich weiß ein altes Luder, die hat viel Geld, die wohnt ganz allein, da geht man gegen Abend hin, denn es geht nur gegen Abend — des Abends selbst ist jemand um ihr — dann faßt man sie in die Gurgel, während einer unten Wache hält, würgt sie ab, hängt sie auf, dann glauben die Leute, sie hat sich selbst aufgehängt!"

Diese vier Personen haben ihre Angaben beschworen. Ferner hatte Helmrich im Winter 1854 für den im Spillner'schen Hause wohnenden Droschkenkutscher Willgarod ein Paar Strohrouleaux angefertigt. Als er dieselben vor den Fenstern befestigte, fragte er, nach der eidlichen Aussage des Willgarod, ohne alle Veranlassung mit Bezug auf die gerade vorübergehende Spillner, denselben: „Die Alte hat wol sehr viel Geld?" worauf dieser ihm ausweichend erwiderte: „Natürlicherweise, mehr Geld als wir beide wird sie wol haben."

Der Tischlergeselle Pflügener ist am 26. Febr. abends mit dem Tischlergesellen Krüger und mit Helmrich in einem Speisekeller zusammengetroffen. Hier haben sie über das tagszuvor erfolgte Ableben der Spillner gesprochen und als Pflügener äußerte, daß dieselbe sich erhängt haben solle, stellte Helmrich dies mit Bestimmtheit in Abrede und sagte, sie sei noch um 8 Uhr auf dem Hofe gesehen worden und dann hätten sie die Angehöri-

gen über das Bett fortliegend todtgefunden, auch hätte man sie noch wimmern gehört. Er stellte überhaupt so entschieden in Abrede, daß sie erhängt gefunden worden, daß dem Zeugen Pflügener dies noch auffiel. Als sich später das Gerücht verbreitete, die Spillner sei ermordet worden, dachte er, daß, wenn er Polizeibeamter wäre, er den Helmrich verhaften würde. Zu Krüger äußerte dieser bei jener Unterredung sogar ausdrücklich, es wäre wol nicht natürlich mit dem Tode der Spillner zugegangen, sie könne sich nicht selbst aufgehängt haben, weil man sie schreien oder winseln gehört hätte, so um 8 Uhr!

Ferner hatte Helmrich durch den Umgang mit Braun und das häufige Verweilen im Hause eine genaue Kenntniß der Lokalitäten des Spillner'schen Grundstücks erlangt. Er war vielfach auf dem Spillner'schen Hofe, in der Braun'schen Stube gewesen, er arbeitete dort die Rouleaux für Willgarod und soll sich auch von der Braun'schen Stube aus, wie Braun angegeben hat, die Oertlichkeiten des Hinterhofes genau betrachtet haben. Nach längerem Leugnen gestand er auch ein, daß er selbst schon vor dem 25. Febr. 1855 in der Wohnung der Spillner den bei dieser verübten, bisher noch nicht entdeckten Diebstahl ausgeführt habe. Er wollte durch Braun und dessen Schwägerin die verehelichte Mademann, während die alte Spillner im Hause die Milch umhertrug, überredet worden sein, zu ihr in die Wohnung zu gehen, und während sie sich bei der Mademann verweilt und die Braun sie unterhalten, in ihre Stube geschlichen und dort aus dem offenen Secretär etwa 24 Sgr., einen silbernen Thee- und Eßlöffel gestohlen, aber den ihm von Braun bezeichneten großen Beutel mit Geld in der Spinde nicht ge-

funden haben. Um für alle Fälle gesichert zu sein, habe er hierbei ein Fenster der Stube nach dem Hofe geöffnet, sei indessen nach verübtem Diebstahl aus der Stubenthür wiederum herausgegangen und darauf das Entwendete zwischen der Mademann, Braun und ihm in seiner Wohnung getheilt worden.

Bei einem spätern Verhör gestand er indessen ein, daß er, die Spillner kommen hörend, in die Kammer gelaufen und sich dort versteckt, nach ihrer bald darauf wieder erfolgten Entfernung aber in die Stube zurückgegangen und dort aus dem Fenster zunächst der Kammer auf den Hof hinausgesprungen sei, da die Spillner beim Fortgehen die Thür zugeschlossen hätte.

Hiernach war Helmrich zur Verübung eines Verbrechens bereits ebenfalls in der Dämmerungsstunde in der Spillner'schen Wohnung gewesen, ohne viel an Werth zu finden, indem ihm der große Beutel mit Geld, den er dort zu finden gehofft, entgangen war, und zwar nur weil er gestört worden war, wie er später sagte, nicht in der Spinde in der Kammer nachgesucht hatte, wo nach einer nachher erfolgten Mittheilung der Braun dieses Geld liegen sollen.

Helmrich wurde auch in Besitz Spillner'scher Sachen getroffen. Man fand bei der Haussuchung am 7. März 1855 unterm Ofenblech seiner Stube zwei Ringe der Spillner. Fast gleichzeitig überbrachte die verehelichte Klempnermeister Becker einen ihr von der Ehefrau des Helmrich am 1. März während der Beerdigung der Spillner angeblich für eine Nachbarin verkauften messingenen Mörser. Ferner gestand die verehelichte Helmrich ein, daß sich im Keller des Regierungssecretärs Hesselbarth, wo sie aufwartete, ein dort von ihrem Manne versteckes Bündel mit Sachen befände. Dies

Bündel wurde wirklich dort aufgefunden. Es war mit einem Sackband zugeschnürt und enthielt einen großen Theil der in der öffentlichen Bekanntmachung als geraubt angegebenen Sachen. Endlich ermittelte sich durch Geständniß des Helmrich und Braun, sowie durch das eidliche Zeugniß des Handelsmanns Cohn, daß diesem am 1. März mittags ein goldner Ring in altmodischer Fassung, wahrscheinlich ein Brillant, von Braun zum Kauf angeboten worden, somit entweder in Helmrich's oder in Braun's Besitz gewesen war. Ein solcher Ring fehlte ebenfalls nach den übereinstimmenden Angaben der Spillner'schen Angehörigen.

Diese sämmtlichen und noch andere Gegenstände wollte Helmrich zunächst am Morgen des Mittwochs nach dem Tode der Spillner, also am 28. Febr. 1855, aus der Spillner'schen Wohnstube, während die Leiche dort im Sargeinsatz gestanden, entwendet haben und erzählte den Vorgang selbst folgendermaßen:

Er sei am Dienstag (27. Febr.) abends bei Braun gewesen und habe mit diesem besprochen, am folgenden Morgen auf dem Wochenmarkt Arbeit zu suchen. Braun habe ihn darauf aus der Stube begleitet und gesagt, bei der alten Spillner in der Kommode wären Packete und Kästchen, worin etwas sei, und Geld müßte die Alte auch hinterlassen haben, man könne leicht in die Wohnung kommen, da die sämmtlichen sechs Oberfensterflügel nach dem Hofe heraus aufständen und man durch sie nur einsteigen dürfe. Er wäre sofort auf den Vorschlag eingegangen, da er in Noth gewesen, hätte am Mittwoch morgens in der fünften Stunde bereits, wie Braun ihm versprochen, die Hausthür des Vorderhauses aufgeschlossen gefunden, Braun selbst sei ihm aus seiner Stube, nachdem er seine Gegenwart durch Anklinken angemeldet, ent-

gegengekommen. Hierauf sei er bei hellem Mondenschein mit Beihülfe des Braun, indem er auf dessen Schulter gestiegen, durch das erste Oberfenster zunächst dem Thorweg in die Stube gekommen und habe aus der Kommode rechter Hand vom Fenster neben dem Sofa an der Stubenthür die sämmtlichen aufgefundenen Sachen entwendet. Der Sarg hätte in der Stube gestanden, darin etwas Weißes gelegen, was er jedoch, da es nicht hell genug gewesen, nicht erkennen können.

Später änderte er diese Angabe dahin, daß er nicht durch das Oberfenster eingestiegen, sondern durch das offene Oberfenster langend die Vorreiber des größern Unterflügels aufgemacht und so durch letztere Oeffnung in das Zimmer gelangt sei.

Als durch die übereinstimmenden eidlichen Angaben der Stadtrath Spillner'schen und Fuhrherr Willgarod'schen Eheleute, sowie des Klose und vieler anderer Hausgenossen festgestellt worden, daß die sämmtlichen Fenster der Wohnung in der Nacht vom 27. zum 28. Febr. fest zugemacht gewesen, und daß bereits gegen 4 Uhr morgens viele im Hinterhofe wohnenden Arbeiter damals zur Arbeit gingen, es somit um die gedachte Zeit schon lebendig im Hause geworden und die Ausführung eines Verbrechens nicht gut denkbar gewesen, blieb Helmrich zwar eine Zeit lang dennoch bei seinen Angaben, ließ sich dann aber ausdrücklich zum Verhör anmelden und erklärte nun Folgendes:

Am Mittwoch nach dem Tode der Spillner hätte Braun Kartoffeln in seiner Gesellschaft vom Markte geholt, er sei mit ihm vom Markt zurückgegangen und hätte ihm, da Braun's Frau in der Wäsche gewesen, Kartoffeln schaben helfen, hierbei von Braun gehört, daß bei der alten Spillner noch etwas zu machen sei, und er, Helm-

rich, ein dummes Luder gewesen sei, indem in der Kammer, wohin er sich geflüchtet, eine Spinde stände, in welchem die Spillner ihre Geldkasten gehabt hätte. Erst bei dieser Gelegenheit sei zwischen ihnen auf den folgenden Morgen der Diebstahl verabredet worden, indem sie zwar schon früher davon gesprochen, indessen an diesem Tage der Plan erst zur vollständigen Reife gekommen wäre. Am Donnerstag früh, nicht am Mittwoch früh, habe er in Gemeinschaft mit Braun den Diebstahl verübt. Am Abend zuvor sei er noch bei Braun gewesen, als dessen Frau und die alte Seidel, ihre Aftermietherin, zu Hause sich befunden, Braun hätte ihn nach einiger Zeit hinausgewinkt und ihm alsdann draußen einen Hausschlüssel zum Vorderhause gegeben. Am folgenden Morgen hätte er die Hausthür schon aufgeschlossen gefunden. Er sei hierauf zu Braun gegangen, hätte die Thür aufgeklinkt und die alte Seidel drin gerufen: wer ist da? Braun hätte hierauf gesagt, er sei schon öfter herausgewesen, er sei es, der die Thür zugemacht. Hierauf wäre Braun herausgekommen, es sei, wie ihm jetzt einfalle, erst gegen drei Uhr morgens gewesen.

Nachdem er nun das Einsteigen wie früher beschrieb, fuhr er fort:

Er hätte längs des Secretärs lang gehen wollen, wie ihm Braun beschrieben hätte, dort sei aber durch einen Eimer und dann durch den Sarg der Platz so besetzt gewesen, daß kein Zwischenraum vorhanden; er sei deshalb am Sofa entlang bis zur Kommode am Ofen gegangen, dessen zweiter Kasten aufgestanden, in welchem er das von Braun beschriebene Packet, den Mörser und eine Schachtel mit zwei Ringen gefunden. Er sei dann zurückgegangen, auf das Fensterbret gestiegen, habe von dort dem Braun das Packet zuge-

worfen, den Mörser auf den Mist unterm Fenster fallen lassen, dann aus dem Fenster tretend, durch das Oberfenster langend, vor die Unterfenster wieder die Vorreiber geschoben, sei in den Hof, von welchem sich Braun mit dem Packet entfernt, gesprungen, habe den Mörser und die Ringe mitgenommen, die Schachtel aber in den Kanal geworfen.

Allein durch dieselben Zeugnisse war, was Helmrich, der jedenfalls von außen her Winke erhalten hatte, nicht wußte, bereits ebenfalls festgestellt, daß auch in der Nacht vor dem Begräbniß der Leiche die sämmtlichen Fenster der Wohnung verschlossen gewesen sind. Ferner erklärte die verehlichte Helmrich, daß ihr Mann mit ihr in einem Bette geschlafen und innerhalb des ganzen Zeitraums vom Tode der Spillner bis zum 7. März nur mit Ausschluß des Montags (26. Febr.), an welchem er mit ihr zu Hesselbarths auf Arbeit gegangen sei, stets noch um 7 Uhr morgens im Bette gelegen und sie von einem frühern Aufstehen desselben durchaus nichts bemerkt habe. Die bei Braun einwohnende Witwe Seidel bekundete mit Bestimmtheit, daß weder am 28. Febr., noch am 1. März jemand an Braun's Thür gewesen und dieser hierauf hinausgegangen sei. Dieselbe bemerkte auch, daß sie dergleichen, da sie gegen Morgen nur einen sehr leisen Schlaf habe, unbedingt hätte hören müssen. Die verehlichte Helmrich gab auch an, daß ihr Mann ihr bereits am 28. Febr. (Mittwochs) nachmittags mitgetheilt, daß er unter die bei Hesselbarths zur nächsten Wäsche bestimmten Stubben ein Packet versteckt, und auf ihre Frage, was das für ein Packet sei, geantwortet hätte: das brauche sie nicht zu wissen. Sie erklärte auch endlich noch ausdrücklich, daß sie ihren Mann außer am Montage, wo sie in dem Keller das Holz packten, in

demſelben nicht wiedergeſehen habe. Wenngleich nach den anderweitigen Feſtſtellungen der am Hausflur befindliche Zugang zur Kellertreppe ſtets offen war, ſo war der Heſſelbarth'ſche Keller ſelbſt doch ſtets verſchloſſen.

Hierdurch wird auch die Behauptung Helmrich's, daß ihm Braun erſt am 5. März dies Packet gebracht, um es bei Heſſelbarths im Keller zu verſtecken, und daß er es erſt an dieſem Tage wirklich dort verborgen habe, widerlegt.

Nach dem Zeugniß des Stadtraths Spillner fehlten ſchon am 26. Febr. die gewöhnlich im Secretär ſeiner Mutter liegenden Börſen mit dem Gelde, von welchem er den Tiſchlergehülfen, welche den Sargeinſatz brachten, ein Trinkgeld geben wollte, und Schneider jun. beſtätigte, daß bei dieſer Gelegenheit Spillner allerdings bei dem Secretär geweſen, geſucht und ihn unter einem unter Kopfſchütteln vor ſich ausgeſtoßnen Hm, Hm wieder zugemacht habe.

Es konnte ſomit ein Diebſtahl, wie der von Helmrich beſchriebene, weder in der Nacht vom 27. zum 28. Febr., noch in der Nacht vom 28. Febr. zum 1. März in der Witwe Spillner'ſchen Wohnung verübt worden ſein.

Ferner hat die Einnahme des Augenſcheins erwieſen, daß ohne Beihülfe eines dritten oder mittels einer Leiter das Fenſter der Wohnung nicht zu erſteigen war. Bei einem mit Helmrich auch noch an Ort und Stelle angeſtellten Verſuch vermochte er allein das Fenſterſims nicht zu erreichen, wol aber mit Hülfe eines Mannes von der Größe des Braun. Hierbei kletterte er übrigens mit einer Gewandtheit in das Fenſter, welche auf eine vielfache Uebung ſchließen ließ.

Auf dem innern Latteibret des Fensters lag, wie durch die übereinstimmenden Zeugnisse der Spillner'schen Eheleute, des Schneider jun., des Klose und der Willgarod'schen Eheleute erwiesen ist, hochaufgeschichtet viel weibliche Arbeit und auf derselben eine Brille der Spillner. Ohne daß diese Sachen an den Fußboden fielen, war das Fenster nicht zu öffnen. Helmrich gestand dies als richtig zu, behauptete aber, daß am Morgen des von ihm verübten Diebstahls dort nicht soviel Sachen und so hoch aufgepackt gelegen, als an dem Tage, wo er daselbst probeweis einsteigen müssen. Bei letzterer Gelegenheit langte er übrigens vom Oberfenster herunter und schob die Sachen bei Seite. Vorgedachte Zeugen, insbesondere Schneider jun., haben selbst die weibliche Arbeit vor dem später veranlaßten Einsteigen des Helmrich so auf das Latteibret gelegt, wie solche am 25. und 26. Febr. von ihnen dort vorgefunden wurde, in gedachter Weise gesehen und Schneider sich solche am 26. Febr. sehr genau mit wehmüthiger Erinnerung an seine alte Tante betrachtet, ohne daran zu rühren. Der Arbeitsmann Klose bestätigte auch die Angabe Spillner's, daß bis nach dem Begräbniß in keiner Weise eine Veränderung in der Lage der Sachen vorgenommen worden ist.

Allerdings ging am Morgen des 26. Febr. der Mond, welcher am 3. März gegen Mitternacht voll wurde, erst nach 6 Uhr, und am 1. März nicht vor 6½ Uhr morgens unter. Es war aber, wie feststeht, um diese Zeit trübe Witterung, Thauwetter und Schneefall. Es ist deshalb kaum glaublich, daß Helmrich die auf dem Fensterbret gelegenen Sachen bemerkt hat, zumal er selber angab, es sei nicht so hell gewesen, daß er erkennen können, ob die Leiche in dem neben ihm gestandenen Sarge

sich befunden habe. Die Stube selbst ist nicht sehr tief, hatte weder Gardinen noch Rouleaux und war somit die Wirkung des Mondlichts durch die hohen Fenster nicht weniger stark, als am Fenster innerhalb der Stube selbst. Helmrich hatte früher dort einen Diebstahl verübt, kannte somit die Lokalität. Deshalb war seine Angabe, daß ihm Braun den dort einzuschlagenden Weg vom Secretär entlang beschrieben, ebenfalls nicht glaublich. Er hatte ferner behauptet, daß er die vorgefundenen Gegenstände aus der am Ofen stehenden Kommode entwendet habe. Dies am Ofen stehende Behältniß war indessen nach den übereinstimmenden Angaben der Spillner'schen Eheleute bis zum 3. März verschlossen und wurde in den drei Fächern derselben alles in der Ordnung, wie es bei Lebzeiten der Mutter gewesen, aufgefunden, während die drei Kasten der gegenüber neben dem Secretär stehenden großen Kommode aufgeschlossen, jedoch herangeschoben und namentlich der oberste Kasten sehr in Unordnung und durchwühlt waren. Helmrich ist bei Vorzeigung beider Kommoden dabei verblieben, aus der Kommode am Ofen gestohlen zu haben und hat diese mit dem Befunde im völligen Widerspruch stehende Behauptung nicht aufgeklärt. In den Nächten vom 27. zum 28. Febr. und vom 28. Febr. zum 1. März konnte er allerdings wegen des am Secretär stehenden Eimers und wegen des vor der größern Kommode befindlichen Sargeinsatzes an letztere nicht heran, wenigstens nicht ohne sich über die Leiche wegneigen und erkennen zu müssen, daß solche sich im Sarge befand. Hiernach wollte er jedenfalls nur um deshalb die am Ofen stehende Kommode bestohlen haben, weil eine Beraubung der größern in jenen Nächten unmöglich oder doch nicht erklärlich war. Die entwendeten Ringe, die

Börsen und das Geld hatte nach Spillner's Angabe seine Mutter im Secretär aufbewahrt, die Schlüssel dieses Secretärs Spillner nach den festgestellten Ermittelungen schon vor dem 28. Febr. an sich genommen, während sie am 25. Febr. abends dort einsteckend gefunden worden waren, sie auch Schneider jun. dort noch am 26. Febr. bemerkte. Der Secretär war deshalb nach dem 27. Febr. einem Diebe nur durch Erbrechen zugänglich. Spuren von Verletzungen sind an demselben aber nicht aufzufinden gewesen. Helmrich stellte die durch nichts erwiesene Behauptung auf, daß Ringe, Börsen und Geld in der zweiten Kommode am Ofen sich befunden, obschon dieselbe nicht die zum gewöhnlichen Gebrauch, sondern zur Aufbewahrung anderer Gegenstände bestimmte gewesen ist, und konnte schließlich überhaupt nicht angeben, wieviel Kasten diese Kommode gehabt und aus welchem Kasten derselben er die Sachen, Ringe, Börsen und Geld entwendet hatte. Die Schlüssel zu derselben fanden sich unter den andern Schlüsseln der Spillner, der zur größern Kommode fehlte und ist nicht ermittelt worden.

Ebenso wenig ist auch die Behauptung Helmrich's, daß, mit Ausschluß der beiden Ringe und des Mörsers, sämmtliche von ihm angeblich gestohlene Sachen bereits in ein Packet gepackt, in dem Kommodenkasten gelegen und dieses von ihm aus dem Fenster dem Braun zugeworfen worden sei, zu erklären. Hätte der Inhalt des Packets nur der Spillner anvertraute Pfänder enthalten, so wäre dies möglich gewesen. Es befanden sich solche aber gar nicht, sondern ein seidenes Umschlagetuch, Halstücher, eine Handtasche, Handschuhe, Strümpfe, sogar eine Küchenschürze der Spillner darin. Eine so ordnungsliebende Frau, wie die letztere, hätte diese so verschiedenartigen, zum Theil sehr guten Sachen, nicht so

schonungslos durcheinander gepackt. Das Ganze war überdies ganz gegen Frauenart sehr fest mit einem derben Sackband zusammengeschnürt, wie anderweitig bei ihr nicht vorgefunden wurde. Auch der dritte Ring müßte sich, die Richtigkeit der übrigen Angaben des Helmrich vorausgesetzt, in dem Packet befunden haben oder bei einer andern Gelegenheit von Braun gestohlen worden sein. Für letztere Annahme fehlt einmal jede Bezüchtigung Helmrich's, dann aber auch jeder andere Beweis. Woher wußte endlich Braun, daß ein bestimmtes Packet in einer bestimmten Kommode sich befand? Auch dies Bedenken hat Helmrich nicht aufgeklärt.

Nach allen diesen Ermittelungen mußte die Angabe Helmrich's, die qu. Sachen der Spillner nach dem Tode derselben entwendet zu haben, als eine schlau ersonnene Lüge erscheinen und blieb somit allein die Ueberzeugung übrig, daß die Spillner nur am 25. Febr. 1855 abends beraubt worden ist.

Die Spillner wurde mit einem Sackband erdrosselt gefunden. Helmrich ist im Besitz von Sackbändern gewesen, auch das im Hesselbarth'schen Keller aufgefundene Packet war mit einem Sackbande fest verschnürt. Die Erdrosselungsschnur war mit besonderer Festigkeit, Geschicklichkeit und Kraft geknüpft. Helmrich hatte im Schlingenmachen von frühster Jugend, da er dem Vater in der Besorgung des Viehs half, eine große Uebung und Fertigkeit erlangt. Braun bestritt bei Vorlegung der Schlinge, dergleichen Verknotung machen zu können, fand es auch nicht glaubhaft, daß die Spillner dergleichen vermocht, und bemerkte, daß Helmrich oft dergleichen bei ihren Holzdiebstählen zur Befestigung des Holzes auf den Schlitten angefertigt habe. Helmrich war, wie er auch im Gefängniß bewies, ein geschickter

Strohdeckenarbeiter und hatte zur erwähnten Offizierschlittenfahrt einen Schlitten auf dem Spillner'schen Hofe sehr geschickt mit Stroh beflochten. Zu allen diesen Arbeiten gehört besonders die Geschicklichkeit der festen und gleichmäßigen Verknotigung. Er arbeitete auf dem Proviantamt und konnte bei seiner Neigung zu Diebereien dergleichen entwendet haben. Der Beweis hierfür ist ihm allerdings nicht geführt worden, indem der für das Proviantamt arbeitende Seilermeister es für nicht möglich erklärte, eine Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung der Arbeit und des Stoffes in den bei Helmrich vorgefundenen Schnüren mit denen der Strangulationsschnur, sowie mit dem um das im Hesselbarth'schen Keller aufgefundene Packet geschlungenen Sackbande, sowie den von ihm verarbeiteten Stoff und seine Arbeit an irgend einem solchen Schnur zu erkennen.

Die im Spillner'schen Hinterhof und Garten, sowie im Kienast'schen Grundstück bis zum Garten des Apollosaales gefundenen Fußspuren waren allerdings verwischt oder verweht und ließen sich nach ihrer ursprünglichen Gestalt, namentlich aber ihre Uebereinstimmung mit dem Helmrich'schen Fuß nicht mehr feststellen.

Die Thatsache ihres Vorhandenseins war aber um deshalb für die Untersuchung so sehr erheblich, als sie auf folgende einzelne Umstände führte, welche theils mehr oder minder die Möglichkeit ergab, daß diese Fußspuren doch von Helmrich herrührten oder theils die Vermuthung erzeugten, daß Helmrich nicht, wie er behauptete, am Sonntag dem 25. Febr. nachmittags und abends unausgesetzt in seiner Wohnung gewesen und schon um 8 Uhr zu Bett gegangen sei, sondern auch namentlich gegen

Abend in das Spillner'sche Hinterhaus sich eingeschlichen habe.

Diese Umstände sind aber folgende:

1) Helmrich wohnte auf dem Hofe des Apollosaales. Von dort aus war unter der Voraussetzung, daß die zum Garten des Lokals führende Thür aufstand, bis auf den Spillner'schen Hinterhof durch die Gärten und über die Zäune fort zu gelangen. Die Spillner'sche Hinterhofthür wurde stets vor Abend verschlossen, stand aber schon am Abend des 25. Febr. gegen 10 Uhr auf und war noch am Morgen des 26. Febr. geöffnet, ohne daß einer der Hausbewohner sie aufgeschlossen hatte.

2) Im Schloß von dieser Hinterhofthür wurde von der Hofseite her ein nicht im gewöhnlichen Gebrauch der Spillner oder anderer Einwohner, früher aber im Besitz der Spillner und der vorigen Gartenhausbewohner Machold und Braun befindlich gewesener Schlüssel gefunden. Da auf dem Aschenhaufen neben der Thür lagen verschiedene zum Theil der Witwe Spillner gehörige Schlüssel. Es wurde in keiner Weise erwiesen, daß letztere an jenem Abend auf dem Hinterhof gewesen war. Es konnten dieselben voraussichtlich also nur, und zwar an jenem Abend aus der Spillner'schen Wohnung entwendet worden sein.

3) An demselben Abend war die Thür der dort belegenen Gartenstube in der neunten Stunde heftig zugeworfen worden. Daß die Spillner um diese Zeit noch dort gewesen, war nach der Beschaffenheit der Leiche bei ihrem Auffinden nicht möglich. Der Schlüssel zur Gartenkammer, der sich nur im Besitz der Spillner befunden haben konnte, hat nicht ermittelt werden können. Auch dieser Schlüssel war wahrscheinlich an demselben Abend aus der Spillner'schen Wohnung entwendet worden.

4) Helmrich hatte angegeben, daß nach einer angeblichen Mittheilung Braun's in dieser Kammer sich Vorräthe von Bohnen, Erbsen, Aepfeln und Nüssen befunden haben sollen — in Wahrheit lag dort nur faules Obst — die sie wol hätten gebrauchen können. Es würde somit ein Grund dafür, daß Helmrich oder Braun diese Kammer betreten haben konnten, vorhanden gewesen sein.

5) Wann die Gartenthür des Apollosaales am 25. Febr. zugeschlossen worden ist, hat sich nicht genau feststellen lassen. Der Maurer Dewille, welcher dort von etwa 5 Uhr das Entrée einnahm, gab an, daß diese Thür um diese Zeit verschlossen war. Der im Lokal beschäftigt gewesene Schiffer Machold will jedoch erst um 7 Uhr abends die Witwe Schulz die qu. Thür haben verschließen sehen und von ihr um diese Zeit den Schlüssel eingehändigt erhalten haben. In dem an diesem Tage stattgehabten großen Gedränge ist es allerdings möglich gewesen, daß jemand dem Kassirer unbemerkt vor 7 Uhr abends nach dem Garten gegangen ist. Die Wirthin des Apollosaales, verehelichte Schulz, wußte nur anzugeben, daß nach einer Mittheilung ihres Sohnes die von dem Lokal nach dem Garten führende Thür verschlossen worden sei.

Diese Widersprüche haben sich nicht aufklären lassen. Die von Spillner in den angrenzenden Gärten wahrgenommene Fußspur erschien diesem so, als wenn nur der Hinweg auf sein Grundstück genommen, indem dort nur eine einmalige Fußspur erkennbar gewesen, während in seinem Garten am Stallgebäude diese Spur mehrfach wie vom Hin- und Hergehen sich ausgeprägt hatte.

6) Helmrich behauptete am Sonntag dem 25. Febr. seine Wohnung nachmittags gar nicht verlassen zu haben, wollte auch schon um 8 Uhr abends mit den Seinigen

nach Auslöschen des Lichts zu Bette gegangen sein. Hiermit im Widerspruch hat die verehelichte Helmrich ihrer Wirthin Schulz und deren Sohn gesagt, ihr Mann und sie hätten sich schon um 7 Uhr abends zu Bett begeben. Eine Einwohnerin des Spillner'schen Hauses, die verehelichte Frede, wollte Helmrich zwar gegen Abend im Spillner'schen Hinterhause an der Flurtreppe gesehen haben, gab jedoch die Möglichkeit zu, daß dies erst am Montag dem 26. Febr. gewesen sei. Am letzgedachten Tage sind aber Braun und Helmrich, ihren übereinstimmenden Angaben nach, gar nicht beisammen gewesen. Braun hat bis spät abends geeist und Helmrich bei Hesselbarths Holz gemacht und gepackt, dann noch einen Gang durch die Stadt gethan. Abends ist er, wie schon erwähnt, mit Pflügener und Krüger in einem Victualienkeller gewesen. Hatte ihn somit die Frede an einem dieser beiden Tage gesehen, so konnte es nur am 25. Febr. gewesen sein. Ihr Zeugniß blieb indessen in der Voruntersuchung vereinzelt stehen.

7) Helmrich wollte an diesem Abende (25. Febr.) seinen Stiefsohn Karl Helmrich zu Mademann, den mit Braun auf einem Corridor wohnhaft gewesenen Schwager des letztern, nach einer Art und Säge geschickt haben, und da dieser von Braun die Nachricht brachte, daß Mademanns sich im Apollosaal befänden, seine Frau dorthin gesendet haben. Diese hat angegeben, daß sie etwa um 6 bis 6½ Uhr dorthin gegangen und dort etwa ½ Stunde sich verweilt habe. Um dieselbe Zeit ist auch Helmrich's Stiefsohn ziemlich entfernt von Hause nach Heringen fortgeschickt worden und erst gegen 7 Uhr wieder nach Hause gekommen. Es hat sich durchaus nicht festgestellt, wann Helmrich und durch wen die Mademann'sche Art erhalten hat. Es ist aber durch vorstehende

Ermittelungen erwiesen, daß Helmrich in der siebenten Abendstunde allein gewesen und, muß mit seiner eigenen Frau angenommen werden, daß, wenn Helmrich die Spillner getödtet hat, er dies nur in der siebenten Stunde gethan haben kann. Dies stimmt mit der ungefähr ermittelten Todesstunde der Spillner genau überein.

8) Die Angabe Helmrich's endlich, daß nach 8 Uhr kein Licht mehr bei ihm gebrannt habe, wurde durch die eidliche Aussage der ihm gegenüberwohnenden verehelichten Oberschütz widerlegt, welche noch um 10 Uhr abends dort Licht brennen sah.

Zu diesen Umständen trat nun folgende noch erheblichere Ermittelung:

Die verehelichte Helmrich saß nach ihrer polizeilichen Verhaftung in einem Gefängniß mit der unverehelichten Schönrade aus Königsberg in Preußen, einer bereits bestraften Diebin und Landstreicherin, und der unverehelichten Emilie Schulz, einer liederlichen Dirne. Nachdem die Helmrich zur gerichtlichen Haft von dort abgeführt worden, ließ sich die Schönrade dem Polizeiinspector Tüdecke melden, welcher sie zur Vernehmung ebenfalls dem Gericht überwies. Nach ihrer Angabe traf sie die Helmrich im Stadtgefängniß am Ofen sitzend, sehr betrübt und immer seufzend: Ach Gott, ach Gott! In dem hierauf zwischen ihr und andern angeknüpften Gespräch äußerte sie: sie hätte wol ein ruhiges Gewissen, sei aber durch ihren Mann ins Unglück gestürzt. Nachts lagen beide mit der Emilie Schulz beieinander. Die Helmrich war sehr unruhig und fragte die Schönrade, ob sie sich auf sie verlassen könne und bat sie, nach ihrer Entlassung auf den Kietz zu einer gewissen Weinkauff zu gehen und ihr zu sagen, sie möchte doch die zu ihr gebrachten Packete aus dem Keller fortbringen, damit sie (die Helmrich)

nicht noch unglücklicher und ebenſo die Herrſchaft, bei welcher ſie die Aufwartung habe, nicht auch noch unglücklich würde. Darauf fragte die Helmrich ſie wiederholt, ob ſie ſchweigen könne, und erzählte darauf:

Am Abende des Todestages der Spillner ſei ſie mit ihrem Manne in ihrer Wohnung allein geweſen, als Braun eingetreten, von einer Holzart und Säge geſprochen, dann aber zu ihrem Manne geſagt habe:

„Die Alte huckt jetzt allein vor ihrem Tiſch, jetzt iſt die beſte Zeit!" Darauf ſeien beide fortgegangen, nach ihrer Entfernung hätte ſie die Spillner wie eine Katze ſchreien gehört. Die alte Spillner wäre von ihrem Manne und Braun zuerſt gewürgt und alsdann an einen an der Thür befindlichen Nagel aufgehängt worden, wobei ſie ſehr gezappelt hätte. Ihr Mann und Braun hätten aber nicht ſoviel, wie ſie vermuthet, bei der Spillner gefunden, nämlich nur eine Ziehbörſe mit 8 Thlr., indem ſie wahrſcheinlich ihr Geld ſchon zu ihrem Sohne heraufgebracht gehabt. Auch hätten ſie außerdem noch einen Beutel gefunden, worin indeſſen nicht viel Geld geweſen ſei. Durch einen von ihr verkauften Mörſer, ſowie durch die von der Polizei in ihrer Wohnung unter einem Ofenblech aufgefundenen Ringe ſei es herausgekommen. Die That ſei an einem Sonntage abends geſchehen und ſchon vor dieſem Tage hätte Braun ihrem Manne zugeredet, die alte Spillner aufzuhängen. Ihr Mann ſei nicht unſchuldig, Braun aber hätte die meiſte Schuld. Wenn ihr Mann geſtände, hinge ſie ſich auf.

Ehe die Helmrich mit der Schönrade ſprach, hat ſie nach der eidlichen Angabe der Schulz, die überdies auch Ohrenzeuge des zwiſchen beiden in der Nacht geführten Geſprächs geweſen ſein will und daſſelbe beſtätigte, ganz

in gleicher Weise zu ihr gesprochen, insbesondere aber soll die Helmrich ausdrücklich gesagt haben:

Braun hatte schon vor dem 25. Febr. zu ihrem Manne gesprochen, bei der alten Spillner sei viel Geld und etwas zu machen, sei am 25. Febr. abends um 8 Uhr zu Helmrich gekommen und hätte gesagt: „die Alte sei jetzt zu Hause, jetzt wäre die schönste Zeit". Darauf wären beide durch die Gärten vom Apollosaal her fortgegangen, hätten die Spillner in ihrer Wohnung bei Licht am Tisch sitzend gefunden, sie sogleich gewürgt, wobei Braun geäußert: „es ist das Beste, wir hängen sie auf, dann denken die Leute, sie hat sich selbst aufgehängt". Die Schönrade wie die Emilie Schulz bemerkten übrigens ausdrücklich, daß die Helmrich ihnen diese Mittheilungen nicht etwa als eine Erzählung der Leute, sondern als wenn wirklich so geschehen, gemacht habe.

Die Helmrich bestritt zuerst hartnäckig, mit irgendwem über den Grund ihrer Verhaftung gesprochen zu haben. Später räumte sie ein, der Schönrade gesagt zu haben, daß sie durch einen von ihr verkauften Mörser in diese Lage gebracht worden, leugnete aber der Schönrade oder Schulz sonstige Zugeständnisse und Mittheilungen gemacht oder Aufträge nach außen ertheilt zu haben Endlich erst bei Gegenüberstellung der Schönrade und auch nur nach längeren Vorhaltungen gestand sie, dieser das von ihr Bekundete mitgetheilt zu haben, jedoch nur als etwas, was die Leute über die Art eines an der Spillner verübten Mordes gesprochen hätten, insbesondere, daß die Spillner an einem Nagel ihrer Kammerthür aufgehängt worden. Ueber die versteckten Sachen schwieg sie beharrlich. Bevor indessen noch die weitern Veranlassungen ausgeführt worden, entdeckte sie folgenden tages freiwillig, daß bei Hesselbarths im Keller Sachen

ersten darüber abgehaltenen Verhör, bei der Zurückführung zur Haft gegen den begleitenden Gefängnißbeamten in die Worte aus: „Ich habe gelogen — ich bin allerdings bei dem Löffeldiebstahl aus dem Fenster herausgestiegen. Sie können das dem Richter sagen. Es ist schlimm genug, daß die Brut mich so im Stich läßt, aber, aber, es wird wol noch an den Tag kommen, sie sind mehr schuld als ich."

Helmrich gestand diese Aeußerungen gethan zu haben ein und erklärte sich über dieselben folgendermaßen: „Ich kann mir nämlich nichts anderes denken, als daß Braun mich an dem Morgen, wo ich einstieg, als Deckmantel gebraucht, damit er frei ausginge. Meine liebe Frau hat mir oft gesagt, ich möchte mich mit dem Menschen nicht abgeben."

Es muß ferner noch eines andern auffallenden Umstandes gedacht werden. Am 1. März und zwar unmittelbar nachdem sich der Leichenzug von dem Spillner'schen Hause aus nach dem Kirchhof bewegte, schickte die verehelichte Klempnermeister Becker ihren fast dreizehnjährigen Hugo zur Helmrich, welche gewöhnlich bei ihr die Stube scheuerte, mit dem Auftrage, sie zum nächsten Sonnabend zur Arbeit zu bestellen. Der Knabe verweilte sich bei dem Leichenbegängniß und ging dann nach dem nahebelegenen Apollosaal. Als er dort leise, aber rasch und ohne anzuklopfen die Thüre der Helmrich'schen Stube öffnete, sah er Helmrich vor dem Ofenblech gekrümmt, anscheinend auf dem Fußboden etwas peternd, sitzen. Helmrich sah sich um, die Pfeife fiel ihm aus dem Munde, er sah ganz erschrocken aus und warf dem Knaben einen so eigenthümlichen Blick zu, daß dieser vor Bestürzung gar nicht zu sprechen vermochte. Erst auf die Frage Helmrich's, was er wolle, konnte

Hugo Becker seine Bestellung ausrichten. Helmrich erwiderte ihm darauf: „Ich glaube, meine Frau ist eben zu Euch gegangen.“ Dies war wirklich der Fall, die Helmrich, von ihrem Mann geschickt, hatte der Becker den schon erwähnten Mörser, angeblich im Auftrag einer bedürftigen Freundin, verkauft. Am Sonnabend, den 3. März arbeitete die verehelichte Helmrich bei der Becker und die sonst so lebhafte, gewöhnlich mit den Kindern zankende Frau war nach der eidlichen Versicherung der Becker ganz ungewöhnlich still, niedergeschlagen und wortkarg.

Am Mittwoch, dem 7. März mittags 11 Uhr las man bei Beckers in der Werkstatt die Bekanntmachung der Ermordung der Spillner aus dem Wochenblatte vor und sprach davon, daß man schon Verdacht habe, indem ein Gang (eine Fußspur) durch die Gärten ginge. Die verehelichte Becker fragte ihren Mann, wohin der Gang führe. Als nun dieser erwiderte: nach dem Apollosaal, rief der eben eingetretene Hugo Becker: „Mutter, dann ist Helmrich der Mörder!“ Die Becker fuhr erschrocken über die Aeußerung des Sohnes zusammen und sagte zu ihm: Kind, was sagst Du da! nahm ihn in die Stube und fragte ihn: wie kommst Du darauf? „Ja“, sagte er, „der Mann sieht immer so schrecklich aus, und sieh, die Frau hat Dir den Mörser gebracht, der ist da gestohlen!“ Die Becker holte das Blatt, las die polizeiliche Bekanntmachung durch und sagte: Hier steht von keinem Mörser, wie kannst Du darauf kommen? „Ja“, entgegnete er, „der Gang führt nach dem Apollosaal, der Helmrich sieht so schrecklich aus und die Frau war am Sonnabend so still und der Mörser kann doch da gestohlen sein!“ — Hierauf ging die Becker mit dem Mörser zu Spillner, traf dort den Polizeiinspector Tiedke,

und als die Becker meinte, daß ſie doch nur auf den Argwohn eines Kindes komme und die Leute nicht gern ins Verderben ſtürzen wollte, entgegnete hierauf Tiedecke: Haben Sie doch nur keine Angſt, Helmrich iſt bereits verhaftet. Dies theilte ſie bei ihrer Rückkehr zu Hauſe mit, worauf Hugo Becker rief: Siehſt Du, Mütterchen, Helmrich iſt doch der Mörder; ſiehſt Du, als ich den Tag zu Helmrich ging, um die Frau zum Sonnabend zu beſtellen, da kam ich in die Stube und Helmrich ſah aus wie ein Mörder. Auf den Einwurf der Mutter: Du haſt ja noch keinen Mörder geſehen, entgegnete er — er machte ein ſo furchtbar gräßliches Geſicht, als er mich ſah, ich war ſo erſchrocken und er war es auch! Er war ſo erſchrocken, daß ihm die Pfeife aus dem Munde fiel. Er fragte mich: Was willſt du? und ſagte dann: Ich glaube, meine Frau iſt eben zu euch gegangen!

Hugo Becker beſtätigte vor Gericht dieſe Angaben mit dem Bemerken, daß er Helmrich ſchon früher kennen gelernt habe, als dieſer den bei ihnen wohnenden Weinkauf beim Umzug nach dem Kietz geholfen. Der Knabe erſchien als ein anſcheinend ſtiller Knabe, der nicht viel ſprach, ſeine Antworten waren aber beſtimmt und ſelbſtändig.

Helmrich war ein durchaus verlogener Menſch. So wie er in dieſer Unterſuchung frech von einer Lüge zur andern überging, mit der lächelnden Bemerkung, er habe ſich nur geirrt, nicht gelogen, hatte er ſich bereits in der im J. 1846 gegen ihn in Berlin anhängig geweſenen Unterſuchung wegen gewaltſamen Diebſtahls benommen. Mit größter Frechheit war er in eine durch Gas erleuchtete Werkſtatt ſeines frühern Dienſtherrn eingeſtiegen; nachdem er die Scheibe eines Fenſters zertrümmert, hatte er die Gashähne zugeſchraubt, um nicht

überrascht zu werden, und einen sehr beträchtlichen Diebstahl an verschiedenen Sachen verübt. Am Tage vor dem Diebstahl hatte er geklagt, daß er kein Geld besäße, und am Tage nach demselben eine Schuld von beinah fünf Thalern bezahlt. Zwei Zeugen stritt er ins Gesicht, ihnen seine Geldlosigkeit geklagt zu haben. Er hatte seine von drei Zeugen recognoscirten alten Stiefeln am Ort der That zurückgelassen, und leugnete diesen drei Zeugen, seinen Schlafburschen, gegenüber, welche diese Stiefeln als die von ihm kurz vor dem Diebstahl getragenen an ganz bestimmten Merkmalen wiedererkannten, daß er dieselben jemals besessen. Er trug ein Paar gestohlene Stiefel an den Füßen, diese erkannte der bestohlene Eigenthümer mit Bestimmtheit als sein Eigenthum wieder. Helmrich bezeichnete dagegen bestimmte Personen — Händler — von denen er die Stiefeln gekauft habe, und verblieb dabei, obschon diese Personen beschworen, die Stiefeln nie in ihrem Lager gehabt und ihn selbst nie gesehen zu haben, was sie, da Helmrich gleich nach dem Diebstahl verdächtig und verhaftet worden und ihre Vernehmung sofort erfolgte, um so sicherer und bestimmter anzugeben vermochten. Endlich behauptete er seinem Schlafwirth gegenüber, mit größter Bestimmtheit, daß er am Abende des Diebstahls zu Hause gewesen, während dieser das Gegentheil beschwor und sich sogar anderweitig herausstellte, daß er nicht nur in jener Nacht, sondern auch am folgenden Tage gar nicht nach Hause gekommen war. Diesem Lügensystem blieb er auch in dieser Untersuchung consequent getreu, wie die vorstehend erzählten Mittheilungen vielfach ergeben. Beispielsweise wird nur noch erwähnt, daß er den Tag, an welchem die Spillner begraben worden, nicht genau wissen wollte. Gleich nach dieser Erklärung erzählte er, daß seine Frau

am 1. März nachmittags mit dem Mörser zur Becker gegangen, als die alte Spillner begraben wurde, und nach deren Entfernung Braun zu ihm gekommen sei und ihm mitgetheilt, er habe die Leiche nach vorn tragen helfen und nun noch hingehen wolle, die Wagen zu zählen. Als ihm vorgehalten wurde, er wisse ja hiernach den Begräbnißtag genau, erklärte er: „ja, es war am Donnerstag"! Helmrich trug bei seiner Einlieferung die Haare auffallend über eine Stelle der Stirn. Bei Untersuchung derselben durch den Gerichtsarzt fand sich hier schon eine sehr schwach gewordene Verletzung, wie von einem Nagel oder einer Nadel geritzt. Wegen Länge der Zeit konnte nichts näher festgestellt werden. Die verdächtig aussehenden Rockzipfel des Helmrich wurden mikroskopisch untersucht, indessen die darin vermutheten aufgewaschenen Blutflecken nicht ermittelt.

Endlich als ihm die sehr wohl erhaltene Leiche der ihm genau bekannt gewesenen Spillner nach ihrer Ausgrabung vorgezeigt ward, schweiften seine Blicke gleich von der Leiche ab, er vermied es sichtlich sie anzusehen, kniff die Hände krampfhaft zusammen und sagte auf die Frage, ob er dieselbe kenne?

„Ich weiß augenblicklich nicht, wer diese Leiche ist" und nach einem längern Stillschweigen: „Es wird wol die Witwe Spillner sein — ich denke mir's, weil mir die Leiche vorgezeigt wird."

Seine Frau und Braun recognoscirten dagegen sofort die Leiche und betheuerten am Sarge ihre Unschuld.

II. Gegen Braun

ergab die Untersuchung Folgendes:

Braun hat seit Jahr und Tag auf die raffinirteste Weise Betrügereien, Diebstähle und Unterschlagungen begangen. Er war mit Helmrich

seit dem Herbst 1854 fast unzertrennlich gewesen, leugnete aber anfänglich auch noch nach dem Tode der Spillner mit demselben in Berührung gekommen zu sein. Als ihm das Gegentheil nachgewiesen worden, gestand er ein, insbesondere am 27. und 28. Febr. sehr viel mit Helmrich verkehrt, ihn auch am 1. März mehrfach sogar noch kurz vor dem Begräbniß besucht zu haben, weil ihm, da die Spillner an einem Strick aufgehängt worden sein sollen, der Gedanke gekommen, daß Helmrich, der im Besitz vieler solcher Stricke gewesen, die That verübt hätte. Nähern Verdacht wollte er um deshalb auch noch gehabt haben, weil Helmrich wegen der vorgefundenen Fußspuren schon anderweitig in Verdacht gerathen war und deshalb, um ihn auszuhorchen, zu ihm gegangen sein. Dies ist aber jedenfalls eine Lüge, denn ein bestimmter Verdacht war um diese Zeit gegen Helmrich noch von keiner Seite her ausgesprochen. Namentlich aber sind die Fußspuren erst am 2. März Gegenstand der Beobachtung geworden. Der Grund, weshalb beide in jener Zeit sich in ihren Wohnungen suchten, da sie sonst nur bei Holzdiebstählen und bei der Arbeit zusammen waren, mußte ein besonderer sein.

Er war geständlich am 1. März mittags im Besitz eines goldenen, erhaben gearbeiteten Reifes mit einem in Silber gefaßten weißen Stein (Diamant oder Brillant) und einer Muscheldose, wie die Witwe Spillner besessen, gewesen und hatte denselben dem Handelsmann Cohn zum Kauf angeboten. Zu Cohn sagte er, daß dieser Ring von seiner Frau ihm gegeben sei, er selbst aber behauptete, daß ihm Helmrich diese Gegenstände mit einem bunten Töpfchen, die er angeblich aus Hamburg mitgebracht, zum Verkauf gegeben hätte. Braun wollte seiner Frau von diesen

Sachen erzählt haben, dieſe aber leugnete, daß ſie ihren Mann jemals im Beſitz derſelben geſehen und dieſer ihr davon, daß er einen Ring verkaufen wollen, geſagt habe. Die Angabe, daß er den Ring von Helmrich erhalten, ſtand in Widerſpruch mit ſeinem angeblichen Verdacht auf Helmrich als Mörder der Spillner. Nur er iſt im Beſitz dieſes in ſeinen Händen wenigſtens auffälligen Gegenſtandes geweſen und hat den Uebergang deſſelben in ſeinen Beſitz nicht glaubhaft machen können.

Nach den Bezüchtigungen des Helmrich ſollte er Urheber und Mitwiſſer des von dieſem vor dem Tode der Spillner verübten Diebſtahls geweſen und ebenſo Theilnehmer an dem am 28. Febr. oder 1. März morgens angeblich verübten Diebſtahle ſein. Die unverehelichte Kuhn hatte vor dem 1. Oct. 1854 eine Kommode zu den Braun'ſchen Eheleuten gebracht. In den beiden obern verſchloſſenen Fächern lagen Sachen der Kuhn, das unterſte mit beſonderm Verſchluß verſehene Fach hatte ſie der verehelichten Braun zur Benutzung freigegeben. In dieſem untern Fach fanden ſich zwei neue, noch nicht getragene kattunene Hemden. Nach der eidlichen Angabe der verehelichten Spillner hatte ihre Schwiegermutter ganz gleiche Hemden beſeſſen, welche vermißt wurden. Unter der Wäſche der verehelichten Braun hat ſich ſonſt ein kattunenes Hemd nicht gefunden, das von der Helmrich getragene Hemd war ein kattunenes, aber von ganz anderer Qualität, Arbeit und Schnitt, als die beiden vorgefundenen.

Die verehelichte Braun gab anfänglich an, daß ſie den Kattun von einer unbekannten Frau gekauft und die Hemden daraus von einer andern ihr unbekannten Frau ſich habe zuſchneiden laſſen. Dann ſollte ihre Schwägerin in Elben die Hemden zugeſchnitten haben. End-

lich erklärte sie, daß ihr Ehemann die bereits fertigen Hemden in den letzten Tagen des Februars oder in den ersten Tagen des März um ein billiges gekauft und ihr gegeben habe.

Braun hat dies in der Voruntersuchung beharrlich geleugnet.

Er und seine Frau sind am 5. oder 6. März von dem Fuhrherrn Willgarod in der Schwertfegerstraße nach dem Schlächtermeister Rabe'schen Hause, wo Hesselbarths wohnten, und zwar die verehelichte Braun eine Kiepe tragend, gesehen worden. Am 6. März morgens um 7½ Uhr fand die dort im Hause wohnende unverehelichte Kolbe an der Treppe dicht vor dem Hesselbarth'schen Keller ein länglich gepacktes, in ein schwarzes, wollstoffenes Zeug gewickeltes, mit einer Schnur umschlungenes Packet. Im Glauben, daß die Helmrich vielleicht in Veranlassung einer bei Hesselbarth bevorstehenden Wäsche, weil die Waschküche ebenfalls im Keller ist, es dort tags zuvor hingelegt hätte, stieß sie das Packet nach der Hesselbarth'schen Kellerthür zu und ließ es liegen, besorgte ihr Holz und sah nachher, daß die Helmrich erst später zur Aufwartung kam.

Nach der Beschreibung dieses Packets und nach dem ermittelten Umstande, daß das von Helmrich dort verborgene schon am 28. Febr. und zwar im Keller selbst unter Holz versteckt worden ist, muß das von der Kolbe gesehene Packet ein anderes als das im Hesselbarth'schen Keller aufgefundene gewesen sein, da weder um dieses noch in demselben sich ein wollstoffenes, noch weniger ein schwarzwollstoffenes Zeug befand, auch in der That ein großes schwarzes wollenes Umschlagetuch der Spillner fehlte. Ein solches, von Motten sehr zerfressen, sollte nach der Bezüchtigung Helmrich's im Besitz der Braun-

schen Eheleute gewesen sein. Das Packet — wahrscheinlich also eins „der Packete", von welchen die Helmrich zur Schönrade gesprochen — ist schon gegen Mittag desselben Tages, wo es die Kolbe gesehen, verschwunden gewesen und, obschon es vermuthlich später zu Verwandten der Braun'schen Eheleute in Potsdam, Spandau oder Elben am Rhein geschafft worden, bei den dort angestellten vielfachen Haussuchungen nicht aufzufinden gewesen. Der Eingang zur Kellertreppe vom Flur aus war übrigens, wie schon erwähnt, nie verschlossen.

Braun leugnete, um gedachte Zeit mit seiner Frau in jener Gegend gewesen zu sein, gab aber zu, am 5. März abends allein dort ohne Kiepe, um Wurstsuppe zu holen, gegangen zu sein.

Ferner wollten die Braun'schen Eheleute und die bei ihnen damals einwohnende Witwe Seidel am 25. Febr. den ganzen Abend seit der Entfernung der Spillner ihre Stube nicht verlassen haben. Braun gab zu, daß, bei der Nähe der Spillner'schen Wohnung, was dort vorging, in seiner Stube genau zu hören gewesen sei. Deshalb hätten er und jeder seiner Mitbewohner überdies an diesem Abende, wo es dort vorzugsweise still war, nothwendig davon hören müssen, wenn fremde Personen in die Spillner'sche Wohnung eingedrungen oder die Witwe Spillner in einem Kampf auf Tod und Leben um Hülfe rief. Lehmann hörte gegen 7 Uhr abends auf dem Hofe trotz des tosenden Windes zweimal einen durchdringenden Schrei. Auch Braun wollte etwa um 8 Uhr plötzlich ein Aufjauchzen, das sich zweimal und zwar in einem Zwischenraume von etwa einer Minute wiederholt, das so geklungen, als wenn es der Schrei eines Kindes oder einer Katze gewesen sei, vernommen, seine Frau aber die nachsehen wollen, was es eigentlich sei,

daran mit den Worten verhindert haben, das sei ein Kind oder eine Katze.

Auch die Seidel bestätigte dies, setzte aber hinzu, daß sie auch ein Getrappel wie „von vier Katzen" gehört, die Braun die Thür aufgemacht, ihren Schlüssel hereingenommen und von innen zugeschlossen hätte. Braun wollte von einem Geräusch nichts vernommen haben.

Selbst die ungefähre Zeitbestimmung stimmte mit den Angaben des Lehmann nicht überein. Außerdem war zwischen 9 und 10 Uhr desselben Abend nach Auffindung der Leiche theils auf dem Corridor, theils in der Spillner'schen Wohnung viel Lärmen und Rennen. Dennoch wollten auch hiervon die Bewohner der so nahe belegenen Braun'schen Stube nicht das Geringste gehört haben. Nun hat aber der Stadtrath Spillner eidlich bekundet, daß er mit Zielenziger um 9¾ Uhr, in das Vorderhaus vom Kanal herkommend, vor der Vorderhausthür die Braun'schen Eheleute vollständig angekleidet stehen gesehen und beim hellen Schimmer der dort befindlichen Gaslaterne beide mit Bestimmtheit erkannt habe. Der Fuhrherr Willgarod hatte den Dr. Zielenziger herbeigeholt und ebenfalls einen Mann und eine Frau dort stehen gesehen, die er der Kleidung nach ebenfalls für die Braun'schen Eheleute gehalten. Zwar wäre eine Verwechselung mit dem gleichfalls im Spillner'schen Hinterhause wohnenden Seidenwirker Mogge und der unverehelichten Auguste Weiland denkbar, indem Mogge vor der Thür stehend, Willgarod mit Dr. Zielenziger kommen gesehen, allein die Weiland ist erst nach Hause gekommen, als Zielenziger bereits in der Spillner'schen Wohnung sich befand und ist erst auf dem Hof mit Mogge, zusammengetroffen. Andererseits hat allerdings Mogge den Braun um diese Zeit dort nicht bemerkt.

Braun war ein sehr fröhlicher, lustiger Mensch, der durch seine gute Laune sich bei den Hausbewohnern und Kameraden eine gewisse Beliebtheit erwarb. Nach dem 25. Febr. ging er, wie die Witwe Schulz, der alte Klose, der Bediente Lock, die Witwe Bitterling, die Willgarodschen Eheleute und die verehelichte Musikdirector Tiefensee bekundet haben, einsilbig und mit niedergeschlagenen Augen umher, war unstet, hatte nirgends Ruhe, wie er selbst zu einzelnen Personen sagte, und ging, gegen seine frühere Gewohnheit, auf Scherze nicht ein. Dies ist von den Zeugen mit vielfachen Beispielen belegt worden, aus denen hervorgeht, daß dies sein Wesen erst seit dem 26. Febr. sich geändert, also zu einer Zeit, wo noch niemand einen lauten Verdacht gegen ihn auszusprechen gewagt hatte. Andererseits sprach er zu den Hausbewohnern davon, daß nach einer Mittheilung Klose's ein großer Kasten mit Geld bei der Spillner unter Lumpen gefunden sei und viel Silberzeug. Klose hat beschworen, daß er kein Wort der Art zu ihm gesprochen habe. Klose und Willgarod wollten überdies bemerkt haben, daß er im Gesicht an der Backe sehr zerkratzt gewesen, dasselbe aber, wenn sie ihm begegnet seien, auffällig von der Seite gedreht habe. Die ärztliche Untersuchung hat nichts Derartiges mehr auffinden lassen. Am 7. März sollte Braun als Zeuge über das Ableben der Spillner vor Gericht vernommen werden. Er war sehr unruhig und rief nach seiner Schwägerin Mademann, mit welcher er namentlich nach dem Tode der Spillner auffällig viel zusammengesehen worden ist. Als diese zu ihm gekommen war, belauschte sie die Frede und hörte, wie sie sofort auch der Bitterling mittheilte, daß Braun zu seiner Schwägerin sagte: „Luise mir ist es doch so ängstlich!“ worauf dieselbe erwiderte: „Feste mußt Du sein, Du

mußt bei einer Rede bleiben, Du brauchst nicht ängstlich zu sein, Du kannst nicht mehr sagen, als Du weißt!" An demselben Tage fand bei Braun eine Haussuchung statt. Braun äußerte sich in Gegenwart der verehelichten Willgarod deshalb sehr ungehalten und rief: Die Alte hat der Teufel geholt, ich möchte vorgehen und dem krummbucklichten Schuft (Spillner) auch die Rippen einknicken.

Gegen die Frauen Helmrich und Braun ermittelte sich nicht mehr, als vorstehend erwähnt worden ist.

Die erhobene Anklage lautete gegen Helmrich und Braun wegen Mordes, gegen die verehelichte Helmrich wegen unterlassener Anzeige eines Mordes und Hehlerei, gegen die verehelichte Braun wegen Hehlerei.

Die mündliche Verhandlung währte vier Tage, vom 17. bis 20. Juli 1855. Sie ergab nur noch einzelnes Neue, indem sich durch dieselbe zum größten Theil das, was die Voruntersuchung erbracht hatte, von neuem feststellte. Auf der Anklagebank trafen zuerst seit vier Monaten Helmrich und Braun zusammen. Keiner von ihnen verrieth mit auch nur einer Miene irgend eine Aufregung, jeder von ihnen verblieb bei seinen Angaben und Bezichtigungen des andern, ohne daß irgend welche tiefere Erbitterung aufeinander hervortrat. Es war nur ein ruhiges Ableugnen der gegenseitigen Beschuldigungen und selbst der von Braun gegen Helmrich vorgebrachte Vorwurf, daß dieser ihm die bei ihm im Kuhn'schen Kommodenkasten vorgefundenen beiden Kattunhemden, die, wie er jetzt zuerst eingestand, seiner Frau wirklich eingehändigt zu haben, gegeben habe, veranlaßte Helmrich zu keinem energischeren Ausfall, sondern er sagte nur: Das ist nicht wahr!

Auch die Zeugen blieben zum größten Theil bei ihren Angaben. Der Weber Uhl und die Gebrüder Czeckai wiederholten namentlich ihre frühern Aussagen, Karl Wilhelm Czeckai präcisirte aber seine Erklärung in der Voruntersuchung dahin, daß Helmrich nicht erst am 26. Febr. 1855, dem Tage nach dem Tode der Spillner, sondern auch schon im October 1854 zu ihm gesagt: daß er ein altes Luder wisse, er (Czeckai) mitgehen solle und er (Helmrich) ihm Bescheid sagen werde, da er in deren Hause bekannt sei, wenn man solch' altes Luder an die Gurgel packe, so dächten die Leute, sie sei gestickt.

Der Zeuge Martin Lehmann erklärte, daß ihm der am 25. Febr. abends gegen 7 Uhr gehörte Schrei so geklungen, als wenn eine Frau kreise, übrigens eine dort wohnende Frau Schock, in jener Nacht wirklich geboren habe. Diese letztere, sofort herbeigeholt, bekundete indessen eidlich, daß sie am Abend des 25. Febr., wo die Spillner gestorben sein solle, keine Wehen gehabt, diese sich vielmehr erst morgens gegen 2½ Uhr eingestellt, worauf später die Geburt ihres Kindes erfolgt sei.

Die unverehelichte Schulz versicherte mit Bestimmtheit, daß ihr die Helmrich ausdrücklich gesagt, sie sei ihrem Manne nachgegangen, Helmrich hätte sich bereits in der Stube befunden, von wo sie die Spillner schreien gehört habe. Die auf besondern Antrag des Staatsanwalts sistirte achtzigjährige Witwe Dittmann, ebenfalls eine Bewohnerin des Spillner'schen Hauses, beschwor: daß sie am Sonntage, an welchem die Spillner umgebracht worden, nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr Helmrich, den sie deutlich erkannt habe, vom Spillner'schen Vorderhause über den Hof nach dem Hinterhause gehen sehen, aber nicht wisse, wo er geblieben sei; zeigte hierbei auch auf Helmrich mit dem Bemerken, daß

sie sich nicht irre: dieser derselbe Mann sei, den sie damals gesehen habe.

Die Behauptung des Helmrich, daß, wenn am Sonntag, dem 25. Febr. abends um 10 Uhr, wie die Zeugin Goberschütz angegeben, noch Licht bei ihm gesehen worden sei, dies von seiner zwölfjährigen Stieftochter Henriette Helmrich, welche später nach Hause gekommen, angezündet worden, wurde nicht bestätigt, indem das Kind versicherte, an jenem Abende kein Licht angezündet zu haben.

Das mit Pflügener über den Tod der Spillner gepflogene Gespräch räumte Helmrich zwar ein, behauptete aber, solches habe nicht am Montag (26.), sondern am Donnerstag (1. März) stattgehabt. Pflügener verblieb indessen bei seiner Angabe.

Spillner versicherte endlich, wie er sich jetzt bestimmt entsinne, bereits am Mittwoch, dem 28. Febr. nachmittags entdeckt zu haben, daß die große Kommode seiner Mutter förmlich ausgeräumt gewesen.

In Betreff einzelner gegen Braun vorliegenden Belastungsmomente traten folgende Modificationen ein.

Zunächst verblieb zwar Spillner dabei, daß er Braun und dessen Frau am Sonntag den 25. Febr. abends völlig angekleidet vor der Thür stehen sehen, Willgarod aber erklärte, daß er den Seidenwirker Mogge nicht mit Bestimmtheit als denjenigen Mann erkenne, welchen er an jenem Abend in Gemeinschaft mit einer Frau vor der Thür stehen gesehen, bestimmt aber wisse, daß der Mann eine kurze graue Arbeitsjacke getragen habe. Mogge dagegen verblieb dabei, daß er dort allein und mit einem dunkeln Ueberrock bekleidet, verweilt habe. Eine Aufklärung dieses Umstandes war nicht möglich.

Ferner änderte Willgarod seine frühere Angabe, am 5. oder 6. März die Braun'schen Eheleute, die Frau mit

einer Kiepe in der Schwertfegerstraße gehen gesehen zu haben, dahin ab, daß dies schon vor der Beerdigung, an welchem Tage, wisse er nicht, gewesen sei.

Endlich beschwor die Witwe Seidel, die Einwohnerin der Braun'schen Eheleute, in mehrfacher Hinsicht ihren frühern Angaben entgegen:

1) daß sie am 25. Febr. etwa um 6 Uhr abends wie gewöhnlich nach Hause gekommen, dort die Spillner noch angetroffen und sich Braun nach ihrer Rechnung, ohne vorher das Zimmer verlassen zu haben, zu Bette gelegt;
2) daß sie erst, nachdem Braun sich zu Bette gelegt, ein Geschrei und ein Geräusch gehört, als wenn vier Katzen liefen, daß sie aber von dem Geschrei, was Lehmann gehört haben wollte, nichts vernommen habe.

Schließlich widerrief der Kreisphysikus Dr. Steinhauser seine frühere Angabe, daß gegen die Annahme, die bei der Spillner vorgefundenen Verletzungen seien ihr von einem Dritten zugefügt, der Umstand spräche, daß sonst keine Spuren angewandter Gewalt an der Leiche aufgefunden worden. Der Dr. Zielenziger gab zu, daß er erst bei der Section im Gesicht der Spillner, Spuren verschiedener, äußerer Eindrücke und Gewalt deutlich wahrgenommen, die er beim frühern Abwaschen und Besichtigen der Leiche nur oberflächlich angesehen und begutachtet habe; demnächst erklärten diese und der dritte Sachverständige, Dr. Stolte, übereinstimmend:

daß die Witwe Spillner am 25. Febr. 1855 abends gewaltsam überfallen, dabei verletzt, vielleicht besinnungslos geworden, demnächst aufgehängt und der Tod derselben durch Strick und Schlagfluß infolge Strangulation herbeigeführt worden sei.

Das Verdict der Geschworenen gegen Helmrich lautete, daß er nicht schuldig, die Witwe Spillner vorsätzlich und mit Ueberlegung getödtet zu haben, dagegen für schuldig, dieselbe vorsätzlich und zwar zu dem Zweck getödtet zu haben, ein bei der Ausführung eines von ihm unternommenen Diebstahls entgegenstehendes Hinderniß zu beseitigen, „daß es aber nicht erwiesen sei, daß der Vorsatz früher als im Augenblick der That gefaßt worden".

Braun wurde des Mordes, der Theilnahme am Morde, des Todtschlages und der Beihülfe beim Todtschlage, die Helmrich der unterlassenen Anzeige des Mordes, der Hehlerei und die Braun der Hehlerei für nicht schuldig erklärt.

Demzufolge wurde Helmrich wegen Todtschlags zum Tode verurtheilt, die andern Angeklagten freigesprochen und entlassen.

Helmrich legte gegen das Todesurtheil kein Rechtsmittel ein, wendete sich vielmehr mit einem Gnadengesuch an den König. In demselben betheuerte er seine Unschuld, indem die Aussagen der Zeugen, welche wissentlich, wie die Gebrüder Czeckai, Uhl, Dahl und die Witwe Dittmann, oder aus Irrthum, wie Spillner, ein falsches Zeugniß gegen ihn abgelegt hätten, allein die Geschwornen zu dem harten Spruch veranlaßt hätten.

Wegen Unsicherheit der fernern Aufbewahrung des Helmrich in dem Gefängniß zu Potsdam wurde er einstweilen in das Zellengefängniß nach Moabit translocirt. Unterm 19. Febr. 1856 wurde das Erkenntniß des Schwurgerichts zu Potsdam vom Könige bestätigt und zugleich bestimmt, daß die Hinrichtung des Helmrich wie die Hinrichtungen in allen andern künftigen Fällen

nicht in Potsdam, sondern in Moabit vollzogen werden sollte. Da sich über die Verpflichtung zur Hinrichtung unter den verschiedenen Scharfrichtern ein Widerspruch erhob, welcher schließlich nach weitläufiger Correspondenz erst Mitte Mai erledigt ward, wurde Helmrich am 15. Mai die königl. Confirmation des Erkenntnisses mit dem Bemerken eröffnet, daß die Hinrichtung am 16. Mai stattfinden sollte. Er hörte nach dem Inhalt des aufgenommenen Protokolles diese Publication mit Ruhe an, brach dann in heftiges Weinen aus und erklärte wiederholt unter Thränen:

„Ich muß alles über mich ergehen lassen und werde ruhig sterben, denn ich sterbe unschuldig."

Auf die Ermahnung des herbeigeholten Gefängnißgeistlichen, des Superintendenten Klehmet aus Potsdam, sein Gewissen durch ein offenes Geständniß zu erleichtern, blieb er fortwährend dabei, seine Unschuld zu betheyern und sagte wiederholentlich:

„Ich muß denken, es gibt gar keinen Gott mehr!"

Dann lehnte er sich mit dem Kopf an seine Frau, wurde blasser und fiel ohnmächtig zu Boden.

Klehmet und die Gefängnißbeamten wollten daraus, daß Helmrich, ungeachtet des ernstlichen geistlichen Zuspruches zum Bekenntniß der Wahrheit, dennoch seine Unschuld hartnäckig betheuerte, entnehmen, daß Helmrich wirklich unschuldig sei. Ersterer erwirkte hierauf bei dem Justizminister die Aussetzung der Hinrichtung. Der mit der Eröffnung dieser Bestimmung betraute Richter traf Helmrich am 15. Mai 1856 abends 10 Uhr bereits gefesselt und bewacht. Helmrich erklärte, nach dem Wortlaut der aufgenommenen Verhandlung, ruhig und gefaßt:

„Ich muß alles über mich ergehen lassen, kann aber nicht anders sagen, als daß ich unschuldig sterben muß!"

Als ihm die Aussetzung der Hinrichtung bekannt gemacht wurde, faltete er seine Hände und brach mit den Worten:

„Gott, Gott, Du hast meine Bitten doch erhört!“ auf das Bett niedersinkend, zusammen.

Nachdem er sich wieder erholt hatte, sagte er unter anderm:

„Ich will ja gerne sterben, nur nicht als Mörder auf dem Schaffot, denn ich bin ja kein Mörder.“

Auf den Richter, die Beamten und Geistlichen machte nach Inhalt des Protokolles das ganze Benehmen des Helmrich den vollen Eindruck der Wahrheit und schien ihnen in keiner Weise erheuchelt zu sein.

Am 24. Mai ließ er sich dringend anmelden und erklärte, daß er annehmen müsse, die gegen ihn geführte Criminalunterſuchung würde von neuem aufgenommen werden, und er deshalb bitte, die neue Unterſuchung nicht wieder von dem potsdamer, sondern von dem berliner Kreisgericht führen zu lassen, weil er, da er trotz seiner Unschuld von dem Richtercollegium in Potsdam zum Tode verurtheilt sei, er zu diesem Gerichtshof kein Vertrauen mehr haben könne.

Inzwischen wurde die Unterſuchung selbst noch einer genauen Revision unterworfen, schließlich aber vom Könige durch Cabinetsordre vom 28. Mai 1856 befohlen, daß es bei der frühern Confirmation vom 19. Febr. sein Bewenden behalten solle.

Demnächst wurde die Hinrichtung von neuem auf den 8. Juli 1856 festgesetzt und dies Helmrich am 7. Juli eröffnet. Er hörte diese Publication ebenfalls mit Fassung an und sagte darauf:

„Ich will gern sterben, allein unschuldig auf diese Weise zu sterben, das ist hart. Wenn ich doch sterben soll,

dann wäre es beſſer für mich geweſen, daß ich ohne Aufſchub hingerichtet worden wäre, dann hätte ich doch überſtanden!"

Am 8. Juli früh ward Helmrich zum Richtplatz geführt. Er erſchien ruhig und gefaßt, reichte dem Richter noch die Hand, ſprach aber auf der Richtſtätte nicht mehr. Kurz vorher in der Zelle betheuerte er indeſſen fortwährend, daß er unſchuldig ſterbe.

Es wurde hierauf das Todesurtel an ihm durch Enthauptung vollſtreckt.

Vorſtehender Criminalfall iſt an ſich pſychologiſch wenig merkwürdig, ſelbſt darin nicht, daß Helmrich ohne Bekenntniß, ja mit der beharrlichen Verſicherung ſeiner Unſchuld an dem Tode der Spillner, in zweimal durchlebter Todesangſt geſtorben iſt. Daſſelbe kam vielfach auch bei andern Verbrechern vor, neuerlichſt erſt bei der, kurz nach Helmrich's Tode ſtattgefundenen Hinrichtung des Jägers Puttlitz. Die Todesſtunde mit ihren Schrecken beweiſt durchaus nichts dafür, daß alles, was der Sterbende ſpricht, auch wirklich wahr ſei. Viele Verbrecher empfangen gar keinen äußerlich erkennbaren Eindruck von der ſie erwartenden Strafe, ſie gehen wie das Vieh zur Schlachtbank. Andere ſind anſcheinend todesmuthig und gehen ſtill hinüber; ihr Muth iſt der Muth der Verzweiflung. Viele ſind feige und fürchten nicht allein den Tod, ſondern mehr noch den letzten Schmerz. Die wenigſten aber bezeugen eine wahre Reue. An dieſen äußern Erſcheinungen ſoll nicht das innere Weſen der Todesſtrafe gerechtfertigt oder verworfen werden. Die Todesſtrafe aber als Mittel zur Erforſchung der Wahrheit durch Geſtändniß betrachten, heißt ſie zur Tortur er-

niedrigen. Man kann auch aus dem so verlogenen Charakter Heinrich's durch Leugnen der That in seiner Todesstunde keineswegs eine Vermuthung dafür gewinnen, daß er im Sterben wahrhaftiger gewesen ist, als er im Leben war, selbst wenn die geistliche Anmahnung anscheinend noch so mächtig auf ihn eingedrungen sein soll. Er hat niemals während der Dauer der Untersuchung eine Sehnsucht nach religiösem Trost geäußert und nur einmal, auf eine bestimmte Anregung, erklärt: er sei ein evangelischer Christ und habe nur in letzter Zeit, weil er keinen Anzug gehabt, die Kirche nicht besucht, er halte sich für einen religiösen Menschen und habe sich über Glaubenssachen nur dann Scherze erlaubt, wenn Braun solche begonnen. Diese Erklärung kam nicht aus ihm selbst heraus, sondern weil er, nach einer ihm bekannt gewordenen, von ihm nicht abgeleugneten Aeußerung Braun's, oft Reden wie: wenn die Seele aus dem Körper wäre, sei es alle, die Prediger wären für gar nichts, als uns nur in Dummheit zu halten, wer aber Grütze im Kopfe habe, glaube nicht daran, geführt haben sollte. Erst lange nach seiner Verurtheilung bat er eines Tages darum, seinen Beichtvater sprechen zu dürfen. Dies ward gestattet, demnächst aber verlangte er nach demselben nicht wieder. Erst viel später noch lernte er den weichen und milden Gefängnißprediger, Superintendenten Klehmet kennen. Dieser gewann aber die Ueberzeugung von der Schuldlosigkeit Heinrich's am Tode der Spillner nur daraus, daß er in seiner letzten Stunde trotz der eindringlichsten Ermahnungen seinerseits bei der Betheuerung seiner Unschuld noch an den Stufen des Schaffots verharrte. Klehmet kam außerdem auch noch zu dieser Ueberzeugung, weil Heinrich sich im Gefängniß zu Moabit ganz außerordentlich gut geführt und die

sämmtlichen Beamten, wie der dort angestellte Geistliche deshalb ebenfalls die beste Meinung für ihn gefaßt hatten. Hiergegen muß bemerkt werden, daß erfahrungsmäßig die schweren Verbrecher sich in den meisten Fällen während ihrer Haft sehr gut führen und nach ihrer Entlassung doch schnell wieder dem Verbrechen anheimfallen.

Nach Helmrich's Tode äußerte man sich in seiner Heimat voller Verwunderung, daß er sich von einem evangelischen Geistlichen zur Richtstätte führen lassen, da er doch katholischen Glaubens gewesen. Auch ein dritter in Potsdam lebender katholischer Bruder desselben bestätigte letzteres. Helmrich hat niemals mit einem Worte von seiner Convertirung gesprochen, vielmehr immer nur angegeben, daß er evangelischen Bekenntnisses sei.

Aber auch von einzelnen Richtern wurde das Verdict der Geschwornen ein unerklärliches genannt, weil nach ihrer Ansicht die Untersuchung kaum so viel Belastendes gegen Helmrich ergeben, daß nach älterm Verfahren auch nur mehr als eine vorläufige Freisprechung gerechtfertigt gewesen wäre. Diese Annahme hängt mit der juridischen Beurtheilung von der geringern oder größern Stärke der sogenannten nahen Anzeige zusammen, welche das Strafproceßgesetz keineswegs bestimmt formulirt, sondern nach den gegebenen Beispielen der Beurtheilung des Richters überlassen hat. Man griff richterlicherseits auch die Form des Verdictes selbst als eine mangelhafte und unzulässige an, weil demselben der Zusatz angehängt worden war:

„daß es nicht erwiesen sei, daß der Vorsatz (zur Tödtung der Spillner von ihm) früher als im Augenblick der That gefaßt worden".

Auch der Schwurgerichtshof hat diesen Zweifel gehabt, alsdann aber den beliebten Zusatz für einen über-

flüssigen erachtet, indem durch ihn das Wesentliche der gestellten Frage:

ist Helmrich schuldig, die Witwe Spillner vorsätzlich und zwar zu dem Zweck getödtet zu haben, ein bei der Ausführung eines von ihm unternommenen Diebstahls entgegenstehendes Hinderniß zu beseitigen?

nicht berührt worden sei.

Inwiefern diese juridischen Anschauungen, wie jene geistliche Ueberzeugung begründet gewesen sind, muß dahingestellt bleiben. An den Ausspruch der Geschworenen kann nur der Maßstab der freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen geschöpften gewissenhaften Ueberzeugung gelegt werden. Daß von diesem Gesichtspunkt aus der Wahrspruch völlig gerechtfertigt ist, davon später.

Endlich und ganz besonders ist das Verdict aber auch deshalb angegriffen worden, weil Braun ganz straflos ausgegangen ist, und hat sich allerdings die Volksstimme so stark gegen dasselbe geäußert, daß für Braun ein längerer Aufenthalt in Potsdam unmöglich wurde, er sich von dort entfernte und niemand weiß, wo er geblieben ist. Einige wollten wissen, er habe sich später erhängt. Allein auch dies hat sich nicht bestätigt. Deshalb weil Braun, trotz der gegen ihn erbrachten anscheinend so schweren Beweise, straflos ausging und aus dem für Helmrich daraus verstärkt erwachten Mitgefühl, daß, nach bereits ausgesetzter Vollstreckung der Todesstrafe, dieselbe dennoch an ihm vollzogen worden ist, drängte sich vielen der Gedanke auf, er sei unschuldig gestorben. Dieser Glaube gewann eine neue Nahrung an dem plötzlich auftauchenden Gerücht, weder Helmrich noch Braun seien die Schuldigen gewesen, der eigentliche Thäter, nach Amerika entkommen, habe von dort aus in einem Schreiben an das Gericht

die völlige Unschuld Helmrich's und Braun's versichert und seine eigene Schuld ausführlich bekannt. Aber auch dieses Gerücht war ein völlig grundloses; es ist nie ein solches Schreiben eingegangen.

Ist durch alle diese Umstände, Meinungen, Ueberzeugungen und Vermuthungen die Richtigkeit des Ausspruchs der Geschwornen in keiner Weise entkräftet worden, so ist nach den Resultaten der Untersuchung das Verdict zwar ein unerwartetes, aber dennoch ein gerechtfertigtes und durch dasselbe Helmrich wenigstens nicht zuviel geschehen.

Wenn je der Thatbestand eines Verbrechens durch Verstöße von den verschiedensten Seiten her verdunkelt und die Ermittelung des Thäters erschwert worden ist, so geschah dies im vorliegenden Falle. Und dieser Umstand ist es hauptsächlich, welcher der Untersuchung ein größeres, allgemeineres Interesse erweckt hat.

Zuerst trägt die Schuld dieser Verdunkelung der Sache ganz besonders der eigene Sohn der Spillner durch das unbegreifliche Verkennen des Charakters seiner Mutter und durch sein erstes ängstliches Bestreben, das angeblich schmähliche Ende derselben zu verbergen, dann später durch das Verschweigen der schon am 27. und 28. Febr. entdeckten Beraubung der Verstorbenen und aller so wunderbar, so stark auf ihn eindringenden Beweise dafür, daß seine Mutter von dritter Hand geendet. Er schmückt die Leiche, er bringt sie zur Ruhestätte, obschon er wußte, sie sei ermordet worden; erst auf dem Wege dorthin, erst nachdem die Gruft zugeworfen, gibt er seinen Gedanken Worte. Hierzu hat ihn einentheils die dem gewöhnlichen, ängstlichen und unselbständigen Bürger so oft einwohnende Furcht vor Weitläufigkeiten und Erregung

von einem vielleicht seiner Ansicht nach nicht begründeten Aufsehen, anderntheils aber wol sein ihm eigenthümliches, verworrenes Wesen und endlich die Unbegreiflichkeit der Verhältnisse verleitet. Auch mag die Trauer um die Verstorbene, die eigentlich schließlich nur für ihn gelebt hatte, der er wenigstens ebenso herzlich als seiner Frau anhing, auf seine Gemüthsstimmung verdunkelnd eingewirkt haben. Er hat hieran sehr schwer zu tragen gehabt, bis die genauesten Ermittelungen jeden Schatten eines dunkeln Verdachts von seinem Haupte verscheuchten.

Demnächst trifft eine mindestens ebenso schwere Schuld an der Verdunkelung der Sache den zuerst herbeigerufenen Arzt, welcher schließlich seine Versehen damit entschuldigte, daß er die an der Leiche von vornherein entdeckten Verletzungen nur oberflächlich angesehen habe.

Nicht minder verdient auch die erste gerichtliche Besichtigung der Leiche den Vorwurf der Unselbständigkeit, weil sie sich bei den Versicherungen Spillner's, daß alles in Ordnung sei, und bei dem mitgetheilten Befunde des Dr. Zielenziger beruhigte.

Ferner brachte das erste Gutachten des Physikus, dessen Ursprung und Bedeutung nicht recht erklärlich ist, die Sache in eine schiefe Lage.

Außer diesen Umständen erschwerte die Heimlichkeit, mit welcher das ganze Leben der Spillner umgeben war, so, daß selbst der eigene Sohn nicht einmal wußte, was die Mutter besaß, die Ermittelung der durch die verlorene Zeit so sehr verwischten Spuren des Verbrechens.

Endlich hat auch die besondere Beschaffenheit der Gefängnisse, in welche die Bezüchtigten gebracht wurden, der Untersuchung vielfache Hemmschuhe angelegt. Zuerst saßen sie gemeinschaftlich in polizeilicher Stadthaft und

es steht fest, daß in der Stille der Nacht, wo die ersten Verhöre seitens der Polizei und der Staatsanwaltschaft stattfanden, deutlich im Hause gehört worden ist, was die Fragenden fragten und die Antwortenden antworteten. Dann war bei der großen Ueberfüllung der nur engen Lokalitäten der Gerichtsgefängnisse eine Isolirhaft der so schwer Angeklagten nicht angeordnet, auch nicht durchführbar. Hierdurch wurden Durchstechereien erleichtert und es war auffällig, daß wenn Einer oder der Andere den Genossen verdächtigt oder Zeugen besonders erschwerend ausgesagt hatten, gewöhnlich nicht sofort, aber doch sehr bald eine freiwillige Anmeldung des Belasteten und seinerseits die Angabe entkräftender Thatsachen erfolgte. Hierdurch wuchs auch das so schon sehr bedeutende Material der Untersuchung zu einem die Uebersicht erschwerenden Umfange.

Mit diesen Gebrechen behaftet, wurde die Sache der Entscheidung der Geschworenen unterbreitet.

Durch dieselbe ist Helmrich der Tödtung der Spillner für schuldig erachtet worden.

Es ist also zunächst angenommen worden, daß die Spillner nicht durch Selbstmord, sondern durch die Hand eines Dritten, also durch ein Verbrechen geendet, mit Einem Worte präsumirt, daß der objective Thatbestand der Tödtung der Spillner festgestellt sei. Diese Voraussetzung ist eine richtige und in der Sache begründete.

Zuerst wird sie durch das Gutachten der medicinischen Sachverständigen bestätigt. Dies Gutachten ist als nichts beweisend angegriffen worden, weil einer der Gerichtsärzte anfänglich sich dahin äußerte, daß für die Schuld eines Dritten und für die gewaltsame Erdrosselung der Spillner der Leichenbefund einen bestimmten Anhalt nicht gewähre. Derselbe Sachverständige hat, nachdem eine

neue Section der Leiche erfolgt, ihm jetzt erst die Erdrosselungsschnur vorgelegt, hierbei sich mit Evidenz ein genaues Einpassen derselben in den die Spuren eines gedrehten Seiles zeigenden Strangulationsring am Halse der Verstorbenen herausstellte, nachdem das Blut in den jetzt erst herbeigeschafften Kleidern der Spillner besichtigt, nachdem in den jetzt erst besehenen Räumlichkeiten in der Kammer keine, dagegen sehr viele zum Theil beträchtliche Blutspuren in der Wohnstube aufgefunden worden, seinen frühern Ausspruch für irrthümlich erklärt und mit den andern Aerzten in völliger Uebereinstimmung sich dahin ausgesprochen, daß ein Selbstmord nicht vorliege. Ein so motivirter, durch die spätern Ermittelungen sogar nothwendiger Widerruf kann einen Zweifel an der Richtigkeit des neuen Gutachtens nicht begründet erscheinen lassen.

Allein der objective Thatbestand beruhte auch nicht allein auf diesem Gutachten. Die nach allen Seiten hin möglichst festgestellte innere Persönlichkeit der Spillner, insbesondere ihr Geiz und ihr Hängen am Leben, ihre gute Laune bis kurz vor ihrem Tode, keine Aufregung, kein Geldverlust, der sie lebensmüde machte, die Unmöglichkeit, daß sie, bei ihrer durch das Alter geschwächten physischen Kraft, eine Schnur von solcher Künstlichkeit und Stärke flechten können, die Unmöglichkeit, daß sie in der Kammer, wo ihre Leiche gefunden wurde, ihre Selbstentleibung ausgeführt, indem dort nirgends, wol aber in ihrer Wohnstube an den innern Thüren derselben, auf dem Fußboden unweit der großen Kommode und an ihrem dort unordentlich zusammengeworfenen Tuche bedeutende Blutspuren entdeckt wurden und dies Zimmer als ihre eigentliche Todesstätte herausstellten, der im Hause gehörte Schrei, endlich die erwiesene Be-

raubung der Verstorbenen mußten zu der Ueberzeugung führen, daß die Spillner nur durch eine dritte Hand ihr Ende gefunden hat.

Dieser That wurde Helmrich für schuldig erachtet. Es waren nach der Sachlage zwei Voraussetzungen denkbar. Entweder Helmrich war am Abend des 25. Febr. 1855 mit dem vorher gefaßten Entschluß, die Spillner ums Leben zu bringen, in deren Wohnung eingetreten, oder er ist nur in der Absicht, einen Diebstahl zu verüben, am 25. Febr. abends und zwar zu einer Zeit, wo er die Spillner schon bei ihrem Sohne oder im Hause beschäftigt glaubte, in deren Stube gegangen, hat sie wider Erwarten dennoch daselbst angetroffen oder ist von ihr dort überrascht worden, es ist plötzlich der Vorsatz, sie zu tödten, in seiner Seele entstanden und auch von ihm sofort ausgeführt worden.

Die Geschwornen haben die letztere Ueberzeugung gewonnen und diese nicht durch ein vereinzeltes Zeugniß des Spillner, nicht durch die Zeugnisse der, eigentlich nur vor dem strengen Gesetz nicht glaubwürdigen Schönrade oder der geschwätzigen und unzuverlässigen Emilie Schulz, nicht durch die Aussagen der Gebrüder Czeckai, des Uhl und Dahl, auf deren Angaben möglicherweise die ausgesetzte Belohnung von 200 Thalern eingewirkt haben konnte, gewonnen. Denn wären diese Zeugnisse von irgendwelchem Einfluß auf ihre Ueberzeugung gewesen, so mußten sie auch annehmen, daß Helmrich den vorher zubereiteten Strick mit sich gebracht und zwar mit dem vorher gefaßten Entschluß, die Spillner zu tödten; dann hätte also ihr Verdict „auf Mord" lauten müssen. So aber ließen sie diese Zeugnisse ganz beiseite und kamen daraus:

1) weil Helmrich seiner ganzen Vergangenheit und seinem ganzen Wesen nach ein Mensch war, zu dem man sich der That versehen konnte,
2) weil er geständlich die Spillner im Besitz vielen Geldes glaubte, während er selbst augenblicklich in der größten Noth sich befand,
3) weil er geständlich und festgestellter Weise schon einmal bei der Spillner durch Einschleichen in dieselbe Wohnung einen Diebstahl verübt hatte,
4) weil er am Tage der That im Hause gesehen worden ist, ohne dies durch einen Gegenbeweis zu entkräften,
5) weil er im Besitz vieler vermißten Sachen, welche dieselbe noch kurz vor ihrem Tode besessen hatte, gefunden,
6) weil widerlegt worden ist, daß der angeblich von ihm verübte Diebstahl dieser Gegenstände am 28. Febr. oder 1. März morgens stattgefunden haben könne,

zu der Ueberzeugung, daß er am 25. Febr. abends wiederum einen Diebstahl in der Spillner'schen Wohnung verüben wollen, hierbei von der Frau überrascht, dieselbe, sei es aus Furcht vor Entdeckung, sei es um seine Beute in Sicherheit bringen zu können, erst in diesem Augenblicke zu tödten beschlossen, diesen Vorsatz auch sofort ausgeführt habe.

Es ist somit das Verdict nicht nur mit der größten Gewissenhaftigkeit, sondern auch mit einer gewissen Intelligenz gefunden worden. Die Anwendung dieser Grundsätze mußte die Geschwornen aber nothwendig zur Verneinung der ihnen in Betreff des Braun gestellten gleichen Fragen führen. Wenn sie aber der Schönrade und der Emilie Schulz keinen Glauben schenkten, konnten sie

auch die Helmrich nicht wegen unterlaſſener Anzeige des Mordes für ſchuldig erklären. Mit dem Nichtſchuldig des Braun mußte aber auch das Nichtſchuldig der Helmrich und der Braun wegen der ihnen zur Laſt gelegten Hehlerei, da dieſe Perſonen eigentlich ſelbſt nicht im Beſitz des geraubten Gutes geweſen waren, folgen.

Es bleiben freilich nach dieſem Verdict noch ſehr viele Partien in der Sache dunkel, aber nicht zum Nachtheil des Helmrich. Es hätte kein Menſch daſſelbe, wenn es auf Mord gegen ihn und Braun gelautet, ein ungerechtes ſchelten können. Was Menſchen vermocht, haben die Geſchworenen gethan. Die Schuld Helmrich's iſt von ihnen auch, dem Vernehmen nach, ohne Bedenken und faſt einſtimmig bejaht worden.

Nach Helmrich's Hinrichtung überbrachte man in ſeinem Auftrage ſeiner Witwe als Andenken ſeine Schnupftabacksdoſe.

Sie ſtieß dieſelbe mit einem ſichtlichen Ausdruck des Abſcheus und Entſetzens von ſich.

Der Chevalier de la Barre.

(Abbeville. Sakrilegium.)

1764—1766.

Am 9. Aug. 1764 fand man eines Morgens das hölzerne Crucifix an der neuen Brücke von Abbeville beschädigt oder zertrümmert.

Es hätte können durch einen Zufall geschehen sein. Die Holzwagen, welche zum Markt über die Brücke müssen, hätten im Vorbeifahren an das Crucifix stoßen und es umreißen können.

Es konnte von muthwilligen Buben und jungen Leuten aus Schabernack oder aus Frevelmuth und in gottlosem Hohn gethan sein. An muthwilligen Buben und gottlosen Spöttern fehlte es nicht in der Stadt; auch nicht unter Personen der höchsten Stände.

Die Thatsache erregte das größte Aufsehen, und man wollte nicht den Zufall gelten lassen, sondern ein Motiv und ein boshaftes Motiv entdecken. Von Mund zu Munde, und laut und immer lauter sagte man in der Stadt: das Crucifix ist durch einen heimlichen Feind der katholischen Religion verstümmelt worden. Man wollte: es solle vor dem Volke als ein Schauspiel der Furcht und des Entsetzens dastehen.

An der Spitze der Entsetzten und Gläubigen stand der Bischof von Amiens; die Geistlichen ihm zur Seite. Es ward eine feierliche Procession nach dem Crucifix veranstaltet. Aber welches Aufheben selbstredend dadurch der Sache auch geschehen war, konnte man durchaus nicht entdecken, wer der wirkliche Urheber des Sakrilegiums gewesen, man kam nur bis zur Vermuthung, daß jemand es gewesen sei. Nichtsdestoweniger glaubte die Stadt, es habe sich eine neue Sekte aufgethan, die ein geheimes Gelöbniß gethan, alle Crucifixe zu zertrümmern, wie denn auch daran gar nicht zu zweifeln sei, daß die Protestanten sich untereinander geschworen hätten, alle diejenigen ihrer Kinder umzubringen, welche zur katholischen Kirche übergetreten waren.

Ein angesehener Mann, der Präsidialrath Belleval de Saucourt, ein Sechsziger, aber noch von leidenschaftlichem Temperamente, war der Thätigste, um die Verletzung der Religion zu strafen, die Thäter zu ermitteln, und es gelang ihm, zwei junge Edelleute nicht allein vor dem Publikum, sondern auch der Behörde, der Justiz zu verdächtigen, sodaß sie verhaftet, in Anklage gesetzt, verurtheilt und — was schlimmer — wurden.

Es waren der Chevalier de la Barre und sein Jugendfreund d'Etallonde de Morival.

Uns ist von dem Processe eigentlich nur das Resultat des Urtheils in dem Repertorium französischer Criminalfälle (wir folgen den Causes célèbres von Saint-Edme) mitgetheilt; auch würden sich sonst schwerlich noch die wahrhaften Acten ausmitteln lassen. Bei Curiositäten der Rechtspflege genügt auch in der Regel die Aufzeichnung der Thatsache des Urtheils und seiner Execution, um die Wissenschaft, welche für wichtigeres Raum bedarf, nicht mit unnöthigem Wust zu überfüllen. Wir haben daher in diesem Falle

über den ganzen Hergang sehr wenig mitzutheilen und können nur der folgenden Erzählung nachgehen, rücksichtlich deren, lückenhaft wie sie uns vorliegt, wir unser Mistrauen, daß sie von Parteilichkeit arg entstellt worden, nicht bergen wollen.

Jean François Lefebre, Chevalier de la Barre, war der Enkel eines Generallieutenants. Sein Vater, von der Garde-du-Corps, hatte als Verschwender sein bedeutendes Vermögen vergeudet. Seine Tante, Madame Feideau de Brou, Aebtissin von Villancourt im Kloster von Abbeville, hatte sich beim Tode ihres Bruders ihres jungen Neffen allein angenommen. Sie unterstützte ihn und besorgte seine Erziehung.

Wir stoßen auf gesellschaftliche und sittliche Verhältnisse, die uns fremd sind.

Die Tante, Madame Feideau, scheint, obgleich Aebtissin eines Klosters, doch angesehen und reich, auch nehmen wir an, noch schön oder liebenswürdig gewesen zu sein. Genug, sie konnte, trotz ihres geistlichen Standes und ihrer Würde, mit der Liebe nicht gebrochen haben, und daß sie der Welt noch zugänglich gewesen, konnten wenigstens andere glauben, welche ihr noch Anträge machten.

Die Tante konnte trotz des klösterlichen Gebäudes, in welchem sie wohnte, ihren jungen Neffen, der noch dazu dem Militär bestimmt war, bei sich aufnehmen. Zwar nicht innerhalb der strengen Mauern des Klosters selbst, doch in den Appartements der Häuser, welche dicht daran stießen. Und der junge Chevalier lebte nicht wie in einem Kloster; die gütige Tante hat ihm nicht im geringsten eine der Freiheiten verkümmert, welche in der Lebensluft junger Edelleute in Frankreich sich bewegten.

Der Präsidialrath Belleval de Saucourt, wie er-

wähnt, schon 60 Jahre alt, hatte eine leidenschaftliche Liebe zu Madame Feideau gefaßt. Diese hatte sie aber nicht erwidert. Als die Aebtissin seine Anträge mehrmals zurückgewiesen, ward aus der heftigen Liebe ein heftiger Haß. Es kam noch ein anderes Motiv zur Rache. Im Kloster ward ein junges reiches Mädchen erzogen, dessen Vormund Saucourt gewesen. Die Aebtissin, welche den Präsidenten haßte, hatte die Verwandten bewogen, ihm die Vormundschaft über das Mädchen abzunehmen. Dies konnte Saucourt ihr nie vergeben, und er wartete nur auf Gelegenheit zur Rache. — So wird uns erzählt; ob der Beweis in den Acten geführt worden, lassen wir auf sich beruhen.

Der junge Chevalier de la Barre hoffte durch die Vermittelung seiner Tante eine Schwadron zu erhalten. Inzwischen lebte er wie ein Lebe- und Edelmann, der durch Rechnen und Sorgen den Genuß des Augenblicks sich zu trüben nicht für nöthig hielt. Er gab Feten und Soupers fortwährend bis in die Nacht hinein, und trotz der ehrwürdigen Mauern des Klosters mögen der laute Lärm der Nachtschwärmer und wahrscheinlich auch die frivolen Unterhaltungen, welche durch die Ritze der Mauern in die Stadt drangen, eine ungünstige Stimmung gegen die Urheber dieser Schmaus- und Trinkgelage erzeugt und genährt haben. Man hielt sie für gottlose Spötter, zu allem Unfug fähig, um im Uebermuth des Weines und Witzes heilige Dinge zu profaniren. So muß man wenigstens annehmen, wenn man das Folgende sich erklären soll. Man hielt den Chevalier und seine Kameraden solcher Dinge fähig, deren man sie nachher bezüchtigte.

Aber des Chevaliers feine und witzige Soupers schreckten und empörten nicht jeden, im Gegentheil gab

ſich mancher alle Mühe, um dazu gezogen, auch eingeladen zu werden. Unter ihnen auch Belleval de Saucourt; er aß gern und ſchlürfte gern neben ſchäumendem Wein auch ſchäumenden Witz. Der Chevalier lud ihn nicht ein; auch nicht, als jener ihn bemerken ließ, daß er einer der Honoratioren und eine Amtsperſon ſei, die man anſtandshalber einladen müſſe. In einer Gemeindeangelegenheit hub Saucourt eine Forderung gegen die Aebtiſſin vor, die den Chevalier aber ſo in Harniſch brachte, daß er den Präſidialrath ſozuſagen zur Thür hinauswarf. Von jetzt ab wartete der letztere nur auf die Gelegenheit, ſeine längſt gegen die Tante lauernde Rache gegen den Neffen zu entladen.

Eines Tags, lange Zeit vor dem 9. Aug. 1764, hatte der Chevalier mit ſeinem jungen Schulkameraden d'Etallonde de Morival bei ſeiner Tante zu Mittag gegeſſen. Der Wein mag reichlicher wie gewöhnlich gefloſſen ſein. Als die beiden, etwas ſpät, fortgingen, regnete es. Auf der Straße ging eine Proceſſion Kapuziner etwa 30 Schritt vor den beiden vorüber. Der Chevalier und ſein Freund kümmerten ſich nicht darum, ſie ſanken nicht auf die Knie und zogen nicht einmal den Hut vom Kopfe.

Das war allerdings ein großer, ärgerlicher Verſtoß und Saucourt ſchrie ſchon damals laut auf über einen mit Abſicht begangenen Frevel gegen die Religion.

Daher war die Stimmung in der Stadt und Umgebung wohl vorbereitet, als das bedauernswerthe Ereigniß des 9. Aug. eintrat. Der Präſidialrath war die Seele der empörten Gläubigen, Feuer und Flamme, wo man noch ruhig ſein konnte. Wer zweifelte, daß die, welche vor dem Heiligſten nicht niedergekniet waren, nicht einmal den Kopf entblößt hatten, nicht auch fähig waren,

das Crucifix selbst umzustoßen? Die Monitorien des Bischofs zeigten ja deutlich auf verbrecherische Menschen, und wer wollte behaupten, daß es gerade diese nicht wären, die sein Blitzstrahl schon traf.

Als ein unparteiischer Mann dem Rath die Bemerkung machte: man habe doch bisher von niemand positiv gehört, daß der Chevalier de la Barre ein Crucifix verstümmelt und daß überhaupt noch niemand wisse, ob das auf der Brücke wirklich von Menschenhänden oder durch Zufall zu Schaden gekommen wäre, entgegnete er: „Ganz gleich, was kümmert Sie das. Weil man weiß, daß der Chevalier gottlose Worte ausgestoßen hat, ist er auch fähig, das Crucifix zerstört zu haben. Sie wissen und zweifeln nicht, daß er irreligiöse Lieder und anstößigen Inhalts gesungen hat; wollen Sie es nun laut ableugnen und selbst Lust haben, excommunicirt zu werden?" So hächelte und drohte er den Unparteiischen und den Abergläubigen und Furchtsamen: „Verschweigt, was ihr gehört habt und glauben müßt, und bedenkt, was dafür auf dieser Welt als Bestrafung euch gewiß ist und welche andere Scheiterhaufen in dem ewigen Feuer der andern Welt euch bevorstehen."

Des Rathes Stimme überall, in Verbindung mit den Drohungen des Bischofs und des Klerus, wirkten wie eine drückende Krankheit in der Luft. Jeder sollte und mußte glauben, daß die beiden jungen Leute den Frevel begangen; und seine Freunde und vor allem die seiner Tafelfreuden wagten nicht den Mund aufzuthun. Wer wollte einen Gottlosen, einen Sakramentsschänder vertheidigen!

Aus mehreren Criminalfällen in der ältern französischen Praxis wissen wir, wie den Parteien nicht schwer fiel, überwältigende Zeugenmassen vor die Schranken zu treiben, auch wenn von der zu beweisenden Thatsache

nichts daſtand, als der allgemeine Glaube im Publikum, es ſei ſo. Die Macht der Drohung hat auch vor andern Gerichten in frühern Jahrhunderten furchtbar eingewirkt und der Glaube die Kritik überwältigt. Nur daß es damit noch in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts bis zu einem ſolchen Exceß kommen können, wie uns hier berichtet wird, überſteigt faſt unſern Glauben.

Genug, die Klage gegen beide junge Leute ward vor den erſten Richter der Senechauſſee von Abbeville gebracht, angenommen und viele Zeugen, heißt es, zeugten gegen die Angeſchuldigten. Saucourt, ſagt uns der Berichterſtatter, „erſchrak weder vor dem Blute, welches er vergießen ſollte, noch vor der Trauer, welche viele ſehr achtbare Familien erfüllen mußte; denn er wollte um jeden Preis den Hochmuth eines jungen unbeſonnenen Mannes und die Zurückweiſung rächen, welche eine Frau für ſeine ſtrafbare Leidenſchaft ihn empfinden laſſen". Beſſer, er hätte den proceſſualiſchen Gang genauer mitgetheilt, denn von dieſem wird uns nur Folgendes gegeben.

Der Zeugen wären ſehr viele vernommen worden. Aus ihren Niederlegungen ſei etwa nur hervorgegangen, daß die jungen Leute bei einem Souper gottloſe Lieder geſungen und unbeſonnene Aeußerungen ſich erlaubt hätten. „Keine von ſolchen wirklichen Vergehen kamen zur Sprache, welche bei andern Nationen als Verbrechen gelten. Einige Monate Gefängniß würden eine genügende Strafe für die jungen Uebertreter geweſen ſein." Sie fiel vor den Richtern von Abbeville nach einem andern Maßſtabe aus — dem Tode! — Unſer Berichterſtatter fragt ſich: in welchem Codex fanden die Richter von Abbeville dieſes Geſetz und dieſe Strafe?

Das Urtheil gegen den Chevalier de la Barre und den jungen d'Etallonde lautete dahin: dem erſtern ſolle

der Kopf abgeschlagen und sein Körper den Flammen übergeben werden; zuerst aber solle er auf die gewöhnliche und die außerordentliche Folter gelegt werden, um über seine Mitschuldigen genügende Auskunft zu geben. Dem andern solle zuerst die Zunge bis zur Wurzel abgeschnitten, demnächst seine rechte Hand vor dem Thorwege der Hauptkirche abgehauen und endlich er selbst noch lebendig auf dem Marktplatz verbrannt werden.

Der junge d'Etallonde hatte das große Glück, durch eine Flucht aus dem Gefängniß sich der Execution dieses schrecklichen Urtheils zu entziehen. Er floh nach Preußen, wo Friedrich II., sagt man uns, ihn aufnahm und der junge Mann sich im preußischen Staatsdienst ausgezeichnet habe.

Sein nicht so glücklicher Gefährte appellirte gegen das gräßliche Urtheil an das pariser Parlament. Er ward selbst deshalb nach Paris gebracht. Ob und in welcher Art die neue Untersuchung stattfand, wird uns nicht gesagt; wir erfahren nur, daß die berühmtesten Advocaten der Hauptstadt die Köpfe und die Federn zusammenthaten, und in einer gelehrten Denkschrift klar darlegten, wie die ganze Procedur den Gesetzen entgegen vorgenommen sei. Auch der Generalprocurator machte den Schlußantrag, daß das Urtheil zu vernichten und ein neues Verfahren einzuleiten sei.

Aber — von 25 Richtern stimmten 15 für die Bestätigung des ersten Urtheils.

Der Proceß hatte fast zwei Jahr gedauert; wir hören nichts von einem Begnadigungsgesuch, factisch wenigstens ist keine Begnadigung gekommen, das Urtheil sollte in seiner ganzen Strenge und Grausamkeit erfüllt werden. Und de la Barre war erst kaum (!) 19 Jahr alt gewesen.

Zur Vollstreckung des Urtheils ward er wieder nach Abbeville zurückgeführt. Man hatte wenigstens eine Menschlichkeit, indem man ihm einen Dominicaner, den Freund seiner Tante, Madame Feideau de Brou, zum Beichtvater und Seelentröster gab. Der Dominicaner war auch Gast bei den heitern Soupers gewesen. Jetzt konnte er vor Thränen nicht sprechen. Erst mußte der Verurtheilte selbst ihn trösten. Als bei der letzten Mahlzeit der Dominicaner keinen Bissen nehmen konnte, bat ihn der Chevalier: „Essen Sie ein wenig, Sie werden schon der Kraft bedürfen müssen, wenn Sie dem Schauspiel zusehen wollen, das ich Ihnen bereiten werde."

Die Hinrichtung fand am 1. Juli 1766 statt. Als er auf dem Karren nach dem Schaffot gefahren ward, stand auf seiner Brust ein großer Zettel mit der Schrift: „Impie blasphémateur, sacrilége abominable et exécrable!" — Fünf Scharfrichter waren aus Paris verschrieben worden, um die Execution zu vollenden.

Der Unglückliche trat mit Ruhe und Muth auf das Schaffot. Man hörte keine Klage, keinen Vorwurf von seinen Lippen. Nur zum Dominicaner, welcher ihn begleitete, äußerte er die Worte: „Ich hatte doch nicht geglaubt, daß man einen jungen Edelmann um solcher Kleinigkeit willen umbringen würde."

Voltaire, der einige Jahre früher Calas' Manen gerächt hatte, versuchte auch das Gedächtniß des jungen de la Barre zu retten; seine Anstrengungen blieben aber umsonst. „Die Erinnerung des Chevaliers de la Barre ist noch gebrandmarkt" geblieben. Vielleicht, daß auch Momente geblieben sind, die im geheimen bleiben sollten, vielleicht auch keine, wenn uns das berühmte est flétrie beim Falle des unglücklichen Lesurque einfällt.

Wie ein Teufel in Pommern Feuer verzehret und gespeiet.

(Ein Gerichtstag in Usedom. Mord und Teufelei.)

1625.

Wer das lieset, der merke darauff. Matth. 24 v. 16.
Suchet der Stadt bestes und bettet für Sie zum Herrn, denn wans ihr wollgehet, gehet euch auch woll. Hieremiae 29 v. 7.
Stadt bessern, macht ein ewigs gedächtniß. Sirach 41 v. 19.

Mit diesem Motto überschrieben findet sich in den Acten des städtischen Archivs zu Usedom ein

„Richtiger Extract Von allen Usedohmischen Stadt Privilegien und Observantz, guter Ordnungen und gewohnheyden, welcher jehrlich bey der Erbauw. Behör- oder Bohrsprache auff Martiny der Semplichen Bürgerschaft Ein Erbar Raht fürzulesen in der Unterstuben verordnet hat, damit die Junge Angehende Bürgerey davon mit Allem Fleyße unterrichtet, die Mitteln und Alten aber stets mit Eingedenk in Kein Vergeß fallen, selbige alle fleyßig beybehalten helffen und also Successive auf Unsre Nachkommen transferiret werden mögen."

Dieſer Extract iſt anno 1653 der Königin Chriſtina von Schweden, welcher durch den zu Osnabrück auffgerichteten Friedensſchluß die Vorpommerſchen Lande als ein unmittelbares immerwehrendes Reichslehen zugeeignet, bei Ablegung des Huldigungs Eydtes zur Beſtehtigung eingereicht. Indeſſen ſind dieſe Privilegia und Obſervantz bereits 1625 in richtige Ordnung ſchrifftlich verfaſſet, wie unter'm 11. Martys 1625 Joachimus Gartner, Fürſtlicher Verordneter Richter mit dem Bemerken bezeuget, daß ſonderlich der Proceſſus in peinlichen Sachen „bei ſeynem wehrenden Richter Ambt von ihm in wohlhergebrachter Obſervantz befunden und beybehalten worden".

Aus einem privilegio, „welches man der Stadt Kleynode nennet und welches dato über 400 Jahr alt iſt", entnahm man eine ſorgfältige Beſchreibung von der Stadt „Grund und Bodens Circumferentz, Grentzen, Mahlen und Scheyden, Holtzungen, Wiſchen, Weiden, Rohren und Mohren, ſchönen und nutzbaren Gerechtigkeiten, Bürgerrecht, Marktrecht und Gerichtsbarkeit". Daneben wurde, was an bürgerlichem und peinlichem Recht in Obſervantz war, ebenfalls niedergeſchrieben und von Einem Erbarn Raht approbiret.

In treuherzigem, zugleich zierlichem Style vermahnt, bedroht und belohnt ein Erbar Raht ſeine erbaren geliebten Bürger und guten Freunde in bunt zuſammengewürfelten, zum Theil merkwürdigen Vorſchriften. So heißt es darin:

„Ein jeder dieſer Bürger ſoll chriſtlich und ohne jenige Abgötterey in Gottes Furcht leben, Gottes Namen und Gaben in Ehren halten, ſonſten ihn der Raht alß einen Gotts Leſterer ſtraffen will,

„eine jeglicher ſoll ſeine gebürliche Obrigkeit, Predigtambt und auch Eltern ehren, Niemandt tödten,

noch jenige Ehebruch oder andere Unzucht treiben, auch Niemandt das Seine ſtehlen noch falſch gezeugniß über wehne reden, bei Gottes und der Obrigkeit ſtraffe,

„wer für Gerichte ſich für Gott und ſeine Obrigkeit nicht ſcheuet und daſelbſt unhöfliche Reden führet oder ſeinen negſten ſchimpffet, der ſoll dafür mit ein Pfund Schilling geſtraffet werden, wer aber einen Andern für Gerichte auff den Mund ſchleget, der verbricht die Hand, damit er's thut oder ſoll ſie löſen mit hundert marken,

„wer für Gerichte einen meinEydt ſchweret, das man kann beweyſen mit zweyen frommen Leuten oder andern glaubwürdigen Uhrkunden, dem ſoll man meinEydes Recht thun und kann nicht Appelliren, ob er gleich die 2 Schilling und auch 10 Groſchen Appell Gebühr dem Gerichte niederleget,

„Niemandt ſoll mit dem andern Dobbelt noch umb gelt ſpielen, ohne allein umb einen Pfenning zu der Collation, bey Verluſt des gelts und ſtraffe des duſteren Kellers,

„Wer über ſeinen Negſten Pasquil Schandbrieffe oder ſchandlieder tichtet, ſinget, angeſchlagen oder darzu geholffen, den ſoll man am Halße rechtfertigen ohne gnade, (!)

„Wer verborgener heymlicher weyß zu Tage oder nächte meucheliſch mördergewehre bey ſich traget, dem ſoll es abgenommen und an den Kanik (Pranger) geſchlagen werden, die Perſohne aber als ein heimlicher mörder am leibe geſtraffet werden."

Aber auch Pflicht und Schuldigkeit der Handwerker iſt ausführlich feſtgeſetzt; z. B.:

„die Beckere ſollen backen nach den Korn Kauffe unſträfflich gut Brodt nach der größe und weyſe unſerer

Nachtbahren, sonsten das Brot abgenommen und in der Armen Hände gebracht und sie gestraffet werden,

„die Schuemacher sollen gute düchtige Schue machen,

„die Brauer sollen brauwen gut Bier von Hopffen und Maltze und die gewohnliche Zeit nicht verseumen, daß man allezeit Bier feil findet, bey Strafe."

Wohlverträglich stehen nebeneinander Vorschriften sehr verschiedenen Inhalts, als:

„Wer den Mist für seyner thür von der straßen jegen die Jahrmarkte nicht wegführet und liegent befunden wird, soll auch 5 Groschen gepfandet werden,

„wer wider die Gerichte, den Rath und Burgere, auch sonsten eigenwillige verbohtene und schedliche Verbündnissen, Versammlungen und Auffruhr machet, der soll verbrochen haben sein leib und alle seine gütter,

„wer Kirchhöfe, heilige und andre Gerichtsörter und das gemeine Beste bestihlet, soll ohne alle gnade gehangen oder des werths nach geredert werden."

Auch Belohnungen finden sich ausgesetzt:

„Wer bei einem Feur (dafür Gott sey!) leib und leben waget und fleißig leschet, soll das Jahr über schoß- und wachtfrey seyn,

„wer des Jahrs drey oder mehr Wölffe schießen und todt liefern kann, ist folgenden Jahrs von allen bürgerlichen Beschwerden befreyet."

Freilich hatte die Stadt Usedom zu damaligen Zeitläuften gute Gründe, auf klärliche Festsetzung ihrer Rechte und Ordnungen wohl bedacht zu sein. Denn es hatten, wie es im Prologus heißt: „die umb sich freßende Krieg, Raub und Pestilentz (daß Gott erbarm!) das geliebte Vaterland verkehret und verwüstet, besonders auch diese gute Stadt mit angegriffen, theils die Einwohner an ihren güttern sehr verringert und in eußerste Armut ge-

ſetzet, theils ins Elende getrieben, verſchuchtert und verjaget, theils auch gar in den Staub der Erden gewieſen, das daher für großen Sorgen, Hertzenleydt und Bedrengniſſen Beydes, Obrigkeit auch Prediger, Unverhofft die Augen zuthun müſſen, das, leyder, die Gotteshäuſer und Rahthäuſer traurig und Betrübet, ja gar lehr ſtehen, der liebe von Gott gebotene Gottesdienſt nicht exerciret, gute Regiments- und Polizeyordnungen untergangen, die Heilig und Edle Juſtitz nicht adminiſtriret werden können. Weil aber Gott der Herr auch mitten in ſeinem Zorn gnedig geweſen, indehme er ſich wieder zu ſeinen Knechten gekehret, die Rißе in geiſtlichem und weltlichem Regiment etlicher weyße ergentzet, wurde umb dieſer Zeit eine Zuſammenkunft der Obrigkeit und Unterthanen gehalten, darumb daß die Erbare, Erſame, Kunſt- und Erliebende Bürger der Stadt willkürliche Geſetz und Ordnungen erinnert und wißen mögen, daß ſie nicht Pauren ſeyen, welche Amptleuten von Adeln oder Geringeren, ſondern allein ihren leiblichen angebornen Natürlichen Erbherrn, Pommeriſchen Landesfürſten und dieſer Stadt Obrigkeit unterthan ſeyen". Alle Jahr auf Martini ſollen alle Bürger und Obrigkeit ſambt Fürſtlichen Verordnetem Richter zu Behor oder Bohrſprache, (ſo man für Dieſem auß unwißen Burſprache genennet), alß zu einer Behörung und Beſprechung, beiſammen ſein. Es wirdt deſſelben Tags von dem Verordneten Gerichts Voigt ein Peinlich und ander Gericht in des Rahts Preſentz gehäget, damit Ein Erbar Raht Gegenwärtig Salvesancte devote die Justitziam Veneriren und Beydes in peinlichen und bürgerlichen Händeln die gerichtes Gewalt unverhindert exerciren möge. Werden derowegen bei ſolcher Solennität Kläger und Verklagte in Presentz Dominorum Consulum, Judicis, Senatorum und om-

nium civium nach Lübischem Rechte und Kayserlicher Peynlichen Halßgerichtsordnung wohl gehöret und, wann es nöthig, alßbald der Beweyß geführet, auch alle Sachen definitive et formaliter verabschiedet und gesprochen.

Nun mag im gedachten Jahre 1625 ein ziemlicher Zulauff auf dem Ringe vor dem Rahthause geschehen sein, sintemahlen ein öffentlich Gericht in zweyen peinlichen Sachen an Halß und Hand gehäget werden sollte.

Denn Jochim Kultzen hatte Johann Boyen, einen Usedomischen Bürger, am Tage zuvor fürsetzlich mit einem Messer vom Leben zum Tode gebracht, alß Johann Boyen ihn freylich offenbahr mit Worten angegriffen und geschmähet. Jochim Kultzen aber war entwichen und ins Elend gegangen.

Auch waren vorigen Jahrs fünf Gaukler in die Stadt gekommen, so erstaunliche Künste öffentlich auffgeführet, welche mit rechten Dingen nicht wohl verträglich, alß Feuer verzehret und darnach wieder gespeyet. Und hatten etliche fromme angesessene Bürger Einem Erbaren Rahte angezeiget, wie in wehrendem Spiele der Teuffel ohne Zweyffel sein Wesen gehabt, indehme eine schwartze Katzen, so vorhin nicht da gewesen, auff einer großen Trummel gestanden und Feuer aus den Augen gebrennet, welche mit großem Geschreye zu der Trummel oben hinein und unten durch gefahren, man auch den Stank und Dampf, so darnach gekommen, deutlich gespüret und sogleich ein greulich Donnerwetter am Himmel gewesen. Weyl nun die Bürgere sehr entsetzet und ein ziemlich Rumor geworden, waren die Gaukler sogleich aus der Stadt entwischet, den Einen aber hatte der Frohne ergriffen und in custodia mit Banden wohl verwahret. Welcher dann freylich vom Teuffel etwas zu wissen, strenge geleugnet, in der Procedur nach Peinl.

Halßgerichtsordnung aber mit peinlicher Frage ſcharff inquiriret und dem großen Gott und Fürſtlichen Verordneten Gericht zu Ehren klärlich bekannt, auch durch Zeugen überführet worden. Und ſollte nun nach der Stadt Rechten und Proceſſus das Peinlich Halßgericht gehäget, der Vorflüchtiger Mörder durch den Gerichts Fronen proclaminiret und citiret, über den Zauberer aber eine endliche Rechtsfertigung gehalten werden.

Nachdehme im Rathhauſe in der Unterſtuben der Stadt Statuta per Consulem Directorem abgeleſen worden, darin auch von Worten geſchrieben iſt:

„Alle Zauberer, Wiekers, Geldgreber und die ſo mit Segnerey und Bäthen, auch Teuffels Künſten umbgehn, Manns- und Weibs Perſohnen, will ein Erbar Raht und gericht zum höchſten ſtraffen alß recht iſt",

kombt der Richter mit den Beyſitzern und ſetzen ſich erbarlich nieder in locum judicii auffm Markt cum devotione ad Deum.

Alsdann tritt der Frone auf den Ringk, ziehet das Richtſchwert und ruffet laute: „Wer klagen will, der klage fäſt!" und ſtreicht mit dem Schwert durch die Lufft. Es war aber der Entleibeter für das Gericht getragen und außer dem Behäge niedergeſetzet.

Juder ſpricht nun ad Assessores: Ihr Herrn Beyſitzer, ich frage, ob es Tag und Zeit ſey, unſern Gnädigen Fürſten und Herrn und einen Erbaren Raht zu Uſedom Ihre Peinliche Halßgerichte zu hägen und zu halten?

Einer auf den Beyſitzern: Ja wenns meinen Gnädigen Herrn und Erbarn Raht dünkt Zeit zu ſein, ſo iſts Zeit!

Juder: Wie ſoll ich es denn hägen, daß es Kraft und Macht hett?

Aſſeſſor: Ihr ſollts hägen Gott zu Ehren bey des Kayſers Acht, bey des Königes Macht, bey Fürſtlichen und Eins Erbarn Rahts alß Obrigkeit gnad und ungnad, Halß bey Halß, Aug bey Aug, Kopff bey Kopff, Hand bey Hand, Fuß bey Fuß und alß ein Glied um das andre.

Juder: So häge ich unſers Gnädigen Fürſten und Herrn des Herrn Hertzogs in Pommern und Eins Erbarn Rahts alß dieſer Stadt Uſedom Peinliche Halßgericht Gott zu ehren, bey des Kayſers Acht, bey des Königs Macht u. ſ. w.

Ich frage weiter, ob ich's recht gehäget habe?

Aſſeſſor: Ja und wer es bricht, der iſt einen Wandel dafür ſchuldig.

Juder: So erlaub ich Recht und vörbiete Unrecht und ſoll Keiner allhie am Peinlichen Halßgericht reden, es ſey ihm denn erlaubet und zugelaſſen!

Wann nun alſo das Gehäge geſchloſſen, tritt fürs gehägte Gericht der Frone, halt das bloße Richtſchwert in die Höhe und ſagt: „Großgünſtiger Herr Richter, ich frag Euch, bitte, berichtet Ambtswegen, ob das gericht recht beſetzet?

Juder: Ja es iſt nach Kayſer Carl's des Fünfften und Heyligen Reichs Peinlichen Halßgerichtsordnung wolbeſetzet und gehäget über Johann Boyen unſchuldiges Bluth, ſo Jochim Kultzen vorſatzlich frevendliche Weiſe vergoſſen und wie wir Kundſchafft auffnehmen laſſen, ohne Uhrſach unſchuldig von Leben zum Todt denſelben gebracht und vorflüchtig worden.

Der Frone: Weyll Jochim Kultzen das gethan hatt, ſo bitte ich, mir zu erlauben, daß ich ihn als alß vorflüchtigen Mörder allhier peinlich Anklage zu rechte.

Juder: Es ſey Dir erlaubet und daneben was recht iſt!

Der Frone: So klage ich hiermit Peinlich an Dich Jochim Kultzen alß einen öffentlichen frevendlichen Mörder für Gottes und meines Herrn Gerichte zum erſten Mal, zum andern und endlich auch zum dritten Mal und bitte, Großgünſtiger Herr Richter, um Johann Boyen unſchuldiges Bluth umb recht und Gerechtigkeit wider den ſchuldigen vorflüchtigen Mörder Jochim Kultzen.

Juder, wendet ſich an Assessores, ſagende: Ihr Herrn Beyſitzer, Weyl Jochim Kultzen als ein öffentlicher Mörder entwichen, ſich vor ordentlicher Beſtraffung zu erretten, ſo frage ich Euch des Rechten: Ob nicht Jochim Kultzen als ein Vorflüchtiger Mörder ſoll auf dieſe Peinliche Anklage für diß Peinliche Halßgerichte zum rechten Citiret und eingeladen werden?

Assessor primus. Es iſt billig und Recht, daß er citiret werde.

Judex sedens ad hoc profert sententiam hoc modo: In Mordtſachen Chriſtian Nagels, Frawn, alß Peinlichen Anklägers an Einem und Jochim Kultzen alß billig zu recht angeklagten und Vorflüchtigen am andern Theil Erkennen wir, Fürſtlicher und Verordneter Richter und Assessores dieſes Peinlichen Halßgerichts Vor Recht: daß der Vorflüchtiger Mörder Jochim Kultzen Peinlich zu Citiren und wie ſich das zu recht gebühret, auff vorgebrachte Peinliche Anklage zu antworten ſchuldig, wozu Ihm drei Wochen hiermit Friſt zugelaſſen und angeſetzet, mit dem Beſcheide, wann Er, Jochim Kultzen, nicht alſo Dieſem würde nachkommen, das nicht deſto weniger geſchehen ſoll, was recht iſt. Von Rechtswegen!

Der Frone: Großgünſtiger Herr Richter, ich frage, wer ſoll Jochim Kultzen Peinlich citiren?

Juder: Die Citation ſey Dir befohlen zu exequiren.

Hierauff gehet der Frone auß dem Behäge auf das

öffentliche Marckt und hebet an zu proclamiren die Citation und den Citatum mit gehobenem Richtschwert gen Himmel: Ich Cittire, Esche und Lade Dich Jochim Kultzen alß einen öffentlichen Vorflüchtigen Mörder vor Gottes und meines Herrn Gerichte, darumb das Du Johann Boyen hast mit einem Messer schelmischer boßhaffter Weyß Vorsetzlich von Leben zum Tode gebracht, alß daß Du binnen dreyen Wochen erscheinest und gebest rede und Antwort für diese Deine boßhaffte mördliche That und deßhalb zum Ersten Mal: Zeter, Wehe und abermal Zeter über Dich Mörder Jochim Kultzen und zum andern Mal: Zeter, Wehe und abermal Zeter und endlich [ruffet der Frone überlaut, wie er's mit Affecten zum Schrecken Andrer dergleichen Uebelthäter (in terrorem aliorum ejusdem farinae) am Beßten vorbringen kann:] Zeter, Wehe und Zeter zum Dritten Mal! Ich declarire Dich zur Mordacht, wo Du nicht erscheinest und verbiete Dir Jochim Kultzen hiermit alle Menschen,

Kirchen, Klußen, Gotteshusen,
Mollen und Tollen, Feuer und Waßer,
Stege und Wege, Heybe und Weybe,
Rusch und Busch, Rohr und Mohr, Strand und Sand,

Das Du Jochim Kultzen nicht ehe am Leybe sicher und im Gewissen solt ruhig seyn. ehe Du rede und Antwort wegen dieser Mordthat gethan und außgesöhnet bist, Alles von Rechtswegen! Zeter, Wehe, zeitlich und Ewige Wehe über Dich Mörder zum ersten, andern und Dritten Mahl!

Und so Du nicht erscheinest, soll diese Citatio in foro und für allen dreyen Thoren angeschlagen werden, daß Du als ein öffentlicher Schelm bist erbannisirt und proscribiret. —

(Ob nach diesem der Mörder Jochim Kultzen wiedergekommen und gegen ihn Juxta Constit. Carol. Crim. art. 155

procediret worden sey, erhellet nicht, da Acta nicht mehr vollständig vorhanden sind. Dem günstigen Leser wird indessen auch die „gute löbliche Gewohnheit und Ordnung zu erfahren, welche zu Usedom bei solcher Citation observirt und gehalten wurde", anziehend und merkwürdig gewesen sein.)

In Sachen Christian Nagels, Frawn; alß Anklägers am Einen und Jacobus Gentzky, des polnischen Zauberes, billig zu recht Verklagten am andern Theil sollte und mußte der Mißethäter nunmehro nach gethaner uhrjicht (Bekenntniß nach geschehener peinlicher Frage, nämlich Folterung) mit endlicher Rechtsfertigung gestraffet werden. Dem Unglücklichen hatte man auf diesem Wege die „rechte Wahrheit", daß er sambt seinen entwichenen Genossen mit dem Teuffel einen Bund gemachet und solcher leibhafftig, alß eine schwarze Katze mit gluderigen Augen, auf dem Usedomischen Markte auf der Trummel gestanden, weylen aber sonder Zweyffel bey der Kirchen nicht habe bleiben mögen, mit Stank von Dannen gefahren, — in Uebereinstimmung mit der Zeugen Aussagen abgepreßt. Und weil

„umb eines bösen Zaubers Schand
Wird offt gestrafft ein gantzes Land",

so rüsteten sich Ein Erbar Raht und Gericht mit heiligem Eifer zur Sühne und Tilgung des greulichen Verbrechens. Die „endliche Rechtsfertigung" ist auch in diesem Falle in urkundlich genauer Beschreibung erhalten.

Alß nemlich der Richter durch den Diener den angesetzten Gerichtstag auff denselben Tag hatte verkündigen lassen und die Stunde erschienen, setzt sich der Richter erbarlich nieder und nimbt seinen Weisen Stab in die

Hand, bleibt auch cum Assessoribus ehrſamlich ſitzend biß zur Ende der Sachen, Juder in dem mittleren oberſten Sitz als an Stelle des Fürſten und Herrn, Assessor Senior zur Rechten, Junior zur Linken, Alle cum devotione ad Deum mit ohnbedeckten Haupten.

Wieder tritt der Frone auf den Ringk, ziehet das Schwert aus und ruft, indeme er's gen Himmel ſtrecket: Wer klagen will, der klage fäſte!

Nach dieſem wird auff Befehl des Richters der Gefangener Mißethäther durch den Gerichtsknecht wohl verwahret für die Thür des Rahthauſes herauſsgeführet und bleibet daſelbſt mit dem Gerichtsknecht beſtehen, biß der Richter das Peinliche Gericht gehäget. Nach den oben beſchriebenen Fragen an die Beyſitzer ſaget Juder: So häge ich des Durchlauchtigen Fürſten und Herrn, meines gnädigen Herrn und Eines Erbarn Rahts dieſer Stadt Uſedom Hochpeinliches Halßgericht dem Allregierenden gerechten Gott herrſchend im Himmel und auff Erden, der Gerechtigkeit liebet und ein gottloß Weßen haßet, Itzo bey und mit uns im Gericht als Zukünfftigem Richter der Lebendigen und Todten, darumb für Ihm wir uns fürchten und an ſeine ſtat Gerechtigkeit handhaben müßen zu Ewigen Lob und Ehren, bey des Kayſers Acht, bey des Königes Macht u. ſ. w. So frage ich weiter, ob ichs Recht gehäget?

Aſſeſſor: Ja und wer es bricht, der iſt einen Wandel dafür zu gelden und zu leyden ſchuldig.

Juder: So erlaub ich recht und vörbiete unrecht, es ſoll auch Keiner allhie am Halßgerichte reden, es werde ihme dann erlaubet und zugelaßen, Sich auch daneben ein Jeglicher Schied- und Friedlich verhalten bey Leibs und Lebenſtraffe.

Nach dieſer Hägung tritt für's Gericht der Rach-

richter, aber das Schwert in die Scheyden gestecket, und fraget sagende: Großgünstiger Herr Richter, Ich frage, bitte, berichtet von Ambtßwegen, ist das Gericht recht besetzet?

Erbarlich sitzend und den weisen Stab in der Hand haltend antwortet Juder: Ja; derowegen Wer etwaß zu Klagen und Vorzubringen hatt, Der mag es thun, so soll auf Klage und Antwort geschehen, waß recht ist!

Darauff bringt und trit der Nachrichter mit dem Malefico für's gehegte Gericht und sagt laut: So bringe ich Klage über diesen Armen Sünder Jacobum Gentzky von meiner Obrigkeit und Ambtßwegen zum Ersten, zum Andern und Zum dritten Mahl, weil sich derselbe wider die Heiligen Zehn Geboth Gottes und sonderlich wider das Erste Geboth gröblich Versündiget, Gott darmit erzürnet und seine Negsten betrübet und geergert, wie solche Klage für Einen Großgünstigen Richter vormahls gebracht und auffgeschrieben ist und bitte, wegen überwundener Uebelthat umb endlich Urtel zur peinlichen Straffen.

Juder: Solche wider Jacobum Gentzky für Diesem an uns gebrachte Klage von Ambtßwegen haben wir fleißig auffschreiben laßen und dieselb daneben Vermögen Rechtens gewißentlich ermeßen. Soll demnach dieser Jacobus Gentzky von seynen Banden gelöset und auff die Klage allhie zu Antwortt schuldig seyn von Rechts wegen.

Wann nun der Nachrichter darauff den Gebundenen gelöset hat und spricht:

„Er ist loß!" So fehret Juder alßo fort sagend:

Jacob Gentzky, Du erinnerst Dir, warumb Du in diese Hafft kommen und was Du peinlich bekannt in genere und willst Du dabey beständig verbleyben?

Der Gefangene antwortett: Ja!

Sagt der Richter ferner: So soll Dir Dein Bekänntniß fürgeleßen werden! und lieſet solch Bekänntniß ab: wie Jacobus Gentzky, ein Polniſcher von Gebuhrt, 21 Jahr alt, welcher anfänglich Alles, so doch drey unbeſcholtene anſäſſige Uſedomiſche Bürgere wider ihn außgesagt, strenge geleugnet, nach geſchehener peinlicher Examination, alß 24 Stunden verſtrichen, wehmüthig verſprochen, er wolle nunmehro Alles treulich bekennen; befraget, auf waß Ahrt es mit der ſchwartzen Katzen zugegangen, so auf der Trummel offenbahr geſtanden, nachhero aber von Dannen gefahren, unter vielem Weinen bekennet: es ſey ihme zwar wenig bewußt, ob und wo ſeine Geſellen, so entwiſchet, mit dem Teuffel umbgegangen, so könne er aber nicht leugnen, daß ſolche mit Segnerey und Zauberei aller Orten Manns- und Weibs Perſohnen curiret, auch bey ihren Künſten ſonder Zweyffel des Teuffels Beiſtand nicht wohl entrahten können; möchte daher wohl ſeyn, daß der leidige Erbfeind es geweſen, welcher in Form und Weſen einer ſchwartzen Katzen mit gluderigen Augen da geweßen, ſolch Stank und greulich Donnerwetter nach ſich gelaßen. So habe er auch bei denen zauberiſchen Künſten helffen müſſen zureichen, ſelbſten aber deren Keins auffgezeiget.

Alß aber articula interrogatoria, so in dieſem Bekänntniß fürnemlich enthalten, dem Gefangenen in specie vorgeleget worden, antwortet er:

Nein; ſey Alles nicht wahr und habe er nur vor Schrecken und Betrübniß ſo geſaget, weylen er gemeinet, damit von ſeinen Banden loszukommen.

Juder wendett ſich ad Assessores und fragt: Ihr Herrn Beyſitzer, ich frage euch an Gottesſtelle auf euer Eydt, obt ihr nicht dieſes Jacobus Gentzky ſein Bekänntniß

niß und Vorlesen Uhrsicht und articula Derselben alßo mit angehöret, wie solches ferner in dem articulo 9. der Peinl. Halßgerichtsordnung Caroli Quinti präscribiret und damit verfahren werden soll, wohin ich die Einfaltiglichen verweise? Ich frage Euch des Rechtens?

Assessor: Herr Richter, ich spreche, es geschiehet Billig und auch was zu Urteil in schrifften verfasset ist.

Juder lieset selbsten das Urteil: daß Jacobus Gentzky — wegen boßhaffter gottloßer und gefehrlicher Bündniß mit dem leydigen Satan, so er in dieser Stadt Usedom öffentlich helffen vollführen, mit Feuer solle gebrennet und vom Leben zum Tode gebracht werden; fraget alsdann Maleficum:

Willtu auch solche Strafe gern leyden?

Der Nachrichter fraget sagende: Großgünstiger Herr Richter, wer soll an ihme solche Straffe verrichten?

Juder: Ich will hiemit tragenden richterlichen Ambts wegen ihn Dir übergeben und auff deynen Eydt und gewissen anbefohlen haben, das Du solch Urteil an Ihm getreulich vollbringest.

Juder bricht unterdessen Seinen weisen Stab entzwey und wirfft ihn auff die Taffel nieder und steht auff a tribunale.

Der Nachrichter sagt weiter: So will ich ihn wiederumb in meine Bande nehmen, und hinaußführen auff einen grünen Plan, umb zu verbieten, das Ers, ab Gott will, sein Tage nicht mehr soll thun. Gebet mir, Großgünstiger Herr Richter, Fried und Sichergeleid, ich bitte!

Der Stadtdiener rufft aus auff Befehl des Richters: Meine günstigen Herrn laßen Vermelden und gebieten, das dem Nachrichter Meister Langen in seinem Ambt Keinerley Verhinderung geschehen, auch ob ihm

mißlinge, Keiner Hand an ihm legen soll bey Leyb und gütern!

Hierauff hat der Nachrichter die Execution verrichtet und nach derselben, alß das gebett geschehn und gesungen, fragt er: Großgünstiger Herr Richter, ich frage Euch, ob ich auch recht gerichtet?

Juder: So du gerichtet hast, wie hat das Urtel und recht gegeben, so laß ichs dabey bleyben.

Lord Stourton.

(Somerset. Mord.)

1556.

William Lord Stourton, ein Anhänger Eduard's VI., welcher bei Lebzeiten in einem der englischen festen Punkte in Frankreich als Kapitän oder Gouverneur befehligte, hinterließ bei seinem Tode eine Witwe und einen Sohn, die miteinander in Feindschaft standen. Lady Elisabeth, die Witwe, scheint in William Hartgill, einem begüterten Grundbesitzer und Esquire in Somerset, sich einen Schirm, Vormund oder Voigt erwählt zu haben, auf dessen Gute von Kilmington sie nach dem Tode ihres Gatten verweilte, vielleicht schon aus Furcht vor ihrem Sohne.

Charles Lord Stourton, des Verstorbenen Sohn von der Dame Elisabeth und sein Erbe, kam alsbald nach Kilmington in das Haus William Hartgill's, und drang ernstlich in diesen Beschützer seiner Mutter, alles aufzubieten, daß Dame Elisabeth nicht wieder heirathe. Und nicht nur versprechen solle sie das, sondern auch zu größerer Sicherheit eine Summe Geldes als Pfand in seine Hand niederlegen. Hierauf ging besagter William Hartgill nicht anders ein als unter

der Bedingung, daß Lord Stourton sich bündig verpflichte: eine bestimmte Summe Geldes jährlich zu zahlen, daß davon seine Mutter leben könne.

Darüber geriethen denn Mylord Stourton und William Hartgill in Streit, und am Pfingstsonntage kam der erstere des Morgens zur Kirche nach Kilmington und hinter ihm verschiedene seiner Leute mit Bogen, Pfeilen und Flinten. Und als er sich der Kirchthür näherte, stürzte John Hartgill, Sohn des William, weil ihm vermeldet worden, daß Mylord Stourton komme, aus der Kirche heraus, zog sein Schwert, und rannte nach seines Vaters Haus, welches dicht neben dem Kirchhof lag. Man schoß ihm mehrere Pfeile nach, während er vorüberstürzte, aber er ward (damals) nicht getroffen. Sein Vater und seine Mutter sahen sich nun genöthigt, auf den Kirchthurm zu steigen; und zwei oder drei ihrer Leute gingen mit zu ihrer Sicherheit. Als nun John Hartgill in seines Vaters Haus gekommen, ergriff er seinen langen Bogen und Pfeile (ein Beleg, daß die alten sächsischen Bogen noch nach der Mitte des 16. Jahrhunderts im Privatgebrauch waren), spannte seine Armbrust, beiden Waffenstücke und ließ sich von seinem Weibe die Armbrust und die Flinte nachtragen. Er aber stürzte mit seinem langen Bogen hinunter und trieb und scheuchte besagten Lord Charles und seine Begleiter aus dem Hause und auch von dem Kirchhof. Nur einige Leute des letztern waren in die Kirche gedrungen, von denen Einer mit einem Schrotkorn in die Schulter geschossen ward. (Ob John den langen Bogen habe beiseite legen können, und im Sturmanlauf Zeit gehabt, die Flinte zu spannen, zu zielen und mit der Lunte zu feuern, oder ob sein rüstiges Weib, die er als Waffenträgerin benutzt, selbst die Muskete gehandhabt hatte?)

John's Vater rief ihm nun, daß er sein Pferd sattle und auf der Stelle nach Hofe reite und dem Rathe (council) vermelde, wie man an ihm gethan. Am Pfingstmontag Abend vermeldete er auch dem ehrenwerthen Rathscolleg, wie sie seinen Vater behandelt, worauf denn Sir Thomas Speak, der Hochsheriff von Somerset, sogleich hingeschickt ward, nicht allein um die Gefangenen zu befreien, sondern auch Charles Lord Stourton zu fangen und mitzubringen, welcher dann, als er ankam, in das Fleet (Gefängniß) gesetzt ward, wo er jedoch nur eine kurze Zeit blieb.

Es scheint, daß sobald als John Hartgill aufgesessen und nach London geritten, die Leute Lord Stourton's nach der Kirche von Kilmington zurückgekehrt waren und in Master Hartgill's Haus, und dort auch verblieben, bis der Sheriff ankam, was um Mittewochen war. Während dessen war schon am Pfingstsonntage in der Nacht William Hartgill's Weib gestattet worden in ihr Haus zu gehen; Mylord Stourton's Leute aber wirthschafteten derweil in William Hartgill's Wiese und Hütung, nahmen sein Reitpferd, den Wallach, führten es ins Gehege des Stourton-Forstes und zielten und schossen nach ihm mit einer Armbrust, indem sie sagten, daß Hartgill in Mylord Stourton's Forst gejagt habe. So handelte Lord Stourton in seiner Bosheit während König Eduard's Regierung und fuhr in seiner Gewaltthätigkeit fort, daß er dem William Hartgill das Korn und das Hornvieh wegtreiben ließ, u. dergl. mehr.

Als nun König Eduard gestorben war, brachen William Hartgill und sein Sohn ihr Anliegen um Hülfe bei Königin Maria und deren Rathe vor, als Ihro Majestät zu Basingend in Hampshire residirte. Der Rath rief auch Lord Stourton und William Hartgill

vor sich und Mylord Stourton versprach: daß, wenn William Hartgill und sein Sohn zu ihm, in sein Haus kommen würden und nur sagen, was sie wollen, dann sollte nicht nur alles ihnen geschehen, sondern sie auch alles wieder zurückerhalten, ihre Habseligkeiten und ihr Rindvieh. Und nachdem er dies versprochen hatte, und in solcher Gegenwart, nahmen sie (zur Rückreise) John Dackcombe mit sich, als Zeugen ihres Vertrages.

Als sie schon nahe an Stourton's Haus waren, in einer hohlen Gasse, stürzte plötzlich ein halb Dutzend von Lord Stourton's Männern vor. Den Master Dackcombe und den ältern, den William Hartgill, ließen sie vorüberziehen, aber den John Hartgill hielten sie fest, und als er das Pferd wandte, um fort zu reiten, faßten ihn sechs von des Lords Leuten von vorn und von hinten, und ehe er seinen Degen losmachen und sein Roß zum Trab bringen konnte, hatten sie ihn an drei und vier Stellen verwundet und ließen ihn für todt. Nichtsdestoweniger erholte er sich in einer halben Stunde, und saß wieder zu Roß, und es gelang ihm, sich in das Haus des Richard Mumpesson, eines Edelmanns, zu retten.

Darüber denn (diesen Mordanfall auf der Straße) ist eine Untersuchung gewesen vor der Sternkammer, und Lord Stourton ward um eine bestimmte Summe gebüßt, die er den Hartgills zahlen solle, und in das Fleetgefängniß eingesperrt. Dann aber erhielt er unter irgend einem Vorwand die Erlaubniß, in sein Landhaus sich zurückzuziehen, und da suchte er nach der Gelegenheit, die beiden Hartgills zu ermorden.

Etwa drei oder vier Tage nach seiner Ankunft in Stourton-Schloß schickte er eine Botschaft an die Hartgills, daß er nun bereit wäre, ihnen die Summe Geldes zu zahlen, wie die Sternkammer es verord-

net, und sie wollten alle Streitigkeiten zwischen sich vergleichen.

Und sie kamen überein, in der Kirche von Kilmington, am Montag nach 12 Tagen, um 10 Uhr morgens einander zu treffen. Und Lord Stourton kam auch in bestimmter Weise nach Kilmington, in der Begleitung von etwa 15 oder 16 seiner Leute, verschiedenen Pächtern und einigen Edelleuten und Gerichtsbeamten; alle zusammen gegen 60 Köpfe. Er trat in das Kirchenhaus und ließ den Hartgills, die in der Kirche waren, sagen: die Kirche sei kein Platz, um weltliche Angelegenheiten zu besprechen, und er halte das Kirchenhaus für einen schicklichern Platz. Da kamen die Hartgills aus der Kirche, aber weil sie etwas Böses fürchteten, verweigerten sie, in einem überdachten Platze sich irgend mit ihm einzulassen, es wäre denn die Kirche selbst. Worauf man dann vorschlug, daß ein Tisch auf einen offenen grünen Fleck gesetzt werde, und darüber waren Alle einig.

Lord Stourton legte nun auf den Tisch ein Futteral und einen Geldbeutel, als wolle er daraus nehmen, was er zu bezahlen hätte, und indem er die beiden Hartgills heranrief, sagte er: daß der Rath ihm befohlen habe, eine gewisse Summe Geldes zu zahlen, und sie sollen alles haben, bis auf den letzten Pfennig, was sie zu bekommen haben: „Aber, der Tausend, erst muß ich wissen, daß Ihr richtige Leute seid!" und faßte sie mit den Händen und rief: „Ich verhafte sie um Hochverrath!" (Vielleicht unter Vorwand, daß sie Wilddiebereien in seinem Forst, also ein Verbrechen, begangen, oder waren die Hartgill Protestanten, was an und für sich unter der Königin Maria als Verbrechen galt?) Da packten einige von seinen Leuten, es waren 10 oder 12,

die beiden und stießen sie in das Kirchenhaus und der Mylord nahm ihnen eigenhändig ihre Börsen aus der Tasche. Ja, er hatte auch schon Stricke in Bereitschaft und gab sie seinen Leuten, daß sie die Hartgills damit bänden. Und dem jüngern, als er gebunden war, versetzte er einen Schlag ins Gesicht. Und als er, mit dem Degen in der Hand, ins Haus trat und an der Thürschwelle des jüngern Hartgill Frau begegnete, stieß er sie und versetzte ihr mit dem Degen einen solchen Stoß zwischen Nacken und Kopf, daß sie beinahe todt auf den Boden fiel. Alsdann nun ließ er beide Hartgills in das Pfarrhaus werfen, wo sie, die Hände auf den Rücken gebunden, bleiben mußten ohne Essen und ohne Trinken. Spät in der Nacht, um 1 Uhr ließ er sie nach dem Hause, was Bonham heißt, nahe bei Stourton schleppen, und als sie am Dienstag, um 3 Uhr morgens ankamen, ließ er sie in getrennten Kammern wieder festgebunden auf dem Boden liegen, ohne Essen, Trinken oder Feuer, oder irgend ein Lager.

Um 10 Uhr morgens ließ Mylord Stourton aus Bonham den William Farren, Roger Gough, John Welsham und Macute Jacob zu sich kommen und befahl ihnen: sie sollten die beiden Hartgills an einen bestimmten Ort hinschaffen, drohte aber zugleich, daß er sie selbst tödten würde, wenn irgend ein Lärm oder Geräusch entstände. Die vier Männer schleppten sie nun (wahrscheinlich erst bei Nachtanbruch) an einen verschlossenen Ort nahe bei Stourton und hämmerten ihnen auf den Kopf mit zwei Keulen, bis die Mörder nun dachten, daß sie todt wären. Seiner Gnaden stand aber während dessen an der Galeriethür, die nicht sehr von dem bewußten Orte entfernt ist. Und nachdem es geschehen war, wickelten sie die Körper der Gemordeten in ihre eigenen

Mäntel und schleiften sie durch den Garten in Seiner Gnaden Galerie und von da aus an den Ort, wo sie zur Erde sollten. Seine Herrlichkeit trug die Kerze ihnen vor. Da sie noch nicht ganz todt waren, stöhnten sie noch sehr, namentlich der alte Hartgill; und als William Farren, einer der Mörder, bei Gottes Blute schwor, sie wären noch nicht ganz todt, befahl seine Herrlichkeit ihnen auch die Gurgeln abzuschneiden, damit ein französischer Priester, welcher in der Nähe schlief, es nicht hören möchte. Und William Farren nahm sein Messer und schnitt ihnen die Gurgeln ab, während Mylord Stourton mit dem Leuchter daneben stand. Einer der Mörder sagte dann: „Ach mein Lord! das ist ein jammervoller Anblick. Hätte ich gedacht, was ich jetzt denke, vor der Zeit, hättet Ihr mir Euer ganzes Land umsonst bieten können, und Ihr hättet mich doch nicht dazu gebracht.“ Seine Herrlichkeit antwortete: „Welch ein schwachherziger Bube das ist! Was gilts denn mehr, als zwei miserable Schufte niederwerfen, die, als sie lebten, für Gottes Barmherzigkeit und andere gute Menschen zu überflüssig lebten. Mit ihnen es abzuthun, das ist nicht mehr, als wenn wir zwei Schafe schlachten.“ Dann schmissen sie beide Leichname in ein Verließ. Und nachher ließ man den Henry Sims und den Roger Gough mit Stricken hinunter, denn es führten keine Stufen hinab, und da gruben sie ein Loch und verscharrten beide. Mylord Stourton sah von oben zu und mahnte sie oft, daß sie sich sputen sollten.

Beide Leichname wurden später von Sir Anthony Hungerford ausgegraben, und man fand sie in derselben Kleidung, in welcher sie hineingeworfen waren. Aber sie waren sehr tief in den Boden eingesenkt (nach einem

andern Schriftsteller 15 Fuß tief), zuerst mit Erde bedeckt, dann mit zwei Schichten Pflastersteinen und zuletzt mit Säge- und Hobelspänen, so viel, daß man über zwei volle Karrenladungen darüber geschüttet haben mußte.

Soweit nach dem chronikalischen Berichte in den celebrated trials, der die alte Anklage vor der Westminsterhall gegen Lord Stourton in sich aufgenommen hat. Jedes Wort dazu und davon würde die treu schlichte Darstellung zerstören, aus welcher doch so viele Lichter blitzen, daß das späte Mittelalter uns dadurch klarer und anschaulicher wird, als durch die manches Romanschreibers, der aus allen Fundgruben Wust und Lumpen sammelte. Daß in dem hochgebildeten England des 16. Jahrhunderts noch solche Barbareien des Faustrechts im Schwunge waren, solche Roheit in der Gesellschaft herrschen und solche Justiz noch geübt oder nicht geübt werden konnte, wird viele befremden. Befremdender ist eine von uns schwerer zu lösende Frage: weshalb nahm Lord Stourton so außerordentliche Vorsichtsmaßregeln, die Leichen zu vergraben, und war bemüht, mit gleicher Heimlichkeit sie aus dem Arrest in sein Schloß nächtlich zu schleppen, nachdem ja augenfällig, daß er beide verhaftet, sie in seinem Verhaft geblieben, und ebenso notorisch sein Haß, sein Streit, seine „Atrocitäten" gegen dieselben waren? Wenn sie plötzlich verschwunden waren, nachdem er sie widerrechtlich oder selbst mit einem Scheine von Recht niedergeworfen hatte, wo und wie konnte denn ein vernünftiger Mensch noch in Zweifel sein, auf wem der Verdacht ruhte? Wir dürfen aber nicht denselben Maßstab, weder unserer Gerechtigkeitspflege,

noch unſerer öffentlichen Meinung, jener Zeit anlegen. Einen ſo furchtbaren Feudalherrn, wie Lord Stourton, wagte kein Nachbar anzuklagen. Und wenn dann auch jeder vermuthete und wußte, daß der Lord und kein andrer beide Unglücklichen in der Art behandelt und verſchwinden laſſen, wer denn wagte zu behaupten, zu beweiſen, daß ſie in jener Nacht in ſein Schloß geſchleppt worden, und wer, daß und wie ſie ermordet worden, wenn keine Zeugen gegen ihn auftraten, wenn das corpus delicti, ihre geſchlachteten Körper, von niemand geſehen worden. So lange blieb der Glaube ein Gerücht, eine Sage, die man ſich ſtill abends am Kaminfeuer zuflüſtern mochte, aber laut nicht auszuſprechen wagte. Lord Stourton konnte lachen, denn außer ſeiner Feudalmacht ſchützte ihn die Partei, welcher er angehörte, deren mächtige Stütze er vielleicht ſelbſt war. Und wir erfuhren, wie ſelbſt die Sternkammer bis da ohnmächtig geweſen, ſeinen ſonſt muthigen Gegnern Schutz zu verſchaffen, ja nur ihre eigene Sprüche und Urtheile zur Ausführung zu bringen.

Lücken bleiben trotzdem mehrere. Auch erfahren wir nicht, wer endlich als Ankläger gegen den Frevler auftrat, und auch über den Proceß ſind wir auf kurze Notizen und das Reſultat verwieſen. Es wurden damals eine ganze Reihe anderer Raub- und Gewaltthaten ruchbar, von denen man nur einige hervorzuheben für paßlich hielt. So hatte der Lord einem Thomas Choffin deſſen volle Scheunen durch ſeine Leute anzünden laſſen. Weil Choffin laut geſagt: das komme nur von Lord Stourton her! beliebte es dem Räuber ihm eine Injurienklage an den Hals zu werfen. Choffin ward verurtheilt, 100 Pf. St. Entſchädigung dem Lord für die Ehrenbeleidigung zu zahlen, und als er mit der Zahlung noch anſtand, nahm

Stourton von Choffin's Weide 1200 Schafe mit der Wolle auf dem Felle, und alle Ochſen, Kühe, Pferde, die er finden konnte. Bald nachdem er einem gewiſſen Willoughby eine Zucht Rindvieh abgenommen, ward er endlich verhaftet, und man fand in ſeinen Ställen noch zwei dieſer Ochſen, die er eben hatte fett machen laſſen.

Die Stourton ſind eine der älteſten Familien des Königreichs. Sie war, ſächſiſcher Abkunft, ehrenvoll und mächtig ſchon vor der Zeit der normänniſchen Eroberung. Wilhelm der Eroberer begegnete nach der Schlacht von Haſtings keinem ſo zähen und furchtbaren Gegner als dem Häuptling Botolph Stourton. Er ward auch vom Sieger nicht überwunden, ſondern Wilhelm mußte nach langen Fehden ſich zu vielen Bedingungen verſtehen, die zu Gunſten der Sachſen, alſo des Volkes in den weſtlichen Grafſchaften, namentlich um den Severn, auch nachher Gültigkeit hatten. Auf dieſe ruhmwürdige Erinnerung konnte der wilde Charles, der ſiebente Baron Stourton, ſich ſelbſtredend ſtützen; es kam aber neuerdings ein anderer Umſtand hinzu: er war ein eifriger Katholik geblieben und die katholiſche Maria Tudor war Königin! Die Partei am Hofe wand daher alle Mittel an, ihn zu retten, aber Maria war zwar Fanatikerin in Glaubensangelegenheiten, jedoch ſtreng tugendhaft, nicht ohne Verſtand und Gerechtigkeitsliebe.

Am 28. Febr. 1556 ward der Proceß in der Weſtminſterhalle vor den Richtern und mehreren Geheimräthen eröffnet. Der Angeklagte weigerte ſich darauf einzulaſſen. Er gab nicht Rede und Antwort, und ſeine Partei mochte hoffen, daß er auf dieſe Weiſe wenigſtens dem ſchrecklichſten Schickſal ſich entziehe; aber der Lord Oberrichter entſchied: daß er nach den Geſetzen des Landes bis zum Tode gepreßt werden ſolle. Wie

man ſich erinnern wird, ward die Strafe in folgender Art verfügt: der Angeklagte wird, entblößt und mit ausgeſtreckten Händen und Füßen, an den Boden des unterirdiſchen Gefängniſſes rückwärts feſtgeſchnallt. Während er kein Glied bewegen kann, werden ſchwere und immer ſchwerere Gewichte auf ſeine Bruſt gelegt, bis er unter den entſetzlichſten Blutaufſchwellungen und Beängſtigungen ſterben muß. Die wenigſten Angeſchuldigten hielten dieſe entſetzliche Tortur bis zum letzten Momente aus; aber bei Verbrechern ſo hohen Standes ward dies Mittel auch in letzterer Zeit ſelten gebraucht. Lord Stourton erſchrak vor der Peinigung und legte ein vollſtändiges Bekenntniß ab, weshalb er mit ſeinen vier genannten Dienern und Raubgeſellen zum Tode am Galgen verurtheilt wurde.

Vergebens das Flehen um Begnadigung, die Königin gönnte dem gewaltigen Baron nur die eine letzte Gunſt, daß er nicht mit einem hänfenen, ſondern mit einem ſeidenen Stricke gehenkt werde.

So wurden am 2. März 1556 Lord Stourton und ſeine vier Diener feierlich aus dem Tower gebracht. Der Lieutenant Sir Robert Orenbridge führte ſie mit einer hinreichenden Zahl Bewaffneter durch London nach Salisbury. Die erſte Nacht nächtigten ſie in Hounslow (ſo genau werden darüber wieder die Acten), den zweiten Tag kamen ſie bis Staines, von da nach Baſingſtoke und dann nach Salisbury.

Lord Stourton ward, dem Befehle gemäß, am 6. März auf dem Marktplatze zu Salisbury hingerichtet; ſeine vier Männer auf dem Lande, dicht am Platze, wo ſie den Mord begangen hatten. Der Lord bekannte vor ſeinem Tode, daß er nur mit tiefſter Reue und Zerknirſchung an die gottloſe That denke.

Die Familie des vornehmen Verbrechers muß auch um andere Vortheile und Ehren gebüßt haben, denn eine Parlamentsacte von 1575 reſtaurirte den Sohn desſelben, John Stourton, den achten Baron der Familie, in alle Rechte und Ehren.

Die Familie lebt noch jetzt in gerader Linealabſtammung. Der jetzt (wenigſtens vor 10 Jahren lebende) Lord Stourton war der achtzehnte Baron des Geſchlechts.

Quentin Beaudouin.

(Clermont. Mord aus Ehrgefühl.)

1779.

Quentin Beaudouin war gegen Ende des vorigen Jahrhunderts ein viel berufener Dieb. Er ſtahl mit Syſtem, und der Act der ſtrafenden Gerechtigkeit, welchen er an ſeiner Frau verübte, weil ſie dieſem Syſteme entgegengehandelt, hat ſeinen Namen auch auf die Nachwelt gebracht, von dem man ſonſt, trotz ſeiner vielen Diebſtähle, Einbrüche und Betrügereien, wol wenig wüßte. Aber ſo erzählt man ſich noch jetzt in der Gegend von Clermont und dem Departement der Oiſe vom wilden Quentin Beaudouin, und ſein letztes Verbrechen iſt ſogar in den Regeſten der franzöſiſchen Criminaliſtik verzeichnet geblieben.

Sein letzter Diebſtahl war ein geſtohlener Hammel; aber er war verrathen worden, und ſein Stolz und Ruhm war: er hatte immer mit ſolcher Kühnheit und Geſchicklichkeit entwandt, daß, wenn es auch ſonſt an den Tag kam, er doch nie von einem Menſchen geſehen war und daher nicht verrathen werden konnte.

Doch weil er, tiefer in den vierziger Jahren, müde geworden und eine Art Ruhe ſuchte, vielleicht auch

darauf, daß alles ihm so glücklich ergangen, fußend, hatte er häuslich in einem kleinen Dorfe sich niedergelassen und ein Weib genommen. Ein hübsches, junges, armes Mädchen, das er liebte, und simpel wie die meisten daselbst, also eins, von der er hoffte, daß er sie bilden und formen werde wie Wachs in der Hand des Meisters. Dem Manne würde sie gewiß nicht widersprechen, dessen war er versichert, denn sie hatte keinen Willen, er war ein reicher Mann — in ihren Augen, und vor seinem funkelnden Blicke zitterte sie. Er wollte sie im Stehlen unterrichten, theils um ihrer eigenen Oekonomie willen, theils um das Geschäft weiter zu führen, wenn er im Sorgenstuhl oder auf der Bärenhaut sich an die Tage seiner Jugend und seines Ruhmes erinnerte.

Den Hammel hatte er indeß noch selbst gestohlen; nicht aus Vortheil, sondern um ihn mit seiner jungen Frau zu verzehren; vielleicht nachträglich zum Hochzeitsschmaus. Der Hammel war aber im Dorfe verschwunden, vermißt; sein Eigenthümer folgte allen möglichen Spuren nach, und das Fell des Hammels führte zur Entdeckung. Ob hier schon sein Weib die Schuld trug, ob Quentin eine Nachlässigkeit begangen, und in zu übermüthigem Sicherheitsgefühl das Fell an die Hecke hängen lassen, wird uns nicht gesagt. Genug, das Hammelfell ward gefunden, der Hammel blieb verschwunden, und die Dorfobrigkeit oder die damaligen Gensdarmen, die Cavaliere der Maréchaussee, inquirirten Mann und Frau. Die Frau, erschrocken, oder in die erste Verbrechermaxime: si fecisti nega noch nicht eingeweiht, räumte sehr einfach ein: nein, gestohlen habe sie den Hammel nicht, aber gegessen; und ihr Mann habe auch mit gegessen. Er warf ihr einen vernichtenden Blick zu, schwieg und leugnete nicht mehr.

Sie wurden in Ketten ins Gefängniß gebracht; doch natürlich beide in getrennte Löcher. Quentin war ruhig, wie ein überführter Sünder, der sich in sein Schicksal und die unvermeidliche Strafe gefunden hat. Da fand man keinen Anstoß auf seine bescheidene Bitte, ihm zu erlauben, daß sein Weib mit in sein Gefängniß gebracht werde. Was waren denn noch für Geheimnisse, nachdem der Diebstahl des Hammels eingeräumt war!

Man führte sie zusammen, und es war ein herzliches rührendes Wiedersehen, mit Thränen und Trostworten, die einer dem andern schenkte. Als der Gefangenwärter abends um 10 Uhr fragte: ob sie noch etwas wünschten, lächelten sie ihm zu, sie wären jetzt zufrieden.

Als die Thüren geschlossen waren und tiefe Stille im ganzen Kerker herrschte, sprang er aus den Liebkosungen plötzlich wie ein Tiger — oder ein nächtlicher Alp in die Höhe. Seine stieren Augen, sein Gesichtsausdruck sprach für das arme Weib deutlicher als Worte. Wenn er schreien wollen, hätte vielleicht schon dieser Blick sie festgebannt; aber mit den Händen umklammerte er ihren Hals, daß kein Laut herauskonnte. — „Ich habe Dich lieb gehabt, und Du hast mich verrathen", war der Sinn seiner Worte. „Nein, nicht darum, daß Du mich verrathen, obgleich ich Dich lieb gehabt, sondern weil Du meinen Stolz und Ruhm, daß kein Mensch in der Welt sich rühmen kann, mich überlistet und verrathen zu haben, weil Du allein ihn an die Menschen verrathen hast, darum mußt Du büßen, und ich, weil ich Dich lieb gehabt, darum muß ich Dein Richter sein und Dich sterben lassen für das, was Du an meinem guten Namen versündigt hast." Sie erhielt kein Wörtlein, um sich zu vertheidigen, zu bitten und flehen, möglicherweise auch keine Zeit, um zu beten und mit sich selbst zu sprechen.

Ebenso rasch, als er sie niedergedrückt, hatte er die Schürze fortgerissen, deren Bänder doppelt um ihren Hals geschlungen und in dem nächsten Augenblicke sie erdrosselt.

Wie ein spanischer Arzt seiner Ehre schreit er und heult gegen Morgen um 4 Uhr, daß das ganze Gefängniß erweckt wird, und als die Wärter hereinstürzen, liegt er über dem Leichnam und ringt die Hände: „Mein Weib, mein armes Weib, mein liebes einziges Weib, sie ist todt, in der Nacht gestorben! Wer hat mir das gethan!"

Wenn er auch die Strangulationsmarke so geschickt verborgen als möglich, indem er die Schlinge so rasch zurückgezogen hatte, als er sie für todt hielt, und alles, was sonst an Gewaltthat erinnern konnte, zu verstecken versucht hatte, waren die Männer der Polizei, der Justiz und die Wundärzte zu kritischer Natur, um nicht den wahren Hergang zu entdecken. Quentin Beaudouin ward vom ersten Richter der Balliage von Clermont, und ebenso vom zweiten, dem pariser Parlament, des Mordes schuldig erklärt, sein Name ward, trotz aller Pfiffigkeit, als Gattenmörder gebrandmarkt und er am 23. Sept. 1779 hingerichtet. Er ward gerädert und sein Leichnam auf das Rad geflochten; eine damals in Frankreich nicht mehr häufig geübte Hinrichtungsart.

Fridolin Luchsinger.

(Canton Glarus. Gattenmord.)

1857.

In dem kleinen schweizer Canton Glarus, in welchem noch die frische Alpenluft der Freiheit weht und wo das gesunde und kräftige Bergvölkchen seine Souveränetät selber auf den urdemokratischen Landsgemeinden ausübt, war seit dem Jahr 1814 das Verbrechen des Gattenmordes nicht mehr vorgekommen.

Die glarner Blätter weisen daher auf den Fall Luchsinger, den wir eben zu erzählen im Begriffe sind, als einen der dunkelsten in den Annalen der neuern glarner Strafjustiz hin und die Räume des Gerichtssaales waren gedrängt voll Menschen, als dieser „unerhörte" Criminalfall am 15. Dec. 1857 zur Aburtheilung kam.

Nicht nur deswegen, sondern besonders wegen des hohen psychologischen Interesses, das der unglückliche Mörder gewährt, verdient dieser Criminalfall Aufnahme in diese Blätter.

In der Gemeinde Engi lebte der Geißer Fridolin Luchsinger von da, der seit 1840 mit seiner Ehefrau, Elisabeth Baumgarten von dort, verheirathet war. Luchsinger war der Sohn braver Aeltern, die längst todt sind,

er erhielt eine gute Erziehung und besuchte die Schule fleißig. Nach der Confirmation schon wurde er Geißerbube der Gemeinde und war 14 Sommer fortwährend bei den Geißen. Ueber seine innere geistige Entwickelung, seine Neigungen, Gewohnheiten ꝛc. geben die Acten keinen Aufschluß. — Die ersten Tage seiner Ehe schon waren aber unglücklich und ließen keinen Segen erwarten. Luchsinger, geboren im Februar 1822, war zur Zeit seiner Verheirathung 18, die Ehefrau, im Februar 1816 geboren, 24 Jahr alt. Luchsinger behauptet, das sechs Jahr ältere Mädchen sei ihm auf Wegen und Stegen nachgezogen und er habe sie, da sie außerehlich von ihm schwanger war, nur auf das dringende Zureden seiner Verwandten hin geheirathet. Von der Trauung weg gingen die Neuvermählten nicht miteinander nach Hause, die Frau ging wieder zu ihren Aeltern. Später vereinigten sie sich jedoch, wenigstens zeitweise, und es entsprangen aus der Ehe im Ganzen vier Kinder, wovon die beiden ältesten starben, während die jüngern, zur Zeit der Untersuchung 11 und 8 Jahre alt, noch am Leben sind. — Die Frau behielt ihre Gewohnheit bei, Tage, Wochen, Monate lang zu ihren Aeltern zu ziehen. Kam der Mann von der Arbeit nach Hause, so fand er kein Essen, keine Frau; wenn sie dann wieder zu ihm ging, sprach er Wochen lang kein Wort mit ihr, er aß, ging, legte sich zu Bette, ohne sich um sie zu bekümmern. Sie ging dann wieder zu ihrer Mutter, die sie „grausam liebte".

Im Sommer 1856, nachdem seine Frau zwei Jahr lang von ihm getrennt gelebt hatte, verlangte der Mann — Rückkehr oder Scheidung. Die Frau versprach vor der Behörde das erstere; sie ging wirklich, aber nur um nach sechs Wochen wieder zu ihrer Mutter zurückzukehren,

die erkrankt war. Auf die Aufforderung Luchsinger's und die Ermahnung des Pfarramtes, bei ihrem Mann zu bleiben, erwiderte sie: „sie dürfe nicht", sie müsse zur Mutter; auch habe ihr Mann sechs Wochen lang immer gethan, als sei sie nicht da, und er habe keinen andern Wunsch ausgesprochen als den, von ihr geschieden zu werden. Am 16. Nov. 1856 erschienen beide wieder vor der Behörde; Luchsinger verlangte Scheidung; das Weib widersetzte sich. Im Februar 1857 sprach das Ehegericht aus, Luchsinger sei mit seiner Scheidungsklage abzuweisen, weil eine böswillige Verlassung im Sinne des Gesetzes nicht vorliege. Das Weib hatte vor Ehegericht ausdrücklich anerkannt, daß sie von ihrem Mann nie weder Drohungen, noch Roheiten, noch weniger Mishandlungen erfahren habe. Vor der Behörde selber war das Betragen der Eheleute anständig; der Ehemann erfreute sich überhaupt des besten Leumunds, er war ein guter und gesuchter Arbeiter, dessen Treue besonders hervorgehoben wird, dabei außerordentlich fleißig, umgänglich und friedlich, oder, wie das Volk sich ausdrückt, „g'schlacht". Aber auch die Frau erhält, abgesehen davon, daß sie für etwas eigensinnig galt, sofern sie ihren Willen dem des Mannes nicht unterzuordnen verstand, das Zeugniß einer fleißigen und sparsamen Frau, einer guten Mutter ihrer Kinder, die während der Trennung von Luchsinger bei ihr waren, und wenig Unterstützung von diesem erhielten.

Dies waren die traurigen ehelichen Verhältnisse der beiden Leute, die zueinander nicht paßten, einander nicht verstanden. Keine Rede von Haß; es war der Zustand der äußersten Gleichgültigkeit, der zwischen ihnen herrschte.

Nach Abweisung der Scheidungsklage ging die Frau wieder zu ihrer Mutter; Schritte zur Wiedervereinigung

der Eheleute geschahen damals von keiner Seite. Luchsinger will von da an lange Zeit kein Wort mit seiner Frau gesprochen haben; er taglöhnte wie früher; seine Frau ging Wurzeln graben auf die Alpen.

Es war am 17. Sept. 1857, 5 Uhr morgens, als dieselbe ihrer Gewohnheit gemäß wieder nach Wurzeln ging. Diesmal nahm sie ihren Weg über die Engibrücke — nach der Alp Laueli; sie trug ein Säckchen am Arm und eine Bickelhaue über die Schulter. An der Brücke begegnete ihr ein Bekannter, sie sagte ihm „Guten Morgen", bemerkte, sie habe sich heute verspätet und ging auch wirklich rasch vorwärts. Die Elisabeth Baumgarten kam aber an diesem Tag nicht wieder zurück, auch am folgenden nicht. Sie war verschwunden. Vergebens stellten ihre Brüder und andere Verwandten Nachforschungen und Nachsuchungen nach der Vermißten an; der Ehemann Luchsinger half selber suchen. Die Frau wurde nicht gefunden; ebenso wenig ihr Säckli, ihr Bickel oder sonst eine Spur von ihr.

Erst am Sonntag, den 27. Sept., mittags zwischen 2 und 3 Uhr, gelang es den unausgesetzten Nachforschungen der Bürger von Engi, die Frau aufzufinden.

Begibt man sich von Engi aus hinauf ins Launli (Alp Laueli), so kommt man südöstlich durch die sogenannten Engiköpfe zum Eingang der Alpen. Der untere und mittlere Stafel der Alp liegt westwärts, während der oberste in mehr südlicher und östlicher Richtung der Alp liegt. Dieser oberste Stafel kann in $2^1/_2$ Stunden erstiegen werden. Auf der Höhe desselben befindet sich links ein kleiner Bergrücken, Siwellen genannt, rechts die Hütte des obersten Stafels, hinterhalb treffen sich die Alpen Laueli, Bergli und Kräuel in ihren Grenzen. In der Mitte liegt eine „Tiefe", zwei Felsstücke ragen

hier mannshoch über den Boden, die 4' weit auseinander stehen, im Vordergrund steht ebenfalls ein Felsstück und auch hinterhalb finden sich mehrere solche, sodaß man nur in der unmittelbarsten Nähe auf den Boden der „Tiefe" sehen kann.

Hier, in dieser natürlichen Umfassung, lag, auf dem Rücken, die Leiche der Elisabeth Baumgarten. Der Kopf lag am östlichen Felsen, mehr nach links gekehrt; unter demselben ein spitziger Stein. Der rechte Arm war etwas vom Leibe entfernt ausgestreckt, die Finger fast zur Faust geballt; der linke Arm war auswärts gebogen; das linke Bein unter dem rechten untergeschlagen und stark nach dem Leibe hinaufgebogen; das rechte Bein war ausgestreckt und schien am gegenüberliegenden Felsen sich angestemmt zu haben. Es war keine Spur da, daß die Leiche an diese Stelle geschleppt worden sei; insbesondere waren die Kleider in Ordnung und befanden sich unter dem hintern Theile des Körpers. Der Bickel und das Säckli, in dem sich Enzianwurzeln befanden, lagen der Leiche zu Füßen und zwar schienen sie ordentlicher Weise hingestellt; neben dem Bickel lag auch das Nastuch der Todten. Der Gesammteindruck der ganzen Erscheinung war der, daß die Frau jedenfalls hier ihren Tod gefunden haben müsse.

Tags darauf wurde die Legalinspection und Section der nach Engi geschafften Leiche vorgenommen. Die erstere zeigte: das Gesicht war aufgedunsen und von bläulicher Farbe, das linke Ohr, die ganze linke Schläfenseite und Gesichtshälfte voll Blutsugillationen, ebenso die äußere Fläche des rechten Vorderarmes. Diese Sugillationen waren wahrscheinlich Folgen vom Drucke kleiner Steinchen. Die Zunge war zwischen die Zähne gepreßt; vorn am Halse und nach rechts befanden sich starke

Blutunterlaufungen, wenigstens einen Zoll lang; ebenso links mehrere kleinere blaue Stellen, — alle von einem Drucke auf diese Hautstellen herrührend. Links unten am Bauch von der Leiste an bis gegen den linken Hüftbeinkamm war ein großer blauer Fleck, ebenfalls Blutunterlaufung.

Die Section ergab Folgendes: In der Brusthöhle waren die Lungen mit Blut überfüllt, dunkelblau; die vordere Herzkammer und die Hohlader waren stark ausgedehnt, mit Blut überfüllt. — Bei Oeffnung der Hirnhöhle fand man Erguß von Blut und Blutwasser zwischen dem Schädel und der harten Hirnhaut, sowie zwischen den beiden Hirnhäuten. Alle Blutgefäße des Gehirns und seiner Häute waren mit Blut angefüllt. — Die Bauch- und Beckenhöhle zeigte nichts Abnormes.

Das Gutachten der Gerichtsärzte ging dahin: Frau Luchsinger hat den Erstickungstod gefunden, und zwar in Folge äußerer Gewalt, d. h. von fremder Hand. Als Kennzeichen wurden angeführt:

1) die Sugillationen am Hals durch Fingereindruck, und zwar rechts durch den Daumen, links die übrigen Finger der Hand;

2) die Anfüllung der vordern Herzkammer, der Hohlader und Lungengefäße mit flüssigem Blute;

3) das Blut und Blutwasser zwischen den Gehirnhäuten in den Gehirnhöhlen und die von Blut strotzenden Blutgefäße des Gehirns und seiner Häute.

„Es ist daher", schloß die Expertise, „unzweifelhaft Schlag- und Steckfluß zugleich eingetreten, ebenso unzweifelhaft hervorgebracht durch fremde Hand. Aus den vorhandenen Körperverletzungen aber ergab sich mit höchster Wahrscheinlichkeit folgendes Bild der That: Der Mörder setzte sein rechtes Knie auf die Stelle zwischen

dem Schambein und dem linken Hüftbeinkamm, seine linke Hand drückte den rechten Arm der Getödteten in die Steine und mit seiner Rechten, den Daumen rechts am Kehlkopf und die übrigen Finger links, preßte er Luftröhre und Kehlkopf zusammen, drückte die linke Seite des Gesichts und der Schläfe zwischen die Steine hinein und erwürgte das Opfer also."

Nachdem der Leichnam behufs seiner Beerdigung den Anverwandten übergeben war, zog das Gericht bei der Polizei sachgemäße Erkundigungen ein und erfuhr, daß im Volke über die Urheber der Tödtung des Weibes zweierlei Verdacht laut werde: die Einen bezichtigten einen Bewerber der Alp Laueli, der es nicht gerne gesehen, daß die Getödtete in seinem Alprevier Wurzeln grabe, da dies der Weide schadet, weshalb er sie auch früher bedroht habe; die Andern aber hielten für den Urheber der Tödtung den Ehemann, Geißer Luchsinger, dessen eheliche Misverhältnisse mit seiner Frau notorisch waren, und der gerade am Donnerstag den 17. Sept., also an dem Tage, da das Weib morgens 5 Uhr nach dem Laueli gegangen war und dann vermißt wurde, auf jener Alp die Geißhirte von Engi gehütet hatte.

Diese beiden Personen wurden sofort vor Gericht geladen und vernommen. Während aber das Verhör jenes Alpbewerbers gar keinen Anhaltepunkt gegen den rückhaltslosen und offenen Mann gab, machte Fridolin Luchsinger einen viel ungünstigern Eindruck. Am Abend vorher war die Leiche gefunden worden; nichtsdestoweniger zog Luchsinger am Morgen, den 28. Sept. mit der Geißhirte aus und that keinerlei Schritte, weder um sein Weib zu sehen, noch um eine Untersuchung zu veranlassen. Im Verhöre gab er an:

Wie er gehört, sei sein Weib Donnerstag den 17. Sept.

ins Laueli gegangen; an demselben Tag sei auch er mit der Geißhirte dahin gefahren, er habe aber sein Weib an diesem Tag nicht gesehen; der Geißerbube sei bei ihm gewesen, „man kann den fragen; wenn er sagt, ich habe es (das Weib) gesehen, so will ich alles hineinfressen". Dabei war sein Benehmen in hohem Grade auffallend: sein Blick scheu und unsicher; er vertheidigte sich, ehe eine Anklage gegen ihn laut wurde, und es schien, daß er eine innere Unruhe durch vieles Reden zu verbergen suche.

Fridolin Luchsinger wurde verhaftet.

Mit ihm war am Morgen des 17. Sept. der achtzehnjährige Geißerbube nach dem Laueli gefahren. Dieser gab an, sie haben sich bald getrennt, der Geißer sich in der Alp Laueli gehalten, während der Bube sich auf der Kräuelseite bewegte. Um Mittag sei Luchsinger zu ihm auf die sogenannte Kräuelegg gekommen, um nachzusehen. Nach einer Viertelstunde haben sie sich wieder getrennt. Der Bube sei abwärts gegen den Kräuel zu gegangen, Luchsinger aber in der Richtung gegen den Siwellen, den Berggrat zwischen dem Kräuel und dem Laueli, zu. Gegen Abend kam der Bube wieder von unten herauf und sprach mit dem Geißer im obern Stafel. Dieser hieß den Buben die Geißen zusammentreiben und abwärts fahren, indeß er die am Siwellen zurückgebliebenen Geißen holen wolle. Weiter unten trafen sie sich wieder und circa um 6 Uhr kehrten sie mit der Geißhirte durch das Laueli nach Engi zurück. Der Bube erklärte, daß er an jenem Tag keine dritte Person auf dem Laueli gesehen habe, namentlich nicht das Weib des Geißers.

Entgegen der Angabe des Buben wollte Luchsinger glauben machen, er sei am 17. Sept. mittags von dem

Knaben weg nicht nach dem Siwellen gegangen, er habe sich vielmehr bei den sogenannten Brunnentöpfen (am mittlern Stafel) befunden. Nicht minder fiel seine Angabe auf, er habe an jenem Tag sein Weib nicht gesehen, während sie sich doch auf dem nämlichen Alprevier aufgehalten hatte und er selbst äußerte, er habe das Weib sonst allemal „wie im Spiegel gesehen". Dazu kam, daß Luchsinger die Geißhirte vom 17. Sept. an ins Laueli zu treiben vermied, wiewol er in der Woche niemals dazu berechtigt war, und daß er am Montag den 28. Sept., nach Auffindung der Leiche, noch ehe ein Wort des Argwohns von irgend jemand gegen ihn geäußert worden, zu dem Buben sagte: „die Leute meinen jetzt, er habe ihr etwas gethan, aber er sei unschuldig, er nehme ihn, den Buben zum Zeugen".

Luchsinger blieb in mehreren Verhören im Widerspruch mit dem Geißerbuben, die Art und Weise seines Benehmens war fortwährend unstet und unsicher. Am 7. Oct. aber ließ er sich ins Verhör melden und von nun an beginnen seine Geständnisse, anfänglich eingeschränkt und zurückgehalten, bis sie sich schließlich zu dem des vorbedachten Mordes erweiterten. Er gab zu, am 17. mittags von dem Geißerbuben weg wieder aufwärts gegangen zu sein. „Ich ging dann durch einen Weg, der unter dem Siwellen hinführt. Nun sah ich dort in den Köpfen ein Stück ob mir das Weibli und es rief mir zu: «Gelt, Du thust mirs denn heut einmal?» Ich antwortete ihm, es sei mir nichts drum. Ich ging dann vorwärts und setzte mich an ein Bächeli. Es wurde mir dort zu heiß und ich ging zwischen die Steine hinein an den Schatten. Da kam das Weib zu mir, hockte neben mich, nachdem es seine Wurzeln aus der Schürze in das Säckli gethan und das Bickeli an den Stein ge-

stellt hatte und fragte mich nochmals: «Gelt, Du thust mir's dann heut noch einmal?» Ich erwiderte abermals, nein, es sei mir nichts drum. Da sagte es, wenn ich nicht andern nachginge und bei andern herumhurte, so würde es mir drum, wie andern. Ich wurde darüber böse und würgte es ein wenig, aber nicht in der Absicht, es zu erwürgen. Ich würgete es aber zu lang, denn als ich es gehen ließ, sah ich, daß es gefehlt hatte. Ich lüpfte es auf und redete mit ihm, aber es gab mir keinen Bescheid mehr. Da hätte ich mir das Haar aus dem Grind zerren können und ich weinte unter einem Stein, gewiß zwei Stunden — ach mein Gott, wie mußte ich weinen!"

Dies die erste Darstellung der That, welche der Inquisit auf Mittag zwischen 1 und 2 Uhr verlegte. Diese Darstellung stimmte weder mit der Oertlichkeit noch mit dem ärztlichen Befundberichte überein. Beide Ehegatten konnten nur infolge gemeinsamen Einverständnisses sich an den verborgenen Ort zwischen die Felsen begeben, das Weib konnte fast unmöglich den Mann zufällig dort getroffen haben; auch mußte das Weib auf dem Rücken liegend erwürgt worden sein, und der Thäter auf ihr gekniet haben, während Luchsinger daran festhielt, das Weib sei neben ihm gesessen, als er es nach jenem Vorwurf — mit der rechten Hand beim Halse genommen, sich ein wenig gedreht und das Weib unter sich mit dem Kopf „in ein Dohletli" (kleines Loch) gedrückt habe. Trotz der geeigneten Vorhalte blieb er im wesentlichen, wenigstens im letztern Punkt, auf seinen Angaben, indem er sich fortwährend darauf berief daß er auf die Beschuldigung seines Weibes hin „eine unmenschliche Galle" geworden sei; während er bezüglich des ersten Punktes die Erläuterung gab, sein Hund sei

vor dem Felsen sitzen geblieben, das Weib werde denselben gesehen und ihn dann so gefunden haben.

Am 15. Oct. erkannte das Criminalgericht Specialuntersuchung gegen Fridolin Luchsinger wegen Tödtung seiner Ehefrau und gebot den Mitgliedern des Gerichts sowol als auch dem Verhöramt bei den Amtspflichten Stillschweigen über den Stand der Procedur. In den weitern Verhören am 21. und 29. Oct. sowie am 16. und 19. Nov. blieb der Angeklagte dabei, daß er sein Weib nicht habe erwürgen wollen, er habe sie nur gewürgt, „damit sie ein andermal wisse, was sie reden solle".

Am 20. Nov. aber verlangte er abermals ein Verhör und ging hier wiederum einen bedeutenden Schritt in seinen Geständnissen weiter. Er gab zu, daß er sein Weib, noch ehe er sich hinter die Felsen begeben, gesehen und daß sie ihn aufgefordert habe, mit ihm an den Schatten zu gehen. „Wir gingen hierauf zwischen jene Steine hinein, es aß dann z'Abed und wollte mir ein wenig Käse geben, den ich aber nicht annahm. Es fing dann wieder an von der Sache zu reden und sagte: Gelt Du thust mirs jetzt einmal? Ich entgegnete ihm, es sei mir neumä (nunmehr) nit viel drum. Da sagte es, wenn ich nicht bei andern herumhurte, so würde es mir auch drum werden wie andern. Hätte es dieses nicht so geschwind gesagt, so hätte ichs ihm allwäg einmal gethan; so aber wurde ich eine unmenschliche Galle, faßte es beim Hals, drehte es um, drückte es ins Tiefeli hinab, würgete es, setzte ihm das Knie auf den Leib und hielt mit der linken Hand den rechten Arm auf den Boden nieder. Als ich es ein Weilchen so gehalten hatte, nahm ich es wieder auf und wollte mit ihm reden; aber es konnte nicht mehr; da legte ich es wieder auf den Boden nieder." Man sieht, Luchsinger gab jetzt

das gefliſſentliche Hineingehen in die Felſen und das Knien auf den Bauch ſeines Opfers zu.

Am Abend deſſelben Tages, als der Verhörrichter ſah, welch furchtbaren Kampf der Inquiſit mit ſich ſelber kämpfe, ließ er denſelben nochmals vorführen und in dieſer Abendſtunde geſtand Luchſinger zum erſtenmal die vorſätzliche und überlegte Tödtung ſeines Weibes. Dieſe entſcheidende Eröffnung machte er auch in den Verhören der nächſten Tage, aber er bekannte dann auch, daß er die gräßliche That verübt, kaum nachdem er den ehelichen Beiſchlaf mit ihr vollzogen! Nach den letzten Geſtändniſſen ſtellte ſich der Hergang alſo heraus:

Nachdem Luchſinger, von dem Buben weg oberhalb des Siwellenweges niedergeſeſſen, kam das Weib von den Köpfen herab zu ihm. Es mag damals 1—2 Uhr geweſen ſein. Sie ſaßen eine Weile beiſammen und auf Anregung des Weibes einigten ſie ſich, unter den in der Nähe befindlichen Steinen die ehelichen Pflichten auszuüben. Sie gingen hinauf, das Weib voran und er hinterher; das Weib hatte das Bickeli und das Säckli am Eckli zurückgelaſſen. Zwiſchen jenen Steinen ſaßen ſie ein Weilchen, der Mann auf der obern, das Weib auf der untern Seite. Dann vollzogen ſie den Beiſchlaf. Als es geſchehen, ſaßen ſie wieder beiſammen; das Weib aß Käſe und that dergleichen, daß es wieder in die Höhen hinaufgehen wolle, um Wurzeln zu graben. Nun entſtand in Luchſinger der Gedanke, das Weib ums Leben zu bringen, damit durch den Tod deſſelben die verunglückte Ehe aufgehoben werde und er wieder heirathen könne. Nach dieſem Vorſatze ſtürzte er auf das wehrloſe Geſchöpf, unter deſſen Ausrufe: „Ach, mein Gott, Vater im Himmel oben!“ los, packte es mit der rechten Hand am Halſe an, drückte es ins Tiefeli hinab, hielt

ihm den rechten Arm zu Boden und setzte ihm das Knie aufs Herz. Wie das Weib todt vor ihm lag, holte er auf dem Eckli unten das Bickeli und das Säckli, stellte es an den hintern Bodenstein und ging unter einen Stein hinauf, wo er weinte.

Luchsinger verblieb mit der größten Bestimmtheit dabei, daß er den „bösen Gedanken", sein Weib zu erwürgen, erst dann gehabt habe, als nach dem Beischlaf das Weib Käse gegessen habe. „Ich will einen Eid darauf thun, daß ich vorher den lebensgefährlichen Vorsatz nicht gefaßt hatte." Hierbei blieb er stehen.

Nach der That hielt Luchsinger sein Verbrechen in seiner Brust verschlossen; wie bereits erwähnt, ging er zwei mal auf die Aufforderung seiner Schwäger mit nach dem Weibe zu suchen; er hielt sich aber beide male von der Stelle, wo die Leiche lag, ferne. „Ich habe nicht zum Weibli gedurft", sagte er darüber im Geständnisse. Aus diesem Grunde trieb er auch die Geißhirte nicht mehr aufs Laueli. Am 27. Sept., da der Bube sich bei ihm bei der Hirte befunden, kam er auf den Gedanken, er dürfe das Weibli doch nicht auf dem Laueli lassen, „sonst fresse es noch das Gewild"; er nahm sich vor, in der folgenden Nacht hinaufzugehen, die Leiche in ein Leinlaken zu thun und in einem Streuetuche hinabzutragen, in der Absicht, es vor dem Hause gegenüber der Engibrücke abzulegen, damit die Leiche die Ruhe des Friedhofes finden könne. Ein paar Stunden nach dieser Betrachtung wurde die inzwischen entdeckte Leiche nach Engi gebracht!

Nachdem Luchsinger sein Bekenntniß, bei dem er unabänderlich stehen blieb, abgelegt hatte, brach der kräftige Mann vor Reue und Jammer buchstäblich zusammen, er stöhnte und ächzte im Verhöre und wurde nahezu

ohnmächtig. Aber auch so aufs tiefste gebeugt, beharrte er mit voller Entschiedenheit dabei, daß er nie vorher in seinem Leben einen Gedanken an die Tödtung seines Weibes gehabt, ebenso daß er sie nie weder unmittelbar noch bei andern bedroht habe. Und so bleibt denn keine andere Annahme übrig, als daß Fridolin Luchsinger, der allezeit und überall als ein gutmüthiger, „g'schlachter" Mann bekannt war, von einem bösen Dämon erfaßt wurde, als er den entsetzlichen Gedanken faßte und ebenso schnell ausführte, das Weib zu erwürgen, das er soeben noch in den Armen gehalten. Die menschliche Natur bietet uns nur selten solche psychologische Räthsel und wir überlassen es einem gewandteren Erforscher der menschlichen Natur, den Schlüssel zu jenem grauenvollen Räthsel zu finden.

Am 1. Dec. 1857 sprach das Criminalgericht die Spruchreife der Acten aus und am 3. überreichte der Verhörrichter den vorgeschriebenen Haupt- und Schlußbericht der Standescommission (Regierung).

Am 15. Dec. stand der Inquisit vor dem Criminalgericht, wohin er von seinen Brüdern und Anverwandten begleitet wurde. Er ist 5′ 5″ groß, von gedrungener Statur, seine Stirne niedrig und breit, seine Augen braungrau, Nase und Mund im Verhältniß, die Haare schwarz mit grau vermischt, der Ausdruck des Gesichts zeigt Gutmüthigkeit und tiefe Zerknirschung.

Nachdem die Verhöre des Angeklagten und der Bericht des Verhörrichters verlesen waren, überlieferte dieser den Delinquenten dem Criminalgericht mit folgenden Worten:

„So hat sich nun Fridolin Luchsinger vor dem Richter des schwersten Verbrechens zu verantworten, das ein aus der Gnade Gottes gefallener Mensch zu verüben

vermag. Er tritt vor seine Richter, die die verhängnißvollste Entscheidung über ihn zu treffen haben, als ein Mann, der bis zu seinem Falle eines redlichen Wandels und eines gutmüthigen Charakters theilhaftig war, als ein Gatte, der das Unglück einer leichtfertig geschlossenen Ehe zwischen zwei durch Alter und Charakter so verschiedenen Personen bitter zu empfinden hatte; er tritt vor sie als ein gebeugter Sünder, vor dessen Seele das Bild seiner Unthat sich blutigroth enthüllt, der reuevoll sein Gebet an die Gnade des göttlichen und weltlichen Gerichtes erhebt. O, möge man es auch demjenigen, der das schwere Amt hatte, den Missethäter Schritt für Schritt zum Geständnisse zu führen, der Zeuge war des furchtbaren Kampfes, den in dem Unglücklichen der Drang des Gewissens und die Furcht vor der Wucht der Strafe kämpften, möge man es dem, den der reuige Sünder so oft auf den Knien und in einem Strome bitterer Thränen um seinem Beistand in seinem Jammer und seinem Elende gebeten, möge man es ihm verstatten, daß er ein schwaches Wort der christlichen Fürbitte an die Herzen der Richter und aller jener, die zu einer Entscheidung berufen sind, entsendet!"

Hierauf erhob der Bevollmächtigte der Standescommission in ernstgemessenem, würdigem Vortrag die Anklage. Er schilderte in kurzen Zügen das Bild des Lebens des Delinquenten und seines ehelichen Misverhältnisses, sodann die Unthat vom 17. Sept., in der er das Verbrechen des Gattenmordes erblickte. Etwas eigenthümlich lautete die Qualification: „Ausgezeichnete Tödtung unter mildernden Umständen." Der Strafantrag ging auf fünfundzwanzigjährige Kettenstrafe. Die Vertheidigung suchte den Mord zu bestreiten und wollte nur Todtschlag gelten lassen. Sie

fand auch mildernde Umstände in dem frühern Leben des Luchsinger, dem guten Leumund, dem Geständniß, der Reue. Der Vertheidiger empfahl seinen Clienten der Milde des Gerichts, und auch dieser selber, der während der ganzen Verhandlung bitterlich weinte, bat schließlich noch um ein „gnädiges Urtheil".

Nach $2^1/_2$stündiger Berathung wurde das Urtheil eröffnet. Fridolin Luchsinger wurde durch „Vorentscheid" des Gattenmordes schuldig erklärt, aber „im weitern Betracht, daß er erst im Momente des Zusammentreffens den unglücklichen Gedanken gefaßt hat, sein Weib zu tödten; daß er sonst im allgemeinen einen guten Leumund genossen und diese seine That gewissermaßen im Affect verübt hat", — zu lebenslänglicher, im Zuchthause zu Zürich (der Canton Glarus hat keine Strafanstalt) zu verbüßender Kettenstrafe verurtheilt.

Im Canton Glarus existirt gegenwärtig noch kein Strafgesetzbuch; die Gerichte urtheilen nach dem Gebrauch und der subjectiven Ansicht im einzelnen Falle. Wäre der von der Landsgemeinde kürzlich verworfene Entwurf eines Strafgesetzes angenommen worden, so hätte Luchsinger zum Tod verurtheilt werden müssen, da dieser Entwurf schon den einfachen Mord mit der Todesstrafe bedroht. Das Urtheil des Criminalgerichtes ist immerhin ein Beweis von dem Widerstreben der Richter gegen die Anwendung der Todesstrafe, und wenn dieser humane Sinn etwas Wohlthuendes hat, so ist auch die ungemein humane Behandlungsweise des Inquisiten von seiten des Verhörrichters während der Untersuchung rühmlicher Anerkennung werth und wir freuen uns aufrichtig, diesen Bericht mit der Notiz schließen zu können, daß Staat, Gemeinde und Privaten auch nachher noch zusammenwirkten, das unglückliche Loos des auf den

Appellationsverzicht hin in die Strafanstalt nach Zürich gelieferten Delinquenten zu erleichtern. Die Proceßkosten wurden niedergeschlagen, und seine Creditoren ließen 25 Procent ihrer Forderungen nach, sodaß den beiden Knaben des Luchsinger noch circa 250 Francs bleiben; endlich wurde Vorsorge getroffen, daß dem Verurtheilten für den Fall seiner Rückkehr (nach 15 Jahren ist Begnadigung möglich) das „Heimatli" (Wohnung) aufbewahrt bleibt. Diese Nachrichten erhielt der Angeklagte im Zuchthaus in einem äußerst herzlichen Brief aus Engi vom 7. März 1858, der unterschrieben ist: „Im Namen aller Deine Dich herzlich liebende Schwester."

Der Colone Krämer.

(Münſter. Gattenmord.)

1857—1858.

Die vorliegende Cause célèbre, ein Criminalfall, welcher das juriſtiſche und nicht juriſtiſche Publikum in Weſtfalen zu Anfang dieſes Jahres beſchäftigte, iſt in ſeiner Art nur das von Heine geſungene: „Es iſt eine alte Geſchichte, doch bleibt ſie ewig neu.“ Ein alter Bauer hat ein junges Mädchen zur Frau und einen jungen Knecht zum Dienſte. Der jungen Frau gefällt der junge muntere Knecht beſſer als der mürriſch alte Mann, die Liebe im Lande ſpielt in einer ihrer tauſendfachen Variationen, ſie verſpricht dem Knechte Hand und Hof, wenn der Bauer geſtorben, und weil der Mann zu lange dauert und nicht ſterben will, machen ſie den Alten zu ſterben. Das iſt vielfältig vorgekommen, in uralter Zeit bis auf unſere Tage, ja auch unſer Pitaval hat mehrere Fälle, wie die Müllerin aus Fockendorf und den Birnheimer Propheten und andere aufgenommen; aber indem die alte Geſchichte ewig neu bleibt, erzählt ſie ſich doch immer in neuer Art und Weiſe. Diejenige, wie ſie im Münſterlande ſich zutrug, iſt ſo naiv und roh, ſo abſcheulich und zugleich ſo einfältig, ſo raffinirt fein

und ſo abergläubiſch dumm, wie überall, hat aber doch manche Variationen und in der Hauptſache eine ganz neue Wendung, welche die Aufnahme des Falles in unſere Sammlung rechtfertigen.

Der Colone Krämer ſtarb plötzlich am Dienstag den 25. Nov. 1857 eines unvorhergeſehenen Todes. Er war am Freitage den 21. Nov. zum Kohlenberge gefahren, von dort am Samstag Abend ſpät zurückgekehrt und hatte abends über Schmerzen im Leibe geklagt, war angeblich am Sonntage wieder aufgeſtanden, hatte gegeſſen und getrunken, ſich dann aber wieder ins Bett gelegt, war ſchon am Montage beſinnungslos geworden und am Dienstage geſtorben, ohne daß ein Arzt herbeigeholt war, als bis derſelbe bereits verſchieden war. Die auffällige Art und Schnelligkeit des Todes, das eigenthümliche Benehmen der drei Perſonen, welche allein mit dem Krämer im Hauſe geweſen und andere Perſonen von dem erkrankten Krämer abgehalten hatten, erregte Verdacht und ſeitens der Behörde wurde die Leichenöffnung des Verſtorbenen am 28. Nov. angeordnet. Die Section, durch den Dr. Hoffbauer und Kreiswundarzt Krummacher geleitet, ergab, daß der Verſtorbene wahrſcheinlich an einer Entzündung, welche von der Speiſeröhre ausgehend, durch den Magen bis in den Darmkanal ſich erſtreckt hatte, ſeinen Tod gefunden. Ob dieſe Entzündung etwa infolge Genuſſes von Gift hervorgerufen, wagten die Obducenten nicht zu entſcheiden, da durch die Obduction giftige Stoffe nicht nachgewieſen worden, das Vorhandenſein derſelben auch nur durch eine chemiſche Analyſe nachzuweiſen ſei. Sofort wurden daher die Eingeweide dem Dr. Hoffbauer und Apotheker Albers zu Lengerich behufs chemiſcher Unterſuchung übergeben. Durch dieſe Sachverſtändigen wurden eigentlich

giftige Stoffe nicht aufgefunden. Nur in einem Theile des Mageninhalts und der Gedärme wurde eine Quantität metallischen Queckſilbers ($2^1/_4$ Gran) gefunden; (außerdem fand ſich in den Nieren Kupfer, welches aber für ſogenanntes Normalkupfer, das jeder Menſch im Blute hat, anerkannt wurde). Die Experten erklärten, daß dieſes Queckſilber bei Lebzeiten des Krämer in deſſen Körper gekommen ſei, daß metalliſches Queckſilber, wenn es nicht in zu großer Menge gegeben werde, nicht giftig wirke; dagegen Queckſilber in Form von Oxyd, oder als Sublimat, in nicht zu kleinen Gaben genommen, giftig wirke. Die Frage, ob jenes aufgefundene Queckſilber aber in Form von metalliſchem, oder Oxyd und Sublimat in den Körper des Krämer gekommen, wagten die Sachverſtändigen bei der geringen Quantität des aufgefundenen Queckſilbers nicht beſtimmt zu entſcheiden, neigten aber zur Annahme, daß es als metalliſches gegeben ſei. Mit Rückſicht auf dieſe chemiſche Unterſuchung und den Obductionsbefund, meinten nun die Obducenten gutachtlich:

Daß der Colone Krämer infolge Entzündung der Speiſeröhre, des Magens und des Darmkanals unter Erſcheinungen von Stick- und Schlagfluß geſtorben, und daß eine Vergiftung nicht nachgewieſen werden könne.

Indeſſen waren andere Verdachtgründe immer dringender vorgetreten. Es galt zuvörderſt die Perſönlichkeit der Familie und ihres Anhangs ins Auge zu faſſen, und hier fand ſich keine Schwierigkeit; im Gegentheil war alles ſehr bekannt und eigentlich offen:

Der verſtorbene Colone Konrad Heinrich Krämer zu Holzhauſen, zur Zeit ſeines Todes über 50 Jahr alt, war Beſitzer eines ziemlichen Vermögens, übrigens ein wunderlicher, einfältiger, von Geiz und Sorgen um ſein

Durchkommen geplagter Mann. Im Jahre 1850 hatte er Luise Marie Sundermann geheirathet, die damals etwa erst 24 Jahr alt war. Diese Ehe war schon von vorn herein eine unglückliche; der Grund lag in dem Unfrieden, welcher zwischen beiden Eheleuten herrschte. Die Frau, als von roher Gemüthsart und grober Sinnlichkeit geschildert, hatte besonders wegen seines Alters zu ihrem Manne niemals Zuneigung gehabt und wollte ihn nur auf Zureden anderer Personen geheirathet haben. Ein Bauer, der am Pfluge unter Sonnenbrand und Wind von früh ab gearbeitet und außerdem noch in die Kohlengrube gefahren war, mag schon Anfang der Vierziger ein alter Mann erscheinen, wo er unter andern Verhältnissen vielleicht als ein junger Mann gilt. Außerdem wollte die Sundermann mit einem jungen Manne in Hilter verlobt gewesen sein. Auch darüber soll Unfrieden entstanden sein, daß ihr Ehemann sich weigerte, ihr das Colonat auf den Fall seines Ablebens zu übertragen.

Im Jahre 1852 kam der Arbeiter Ernst Jakob Ridder als Knecht auf des Krämer's Colonat. Seine Ortsbehörde, wo er früher gewohnt, bezeichnete ihn als einen dem Trunke ergebenen, boshaften und rohen Menschen, „welcher sich aber gut zu verstellen wisse". Sofort nach seinem Eintritte stieg der Unfriede zwischen den Krämer'schen Eheleuten. Das vertraute Verhältniß, welches sich zwischen ihm und der Ehefrau Krämer bildete und welches bald offenkundig wurde, weckte die Eifersucht des alten Krämer. Der Unfriede muß einen hohen Grad erreicht haben, denn im October 1852 nahm der alte Krämer die Hülfe der Polizei gegen den Ridder in Anspruch, indem er behauptete, er sei seines Lebens im eigenen Hause nicht mehr sicher; und wirklich

wurde Ridder auf polizeiliche Anordnung aus dem Hause entfernt. Nach seiner Entfernung schien sich das eheliche Verhältniß eine Zeit lang gebessert zu haben. Der Umgang der Frau ward wenigstens mit dem Ridder unterbrochen. Als er aber später sich als Knecht bei dem Colonen Alteholz zu Holzhausen vermiethete, soll der Umgang zwischen beiden aufs neue stattgefunden haben. Die Zerwürfnisse in der Krämer'schen Familie waren nunmehr so arg, daß fast täglich Zank und Streit im Hause war; die Frau verfluchte ihren Mann, äußerte den Wunsch, daß er doch nicht gesund nach Hause kommen möge; er solle sich einen Strick um den Hals legen und sich erhängen.

Zu diesen Personen gesellt sich noch eine dritte, welche anfangs weniger in Berücksichtigung kam. Zur Zeit des Todes des alten Krämer stand als Magd in der Wirthschaft die Friederike Schowengerd, ein neunzehnjähriges Mädchen von sehr beschränkten Geistes-kräften, über welche der Pfarrer ihres Geburtsortes das Zeugniß ablegte: sie sei zur Zeit ihres Schulbesuches fast bildungsunfähig gewesen.

Während Ridder bei Alteholz diente, wohnte dort auch die Schowengerd als Dienstmädchen; mit ihr unterhielt er ein vertrautes Verhältniß, welches, nach dem eigenen Geständnisse derselben, ein unerlaubtes war. Im Januar 1856 hatte Ridder den Dienst bei Alteholz verlassen, und der Colone Krämer nahm ihn doch zum zweiten mal als Knecht ins Haus! Bald, nämlich neun Wochen nach ihm, verließ auch die Schowengerd den Dienst bei Alteholz, bot sich bei Krämer als Dienstmädchen an und wurde angenommen. Sie trat bald auf die Seite der Frau Krämer, und stand dem alten Krämer feindlich gegenüber. Ueber ihr Benehmen

klagte Krämer noch wiederholt bei seinem Leben. Das Verhältniß im Krämer'schen Hause war zu der Zeit ein solches gewesen, daß man schon allgemein für das Leben des alten Krämer gefürchtet hatte.

Nach Ermittelung aller dieser Verhältnisse wurde die Untersuchung gegen die Krämer und den Ridder eingeleitet und beide am 20. Jan. verhaftet. Beiläufig gesagt, war die Krämer schon Mutter eines Kindes aus der Ehe und bei der Arretirung wieder in gesegneten Umständen. Im Gefängniß gebar sie ein zweites Kind. — Man hoffte durch die Schowengerd die besten Nachrichten über die Vorfälle im Krämer'schen Hause, namentlich während der Krankheit des Alten zu erhalten. Als sie in ihren Aussagen schwankte, ließ man ihr durch einen Geistlichen dringend die Wahrheit ans Herz legen. Hier gab sie endlich folgendes Geständniß ab:

Sie, die Schowengerd, hatte im Auftrag der Krämer für 4 Silbergroschen Queckfilber aus der Alber'schen Apotheke geholt und es ihrer Herrin übergeben. In der Woche vor dem Tode des alten Krämer, und zwar am Donnerstage den 20. Nov. hatte die Frau Krämer ihr das Queckfilber wiedergegeben und sie aufgefordert, es dem Krämer in den Kaffee zu mischen. Sie, die Magd, hatte es denn auch gethan, und die Krämer zugesehen. Und darauf hatte er, der alte Krämer, den Kaffee ausgetrunken.

Dies Geständniß war ein Selbstbekenntniß, es mußte daher auch gegen die Schowengerd die Untersuchung ausgedehnt werden, und auch sie ward selbstredend in Haft gebracht.

Im Laufe der Untersuchung hatte der Ridder etwas ganz Neues eröffnet, theils um die Belastung der Schowengerd zu erschweren, theils geeignet, um den Beweis

des corpus delicti zu stärken. Nach seiner Angabe hatte ihm nämlich die Schowengerd, nach dem Tode des Krämer gestanden: „daß sie dem Alten mehrfach Köpfchen von Zündhölzern, sieben oder acht Kästchen voll, ins Essen gethan habe". — Die Schowengerd bestritt dies fortwährend; wie sollte der Ridder aber gerade dieses seltsame Experiment ersonnen haben? Man nahm also natürlich auch davon Act.

Nachdem das Resultat der ganzen Beweisaufnahme einen dringenden Verdacht herausgestellt hatte: daß der alte Krämer am Genusse von Gift verstorben sei, wurden die ganzen Verhandlungen an das Medicinal-Collegium in Münster abgegeben, um festzustellen: ob der Tod des Krämer durch Gift und eventuell durch welche Art von Gift erfolgt sei? Das Collegium sprach sich in seinem Gutachten folgendermaßen aus:

„Daß der Tod des Krämer mit Rücksicht auf Art und Verlauf der Krankheit, auf die Ergebnisse der Leichenöffnung und die sonstigen ermittelten Umstände wahrscheinlich durch ein ätzendes Gift erwirkt sei, und daß die Annahme der Vergiftung mit Phosphorus durch viele Gründe unterstützt werde; — metallisches Queckſilber gehöre als solches nicht zu den Giften, nur in größern Massen genommen, könne es infolge der durch seine specifische Schwere hervorgebrachten mechanischen Wirkung schädlich werden; im fein zertheilten Zustande könne es durch Eingehung chemischer Verbindungen im Magen giftige Eigenschaften erhalten; — der Genuß des angegebenen Quantums metallischen Queckſilbers habe eine schädliche Wirkung nicht gehabt."

Hierauf ward die Anklage gegen die drei Personen erhoben, und zwar gegen die Schowengerd und den Ridder wegen des an dem Colonen Krämer verübten

Giftmords, gegen die Wittwe Krämer, daß sie der Theilnahme an diesem Verbrechen durch Anstiftung sich schuldig gemacht habe.

Als Ueberführungsmomente hob die Anklage namentlich hervor: das Verhältniß der drei Angeklagten zueinander, gegenüber dem verstorbenen Krämer; die mehrfachen Drohungen, welche der Ridder und die Wittwe Krämer gegen den Todten ausgestoßen; das Benehmen derselben kurz vor und nach dem Tode des Krämer und deren Aeußerungen über den erfolgten Tod.

Alle drei Angeklagten bekannten sich der That als nicht schuldig. Jeder brachte aber eine andere Darstellung der Verhältnisse vor, und einer trat, wie es sich fügte, anklagend gegen den andern auf.

Die Schowengerd leugnete nicht ab, daß sie mit dem Ridder in vertrauten Verhältnissen, als sie beide bei Altenholz dienten, gestanden. Als der Ridder dort fortging und wieder Dienst beim alten Krämer nahm, that sie dasselbe. Es geschah ohne besondere Absichten und Verabredungen. Der verstorbene Krämer, behauptete sie, wäre ein sehr eigener Mann gewesen. Er schimpfte immer. Sie hat sich daher auch wol mit ihm gezankt und einmal mit einer Heugabel geschlagen. „Sonst aber hätte sie ihm nichts zu Leide gethan."

Die Quecksilbergeschichte erzählte sie auf folgende Art: „Drei Wochen etwa, bevor der Krämer gestorben, war der Ridder bei dem Colonen Nehsker, um einige Zeit bei der Cichorienfabrikation zu helfen. Die Frau Krämer sagte mir, ich solle zu dem Ridder gehen und ihn bitten, mir 4 Silbergroschen zu geben; doch brauche ich nicht zu sagen wofür. Dann solle ich aus der Apotheke in Lengerich, aber nicht aus der Albers'schen, ihr für die 4 Silbergroschen Quecksilber holen. Da-

bei sollte ich sagen, daß es für die Läuse gebraucht werden solle. Ich wußte nicht, wozu die Frau Krämer das Queckſilber brauchen wollte; darum bin ich denn auch zum Ridder gegangen, und er hat mir 5 Silbergroſchen gegeben. Und nun ging ich nach Lengerich und kaufte dort in der Apotheke des Albers, weil ich eine andere nicht wußte, für 4 Silbergroſchen Queckſilber. Ich bekam vier Päckchen; ſie wurden in eine Düte gethan. Dieſes Queckſilber gab ich am Abend der Frau Krämer."

Bei dieſem Punkte erklärte der als Sachverſtändiger zugezogene Apotheker Albers: dieſes Einkaufen des Queckſilbers ſei nichts Auffälliges; es werde öfters in dieſer Weiſe aus ſeiner Officin geholt.

Die Schowengerd fuhr fort: „Am Donnerstage vor dem Tage, wo der Krämer ſtarb, gab mir die Frau das Queckſilber und ſagte zu mir: ich ſollte es dem Alten in den Kaffee thun. — Warum ich es thun ſollte, das weiß ich nicht. Die Frau verſprach mir dafür ein Kleid und ein Tuch. Ich habe dann das Queckſilber in eine Taſſe gethan und Kaffee dazu. Die Frau war dabei. Dann wurde die Taſſe dem Krämer hingeſtellt. Er trank, und trank alles aus. Und die Frau lachte dabei vor ſich hin. Nachher ſagte ſie zu mir: Er hat alles rein ausgetrunken!"

Von den Köpfen von Schwefelhölzern wollte ſie nichts einräumen und wiſſen. Ridder hatte geſagt: ſie habe es ihm nachher erzählt. Sie blieb dabei, er habe die Unwahrheit geſagt.

Ueber die letzte Krankheit des Verſtorbenen hatte ſie auf Fragen und Anbringen noch vorgebracht: „Der Krämer war oft krank und klagte über ſeine Knochen. Als er am Samstag (22. Nov.) vom Kohlenberge zurück-

kam, klagte er auch, daß ihm die Knochen so wehe thäten. Am Sonntage war ich nicht zu Hause und weiß nicht, ob er etwas gegessen hat. Am Montag Morgen hat er Brot und Milch gegessen. Des Mittags aßen wir Kartoffeln, Kappes und Speck; dem Krämer hatte die Frau etwas (Besonderes) gebracht und Ridder ihm das Fleisch zerschnitten. Am Abend wurde Krämer sehr schlecht; er konnte nicht mehr sprechen. Ich bin in der Nacht bei ihm aufgeblieben, und da ich meinte, daß er Durst hätte, gab ich ihm Milch zu trinken. Wenn ich ihm das geben wollte, schien es mir, als ob er sich erbrechen wolle. Das sagte ich der Frau und da sagte sie, ich solle ihm Zuckerwasser geben. Er konnte aber nicht mehr trinken, und da nahm ich eine Feder und habe ihm die Lippen bestrichen. Am Dienstage lag Krämer so stille vor sich hin. Er sagte gar nichts mehr, und des Nachmittags war er todt."

Die Antworten der Schowengerd kamen immer nur nach längerm Besinnen und stückweise heraus; sehr oft antwortete sie nur: „das weiß ich nicht", oder „das kann ich nicht mehr sagen".

Etwas zusammenhängender brachte die Krämer ihre Aussagen vor.

„Im Jahre 1851 habe ich den Krämer geheirathet. Es geschah auf Zureden anderer Personen. Er war 25 Jahr älter als ich! Aber schon gleich nach der Heirath fühlte ich mich unglücklich. Schon am zweiten Tage nach der Hochzeit gerieth er mit mir in Streit. Ich sollte ihm nicht genug arbeiten. Er gönnte mir auch kaum zu essen! Als ich das erste mal im Wochenbette lag, hat er mir nicht einmal die nöthige Pflege geschenkt. Er mußte immerfort schimpfen; wenn nicht mit mir, mit den Dienstboten. Und da ist es denn auch

wol gekommen, daß ich auf ihn geschimpft habe. — Mit Ridder habe ich nie in einem vertrauten Verhältnisse gelebt. Als er im Jahre 1852 bei meinem Manne als Knecht diente, hat er allerdings den Dienst verlassen müssen, weil mein Mann es haben wollte; aber er hat ihn ja selbst im Januar 1856 wieder als Knecht genommen. Denn er war ein guter Arbeiter und mein Mann konnte keinen Dienstboten bekommen. Ich habe dabei nichts zu schaffen gehabt."

Ueber den krankhaften Zustand des Verstorbenen äußerte sie sich: „Er litt oft und klagte über Knochenschmerzen. Aber er blieb häufig des Abends auf dem Felde, und da mußte er sich wol erkälten. Einige Zeit vor seinem Tode war mein Mann auch krank und klagte wieder über Knochenschmerzen. Damals habe ich den Dr. Heitmann aus Lienen zu Rathe gezogen, und ist mein Mann dann wieder gesund geworden. — Der Schowengerd habe ich niemals den Auftrag gegeben, daß sie für mich Quecksilber holen sollte; auch habe ich ihr nicht gesagt, daß sie meinem Manne Quecksilber in den Kaffee geben solle. Sie lebte oft mit meinem Manne in Streit, und da mag sie ihm wol selbst etwas gegeben haben. Am Donnerstage (20. Nov.) blieb mein Mann bis spät abends auf dem Felde, um Rübensamen zu säen; Ridder war damals von Rehsker zu unserm Hause zurückgekehrt. Am Freitage fuhr mein Mann zum Kohlenberge, er war noch gesund. Als er am Samstag (22.) abends zurückkehrte, sagte er, daß ihm die Knochen so wehe thäten, und deshalb aß er auch nichts, auch in der Nacht klagte er; dagegen stand er am Sonntage wieder auf, trank mit uns Kaffee und blieb beim Ofen sitzen, nachher legte er sich wieder zu Bette; am Nachmittage hat er wieder mit uns Kaffee

getrunken. Am Montage (24. Nov.) hat er wiederum Milch und Weißbrot genossen, er klagte sehr über Schmerzen, wollte jedoch nicht, daß ein Arzt gerufen werden solle, denn der, meinte er, könne ihm doch nicht helfen. An diesem Montage schlachteten wir ein Schwein, mein Mann stand auf und ist auch auf den Hof gegangen. Mittags brachte ich ihm von unserm Essen und Ridder half ihm beim Essen. Als ich des Abends wieder bei ihm am Bette war, gab er mir auf meine Fragen keine Antwort; ich glaubte wol, daß er recht krank sei, mochte aber doch keinen Arzt rufen, weil er das nicht hatte haben wollen. In der Nacht blieb die Schowengerd bei ihm auf; Ridder meinte, es sei gut, damit er keinen Durst leide. In dieser Nacht hat er erst Milch und dann Zuckerwasser bekommen. Am andern Morgen fuhr Ridder das Schwein, welches tags vorher geschlachtet war, nach Lengerich zum Verkaufe; bei seinem Weggehen sagte er mir, er wolle bald zurückkommen und dann nach Glandorf reiten, um einen Arzt zu holen. Am Mittage war mein Mann sehr schlecht. Es kamen mehrere Nachbarn in unser Haus, und dann habe ich dieselben ersucht, doch zum Arzte zu gehen. Es ging dann auch jemand, um den Doctor aus Lienen zu holen; als dieser aber kam, war mein Mann bereits todt."

Sie blieb auf wiederholtes Fragen dabei: daß sie weder ihrem Manne etwas gegeben, noch daß sie die Schowengerd dazu beauftragt habe. Einzelne, sie verdächtigende Aeußerungen bestritt sie gemacht zu haben, meinte aber mitunter, sie sei damals so verwirrt gewesen, daß sie nicht gewußt, was sie gethan.

Der Mitangeklagte Ridder erzählte noch im allgemeinen am zusammenhängendsten die Vorfälle im Krä-

mer'schen Hause. Auch er wollte völlig unschuldig an dem Tode des Krämer sein; auch er bestritt hartnäckig, mit der Krämer in vertrautem Verhältnisse gelebt zu haben. Wenn ihm Zeugenaussagen vorgehalten wurden, aus welchen mit unzweifelhafter Gewißheit hervorgeht, daß wirklich zwischen beiden ein Verhältniß bestanden, so wußte er die bekundeten Thatsachen entweder vollständig zu leugnen, oder sie darzustellen, als ob sie die unschuldigsten von der Welt gewesen. Aber ebendesgleichen leugnete er, mit der Schowengerd in einem ähnlichen Verhältnisse gestanden zu haben, was letztere doch selbst eingeräumt hatte. Die Ursache des Unfriedens im Krämer'schen Hause sei er gewiß nicht gewesen, vielmehr soll der Grund desselben in dem wunderlichen Wesen des alten Krämer gelegen haben, der mit niemanden Ruhe halten können. Der alte Krämer habe ihn im Januar 1856 veranlaßt, wieder zu ihm als Knecht zu ziehen; weshalb aber die Schowengerd den Dienst bei Alteholz verlassen und neun Wochen nach ihm zu Krämer gezogen, wisse er nicht. Er habe im Krämer'schen Hause ordentlich seine Arbeit gethan und mitunter der Frau, welche von ihrem Manne nichts erhalten können, Geld geliehen. Auch Ridder erzählte, wie der Krämer häufiger krank gewesen, über Kolik geklagt, aber einen Arzt nicht habe brauchen wollen, weil derselbe zu viel fordere. Ueber die letzte Krankheit des Krämer erzählt er im wesentlichen Folgendes:

„Etwa drei Wochen vor Krämer's Tode ging ich zum Colonen Rehsker, um bei der Cichorienfabrikation behülflich zu sein. Eines Sonntags, ich meine am ersten meines Aufenthalts daselbst, kam die Schowengerd zu mir und forderte 5 Sgr., die ich ihr gab, und wofür, wie ich später gehört habe, Quecksilber gekauft sein soll.

Am Donnerstage (den 20. Nov.) kam ich von Rehsker zu Krämers zurück; Krämer selbst war bis spät abends auf dem Felde gewesen; als er zu Hause kam, wurde ihm sein Essen gegeben; ich bemerkte, daß er beim Essen so spütterte (ausspie) und die Schowengerd fragte, ob sie Pfeffer ins Essen gegeben habe; sie meinte, daß Zwiebeln darin seien, und trug die Reste desselben weg. Am andern Morgen (Freitag) fuhr Krämer zum Kohlenberge, kehrte Samstag Abend zurück und klagte, daß er sich müsse erkältet haben, es thäten ihm die Knochen weh. Am Sonntag Morgen trank ich mit der Familie Krämer Kaffee, ging nach Lienen und kehrte erst am Abend spät zurück. An diesem Abend kochte mir die Frau Krämer Kaffee, wovon noch der Krämer mittrank. Am Montag Morgen wurde auf früheres Anordnen des Krämer ein Schwein geschlachtet. Krämer selbst blieb im Bette liegen und konnte beim Schlachten nicht behülflich sein, weil er sich sehr schlecht fühlte; jedoch genoß er am Morgen noch Milch und Brot. Später stand er auf und war ich ihm behülflich, daß er in den Hof kam, er klagte sehr und ging in gebückter Stellung, als wenn er Leibschmerzen gehabt hätte. Am Mittage brachte ihm die Frau Krämer Essen ans Bett, und ging ich noch hinzu und sagte, er möge doch essen; am Abend wurde Krämer sehr krank, er konnte anscheinend nicht mehr sprechen und hörte auch nicht, wenn wir ihn anriefen. Deshalb wachte die Schowengerd bei ihm, welche angewiesen wurde, ihm Milch zum Trinken zu geben. Am folgenden Dienstag Morgen früh fuhr ich mit dem Wagen und dem geschlachteten Schweine nach Lengerich, um dasselbe dort zu verkaufen. Es war bis dahin zum Krämer ein Arzt nicht geholt, weil Krämer auf Befragen immer erklärt hatte, er wolle keinen Arzt. Als ich

jedoch wegfuhr, sagte ich zur Frau, ich wolle bald wiederkommen und dann den Arzt von Glandorf holen. In Lengerich habe ich mich länger aufgehalten und wurde sehr betrunken, sodaß mich auf dem Rückwege noch mein Bruder begleiten mußte. Erst gegen Abend kamen wir nach Hause zurück und da erfuhr ich, daß Krämer bereits todt sei. Ich habe bei der Nachricht noch sehr geweint und bin an das Bett des Todten gegangen; denn ich hatte in dem Krämer einen guten Herrn verloren. Ob er Gift oder sonst etwas bekommen, kann ich nicht sagen, nur einige Zeit nach dem Tode, als die Eingeweide in Lengerich untersucht wurden, sagte mir die Schowengerd: „Junge, sollte das wol was zu bedeuten haben, ich habe dem Konrad (alter Krämer) von den Schwefelstückenköpfchen ins Warmbier gegeben; die Köpfe abgeschnitten und ins Süppchen gethan." Ich fragte sie, ob man denn daran sterben könne, worauf die Schowengerd antwortete: „es wären mal Reisende gewesen, welche Milch getrunken hätten, worin solche Köpfchen gewesen, und die seien daran gestorben. Sie sagte mir auch, daß sie sieben oder neun Kästchen mit Schwefelhölzern dem Krämer ins Essen gegeben habe u. s. w."

So die Auslassung der drei Angeklagten. Zum Schluß betheuerte die Schowengerd nochmals und auf wiederholte Vorhaltung: daß sie Schwefelhölzer in keiner Art dem verstorbenen Krämer eingegeben oder ihn dadurch zu verletzen versucht, und betheuerte ebenso bestimmt: daß sie je etwas davon dem Ridder mitgetheilt habe.

Die Aussagen der Angeklagten standen also in folgender Schichtung, jede sich und eine die andere anklagend, gegenüber: die Schowengerd schuldigte die Krämer an als Urheberin des Giftmords, sie ließ den Ridder,

ohne ihn anzuschuldigen und ohne ihn zu vertheidigen, und räumte gewissermaßen selbst ein, als Gehülfin den Mord, wenn der war, geübt zu haben, aber ohne Wissen und aus Dummheit. — Die Krämer bestritt von vornherein die Vergiftung selbst, demnächst, daß sie eine Urheberin gewesen, und daß der Ridder und die Schowengerd irgendetwas in ihrem Auftrage dazu gethan, oder ihres Wissens dazu gewirkt haben können. Sie trat also somit als Anklägerin gegen die Schowengerd auf, weil diese eine falsche Denunciation gegen sie erhoben habe. Der Ridder ließ die Vergiftung auf sich beruhen, leugnete, daß er selbst Theil daran gehabt, und vertheidigte gewissermaßen auch die Krämer, indem er das Motiv derselben, ehebrecherische Verbindung mit ihm, bestritt, und bezüchtigte endlich nur die Schowengerd, indem sie, und erst später, einer Beihülfe gegen ihn sich schuldig erkannt habe. Alle drei nun einig, daß der Verstorbene ein unangenehmer und verdrießlicher alter Kerl gewesen, mit dem zu schimpfen und gegen ihn zu zerren und zu zausen sich wol als Recht der Nothwehr vertheidigen lasse, und, was im stillen blieb, daß eigentlich mit seinem Tode gar nichts verloren sei!

Diese Schichtung der drei Angeklagten, die Frage, ob ein Complott zwischen ihnen stattgefunden, und wie die Schuld und Schuldbarkeit der Einzelnen zu ermitteln sei, ließ sich nur aus den Zeugnissen der dritten Personen ermessen. Voran ward die Leichenobduction vorgelesen, worauf die Sachverständigen ihr Gutachten, ob denn überhaupt eine Vergiftung vorliege, abgaben.

Der Chemiker Albers, Apotheker zu Lengerich, führt aus: wie er durch die Untersuchung eines Theiles des Kothes des verstorbenen Krämer etwa $2^1/_4$ Gran Quecksilber aufgefunden, welches aber als metallisches

Queckſilber in den Körper des Krämer zu deſſen Lebzeiten gekommen ſein müſſe, da, wenn es als Sublimat genoſſen ſei, ein Theil deſſelben, vom Blute reſorbirt, ſich in demſelben, den Nieren ꝛc. gefunden haben müſſe, was jedoch nicht der Fall geweſen. Uebrigens ſind giftige Stoffe bei der Analyſe nicht aufgefunden; die Nieren enthielten nur Normalkupfer, ebenſo das Blut. — Da die Frage: ob das Auffinden eines giftigen Stoffes im Körper die Annahme, daß jemand an Gift geſtorben ſei, bedinge, für den vorliegenden Fall von der größten Erheblichkeit war, führte der Sachverſtändige zu deren Erläuterung Folgendes aus: An ſich werde in der Regel durch chemiſche Analyſe das Vorhandenſein von Giften im Körper eines Getödteten conſtatirt, dieſes namentlich faſt immer bei metalliſchen (z. B. Arſenik), auch wol bei Pflanzengiften (Strichnin, Morphin, Nicotin ꝛc.). Anders dagegen verhalte es ſich bei der Phosphorvergiftung. Der Phosphor, in Verbindung mit Luft, verbrenne, wenngleich langſam und unſcheinbar; durch dieſen Verbrennungsproceß bilde ſich, durch Verbindung des Phosphors mit Sauerſtoff, phosphorige Säure. Die Verbrennung erfolge aber um ſo raſcher, je kleiner der Phosphor zertheilt ſei. Die giftige Wirkung des Phosphors beſtehe nun aber darin, daß er, genoſſen, ſofort den Verbrennungsproceß beginne, und dadurch eine Entzündung der mit ihm in Berührung kommenden Eingeweide hervorrufe. Wenn der Tod nach Phosphorgenuß, insbeſondere bei großer Gabe, ſchnell erfolge, ſo werde ſich in der Regel noch ein Theil unverbrannten Phosphors im Körper finden, welcher aufzufinden ſei; wenn aber der Tod erſt mehrere Tage nach dem Genuſſe erfolge, ſo werde, da ſich in der Regel Erbrechen einſtelle, ein Theil der Phosphorſubſtanz entleert ſein und der

übrige ſich im Körper ſchon in phosphorige Säure verwandelt haben, welche nach dem jetzigen Stande der Wiſſenſchaft nicht aufzufinden ſei. Neuere Beobachtungen hatten dieſes unzweifelhaft nachgewieſen. — Wenn nun gleich die Analyſe nicht nachgewieſen habe, daß Phosphorſubſtanz noch im Körper des Krämer vorhanden geweſen, ſo dürfe man dennoch nicht ſagen, daß eine ſolche Vergiftung nicht ſtattgefunden habe ꝛc. Dieſem Gutachten ſchloß ſich der Experte Dr. Hoffbauer und der Med.-Aſſeſſor Wilms an.

Ueber die letzten Momente des Verſtorbenen traten eine Menge Zeugen auf, welche übereinſtimmten: daß er von Montag bis Dienstag beſinnungslos gelegen, daß er anſcheinend gewürgt hatte, als wolle er erbrechen und könne nicht. Sein Athem war beengt und ſtieg wie ein weißer Dunſt aus ſeinem Munde. Den Kopf hatte er krankhaft fortwährend hin und her bewegt.

Der Wundarzt Heiterer hatte ihn ſchon im Auguſt 1856 ärztlich behandeln ſollen, und zwar auf Anſuchen ſeiner Frau. Bei dieſer Gelegenheit hatte die Frau ganz offen zu ihm geäußert: „An ihrem Manne ſei nichts gelegen, er (der Doctor) könne wol dazu beitragen, daß er nicht wieder aufſtehe.“ — Noch mehr: als der Knecht Ridder den Wundarzt beim Rückwege begleitete, hatte jener geäußert: „Ach, an dem Krämer ſei nichts gelegen, wenn er auch ſterbe! Er werde ohnedem noch das ganze Colonat ruiniren.“

Nachdem ſomit die Krankheitsgeſchichte möglichſt feſtgeſtellt ſchien, ließ man die Obducenten ihr ſchriftliches Gutachten abgeben. Der erſte, Dr. Hoffbauer, ſprach ſich dahin aus:

Aus dem Befunde an der Leiche, nämlich der eigenthümlichen inselartigen Entzündung der Speiseröhre, Magen und Darmkanal, der Krankheitsgeschichte des Verstorbenen, wie sie von den Zeugen dargestellt sei, komme er nunmehr zu dem Schlusse, daß die höchste, fast an Gewißheit grenzende Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß Krämer am Genusse von ätzendem Gifte, wahrscheinlich Phosphor, gestorben sei. Ganz ähnlich spricht sich der Kreiswundarzt Krummacher aus, er sei gleich anfangs der Ueberzeugung gewesen, es habe eine Vergiftung durch ätzendes Gift stattgefunden.

Der Medicinalrath Falger, als Beisitzer des coll. med. zur Begründung des von diesem Collegium erstatteten Gutachtens, in Verbindung mit dem Med.-Assessor Wilms, zur Verhandlung zugezogen, schloß sich dem schon von den Obducenten jetzt abgegebenen Gutachten an. Letzterer erklärte außerdem, daß Phosphor ein scharf ätzendes Gift sei, welches schon in kleiner Dosis tödtlich wirke; Fälle von Phosphorvergiftungen, theils durch den an den Zündhölzchen befindlichen Phosphor, theils durch Phosphorlatwerge (Rattengift), seien neuerdings mehrfach Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen gewesen und die Fälle nicht selten, in welchen man den Phosphor selbst im Körper des Getödteten nicht habe auffinden können.

Nach diesen, von niemand bestrittenen, und den vorangehenden Ermittelungen war festgestellt, daß der Krämer nicht durch das Quecksilber, sondern mit höchster Wahrscheinlichkeit durch Phosphor vergiftet worden. Man hatte aber Beweise und Zeugnisse nur über die Beibringung des erstern, während über den letztern nichts vorlag, als daß der eine Angeklagte erzählte, die andere

Angeklagte habe gelegentlich nachher zu ihm gesagt: sie hätte früher Zündhölzchen dem Krämer in das Essen gethan, und sie zweifle nicht, ob das ihm Schaden gethan haben könne. Das Queckſilber, wie wir wenigſtens ſahen, hatte kein corpus delicti hervorgebracht; der Phosphor, der ein ſolches darſtellen konnte, war nur als eine flüchtige Rede von Mund zu Mund geflogen und durch die eines ſehr verdächtigen Mitangeklagten Ausſage zur Kenntniß des Gerichts gekommen.

Und doch war große Wahrſcheinlichkeit, es war wenigſtens der allgemeine Glaube, daß die Schowengerd die Worte geäußert und die That begangen habe. Man forderte deshalb noch einmal, und vor dem peinlichen Schwurgerichte, ſie feierlich auf, die volle Wahrheit zu ſagen: wie ſchwer falle das Gewicht der Anklage jetzt auf ſie beſonders. Ridder habe ſie bezüchtigt, dem Krämer Schwefelhölzchen in das Eſſen geworfen zu haben. Wie ſolle Ridder, der mit ihr nichts weniger als in feindlichem Verhältniß geſtanden, dieſe ſeltſame Handlung erſonnen und gerade ihr zugemuthet haben? Dazu ſei durch die Sachverſtändigen beſtätigt, daß Krämer gerade an ſolchem Gift geſtorben ſei.

Sie beſann ſich wie gewöhnlich. Nach kurzem Bedenken trat die Schowengerd endlich mit dem vollen Geſtändniß heraus: „Ja, es iſt wahr, die Frau hat mir geſagt, ich ſollte ihm (Krämer) Schwefelhölzchen geben, ich habe ihm auch welche gegeben, und zwar noch vor dem als ich ihm das Queckſilber gab. Einmal gab ich ihm welche ins Warmbier. Die Frau ſagte mir, ich ſolle den Schwefel von den Stücken abkneifen und ins Eſſen thun. Ein anderes mal ſagte ſie mir, als Krämer nach Lienen war, ich ſolle ihm entgegengehen, ihren Mantel und Hut umthun, damit er mich nicht kenne,

Branntwein in eine Flasche nehmen, darin Schwefelhölzchen thun und ihm davon zu trinken geben. Dieses habe ich aber nicht gethan."

Die Krämer vertheidigte sich in der Weise wie bis jetzt, sie sei unschuldig, was die Schowengerd gethan, habe sie auf eigene Hand gethan; doch räumte sie im Eifer der Entgegnung ein, daß sie davon gewußt haben könne. Die einzelnen Aeußerungen ihrer selbstredend unlogischen Darlegung waren folgende: „Es ist nicht wahr; es (die Schowengerd) hat zu Ridder gesagt, es wolle ihm (Krämer) was geben. Mir selbst sagte sie mal im Garten, sie wolle ihm was geben, sie wisse wohl, was sie ihm geben müsse; sie wolle ihm Schwefelhölzchen geben. Ich habe das nicht von ihr verlangt. Mein Mann hat mir auch mehrmals gesagt, daß die Schowengerd ihm immer nachstelle. — Und sie hat mir mehrmals gesagt, daß sie ihm Schwefelhölzchen geben wolle."

Ebenso unordentlich, deutlich aber genug war die Replik der Schowengerd: „Die Frau hat mir erzählt, daß die Leute daran stürben, wenn man Schwefelhölzchen in Kaffee gebe; damals hatte ich dem Krämer die Schwefelhölzchen schon gegeben. Ich habe für drei Pfennige Schwefelhölzchen gekauft, und die Köpfchen von allen genommen; an welchem Tage ich sie ihm gegeben habe, weiß ich nicht, ich glaube, ich habe ihm zweimal gegeben. Die Frau sagte mir, als ich nach Lienen Butter brachte, ich solle Schwefelhölzchen mitbringen, ich wußte nicht wozu, dann sagte sie mir, ich solle die Köpfchen abkneifen und ins Essen thun. Sie versprach mir dafür ein Tuch und ein neues Kleid. — Mit Ridder habe ich nicht darüber gesprochen, daß die Schwefelhölzer ins Essen gethan werden sollten."

— Aber sie hätte doch wissen müssen, daß solche Substanzen schädlich für den Krämer waren!

„Ich habe das nicht gewußt", war ihre kurze Antwort.

— Aber die Krämer hätte doch natürlicherweise die Pflicht gehabt, wenn sie erfahren, daß ihre Magd solche Anschläge gegen das Leben ihres Mannes gehegt, es zu hindern, der Magd es wenigstens zu verbieten, zu drohen oder den Mann oder wen sonst zu warnen.

Die Krämer wußte nicht sich darauf zu vertheidigen.

Mehrere Zeugen, die nach einander sprachen, stellten es außer Zweifel, daß zwischen der Krämer und dem Ridder ein sehr vertrauliches Verhältniß stattgefunden hatte. Die sprechendsten Zeugnisse sind folgende:

Ein früherer Knecht, Schallenberg berichtete: Vor mehreren Jahren sei eines Nachts ein Kötter Mietekotte ins Krämer'sche Haus eingestiegen, um zu stehlen. Er, der Zeuge, kam herzu, als der alte Krämer den Dieb gefaßt gehabt, aber von diesem auf die Erde geworfen war. Der Dieb hatte ein Messer gehabt und es dem Krämer auf den Hals gesetzt, der Zeuge war hinzugesprungen, hatte ein Gewehr ergriffen und dem Mietekotte die Knochen entzweigeschlagen. Als darauf infolge der erhaltenen Verletzungen Mietekotte im Hause des Krämer gelegen hatte, erzählte er ihm, dem Zeugen: daß die Frau Krämer schlecht handle, sie habe ihn gedungen, ihren Mann für 200 Thaler und einen neuen Anzug todt zu machen. Zeuge hatte dieses der Frau Krämer vorgehalten, worauf sie gesagt, man könne wol mal was mit einem tollen Kopf sagen. Der Ridder habe ihm aber mal bei der Arbeit gesagt: er, Ridder, wolle, daß er jemanden für Geld kriegen könne, der den Krämer um die Ecke bringe.

Die Dienſtmagd Lehmberg, welche bis Herbſt 1856 bei Krämer wohnte erklärte: „Das Verhältniß im Hauſe war ſehr traurig, die Frau ſchimpfte ſehr und fluchte häufig ihrem Manne. Zu mir ſagte ſie, ich ſolle den alten Krämer nur ſchlagen. Auch ihr vierjähriges Kind hetzte ſie gegen ihren Mann und ſagte, wenn das erſt 14 Jahr alt ſei, dann ſolle der den Alten in die Ecke drücken. — Eines Sonntags war ich zu Hauſe, Krämer war unwohl und fragte mich, ob ich ihm was ins Eſſen gegeben habe, es habe ihm ſo ſchlecht geſchmeckt. — Ich ſelbſt habe einmal geglaubt, daß man mir was ins Eſſen gegeben habe, ich wurde unwohl, und als ich darauf die Frau Krämer fragte, ob ſie mir etwas ins Eſſen gegeben habe, ſagte dieſe zwar nein, die Schowengerd möge es wol gethan haben, ſie lachte aber dabei."

Colone Alteholz, ein Nachbar des Krämer, ſagte: „Der Ridder diente bei mir als Knecht und war fleißig, nur verließ er wol mal nachts mein Haus, und dann hieß es, der alte Krämer ſei zum Kohlenberge gefahren. Um das nächtliche Fortgehen des Ridder zu verhindern, vernagelte ich die Kuhſtallsthür, durch welche er ſich entfernte; hierüber wurde er böſe, verließ meinen Dienſt im Januar 1856 und zog zu Krämer."

Der Krämer Appelbaum: „Ich fuhr mal mit Krämer und ſeiner Frau nach Hilter; auf dem Wege ſprach die letztere über ihren Mann und ſchimpfte auf ihn, ſie ſagte — alſo in Gegenwart des Ehemannes? — er ſtehle, und habe auch einmal einen falſchen Eid geſchworen. Als wir nach Holzhauſen zurückfuhren, fing ſie wieder an über ihren Mann zu ſprechen und meinte gerade raus: wenn ſie nur noch ſo lange lebe, daß ſie einen andern Mann bekomme. Und dabei fragte ſie auch

— doch vermuthlich nicht in Gegenwart des Mannes, oder ſchlief er oder war er betrunken? — ob man ſie wol vom Hofe fortjagen könne, wenn ihr Mann mal plötzlich ſterbe. — Nach dem Tode des alten Krämer ſagte ſie mir: Jetzt wolle ſie den Ridder heirathen, damit das Sprechen der Leute aufhöre."

Bei dieſer Ausſage fiel die Angeklagte Krämer heftig dazwiſchen: „Der Appelbaum habe immer ſchlecht von ihr geſprochen."

Beim Colonen Nehsker hatte, wie ſchon erwähnt, der Knecht Ridder einige Wochen vor dem Tode des Krämer in deſſen Cichorienfabrik gearbeitet. Hier hatte Ridder, wie Nehsker bekundete, gelegentlich folgende Aeußerungen gemacht; die letztere wol mit beſonderer Abſicht: „Der Krämer, wie er wirthſchafte, werde den ganzen Hof ruiniren; ſeine Pferde ſtrenge er übermäßig an, hierüber habe er ihm die Kur gemacht." — Ein ander mal: „Der Krämer habe oft Kolik, und gemüthskrank ſei er eigentlich; ſolche Perſonen ſtürben wol unvorhergeſehen." Dabei fragte er den Zeugen: „ob die Frau auch wol vom Hofe müſſe, wenn ein ſolcher Fall eintrete"?

Mehrere andere Arbeiter aus der Cichorienfabrik bezeugen dieſelben Ausdrücke, darunter auch, als Ridder von Krämer's Gemüthskrankheit geſprochen, eine mit dem Schluß: „ſolche Leute thäten ſich wol ein Leides an. Und wäre er werth (Krämer, weil er die Pferde ſo ſchlecht behandelte), daß man nach ihm, ſtatt nach der Scheibe ſchieße".

Zu einer Nachbarin, der Frau des Kötter Grähler, hatte die Frau Krämer mehr als rohe, als kannibaliſche Aeußerung geſprochen. Sie hatte ſich gerühmt: als am 22. Nov. ihr alter Mann nach Hauſe gekommen, habe

ſie ihn tüchtig ausgeſchimpft, und doch hätte ſie ihm noch Kaffee gekocht! Ein ander mal hatte ſie zur Zeugin geſagt: wenn ihr Mann auch ſterbe, bekomme ſie doch die halbe Stätte. Am Beerdigungstage hatte ſie zu ihr geſagt: „Sie (die Witwe) habe ſo viel für den Aasbalg übergehabt, der aber nichts für ſie.“ Einige Zeit nach der Obduction hatte die Frau geſagt: „Das Abgefall werde wol bald in Lengerich gahr gekocht ſein.“

Der Ehemann der vorigen, Kötter Grähler, ſprach deutlicher. Seine kurze Ausſage wirft noch hellere Schlaglichter in den Hausfrieden:

Kötter Grähler: „Es war ſtets Streit bei Krämer; noch in der letzten Zeit vor dem Tode des Krämer ſagte die Frau: „Kördchen (Konrad) Du ärgerſt mich nicht lange mehr!“ — Nach Krämer's Tode war ich mal dort im Hauſe, die Frau Krämer und Ridder ſpotteten über die Unterſuchung und ſagten, ſie müßten wol bald nach Lengerich und das Abgefall, wenn es gahr ſei, auseſſen. — Ridder ſagte einmal, ſie würden wol nichts in Lengerich auffinden, Krämer ſei bange für ſein Leben geweſen, und ein anderer habe ihm nichts gegeben.

Colone Striedelmeyer, Schwager des verſtorbenen Krämer, ſagte: Mein Schwager klagte mir häufig, daß er mit ſeiner Frau im Unfrieden lebe; mit ſeiner erſten Frau hatte er — glaubt der Zeuge — auch nicht ganz friedlich gelebt. Auch über die Schowengerd beklagte er ſich; namentlich erzählte er mir mal folgenden Vorfall: er ſei eines Tags von Lienen nach Hauſe gekommen, habe die Schowengerd allein im Hauſe getroffen und ſie gebeten, ihm ſein Eſſen zu geben, die Schowengerd habe ihm daſſelbe verweigert, und nun ſei Streit entſtanden, wobei ſie geäußert, wir wollen es dich

alten Teufel jetzt wol bald ablehren. Die Schowengerd habe bei dieser Gelegenheit gesagt, seine, Krämer's Frau, habe verboten ihm etwas zu essen zu geben. Auch hat mir mein Schwager erzählt, daß seine Frau so böse sei, weil er ihr das Colonat auf den Todesfall nicht übertragen wolle. — Ich habe jetzt das fünf Jahr alte Kind des Krämer als Vormund bei mir, dasselbe sagte mir einmal, Mama sagte immer zu Papa, der jetzt auf dem Kirchhofe liegt: Geh' hin, du alter Teufel, thue dir einen Strick um den Hals und hänge dich auf. Das Kind war angelernt, den Vater „Donnerschlag" u. s. w. zu rufen.

Der eigene Bruder des Angeklagten Ridder, Wilhelm Ridder, lieferte in seiner Aussage, gewiß unbewußt, die sprechendste Anklage über das Schuldbewußtsein seines Bruders: „Am Todestage des Krämer kam mein Bruder mit dem Schweine vor meiner Wohnung hergefahren und erzählte mir, daß sein Bauer so krank sei, der werde wol sterben; er wolle erst nach Lengerich und dann zum Arzte nach Glandorf gehen. Erst gegen Abend kam mein Bruder von Lengerich zurück, er war so trunken, daß ich ihm beim Nachhausefahren behülflich war, worum er mich bat. Auf dem Wege ging mein Bruder nochmals in ein Wirthshaus. Als wir bei Krämers ankamen, fragte er die Frau, wie es dem Krämer ginge; sie sagte, der sei seit einer halben Stunde todt. Darauf fing mein Bruder an zu weinen und sagte: O, Herr, ich armes Kind! Er wollte noch an das Bett des Krämer gehen, wobei er äußerte, ich hätte den Bauer doch noch gerne behalten. Die Frau Krämer äußerte darauf, er habe sich ja gerade wie ein Kind, zog ihn in die Stube und gab ihm Kaffee zu trinken."

Eine verstorbene Zeugin, deren Aussage aus dem

Protokolle mitgetheilt wurde, bekundete aber ein verdächtigendes Zeichen andern Sinnes. Ridder hatte sich schon am Sonntage (23. Nov.) nach dem Tode des Bauers bei der Zeugin mehrere Vorhemdchen bestellt und auf die Frage: wie sie gezeichnet werden sollten? geantwortet: „Ridder oder Krämer, das ist einerlei."

Ein Zeuge Möller: „Am Todestage des Krämer traf ich den Ridder in Lengerich, der theilte mir im Gespräche mit, unser Bauer muß sterben; ich fragte, wie er das wisse, worauf er erwiderte: Schlag der Donner, der hat seine Last. — Bei der Beerdigung des Krämer fragte ich Ridder, Du hast ja wol gewußt, daß der Bauer sterben müsse? er erwiderte, ja, der hatte auch seine Last, aber ich hätte nicht gedacht, daß er es so schnell gemacht hätte."

Bevor es zum Resumé der Verhandlungen kam — Entlastungszeugen scheinen nicht vorgeladen zu sein — versuchte die Vertheidigung einen halb zufälligen Umstand zu benutzen. Einer der Sachverständigen sollte geäußert haben: Krämer könne nicht füglich an dem Phosphor, welchen ihm die Schowengerd geständlich am Mittwoch oder Donnerstag gegeben, gestorben sein, da er erst am folgenden Dienstag wirklich starb. Der deshalb nochmals vernommene Sachverständige, Med.-Rath Falger, erklärte sich dahin: daß er es nur seines Dafürhaltens nicht für wahrscheinlich erachte, daß die Krankheitserscheinungen bei dem Krämer erst am Samstage und den folgenden Tagen von dem demselben etwa am Donnerstage beigebrachten Phosphor hervorgetreten sein könnten, daß es vielmehr wahrscheinlich sei, daß der Krämer noch am Samstage eine Dosis Phosphor erhalten

war es ihm denn jetzt so schlecht bekommen? — Aber der eine oder der andere hatte diesmal vorausgesagt: morgen werde es mit ihm aus sein. Und am Tage des Todes hatte Ridder gewiß nicht umsonst so lange auf der Landstraße sich umhergetrieben, getrunken und vollbesoffen sich nach Hause führen lassen, bis er die Besinnung verloren.

Die Geschworenen hatten vier Stunden zu berathen!

Die ersten Fragen: ob die drei Angeklagten gemeinschaftlich und mit Vorsatz und Ueberlegung den Krämer getödtet? wurden verneint.

Eine nächste: Ob die Schowengerd vorsätzlich dem Krämer Stoffe beigebracht, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet waren und den Tod des Krämer zur Folge hatten? ward bejaht.

Eine dritte: Ob die Frau Krämer Theilnahme durch Anstiftung zu diesem Verbrechen gehabt und einen Meineid begangen (wegen eines falschen Manifestationseides in Bezug der Erbschaft)? ward bejaht.

Eine vierte: Ob Ridder Theilnahme an dem Verbrechen gehabt? ward verneint.

Ridder war von den Geschworenen mit sieben gegen fünf Stimmen freigesprochen worden, der Gerichtshof aber der Minorität der Geschworenen beigetreten.

Die Krämer und die Schowengerd sind durch das Gericht zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden. Ridder ward freigesprochen.

Jochen Rossow's Witwe und ihr Knecht.

(Pommern. Gattenmord.)

1725.

Aus den Acten der „Königl. Beambte zu Ueckermünde Contra Bezüchtigte, Maria Schultzin, des Bauern Jochen Rossow zu Liepe Ehefrauen, alß habe Sie Ihrem Knecht Christoffel Jacob, einem Muscoviter, dem Bezüchtiger, befohlen, Ihren Mann todt zu schlagen?" haben wir Folgendes der Mittheilung aus dem ältern Criminalverfahren in Pommern zusammenzustellen für werth gehalten. Es ist abgesehen von dem antiquarischen Interesse, ein sittlich erquicklicher Gegensatz zu dem nächstvorangehenden aus Westfalen mitgetheilten Falle.

Am 17. April 1725 wurde dem Königlichen Ambtgerichte zu Ueckermünde durch einen Einwohner des Dorfs Liepe angezeigt: „welchergestalt sich an diesem Tage der klägliche Casus zugetragen, daß Jochen Rossow, ein Bauer daselbst, des Morgends frühe bei anbrechendem Tage, von seinem Knechte, Christoffel Jacob, einem Muscoviter, nahe am Dorffe in der Heyde, bey einem Kohlen-Miehler, so er abgeschwelet, sei todt gefunden worden". Das Amtgericht nahm an demselben Tage im Schulzenhause zu Liepe, unter „Adhibirung" zweier Män-

ner des Dorfs, die erste Inquisition vor und verhörte zuerst des Defuncti Ehefrauen, Maria Schultzin, welche aussagte: „Sie wäre am Montag Abend, alß den 16., zu ihrem Manne bei dem Kohlen-Miehler gekommen, da er denn frisch und gutes Muths gewesen, das Essen, so sie ihm gebracht, bei sich niedergesetzt und, wie sie weggegangen, vermeint habe, daß er die Nacht gegen Morgen mit dem Kohlenbrennen fertig sein und zu Hause kommen werde, — nachhero aber, wie sie des andern Tages befunden, habe er das Essen zu sich genommen." Ihr Knecht, Christoffel Jacob, der am 16. im Eggesiner Saugarten (einem etwa eine Meile von Liepe entfernten Gehölze) gearbeitet, sei spät in der Nacht nach Hause gekommen. Am 17. morgens habe er sie gefragt, was er arbeiten solle und, als sie ihm erwidert, „das wüßte sie nicht!" gesaget: „er wolle nach Vatern gehn und denselben darnach fragen". Von seinem Gange nach dem Kohlen-Miehler heimgekehrt, habe er sie mit der Schreckenskunde überrascht:

„Vater liegt da und ist rein todt!"

Wie sie nun dorthin geeilet und ihren Mann „ein Eckchen vom Kohlen-Miehler liegend gefunden, habe sie nicht anders gemeinet, denn daß er sei ins Feuer gefallen und auf diese Art zu Tode gekommen, weilen der Entblaßte ganz schwarz von Erde im Gesicht gewesen. Solches hätten auch die hinzugekommenen Schulze Mohn und Bauer Wienbrandt, alß welcher zwei Hakenwendungen vom Miehler ihres Mannes ebenfalls Kohlen geschwelet, gleich ihr gemeinet. Da sie aber ihres Mannes Leib, der nach Hause geschafft worden, gewaschen, wäre sie gewahr worden, daß sein Haupt drei Wunden gehabt, und nunmehro habe sie nicht anders glauben können, denn er müßte von einer gottlosen Hand ermordet sein". —

Eine Muthmaßung, wer die böse That vollbracht, habe sie nicht, „Gott werde sie am Beßten wissen!“ —

Der Knecht Christoffel Jacob sagte aus: „Er sei am 16. abends mit zwei andern liepeschen Knechten von Eggesiner Saugarten heimgekehrt, habe sich aber von jenen auf dem Wege getrennt, um eine vom Eggesiner Theerofen entlehnte Art dort abzugeben. So sei er allein und spät nach Hause gekommen, wo er schon alles dunkel und verschloßen gefunden, deßhalb auch in einem Pferdestall eine Schlafstätte habe suchen müssen. Am andern Morgen, alß er von seiner Brodtfrauen begehret, Ihm Arbeitt anzuweisen, habe selbige ihn an ihren Mann verwiesen, den er beim Kohlen-Miehler aufgesuchet, aber daselbst todt gefunden hätte. Nachdem er den Georg Wienbrandt, der sich sehr entsetzet, herbeigeholt, habe er diesen bei dem Entblaßten stehen laßen und der Frauen das Unglück angesaget.“

Das Gericht besichtigte den Leichnam mit Zuziehung eines Chirurgus. Zu den Acten ist aber nur vermerkt, „wie man anders nicht judiciren könne, alß daß der erblaßte Körper von einem gottlosen Menschen sei erschlagen worden, da der Ermordete vier Wunden in seinem Haupte gehabt, wie dieses der Gichtzettel mit Mehrerem docire“.

Der vom Chirurgus ausgestellte „Gichtzettel“ schildert die Verletzungen dahin: „daß ein Loch über dem ossa Temporal. biß auff's cranium, ein gleyches über dem ossa Trianguli und im Occiput ein ziemlich Loch in das cranium geschlagen, und das cranium so groß alß ein 4 gl. stück in den Kopff abgetrucket gewesen, muthmaßlich dem Ansehen nach mit einer Art, und das durch große Force abgetruckte Stück auch nach Absetzung des crarii gefunden worden sei“. Der Gichtzettel enthält

nichts über die Tödtlichkeit der Wunden, die Acten nichts über eine Besichtigung der Mordstätte, vielmehr nur den Vermerk, „daß, nachdem die ganze Ortschafft vernommen, namentlich auch Georg Wienbrandt genau examinirt, ein Mehreres nicht habe ausgeforschet werden können und die Sache dem göttlichen Gerichte zu überlassen sei".

In unerwarteter Weise sollte sich diese treuherzige Zuversicht erfüllen!

Nachdem nämlich auf Bericht an die Königl. Kriegs- und Domänenkammer zu Stettin und „Responce" derselben das Amtsgericht bis zum 17. Sept. 1725 fleißig, aber vergeblich inquirirt hatte, zeigte der Bauer Wienbrandt an:

„daß der Christoffel Jacob gesaget, die Frau des Defuncti habe zu ihm gesprochen, er solle denselben todt schlagen".

Vor dem durch Erwählung eines Justitiarii, Beiordnung eines Stadtgerichts-Assessors und eines Schmiedemeisters Tobias Löddig bestellten Judicio criminali tritt nun der Knecht Christoffel Jacob als Bezüchtiger nnd die verwitwete Rossow, Maria Schultzin, als Bezüchtigte auf.

Der Bezüchtiger und die Bezüchtigte werden „summariter", demnächst letztere zur litis contestatio, vernommen. Christoffel Jacob, aus der Stadt Preslavi in Muscovien, bezeugte unter Anrufung Gottes und mit der Betheurung, daß er „über alles, was er sage, sich kurtz und klein wolle Hauen lassen": Er wisse zwar nicht, wer den Rossow erschlagen, aber die Rossow'sche habe ihn zu dreien verschiedenen malen aufgefordert, ihren Mann todt zu schlagen und zwar das erste mal, alß er mit dem Defuncto Mist gefahren und selbiger ihn vor einen dummlichten Muscoviter gescholten, habe sie, nach-

dem der Rossow weggegangen, sie aber beim Kinde gesessen und es, mit Respect zu sagen, gelauset, zu ihm gesagt:

„O schlâ em doch dot!"

ein ander mal im Ochsenstall und später in der Stube:

„nu könn ju glik nach'm Miehler gâhn, umbstunds (jetzt) likt he schif un krumm; nu könn ju et mit eener Hand dâhn!"

Er hätte sich aber dessen geweigert. Nach seiner Vermuthung befragt, weshalb ihm die Rossow'sche solches angesonnen, erklärte Bezichtiger, deß wüßte er nichts, er hätte nichts Unrechtes mit der Frau zu thun gehabt! (!) Als er ihr des Mannes Tod angesagt, habe sie ihm befohlen, „er solle das Maul halten und schweigen".

Das Gericht scheint, nach den einzelnen, übrigens etwas verfänglichen, Fragepunkten zu schließen, einen Verdacht gegen den Bezüchtiger selbst gehegt zu haben. Der (allerdings seltsame) Umstand, daß er neuerdings einen Paß von der Witwe Rossow verlangt, „damit, wenn er weiter ziehen wolle, niemand sagen könne, er habe den Rossow todtgeschlagen", wird ihm eindringlich vorgehalten, von ihm auch ohne weiteres zugestanden.

Die Bezichtigte, Maria Schultzin, 26 Jahr alt, Mutter mehrerer kleiner Kinder, seit 7 Jahren mit dem Ermordeten verehelicht, leugnete entschieden alle jene Beschuldigungen ab. Nachdem sie zuerst gegen Caution zweier Gefreundten („mit allem dem Ihrigen") auf freiem Fuß zu ihren hülflosen Kindern entlassen worden, zog das Gericht sie nun, nach förmlicher Feststellung der Bezüchtigung, zugleich aber auch den Bezüchtiger selbst, gefänglich ein.

Aufgefordert, „dem großen Gott und Königl. Gericht

die Ehre zu geben, angesehn der Bezüchtiger darauf leben und sterben wolle, daß sie ihm befohlen, ihren Mann todt zu schlagen", betheuerte sie ihre Unschuld und „meinte, sich genugsam gegen ihren falschen Bezüchtiger defendiren zu können, der ihr mit unzüchtigen Anmuthungen schon bei Lebzeiten ihres Mannes und hernachmals selbst mit Gewaltthat, hart nach dem Leibe gewesen sei, daß sie ihn einmahl am Ofen mit einem Feuerbrandt abgekehret, ein ander Mahl mit Füßen gestoßen und rückwärts aus der Stube geschmissen. Da sie ihm nun seinen garstigen Willen nicht habe thun wollen, sei er so desperat geworden, daß er sie bald mit der Art, bald mit der Mistgabel zu Halse gegangen und nun diese gräulichen Lügen wider sie erdacht habe". Als *solche* erklärte sie die *ganze* Bezüchtigung und betheuerte, „sich gegen ihren Mann stets aufgeführt zu haben, wie sie es vor Gott verantworten könne". Denselben zu ermorden, habe sie niemand befohlen; einen Verdacht wüßte sie gegen keinen zu begründen. Befragt, „ob sie hierauff gedächte, das Angesicht Gottes zu schauen", erklärte sie, „das verhoffe sie mit Gottes Hülfe"!

So standen sich denn Bezichtiger und Bezichtigte gegenüber; eine Confrontation beider förderte die Sache nicht im mindesten. Nur führte die Rossow'sche unter Berufung auf das Zeugniß der Schulmeisterin Glavesche in Liepe eine skandalöse Verletzung der Schamhaftigkeit an, welche der Bezüchtiger in deren Gegenwart begangen, als sie in der Ernte beim Essen beieinander gesessen, und „wofür sie ihm an die Ohren also getastet, daß das Blut hernieder gegangen".

Mit frechen Worten und „verwegenen Geberden, wobei er vor dem Gericht mit Händen auff'n Tisch geschlagen und immer spaziren wollen", gestand Christoffel

Jacob dieſen Vorfall zu und daß die Roſſow'ſche ihn dafür gezüchtiget, auch daß ſie ein ander mal ihn aus der Stube geſchmiſſen und mit Füßen geſtoßen. Dagegen „that Inquiſitin", wie das Gericht regiſtrirt, „ihre Ausſage ſtets mit unverändertem Geſicht".

Die Acten wurden unterm 8. Oct. 1725 dem Königl. Preuß.-Pommerſchen Schöppenſtuhl zu Stargardt zugeſandt, laut deſſen am 22. Oct. ergangenen „in Rechten gegründeten Urthels" zunächſt inquirirt werden ſollte:

1) in der Inquiſitin bisher geführtem Leben und Wandel und wie ſie ſich mit ihren entleibeten Ehemanne begangen,

2) wer zuletzt bei ihm geweſen,

3) in des Knechts Chriſtoffel Jacob geführtem Leben,

4) die Schulmeiſterin Glave'ſche über die ſkandalöſe Aufführung deſſelben in der Ernte zu befragen, „auch nach allen Umſtänden mit Fleiß zu forſchen, alles mit Fleiß zu protokolliren, auch der Inquiſitin die Defenſion überall zu geſtatten".

In den rationibus decidendi dieſes Erkenntniſſes werden die Verdachtspunkte gegen die Wahrheit der Bezüchtigung ſcharf hervorgehoben, namentlich auch der Umſtand, daß der Bezüchtiger nach ſeinem eignen Zugeſtändniſſe mit der Inquiſitin, die ihn denn auch einige Monate nach des Mannes Tode abgelohnt, in Feindſchaft geſtanden und erſt *nachdem* dies geſchehen, etliche Monate nach dem Morde, von dem mandato homicidii erzählet, ſo ihm die Roſſow'ſche aufgetragen.

Die durch Zeugenvernehmungen und Atteſte geſammelten Erkundigungen vom Lebenswandel beider ergaben aber hinſichtlich der Inquiſitin, „daß Niemand nichts Anders von ihr zu ſagen wüßte, denn daß ſie ſich jeder-

zeit christlich und gottesfürchtig auffgeführet, sich mit ihrem Ehemanne (wie dies namentlich ihr Seelsorger bezeugt) friedlich und wohl begangen, die h. Sacramenta allemal zur rechten Zeit gebrauchet, auch mit den Nachbarn friedlich gelebet; daß da sie, leider! vor zwey Jahren in die böse steyffe Krankheit gerathen, ihr sehl. Mann ihr allenthalben Raths gesuchet und sich's viel kosten lassen; daß sie niemals was Boßhaftes, Ueppiges oder Freches an sich spühren lassen". Die Schulmeisterin, welche übrigens die unzüchtige Aufführung des Knechts beim Essen in der Ernte und seine handgreifliche Zurechtweisung durch die Witwe Rossow ganz nach dem Vortrage der Inquisitin bestätigte, bekundete zugleich, daß die Rossow'schen Eheleute während der sieben Jahre, da sie ihre Nachbarin gewesen, „sich wie ein Paar Kinder in Liebe und Einigkeit begangen".

Den Muscoviter stellten die Atteste früherer Dienstherren und Ortsgeistlichen in ein weniger günstiges Licht. Er habe sich, heißt es, „auff die liederliche Seite geleget, sich des sauffens mit Denen Dragonern gar zu sehr ergeben, niehmalen zum heil. Abendmahl gekommen, ohnerachtet viel ermahnet, die Dirne eines früheren Brotherrn habe Ihm einer Lascivität wegen böser Attentata beschuldigen wollen".

Ein Zwischenfall verstärkte die ihm allmählich immer nachtheiligere Wendung der Sache! Es wurde nämlich am 26. Nov. 1725 in seinem Kerker „ein dickes Seyl von drey Strehnen aus Stroh, leinenen Sacktüchern und Sackbändern geflochten, wohlverstecket aufgefunden" und er gestand, „daß er dies aus seynem eigenen Trieb, so ihm der Teuffel eingegeben, verfertiget, es oben an den Balken zu binden und sich daran auffzuhenken, weilen er gantz ärgerlich, daß er — — unschuldig müßte Arrest

halten. Wie das Seyl fertig gewesen, hätte er aber ethliche Gebäthe gethan, sowol auf sein Muscovitisch als auf teutsch, da sei er in seinen vorigten gottlosen Gedanken gentzlich geendert worden; wollte auch hinfüro fleißiger bäthen und zum heil. Nachtmahl gehen, daß ihm solche böse Gedanken nicht möchten wiederkommen", bat endlich demüthigst, man möchte ihn zum Schließer in die Stube in Verwahrung geben.

Und dieser Umstand war es, der das göttliche Gericht in ihm herbeiführte! — Denn die von der Inquisitin „wehmüthig erbetene", übrigens sehr geschickte Defension des Advocatus Engelcken und die vom Schöppenstuhl unterm 28. Dec. 1725 erkannte absolutio derselben ab instantia (aber nach Erstattung der auf sie fallenden Gerichtskosten!), mit welcher zugleich die Inquisitin gegen Christoffel Jacob angeordnet wurde („mit Zuziehung zweyer Prediger, welche ihm beweglich zuzureden haben" und mit dem Bemerken, „es hat das Ansehn, als sei Inquisitus ad torturam vollkommen gravirt"), fanden ihre volle Rechtfertigung unvorhergesehen in Folgendem:

Des Schließers Frauen, der Retzdorf'schen, gestand der, in ihrer Stube an den Block gelegte, Muscoviter am 17. Oct. 1725, daß er den Defunctum Rossow ermordet, „gestalt er die Rossow'sche heyrathen wollte und Ihre Kinder ernähren, der König sollte ihn zum Bauren machen und annehmen". Er fiel dem herbeigeholten Praeposito Macker umb die Füße, wiederholte ihm und demnächst auch dem besetzten Criminalgerichte sein Bekenntniß, nahm alle seine Bezüchtigungen gegen die Rossow'sche, „so ihm noch auff diese Stunde wohl gefiele und er vermeynete, solche noch zur Ehe zu haben", mit der Erklärung zurück, daß er solche aus Verdruß

und Haß erdacht, „weilen sie ihm in seinem gottlosen Ansinnen nicht willfahren wollen, auch ihn in der Ernte so übel tractiret, daß ihm das Blut an den Ohren herniedergegangen". Die That selbst schilderte er nun, nachdem er „ernstlich ermahnet, dem großen Gott und Königlichen Gericht die Ehre zu geben und sich selbst nicht aus keinen blinden und nichtigen Absichten zu belügen", folgendermaßen:

„Er hätte schon längst mit dem Bedenken umbgegangen, den Rossow todt zu schlagen und wenn er nur Gelegenheit gehabt, wäre dieses böse Factum sogleich von der Zeit an geschehen, da der Bauer ihn vor einen dummlichten Muscoviter gescholten. Hierzu wäre gekommen, daß er einen großen Haß auf Jenen geworffen, weilen er ihm an dem Sonnabend, nämlich den 14. Aprilis c., alß er müssen nach dem Saugarten gehn, kein Biergeld geben wollen. Endlich so wäre dieses die vornehmste Ursache gewesen, weilen er immer gedacht, dadurch seine Frauen, die Maria Schultzen, zu heyrathen, von der er nicht ablassen können."

„Wie er nun des Montags nachts spät vom Saugarten gekommen, habe er sich gradeswegs nach dem Kohlen-Miehler mit dem Vorsatze begeben, daß er den Rossow wollte todt schlagen, indem er dazumahl gute Gelegenheit dazu bekommen, weil Es finster und der Bauer alleine gewesen. Bei seinem Herankommen hätte Inquisitus zu dem Rossow, so auff dem Kohlen-Miehler stand, gesaget: «Guten Abend, Vater!» worauff Demortuus geantwortet: «Schönen Dank!» hätte dem Inquisito sofort heißen auf den Kohlen-Miehler gehn und stampffen. Inquisitus aber wäre hierüber unwillig geworden und hätte dem Defuncto regeriret, er sey müde von der Arbeit und zwei Meylen Weges gegangen, hätte aber doch

indessen den Stampffpfahl, so unten wie eine Bouteille gestaltet und eine ziemliche Dicke gehabt, genommen und auff den Miehler gestampffet. Unter währendem Stampffen aber wegen des denegirten Biergelds disputiret und da der Entblaßte mit einem spitzen Stock dichte zu seiner Rechten, mit Zuwendung seines Gesichts in den Miehler gestochen, dem Inquisito geantwortet: «er wolle ihm s. v. einen — geben!» noch mehr entrüstet, den Defunctum et, weilen demselben der Rauch entgegengestanden und sich vor ihm nicht hätte retten können, mit dem Stampffpfahl an der rechten Backe geschlagen, daß er rücklings über auff einen spitzen Pfahl gefallen. Der Inculpate wäre gleich zu ihm herangegangen und hätte ihn wollen auffrichten, wäre aber hierzu nicht capable gewesen. Denn wie er ihn mit dem halben Leibe auffgerichtet, sey er wieder umbgeschlagen, auf cantichte scharffe Bäume, so bey dem Miehler gelegen, davon er wohl die übrigen Wunden bekommen, maßen Inquisitus ihm nicht mehr denn Einen Schlag verreichet, er aber doch gantz todt gewesen. Da nun der Demortuus zwischen besagten Bäumen gelegen, hätte Inquisitus ihn herunter geweltzet, seine Füße, so noch auf dem Kohlen-Miehler gelegen, davon abgezogen; sonsten wäre er verbrannt. (!) Nun sei er nach Hause gegangen, habe den Stampffpfahl (welcher noch jetzt dort aufgefunden, durch die Witwe Rossow herbeigeholt und dem Mörder vorgelegt wurde) beim Miehler liegen lassen und sich in den Pferdestall zu Bette geleget, allwo er ein klein Bischen, aber nicht viel, geschlaffen." Er bekannte auch, bei der Besichtigung des Leichnams durch das Gericht „wäre er gantz betrübt, ängstlich und traurig gewesen, sein Hertz hätte ihm in seinem Leibe scharff geschlagen und hätte er immer gemeinet, man werde es ihm ansehn und ihn beim Kopfe

nehmen". Weilen nun solche Betrübniß nicht auffgehöret, hätte er der Schließerin und dann dem Herrn Praeposito zuerst seine That bekannt, sintemahlen es in Rußland gebräuchlich, eine böse That zuerst seinem Vater, dem Prediger, zu eröffnen. Er wußte auf Befragen das fünfte Gebot zu sagen und meinte: „auch in Muscovien würden den kleinen Kindern die Gebothe Gottes und die Lehre von der Aufferstehung Christi beigebracht. Was vor Straffe er mit diesem vorsetzlichen Todtschlag im Freyen verdienet, würde die hohe Obrigkeit am Besten wissen. Einen defensorem brauche er nicht; wäre doch Alles sonnenklar. Man möchte ihm nur sein Recht thun, wolle auch nunmehro auf sein Bekenntniß leben und sterben und niemahlen widerrufen".

Der auch ihm zum defensor bestellte Advokat Engelcken führt in seiner defension nur Zweifel an, ob etwa ein homicidium ex ira perpetratum (Todtschlag im Affect des Zorns) vorliege, ob ferner, da ein lethale vulnus (tödtliche Verletzung) nicht constire, Defunctus etwa an dem Falle auf die cantichten Bäume verblichen sein könne, und bat um eine mildere als die ordentliche Strafe.

Der König rescribiret in Höchster Persohn Allergnädigst unterm 17. März 1726, in Bestätigung des vom Criminal-Collegio zu Berlin erstatteten „rechtlichen Gutachtens", welchem „hiermit die Krafft einer Sententz ertheilet werde":

„daß Maria Schultzin von der wider sie angestellten Inquisition und zuerkandten Expensen nunmehr plenarie et definitive zu absolviren, der Inquisit Christoffel Jacob aber, wofern er auff seinem sothanen Bekenntniß für öffentlich gehegtem Peinlichen Gericht freywillig verharren würde, wegen der an seinem Brods-

herrn begangenen fürsetzlichen und böslichen Mordthat, ihm zur wohlverdienten Straffe, andern dergleichen Frevlern aber zum wohlverdienten Exempel und Abscheu, anfänglich zweimahl mit einer glüenden Zangen zu kneipffen und darauf mit dem Schwert vom Leben zum Tod zu bringen, nachmals aber der Körper nach vollbrachter Execution auffs Rad zu pflechten und der Kopf auff einen Pfahl zu stechen, auch der Stampffpfahl, womit er den Todtschlag begangen, zugleich an das Rad aufzuhencken".

Nachdem die Pommersche Kriegs- und Domänenkammer auf Anfrage des Amtsgerichts den Bescheid ertheilt, daß die erkannten Zangengriffe am Arme geschehen sollen, wird Inquisito das Urthel am 5. April 1726 „nach gehöriger Apparition zur Buße durch die Prediger" mit dem Eröffnen publicirt, daß der 9. Aprilis zur Justification intimiret worden.

Das Protokoll über den Hergang am 9. April scheint eine vollständige Mittheilung zu verdienen:

Actum Ueckermünde im Königl. Ambtsgericht am 9. April auff'm Schloßplatz unter freyem Himmel.

Praesentes: Herr Ambtmann Hinrici,
Eychmann, } Assessores Judicii.
Grundeyff, }
Meister Tobias Löddig.

Es wird heute ein öffentlich Peinlich Halßgericht gehegt wider Christoffel Jacob, einen Muscovitischen Knecht, wegen begangener Mordthat an seinem gewesenen Brodtherrn, den Bauren Rossow zu Liepe. Dahero ein Königliches Ambtsgericht zum Ersten-, Andern- und Drittenmahl Friede gebiethet und Unfriede verbiethet, wer dawider handeln sollte, wird es ihm selbst zu danken haben, so er darob was Kriegen würde.

Hierauff ist dem Inquisito das Urthel nochmals öffentlich verlesen, hoc facto auch wegen seines Delicti über folgende Fragen vernommen:

„Interrogatio. Respondet Inquisitus.

Qu. 1. Christoffel Jacob, hast Du den Bauern Rossow Deinen gewesenen Brodtherrn, zu Liepe, ermordet? Ja!

Qu. 2. Hast Du diesen Mord in der Montagsnacht, alß Du vom Saugarten gekommen, auffm Kohlen-Miehler begangen? Ja!

Qu. 3. Hast Du ihn mit gegenwärtigem Stampffpfahl ermordet? Ja!

Qu. 4. Hast Du diesen Mord allein begangen? Ganz allein!

Qu. 5. Hat Dir kein Mensch befohlen, diese Mordthat zu begehn? Nein!

Qu. 6. Hast Du den Rossow todtgeschlagen, daß er Dich vor einen dummlichten Muscoviter gescholten? Ja!

Qu. 7. Hast Du ihn deßwegen ermordet, daß Du dadurch gedacht seine Frau zu ehelichen? Ja!

Qu. 8. Hast Du den Rossow deßhalben ermordet, daß er Dir kein Biergeld nach dem Saugarten geben wollen? Ja!

Qu. 9. Ist Dir's denn von Hertzen leyd, daß Du Deinen gewesenen Brodtherrn so vorsetzlich ermordet? Ja!

Qu. 10. Ist Dir's endlich auch von Hertzen leyd, daß Du die Rossow'sche so gräulich belogen? Ja!

Nachdem dieses Alles in der Ordnung geschehen, ist der Delinquent dem Scharffrichter dieses Orts, nebst

dem Pasewalckischen, recommendiret worden, mit ihm nach eygentlichem Inhalt des Urthels zu verfahren und ist Inquisitus vorm Schloß, nicht weit vom Steindamm 2mahl mit einer glüenden Zangen gekneipffet worden und, wie das Urthel es weiter im Munde gehabt, in supplicio ultimo des Königl. Preußischen Gerichts vorm Ueckermündischen Thor decaptiviret, auffs Rad geflochten, der Kopf auffm Pfahl gestochen, auch die mörderische Keulen an's Rad gehencket worden.

Ut supra."

Wilhelm Bütemeiſter von Schwebda.

(Kurheſſen. Giftmord des Vaters gegen ſeinen Sohn.)

1851—1852.

In dem kurheſſiſchen Dorfe Schwebda kam am 2. Oct. 1851 nachmittags gegen 5 Uhr der 3¾ Jahre alte Friedrich Wilhelm Müller, ein unehelicher Sohn der Chriſtine Müller, in voller Freude zu ſeiner Großmutter, welche vor ihrer Wohnung mit einer Arbeit beſchäftigt war, mit den Worten gelaufen: „Großmutter, ich bin doch bei meinem Vater geweſen; der hat mir etwas gegeben.“ Auf die Frage der Großmutter, ob er Kuchen oder Zucker bekommen habe, antwortete der Knabe mit „Nein“. „Haſt Du denn etwas aus einem Gläschen bekommen?“ „Nein, aber aus einem Papierchen, es ſchmeckte ſüß.“ Hierauf läuft der Knabe zu ſeinem im Hauſe beſchäftigten Großvater, um auch dieſem das freudige Ereigniß mitzutheilen. Auch der Großvater richtete gleich Fragen wie die Großmutter an das Kind, welches dieſelben wie früher beantwortet. Der Knabe begibt ſich wieder auf die Straße, um daſelbſt mit andern Kindern zu ſpielen. Nach wenigen Minuten kommt er zu ſeiner Großmutter zurück und klagt über Leibſchmerzen. Da dieſe in ihrer Arbeit fortfährt, ſo geht er zu ſeinem

Großvater und klagt auch diesem sein Unwohlsein. Letzterer argwöhnt, daß dem Kinde von seinem Vater „etwas Unrechtes" gegeben sein möchte, weil seine Frau ihm vor längerer Zeit mitgetheilt hat, daß der Vater des Kindes schon einmal den Versuch gemacht habe, das Kind beiseite zu schaffen. Er fragt daher den Knaben: „Bist Du denn bei Deinem Vater auf der Stube gewesen", worauf der Knabe mit „Ja" antwortet. „Wie bist Du denn hinaufgekommen?" — „Mein Vater hat mich gerufen." „Warst Du denn allein bei ihm?" — „Ja." — „Warum hast Du denn nichts für mich mitgebracht?" — „Mein Vater sagte, ich sollte es gleich essen." Durch diese Mittheilungen wird der Großvater in seinem Argwohn bestärkt; er gibt dem Kinde Milch zu trinken, weil er einmal gehört hat, daß Milch gut gegen Gift sei. Nach wenigen Minuten klagt das Kind über heftige Leibschmerzen, fängt an sich zu würgen, sodaß sich Schaum vor dem Mund bildet; bald tritt auch heftiges Erbrechen ein; die Gesichtsfarbe des Kindes wird bleich, das Athmen schwer, die Stimme wird matt. Die Großmutter gibt dem Kinde Milch zu trinken, weil es fortwährend über brennenden Durst klagt; es bricht aber die Milch kurz nach dem Genuß wieder aus. Indessen ist der Großvater weggeeilt, um die Mutter des Kindes, welche auf dem Feld arbeitet, zu holen. Er theilte ihr unterwegs den ganzen Vorfall mit. Die Mutter, welche wohl wußte, wessen sich das Kind zu seinem Vater zu versehen hatte, richtet vor allem an dasselbe die Frage: „Hat Dir denn Dein Vater etwas gegeben, und warst Du denn allein bei ihm?" Das Kind nickt mit dem Kopfe, da es zum Sprechen schon zu schwach ist. Die Mutter eilt in ihrer Angst nach der Wohnung des Vaters, sich selbst unbewußt, ob sie ihn zur

Rede stellen und durch sein Eingeständniß zugleich ein Mittel zur Rettung ihres Kindes zu erhalten hofft, oder ob sie in seinem Leugnen den, wenn auch nur sehr geringen Trost zu finden gedenkt, daß die Erzählung des Kindes vielleicht unwahr sei. Sie kann denselben nirgend finden, und kehrt in rasender Eile zu ihrem Kinde zurück. Sie nimmt es in den Mantel und spürt hierbei, daß bereits die untern Körpertheile zu erkalten beginnen. Sie legt es schnell ins Bett und versucht es mit Kissen und heißen Tüchern zu erwärmen, aber vergebens; die Kälte breitet sich immer mehr über den Körper des Kindes aus; es bekommt noch einmal Erbrechen und stirbt. Dieser ganze Vorfall dauerte beinahe zwei Stunden.

Bei der Familie Müller war der Verdacht, daß Wilhelm Müller von seinem Vater vergiftet worden sei, nunmehr zur Gewißheit geworden. Der Großvater des Kindes rief der Menge, welche sich schnell vor dem Hause versammelt hatte, einmal über das andere zu: „Wißt ihr denn, Leute, was dem Jungen gefehlt hat? Sein eigener Vater hat ihn vergiftet.“ Der Bürgermeister von Schwebda machte noch an demselben Abend Anzeige von dem Vorfall bei dem Justizamt II zu Eschwege. Dieses Gericht begab sich am folgenden Tag unter Zuziehung des Amtsphysikus und Amtswundarztes nach Schwebda, um die Untersuchung einzuleiten, insbesondere die Legal-Inspection und Section des Leichnams vorzunehmen. Dies fand jedoch erst am 4. Oct. statt, da der Untersuchungsrichter es für nöthig fand, zunächst wichtigere Untersuchungshandlungen, welche später mitgetheilt werden sollen, vorzunehmen.

Das Ergebniß der Inspection und Section war folgendes: Der Ausdruck im Gesicht des Leichnams war ruhig, fast wie schlafend; die Augen waren halb geöffnet,

die Augäpfel trüb und eingesunken; die Zähne des Ober- und Unterkiefers fest aneinander gedrückt. Der Bauch war aufgetrieben und hatte eine weiße, ins Bläuliche schimmernde Färbung. Die Finger waren mäßig gebogen, das Nagelglied intensiv bräunlich blau gefärbt. Aus dem Munde floß eine weißliche Flüssigkeit. Zahlreiche Stubenfliegen sogen dieselbe begierig auf, fielen aber alsbald nach dem Genuß todt nieder.

Die Section ergab, daß der Dünndarm und der Dickdarm rosenroth gefärbt und die innern Schleimhäute durchgehends injicirt waren, sodaß man die feinsten Blutadernetze mit feinen Pünktchen ausgetretenen Blutes bemerken konnte. Die Leber und Milz waren sehr blutreich und von rosenrother Färbung. Der Magen war beinahe ziegelroth; an der hintern Wand desselben war eine $1\frac{1}{2}$ Zoll große dunkelrothe Stelle. In dem Magen befand sich eine weißlichrothe Flüssigkeit von milchartigem Geruch. Die Schleimhaut des Magens war sehr geröthet und zeigte zahllose Pünktchen ausgetretenen Blutes. Das Gehirn war sehr blutreich. Sämmtliche Eingeweide, insbesondere der Magen mit der darin vorgefundenen Flüssigkeit, wurden einer chemischen Untersuchung unterworfen, welche auf das Unzweifelhafteste das Vorhandensein von mindestens 8 Gran Arsenik in dem Körper des Wilhelm Müller nachwies. Die Gerichtsärzte gaben über die Todesursache des Wilhelm Müller folgendes Gutachten ab:

Da die chemische Untersuchung unzweifelhaft eine solche Dosis Arsenik in dem Körper des Verstorbenen nachgewiesen habe, welche den Tod herbeiführen müsse, und da nicht nur der bei der Section wahrgenommene Zustand der innern Organe des Leichnams, insbesondere die heftige Entzündung derselben, sondern auch die von

Augenzeugen bekundeten Krankheitserscheinungen und der darauf erfolgte Tod des ꝛc. Müller mit den Wirkungen übereinstimme, welche erfahrungsmäßig eine solche Dosis Arsenik in dem Körper eines Menschen hervorzubringen pflege, so müsse man den Tod des Wilhelm Müller lediglich als durch den Genuß von Arsenik erfolgt ansehen und zwar umsomehr, als durchaus keine Merkmale vorhanden seien, welche auf eine andere Todesursache schließen lassen könnten.

Nach den Angaben, welche Wilhelm Müller kurz vor seinem Tode gemacht habe, konnte der Instructionsrichter keinen Augenblick zweifelhaft sein, gegen wen er die Untersuchung zu richten habe. Der Vater des Wilhelm Müller und somit der Angeschuldigte war Wilhelm Bütemeister, Oberverwalter auf dem v. K'schen Gute daselbst.

Um dem Leser das Gegengewicht zu veranschaulichen, welches Bütemeister durch seine Stellung, sowie durch seinen bisher gezeigten Charakter den gravirenden Aussagen des Knaben entgegensetzte, wollen wir gleich hier eine kurze Charakteristik desselben geben.

Bütemeister war im Jahre 1804 auf dem Gute Hundsrück in Hannover geboren, welches sein Vater gepachtet hatte. In seiner frühen Jugend mußte er mit seinen Aeltern, welche nacheinander verschiedene Güter pachteten, seinen Wohnsitz mehrmals verändern. Es wurde jedoch vom Vater stets Sorgfalt auf die Ausbildung und Erziehung des Knaben verwendet. In seinem zwölften Jahre kam er zu einem katholischen Pfarrer in Pension und nach seiner Confirmation in das Gymnasium zu Holzminden, in welchem er aus der Prima abging, um die Landwirthschaft bei seinem Vater zu erlernen. Nach Beendigung der Lehrzeit conditionirte er auf verschiedenen Gütern als Verwalter, bis ihn im

Jahre 1830 der Tod seines Vaters nöthigte, auf das von letzterm bewirthschaftete Gut zur Unterstützung seiner Mutter zurückzukehren. Nach einiger Zeit brach über den Nachlaß seines Vaters sowie über das Vermögen seiner Mutter der Concurs aus, welcher mit dem vollständigen Vermögensverlust für Bütemeister endete. Inzwischen hatte er sich verheirathet und aus dieser Ehe einen Sohn erhalten. Da er auf dem Gut nicht länger bleiben, ein anderes aber wegen Vermögenslosigkeit nicht pachten konnte, so kehrte seine Frau mit dem Kinde in ihre Heimat zurück, während er im Jahre 1836 bei dem Kammerherrn v. K. zu Schwebda eine Stelle als Oberverwalter annahm, anfangs mit einem Gehalte von 120, später von 140 Thalern. Im Jahre 1844 trat auch die Ehefrau Bütemeister's als Wirthschafterin in die Dienste des v. K. Bütemeister bekleidete seine Stelle bis zum Jahr 1851 und erwarb sich durch seinen Fleiß, seine Kenntnisse und seine Ehrlichkeit das volle Vertrauen seines Dienstherrn. Auch bei seinen Untergebenen, namentlich bei den übrigen Verwaltern des Gutes stand er in großer Achtung; sie alle gaben ihm das Zeugniß eines biedern und ehrlichen Mannes. Seine äußere Erscheinung schien diese Meinung zu bestätigen. Er war von sehr großer, starker Statur und zeigte eine stattliche Haltung des Körpers; sein Gang war fest und sicher; in den regelmäßigen Gesichtszügen lag ebenso viel Ruhe und Ernst als Entschlossenheit; er sprach wenig, aber meist sehr treffend. Durch seine Bildung hatte er Zutritt in gebildeten Kreisen erlangt und erfreute sich, wie er selbst sagte, der Freundschaft und Achtung einer Anzahl hochgestellter Männer. Dies die kurze Beschreibung des Mannes, welcher jetzt eines Giftmords an seinem eigenen Kinde beschuldigt wurde. Alle, die ihn kannten, hielten

ihn eines solchen Verbrechens für unfähig und waren gespannt darauf, wie sich dieses unselige Misverständniß aufklären werde.

Indessen kamen einige Umstände hinzu, welche den Verdacht bedeutend verstärkten. Der Instructionsrichter hatte, nachdem er durch die Vernehmung der Angehörigen des Verstorbenen die Ueberzeugung gewonnen, daß letzterer vergiftet sei, alsbald eine Haussuchung in der Wohnung Bütemeister's vornehmen lassen. In einem Comptoir, welches er stets unter Verschluß hatte, fand man eine kleine blaue Papierdüte, auf welcher „Arsenik †" stand. In derselben befand sich ein weißes Pulver. Auf die Frage, ob dies Arsenik sei? erklärte Bütemeister, er wisse gar nicht, daß er im Besitz dieser Düte sei; noch weniger kenne er deren Inhalt. Diese Angabe erschien um so auffallender als diese Düte zwischen Gegenständen lag, welche er gewöhnlich in Gebrauch nahm.

Auffallend erschien auch das Benehmen Bütemeister's bei Einleitung der Untersuchung. Als der Instructionsrichter die Anzeige von dem Tode des Kindes erhalten hatte, schickte er einen Gensdarmen nach Schwebda, um den muthmaßlichen Thäter bis zur Ankunft des Gerichts zu beobachten und namentlich einen etwaigen Fluchtversuch zu verhindern. Ein Gensdarm begibt sich am Morgen des 3. Oct. nach Schwebda; als er dort erfährt, daß der Verdacht gegen Bütemeister von der Familie Müller offen ausgesprochen worden sei, hält er es für seine Pflicht, den Beschuldigten bis zur Ankunft des Gerichts in Gewahrsam zu nehmen. Er begibt sich daher in Begleitung des Bürgermeisters in die Wohnung Bütemeister's. Bei dem Eintritt in dessen Stube treffen sie ihn an seinem Comptoir sitzend und schreibend. Er

wendet sich nicht um und erwidert auch den Gruß der Eingetretenen nicht. Der Gensdarm geht nach ihm zu, wobei der Säbel ein wenig klirrt. Bütemeister dreht sich nun herum und erwidert den Morgengruß. Der Gensdarm fordert ihn auf, mit ihm in die Wohnung des Bürgermeisters zu gehen. Ohne zu fragen, weshalb er dies thun solle, spricht er den Wunsch aus, zuvor die Aufstellung einer Rechnung zu beendigen. Dies wird ihm gestattet. Nach Beendigung seiner Arbeit schließt er das Comptoir zu und geht mit in die Wohnung des Bürgermeisters. Er setzt sich hin und verweilt über eine Stunde, ohne auch nur mit einem Worte Auskunft über den Zweck seiner Anwesenheit im Hause des Bürgermeisters zu verlangen. Es kommen zwei Dorfbewohner in die Stube, welchen der Bürgermeister aufträgt, den Bütemeister zu bewachen. Der Gensdarm sagt ihm, wenn er zu Mittag zu essen wünsche, so sollten die Speisen für ihn aus dem Schloß geholt werden. Er erwidert hierauf, daß er keinen Appetit habe. Nach einiger Zeit kommt der Kammerherr v. K. und fragt ihn: „Wissen Sie denn, weshalb Sie verhaftet sind? Sie sollen das Kind der Christine Müller vergiftet haben." Hierauf erwiderte Büdemeister: „Das habe ich mir gedacht." Diese Thatsachen genügten dem Instructionsrichter, um alsbald die gerichtliche Verhaftung Bütemeister's vorzunehmen.

Im ersten Verhör machte er folgende Angaben: Im Jahre 1846 habe er mit der damals neunzehnjährigen Christine Müller ein Liebesverhältniß angeknüpft, dessen Frucht der am 27. Dec. 1847 geborene Wilhelm Müller gewesen sei. Durch einen Freund habe er die Christine Müller bewegen lassen, ihn bei der Kirchenbuße nicht als Vater des Kindes zu nennen; trotzdem habe er dieselbe

aber stets unterstützt, sodaß er ihr seit der Geburt des Kindes wol 200 Thaler an Geld und Geldeswerth habe zukommen lassen. Er habe das Kind sehr lieb gehabt, obgleich er dies, um Aergerniß zu vermeiden, nie habe öffentlich zeigen dürfen. Seiner Frau sei, soviel er wisse, nichts von diesem Verhältniß bekannt. Die erste Kunde von dem Tode des Kindes habe er am 2. Oct. am Abendtisch erhalten. Hier habe nämlich seine Frau erzählt, daß das Kind von Christine Müller plötzlich und unter eigenthümlichen Krankheitserscheinungen gestorben sei. Der Kammerherr v. K. habe geäußert, das Kind sei vielleicht an der Cholera gestorben, während dessen Gemahlin erwidert habe, das Kind scheine etwas Giftiges genossen zu haben, man müsse dasselbe seciren. An demselben Abend sei gegen 10 Uhr die Christine Müller zu ihm gekommen, habe ihm den Tod des Kindes erzählt und ihn um Geld zur Bestreitung der Leichenkosten gebeten.

Am 2. Oct. habe er den Wilhelm Müller nur einmal nachmittags gegen 2 Uhr im Dorfe auf der Straße gesehen. Er sei um diese Zeit aus dem Feld nach Hause gegangen, um sich Taback zu holen; er habe sich kaum 15 Minuten in seiner Wohnung aufgehalten, sei dann wieder ins Feld gegangen und erst abends gegen 6 Uhr zurückgekehrt. An dem Tode des Kindes sei er vollkommen unschuldig „er könne dies mit dem heiligsten Eide beschwören".

Der einzige Zeuge, welcher den Verdacht der Vergiftung gegen Bütemeister erregt hatte, der kleine Wilhelm Müller, war verstummt. Seine Angaben konnten nur durch Hörensagen festgestellt werden. Aber selbst wenn der Knabe noch gelebt hätte, wäre es doch höchst bedenklich gewesen, der einzeln dastehenden Angabe eines vierjährigen Kindes über eine so folgenschwere Thatsache

vollen Glauben zu schenken. Die Aussagen des Wilhelm Müller erhielten aber hier ein außerordentliches Gewicht, weil dieselben, soweit noch andere Beweismittel vorhanden waren, vollkommen bestätigt, in keiner Richtung aber widerlegt wurden.

Der Knabe hatte seinen Großältern erzählt, er sei auf dem Schloßhof bei seinem Vater gewesen. Die Anwesenheit des Knaben auf dem Schloßhof zur kritischen Zeit wurde alsbald festgestellt. Es bekundeten nämlich die v. K.'schen Knechte Reimuth und Schäfer, daß sie am 2. Oct. nachmittags gegen ½5 Uhr eine leere Schnapsflasche dem auf der Straße spielenden Wilhelm Müller mit dem Auftrag gegeben hätten, dieselbe auf den alten Schloßhof in die Brennerei zum „dicken Wilhelm" (Brenner Döring) zu bringen. Wilhelm Müller sei mit der Schnapsflasche nach dem alten Schloßhof zugegangen. In der Schloßpforte begegnet ihm die Christine Kühnemund und fragt: „Wo willst du denn mit der Flasche hin?" Der Knabe antwortet: „Zum dicken Wilhelm." Die zehnjährige Katharina Münscher sieht den Knaben mit der Flasche auf den alten Schloßhof gehen und nach ungefähr 10 Minuten ohne Flasche wieder zurückkommen. Der „dicke Wilhelm" hatte den Knaben nicht gesehen, die Flasche war verschwunden. Wilhelm Müller hatte ferner gesagt, daß ihm sein Vater etwas aus einem Papierchen gegeben habe. Bei Bütemeister hatte man Arsenik in einer kleinen blauen Papierdüte gefunden und mit Arsenik war der Knabe vergiftet.

Die Untersuchung hatte inzwischen auch in einer andern Richtung erhebliche Resultate geliefert, insbesondere solche, welche an dem von allen Seiten so sehr gerühmten ehrenhaften und biedern Charakter Bütemeister's bedeutende Zweifel erweckten.

Zunächſt hatte ſich nach ſeiner Verhaftung bei Revidirung der von ihm geführten Wirthſchaftskaſſe ein Defect von 500 Thlr. herausgeſtellt, welchen er in keiner Weiſe zu entſchuldigen vermochte. Die Chriſtine Müller hatte ſich anfangs ſeinen Wünſchen nicht fügen wollen; um ſeine Leidenſchaft befriedigen zu können, ſcheute er kein Mittel; obgleich verheirathet, verſprach er der Chriſtine Müller die Ehe, indem er ſich von ſeiner Frau ſcheiden laſſen wolle. Bütemeiſter ſtellte dies auf das Entſchiedenſte in Abrede. Da zeigte Chriſtine Müller einen goldenen Trauring vor, in welchen die Buchſtaben Ch. M. und W. B. den 27. Oct. 1846 gravirt waren. Bütemeiſter wollte anfangs dieſen Ring gar nicht kennen, gab aber ſpäter nach, daß er denſelben der Chriſtine Müller geſchenkt habe; auch ſei es möglich, daß er ihr die Ehe verſprochen habe, er könne ſich deſſen nicht mehr genau entſinnen. Obgleich er verheirathet war und einem jungen Mädchen die Ehe verſprochen hatte, knüpfte er doch noch verſchiedene andere Liebesverhältniſſe an. Ein junges Dienſtmädchen auf dem v. K.'ſchen Hofe wurde von ihm verführt; Mutter und Kind ſtarben im Wochenbett; mit einem andern Dienſtmädchen hatte er ebenfalls längere Zeit in verbotenem Umgang gelebt; mit einer Ehefrau, welche von ihrem Manne getrennt lebte, hatte er ein Kind gezeugt.

Weit erheblicher für die Unterſuchung war aber eine Ausſage, welche Chriſtine Müller machte. Sie gab an, etwa acht Wochen nach der Geburt ihres verſtorbenen Kindes habe Bütemeiſter ſie eines Abends beſucht. Außer dem Kinde ſei niemand im Zimmer geweſen. Bütemeiſter habe ſie aufgefordert, die Hausthür zu verriegeln, damit ſie ungeſtört ſeien. Sie ſei auf den Hausflur gegangen, um die Thüre zu verriegeln. Plötzlich habe ihr

Kind, welches vorher schlafend in der Wiege gelegen, sehr heftig geschrien. Sie sei in die Stube geeilt und habe bemerkt, daß das Kind die Zunge herausstrecke; auf der Zunge und den Lippen des Kindes habe „etwas weißes Trockenes", wie gestoßener weißer Zucker gelegen. Sie habe dies schnell mit einem Tuch von Zunge und Lippen des Kindes abgewischt und Bütemeister gefragt: „Was hast Du denn dem Kinde gegeben?" Er habe in Abrede gestellt, dem Kinde etwas gegeben zu haben, mit dem Bemerken, das Kind werde Milch ausgebrochen haben. Sie habe ihm erwidert, daß dies ein trockenes Pulver sei und ihr „nichts Richtiges" zu sein scheine. Nach einiger Zeit habe das Kind heftiges Erbrechen bekommen. Sie habe ihm jetzt abermals Vorhalt gemacht und gesagt: Nun siehst Du ja, daß Du ihm „etwas Unrechtes" gegeben hast, worauf Bütemeister sie inständig gebeten habe, niemand etwas von diesem Vorfall mitzutheilen. Sie habe es aber noch an demselben Abend ihrer Mutter erzählt. Seit dieser Zeit habe sie ihr Kind immer gehütet, damit es Bütemeister nicht etwa einmal allein „in die Kluppe kriege". Am folgenden Morgen habe das Kind auf der Zunge und den Lippen Knöpfchen und Frieſel gehabt. Die Gerichtsärzte gaben ihr Gutachten dahin ab, daß die weiße Substanz dem beschriebenen Aussehen sowie den Wirkungen nach weißer Arsenik gewesen sein könne. Christine Müller bekundete ferner, daß Bütemeister später sie wiederholt aufgefordert habe, das Kind beiseite zu schaffen. Bütemeister wollte sich nicht entsinnen, jemals einen Versuch, das Kind zu vergiften, gemacht zu haben; ebenso wenig wollte er die Christine Müller aufgefordert haben, das Kind selbst beiseite zu schaffen.

Durch eine chemische Untersuchung war festgestellt

worden, daß das bei Bütemeister in einer blauen Düte vorgefundene weiße Pulver Arsenik sei, welcher in seiner Wesenheit als Metall mit dem aus dem Leichnam des Wilhelm Müller dargestellten Arsenik conform sei.

Der Untersuchungsrichter bot alles auf, um festzustellen, daß Bütemeister den Arsenik selbst angeschafft habe; jedoch vergebens. Dagegen erwiesen sich die Angaben Bütemeister's über die Art und Weise, wie der Arsenik in das Comptoir gekommen sein könne, als völlig haltlos. Er behauptete nämlich, daß die auf dem v. K.'schen Gute prakticirenden Thierärzte zuweilen Arzneimittel, namentlich für Eilfälle in jenem Comptoir aufbewahrt hätten; der fragliche Arsenik könne daher von einem Thierarzt in das Comptoir zur Aufbewahrung gelegt worden sein. Die betreffenden Thierärzte wurden vernommen und widersprachen auf das Entschiedenste den Angaben Bütemeister's, daß sie jemals Arzneien in jenem Comptoir aufbewahrt hätten, am allerwenigsten aber Arsenik, welcher nur bei chronischen Krankheiten gebraucht werde. Ueberdies sei die Umhüllung des bei Bütemeister gefundenen Arseniks der Art, wie er in keiner kurhessischen Apotheke abgegeben werden dürfe.

An und für sich wäre dieser Umstand von keiner großen Bedeutung gewesen; aber auch fast sämmtliche Verdachtsgründe konnten, wenn sie vereinzelt dastanden, beseitigt, als ein Spiel des Zufalls, als ein Misverständniß erklärt werden, während sie in ihrer Gesammtheit ein Gewicht bildeten, welchem der Angeklagte voraussichtlich unterliegen mußte. Diesem Schicksale konnte Bütemeister nur auf Eine Weise entgehen. Nach dem Ergebniß der Untersuchung war anzunehmen, daß Wilhelm Müller das Gift nachmittags zwischen 4 und 5 Uhr, während er von seinen Großältern abwesend gewesen

war, und zwar auf dem alten Schloßhof erhalten haben mußte. Es galt also sein Alibi, die Abwesenheit vom Orte der That, zu beweisen. Auf dieses Mittel verfiel denn auch Bütemeister alsbald. Zum Verständniß des Folgenden wird es erforderlich sein, die hier in Betracht kommenden Oertlichkeiten kurz zu beschreiben. Der sogenannte alte Schloßhof liegt an einem durch Schwebda führenden breiten Dorfweg. Von diesem Wege aus führt ein Fahrthor und daneben eine Pforte auf den Hof. Links neben der Pforte befindet sich ein zweistöckiges Gebäude, in dessen untern Räumen Stallungen, eine Treppe hoch dagegen die Wohnung der beiden v. K.'schen Verwalter sich befinden. Vom Schloßhof aus gelangt man durch eine Hausthür auf den Flur des Gebäudes, von wo eine breite Treppe in den obern Stock desselben führt. Links von der Treppe ist die Verwalterstube, welche zwei Fenster nach dem Hofe und zwei nach dem Dorfweg zu hat. Auf dem Hofe befinden sich außerdem noch mehrere Stallgebäude, sowie eine Brennerei. Dem Verwalterhaus schräg gegenüber befindet sich an der entgegengesetzten Seite des Schloßhofes eine zweite Pforte, die sogenannte Stallpforte, welche in den alten Schloßgarten und von da ins freie Feld führt. Sonstige Zugänge zu dem Schloßhof gibt es nicht; derselbe ist theils durch eine Mauer, theils durch Gebäude von den angrenzenden Oertlichkeiten abgeschieden. 460 Schritt von dem Schloßgarten entfernt befindet sich die sogenannte große Dienstwiese, von welcher aus man den größten Theil des Schloßgartens übersehen kann. Die Aussicht nach der Stallpforte ist durch ein vorspringendes Gebäude verdeckt. Bütemeister behauptete nun, er sei am 2. Oct. nachmittags gegen 2 Uhr einmal aus dem Feld nach Hause gegangen, um Taback zu holen; nach einem

kurzen Aufenthalt ſei er durch die Stallpforte nach der Dienſtwieſe gegangen und habe ſich daſelbſt bei den v. K.'ſchen Arbeitern Reinhard, Blum, Pfeil und Huſch etwa eine halbe Stunde aufgehalten. Von da habe er ſich geradeswegs nach einem andern Land der ſogenannten Gansgurgel zu den Knechten Kühnemund, Krug und Berner begeben; von da ſei er noch an verſchiedenen andern Orten, wo v. K.'ſche Arbeiter beſchäftigt geweſen, gegangen und erſt um 6 Uhr abends nach Schwebda zurückgekehrt. Zugleich führte er nicht nur jene Orte genau an, ſondern benannte auch jeden einzelnen Arbeiter, welcher auf den betreffenden Ländern gearbeitet habe. Wenn dieſe Angaben wahr waren — und hierfür ſprach insbeſondere die Benennung der vielen Zeugen, welchen faſt jeden Schritt Bütemeiſters bekunden ſollten — ſo konnte deſſen Unſchuld nicht länger bezweifelt werden. Indeſſen ſollte gerade dieſer Verſuch, den Alibibeweis zu führen, den Verdacht gegen Bütemeiſter nicht entkräften, ſondern noch bedeutend verſtärken. Es bekundeten nämlich die Schnitter Pfeil, Huſch und Reinhard, daß Bütemeiſter am fraglichen Nachmittag gegen ½4 Uhr von dem alten Schloßgarten her auf die Dienſtwieſe gekommen ſei; hier habe er ſich ungefähr eine halbe Stunde aufgehalten und ſei dann wieder nach dem Schloßgarten zurückgegangen. Zeuge Pfeil verſicherte auf das beſtimmteſte, daß er Bütemeiſter in den alten Schloßgarten und zwar nach der Stallpforte zu habe gehen ſehen. Um 5 Uhr ſei er auf demſelben Weg wieder auf die Dienſtwieſe gekommen und von da nach einem andern Land gegangen. Durch Vernehmung der von Bütemeiſter ſelbſt benannten Zeugen ſtellte ſich heraus, daß er zwiſchen 5 und 6 Uhr den von ihm angegebenen Weg zu den verſchiedenen Arbeitern gemacht hatte. Alſo

gerade für die kritische Zeit zwischen 4 und 5 Uhr, in welcher der Mord geschehen war, konnte er sein Verbleiben nicht nachweisen; da man aber von dem Schloßgarten direct auf den Schloßhof gelangt, und Bütemeister nicht angeben konnte, wohin er sich bei der Rückkehr von der Dienstwiese anders begeben haben sollte, als auf den Schloßhof, so mußte man seine Anwesenheit am Orte der That als erwiesen annehmen. Dadurch aber, daß er seine Anwesenheit leugnete, wurde der Verdacht, daß er gerade um diese Zeit das Verbrechen verübt habe, bedeutend verstärkt.

Nachdem er eingesehen hatte, daß dieser Versuch, das Alibi zu beweisen, vollständig mislungen war, versuchte er ein anderes Mittel. Er bemühte sich, den Verdacht auf andere zu wälzen, indem er Folgendes angab: Am 17. Sept. 1851 sei er in Eschwege gewesen. Nachdem er dort verschiedene Geschäfte besorgt habe, sei er gegen Mittag nach Schwebda zurückgekehrt. Dort habe er von der Christine Müller vernommen, daß Wilhelm Müller nach Hause gekommen sei und erzählt habe, sein Vater habe ihm Bier zu trinken gegeben; kurz darauf seien bei dem Knaben dieselben Krankheitserscheinungen eingetreten, wie bei dessen Tode. Er sowol, als die Familie Müller hatten hieraus geschlossen, daß das Kind vergiftet sein müsse. Da er nun an jenem Morgen gar nicht in Schwebda gewesen sei, so sei es offenbar, daß ein Dritter dem Kind Gift gegeben und den Verdacht auf ihn zu wälzen versucht habe. Die Christine Müller habe dem Untersuchungsrichter bereits Mittheilung von diesem Vorfall gemacht. Allerdings factisch, aber ihre Darstellung wich von der Bütemeisters darin ab, daß der Vorfall nicht am 17. Sept., sondern früher und nicht an einem Morgen, sondern nachmittags gegen 3 Uhr

gewesen sei. Christine Müller hatte auch damals alsbald Bütemeister selbst als den Thäter in Verdacht und ihn zur Rede gestellt, jedoch ohne Erfolg.

Am 26. Jan. 1852 hielt der Untersuchungsrichter ein Verhör mit Bütemeister, in welchem er ihm mittheilte, daß auch der Versuch, den Verdacht auf eine dritte Person zu wälzen, als mislungen angesehen werden müsse. Zugleich hielt er ihm sämmtliche Verdachtsgründe vor und forderte ihn auf, ein Geständniß abzulegen. Bütemeister betheuerte seine Unschuld. Am folgenden Morgen meldete der Gefangenwärter dem Richter, daß Bütemeister einen Selbstmordversuch gemacht habe. Als nämlich der Gefangenwärter das Frühstück in die Zelle bringt, ergreift ihn Bütemeister, schleudert ihn in eine Ecke der Zelle, springt hinaus und schließt den Gefangenwärter in der Zelle ein. Er eilt zur Treppe hinab und trifft auf der Hausflur die Frau und den erwachsenen Sohn des Wärters. Beide versuchen ihn aufzuhalten, werden aber mit gewichtigen Faustschlägen zurückgetrieben; er öffnet nun die von innen verschlossene Hausthür, und eilt durch das unmittelbar neben dem Gefängniß befindliche Stadtthor ins Freie, um sich in der einige Hundert Schritt entfernten Werra zu ertränken. Unterdessen ist ihm der Sohn des Gefangenwärters nachgeeilt und ruft einem Begegnenden zu, den Entsprungenen festzuhalten. In diesem Augenblick überkommt ihn die Feigheit, anstatt jenen Menschen mit seiner herculischen Kraft zurückzustoßen und seinen Vorsatz auszuführen, läßt er sich ohne Gegenwehr festhalten und in das Gefängniß zurückbringen. Der Untersuchungsrichter hielt ihm vor, daß man diesen Versuch, sich selbst zu entleiben, nur aus seinem Schuldbewußtsein erklären könne. Bütemeister entgegnete, daß er aus Furcht, vor dem Schwurgericht

unschuldig verurtheilt zu werden, seinem Leben ein Ende habe machen wollen.

Die Voruntersuchung wurde nunmehr geschlossen. Der Anklagesenat des Obergerichts zu Kassel erkannte gegen Bütemeister die Anklage wegen versuchten und vollendeten Giftmords und verwies die Sache zur Aburtheilung vor das Schwurgericht zu Eschwege.

Am 19. Juli 1852 begann die schwurgerichtliche Verhandlung, welche 6 Tage lang unter einem außerordentlichen Zudrang des Publikums dauerte. Als der Angeklagte in den Sitzungssaal trat, richteten sich aller Blicke nach ihm. Wer ihn früher gekannt hatte, fand sein Aeußeres bedeutend verändert. Die stattliche Haltung des Körpers war verschwunden, er ging gebeugt; das Haupthaar war grau geworden; die Gesichtsfarbe war bleich; die sonst so ernsten und ruhigen Mienen verriethen große Angst und Aufregung; der Blick schweifte unstet im Saale umher. Nachdem der Anklageact verlesen worden, richtete der Präsident an den Angeklagten die Frage, ob er sich des ihm zur Last gelegten Verbrechens für schuldig bekenne. Mit überlauter feierlicher Stimme und emporgehobener Rechten betheuerte der Angeklagte unter dem heiligsten Eide seine völlige Unschuld. Es wurde nunmehr zum Verhör des Angeklagten geschritten, aus dem wir Folgendes mittheilen wollen.

Er behauptete den verstorbenen Wilhelm Müller sehr lieb gehabt zu haben; er habe dies freilich nie in Gegenwart anderer Leute zeigen mögen; es sei ihm aber nie in den Sinn gekommen, die Christine Müller zur Beseitigung des Kindes aufzufordern, noch weniger habe er selbst dem Kinde jemals einen tödtlichen Stoff beigebracht. Die erste Kunde von dem Tode des Kindes habe er am Abendtisch durch die Erzählung seiner Frau erhalten.

Obgleich ihm diese Nachricht sehr schmerzlich gewesen sei, so habe er doch aus leicht begreiflichen Gründen nichts hiervon merken lassen. Abends gegen 10 Uhr sei Christine Müller zu ihm gekommen und habe ihn um Geld zur Bestreitung der Leichenkosten gebeten. Er habe versprochen, ihr das Geld am andern Morgen zuzustellen. Der Präsident frug:

— Haben Sie mit der Christine Müller noch über etwas Anderes als über die Leichenkosten an jenem Abend gesprochen?

„Ja; sie weinte und jammerte über den Tod des Kindes; ich tröstete sie mit dem Versprechen, daß ich sie auch ferner unterstützen würde."

— Haben Sie sich nicht nach der Todesursache des Kindes erkundigt?

„Nein."

— Es erscheint dies sehr auffallend, da Sie durch die Erzählung Ihrer Frau von der eigenthümlichen Todesart des Kindes Nachricht erhalten hatten.

„Das ist richtig; ich wollte aber den Schmerz der Christine Müller durch Fragen über den Tod des Kindes nicht noch vermehren."

Der Präsident hielt dem Angeklagten die einzelnen Verdachtsgründe vor; als er ihm sagte, daß Wilhelm Müller wiederholt vor seinem Tode erzählt habe, daß Angeklagter ihm etwas aus einem Papierchen gegeben habe, erklärte er: „Es mag sein, daß Wilhelm Müller so etwas gesagt hat; aber er war ja ein Kind und Kinder dürfen nicht als Zeugen zugelassen werden."

Der Präsident leitete nun das Verhör auf das vom Angeklagten bei der Verhaftung gezeigte Benehmen mit der Frage über:

Was dachten Sie sich, als Sie von dem Gensdarm

und dem Bürgermeister aufgefordert wurden, mit in des letzteren Wohnung zu gehen?

„Eigentlich dachte ich gar nichts."

— Sie haben früher eine andere Erklärung abgegeben.

„Ja, jetzt fällt es mir wieder ein; ich hatte kurz vor dem 2. Oct. v. J. einen im Dienst des Kammerherrn v. K. stehenden Hirten, Namens Appel, wegen unvorsichtigen Gebrauchs eines Lichts vor die Brust gestoßen; ich dachte, ich sollte wegen dieser Handlung in der Wohnung des Bürgermeisters zur Rede gesetzt werden."

— Was geschah nun, als Sie in die Wohnung des Bürgermeisters kamen?

„Der Bürgermeister ließ zwei Einwohner des Dorfs kommen, welche mich mit dem Gensdarmen bewachen sollten. Letzterer sagte mir auch, daß ich mir das Mittagsessen aus dem Schlosse holen lassen könne. Aus diesen Vorgängen schloß ich, daß ich verhaftet sei."

— Frugen Sie nach dem Grund Ihrer Verhaftung?

„Nein; ich dachte, es sei wegen der Beleidigung, welche ich dem Appel zugefügt hatte!"

— Haben Sie jemals gehört, daß jemand wegen eines so geringen Vergehens verhaftet worden sei?

„Nein; es ist aber doch nicht unmöglich!"

— Ihr Gewissen scheint Ihnen einen andern, weit wichtigern Grund für Ihre Verhaftung angegeben zu haben?

„Nein, ich konnte mir keinen andern Grund denken."

— Sie haben dem Kammerherrn v. K., als Sie derselbe in der Wohnung des Bürgermeisters fragte: „Wissen Sie denn, daß Sie als der Vergiftung des Wilhelm Müller verdächtig verhaftet sind", geantwortet: „Das habe ich mir gedacht."

„Ich weiß mich deſſen nicht mehr ſo genau zu entſinnen.“

Am folgenden Tag machten die Angehörigen des Wilhelm Müller über den Verlauf der Krankheit des letztern dieſelben Angaben wie in der Voruntersuchung. Mehrere Zeugen, welche der Familie Müller während der Erkrankung des Kindes hülfreiche Hand geleiſtet hatten, beſtätigten dieſe Angaben. Chriſtine Müller gab über ihr unerlaubtes Verhältniß mit dem Angeklagten Folgendes an. Der Angeklagte habe wiederholte Angriffe auf ihre Keuſchheit gemacht; da ſie ſich ihm nicht habe ergeben wollen, habe Angeklagter ihr die Ehe verſprochen. Die von ihr erhobenen Bedenken über Möglichkeit einer Ehe habe Angeklagter durch die Verſicherung beſchwichtigt, er könne ſeine Frau nicht mehr leiden und wolle ſich von ihr ſcheiden laſſen. Jeder Zweifel an der Aufrichtigkeit ſeines Verſprechens ſei ihr aber geſchwunden, als er ihr einen Trauring, als einen ſichtbaren Beweis ſeines Eheverſprechens ſchenkte. Sie ergab ſich ihm nun ohne Widerſpruch. Als ſie ſich ſchwanger gefühlt, erinnerte ſie den Angeklagten an ſein Verſprechen, aber ſie war ſtets von ihm vertröſtet worden, bis ſie das Kind geboren habe. Obgleich ſie nun eingeſehen, daß Angeklagter ſie nicht heirathen würde, habe ſie ſich ihm doch noch zuweilen zum Geſchlechtsgenuß hingegeben. Der Angeklagte habe ſie und ihre Familie theils durch Geld, theils durch unentgeltliche Verabreichung von Früchten unterſtützt. Auf Vorhalt des Präſidenten, daß ſie in den beiden erſten Verhören auf das Entſchiedenſte in Abrede geſtellt habe, vom Angeklagten in irgend einer Weiſe unterſtützt worden zu ſein, gab ſie die völlige Unwahrheit ihrer frühern Ausſage zu, ohne irgend einen Grund zu ihrer Entſchuldigung anführen zu können.

— Haben Sie den Angeklagten nach dem Tode Ihres Kindes noch gesprochen?

Zeugin. Ja; ich ging an demselben Abend, an welchem mein Kind gestorben war, gegen 10 Uhr zum Angeklagten, um mir Geld zur Bestreitung der Leichenkosten geben zu lassen.

— Hegten Sie damals schon Verdacht, daß der Angeklagte Schuld an dem Tode Ihres Kindes sei?

Zeugin. Ich hatte die feste Ueberzeugung, daß Angeklagter mein Kind vergiftet habe.

— Sprachen Sie diesen Verdacht dem Angeklagten gegenüber aus?

Zeugin. Nein; ich fürchtete, er werde sich aus dem Staube machen oder sich ein Leids anthun und dadurch der Strafe entgehen.

— Wie benahm er sich an jenem Abend gegen Sie?

Zeugin. Als ich ihm unter Weinen mittheilte, daß mein Kind gestorben sei, nahm er mich auf den Schos, küßte mich und suchte mich damit zu trösten, daß er mich ferner unterstützen würde.

— Sprachen Sie mit dem Angeklagten über die Todesart Ihres Kindes.

Zeugin. Nein; es wurde kein Wort hierüber gesprochen.

— Sie haben in Ihrem ersten Verhör von dieser Unterredung nichts gesagt, vielmehr angegeben, daß Angeklagter am andern Morgen an Ihr Fenster geklopft und gesagt habe: Ist es denn wahr, daß gestern Abend der Junge gestorben ist; was hat ihm denn gefehlt?

Zeugin. Ich habe mich früher geirrt.

Bezüglich des vom Angeklagten an Wilhelm Müller einige Zeit nach der Geburt versuchten Giftmords machte Christiane Müller dieselben Angaben, wie in der Vor-

unterſuchung. Sie bekundete ferner, daß der Angeklagte ſie wiederholt aufgefordert habe, das Kind beiſeite zu ſchaffen. Im Sommer 1851 ſei ſie mit ihrem Knaben in Eſchwege bei dem Fahnenfeſt geweſen und habe dort den Angeklagten getroffen. Da ſich derſelbe weder um ſie noch um den Knaben bekümmert habe, ſo habe ſie ihm am folgenden Tage Vorwürfe über ſein Benehmen gemacht. Angeklagter habe hierauf erwidert: „Sieh, ich habe Dich ſchon oft um Gottes willen gebeten, Du möchteſt das Kind beiſeite ſchaffen, dann könnten wir uns heirathen und zuſammen nach Eſchwege zum Fahnenfeſt gehen."

Der Angeklagte wollte ſich dieſer Unterredung nicht entſinnen. Dagegen bekundete die Mutter der Chriſtine Müller, daß letztere ihr ſowol den vom Angeklagten gemachten Vergiftungsverſuch als auch die wiederholten Aufforderungen deſſelben, das Kind beiſeite zu ſchaffen, erzählt habe. Sie habe ſtets ihre Tochter gewarnt, ſich vom Angeklagten zu keinem verbrecheriſchen Schritt verleiten zu laſſen, wohl aber ihr Kind vor dem Angeklagten zu hüten. Chriſtine Müller behauptete, daß der Angeklagte nicht die geringſte Liebe zu ſeinem Kinde gehabt habe; ſie ſchließe dies namentlich daraus, daß er dem Kinde niemals durch ein Geſchenk eine kleine Freude gemacht habe. Auf die Frage des Präſidenten, ob ſie überzeugt ſei, daß ihr Sohn den Angeklagten als ſeinen Vater gekannt habe, erklärte ſie, es ſei ihr ganz unzweifelhaft, daß ihr Kind den Angeklagten als Vater betrachtet habe; daſſelbe habe häufig auf der Straße „Papa" hinter dem Angeklagten hergerufen. Der Angeklagte ſtellte in Abrede, das jemals gehört zu haben. Als aber eine Anzahl Zeugen, zum Theil ſolche, welche mit dem Angeklagten bei dem Müller'ſchen Hauſe vor-

übergegangen waren, dies bestätigten, erklärte er, es sei möglich, er könne sich dessen nicht mehr so genau entsinnen. Christine Müller bekundete ferner, daß sie den Angeklagten häufig aufgefordert habe, sich mit ihr durch eine bestimmte Summe abzufinden. Er stellte dies in Abrede.

Es wurde das gerichtsärztliche Gutachten über die Todesursache vorgelesen. Der anwesende Gerichtsarzt erklärte auf Veranlassung des Vertheidigers, daß über den Geschmack des Arseniks Streit herrsche; manche hielten denselben für süßlich, andere dagegen für herbe; er selbst schließe sich der erstern Ansicht an.

Der Vertheidiger beantragte sodann, den Gerichtsarzt darüber zu befragen, ob mit Sicherheit anzunehmen sei, daß Wilhelm Müller das Gift frühestens etwa eine Viertelstunde vor der ersten Krankheitserscheinung genossen habe. Der Gerichtsarzt erklärte dies mit Rücksicht auf die Körperconstitution des Vergifteten sowie in Betracht der genossenen Quantität für wahrscheinlich, jedoch sei es nicht unmöglich, daß er das Gift schon einige Zeit früher genossen habe.

An dieses Gutachten reihte sich in der folgenden Sitzung die Vernehmung einer Menge von Zeugen, um festzustellen, an welchen Orten der Vergiftete sich am Nachmittage des 2. Oct. aufgehalten habe. Das Resultat war kurz Folgendes: Nach dem Mittagsessen hatte die Großmutter das Kind mit in das Feld genommen; während sie daselbst arbeitete, war der Knabe in ihrer Nähe geblieben und namentlich nicht mit andern Personen in Berührung gekommen. Gegen 3 Uhr kommt der Großvater in das Feld und gibt seinem Enkel einen Wecken (Weißbrot), welchen dieser alsbald ißt. Um 4 Uhr kehren alle drei nach Hause zurück. Müller gibt

seinem Enkel ein Stück Schwarzbrot mit Schmalz, welches das Kind in seiner Gegenwart verzehrt. Wilhelm Müller spielt hierauf mit andern Kindern auf der Straße des Dorfes, bis ihm der Knecht Reimuth eine Branntweinflasche mit dem Auftrage gibt, dieselbe zum „dicken Wilhelm" auf den alten Schloßhof zu bringen. Der Knabe geht auf den alten Schloßhof, kehrt nach 10 Minuten ohne Flasche wieder zurück und eilt zu seiner Großmutter, um ihr zu erzählen, daß er soeben von seinem Vater etwas gekriegt habe. Bald darauf traten schon die Leibschmerzen bei dem Knaben ein. Was dem Knaben auf dem Schloßhof begegnet war, darüber konnte niemand Auskunft geben. Der dicke Wilhelm, Branntweinbrenner Döring, war wie gewöhnlich in der Brennerei beschäftigt gewesen. Er hatte den Knaben nicht gesehen; die Flasche war spurlos verschwunden. Döring war nach den Aussagen aller Zeugen ein völlig unverdächtiger Mann der weder zu dem Knaben noch auch zur Müller'schen Familie in irgendeinem besondern Verhältniß stand. Der Bürgermeister von Schwebda darüber vernommen, ob in dem Dorfe Schwebda zuweilen von Einwohnern Rattengift gelegt worden, wußte nur von einem Falle, in welchem vor langen Jahren Rattengift gelegt worden. Auf dem von K'schen Gute, insbesondere in den Gebäuden des alten Schloßhofs, hatte ein Kammerjäger von Zeit zu Zeit Rattengift gelegt, dieses aber, mit Brot und Kohlenstaub vermischt, in die Rattenlöcher so zu legen gepflegt, daß man es in den meisten Fällen gar nicht wieder herausholen können. Ein gerichtsärztliches Gutachten stellt fest, daß in der Wohnung des Weißbinder Müller trotz der genauesten Nachforschung keine arsenikhaltige Substanz aufzufinden gewesen.

Die vierte Sitzung beschäftigte sich damit, den Alibibeweis zu widerlegen, und der Angeklagte schien des Verhängnißvollen, welches in dem schroffen Widerspruch zwischen seinen Aussagen und den Angaben der Zeugen lag, sich bewußt zu werden; er versuchte den Widerspruch dadurch auszugleichen, daß er sich auf sein schwaches Gedächtniß berief; er könne unmöglich jetzt noch wissen, wo er gerade am 2. Oct. abends gegen 5 Uhr gewesen sei. Der Präsident hielt ihm hiergegen vor, daß er wenige Tage nach dem 2. Oct., über sein Verbleiben an jenem Nachmittag gefragt, damals ein sehr gutes Gedächtniß durch die Bezeichnung jedes einzelnen Ortes und aller Personen bewiesen habe.

Die Zuversicht des Angeklagten war durch dieses Beweisergebniß außerordentlich erschüttert worden; sie lebte einigermaßen durch die folgende Verhandlung wieder auf. Der Kammerherr v. K. sagte aus, daß er von dem Verhältniß des Angeklagten zur Christine Müller die erste Kunde vor einigen Jahren durch einen anonymen Brief erhalten. Er habe den Brief nicht beachtet. Etwa vor 1½ Jahren habe er einen zweiten erhalten, in welchem der Angeklagte auch verdächtigt worden sei. Namentlich sei darin die Mittheilung enthalten gewesen, daß der Angeklagte die Müller'sche Familie unterstütze und derselben Früchte auf Kosten seines Dienstherrn zukommen lasse. Er hatte den zweiten Brief dem Angeklagten gezeigt; derselbe stellte anfangs seine Vaterschaft zu dem Kinde der Christine Müller in Abrede. Als er ihm aber vorgehalten, daß die Aehnlichkeit zwischen ihm und dem Kinde gar nicht zu verkennen sei, hatte er erwidert: „Glauben Sie denn, daß ich Ihnen Früchte veruntraut hätte? Wenn Sie an meiner Ehrlichkeit zweifeln, so kann ich nicht länger bei Ihnen bleiben." Kammerherr v. K.

habe ihm entgegnet, er schenke solchen anonymen Verleumdungen keinen Glauben. Die beiden Briefe waren nicht mehr vorhanden. Nach des Kammerherrn Ueberzeugung beabsichtigte der Schreiber des letzten Briefs den Angeklagten womöglich aus seiner Stellung zu entfernen. Ueber das Motiv seines Verbrechens meinte Kammerherr v. K., daß die Anforderungen wegen der Alimentation des Kindes, also eine Geldverlegenheit, den Bütemeister zur Begehung eines solchen Verbrechens wol nicht habe bestimmen können, da derselbe sowol von ihm als von Verwandten die nöthige Summe zur Abfindung der Müller vorgestreckt erhalten können. Damit wurden die Beweisverhandlungen geschlossen. Der Angeklagte hatte während den Verhandlungen bald eine große Aufmerksamkeit, bald eine völlige Theilnahmlosigkeit gezeigt. Einen dem Angeklagten sehr nachtheiligen Eindruck brachte es jedoch hervor, daß er aller zu seiner Vertheidigung dienenden Umstände, auch der unbedeutendsten sich genau zu entsinnen wußte, während er sich dem Anklagebeweis gegenüber stets auf sein schwaches Gedächtniß berief.

Das Plaidoyer des Staatsprocurators setzte auseinander, wie nach dem gerichtsärztlichen Gutachten es unzweifelhaft, daß Wilhelm Müller am 2. Oct. 1855 abends gegen 7 Uhr infolge des Genusses von Arsenik gestorben sei. Die Untersuchung habe es sich zur Aufgabe gemacht, jeder, auch der entferntesten Möglichkeit nachzuforschen, wie das Kind etwa anders als durch Vergiftung seitens eines Dritten zu Tode gekommen sein könne. In den Gebäuden des Kammerherrn v. K. werde von Zeit zu Zeit Rattengift gelegt; dies geschehe jedoch von einem hierzu concessionirten Manne und in einer Weise, daß niemand, am allerwenigsten aber Kin-

der das Gift aus den Löchern wieder herausholen könnten. Außerdem sei in ganz Schwebda nur Ein Fall bekannt, in welchem Arsenik als Rattengift benutzt worden. Dies könne hier nicht von Bedeutung sein, da Wilhelm Müller am kritischen Tage nicht in jenes Haus gekommen wäre. In der Müller'schen Wohnung habe man die genaueste Nachforschung gehalten, aber keine arsenikhaltige Substanz gefunden. Nach diesen Ermittelungen müsse man annehmen, daß das Gift dem Knaben von einem Dritten beigebracht worden, und dieser Dritte sei kein anderer als der Angeklagte. Der Staatsprocurator stellte hierauf die Gründe, welche für die Schuld des Angeklagten sprachen, in folgender Weise zusammen:

1) Die wichtige Kunde, welche der Vergiftete kurz vor seinem Tode über dessen Urheber gegeben hat. „Ich bin doch bei meinem Vater gewesen, der hat mir etwas gegeben." „Aus einem Gläschen?" fragt die Großmutter. „Nein aus einem Papierchen, es schmeckte süß." „Wie bist du denn zu deinem Vater gekommen?" fragt der Großvater. „Er hat mich hinaufgerufen." Diese wenigen Worte geben uns ein vollständiges Bild über die Art und Weise, wie Wilhelm Müller vergiftet worden ist. Der Knabe ist auf dem alten Schloßhof; sein Vater ruft ihn herauf und gibt etwas aus einem Papierchen; das Kind ißt das Dargebotene und ist nach wenigen Stunden die Beute eines qualvollen Todes. Man wird mir einwenden, daß die Erzählung dieses Vorgangs von einem Kinde herrühre, welches noch nicht vier Jahre alt war, mithin wenig oder gar keinen Glauben verdiene. Ich will zugeben, daß man häufig der Aussage eines Kindes, selbst wenn es um mehrere Jahre älter ist, als Wilhelm Müller, wenig oder gar keinen Glauben schenken kann, wenn das Kind etwas bekunden

ſoll, was ſeine Beobachtungsgabe überſteigt; ebenſo unzuverläſſig ſind die Ausſagen der Kinder, wenn ſie dieſelben vor fremden Perſonen machen, oder auch über einen Umſtand wiederholt und dringend befragt werden. Man kann ſich hiervon am leichteſten in den Gerichtsverhandlungen überzeugen, wo Kinder oft auf alle Fragen ſo antworten, wie ſie den Frager zufriedenzuſtellen glauben. Ganz anders verhält es ſich in unſerm Falle. Wilhelm Müller kannte ſeinen Vater recht gut; mehrere Zeugen bekunden, daß er demſelben häufig auf der Straße „Papa" nachgerufen habe. Der ganze Vorgang, wie ihn der Knabe beſchreibt, iſt ein ſo einfacher, daß man an der Fähigkeit des Knaben, denſelben richtig aufzufaſſen und im nächſten Augenblick wahrheitsgetreu zu erzählen, nicht den geringſten Zweifel hegen kann. Wie richtig er beobachtet hatte, wie genau er wußte, was mit ihm vorgegangen war, geht daraus hervor, daß er die unrichtigen Fragen der Großmutter verneint und zuletzt ſelbſt den Sachverhalt angibt, denſelben auch ſpäter ganz in derſelben Weiſe ſeinem Großvater und ſeiner Mutter gegenüber wiederholt. Sowie uns nun das Alter des Knaben die Gewähr dafür bietet, daß er einen ſolchen Vorgang genau beobachten und richtig wiedererzählen konnte, ſo muß man auf der andern Seite gerade in dem Alter des Knaben auch wieder die Garantie dafür finden, daß er ſeine Erzählung nicht erlogen hat. Kinder von vier Jahren pflegen keine Lügen von freien Stücken zu erzählen; noch weniger ſind ſie im Stande, eine ausgelaſſene Freude zu erheucheln, um ſo ihrer unwahren Erzählung mehr Glauben zu verſchaffen. Die Erzählung des Kindes trägt aber auch den Charakter der innern Glaubwürdigkeit an ſich, da nicht der geringſte Umſtand ermittelt worden iſt, welcher die Angaben

desselben als zweifelhaft erscheinen lassen könnte; im Gegentheil, soweit man nur die Angaben des Kindes hat verfolgen können, sind dieselben in jeder Beziehung bestätigt worden.

Der Staatsprocurator führte nun aus, daß

2) der Knabe zwischen 4 und 5 Uhr auf dem alten Schloßhof gewesen sei. In diese Zeit müsse aber der Moment der Vergiftung fallen, wenn man nicht annehmen wolle, daß der Knabe am hellen Tage auf offener Straße vergiftet worden.

3) Der Angeklagte habe sich gerade zu dieser Zeit in seiner Wohnung oder wenigstens auf dem alten Schloßhof aufgehalten. Wenn er diesen Umstand noch nicht offen zugestanden habe, nachdem er den Aussagen der Zeugen über diesen Punkt nicht einmal mehr zu widersprechen vermocht, so könne man dies nur aus seiner Scheu erklären, offen einzugestehen, daß er über einen so wichtigen Umstand völlig unwahre Angaben gemacht hatte. Nach den Aussagen der Zeugen könne jedenfalls ein Zweifel darüber nicht mehr entstehen, daß Angeklagter an jenem Nachmittag zwischen 4 und 5 Uhr von der Dienstwiese nach dem alten Schloßhof zurückgekehrt sei. Der Angeklagte habe sich

4) in dem Besitz von Arsenik befunden, welcher in seinen wesentlichen Merkmalen als Metall mit dem in dem Leichnam des Vergifteten gefundenen Arsenik conform sei. Der Angeklagte behaupte, er wisse gar nicht, wie der Arsenik in das Comptoir gekommen; wahrscheinlich sei derselbe von einem Thierarzt, welche häufig Medicamente in dem Comptoir aufbewahrt hätten, hineingestellt worden. Diese Angabe habe sich wie so manche andere Aussage des Angeklagten als eine reine Erfindung erwiesen. Die sämmtlichen über diesen Umstand

vernommenen Zeugen hätten bekundet, daß ſie nie Medicamente, am allerwenigſten aber Arſenik in jenem Comptoir aufbewahrt hätten. Völlig unglaubwürdig werde aber die Angabe des Angeklagten dadurch, daß er die Papierdüte, in welcher ſich der Arſenik befunden, nie geſehen haben wolle, obgleich dieſelbe ganz vorn im Comptoir zwiſchen Gegenſtänden gelegen, welche Bütemeiſter nach ſeinem eignen Geſtändniß faſt täglich gebrauche. Wer würde aber nicht an den Umſtand, daß der Arſenik in einer kleinen Düte ſich befand, durch die Worte des Vergifteten erinnert, daß ihm ſein Vater „etwas aus einem Papierchen" gegeben habe!

5) Ein weiterer Verdachtsgrund, der zugleich einen ſelbſtändigen Theil der Anklage bilde, ſei, daß der Angeklagte bereits acht Wochen nach der Geburt des Kindes einen Verſuch gemacht, daſſelbe zu vergiften. Auch daß er die Mutter wiederholt aufgefordert, das Kind beiſeite zu ſchaffen! Die Angaben der Chriſtine Müller an ſich glaubwürdig, würden noch mehr durch das Zeugniß ihrer Mutter unterſtützt, welcher ſie alle dieſe einzelnen Vorgänge alsbald mitgetheilt hatte. Ein ebenſo ſtarker Verdachtsgrund ſei aber

6) in dem Benehmen zu finden, welches Bütemeiſter ſeit dem Tode des Knaben gezeigt hatte:

Beim Abendtiſch will er die erſte Kunde von dem Tode des Knaben erhalten haben. Seine Frau erzählte als Neuigkeit, daß das Kind der Müller unter auffallenden Krankheitserſcheinungeu geſtorben ſei. Aus leicht begreiflichen Gründen forſchte der Angeklagte bei Tiſch der Todesurſache ſeines Kindes nicht nach. Aber auch an demſelben Abend, als Chriſtine zu ihm kommt und ihm den Tod des Kindes mittheilt, auch da fragt er nicht nach der Todesurſache. Er will dies aus zarten

Rücksichten, um den Schmerz der Mutter nicht zu erneuern, unterlassen haben, während es doch die Christine Müller im höchsten Grade befremden, ja schmerzen mußte, daß der Vater ihres Kindes sich nicht einmal nach der Ursache von dessen schnellem Hinscheiden erkundigte!

Am auffallendsten aber erscheint das Benehmen des Angeklagten bei seiner Verhaftung. Ohne auch nur mit einem Worte nach dem Grunde zu fragen, weshalb er in die Wohnung des Bürgermeisters geführt werden solle, begibt er sich mit dem Gensdarm und dem Bürgermeister dorthin. Er glaubt, daß er wegen der dem Hirten Appel zugefügten Beleidigung zur Rede gesetzt werden solle; es setzt ihn aber dort niemand zur Rede; dagegen kommen zwei Männer herein, welchen der Bürgermeister den Auftrag gibt, den Angeschuldigten mit dem Gensdarmen zu bewachen. Der Gensdarm sagt ihm nach einiger Zeit, daß er sich das Mittagsessen holen lassen könne. Jetzt ist er nach seinem eigenen Geständniß überzeugt, daß er verhaftet sei; einen vernünftigen Grund für seine Verhaftung kann er sich nicht denken. Weshalb war er also verhaftet? Warum diese starke Bewachung von drei Personen? Was sollte aus ihm werden? Sollte er einstweilen in der Wohnung des Bürgermeisters bleiben, oder sollte er nach Eschwege in das Amtsgefängniß gebracht werden? Ich zweifele keinen Augenblick, daß jeder Unschuldige solche Fragen den anwesenden Personen vorgelegt haben würde. Der Angeklagte aber fragt nicht, sondern setzt sich schweigend auf einen Stuhl, um den Verlauf der Dinge abzuwarten. Als aber nach einiger Zeit der Kammerherr v. K. in die Wohnung des Bürgermeisters kommt und ihn fragt: „Wissen Sie denn, daß Sie als der Vergiftung des Wilhelm Müller verdächtig, verhaftet sind?“

erwidert er: „Das habe ich mir gedacht.“ Wie konnte er sich dies denken? Nach seiner eigenen Angabe hatte er nur gehört, daß das Kind plötzlich gestorben sei; über die Krankheitserscheinungen, sowie über die Mittheilung, welche der Knabe kurz vor seinem Tode machte und die allein den Verdacht gegen den Angeklagten erregt hatte, will er zu jener Zeit noch nichts gehört haben. Wie konnte er also denken, daß er wegen des plötzlichen Todes des Knaben verhaftet worden sei, wenn ihm nicht sein eigenes Gewissen sagte, daß der Knabe vergiftet worden! Das ganze Benehmen des Angeklagten läßt keinen Zweifel übrig, daß er sich eines ganz andern Vergehens als der Beleidigung des Hirten Appel wohl bewußt war. Noch ein anderer Vorfall kann nur in dem Schuldbewußtsein des Angeklagten seine Erklärung finden. Am 28. Jan. machte der Angeklagte einen Versuch, aus dem Gefängniß zu entfliehen, um, wie er selbst sagt, seinem Leben in der Werra ein Ende zu machen. Er sagt, er leide unschuldig und habe den Gedanken nicht ertragen können, vielleicht eines so schrecklichen Verbrechens für schuldig gehalten zu werden. Wäre Angeklagter wirklich unschuldig, so würde er der Gerichtsverhandlung mit Zuversicht entgegengegangen sein und ruhig den Wahrspruch der Geschworenen erwartet haben. Durch einen Selbstmord mußte er aber den Verdacht, daß er wirklich das Verbrechen begangen habe, nur noch bestärken. Das Schuldbewußtsein des Angeklagten spricht sich aber auch darin entschieden aus, daß er unzweifelhaft wahre Thatsachen als unwahr in Abrede stellt. Es ist erwiesen, daß Angeklagter zur kritischen Zeit sich auf dem alten Schloßhof befunden hat; er stellt dies in Abrede, weil er weiß, daß zu dieser Zeit und an diesem Ort der Knabe vergiftet worden ist. Es steht ferner fest, daß

Angeklagter im Besitz von Arsenik gewesen ist und daß er auch mindestens die Papierdüte, in welcher sich der Arsenik befand, gesehen haben mußte. Daraus aber, daß er jede Kenntniß von dem Vorhandensein der Düte leugnet, muß man schließen, daß er sich auch des Besitzes des Giftes wohl bewußt war. Was sollte aber den Angeklagten, wenn er völlig unschuldig wäre, bewegen, in Abrede zu stellen, daß er sich am 2. Oct. zwischen 4 und 5 Uhr nachmittags auf dem Schloßhof befunden habe und daß er im Besitz jener Papierdüte gewesen sei? Der Angeklagte leugnete, zu jener Zeit auf dem Schloßhof gewesen zu sein, während niemand wußte, wann und wo die Vergiftung geschehen war; er stellte den Besitz von Arsenik in Abrede, während noch kein Mensch wissen konnte, was für ein Gift der Knabe genossen habe. Nur der Angeklagte konnte wissen, daß dies die wichtigsten Thatsachen in der ganzen Untersuchung werden würden, und darum stellte er sie in Abrede."

„Trotz aller dieser Verdachtsgründe wird man sich der Frage nicht erwehren können: «Was kann ihn wol zu einem so entsetzlichen Verbrechen bewogen haben?» Man wird sie leicht beantworten können, wenn man sich die Lage des Angeklagten vergegenwärtigt. Wilhelm Müller war die Frucht eines ehebrecherischen Verhältnisses, welches Bütemeister eine Reihe von Jahren mit der Christine Müller unterhalten hatte. Dieses Verhältniß, mag es auch der Gegenstand manchen Geredes im Dorfe gewesen sein, war seiner Frau, seiner Familie unbekannt. Er lebte mit seiner Familie äußerlich in gutem Einverständniß. Auch genoß er, wie er selbst sagt, im geselligen Leben die Achtung und Freundschaft einer Anzahl gebildeter und geehrter Männer. Er mußte daher befürchten, daß durch das Bekanntwerden seines Fehltritts nicht nur

sein gutes Verhältniß zu seiner Familie, sondern auch seine Stellung im geselligen Leben einen empfindlichen Stoß erleiden würde. Aber noch ein anderes, vielleicht ebenso starkes Motiv mag bei dem Entschluß zur Ausführung dieses Verbrechens mitgewirkt haben. Der Angeklagte hatte kein Vermögen; sein Gehalt mochte vielleicht zu seinem eigenen Unterhalt und zum Unterhalt seiner Familie ausreichen; zu bedeutenden geheimen Ausgaben reichte es nicht aus. Er selbst gibt aber an, daß er innerhalb 3¾ Jahren der Familie Müller an Geld und Geldeswerth 200 Thlr. zugewendet habe, eine Summe, die den dritten Theil seiner ganzen Einnahme übersteigt und somit zur unerschwinglichen Abgabe für ihn werden mußte. Die Anforderungen der Müller'schen Familie mögen vielleicht nicht gering gewesen sein, da sie dieselben stets mit der Drohung, die Sache zu veröffentlichen, unterstützen konnten. Er sah sich in der verzweifelten Lage, entweder in die Kasse seines Dienstherrn zu greifen, was aber schließlich entdeckt werden mußte — oder das Kind heimlich zu beseitigen und so mit einem male sich von allen Drangsalen zu befreien. Eine kleine Quantität Arsenik, dem Knaben unter vier Augen beigebracht, konnte zum Ziele führen; das Kind starb an Krämpfen, kein Mensch hatte eine Ahnung davon, daß es Gift erhalten habe; es wurde begraben, der Angeklagte war von der drückenden Last befreit und galt vor wie nach als der ehrliche, biedere Mann. So mochte der Angeklagte sich den Verlauf der Sache ausgedacht haben, als das Unglück ihm den Knaben allein zuführt. Er ist im Besitz von Gift: kein Mensch ist außer dem Knaben auf dem Hofe sichtbar; er nimmt die Papiertüte und gibt dem Knaben etwas davon zum Essen; er will es anfangs nicht gleich essen, aber sein Vater ermuntert ihn

dazu. Der Knabe genießt das Gift und geht fort, während der Angeklagte sich eiligst in das Feld zu den Arbeitern begibt, um sein Alibi beweisen zu können. Auf diese Weise ist es denn auch erklärlich, daß der Angeklagte es nicht einmal für nöthig hielt, den Arsenik beiseite zu schaffen.

„Alle diese Verdachtsgründe lassen keinen Zweifel übrig, daß Angeklagter die ihm in der Anklage zur Last gelegten Verbrechen begangen hat."

Der Vertheidiger erklärte sich mit dem Staatsprocurator darin einverstanden, daß Wilhelm Müller infolge des Genusses von Arsenik gestorben sei. Dagegen bestritt er, daß die Verhandlungen genügenden Aufschluß darüber gegeben hätten, wann und an welchem Ort er das Gift genossen habe. Der Gerichtsarzt halte es zwar für wahrscheinlich, daß der Vergiftete den Arsenik ungefähr um ½5 Uhr nachmittags erhalten habe; er könne aber nicht bestreiten, daß dies vielleicht auch schon einige Stunden früher geschehen sei. Wilhelm Müller habe aber an demselben Nachmittag gegen 3 Uhr einen Wecken und noch um 4 Uhr ein Stück Brot mit Schmand gegessen. Die Untersuchung habe sich damit beschäftigt in der Müller'schen Wohnung nach allen möglichen giftigen Substanzen zu forschen und zu prüfen, ob durch den Genuß einer derselben der Tod des Knaben herbeigeführt worden sein könne. Auffallenderweise habe man aber unterlassen, das zu untersuchen, womit der Knabe am leichtesten vergiftet worden sein könne, nämlich die Reste des Brotes und Schmandes. Wer könne wissen, ob nicht der Knabe in dem Wecken oder in dem Brot und Schmand Gift genossen habe? Es stehe durchaus kein Grund einer solchen Annahme entgegen. Endlich sei auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß der Knabe

das Gift durch Naschhaftigkeit oder durch Unvorsichtigkeit genossen habe. Es sei erwiesen, daß Arsenik auf dem alten Schloßhof als Rattengift gelegt werde und somit die Möglichkeit vorhanden, daß der Knabe, welcher an jenem Nachmittag auf dem Schloßhofe gewesen sei, von dem Gift genossen habe. Daß der Angeklagte im Besitz von Arsenik gewesen sei, halte er für ein Zeichen der Unschuld des Angeklagten. Es liege auf der Hand, daß, falls er wirklich das Kind vergiftet hätte, er doch vor allem den Arsenik weggeschafft haben würde; dem Angeklagten sei aber nichts von dem Vorhandensein des Arseniks in seinem Comptoir bekannt, noch weniger sei sich derselbe eines solchen Verbrechens bewußt gewesen.

Es seien dringende Indicien da, welche darauf hinwiesen, daß, wenn das Kind überhaupt absichtlich vergiftet sein sollte, ein anderer als der Angeklagte die That verübt habe und den Verdacht auf den Angeklagten zu wälzen suche. Hierauf deuteten ganz offen die beiden an Kammerherrn v. K. gerichteten anonymen Briefe hin. Ein weiterer Entlastungsgrund für den Angeklagten sei, daß die von Reimuth dem Wilhelm Müller gegebene Schnapsflasche nicht wieder aufgefunden worden sei. Wenn, wie die Anklage hervorhebe, der Angeklagte sich so sicher gegen jeden Verdacht gefühlt habe, daß er es nicht für nöthig gehalten, den Arsenik zu beseitigen, so sei noch weniger anzunehmen, daß er die fragliche Schnapsflasche beseitigt habe. Man hätte dieselbe daher in der Wohnung des Angeklagten finden müssen. Weil man sie aber nicht gefunden, so sei anzunehmen, daß der Knabe auf dem Schloßhofe mit einer ganz anderen Person als mit dem Angeklagten zusammengetroffen sei, welche es auch für nöthig gehalten habe, die Flasche zu beseitigen. Nehme man aber dies an, so sei auch die

die Aussage des Kindes völlig unerheblich. Die Angaben von Kindern in solchem Alter seien an sich schon werthlos; es sei aber leicht möglich, daß ein Dritter, welcher den Knaben vergiftet, demselben auch die Weisung gegeben habe, zu sagen, daß er etwas von seinem Vater erhalten habe. Ebenso unglaubwürdig sei die Aussage der Christine Müller über den vom Angeklagten schon früher gemachten Vergiftungsversuch. Christine Müller habe in der Voruntersuchung offenbar unwahre Angaben gemacht, ohne dieselben auch nur im entferntesten entschuldigen zu können. So habe sie anfangs geleugnet, jemals die geringste Unterstützung vom Angeklagten erhalten zu haben. Ferner habe sie behauptet, daß Angeklagter am Morgen des 3. Oct. vor ihr Fenster gekommen sei und gesagt habe: „Was habe ich denn gehört? der Junge ist ja gestorben", während sie jetzt zugibt, daß sie schon am Abend des 2. Oct. dem Angeklagten den Tod des Kindes mitgetheilt habe. Von welchem Charakter aber diese Zeugin sei, könne man daraus ersehen, daß sie sich eine Stunde nach dem Tode ihres Kindes dem vermeintlichen Mörder auf den Schos setzt, sich von ihm trösten und küssen läßt, um die Kosten für die Beerdigung zu erbetteln. Endlich habe die Verhandlung auch kein Motiv ergeben, welches den Angeklagten zur Ermordung seines eigenen Kindes habe bewegen können. Das Verhältniß des Angeklagten zur Christine Müller sei jedermann bekannt gewesen. Wenn es seine Frau innerhalb vier Jahren nicht erfahren habe, so sei kein Grund zu der Befürchtung vorhanden gewesen, daß sie es jetzt gerade erfahren würde. Am allerwenigsten habe aber die Geldnoth den Angeklagten zu einem so schweren Verbrechen bewegen können. Kammerherr v. K. sei nach seiner eigenen Angabe bereit gewesen, dem Angeklagten

die erforderliche Summe zur Abfindung der Christine Müller vorzuschießen.

Der Vertheidiger beantragte die völlige Freisprechung des Angeklagten. Der Präsident forderte den Angeklagten auf, jetzt noch alles vorzubringen, was er für seine Vertheidigung dienlich halte. Angeklagter erklärte: er habe der Ausführung seines Vertheidigers nichts hinzuzufügen als die Versicherung, daß er völlig unschuldig sei. Nach dem kurzen Resumé des Präsidenten wurden den Geschworenen folgende Fragen vorgelegt.

1) Hat der Angeklagte Wilhelm Bütemeister von Schwebda dem Wilhelm Müller von da, etwa acht Wochen nach dessen am 27. Dec. 1847 erfolgter Geburt eines Abends eine Quantität Arsenik beigebracht?

2) Hat der Angeklagte dies gethan, um den Knaben zu tödten?

3) Hatte der Angeklagte diesen Knaben mit der Christine Müller von Schwebda in Unzucht erzeugt und war ihm dieses bekannt?

4) Ist dieser Knabe am 2. Oct. v. J. abends infolge des Genusses einer zu dessen Tödtung hinreichenden Menge von Arsenik gestorben?

5) Hat der Angeklagte diesen Arsenik dem Knaben beigebracht?

6) Geschah dies in der Absicht, den Knaben zu tödten?

7) Waren dem Angeklagten vor den in den Fragen 1 und 5 erwähnten Handlungen die Eigenschaften des Arseniks als eines tödtlich wirkenden Giftes bekannt?

Nach einer mehrstündigen Berathung bejahten die Geschworenen die Fragen unter 1, 2, 3, 4 und 7 einstimmig, die Fragen unter 5 und 6 mit 11 Stimmen.

Das Gericht erkannte auf den Antrag des Staats-

procuratoris den Angeklagten des versuchten und vollendeten Giftmords für schuldig und verurtheilte ihn zur Todesstrafe mittels Hinrichtung durch das Schwert. Als dem Angeklagten dies Urtheil eröffnet wurde, sagte er mit ruhiger und fester Stimme: „Meine Seele ist getrost in Gott."

Drei Tage nach dem Schluß der Verhandlung ließ Bütemeister dem Präsidenten des Schwurgerichts melden, er habe ihm verschiedene Wünsche vorzutragen. Der Präsident nahm Veranlassung, den Verurtheilten im Gefängniß zu besuchen, und Bütemeister bat um eine Unterredung mit seiner Frau und einem nahen Verwandten. Nachdem ihm dies zugesagt worden, erklärte er: „Appelliren werde ich nicht; wenn ich auch unschuldig verurtheilt worden bin, so muß ich doch in den sauern Apfel beißen. Ich will aber ein Gnadengesuch machen lassen".

Der Präsident machte ihn aufmerksam, daß er ohne die tiefste Reue nirgends Vergebung für seine That erwarten könne, und daß eine solche Reue ohne ein offenes Bekenntniß undenkbar sei. Bütemeister kämpfte wol eine Stunde lang mit sich, ob er ein Geständniß ablegen solle, wiederholte aber stets nur die Versicherung seiner völligen Unschuld. Der Präsident ertheilte einem nahen Verwandten desselben die Erlaubniß, ihn im Beisein einer Gerichtsperson zu besuchen. Es geschah noch an demselben Tag. Bütemeister betheuerte auch seinem Verwandten gegenüber seine völlige Unschuld, erklärte aber zugleich, daß er ein Gnadengesuch an den Landesfürsten einreichen und in demselben sagen wolle, er habe das Kind vergiftet, obgleich es völlig unwahr sei. Auf diese Weise hoffe er eher Gnade zu erlangen. Nachdem ihm vorgehalten worden, daß ein solches Geständniß ganz ohne Werth sein würde, gestand er die Vergiftung

im allgemeinen ein. Am folgenden Morgen besuchte ihn der Präsident mit dem Gerichtssecretär, in deren Gegenwart er folgendes Geständniß ablegte: „Am 2. Oct. v. J. sei er nachmittags gegen 4 Uhr in seine Wohnung gegangen, um einmal zu sehen, was es dort gäbe.“ Er habe die Absicht gehabt, nach Verlauf einer halben Stunde wieder in das Feld zu gehen, um nochmals nach den Arbeitern zu sehen. Er habe schon Rock und Mütze in der Hand gehabt, als er den Wilhelm Müller auf dem Hofe habe „Collmann, Collmann“ (den Namen des zweiten Verwalters) rufen hören. In diesem Augenblick habe ihn der Teufel gefaßt, er sei schnell auf den Hof gegangen und habe dem Knaben das Gift gegeben. Hierauf sei er eilig durch die Stallpforte und den alten Schloßgarten nach der Dienstwiese gegangen. Dagegen müsse er bestreiten, daß er jemals den Versuch gemacht habe, das Kind zu vergiften oder die Christine Müller zu dessen Beseitigung aufzufordern. Der anwesende Richter hielt ihm vor, daß diese Angaben höchst unwahrscheinlich seien; namentlich sei es nicht zu glauben, daß er dem Knaben das Gift auf dem Hof gegeben haben sollte, wo er jeden Augenblick habe bemerkt werden können. Er ermahnte den Verurtheilten dringend, die volle Wahrheit zu sagen, namentlich auch anzugeben, welches Motiv ihn zu dieser That verleitet und seit wann er den Entschluß, den Knaben zu vergiften, gefaßt habe. Bütemeister erging sich zunächst in einer Erzählung, welche dem Richter abermals unglaubwürdig erscheinen mußte. Es würde zu weit führen, wenn wir die einzelnen Angaben Bütemeister's und die Widerlegungen seitens des Richters mittheilen wollten; wir wollen uns darauf beschränken, daß Bütemeister endlich folgendes Geständniß ablegte.

Die Christine Müller, welche im Jahr 1846 Schnitt-

terin auf dem v. K.'schen Gute gewesen sei, habe durch ihr hübsches Aeußere seine Begierde erregt. Er habe ihr wiederholt unzüchtige Anträge gemacht, sei aber stets von ihr zurückgewiesen worden. Um zum Ziel seiner Wünsche zu gelangen, habe er ihr vorgespiegelt, er wolle sie heirathen. Sie habe anfangs zwar verschiedene Bedenken, namentlich über die Möglichkeit einer Scheidung von seiner Frau geäußert, habe sich aber doch von ihm überzeugen lassen, daß die Scheidung zu erlangen sei. Sie habe sich ihm nun hingegeben. Als sie sich schwanger gefühlt, habe sie ihn wiederholt aufgefordert, die nöthigen Schritte zu thun, um eine Scheidung von seiner Frau und somit die Heirath mit ihr selbst zu Stande zu bringen. Er habe sie aber mit allen möglichen Gründen zu vertrösten gesucht. Nach der Geburt des Kindes habe die Müller'sche Familie sehr große Anforderungen an ihn gemacht; wenn er sich geweigert habe, dieselben zu erfüllen, so habe man gedroht, das Kind seiner Frau zu bringen. Bei seinem geringen Gehalte sei es ihm unmöglich gewesen, diese Opfer alle aus eigenen Mitteln zu bestreiten; er habe deshalb anfangs Früchte seines Dienstherrn unentgeltlich an die Müller'sche Familie verabfolgt, endlich auch kleinere Summen aus der von ihm geführten Wirthschaftskasse genommen. Durch die an den Kammerherrn v. K. gerichteten anonymen Briefe habe er die Ueberzeugung erhalten, daß diese Unterschleife bereits von einer dritten Person entdeckt worden und auch seinem Dienstherrn nicht lange mehr unbekannt bleiben könnten. Er habe sich in der verzweifelten Lage gesehen, entweder der Müller'schen Familie keine Unterstützungen mehr zukommen zu lassen und somit das Bekanntwerden seines Verhältnisses mit der Christine zu gewärtigen oder ferner Früchte und Geld seines Dienst-

Herrn in dem sicheren Bewußtsein zu unterschlagen, daß diese Unterschleife binnen kurzer Zeit entdeckt werden müßten. Außerdem habe er sich der Achtung einer Anzahl angesehener Männer von höherem Stande erfreut und gefürchtet, diese einzubüßen, wenn sein Verhältniß bekannt würde. Alles dieses habe in ihm den Entschluß hervorgerufen, das Kind beiseite zu schaffen. Auf einer Reise im Großherzogthum (Hessen) habe er in einem Wirthshaus einen Mann getroffen, welcher allerlei Medicamente sowie Gift verkaufte. Derselbe habe ihn aufgefordert, ob er nicht auch etwas kaufen wolle, namentlich Gift, welches man im Kurfürstenthum (Hessen) nur gegen eine Bescheinigung des Amtsphysikus erhalten könne. Er habe das Gift gekauft, ohne daran zu denken, daß er es je zur Vernichtung eines Menschenlebens gebrauchen würde; Wilhelm Müller sei damals noch nicht geboren gewesen. Es sei das Gift, in der blauen Papierdüte, im Comptoir aufgefunden. Einige Monate nach der Geburt des Kindes schon hatte er den Entschluß gefaßt, es zu vergiften. Er nahm zu dem Zweck die Düte mit Arsenik, als er abends spät zur Christine ging. Als letztere die Hausthür verriegelte, schüttete er schnell dem Kind ein wenig Arsenik in den Mund; das Kind hatte geschrien und fortwährend die Zunge mit dem darauf liegenden Gift herausgestreckt. Im übrigen alles, wie Christine Müller angegeben. Seit jener Zeit hatte er immer auf einen günstigen Augenblick gewartet, um seinen Plan auszuführen. Am 2. Oct. sei er nachmittags gegen 4 Uhr in seine Wohnung gekommen und wollte dieselbe schon wieder verlassen, als er auf dem Hofe „Collmann" rufen hörte. An der Stimme erkannte er alsbald den Wilhelm Müller. Er hatte zum Fenster hinausgesehen und bemerkt, daß außer dem Knaben nie-

mand auf dem Hofe sei. Jetzt — habe er gedacht — ist der günstige Augenblick; er habe deshalb gerufen: „Wilhelmchen, komm doch einmal herauf." Er habe schnell das Comptoir geöffnet, die Düte mit dem Gift herausgenommen und auf den Tisch gelegt. Unterdessen sei der Knabe in die Stube gekommen. Er habe einige Stückchen Brot in das Gift getaucht und dem Kinde gegeben, welches sie auch alsbald gegessen. Hierauf sei er mit dem Knaben auf den Hof gegangen, und habe sich eiligst in das Feld begeben, um, falls der Verdacht der Vergiftung auf ihn fallen sollte, seine Anwesenheit bei anderen Leuten beweisen zu können. Ein Glas habe er übrigens bei dem Knaben nicht gesehen und wisse auch nicht, wohin dasselbe gekommen sei. Ebenso wenig habe er dem Knaben im September v. J. vergiftetes Bier trinken lassen.

Während Bütemeister dies Geständniß ablegte, äußerte er mehrmals: „Könnte ich doch nur weinen; wie bin ich so froh, daß ich mich entschlossen habe, es zu sagen." „Wenn ich nur nicht mit dem Schwerte hingerichtet werde! Ich muß mich erst mit meinem Gott versöhnen, und dazu gehören Jahre, um eine so schwere Sünde abzubüßen." Das ganze Benehmen Bütemeister's bei Ablage des Geständnisses brachte bei den anwesenden Gerichtspersonen die feste Ueberzeugung hervor, daß er nicht eine Spur von Reue empfinde, sondern nur aus Berechnung dies Geständniß abgelegt habe. Bütemeister hatte erst dann sein Vergehen eingestanden als ihm von allen Seiten versichert worden, daß nur Reue der Weg zur landesherrlichen Gnade sei, und Reue ohne ein Geständniß nicht angenommen werden könne. Das Motiv zur That, den Vergiftungsversuch, sowie endlich den Mord selbst erzählte er ohne die geringste Bewegung, als wenn

es sich darum handele, den Zuhörern eine interessante Begebenheit zu erzählen. Mitten in den heftigsten Exclamationen griff er kaltblütig an ein am Fenster stehendes Basilicum, rieb mit zwei Fingern an einem Blatt und roch wohlgefällig daran. Dies veranlaßte denn auch die Schwurrichter über ein von Bütemeister eingereichtes Gnadengesuch an das Justizministerium zu berichten, „daß schon die Scheußlichkeit des lange Zeit beschlossen gewesenen Verbrechens, sowie die Art der Ausführung eine Empfehlung an die landesherrliche Gnade nicht rechtfertige. Sie hätten aber überdies durch das Verhalten Bütemeister's in der öffentlichen Verhandlung die volle Ueberzeugung gewonnen, daß er an Kaltblütigkeit, Verstocktheit und Gefühllosigkeit seines Gleichen suche. Er fühle keine Spur von Reue und alle seine Exclamationen und Betheuerungen seien offenbar nichts als Berechnung. Aber abgesehen davon, daß er erst nach zahllosen Lügen, Verdrehungen, Beschönigungen u. s. w. zu dem Geständniß gelangt sei, welches sicher noch nicht die volle Wahrheit enthalte, so sei es nur zu offenbar gewesen, daß Bütemeister sich die größte Mühe gegeben, um sich so zu benehmen, wie er glaubte, daß ein Reuiger sich benehmen müsse. Dies alles rechtfertige die Ansicht, daß Bütemeister gänzlich unwürdig sei, der landesherrlichen Gnade empfohlen zu werden".

Das Gnadengesuch ward zurückgewiesen. Am 19. Oct. 1852 wurde dem Delinquenten der landesherrliche Beschluß mitgetheilt und zugleich, daß er nach drei Tagen hingerichtet würde. Bütemeister nahm anfangs diese Eröffnung zwar sehr verzagt, aber doch im allgemeinen ruhig hin; nach und nach wurde er jedoch sehr aufgeregt, ging rasch im Zimmer auf und ab, und rief wiederholt aus: „Mir geschieht mein Recht, ich habe es nicht

anders verdient!" Der Richter forderte ihn auf, sich zum Tode vorzubereiten, und ließ ihn in eine größere und bessere Zelle bringen, damit er mit seinem Seelsorger zusammenbleiben könne. Zugleich wurde der Gefangenwärter angewiesen, dem Delinquenten bessere Kost, namentlich mittags Suppe, Gemüse und Fleisch und abends Braten, auch bei jeder Mahlzeit einen Schoppen Wein zu verabreichen. Am folgenden Morgen fand der Richter ihn im Gespräch mit seinem Seelsorger, welcher sich große Mühe geben mußte, die Gedanken des Verurtheilten vom Irdischen abzulenken. Bütemeister sprang aber plötzlich von der religiösen Unterhaltung ab und drückte dem Richter seine Verwunderung aus, daß die Geschworenen ihn bei einem so schwachen Beweis für schuldig befunden hatten; insbesondere sei seiner Ansicht nach zu viel Gewicht auf die Aussage des Kindes gelegt worden. Der Richter erklärte ihm, daß der Beweis sogar nach dem alten Inquisitionsproceß genügt haben würde, um eine Verurtheilung auszusprechen; zugleich ermahnte er ihn, seine Gedanken doch endlich von diesem Gegenstand ab- und dem Ewigen zuzuwenden. Aber gleich am folgenden Tag kam er auf die Untersuchung zurück und behauptete sogar, er habe dem Kind nicht aus jener Papierdüte, sondern aus einem Gläschen Gift gegeben. Das Gift in der Düte habe er nicht in das Comptoir gelegt, er wisse nicht, wie dasselbe an diesen Ort gekommen sei. Als man ihm vorwarf, noch kurz vor seinem Tode unwahre Angaben zu machen, ohne doch den geringsten Erfolg davon erwarten zu können, gab er stillschweigend die Unwahrheit seiner Erzählung nach. Am 22. Oct. morgens um 7 Uhr trafen die Richterpersonen den Delinquenten im Gebet mit zwei Geistlichen begriffen. Bütemeister betete, wie es schien,

mit großer Andacht und schien völlig gefaßt. Um 7¾ Uhr sollte er den Weg zum Richtplatz antreten. Bütemeister verlangte ein Glas Wein zu seiner Stärkung. Nachdem ihm dies verabreicht worden, entkleidete er sich ohne allen Beistand und legte mit eigener Hand das „Gewand des armen Sünders", ein bis auf die Erde reichendes weißes Hemde mit schwarzen Schleifen und einer weißen Mütze mit schwarzem Rande an. Hierauf bat er den Richter, seine Verwandten, sowie den Kammerherrn v. K. von ihm zu grüßen, reichte dem Gefangenwärter die Hand zum Abschied, ging die Treppe hinab und bestieg ohne alle Hülfe den vor dem Gefangenhaus für ihn bereit gehaltenen Wagen. Dem Hinrichtungszug ritten einige Gensdarmen voran, es folgte der Wagen mit dem Gerichtspersonal; der arme Sünder saß auf einem sogenannten Erntewagen zwischen zwei Gensdarmen, ihm gegenüber zwei Geistliche. Bütemeister vermochte aber kaum auf dem Wagen zu sitzen; er schien jeden Augenblick zusammenknicken zu wollen. Die Gesichtsfarbe war bleigrau, das Haupthaar schneeweiß. Mit beiden Händen hielt er ein Crucifix und betete unaufhörlich. Auf der Richtstätte, dem sogenannten Galgen, ¾ Stunden von Eschwege entfernt, angelangt, schien der Delinquent sich wieder zu sammeln. Er stieg allein vom Wagen herab und ging ohne Hülfe die neun Stufen des Schaffots hinauf. Eine unabsehbare Menge von Menschen, zum größeren Theil weiblichen Geschlechts, umringte das Schaffot. Bütemeister ließ einen Blick über die Menge schweifen und sagte dann: „Also hier muß ich enden." Er kniete mit den beiden Geistlichen nieder und sprach ein kurzes Gebet; er erhob sich rasch, ging nach dem Richtstuhl zu und setzte sich auf denselben. Als die Gehilfen des Scharfrichters ihm die Binde um die

Augen legten und ihn am Stuhle feſtſchnallten, ſagte er: „Nur ſchnell“ und rief dann mehrmals „O Jeſus, Jeſus.“ In dieſem Augenblick trennte ein Schwertſtreich den Kopf vom Rumpfe. Während der Hinrichtung verrichteten beide Geiſtliche auf dem Schaffot kniend und mit abgewandtem Geſicht ein ſtilles Gebet. Auf die umſtehende Menge aber ſchien dieſer ſchreckliche Act der Gerechtigkeit keinen beſonderen Eindruck gemacht zu haben, wie man aus den rohen Scherzen, die man hier und da hörte, ſchließen konnte. Bemerken wollen wir noch, daß auch Chriſtine Müller der Hinrichtung Bütemeiſter's beiwohnte.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Der neue Pitaval.

Achtundzwanzigster Theil.

Dritte Folge. Vierter Theil.

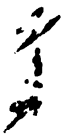

Der

neue Pitaval.

Eine Sammlung

der intereſſanteſten Criminalgeſchichten aller Länder aus älterer und neuerer Zeit.

Herausgegeben

von

Criminaldirector Dr. J. E. Hitzig

und

Dr. W. Häring (W. Alexis).

Achtundzwanzigſter Theil.

Dritte Folge. Vierter Theil.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1860.

Rec. Sept. 14. 1903

Vorwort.

Der Criminalfall: Die Frau von Jeufosse ist ein so vollständiger Roman im ältern Sinne, daß die Phantasie eines Dichters die Handlung und die Details nicht seltsamer erfinden könnte. Ja, als Erfindung, ohne Milderungen, würde man ihn zu unnatürlich, und, als Trägödie betrachtet, die Handlung kraft der vielfachen Motive, der geheimen Intriguen und Affecte, der lebenvollen Incidenzpunkte und der schreckenvollen Katastrophe fast zu überwüchsig an Stoff und Empfindungen halten, daß man sie dieses Zuviels willen lieber dem sogenannten monströsen Melodrama-Genre zuweisen könnte.

Aber, ob nun mehr zum Roman, zur Tragödie oder Melodrama vom Zufall geformt, es ist alles actenmäßig documentirte Wirklichkeit und in unserer jüngsten Gegenwart spielend. Als Crimi-

nalfall von Intereſſe, pſychologiſch ein Räthſel oder doch ein Studium, iſt es als ein Sittenbild nicht minder wichtig. Mit einem andern Jahresdatum und anderem Coſtüm würde man ſich in das ſpäte Mittelalter verſetzt glauben, und eher nach Spanien, als nach dem nördlichen und dem imperialiſtiſchen Frankreich, welches mit drei blutigen Revolutionen die feudaliſtiſchen Tendenzen längſt ausgemerzt zu haben ſcheint. Wir müſſen darin getäuſcht geweſen ſein; es geſchehen in dieſem ſocial-civiliſirten und nivelliſirten Frankreich noch Dinge, beſtehen Verhältniſſe, welche innere Nervfibern, einen rothen Faden mit dem Mittelalter haben; und in der Familie, welche täglich an der pariſer Börſe ſpielt, finden wir einen weiblichen Arzt ſeiner Ehre, einen Diener, der Bandit wird rein aus Lehnstreue, und ſehen auf der andern Seite einen Don Juan, der, wenn nicht mit der Laute, doch mit dem Waldhorn vor dem Schloſſe der Geliebten ſpielt und immer in Begleitung ſeinen Leporello mit ſich führt, der hinter Mauern oder Fenſtern wartet, ihn zu vertheidigen oder davonzulaufen, um die Liſte ſeiner Galanterien zu verzeichnen oder zu rühmen. Und zum Schluß dieſer wunderbarſten Criminalgeſchichte voller Romantik zu einer Zeit, wo die äſthetiſche Kritik ſie in der Poeſie nicht mehr dulden will,

ein Wahrſpruch der Geſchworenen, welcher alle deutſchen Juriſten der alten Zeit erſchrecken muß. Unſere Leſer theilen wahrſcheinlich dieſes Gefühl, und deutſche Geſchworene würden ebenſo wahrſcheinlich die Wahrheit anders geſchöpft und gefunden haben, ſtatt eines Nichtſchuldig, nur ein Schuldig mit mildernden Umſtänden. Aber wir ſtanden nicht in der Gerichtshalle, wir ſahen und hörten nicht die handelnden Perſonen, lebten nicht in der Normandie und unter den beiden betreffenden Familien, und wiſſen daher nicht, ob Mitleid, perſönliches Intereſſe oder ſittliche Entrüſtung das Verdict abwägte.

Die nächſtfolgenden: Die Frau des Herrn de Boshamard und Mademoiſelle de Brun ſind, trotz ihrer fragmentariſchen Mittheilung, an und für ſich nicht unintereſſante Criminalfälle, für uns aber mehr von Wichtigkeit, weil ſie eigenthümliche Einblicke in die Verhältniſſe des ältern Frankreich gewähren, was Ehegeſetze, Sitten und patriarchaliſche Gewalt anbetrifft. Es war nicht alles ſo ſittlich frivol und polirt, als wir gewöhnlich annehmen, es treten vielmehr bizarre Perſönlichkeiten und Charaktere vor, die ihr eigenes Sittengeſetz, dem allgemein gültigen gegenüber, forderten und zu beherrſchen wußten.

Die Ermordung der Witwe Dellbrück

war eine cause célèbre im weitern Kreiſe. Durch den verwickelten Proceß der Entdeckung wird ſie in jedem Leſerkreiſe ein Intereſſe haben; die Art der Behandlung dürfte in dem unſerer Fachjuriſten ein noch beſonderes haben. Es wird ſo oft bedauert (und neuerdings iſt in einem wiſſenſchaftlichen Werke eine laute Anklage deshalb erhoben), daß bei den neuſten Criminalproceſſen, meiſt infolge der Schwurgerichte (aber auch nebenbei weil bei der Ueberfüllung der Fälle raſcher gehandelt wird als ſonſt), die ältere Gründlichkeit der Unterſuchung Schaden leide. Hier können wir eine Muſterarbeit liefern, wie ein gewiſſenhafter Unterſuchungsrichter ohne Gewaltmittel den hartnäckigen Inquiſiten von Schritt zu Schritt zum Bekenntniß drängt. Es iſt nicht unſere Unterſuchung, ob und wen jene Anklage trifft, noch ob es möglich iſt, dem Uebelſtande zu begegnen, und ſie trifft ziemlich mit der Klage wegen unſerer mangelhaften Gefängniſſe und Zuchthäuſer überein; wir freuen uns nur ein Exempel liefern zu können, was noch möglich iſt und was in dem und jenem Falle wirklich geſchehen konnte. Ganz anders die Frage und der Zweifel für Geſetzgeber und Philoſophen, ob denn der Aufwand ſo vieler Menſchenkräfte und geiſtiger und körperlicher Anſtrengungen wirklich nicht zu Nützlicherem für das

Gemeinwohl verwendet werden könnte, als die Irrgänge und Schliche eines einzigen Verbrechers zu verfolgen? Möge denn jeder Richter mit seinem Gewissen es selbst abmachen, wie weit er die Grenzen stecken darf; wir andern sind ihm freilich nur dankbar, wenn er ein vollständiges psychologisches Bild des Verbrechers entwirft. Die eigene Art, wie der juristische Verfasser den Fall behandelte, und wir können hinzusetzen, seine eigene Stellung zur Sache, welche der Leser leicht errathen wird, bedingte, daß die Redaction nicht zu scharf in die von ihm ausgemalte Darstellung und Erörterung eingreifen durfte. Wie gern wir anderweitig den Kanzleistil durchbrochen hätten, mit seinen Einschachtelungen, seiner streng behaltenen consecutio temporum, seinen Participialconstructionen, die ellenlang sich entspinnen, und wie gern wir überall die indirecten Anführungen in die directe Rede umgetauscht hätten, dafür haben wir im Text selbst unsere Stoßseufzer ausgesprochen. Aber es wäre ein Verstoß gegen Farbe und Haltung der trefflichen Arbeit gewesen, sie in eine glatte Erzählung umzuschmelzen. Es gibt ausgezeichnete Juristen, seufzte schon unser Meister Hitzig, welche im Leben die gebildetsten Männer sind und stilistisch über andere Dinge meisterhaft schreiben, aber wenn sie Acten in die Hand

nehmen, bändigt ſie der alte Kanzleizopf. — Der gegenwärtige preußiſche Juſtizminiſter hat neuerdings eine Warnung und Verweis gegen die Einſchachtlungsform der Erkenntniſſe des „Daß, da" erlaſſen; möchte es auch ſonſt, und in andern Dingen, beherzt werden!

Wenn auch der Fall: Die Ermordung des Eckenbeck, eigentlich mehr eine vollkommen criminaliſtiſche Relation für Juriſten, als für Leſer eine Erzählung iſt, und den Beweismitteln, um ein Urtheil zu ſchöpfen, faſt der ganze Raum gegönnt worden, iſt die tragiſche Handlung doch ſo empörend und erſchütternd, daß ſie jeden Leſer auch in dieſer juriſtiſch ſpröden Form feſſeln wird. Als Trauerſpiel hat dieſer „denkwürdige Criminalproceß, ein erſchreckendes Bild zerrütteter Familienverhältniſſe und ihrer heilloſen Folgen, eine Predigt, wohin Gott entfremdeter Sinn und Verfall der Zucht und Sitte in Haus und Familie bei äußerm Wohlſtand führe, wie die Sünde eine ganze Familie vernichtet", nahe Verwandtſchaft mit dem Vatermorde, welchen wir, nach Feuerbach, in dem Falle: Der Müller vom Schwarzwalde im dritten Theile unſers Pitaval erzählt haben. Der Unterſchied ſpringt freilich ebenſo entgegen; dort tiefes ſittliches Mitleid für die Thäter, hier Abſcheu und Widerwillen gegen Mörder und Er-

mordete. Welche tiefe Schlagſchatten wirft aber die Summe aller Thatſachen und der handelnden Perſonen in Kreiſe des deutſchen Bauernſtandes, den Stand, wo wir, wenn auch nicht mehr idylliſche Unſchuld, doch den unverdorbenen Kern der Tüchtigkeit, gegenüber andern entnervten Culturſchichten noch immer zu betrachten gewohnt ſind. Der Fall ſteht aber leider nicht einzeln da; wir finden die Sünde, wenn auch nicht ſo canibaliſch wie in dieſem Falle, doch ebenſo ſittlich erſchütternd in den Thatſachen und ebenſo empörend und gemein in den Motiven der Habſucht, unter den Schilfdächern deutſcher Dörfer als in den moraliſchen Sümpfen großer Städte. Daß der Verfaſſer dieſer cause célèbre, deſſen Namen wir zu nennen nicht berechtigt ſind, mehr als in den Acten geblättert hat, brauchen wir nicht zu ſagen.

Wenn beide vorliegende vollwichtige Criminalfälle einigen Leſern zu ernſt erſcheinen ſollten, oder der exacte Proceß mit ſeinen Kanzleiphraſen und Participialconſtructionen das Intereſſe für die Sache ſchwächen ſollte, finden ſie in den folgenden Curioſitäten der Criminaliſtik, wie wir meinen, reiche Erholung. Den Einbruch in die Fürſtengruft von Koburg, eine ſeltſame Situation aus dem Verbrecherleben, beſitzen wir aus der Mittheilung eines mitthätigen Augenzeugen

jener Tage. — Zwei Kinder unter der Anklage auf Mord ist von demselben Verfasser, von dem wir die Ermordung des Eckenbeck erhielten, aus den Acten entnommen. Es ist aber mehr darin als actenmäßige Ereignisse zu finden, das Gespinst, wie die Sünde, schon in der Kinderwelt operiren und schlau arbeiten kann; für den Psychologen ein reicher Stoff, um so mehr, wenn der Verfasser zum Schluß uns den erfreulichen Wink gibt, daß der kindische Verbrecher und Mörder, unter guter Weisung und Lehre, wirklich zur Besserung reift? — Der Doctor Bors gehört zu den Monstre-Verbrechern, die plötzlich wie Blasen aus stillem Wasserspiegel aufsprudeln, oder Eruptionen eines Vulkans, wo das Erdreich in Frieden lag. In der französischen Gesellschaft ist es aber kein Phänomen; nicht in älterer Zeit, nicht in der Gegenwart. — Warum wir den schottischen Räuber Gilder Roy aus Volksbüchern hier aufnahmen, ist in der Einleitung gesagt.

Für den Psychologen werden die drei Fälle zum Schluß, Mann, Krischke und Nehring, Stoff zu ernstem Bedenken geben; sämmtlich nicht gemeine Verbrechen, welche das heiße Blut, die Rache, ins Leben rief, aber mehr gebrütet durch ungeregelte Gedanken, Entschließung oder irreligiöse

Verirrung des Herzens und des Geiſtes, als durch wirkliche Leidenſchaft. Der Fall Chriſtian Kriſchke, der ſchleſiſche Brandmörder vor Ausgang des vorigen Jahrhunderts, wo man allein eine ſogenannte Monomanie vermuthen könnte, war von einem Zeitgenoſſen actenmäßig im Schleſiſchen Provinzialblatte mitgetheilt worden. Den Mörder Franz Mann ſahen wir in Berlin, man kann ihn noch ſehen, wenn man das Zuchthaus beſuchen will; er hatte keine Theilnahme erregt. — Wilhelm Nehring's That iſt unſerer Zeit, im Norden unſers Deutſchlands, ein Unicum. Solche verhärtete Rachſucht gehört ſüdlichern Regionen und Stämmen an, in Corſica, vielleicht in Irland. Die Syſtematik, mit welcher der Verbrecher durch ſiebzehn Jahre ſeine Mordthat in ſeiner Bruſt mit der philoſophiſchen Rechtfertigung dafür zugleich nährte, iſt freilich etwas uns Naheliegendes. Es iſt ſchon über den Fall anderwärts geſchrieben und gedruckt worden, eine wahre cause célèbre, aber neben dem vielen werthvoll Berichteten, welches wir aufgenommen, ſind ſichtbar Lücken geblieben, die auch wol nie gefüllt werden.

W. H.

Inhalt.

Seite

Vorwort V

Frau von Jeufoſſe. (Normandie. Meuchelmord. 1857). 1

Die Frau des Herrn de Boshamard. (Normandie. Ehebruch. 1724—1774) 69

Mademoiſelle de Brun. (Franche-Comté. Entführung. 1732—1760) 79

Die Ermordung der Witwe Dellbrück, geb. Hahnemann. (Königreich Sachſen. Raubmord. 1855—1856) . . 97

Die Ermordung des Eckenbeck. (Kurheſſen. Vatermord. 1849—1853) 204

Der Einbruch in eine Fürſtengruft. (Koburg. Einbruch. 1832) 271

Zwei Kinder unter der Anklage auf Mord. (Kurheſſen. Mord aus Bosheit. 1856) 280

Gilder Roy. (Schottland. Raubmord. 1652) 303

Der Doctor Bors. (Toulouſe. Einbruch. 1779—1780) 316

Auguſt Adolf Franz Mann. (Berlin. Mord aus Eiferſucht. 1857) 329

Chriſtian Kriſchke. (Grüneberg. Brandſtiftung aus Eiferſucht. 1795—1796) 346

Wilhelm Nehring. (Oſtpreußen. Mord aus Rachſucht. 1836—1853) 363

Frau von Jeufoſſe.

(Normandie. Meuchelmord.)

1857.

Am 12. Juni 1857, um 10½ Uhr abends, fiel ein Schuß im Park des Schloſſes von Jeufoſſe, in der Normandie, etwa drei Kilometer von Aubevoye entfernt. Man fand bald darauf einen ſterbenden Mann auf dem Boden ſich wälzend. Er ſtarb, durchſchoſſen von acht Schrotkugeln. Ueber die Perſon des Sterbenden war man auch im erſten Augenblick nicht in Ungewißheit; es war Emile Guillot, ein ſehr wohlhabender Eigenthümer aus Aubevoye. Auch über ſeinen Mörder war bald keine Ungewißheit; es war der Flurſchütz der Frau von Jeufoſſe, Namens Crépel. Aus einem Hinterhalt in der Hecke hatte er mit der Flinte auf jenen gezielt und mit einem ſichern Schuß ihn getroffen. Auch über das Motiv der That herrſchte ſchon in der nächſten Zeit kein Zweifel. Crépel hatte nicht aus eigenem Haß, ſondern im Auftrag ſeiner Herrin Guillot nach dem Leben getrachtet, und das Motiv jener Edeldame war Rache wegen eines Familienſchimpfes. Guillot, ſelbſt Ehemann und Familienvater, hatte anſcheinend ein verbrecheriſches Verhältniß mit der Tochter der Edelfrau gepflogen und fortgeſetzt. Die Frau von Jeufoſſe war aber nicht allein, ſondern mit ihren beiden erwachſenen Söhnen, den

Brüdern des Fräuleins, der Urheberſchaft des Verbrechens angeſchuldigt, und gegen dieſe vier Perſonen ward, nachdem ſie verhaftet und die Unterſuchung gegen ſie geführt worden, die Anklage erhoben und vor dem Aſſiſengerichte der Eure in Rouen am 25. Sept. 1857 verhandelt.

Die Verhandlung dauerte mehrere Tage, zuweilen ſehr ſtürmiſch, die ausgezeichnetſten Advocaten von Paris und Rouen plaidirten, der Andrang des Publikum war ſehr groß; man hat uns indeß weniger über das perſönliche Coſtüm und die ſceniſchen Partien des großen Schauſpiels mitgetheilt, als ſonſt bei berühmten Fällen der Art.

Wir haben oben in Kürze die Thatſachen vorausgeſchickt, weil faſt alles entweder ſchon vor dem Publikum verlautbart geweſen, oder in den nächſten Tagen bekannt wurde, daher kein eigentliches Geheimniß in der dürren Hauptſache obwaltete und die Facta nicht erſt nach und nach im Proceß und durch die Unterſuchung hervorgeſponnen und gelöſt zu werden brauchten. Was über die Umſtände ermittelt ward und in der Unterſuchung zu Tage kam, liegt am klarſten in der Anklageacte, welcher wir mit ſo mehr Sicherheit folgen, als der Ankläger, für einen franzöſiſchen Staatsanwalt eine Seltenheit, der declamatoriſchen Ausſchmückung entſagend, nur die zu erweiſenden Thatſachen kurz und eindringend vorbringt.

Crépel ſtand an jenem Abend im Hinterhalt unter einer Tanne, umſchüttelt von langen, tief niederhängenden und dicht umlaubten Aeſten, welche ihn verſteckten, aber nach der Parkallee zu ſehen erlaubten. Guillot ſchlich in

der Allee mit der Richtung nach dem Schloſſe am Baume vorüber. Crépel erkannte ihn ganz genau. Als jener vorüberging, bückte er ſich und legte ein Billet zwiſchen zwei Ziegelſteinen an den Wurzeln des Tannenbaums nieder. Guillot ſah Crépel nicht und Crépel ſprach kein Wort, er blieb mäuschenſtill.

Alles ſchien damit vorüber. Als aber Guillot, der langſam weiter ging, hinter einer feſten Taxushecke umkehren wollte, zielte Crépel auf ihn in der Entfernung von 27 Meter, rief ein „Halt — da!" und ließ den Drücker los, dann die Worte: „Du biſt todt!"

Im nächſtfolgenden Augenblicke öffnete ſich eine verſteckte Thüre, der Eingang in die nahen Zimmer der Frau von Jeufoſſe, und der Flurſchütz trat ein. Nach einer ſehr langen Unterhaltung mit ſeiner Herrin trat er wieder heraus und ſchlich nach ſeiner eigenen, nicht ſehr entfernten Hütte.

Obgleich Guillot in ſeinen fürchterlichen Schmerzen ſchrie, kam niemand herbei, ihm zu helfen; in ſeinem Todeskampfe blieb er — verlaſſen. Aber nicht entfernt von dem Orte, wo er gefallen, war doch ein Zeuge, welcher alles gehört und geſehen hatte; ſein Diener Déſiré Gros, welcher ihn bis zur Mauer des Parks begleitet hatte, dort aber außerhalb geblieben war. Er hörte deutlich die Worte: „Ach, mein Freund Gros, komm mir zu Hülfe, ich bin todt!" Dieſer Hülferuf ſchüttelte ihn auf und ließ ihn die Furcht überwinden, die ihn bis da ergriffen, daß er ja das Schickſal ſeines armen Herrn theilen könne. Er verſuchte in den Park einzudringen, und nachdem er rings um die Mauern gelaufen, fand er eine Pforte, „des Rotoirs" genannt, die nicht feſt zugeſchloſſen war. Er klopfte an die Küche; obgleich er hörte, daß zwei Mägde darin waren, öffnete und ant-

wortete niemand. Er rief den Kutſcher Conſtant Mainy, und während dieſer eine Lampe anzündete, lief er nach der Gegend, wo die ſtöhnenden Töne noch immer laut waren. Unglücklicherweiſe war aller Beiſtand umſonſt. Guillot wälzte ſich im Staube. Vergebens verſuchte der treue Diener ihn aufzurichten, er hörte nur ſeine letzten Worte: „O dieſe Elenden! Ich bin nicht ſo ſchlecht. Crépel, der Flurſchütz, hat mich getödtet. Du kannſt es ſagen... Du, bitte für mich bei meiner Frau und meinen Kindern... Lebe wohl, ſage Lebewohl meinen Freunden.“

Nach einer Viertelſtunde hatte Guillot ausgehaucht, ohne daß jemand nur daran gedacht hätte, einen Arzt zu holen, einen Geiſtlichen, und ohne daß nur irgendeine Perſon aus dem Schloſſe gekommen wäre, um ſich mit ihm zu beſchäftigen. (Daß ſpäterhin doch wenigſtens ein Mädchen gekommen, um ihm ein Glas Waſſer zu bringen, ergibt ſich aus dem ſpäter Folgenden.) Als gegen Morgen die obrigkeitlichen Beamten kamen, fanden ſie den entſeelten Körper in der Blutlache und an derſelben Stelle, wo der Tod ihn ergriffen hatte.

Crépel war der Mörder. Es bedurfte kaum nach Beweiſen über ſeine Thäterſchaft zu ſuchen; ebenſo lagen die Beweggründe in rohen Zügen zu Tage. Nach den Ermittelungen des Unterſuchungsgerichts ſtanden folgende Thatſachen feſt:

Die Familie Delaniepce beſaß ſeit langer (alter?) Zeit das Schloß und den Weiler (hameau) von Jeuſoſſe in der Gemeinde Saint-Aubin. Das Haupt der gegenwärtigen Familie, ein verabſchiedeter Cavallerieoffizier und etwa vor zehn Jahren geſtorben, hatte ſeine Witwe, geborene Eliſabeth de Beauvais, und drei Kinder, zwei Söhne, Erneſt, 24 Jahre alt, Albert, 22, und eine

Tochter, Blanche, hinterlaſſen, welche letztere noch nicht 19 Jahre alt war.

Die Mutter, Frau von Jeufoſſe, hatte im Jahre 1856 bei dieſer Tochter eine Demoiſelle Laurence Thouzery als Gouvernante oder Erzieherin angenommen. Eigentlich nur zur Geſellſchafterin und Freundin in der Einſamkeit auf dem Lande, denn Laurence war auch erſt 20 Jahr alt.

Den Söhnen hatte das ſtille Landleben nicht behagt; ſie hatten ſchon ſeit einiger Zeit in Paris ſich angeſiedelt und — ruinirt! Sie warfen ſich auf abenteuerliche Unternehmungen und ihr väterliches Vermögen verſchwand mehr und mehr in Börſenoperationen. Ihre Lage war ſo misslich, daß für den älteſten Sohn, Erneſt, eine gerichtliche Curatel nöthig ward.

So ſtand es mit der Familie Jeufoſſe. Ihr gegenüber unweit davon lebte die Guillot'ſche, Emile Guillot, ſeit etwa zehn Jahren verheirathet, hatte ſein Eigenthum und Domicil in Aubevoye. Er hatte eine Frau und Kinder, und war, bei einer Jahresrente von 20 bis 25000 Renten, ein reicher Mann. Er machte von ſeinem Reichthum einen liberalen Gebrauch. Von Herzensgüte, rechtlich und treu gegen Freunde, ward er in der ganzen Umgegend gern geſehen und geliebt. Unglücklicherweiſe hatte er zu leichte Sitten, konnte zu wenig die loſe Zunge, wenn es galt, ſtill halten, und ließ ſich gehen, wenn ihm etwas gefiel. Alles dies war niemand unbekannt.

Beide Familien, anfangs ſich fremd, wurden durch einen gemeinſchaftlichen Freund miteinander bekannt gemacht. Man ſtattete ſich gegenſeitig Beſuche ab, bald gab es Einladungen, Diners, Partien, und ſehr ſchnell wuchs die Bekanntſchaft in eine vollkommene Freund-

ſchaft und Innigkeit über. Der liebenswürdige Guillot war bald der liebenswürdigſte Kamerad der Söhne des Hauſes Jeufoſſe. Er nahm ſie mit ſich bei ſeinen Jagd- und andern Vergnügungspartien; auch nahmen ſie, ohne Scheu, keinen Anſtand, wenn er ihnen in dringenden Fällen ſeine Börſe zu Hülfe bot. Während des Jahres 1856 waren beide Familien nicht weniger als hundertundſechsmal in geſellſchaftlicher Vereinigung.

Frau von Jeufoſſe's Freunde waren verwundert, wie leicht und intim ſie einen jungen Mann in ihre Familie aufgenommen, deſſen ganze ſittliche Haltung und dreiſtes Auftreten doch hätten zu mehr Vorſicht und Behutſamkeit anrathen ſollen. Man meint, die ſonſt umſichtige Dame habe diesmal zu der „Partie" gegriffen, nichts ſehen zu wollen, was doch vor ihren Augen geſchah, und nichts zu hören, was ihr berichtet wurde.

Es war außer Zweifel, daß die junge Gouvernante, Laurence Thouzery, von Guillot's Verfolgungen die Zielſcheibe geweſen, und zwar vom Augenblicke ihrer Ankunft im Schloſſe an.

Man warnte Frau von Jeufoſſe, ſie wandte aber auch nicht die geringſten Maßregeln der Klugheit an, und ſetzte ihren Umgang mit der Familie Guillot bis ſo weit fort, wo er gefährlich wurde.

Mitten im Sommer des Jahres 1856 hörte Guillot plötzlich mit ſeinen — Verehrungen (ſei es Galanterieſpiel oder zärtlichere Neigung) auf und wandte ſeine Aufmerkſamkeit auf Blanche de Jeufoſſe ſelbſt. Sie machten zuſammen Muſik und blieben oft ſo ganze Stunden miteinander. Es konnte nicht anders kommen, daß er ihr zärtliche Worte, mehr als Schmeicheleien zuflüſterte.

Blanche de Jeufoſſe beging den Fehler, ſagt der Ankläger, ihrer Mutter nichts davon zu ſagen. Sie vertraute auch überhaupt niemand etwas. Aber von dem Augenblick ab wurde ſie träumeriſch, zerſtreut, unruhig, ſie, die ſonſt ſtill und ruhig, faſt bis zur Kälte geweſen. Laurence Thouzery bemerkte, daß ſie oft des Abends, nach dem Mittagseſſen, unter irgendeinem Vorwande den Tiſch verließ und in den Park ging.

Da mußte denn zuletzt auch die Mutter das gänzlich veränderte Weſen ihrer Tochter bemerken. Außerdem ward ihr auch durch Laurence ein Licht angeſteckt. Was zwiſchen ihnen, der Gouvernante und der Edelfrau, verhandelt worden, iſt nicht genau bekannt geworden; aber die erſtere konnte ihren Haß gegen Guillot nicht mehr verbergen, und die Mutter ward infolge der Unterhaltung ſo nervös aufgeregt und gegen den ehemaligen Hausfreund eingenommen, als ſie früher alles liebenswürdig und gut gefunden und hingehen laſſen.

Im Januar 1857 wurde aller Umgang zwiſchen beiden Familien abgebrochen.

Emile Guillot war tief ergriffen über dieſen Bruch. Sein Benehmen war auffällig und zeigte, daß er in der Gemüthserſchütterung zu vielem fähig ſei. Er ſtreifte durch die Wälder um den Park von Jeufoſſe und übte ſich im Waldhorn. Jemand im Schloß ſoll ihm immer berichtet haben, ob die Familie ausging und wohin ſie kleine Reiſen unternahm; ſo bemerkte man, daß er ihnen öfters folgte, zuweilen kam er ihnen entgegen, oder ſtand auf Kreuzwegen plötzlich vor ihnen. Endlich kam man zu der Ueberzeugung, daß er ſich abends, zwiſchen 9 und 10 Uhr, im Park einzuſchleichen wiſſe.

Auch war Guillot ſehr entfernt davon, aus dieſen nächtlichen Beſuchen ein Geheimniß zu machen. Er ſprach

davon „zu allen und überall", wie er ſich denn auch von ſeinem Bedienten dabei faſt immer begleiten ließ. Die Leute vom Schloß hatten ihn mehrmals bemerkt und trotz der Dunkelheit erkannt. Dies ſeltſame Benehmen veranlaßte ſie einmal zu einer Art Hetzjagd. Als er merkte, daß er das Ziel ihrer Verfolgung ſei, lief er von Gebüſch zu Gebüſch und ahmte ihre Stimmen nach, indem er, um ſie zu verwirren oder zu ſpotten, ſeinen eigenen Namen rief.

Frau von Jeufoſſe Erbitterung war aufs äußerſte gediehen. Leider aber dürſtete ſie mehr danach, ſich an ihm zu rächen, als daß ſie in rechter Stellung als Hausherrin ihr Hausrecht gegen einen thörichten Friedensſtörer zu üben ſuchte. Und leider verſchloß ſie ihr Ohr der Stimme der Vernunft wie des Geſetzes und horchte beſinnungslos einem verderblichen Gelüſte dieſer Rachſucht.

Der Flurſchütz Crépel gab ihr den Rath, ſich an die Gensdarmerie und die Obrigkeit zu wenden. Mehrere ihrer Freunde, einer ihrer nächſten Verwandten, auch ihre eigenen Söhne baten und drangen in ſie, die Gouvernante fortzuſchicken, denn man glaubte damals, dieſes junge Mädchen ſei der eigentliche Gegenſtand, welchem Guillot nachlief. Frau von Jeufoſſe wies alle dieſe weiſen Vorſchläge von ſich. Wie heftig und leidenſchaftlich ſie in ihren eigenen Gedanken war, macht ſich bald klar. Eines Tags hatte ſie alle ihre Dienſtleute zuſammengerufen, und ſprach zu ihnen, eine Flinte in der Hand: „Iſt denn auch kein einziger unter euch allen, der Muth genug hätte, mich von einem ſolchen Menſchen loszumachen!" Beſonders wandte ſie ſich darauf zu Crépel, und befahl ihm recht ordentlich Wacht zu haben. Mehrmals ſprach ſie dabei die Worte: „Schieße und habe nicht Furcht. Und wenn du ihn auch tödten ſollteſt, kann dir

doch nichts geſchehen. Ich habe ja das Recht, auf meinem Grund und Boden zu ſchießen."

Ihre beiden Söhne theilten bald dieſe Anſicht und Beſchlüſſe ihrer Mutter.

Am 17. März 1857 hatte Erneſt de Jeufoſſe an Emile Guillot einen Brief geſchrieben, den aber Madame Guillot unterſchlagen hat. In demſelben ſtand folgende Stelle: „Ich höre, daß Geſpenſter und Wehrwölfe um Jeufoſſe ſchleichen ... Ich wollte Ihnen zur Warnung ſagen, daß ich Befehl ertheilt habe, drauf loszuſchießen, indem ich eine anſehnliche Belohnung für die ausgeſetzt habe, welche ſie ſchießen ſollten."

Erneſt de Jeufoſſe hatte in der That einen Brief an Crépel geſchrieben, den er nicht bewahrt hatte. Indeſſen waren Ausdrücke und Sinn faſt dieſelben wie im vorigen: „Es heißt, daß es nachts ums Schloß hauſt; es iſt Feigheit von dir, wenn du das nicht verhinderſt. Man muß dem, der das thut, einen tüchtigen Flintenſchuß auf den Pelz brennen. Wäre ich da, ſo wäre es längſt geſchehen. Du mußt mich vertreten."

Am 19. Mai fand endlich eine Zuſammenkunft ſtatt zwiſchen Emile Guillot und Erneſt de Jeufoſſe. Ein Verwandter der Familie Jeufoſſe, Odoard du Hazey, hatte ſie bei einem gemeinſchaftlichen Freunde beider Familien, Tripet, veranſtaltet. Leider hatte Erneſt de Jeufoſſe vorher bei einem Herrn Huet, einem ehemaligen Notar in Gaillon, ein Frühſtück eingenommen. Er war in einem Zuſtande, der Betrunkenheit ähnlich, aufgeſtanden und auf dem Wege nach der Zuſammenkunft mehrmals vom Pferde gefallen. So kam er an, ſeine Kleider beſchmuzt und zerriſſen. In ſolchem Zuſtand ſprach er; was er dachte, floß von der Zunge. Darunter entfiel ihm auch: „Wenn's ſich um Laurence handelt, ſo wird's ein Duell;

wenn ſich's aber um meine Schweſter handelt, wird's ein Aſſaſſinat!" Auf dieſe, unbeſonnene aber bedeutungsvolle Aeußerung proteſtirte Herr Odoard du Hazey auf der Stelle: „Man ſchlägt ſich in einem Duell, mein Freund, aber man aſſaſſinirt niemanden."

Auch der andere Bruder, Albert de Jeuſoſſe, blieb von ſeiner Seite nicht unthätig. Als er im Laufe des April mehrere Tage im Schloſſe verbracht, hatte er auch mehrere Nächte im Park gelauſcht. Als er demnächſt abreiſte, ſagte er zu Crépel: „Nur gut gewacht, und keine Bedenklichkeiten! Thue, was ich an deiner Stelle gethan hätte. Einen Schuß auf den, den du ſehen wirſt!..."

Die ganze Familie Jeuſoſſe war, mit Ausnahme des jungen Mädchens, entſchieden und entſchloſſen, Emile Guillot umzubringen; nur daß es mit einer Vorſicht geſchehen ſolle, damit ihre Perſonen außerhalb aller Gefahr blieben.

Seinerſeits ſchlich Guillot nach wie vor in den Park und legte dort ſeine Billets nieder. Frau von Jeuſoſſe wußte es; ſie behauptet ſogar, daß ſie allein Kenntniß davon gehabt, daß ſie die Billets empfing, dieſelben zerriß und daß die Briefe daher keine Antwort erhielten.

In den erſten Tagen des Juni war ihre Aufregung aufs höchſte geſtiegen. Um auch ihren treuen Diener, den Flurſchützen, in dieſelbe Wuth oder fieberhafte Ekſtaſe zu verſetzen, ſcheute ſie ſich nicht ein Factum zu erfinden, deſſen Unrichtigkeit bei der Unterſuchung erſt ans Tageslicht kam. Sie ſagte nämlich zu Crépel: man bringe jetzt ſogar in ihre eigenen Zimmer und bringe Gegenſtände in Unordnung: „Du gibſt nicht ordentlich Acht", ſetzte ſie hinzu. „Du erinnerſt dich auch nicht an die Verſprechen, welche du Herrn von Jeuſoſſe gemacht. Nein, nein, du erinnerſt dich nicht des Namens deines ſeligen Herrn,

noch ſeiner Kinder. Und es muß doch etwas geſchehen, und ſchnell geſchehen, um jeden Preis!" — Und um jeden Scrupel und alles Zaudern verſchwinden zu machen, ſchloß ſie mit folgender lügneriſchen Verſicherung: „Fürchte nichts; der kaiſerliche Procurator und der Unterſuchungsrichter haben geſagt, man könne auf die ſchießen, welche ſo es treiben, und wenn man ſie auch dabei tödten ſollte, brauche man nicht deshalb bange zu ſein."

Crépel's Aufmerkſamkeit ward daher jetzt noch größer. Alle Abende wachte er, die Flinte im Arm, unter den herabhängenden Baumäſten nahe an Frau von Jeufoſſe's Zimmern. Er pflegte dabei auf einem Gartenſeſſel zu ruhen, einige Meter von dem Baum entfernt, zu deſſen Fuße Guillot ſeine Billets niederlegte.

Frau von Jeufoſſe unterließ übrigens auch ſonſt nichts, um ſeinen Eifer wach zu halten. Am 6. Juni ſagte ſie einmal zu ihm: „Es kommt alle Abend. Ich habe den Beweis dafür in meiner Stube."

Am 8. erklärte ſie ihm: ſie habe wieder etwas Beſonderes gefunden; das müſſe abſolut anders werden. Er müſſe nun jede Nacht lauern; möge er dann des Tags ſchlafen. Sie ſelbſt wolle ihm ſchon beiſtehen.

Am 9. legte Frau von Jeufoſſe ſich nur ſpät zu Bette und ſchloß erſt nach 1 Uhr morgens die Thür ihrer Kammer.

Am 10. lauerte ſie mit Crépel.

Am 11. war ſie die erſte auf dem Poſten.

Am Morgen des 12. ließ ſie ihn verſprechen, beſonders wachſam zu ſein, denn ſie ſelbſt würde diesmal nicht kommen, aus Furcht, daß die Domeſtiken etwas merken könnten.

Crépel gehorchte. Er ſtand allein unter den Tannenbüſchen; aber er wußte, daß ſeine Herrin wachte. —

Nachdem er den unglücklichen Guillot geschossen hatte, war er auch keinen Augenblick unschlüssig, was er zu thun und wohin er sich zu wenden habe. Er ging geradezu nach Frau von Jeufosse's Stube, deren Thür er noch offen wußte.

Hinsichtlich der Untersuchung sagte die Anklage weiter:

„Der Mord gegen die Person Emile Guillot's war mit voller freier Absicht und auf Befehl begangen. In seinem ersten Verhör versuchte Crépel vorzuschützen, daß alles nur ein unglücklicher Zufall und das Resultat eines Versehens sei. Er habe Guillot nur ein wenig berühren wollen, um eine Art Denkzettel ihm zu hinterlassen; aber er hätte sich getäuscht, indem er, statt des linken Drückers, den rechten der Doppelflinte zugedrückt habe. Im rechten Laufe steckten nämlich die tödlichen Schrotkörner, im linken Blei.

„Eine unwahrscheinliche Vertheidigungsmethode eines Schützen, der mit den Waffen vollkommen vertraut sein mußte. Sie wird aber noch unhaltbarer, da Crépel selbst erklärte, daß beide Läufe im voraus von ihm geladen worden. Im übrigen hatte man zwar allerdings in dem linken Laufe, wie Crépel angegeben, das Blei gefunden, aber es wäre nach Angabe der Sachverständigen von einer Beschaffenheit gewesen, daß es in der Entfernung von 26 Meter einen Menschen ebenso gewiß getödtet haben würde als das Schrot.

„Crépel's mörderische Absicht ist übrigens conform dem Willen derer, welche den Untergang des Emile Guillot beschlossen und festgestellt hatten. Diese Willensabsicht war schon seit langer Zeit ausgesprochen, und Crépel selbst hatte dem Opfer, sozusagen, es «notificirt»,

indem er im Augenblicke, wo er die erhaltenen Weiſungen executirt, ihm zurief: «Halt da — du biſt todt!» Dieſe Willensabſicht war auch noch nachher bekundet, ja gewiſſermaßen bekräftigt durch eine Sprache, welche am Morgen nach dem Verbrechen die drei, Albert de Jeufoſſe, Frau von Jeufoſſe und Crépel ſelbſt geführt hatten.

„In Gegenwart der verſammelten Domeſtiken und vor Augen der Behörde konnte Albert de Jeufoſſe, im Augenblicke, wo Crépel eben fortgeführt werden ſollte, ſich nicht enthalten, in ſeiner aufgeregten Stimmung auszurufen: «Es gibt jetzt nur wenig gute Domeſtiken; und das haben ſie davon, wenn ſie ihre Pflicht thun. Ich hätte an ſeiner Stelle ebenſo gehandelt.»

„Frau von Jeufoſſe, die wol die Nothwendigkeit begriff, wie ihr Diener im Schweigen beharren müſſe, ſagte ihrerſeits zu ihm: «Adieu, mein armer Crépel! Muth, Muth, man wird dich nicht verlaſſen!» —

„Crépel aber erwiderte: «Ja, ja, Adieu ... Muth, das iſt gut geſagt ... Da ſieht man, was gut dienen heißt! Man ſagt zu ihnen: Schießt todt, ſchießt todt! Man braucht nichts zu fürchten; man hätte conſultirt mit dem kaiſerlichen Procurator und dem Unterſuchungsrichter, und jetzt, da ſteck ich drin! ... Mich ſchleppen ſie fort, und Ihr bleibt hier!»

„Als Reſultat ſteht feſt, daß die Thatſache des Meuchelmords und die Thatſache, daß er mit freier Abſicht begangen worden, außer allem Zweifel ſind. Nicht weniger gewiß iſt, daß man im voraus das Opfer dem Tode geweiht, daß man ebenſo vorbedacht durch Hinterhalt auf das Opfer gelauert hatte, daß man dies ſyſtematiſch veranſtaltet, Belohnungen im voraus verſprochen, und die Obrigkeit misbräuchlich vorgeſchützt hat.

„Der Flurſchütz wegen ſeines rauhen Charakters,

wie auch durch die Brutalität ſeines Sein und Weſens bekannt, war das ſchuldbare Inſtrument. Er ward von denen angeſtachelt, angefeuert und beſtärkt, welche das Verbrechen beſchloſſen hatten.

„Wie groß auch die Schuldbarkeit des getödteten Guillot wiege, und wie ſtreng Sitte und Geſetz auch ihn beurtheilen und verurtheilen mögen, ſo liegt doch darin nicht die geringſte geſetzliche Entſchuldigung. Es war für Crépel und die andern weder eine Nothwendigkeit da zur Vertheidigung, noch ein geſetzlicher Grund, einen nächtlichen Angriff zurückzuweiſen.

„Die Angeſchuldigten verachteten, was ihnen nahe lag und nicht abgeſchlagen werden konnte, den Schutz der Obrigkeit. Anſtatt Emile Guillot's Umtrieben durch geſetzliche Mittel zu ſteuern und alles zu thun, ihre eigene Ehre zu ſchützen und das Verhältniß mit dem tiefſten Geheimniſſe zu bedecken, gefiel es ihnen beſſer, den Arm eines Dieners zu bewaffnen und in ihrem eigenen Park, wenige Schritte von ihrem Schloſſe, einen Mann meuchelmorden zu laſſen. Ihr Wille war, einen Act der Rache auszuführen, und dieſer ihr Wille war unerbittlich. Die Gerechtigkeit fordert nun Rechenſchaft für das vergoſſene Blut.

„Infolge deſſen ſind die genannten: Crépel, Witwe de Jeufoſſe, Erneſt Delaniepce de Jeufoſſe und Albert Delaniepce de Jeufoſſe, angeſchuldigt:

1) Der beſagte Crépel, zu Saint-Aubin-ſur-Gaillon, am 12. Juni 1857 freiwillig einen Meuchelmord gegen die Perſon des Emile Guillot, und zwar dieſen freiwilligen Meuchelmord 1) mit Vorbedacht, 2) mit hinterliſtigem Auflauern begangen zu haben;

2) die beſagte Eliſabeth Auguſtine de Beauvais, Witwe de Jeufoſſe, mit vollem Wiſſen beſagten Crépel unterſtützt und ihm geholfen zu haben in den Thaten,

welche vorbemeldeterweiſe den freiwilligen Meuchelmord vorbereiteten, erleichterten und vollſtreckten; ferner durch Geſchenke, Verſprechungen, Drohungen, misbräuchliche Vorſpiegelungen der Obrigkeit und Macht, Machinationen oder ſchuldbare Künſte beſagten Crépel zur Begehung des freiwilligen Meuchelmordes verleitet zu haben; desgleichen ihm Anweiſungen, wie er ihn begehen ſolle, mitgetheilt und endlich ihm die Mittel verſchafft zu haben, welche er zu dieſer ſträflichen Handlung bedurfte, wohl wiſſend, daß ſie ihm dazu dienen würden.

3) Die beſagten Amedée Louis Erneſt de Jeufoſſe und Albert Ladislas de Jeufoſſe, durch Geſchenke, Verſprechungen, Drohungen und misbräuchliche Vorſpiegelungen der Obrigkeit oder der Macht, Machinationen oder ſchuldbare Künſte, beſagten Crépel zur Begehung des freiwilligen Meuchelmordes verleitet und ihm die Anweiſung, wie er ihn begehen ſolle, gegeben zu haben."

In den Zeitungen verfolgte man vor zwei Jahren mit geſpannter Erwartung die Auflöſung dieſes tragiſchen Romans; aber nachdem die Anklageacte vollſtändig mitgetheilt worden, hoffte man aus den Debatten des Schwurgerichts das Fleiſch und Blut zu den intereſſanten Skizzen zu erhalten. Das Publikum fand ſich getäuſcht; die Zeitungen, welche in Frankreich Criminalfälle dieſer Art ſonſt mit der größten Genauigkeit verfolgen, gingen leichter als ſonſt über die Verhandlungen der Aſſiſen, und mit der größten Verwunderung vernahm unſer Publikum das Verdict. Jetzt liegen die ſogenannten Acten uns vor, d. h. der Bericht aller Verhandlungen, ſtenographiſch, unter Leitung des ſogenannten Directors de la Tribune judiciaire redigirt; aber man findet

darin die eigentlichen Debatten ebenſo ſparſam behandelt. Alles, was von den Zeugen vorgebracht wird, war nur der Beleg deſſen, was ſchon in der Klageacte ausgedrückt war, weshalb eine Wiederholung überflüſſig erſchien, oder — die Parteien hatten ſich ſchon darüber vereinigt, dem Publikum nichts mehr mitzutheilen und die Ausführung, Anklage und Vertheidigung den Advocaten beider Theile zu überlaſſen, die denn auch in der That den Roman nach Möglichkeit durchädert oder überſponnen haben, aber ohne das eigentliche Geheimniß, die wahrhaften Triebräder der Handlungen von beiden Seiten hell zu machen. Nein, es bleibt, trotz alles Ermittelten und Erörterten, ein Myſterium. Was uns über die Zeugenausſagen berichtet wird, iſt folgendes.

Von Belaſtungszeugen wurden 53 vor Gericht vernommen.

Voran erſchien der Diener des Ermordeten, Déſiré Gros, welcher in den letzten Augenblicken deſſelben zugegen war. Was geſchah, wiſſen wir. Er hob nur hervor, daß er nach der ſchrecklichen Kataſtrophe umſonſt nach Hülfe geſchrien habe. Niemand vom ganzen Schloſſe kam ihm zu Hülfe. Deutlich hatte er gehört wie Crépel rief: „Halt da!“ und dann, nachdem er geſchoſſen: „Du biſt todt!“

Zwei Zeugen ſprachen über die Urſache, weshalb die Einigkeit zwiſchen den Familien de Jeufoſſe und Guillot zu einem vollen Bruche kam. Es war der erwähnte Odoard du Hazey, ein verabſchiedeter Offizier, und der ehemalige Notar Tripet. Beide verſicherten: Guillot habe ihnen ſein Ehrenwort gegeben, daß er ſich nicht mehr in den Park von Jeufoſſe einſchleichen wolle. Einmal hatte er an Odoard du Hazey wörtlich geäußert: „Sie meinen alſo, ich wäre derjenige, der ſich in den

Park schleicht. Nun gut! Man schieße nur auf den nächtlichen Umtreiber, und dann wird man sehen, ob ich es bin."

Tripet, der gemeinschaftliche Freund beider Familien, hatte die traurige Mission, Madame Guillot den Tod ihres Mannes zu melden. Er hatte die allergrößte Achtung für diese Dame; von dem Tage ab, wo er erfahren, wie Guillot im Kränzchen zu Gaillon „sich gegen die Ehre der Mademoiselle Laurence Thouzery und der Mademoiselle Blanche de Jeufosse ausgesprochen", mußte er doch bekennen, daß seine Gefühle und Ansichten über den jetzt Todten sich sehr verändert hätten.

Ein Herr Miquel, Steuerbeamter in Gaillon, hatte in dem Städtchen manches Nachtheilige über die sittliche Aufführung des Ermordeten schon früher vernommen. Seine eigene Frau hatte den Anträgen Guillot's zu widerstehen gehabt. Als er nun die Ermordung desselben gehört, rief er unwillkürlich aus: „Das ist ein Flintenschuß, welcher der Gesellschaft und Madame Guillot einen guten Dienst leistet."

Ein Friseur in Gaillon, Herr Criqueboeuf, und der Forstschütze Caron hatten Bekenntnisse der allervertraulichsten Art von Guillot über dessen angebliche Verhältnisse mit Blanche de Jeufosse erhalten. Einige dieser Bekenntnisse waren in Ausdrücken abgefaßt, „daß die Feder sich sträubte, sie zu schreiben".

Die Vertheidigung hatte 20 Entlastungszeugen aufgestellt. Man rief indessen nur 7 derselben vor, welche mit großem Eifer über die Moralität der Angeklagten sprachen, besonders über Mademoiselle Blanche de Jeufosse sittlichen Charakter.

In Summa war das Resultat der stürmischen Debatten, daß nichts von dem feststand, was man, außer

der Hauptſache, feſtſtellen wollte. Nicht einmal ward etwas conſtatirt über die vielen Unbeſonnenheiten, welche Blanche von Jeufoſſe begangen haben ſollte; während das feſtzuſtehen ſchien, daß gegen ſie nichts Anklagendes erwieſen ſei, als Guillot's loſe Rede und die Mittel, welche er anwandte, um ſeine Billets zu ihr gelangen zu laſſen.

Hinſichtlich Guillot's ſtanden außer Zweifel: ſeine mehr als leichten Sitten, die gar nicht zu entſchuldigen waren, und daneben ſeine mehr als loſe Zunge. In allen übrigen Verhältniſſen erſchien er jedem als ein liebenswürdiger und gefälliger Mann.

Die folgenden Reden und Wechſelreden der Advocaten würden faſt einen Band füllen, und, meinen einige, man müſſe doch entweder alles oder nichts aufnehmen, da der Leſer, mit der eifrigſten Aufmerkſamkeit, zu keinem eigentlich greifbaren Reſultate gelange. Thatſache, Thäterſchaft und die Hälfte der Motive ſind allerdings klar, auch wie die Schuldbarkeit von beiden Seiten getheilt iſt; aber es hat allerdings auch das Ineinanderſpinnen der feinern Fäden ein nicht geringes Intereſſe. War Blanche ſchuldig und wie weit? und: was bewog Emile Guillot, wahre Leidenſchaft oder krankhafte Eitelkeit und bizarre Laune? das ſind eigentlich die Schwerpunkte auf der moraliſchen Goldwage. Vor der Juſtiz und dem Strafurtheil hatten dieſe Fragen weniger Bedeutung, deſto mehr vor dem Roman dieſes Criminalfalles. Und zum Roman, wie einer, und ein Liebesroman der ſeltſamſten Art, wird der Criminalfall. So ward er denn auch im Streite der Advocaten behandelt, ſie ſtreiten über die Moralität und den Ernſt, hüben und drüben, und wir

können nicht umhin, in möglicher Kürze wenigſtens den Roman zunächſt anzufaſſen, wie der Advocat der Civilpartei, alſo der Familie Guillot, die beim Proceß intervenirt, ihn auszuführen ſucht.

Der Ankläger und Vertheidiger der Witwe Guillot und deren Kinder, Advocat Creſſon, ſtellt von vorn her auf: nur der furchtbare Stolz habe die Familie Jeufoſſe zu der mittelalterlichen Mordthat gereizt; ſo unnatürliche Rache und Stolz, eine ſo unmenſchliche Mordthat, ohne ein Gefühl von Mitleid bei den Leiden des Ermordeten, um — vielleicht ein leichtfertiges Spiel der Galanterie zu züchtigen.

In einem der reichſten Thäler der Normandie liegt auf der rechten Seite des Fluſſes nahe dem Dorfe Aubevoye das Schloß von Gaillon, in welchem Emile Guillot mit Frau und Kindern das ganze Jahr wohnte, ſeinem „Eigenthum"; zwei oder drei Kilometer von Aubevoye das Schloß Jeufoſſe, eine „Domäne" der Witwe von Jeufoſſe und ihrer Kinder. Jenes, das Schloß Gaillon, beherrſcht von weitem her die Gegend, anſcheinend noch mehr vom Typus ehemaliger Feudalmacht angehaucht als das Schloß Jeufoſſe, obgleich letzteres, wir müſſen es glauben, von einer alten Familie, den Delaniepce, noch beſeſſen war, während Gaillon von einer bürgerlichen Familie erſt in jüngerer Zeit mag erworben ſein. Bei einer Jagdpartie lernten ſich Emile Guillot und Erneſt und Albert de Jeufoſſe kennen, alle drei jung (Guillot war noch nicht 30 Jahre alt, als er ermordet ward) und alle drei das Vergnügen liebend und ſuchend, wodurch ſich eine innige Freundſchaft zwiſchen ihnen entſpann. Albert war beſonders Guillot's Freund;

und oft, wenn er Geld brauchte, verſchmähte er nicht in die Börſe „ſeines guten und theuern" Emile auf Discretion zu greifen. — Seltſam fand bald darauf eine ebenſo innige und zarte Freundſchaft der beiden Damen, Frau von Jeufoſſe und Madame Guillot, ſtatt. Die beiden Familien ſahen ſich faſt jeden Tag; im Jahre 1856 hatten ſie wirklich (nach einem Tagebuch) hundertſechsmal zuſammen in Aubevoye oder Jeufoſſe zu Mittag oder Abend gegeſſen. Dieſes tägliche Zuſammenſein hatte aber ſeine Gefährlichkeit. Im Schloſſe von Jeufoſſe, obgleich durch eine große Dienerſchaft belebt, war eine eigentlich trübe und monotone Geſellſchaft, alte Herren und Prieſter. Und nun kamen liebenswürdige junge Leute in die öden Mauern, darunter der liebenswürdige, gefährliche Emile Guillot. Er war wohlgebildet und wußte zu gefallen. Ein trefflicher Vater, beglückt von einer Gattin, die er nur ehren und achten konnte, war er, wie alle Zeugen ſagen, „von Herzen gut, heiter, liebenswürdig, gefällig, großmüthig, wohlwollend, brav, muthig bis zur Verwegenheit und von einer Loyalität, die jede Prüfung aushielt." Alle Zeugen ſtimmten überein, daß er „trotz ſeines leichtfertigen Lebenswandels ſeine Gattin zur Leidenſchaft geliebt habe"; aber er war von „zerreißender Heftigkeit, wie die Südfranzoſen (homme du midi); ſie treiben alles zum Exceß, auch in ihren Fehlern kennen ſie keine Grenze".

Ein ſolcher Mann war wie gemacht, und auch gerade durch ſeine Fehler, um Einbildungskraft und Herz der beiden jungen Damen zu bezaubern, die Tag um Tag mit ihm lebten. Laurence Thouzery war die erſte, welche ihn mehr als intereſſant fand. Die Intriguen fingen zuerſt mit Plaiſanterien an, die aber ebenſo ſchnell von den Domeſtiken beider Familien bemerkt wurden. So

ſah Gros, wenn er bei Tafel ſervirte, wie ſein Herr und Laurence ſich durch Zeichen Winke gaben. Als er eines Abends bei der Abfahrt aus Jeufoſſe den Wagentritt abkehrte, entging ihm nicht, daß Laurence ſanft und verſtohlen Guillot, welcher einſteigen wollte, die Hand drückte. Crepel ſpionirte ſchon damals und ſah einmal in der Schloßkapelle daſſelbe Spiel. Herr von Hazey bemerkte es bei einem Diner und züchtigte die Augenſprache der jungen Erzieherin durch eine Plaiſanterie: „Was ich mich wieder jung fühle", rief er mitten in der allgemeinen Unterhaltung, „denn man wirft auch auf mich zärtliche Blicke."

Aber ſeit dem Juli 1856 war Laurence nicht mehr der Gegenſtand des liebenswürdigen Verführers. Wenn Guillot ſich mit ihr noch beſchäftigte, geſchah es nur, ſeine Bemühungen um Blanche de Jeufoſſe zu verſtecken. — Blanche war noch nicht 19 Jahre alt, mit einem weichen, anmuthigen, ſogleich anſprechenden Geſicht. Ihr Charakter war liebenswürdig, einſchmeichelnd. Seit ihrer erſten Familienbekanntſchaft hatte die Anmuth ihres Weſens Madame Guillot dermaßen gewonnen, daß dieſe noch junge Frau in ihrem 1856 aufgeſchriebenen Teſtamente dem jungen Mädchen als Legat zwei ihrer liebſten Bijouterien vermachte! Sagte doch Madame Guillot noch nach der Ermordung ihres Gatten zum Unterſuchungsrichter: „Blanche iſt ein junges Mädchen von außerordentlichem Zartgefühl und vortrefflichem Herzen. Und ich glaube das noch heute."

Wie gern, ruft der Advocat der Civilpartei, würden wir Blanche de Jeufoſſe's Ehre zu retten ſuchen, aber —

Aber Blanche lebte ſeit 1855 mit Laurence Thouzery, deren leichtfertigen Sinn wir kennen, und alles in allem iſt ausgemacht, daß die beiden jungen Mädchen nicht die

nöthigen Rückſichten innehielten. In der Kirche von Gaillon ſah man beide ihr Gebet vergeſſen, und ohne Andacht plauderten ſie entweder miteinander oder warfen ihre Blicke dreiſt auf andere junge Leute.

Emile Guillot kam und ſah faſt jeden Tag Blanche; er ſprach mit ihr, wo und was er wollte, oft lange Stunden, und machte Muſik mit ihr, er mit ihr allein. „Eine beklagenswerthe Familiarität umhüllte die Geburt eines verhängnißvollen Leichtſinns"*), ſo euphemiſtiſch verhüllt der Redner die Thatſache, die er anklagte.

Die Gegenpartei leugnete den verhängnißvollen Leichtſinn; der Ankläger entgegnete, er ſei nach Lage der Dinge außer Zweifel.

In den Monaten November und December war die Innigkeit beider Familien aufs höchſte geſtiegen. Aber ſchon zu dieſer Zeit machte Guillot ſeine heimlichen langen Beſuche im Park von Jeufoſſe, und immer von ſeinem Diener begleitet. Er kletterte ohne Mühe und Anſtrengung durch die großen Riſſe und Breſchen der alten Umfaſſungsmauer und durch die Balken, Sparren und Planken, welche die Lücken füllen ſollten. Gros wartete gewöhnlich verſteckt in den benachbarten Feldern; aber er mußte immer lange warten.

Zur Verſtärkung dieſer Thatſache das Zeugniß der Gouvernante Thouzery. Schon im November hatte ſie geäußert: „Ich beſorge, daß mein Eleve unklug genug geweſen, auf Guillot's Avancen zu antworten."— Nach den Diners war Blanche zerſtreut, aufgeregt; ſie ſtieg in den Park hinab und blieb allein. Einmal hörte Laurence ihre Freundin in einem halb dunkeln Zimmer mit

*) Une déplorable familiarité cachait la naissance de légèretés funestes.

jemand flüſtern. Als ſie eintrat, war Blanche zwar allein; ſie geſtand es auch, daß jemand bei ihr geweſen wäre. Ueber die Störung oder die Einmiſchung, ſagt die Zeugin, ſchien ſie übrigens nicht vergnügt.

Im ſelben November hatte Guillot im Salon ihrer Mutter zu Blanche geſagt: er finde ſie allerliebſt, er liebe ſie, und Blanche hatte es offen nachher bekannt. Im ſelben Monat November hatte Guillot aber, als er mit Blanche, allein und am Abende, in einem Corridor geweſen, ſie umarmen wollen — und davon hatte Blanche ihrer Mutter nichts mitgetheilt.

Alle dieſe Thatſachen, in der Vorunterſuchung dargethan, conſtatirten doch das Geheimniß zwiſchen Emile Guillot und Blanche de Jeufoſſe, ſchließt der Ankläger.

Indeſſen war um Weihnachten 1856 zwiſchen beiden Theilen noch Friede und Seligkeit, als Guillot in dieſer Zeit die Damen von Jeufoſſe und ſeine Frau in die Mitternachtmeſſe geführt hatte. Bei der Rückkehr klagte er über Kälte, übergab deshalb dem Diener die Pferde und ſetzte ſich ins Innere der Kaleſche „neben die junge Dame". — Hier iſt nun ein Riß. Zwei Tage nachher ward eine Einladung zum Mittageſſen, die er nach Jeufoſſe geſchickt hatte, abgelehnt — zum erſten mal ſeit ſie ſich kannten. Zugleich ward ein Geſchenk, welches Madame Guillot ihrer „jungen Freundin" ſchicken wollte, nicht angenommen. Madame Guillot, befremdet, fragte warum? und erhielt zur Antwort: Frau von Jeufoſſe habe erfahren, daß Herr Guillot im Kränzchen von Gaillon abſcheuliche Ausdrücke zum Nachtheil der beiden Damen ſich erlaubt; dieſe Ausdrücke wären ſchon von Mund zu Munde gegangen, und ſie, Frau von Jeufoſſe, müſſe demgemäß, wie ſehr es ihr leid thue, dem bisherigen angenehmen Umgange entſagen.

Guillot leugnete mit Entſchiedenheit, ſo etwas geſagt zu haben. Er war entrüſtet, daß Blanche's Name dabei genannt werde, und klagte andere Perſonen aus Gaillon an (wie den Notar Huet), welche ihr Vergnügen daran fänden, Gift auf die unſchuldigſten Aeußerungen zu ſpritzen. Aber ſeine Proteſtationen waren umſonſt, ſeine Briefe wurden nicht mehr erwidert; in den erſten Tagen des Januar war der vollſtändige Bruch eingetreten.

Trotz dieſes Bruches iſt der Umſtand zu bemerken, daß Guillot nach wie vor die geringſten Nachrichten über alles beſaß, was in der Familie Jeufoſſe geſchah; er wußte, wenn ſie ausfuhren, ausritten, ihre Spaziergänge, Beſuche, ſogar wenn ſie nach Paris waren, und was ſie dort vornahmen. Frau von Jeufoſſe vermuthete, daß einer ihrer Dienſtleute von ihm beſtochen ſein müſſe; der Gegner erwidert aber, ein Domeſtik hätte nicht alles das berichten und wiſſen können.

Frau von Jeufoſſe ward Tag um Tag erbitterter; in allem, was Guillot that, erblickte ſie Beleidigungen, Kränkungen, und ſelbſt was er aus gewöhnlicher Höflichkeit that, erſchien ihr als Ironie. Odoard du Hazey wollte nicht die Familien verſöhnen, aber Guillot bewegen, daß er — ſich anders gegen die Familie Jeufoſſe benehme. Guillot ließ ſich nicht in Zorn ſetzen, nicht in Entrüſtung bringen; er bemerkte mit einem ſtillen Lächeln: er wünſche nur einmal mit Frau von Jeufoſſe perſönlich zu ſprechen. Hazey hielt ihn für confus, oder geradezu närriſch. Die Verhandlungen führten zu nichts, während Beobachtungen neuerdings auf Spuren wiederholter Beſuche im Park führten. Auf dem Schnee fand man einen Zettel mit den Worten: Diva Laurentia mea. sequior tortentibus. Man ſchrieb ſie Guillot zu; er ſelbſt betheuerte auf ſein

Ehrenwort, „daß er von dieſen burlesken Liebeserklärungen fern ſei", und, ſagt der Vertheidiger des Todten, „er verleugnete nie die Wahrheit, außer wenn es Blanche de Jeufoſſe betraf". Es war ein anderer Verehrer der Gouvernante am Ort, ein junger Geiſtlicher, welchen der Curé zur Hülfe an ſeine Kapelle genommen; von ihm konnten jene lateiniſchen Verſe geſchrieben ſein. Wegen zu großer Verehrung für Laurence entließ man „dieſen lateiniſchen Schüler".

Trotz des Bruches der Familien, wiederholte der Anwalt, findet ſich eine Verſtändigung zwiſchen Blanche und Guillot. Zwei Zeugen (Auguſtin und Rigade) bemerkten in der Kirche von Gaillon, daß Guillot „ein beſonderes leichtes Huſten" anſtimmte; ſogleich richtete Blanche die Augen dahin, und es ſchien, daß beide mit langen Blicken miteinander ſich unterhielten (!).

Im März 1857 erhielt Madame Guillot in Abweſenheit ihres Mannes einen Brief, den ſie eröffnete. Es war der in der Anklage erwähnte Brief, der in ſeiner Vollſtändigkeit lautete:

„Mr. de Jeufoſſe an Mr. Emile Guillot.

„Ich höre, etwas ſpät, daß es Geſpenſter und Wehrwölfe gibt. Da ich einen Widerwillen gegen ſolche Beſtien habe, beſonders weil ſie feig ſind, wie ich es dafür halte, wenn ſie ſich nur an Frauen wenden, wollte ich Sie benachrichtigen, daß ich Befehle ertheilt habe, auf ſie zu ſchießen, indem ich demjenigen eine anſehnliche Belohnung verſpreche, der ſie treffen wird.

„Beiläufig, da ich einmal von dieſen Poſſen perſönlich reden muß, wenn ich einen kennte, ſo hätte ich bei der Gelegenheit die größte Luſt, ihm die Ohren zu zauſen, wenn er nicht das Maul zu halten weiß.

„Benutzen Sie von dieſem, was Ihnen nöthig ſcheint; im übrigen haben Sie nicht nöthig zu antworten. E. de la N. de Jeufoſſe."

Madame Guillot war in Todesſchrecken. Wenn dieſer höhniſche Schmähbrief ihrem Manne in die Hände fiel, war er zum Todesurtheil für ihn oder den Verfaſſer. Ohne Zaudern und ohne die Rückkehr ihres Mannes abzuwarten, fuhr ſie nach Schloß Jeufoſſe und bat die Mutter des Briefſchreibers, ihres älteſten Sohnes (der ſchon unter gerichtlicher Vormundſchaft ſteht), den Brief zurückzunehmen. Frau von Jeufoſſe erwiderte: „Die Geſchichte langweilt mich ſchon, und ich mag nicht mehr mich darein miſchen; aber behalten Sie den Brief doch und geben ihn nicht ab." Als Madame Guillot zurückkehren wollte, indem ſie mit dieſem ehrloſen Vertrage nichts zu ſchaffen haben wollte, berührte Frau von Jeufoſſe leiſe ihren Arm und ſagte: „Arme Frau, wenn ich es gewollt hätte, wären Sie ſchon Witwe!" — Frau von Jeufoſſe verleugnet die Worte, Madame Guillot kann ſie beeiden.

Madame Guillot wendete ſich in ihrer Todesangſt an ihren Schwager, Emile's Bruder, Paul Guillot, in Paris, und dieſer beantwortete den Brief ſofort an Erneſt de Jeufoſſe am 18. März 1857. Es heißt darin:

„Worin auch mein Bruder gefehlt hätte — Sie ſehen, ich bin großmüthig —, was er auch gegen Ihre Familie verſchuldet hätte, und das iſt nicht der Fall, ſo gäbe es Ihnen doch nicht das Recht, einen ſo impertinenten Brief und mit ſo ſchlechtem Geſchmack zu ſchreiben.

„Ich bin nicht von Geburtsadel, mein Herr, aber ich glaube einen Adel der Geſinnung zu beſitzen, welcher allen andern Adel übertrifft, ſei er auch alt bis zu den Kreuzzügen.

„Wenn ich an meiner Ehre mich beleidigt fühlte, und ich begreife nicht, wie Sie sich beleidigt fühlen können, würde ich in loyaler Weise, offen und bei hellem Tage, Erklärungen fordern, und von dem, gegen den ich mich zu beklagen hätte, und nicht würde ich zu elenden Ausflüchten und listigen Schlichen mich wenden; am wenigsten wenn meine eigene Ehre nicht im Spiele wäre.

„Ihr Herr Vater, mein Herr, dessen Loyalität und Muth im Lande sprichwörtlich bekannt waren, würde so gehandelt haben; es würde ihm nicht in den Sinn gekommen sein, denen die Ohren zu zausen, über die Sie sich zu beklagen hatten; das sind adelige Artigkeiten, die wenigstens für unser Jahrhundert sich nicht mehr passen, Gott sei Dank!

„Ihr Brief, mein Herr, enthält aber Drohungen, welche mir die Probe liefern, daß Vorbedacht und hinterlistiger Ueberfall im Sinne liegt, welche Sie dem Geschworenengerichte reif machen würden.

„Ich warne Sie also; was meinem Bruder begegnen sollte, muß ich Ihnen zur Last schreiben und würde Ihren Brief dem kaiserlichen Procurator überreichen, der wohl die Ursache dieser heftigen Sprache entdecken und wissen wird, wie sie zu züchtigen sei.

„Uebrigens habe ich die Ehre, Sie zu grüßen.

Paul Guillot."

Auch dieser Brief kam nicht zur Zeit an den Adressaten, da Ernest gerade aus der Normandie fort war, aber ein weitläufiger Briefwechsel unter den Verwandten der Familien fand nun statt. Odoard de Hazey, Vetter der Jeufosse'schen Familie, schrieb in einem versöhnenden Briefe an jenen Bruder Paul über die Angelegenheit:

„Ihr Herr Bruder (Emile Guillot) hat in jener unglücklichen Angelegenheit großes Unrecht, aber er ist von

einer verhängnißvollen Macht fortgeriſſen, die er nicht mehr meiſtern kann. Ich glaube er iſt von einer Leidenſchaft für die Gouvernante bei Frau von Jeuſoffe geſchoſſen. Die Leidenſchaft erlaubt der Vernunft nicht mehr zu denken und zu ſprechen. Sie entſchuldigt aber nicht, wenn man die Mutter einer Familie beleidigt und die ganze Gegend in Aufruhr bringt. — Das kann ſehr ſchlimme Folgen nach ſich ziehen. Meines Vetters Erneſt Brief war lächerlich und unpaſſend in den Formen, aber der Sinn war lobenswerth. — — Ein Sohn, welcher ſeine Mutter wegen grober Inſulte vertheidigt, hat auf ſeiner Seite immer gutes Recht. — — — Ihr Herr Bruder (Emile) hat mir jetzt vernünftiger geſchrieben — er hat mir etwas verſprochen. Es war wol ſein Ernſt, und ich glaube es. — — Er iſt wirklich ruhiger — — aber wer bürgt dafür, ob er in ſeinen guten Vorſätzen verharren wird."

Auf ſo freundlichere Stimmung beſprach man eine Conferenz zuerſt zwiſchen beiden Guillots und Herrn von Hazey, im Schloſſe des letzteren. Man verbrannte hier den Schmähbrief Erneſt de Jeuſoſſe's und die Antwort Paul Guillot's, unter der Bedingung, daß man Erneſt wiſſen laſſe, wie ſein Brief gar nicht an Guillot gelangt wäre.

Herr von Hazey ſchrieb darauf an ſeinen Couſin Erneſt einen Brief, worin folgendes:

„Was man im Leben vermeiden muß, mein lieber Erneſt, iſt das Lächerliche, und Du haſt ein Billet an Guillot geſchickt, welches darin wie eingetaucht iſt. — Du haſt Befehle ertheilt, auf Wehrwölfe zu ſchießen, dann haſt Du ihnen die Ohren zauſen wollen; alles allerliebſt, aber es iſt...., und im übrigen iſt es moutarde au dessert. Wie viel paſſender bei der Lage der Umſtände, wenn Du dich beſſer unterrichtet hätteſt, wie es

ausſieht, um dann einen Entſchluß zu faſſen, aber nicht auf Nachrichten zu judiciren, die mehr oder weniger abenteuerlich klingen. — — Wie Du lächeln wirſt über den Moraliſten: Ma vieille bête de cousin! Aber, mein Lieber, Dein alter bête de cousin hat zwanzig Jahre in der Welt mehr gelebt; alſo erwäge die Thatſachen:

„Guillot hat ſich einige Aeußerungen über Mademoiſelle Laurence erlaubt, dieſe Aeußerungen ſind Deiner Mutter berichtet worden; ſeitdem der Bruch mit den Guillots. Guillot, um ſich dafür zu rächen, bläſt auf dem Waldhorn über den Höhen von Jeuſoſſe. Dann iſt er einmal Frau von Jeuſoſſe, Blanche und Mademoiſelle Laurence, die zu den Andalys gingen, nachgegangen. Ueber alles dies habe ich mit Deiner Mutter geſprochen; ſie hat es mir erzählt. Ich verſprach ihr, alles das ſolle nicht wieder vorkommen, und es iſt auch nicht wieder vorgekommen. Was die nächtlichen Beſuche betrifft, ſo haben ſie aufgehört. Deine Mutter bat ich, wenn ſie wieder kämen, es mir anzuzeigen. Und ſei ganz ruhig, meine Flinte würde recht ernſthafte Juſtiz machen gegen den Spaziergänger. Es iſt allerdings anzunehmen, daß Guillot der nächtliche Beſucher war, aber bewieſen iſt es nicht. Indeſſen habe ich ihn benachrichtigt, daß dies meine ernſte Abſicht ſei.

„Siehe, lieber Erneſt, mit einem Narren muß man, wenn es ernſte Dinge gibt, recht klug ſein, denn ein ſolcher Toller iſt zu allem fähig, auch zu ſagen, daß er Rendezvous hätte. Man kann einen Mann im Duell todt machen, aber ſein Wort bleibt leben. — Ich werde nun dieſe Sache anfaſſen, und ich verſichere Dich ohne Eitelkeit, daß ſie in ſchlechtere Hände gerathen könnte.

„Zu Guillot habe ich geſagt: «Wenn Sie in der Art fortfahren, ſo werden Sie es zunächſt mit Erneſt, und

dann mit uns allen zu thun haben, und Sie zweifeln doch nicht, daß wir Sie zuletzt tödten werden? — —» Er antwortete: «Das iſt mir ganz gleichgültig, ob ich getödtet werde!» — Ich dagegen, nun vorläufig ſeien wir zufrieden ihm einige Stöße zu appliciren, die ihn etwa ſechs Wochen aufs Bette brächten. Er blieb dabei: «Iſt mir ganz gleichgültig.» — Endlich brachte ich ihn aber doch dahin, er verſprach mir, nicht ſo fortzufahren. So ſeit drei Wochen, und da mußte Dein Brief kommen. — Glücklicherweiſe erhielt ihn Guillot ſelbſt nicht. Seine Frau fing ihn auf und brachte ihn Deiner Mutter, welche ihn an ſich behielt oder verbrannte; ich glaube es wenigſtens. Er iſt überflüſſig. — Späterhin magſt Du unter einem andern Vorwand mit Guillot anbinden — aber jetzt, in dieſem Augenblick, beiße in die Zunge, und wenn Guillot die geringſte Beleidigung ſich erlaubt, dann werde ich dafür ſorgen, und ich gebe Dir mein Ehrenwort. Beiläufig ſo bedenke doch, wie Du im Vortheil biſt, gleichviel ob mit dem Degen oder mit dem Säbel, denn ſieh doch lieber: es handelt ſich nicht um das Todtmachen, ſondern um das ſich Rächen. — — Guillot hat mir zwanzigmal verſichert, daß er weder Frau von Jeuſoſſe, noch jemand ihrer Familie beleidigen wolle; aber er iſt verliebt, närriſch verliebt in Mademoiſelle Laurence, und möchte Deine Mutter bewegen, ſie fortzuſchicken, damit er ihr nach Paris folgen könnte. Deine Mutter wird Mademoiſelle Laurence nicht fortſchicken, und Guillot wird ſich beruhigen, oder man wird ihn ruhig machen; aber nur Geduld, und keine Briefe. Briefe können vor den Gerichten vorgeleſen werden und würden keine vortheilhafte Idee von ihrem Urheber geben. Deine Mutter geht nach Paris, mache ſie nicht noch unglücklicher, als ſie ſchon iſt.

Sprich ſo wenig Du kannſt von der Geſchichte. Wenn ſich etwas ereignet, werde ich es Dich ſogleich wiſſen laſſen. Dein Dich liebender Vetter

„L. Odoard."

„Grüße dem großen Börſenkönige Albert! (au grand boursificateur)."

Erneſt hatte wenig Luſt zu Verſöhnung, Verſtändigung und zu ſogenannten Conferenzen. Als er und Guillot beim Austreten vor der Eiſenbahn ſich begegneten und der letztere grüßte, erwiderte er nicht. Guillot klopfte ihm auf die Schulter und bemerkte, daß dies wenig höflich ſei. „Und Erneſt von Jeufoſſe", ſagt der Ankläger, „zauſt ihm nicht die Ohren, wie er gedroht, ſondern entfernte ſich, ohne ein Wort zu äußern. Auch Guillot hatte nach dieſer zufälligen Entrevue keine Luſt zur Conferenz, er habe ja nichts zu bekennen und zu ſagen, und Erneſt wolle nichts hören. Die freundlichen Bemühungen du Hazey's und des Notars Tripet bewogen ihn indeß dazu. Tripet nöthigte ihm ein eidliches Gelöbniß ab, alles anzunehmen und ſtillſchweigend anzuhören; denn er ſei das wegen ſeines bisherigen Verfahrens als eine Buße ſchuldig.

Am 19. Mai (1857) fand die Conferenz ſtatt. Erneſt von Jeufoſſe ſtellte ſich zur beſtimmten Stunde ein, aber nahe der Betrunkenheit. Er hatte beim Zeugen Huet, ſeinem Freunde, zu ſtark gefrühſtückt, und, ein wie guter Reiter ſonſt, hatte er auf dem Wege mehrmals ſich auf dem Sattel nicht mehr halten können. Er kam ganz mit Straßenkoth beſchmuzt zu du Hazey. Die Unterhandlung fand ſtatt zwiſchen Emile Guillot, du Hazey und Tripet. Die beiden Herren forderten von Guillot: er ſolle ſein Ehrenwort abgeben, nicht mehr den Park von Jeufoſſe zu betreten. Guillot gab

das Wort, proteſtirte im Fortgehen aber aufs heftigſte „gegen die infamen Ausdrücke eines anonymen Briefes, den man ihm doch ins Geſicht beizumeſſen nicht wage". — Im Laufe der Unterhandlung hatte du Hazey geäußert: „Wenn es zu keinem Schluſſe kommt, bleibt nichts übrig, als daß ihr zu den Degen greift." Guillot blieb aber bei ſeinem Syſtem, allen Verdacht von Blanche abzuwenden; er antwortete daher ruhig: „Nach allem iſt Ihre Familie bei der Verhandlung ja gar nicht im Spiel, denn jedermann liebt und achtet Mademoiſelle Blanche." Da platzte Erneſt de Jeufoſſe mit dem Worte heraus: „O das würde auch eine brennende Frage werden. Das würde kein Duell mehr, es würde ein Aſſaſſinat!" Worauf Odoard du Hazey ins Wort fiel: „Oh, mein Freund, man ſchlägt ſich im Duell, aber man aſſaſſinirt keinen."

Dieſes Wort, deſſen du Hazey vor dem Unterſuchungsrichter ſich nicht mehr ganz entſinnen will, blieb im ſtillen Gedanken haften, ſagt der Anwalt der Familie Guillot. Am 19. März wie am 15. März (im Briefe) drohte Erneſt damit: Guillot umzubringen. „Der Gedanke eines Aſſaſſinats erſchreckte ſein Gewiſſen nicht." Emile Guillot aber lebte ruhig fort, weder wegen eines Meuchelmordes, noch eines Duells beunruhigt; vor ſeiner Frau und ſeinen Freunden äußerte er ſich nur gelegentlich gegen die Gouvernante „irritirt". Er leugnete nicht, daß er früher einige lebhafte Neigung für die junge Dame verrathen, und daß ſie, weil ſie vielleicht mehr erwartet, als er gewähren können, gegen ihn empört ſei. Vielleicht nun hatte ſie und der Notar Huet den Bruch der Familien hervorgebracht. Wenn man Laurence aus dem Hauſe ſchicke, werde alles ruhig werden. Als es aber einmal hieß, Frau von Jeufoſſe wolle wirklich ſie

entlaſſen, ſagte er, die Achſeln zuckend: „Sie will nicht und ſie kann es auch nicht.“ Und ſo war es in der That; wie auch ihre Verwandten, auch ihre eigenen Söhne in ſie drangen, Laurence aus dem Hauſe fortzuthun, da ſie die Familie compromittire, blieb Frau von Jeufoſſe halsſtarrig bei ihrem Willen. „Ich hatte es Euch geſagt“, ſprach er zu ſeinen Freunden und ſchwieg. Seinen Freunden ſchien dies noch wunderbarer, und ſie ſprachen und riethen über das ſeltſame Benehmen des ſonſt ſo ſprechluſtigen Guillot. Nur eine Madame Duffoy ſagte: „Nun wohl, wenn er im Schweigen feſt bleibt, iſt er ein ehrenwerther Mann.“

Guillot's eigener Charakter ſchien ſich umzuändern. Heute leicht, lebhaft, ſchwatzhaft, war er am andern Morgen düſter, einſilbig. So von ausſchweifender toller Luſtigkeit zu tiefſter Traurigkeit. — Seine Frau ſchrieb einſt an eine Freundin: „Nach meinem Urtheil iſt Emile nicht recht geſund.“ Ein ander mal: „Er hat nirgends Ruhe, er kann nicht ſchlafen ... er iſt in einem unglaublichen Fiebern.“ — Aehnliches äußerte du Hazey, er hielt ihn mehrmals für ernſthaft närriſch.

Eine furchtbare Leidenſchaft durchſchüttelte ihn ohne Zweifel. Wenn man von Blanche de Jeufoſſe ſprach, brach er zuweilen in heiße Thränen aus. Madame Guillot ſchrieb zu der Zeit an eine andere Freundin:

„Die Situation verwickelt ſich immer mehr. Frau von Jeufoſſe hat die unerhörte Bêtiſe begangen, heißhungerig alles Geklätſch, auch was ſie ſonſt reſpectirt hatte, mit ihrer Tochter in Verbindung zu bringen. — Sie wird ihre unglückliche Tochter verderben. Wenn ſie darin fortbeſteht, wird ſie auch dieſe Herren (ces messieurs) ans Schlachtmeſſer führen. — Rachſucht einer

Frau, die Zaum und Zügel nicht mehr zu halten weiß! Wohin wird es uns führen? — Es iſt entſetzlich."

So ſah ſie die Kataſtrophe der Tragödie im voraus im Spiegel.

Wer hat Guillot's Handlungen vertheidigt! ruft der Anwalt der Familie; aber muß der Zuſtand ſeiner wahnſinnigen Leidenſchaft nicht Mitleid einflößen?

Inzwiſchen griff die Familie Jeufoſſe nach neuen Mitteln, um ihn zu vernichten. Schon während der vorher erzählten Verhandlungen wurden einem Diener, Corbeau, 50 Fr. verſprochen, wenn er Guillot treffe. Er hatte es wenigſtens andern Zeugen noch im Januar mitgetheilt. Das Factum (22. Jan.) erfahren wir nur aus der Rede des Anwalts, ſonſt nichts; alſo wahrſcheinlich eine zweifelhafte Zeugenausſage, deren ſonſt die öffentliche Anklage Erwähnung gethan hätte. — Wenige Tage ſpäter war die Scene im Schloß, als Frau von Jeufoſſe, eine Flinte in der Hand, die Domeſtiken aufrief: „Wer will mich von dieſem Menſchen frei machen?" — Im Schloſſe waren darauf neue Domeſtiken angenommen worden. Als dieſe in einer Nacht auf den nächtlichen Ruheſtörer Jagd machten, ereignete ſich jene Scene, deren die Anklageacte erwähnt, als eine nur burleske vom Anwalt der Civilpartei dargeſtellt. Die Leute vom Schloſſe riefen, in den Hagebutthecken verſteckt, Guillot's Namen, und Emile Guillot ſelbſt antwortete jedesmal als Echo, alſo mit Nachahmung ſeinen Namen und ihre Töne wiederholend, verſchwand ihnen aber, von Buſch zu Buſch entfliehend. Die Jeufoſſes ſcheinen behauptet zu haben, daß ihre Domeſtiken mit Guillot gemeinſames Spiel getrieben hätten. Der Anwalt der Civilpartei will indeß die ganze Geſchichte als ein Spiel der Einbildungskraft behandelt haben. — Im

Mai wollte ein Zeuge, namens Olivier, der in Pferdegeſchäften damals in das Schloß kam, vom Kutſcher Conſtant gehört haben: daß man am vorangehenden Abende auf den Guillot Jagd gemacht, und wenn ſie ihn gefaßt hätten, würden ſie ihn auch mit dem Gewehr auf die Bruſt fortgeblaſen haben.

Erneſt de Jeufoſſe hatte ſchon vor der Zeit an Crépel geſchrieben. Dieſer, ein Diener der Familie, war im Schloſſe von Jugend an auferzogen, ein grämlicher, wilder und brutaler Charakter. Ein leidenſchaftlicher Jäger, liebte er Guillot nicht, weil er auch als Jäger viel Glück und Geſchick gehabt. Der Unglückliche hatte dieſen wilden Menſchen weder durch ſeine Freundlichkeit, noch durch ſeine vielfachen Geſchenke für ſich gewonnen.

Ausgemacht iſt, daß Crépel von Erneſt de Jeufoſſe ein Billet erhalten hat, deſſen Inhalt war:

„Ich höre, daß man nachts um das Schloß hauſt. Das iſt eine Feigheit von dir, es nicht zu verhindern. Losgebrennt einen Flintenſchuß auf den, der das thut! Wäre ich da, thäte ich es; du ſollteſt mein Stellvertreter ſein.“

Von jetzt an, alſo nach Mitte Mai, allgemeine Thätigkeit zum Suchen und Jagen. Erneſt wechſelt mit Albert, und abwechſelnd alle Diener, ſämmtlich mit Feuerwaffen.

Andererſeits fällt Emile Guillot (ſeit jener Maiconferenz) in ſeine frühere Gewohnheit. Gros folgte ſeinem Herrn, der abends, gegen 10 Uhr, in den Park ſchlich, um einige Minuten nachher zurückzukehren. Wenigſtens ſieben mal hat Gros geſehen, wie er verſiegelte Packete zwiſchen zwei Steinen unter einem Baume niederlegte. Es war 4 Meter vom Hauſe. Die Steine waren aus Aubevoye hergebracht. (?!)

Um dieſe Zeit war Frau von Jeufoſſe entſchloſſen, die Drohung auszuführen, welche ſie im März gegen Madame Guillot ausgeſprochen hatte. Sie konnte den Hohn und Spott nicht länger ertragen — oder was war es mehr?

Crépel ward angeſtachelt. Die gnädige Frau zeigte ihm — was?

Ein hochliegendes Parterrezimmer, welches von innen aus kaum von einem Fremden betreten werden konnte, und vom Garten aus nur mit großer Anſtrengung. Am Morgen herrſchte eine Art Unordnung, die Stühle waren anders geſtellt, auf den Dielen lagen Erde und Geſtrüpp von Heidekraut, und zwei Kiſſen auf dem Sopha platt gedrückt. Frau von Jeufoſſe zeigte dies dem Flurſchützen und behauptete: es müſſe jemand ins Haus eingedrungen ſein. (Die Anklageacte behauptet, es ſei keine erwieſene Thatſache, wahrſcheinlich eine Fiction der Frau des Hauſes, um Crépel noch mehr in Harniſch zu bringen.) Ja, ſie fand auch etwas Schmuz am Bildniß ihres verſtorbenen Gatten, und wandte ſich ernſter als ſonſt zu Crépel:

„Du wachſt nicht genug, Crépel, du erinnerſt dich nicht der Verſprechungen, die du Herrn von Jeufoſſe gegeben haſt. Nein, du erinnerſt dich nicht, wie du ſollteſt, deines guten Herrn und nicht ſeiner Kinder. Und es muß doch jetzt etwas geſchehen, und die Sache aufhören, um jeden Preis."

Nach einer Weile ſetzte ſie hinzu: „Fürchte nichts. Der kaiſerliche Procurator und der Unterſuchungsrichter haben geſagt: man dürfe auf diejenigen ſchießen, welche es ſo treiben, und auch wenn man ſie dabei tödten ſollte, möchte man nicht in Sorge gerathen. Ich habe das Recht, in meinem Hauſe ſchießen zu laſſen."

Auch Laurence Thouzery reizte ihn. So ſagte das junge Mädchen eines Tags zu ihm: „Tödte alle die Thiere (bêtes), die du kennſt; und du kennſt wol alle bêtes noires.“

Er wachte nachts und ſchlief bei Tage und ſah nichts. Frau von Jeufoſſe preßte aufs neue, und in den erſten Tagen des Juni wiederholte ſie: „Es kommt jeden Tag; und ich habe die Beweiſe dafür in meiner Stube.“

Am 8. Juni ſagte ſie: „Ich habe wieder was gefunden. Was fürchteſt du denn? Ich werde mit dir wachen.“

Am 9. Juni wachte ſie wirklich, und ging erſt gegen 1 Uhr morgens in ihre Stube.

Am 10. ſetzte ſie ſich neben Crépel hin. Er war ganz im Schatten, theils vom Hauſe, theils von den feſt beſchnittenen Heckenwänden. Der Baum, an deſſen Fuße Guillot die Billets niederlegte, lag einige Meter von ihm im Lichte. Frau von Jeufoſſe hatte ihren Stuhl am Ende einer Mauer niedergelegt, in der Nähe der Abtritte, um beſſer verſteckt zu ſein.

Es geſchah umſonſt, ebenſo am folgenden 11.; obgleich man an dieſem Abend eine beſondere Vorſicht geübt hatte. Weil der Kutſcher Conſtant, welcher etwas ſpäter zu Bett ging, die Stiefeln ausgezogen hatte, um kein Geräuſch zu machen, mußte Crépel, auf Frau von Jeufoſſe's Befehl, es auch ſo thun.

Endlich kam der Abend des 12. Juni.

Emile Guillot brachte wieder ein verſiegeltes Billet auf ſeinem Wege nach Jeufoſſe mit. Auf dem Wege ſagte er zu Gros: „Man antwortet mir nicht; ich werde nicht mehr wieder kommen.“ Dann, als falle ihm etwas anderes ein: „'Siſt heute Freitag; man wird es gewiß nehmen.“ Er ſchlich ſich in

den Park durch den Theil der Holzumzäunung. Es war ein köſtlicher Abend. Gros wartete an der andern Seite des Schloſſes, als er, ſchon nach wenigen Augenblicken des Wartens die Worte hörte: „Halt — da!“ Dann einige Athemzüge des Schweigens und ein Schuß, und dann die Worte:-„Du biſt todt!“ — Und nun wieder eine tiefe Stille, nur unterbrochen vom Widerhall einiger leiſen Tritte, worauf dann der Zeuge Gros zuerſt ſchwache Seufzer, dann einen unterdrückten Schrei hörte: „Zu mir, mein lieber Gros; ich bin todt.“

Gros, vom Schreck ergriffen, fürchtete, daß ein nächſter Schuß ihn ſelbſt treffen werde. Als er ſich wieder ermuthigt, ſchlich und rief er um die ganze Parkmauer. Jetzt ermannte er ſich und klopfte an die Thür, die zu einer Bedientenſtube führte. Er rief Conſtant um Hülfe; Conſtant aber ſchnarchte, d. h. er that, als ob er im tiefen Schlafe liege. Nun ſchlug er heftiger an die Küche, wo zwei Mägde noch arbeiteten; ſie hielten den Athem an! Endlich gelang es Gros über die Mauer zu bringen, wo ſein Herr ſtöhnte. Von acht Wunden zerriſſen, wälzte ſich der Unglückliche im Staube, unter fürchterlichen Schmerzen. Gros nahm ihn in ſeinen Arm, er war ganz voll Blut. „O, die Elenden!“ murmelte er; dann: „Ich bin doch nicht ſo ſchlecht. Crépel iſt's, der mich getödtet hat; du kannſt es ſagen.“ Nachdem er an ſeine Lieben zu denken ſchien, die er nicht mehr ſehen ſollte, ſtammelte er „Du wirſt ihnen mein Lebewohl ſagen.“ Er ſammelte ſich wieder, gleichſam ſeine Seele zu Gott erhebend und ſeine Fehler bekennend, wiederholte er: „Du wirſt mir Verzeihung erbitten bei meiner Frau und meinen Kindern.“ Das Weitere waren nur inartikulirte Töne; der Schmerz war zu groß und ein brennender Durſt zerriß ihn. — „Waſſer, um

Gottes willen ein Glas Waſſer!" ſchrie Gros. Nach wenigen Minuten, während deren er ſo geſchrien, kam eine Magd heran; ſie brachte endlich ein Glas Waſſer. Ganz ſtill ans Ohr ſagte das Mädchen: „Ach Monſieur Emile, kennen Sie mich?" — Der Unglückliche machte ein Zeichen mit dem Kopfe; es war ſein letztes, er ſtarb.

Sein Todeskampf hatte etwa drei Viertelſtunden gedauert. Einige aus dem Schloß zeigten ſich wol in der Nähe, aber ſcheu, und ſie entfernten ſich raſch wieder.

Als ſein Herr unter ſeinen Händen geſtorben war, lief der Diener aus dem Schloßpark. Nach wenigen Schritten begegnete ihm ein Arzt, namens Kuhn, den Gros faßte und ihn mit ſich nach der Mordſtätte riß.

Crépel hatte ſich ſeinerſeits gleich in der Richtung nach dem Schloſſe gewandt und trat in das Zimmer ſeiner gnädigen Frau, wo die Thür ihm faſt entgegenzukommen ſchien. „Du haſt geſchoſſen?" fuhr ſie ihm entgegen. „Haſt du getroffen?" — „Ich weiß nichts," war ſeine Antwort. „Es war nicht hell genug." — Und während deſſen jammerte und ſchrie der Unglückliche — und man hörte das Laufen, Rufen ſeines Dieners, er klopfte gegen die Fenſterläden der Küche. — „Ach mein Gott!" rief Frau von Jeuſoſſe, „er kommt wieder." — „Da kein Bangen drum!" erwiderte Crépel.

Man weiß, daß Crépel darauf in Blanche's Zimmer getreten iſt. Sie ſprang vom Lager (?couchée) auf und rief: „Du haſt geſchoſſen. Haſt du ihn getroffen? Du mußt ihn nicht getroffen haben." — „Deſto beſſer", hätte Crépel geantwortet, „denn ich merke, daß ich nur mit Schrot auf ihn geſchoſſen habe." — Jetzt kam auch Laurence dazu, zitternd wie ein Espenlaub, außer ſich. Sie

war aus ihrer Stube geflogen, aus der die Klagetöne, der Schrei und die Seufzer ſie verſcheucht hatten.

Crépel (nachdem er ſeinen Bericht den beiden jungen Damen abgeſtattet hatte — aber in weſſen Auftrag und in welcher Abſicht?) entfernte ſich danach und ging in Albert's Schlafſtube. Er ſetzte ſich hier auf deſſen Bett, wie um auszuruhen von der Arbeit. (Ob Albert im Bette lag? Daß er gegenwärtig geweſen, ergibt ſich aus dem Folgenden.) Erſt als das Schreien und das Todesſtöhnen vorüber waren, ging er in ſein eigenes Haus. Sein alter Vater (der Gärtner des Hauſes), der ihn begleitete, hatte dabei Gros getroffen und zu dieſem geſagt: „Du hätteſt verdient, daß es dir auch ſo geſchähe."

Crépel hatte noch vorher, trotz ſeiner großen Aufregung und Ermüdung, auf Frau von Jeufoſſe's Befehl nach der Mordſtätte zurückgehen müſſen, um ihr das letzte Billet zu holen, welches Guillot vor ſeinen Augen am Fuß des Baumes zwiſchen den Steinen niedergelegt hatte.

Um 4 Uhr morgens kamen die Gerichtsperſonen, auf Anzeige des Arztes Kuhn, an Ort und Stelle. Man fand den Leichnam an der Stelle, wo er gefallen war, in der großen Allee des Parks. Niemand hatte ſich darum gekümmert, oder gewagt daran Hand zu legen. Hier fand auch die Leichenöffnung ſtatt. Frau von Jeufoſſe war ruhig; ſie ſuchte die Thatſache zu rechtfertigen, ohne ſie zu beklagen. Ihr Sohn Albert (welcher erſt einige Tage vorher eine Schuld von 300 Fr. an ſeinen ehemaligen Freund Guillot zurückgeſchickt hatte) benahm ſich ſogar auf ſehr arrogante Weiſe. In Gegenwart der Gerichtsperſonen ſagte er zu Crépel: er wäre ein braver, ein treuer Diener. „Und was iſt's denn! Ihr arretirt ihn. Er bleibt nichts anderes. Das

kommt davon, wenn man ſeine Pflicht thut. Ich hätte es an ſeiner Stelle auch gethan."

Als die Gensdarmen nach dem Schluſſe des Protokolls Crépel abführen wollten, rief Frau von Jeufoſſe: „Mein armer Crépel, nur Muth, man wird dich nicht verlaſſen!" worauf er mit gehobener Stimme und einem Tone der tiefſten Verzweiflung rief: „Ja, Adieu, Muth! Das iſt leicht zu ſagen. Man ſagt zu uns: Schieße, tödte! Man ſagt, daß nichts zu befürchten wäre, daß man mit dem kaiſerlichen Procurator conſultirt hat, auch mit dem Unterſuchungsrichter. Und nun, ſeht wo ich bin, und Ihr, Ihr bleibt ruhig hier!"

Verwunderung und Schweigen aller auf dieſe unerwartete Anklage. Da wandte ſich Frau von Jeufoſſe zu Herrn du Hazey, welcher ſich freiwillig als Zeuge zum Act gemeldet hatte, und fragte, ohne die Antwort zu verlangen: „War's nicht ſo, Herr von Hazey, daß man den kaiſerlichen Procurator befragt hatte?" Dann aber wandte ſie ſich aufs neue zu Crépel: „Muth, Muth! es iſt noch nicht alles verloren." Ihr Sohn Albert unterbrach ſie: „Mutter, Mutter, ich werde ihm ſchon alles, was er braucht, ſchicken laſſen."

Während aller dieſer bluttriefenden tragiſchen Auftritte blieb Frau von Jeufoſſe mehr als gefaßt, ſie verrieth kein Gefühl. Wie ſie den zerriſſenen Leichnam des Ermordeten gleichgültig vor ſich auf den Obductionstiſch heben ſah, zeigte ſie keine Rührung und kein Mitgefühl für ihre Tochter. Blanche und ihre Geſellſchafterin weinten und ſchrien, als man, mehrere Tage ſpäter, auch die Mutter ins Gefängnis abführte; ſie ſelbſt vergoß keine Thräne, ſie verrieth nicht einmal ein Wort der Reue. Eine einzige Regung aus dem verſchloſſenen Innern, war eine Beleidigung gegen das Publikum

und gegen die Juſtiz, als ſie dem Schloß von Jeuſoſſe ihr Lebewohl zurief. Die Worte lauteten: „Das verdanken wir dem Druck des Pöbels!“ *)

Der Anwalt der Civilpartei betheuert beim Schluſſe ſeines Referates, daß er alle dieſe Thatſachen nach ihrer „ſcrupulöſeſten Wahrheit“ aus den Acten der Voruntersuchung erzählt habe, und geht dann zu ſeiner doppelten Aufgabe über: die Schuldbarkeit der Angeklagten darzuthun und Guillot gegen die Vorwürfe nach ſeinem Tode zu rechtfertigen.

Hinſichts der erſteren waren zwei Behauptungen zurückzuwerfen, welche die Angeklagten als Schild der unwiderlegbaren That vorſtreckten. Einmal: Frau von Jeuſoſſe, ihre beiden Söhne und Crépel behaupteten, daß ſie Guillot nicht tödten wollen; hinzufügend: daß ſie gar nicht gewußt, daß Guillot es geweſen, auf den man geſchoſſen. — Andererſeits wollten der Thäter und die Familie, die Urheber der That, den Satz vertheidigen, daß ſie im Recht geweſen wären, einen Mann zu tödten, welcher nachts in ihren Park ſich ſchlich.

Statt des weitläufigen Für und Wider entnehmen wir an Stelle dieſer Ausführung nur einige Argumente, welche dabei noch an Thatſächliches ſtreifen und vielleicht vorhin entſchlüpft waren; die Hauptfrage wird auch fernerhin ſo vielfach und mehr abgeſponnen, als unſern Leſern ſelbſt die Geduld fehlen würde, ſie in allen ihren Wendungen und Wiederwendungen zu verfolgen. Das eigentliche Myſterium: wie weit Blanche und wie weit Guillot moraliſch ſchuldig geweſen, und was Frau von Jeuſoſſe eigentlich gewußt und ſie daher zum unverzeihlichen Todhaß geſpornt, ja ſelbſt noch nach dem Morde

*) „Oh! s'écria-t-elle, la pression de la populace!“

und als ſie ihre eigene Familie am Abgrund des Verderbens ſah, keine Reue verrathen ließ, iſt damit nicht enthüllt worden.

Die erſte Behauptung der Angeklagten, daß ſie Guillot nicht tödten wollen, oder doch nicht gewußt, daß der Mann, auf den ſie ſchießen laſſen, gerade er geweſen, iſt nach den Debatten ſo widerlegt, daß auch darüber nur der geringſte Zweifel noch herrſchen könnte, indem jeder im Hauſe ihn kannte, und ſeit Monaten gewußt, daß er in den Park ſchlich. Dazu der Frau von Jeufoſſe verhängnißvolle Aeußerung im März an Madame Guillot: wenn ich gewollt, wären Sie ſchon längſt Witwe. Würde ſie mit Crépel halbe Nächte lang ſelbſt im Hinterhalt geſtanden haben und zum Spioniren ausgegangen ſein, wenn es irgend einen andern gleichgültigen Friedenſtörer gegolten hätte! Ebenſo unglaublich die Ausflucht Crépel's, daß er nicht die Abſicht gehabt, den Ermordeten tödtlich zu treffen, da, wenn er das wirklich gewollt, er ihn in der Nähe von 4 Meter geſchoſſen haben würde, während er ihn doch in eine bedeutendere Entfernung gehen ließ und dann erſt losdrückte!

Schwieriger iſt die Aufgabe, Guillot's Charakter zu vertheidigen. Je mehr der Anwalt ſeine anderweitige, edle und gar ritterliche Denkweiſe, ſeine Wahrheitsliebe u. ſ. w. vorhebt, um ſo räthſelhafter ſein fortgeſetztes Benehmen. Wenn er wirklich ſeit Tagen und Wochen, wo er nächtlich in den Park ſchlich, nichts da gethan und gewollt, als ein Billet niederzulegen und dann gleich wieder zu entfliehen, was doch leichter auf andere Weiſe zu erreichen geweſen, ſo iſt die Vermuthung doch die wahrſcheinlichſte, daß eine Art ſtiller Wahnſinn ihn geleitet habe. Wie dachte Blanche, wie nahm ſie Guillot's Huldigungen nach dem Familienbruch auf? Das

wiſſen, nur ahnen zu dürfen, würde viel vom Schleier über das räthſelhafte Benehmen lüften; aber dieſer Schleier iſt nicht gehoben. Las ſie ſeine Billets? Hatte ſie früher dieſelben beantwortet? Bis wann, von welchem Zeitpunkt an nicht mehr geantwortet, geſchwiegen? Lag ſie von da ab in einer Art Verſtrickung oder Haft? Wußte ſie dann, was gegen ihren Geliebten vorbereitet ward, und konnte nichts ändern, nicht helfen, keine Botſchaft ihm zuſchicken, die ihn vorm Aergſten ſchütze? — Oder war ſie anders inzwiſchen geſtimmt worden, jetzt ſelbſt über ſein dreiſtes, unverſchämtes Auftreten aufgebracht? Gönnte ſie ihm eine Züchtigung, wenn auch nicht dieſe blutige, äußerſte? — Die Notiz, daß der rauhe Mordgeſell, Henker oder Bandit, gleich nach dem Morde zu dem jungen Fräulein treten durfte, um ſich gewiſſermaßen der That zu rühmen, wirft einen eignen Schein auf das Verhältniß. Sollte auch ihr Genugthuung werden, oder ſchickte ihn eine hartherzige, tyranniſche Mutter zur Tochter, um ihr ſagen zu laſſen: Nun gib deine Hoffnung auf! oder: Dies ſeine und deine Strafe? — „Ich glaube", ſagt der Anwalt der Guillot'ſchen Familie, „daß hinſichts beider jungen Mädchen in Bezug Emile Guillot's nur unkluge Uebereilungen und Leichtſinn begangen ſind. Aber ſehr unkluge Uebereilungen, ſchwerer Leichtſinn, und ſie haben Guillot's Unternehmungen angefeuert. Laurence Thouzery's Koketterie iſt von allen Theilen anerkannt." — „Emile Guillot hat über Blanche de Jeuſoſſe nie anders, als mit den vollkommenſten Ausdrücken der Achtung und bewundernden Neigung geſprochen." — „Ein Mann von Ehre", ſagt er an anderer Stelle, „hat nicht das Recht, ſich der Gunſt zu rühmen, welche eine Frau ihm geſchenkt hat. Aber Sie müſſen die beſondere Natur, den eigenthümlichen Charakter dieſes

Mannes betrachten. — Er war extravagant und faſt närriſch; er trieb alles, was er trieb, bis aufs äußerſte. Seine Neigungen waren gewiß echt, innig, aber auch ſie waren — Extravaganzen."

Das eigentliche Geheimniß kannten nur drei Perſonen: der Todte, der es in ſein Grab mitgenommen hat, eine Madame Duffoy (von der man nur beiläufig und myſteriös geſprochen hat) und Frau von Jeufoſſe ſelbſt, die nichts mehr antworten wollte, als daß ſie gegen die Angriffe und die Schmach, welche Guillot gegen ihre Familie geübt, nicht anders ſich vertheidigen können, als wie ſie gethan. — Aber, ruft der Anwalt der tief gekränkten Familie, blieben für Frau von Jeufoſſe denn keine andern Mittel, um ſich gegen Emile Guillot's verwegene Angriffe zu vertheidigen? Und wenn im ſchlimmſten Falle, hätte ſie nicht ihr Schloß verlaſſen können, um die Ehre ihrer Tochter zu retten? Sie brauchte nur ſich an die Obrigkeit zu wenden, und würde ſofort gehörige Stütze gefunden haben. Sie würde dagegen einwenden: das hätte den Skandal noch vermehrt. Sei das aber Skandal, den Schutz des Geſetzes, wohlwollende Obrigkeiten anzurufen, welche überall berufen ſind, das Heiligthum der Familien zu bewachen? Habe ſie ſich nicht in andern Fällen, ja ihr alles den Geſetzen vertrauensvoll übergeben (in Bezug der Curatel, welche ſie über ihren älteſten Sohn angerufen), und warum nicht das Schickſal ihrer Tochter? „Weil zwiſchen Ihnen und Guillot ein Geheimniß exiſtirte. Welches? — Wir wiſſen es nicht. — Laſſen wir denn dieſes Geheimniß, gegen welches Sie proteſtiren, was kümmert es uns! Frau von Jeufoſſe iſt eine ehrenwerthe Frau. Sei es, ich will es gern glauben. Aber ſie war voll Haß; Zorn und Leidenſchaft bewaffneten ſie gegen Guillot, und ſie wollte

ſich an ihm rächen. Nur der Rache wegen bewaffnete ſie Crépel's Arm, um Guillot zu meuchelmorden."

Berryer trat als Vertheidiger der Frau von Jeuſoſſe auf. Das corpus delicti und die Thäterſchaft ließen ſich nicht ableugnen, ſeine Clientin hatte ſich ja ſelbſt gewiſſermaßen als Urheberin der — That bekannt, um ihre Söhne freizuſprechen, es kam daher faſt alles nur darauf an, die moraliſchen Motive der That anders darzuſtellen. Guillot wird in dem Roman, wie Berryer ihn darſtellt, natürlich als ein ganz verwerflicher Charakter geſchildert, habe ihn doch die Anklage ſchon ſo gefärbt, daß ihn noch ſchwärzer zu beſchreiben faſt überflüſſig ſei. Frau von Jeuſoſſe iſt dagegen eine würdige, tugendhafte Frau, die aufs Blut gekränkt, empört, verhöhnt und verfolgt, nicht anders um die Ehre ihrer Familie thun können, als ſie gethan. Demnächſt folgt eine Darſtellung der Vorgeſchichte, die uns im weſentlichen nicht mehr Licht ſchafft, aber eine unendliche Menge von Geklätſch, warum die Familien in plötzliche Feindſchaft gerathen ſeien, daß der berühmte Berryer muß erröthet haben, ſie vor einer ehrwürdigen Richterverſammlung herzählen zu müſſen. Was im Kränzchen einer kleinen Stadt zwiſchen Gevattern über eine Liebſchaft, oder keine Liebſchaft vermuthet und geſchwatzt worden, ob Guillot ſo oder ſo über die Reize der einen oder der andern jungen Dame ſich geäußert, wie er in einer Geſellſchaft die eine liebenswürdig und ſchön genannt, wie er im Corridor en passant ſie zu küſſen verſucht und einmal ihr verſichert: er liebe ſie! wie einer einen ſtillen Händedruck, einen Seufzer, ſchmachtende Blicke geſehen und andere nicht geſehen und gehört; alles, was im ältern Liebes-

roman faſt zu viel erſchiene, ſollte vor den ernſten Geſchworenen wieder und wieder dargeſtellt werden. Man wird es von uns nicht fordern und zufrieden ſein, wenn wir nur einzelne Notizen aus dem Gegenroman auswählen, welche den thatſächlichen Faden zu ergänzen ſuchen.

Laurence Thouzery war eine intereſſante junge Dame, hübſch, ja liebenswürdig, witzig und kokett, von ihrem Vater zur Lehrerin gut erzogen. Frau von Jeuſoſſe hatte ſie ins Haus genommen, weniger als Gouvernante wie als Geſellſchafterin und Freundin ihrer eigenen Tochter Blanche, die ja faſt gleichen Alters mit derſelben war; vorzugsweiſe aber um friſches Blut in das Haus zu bringen, wo es ernſt, faſt ſtreng zuging. Außerdem übte die Dame einen Act der Pflicht gegen den Vater der armen Waiſe, welcher ihrem Gatten, dem ſeligen Herrn von Jeuſoſſe, einige wichtige Dienſte geleiſtet hatte.

Blanche und Laurence fühlten ſich wohl und glücklich, als ihre Familie mit der Guillot'ſchen in enge und immer engere Verbindung trat. Es ward nun heiter, munter und liebenswürdig auf dem Lande. Beſonders hielten ſich die jungen Damen an Madame Guillot gefeſſelt, die, nur wenige Jahre älter als beide, „bei perſönlich ſchöner Geſichtsbildung, natürlicher Einfachheit und Weiblichkeit, eine feine und edle Haltung und Anmuth hatte, außerdem von einem Rufe, gegen den niemand den geringſten Flecken nachweiſen konnte".

Er, Guillot, ſtörte zuerſt den Frieden, indem er Laurence die Cour machte. Dies bemerkten die Domeſtiken. Laurence wies die Bewerbung zuerſt mit Anſtand von ſich, ſpäterhin ward ſie nachſichtiger. Einmal bemerkte der ſpätere Mörder Crépel, daß Guillot „handgreiflich"

wurde, und beim Gottesdienſt in einer Kapelle! Die freiern Details, buchſtäblich aufgeſchrieben, hielt man ſelbſt im Protokoll nicht für anſtändig. Aber derſelbe Flurſchütz Crépel ſoll dieſes unanſtändige Betragen gegen Guillot mit folgenden Worten gerügt haben: „Das iſt keine hübſche Aufführung von Ihnen. Sie attakirten ja das junge Mädchen bis in die Kirche. Das iſt ein unwürdiges Benehmen von Ihnen, und von einem verheiratheten Mann und Familienvater!“ Guillot habe darauf geantwortet und mit Ausdrücken, die man ſelbſt vor Gericht nicht wiederholen könne: „Wenn ich könnte!.... ja wenn ich könnte!“ — Wir nahmen es, unter vielem nur einzelnes, als Act auf, welcher eigenthümliche Ton in der dortigen Geſellſchaft herrſchte, und zwiſchen Herrſchaft und Dienerſchaft.

Auch der Zeuge Notar Huet hatte von mehreren gehört, daß Guillot vor andern Perſonen im Kränzchen ſich gerühmt: „er könne ſich der Gunſt Mademoiſelle Laurence's rühmen“. — Gegen den Zeugen Tripet hatte er vor dieſes Huet's Hauſe einſt ausgerufen: „Dieſes Plappermaul von Notar! Ohne ihn hätte ich Mademoiſelle Laurence!“

Die erwähnte Madame Duffoy war es, welche zuerſt gegen Frau von Jeufoſſe gegen Ende 1856 das Wort ausgeſprochen hatte: „Nach dem, was im Kränzchen von Gaillon vorgefallen iſt, müſſen Sie, meine Freundin, alle Verbindungen mit der Familie Guillot abbrechen. Dieſe Verhältniſſe, die jetzt ſchon die arme Laurence compromittiren, können noch mehr Ihrer eigenen Familie ſchaden.“

Nach erfolgtem Bruch fingen die Verſuche an, welche Odoard du Hazey ſpäter zur Vermittelung der Familie fortſetzte. Madame Guillot fuhr am 5. Jan. 1857

zu Frau von Jeufoſſe und ſuchte reinen Wein von ihr zu erhalten: was denn ihr Mann geſagt haben ſolle? Als ſie es gehört, rief die erſtere: „Das iſt unmöglich; mein Mann kann ſolche Worte nicht geäußert haben; er wäre ein Elender, wenn er ſo etwas geſprochen hätte!“ — Frau von Jeufoſſe entgegnete: „Meine Freundin, laſſen wir die Geſchichte einen Augenblick ruhen, wir werden es ſpäter ſehen. Jetzt müſſen wir nur die Gerüchte zu beſchwichtigen ſuchen, die unglücklicherweiſe in jedem Munde leben.“ Als Guillot alles dies von ſeiner Frau vernommen, ſchrieb er einen Brief, es war ſein letzter an Frau von Jeufoſſe. Wir verſuchen ihn zu überſetzen. Er charakteriſirt die Situation und die Stimmung der betreffenden Perſonen. So wie wir oben über den eigenthümlichen Ton der dortigen Geſellſchaft befremdet waren, können wir auch nicht umhin, die diplomatiſche Kunſt, wie unter Franzoſen der Briefſtil geübt wurde, würdigen. Und ſie alle waren keine hommes de lettres, ſondern einfache Bewohner in den Provinzen:

„Madame!

„Nach den Eröffnungen, durch Madame Borrault und ihre Tochter hervorgerufen, ſcheint Ihre Anſicht über dieſen Punkt nicht vortheilhaft für mich geſtimmt, und zwar trotz aller Betheuerungen, daß die gegen mich erzählten Thatſachen falſch ſind.

„Sie, Madame, ſind eiferſüchtig auf Mademoiſelle Blanche's Ehre, ich bin eiferſüchtig auf meine eigene, und doch zugleich auch auf die Mademoiſelles Ihrer Tochter. Denn als ich Sie geſtern erſuchte, daß Sie gefälligſt uns die Quelle mittheilten, aus der Sie jene traurigen Anzeigen geſchöpft (ſie waren gewiß ſehr exact!) wäre eine Aufklärung ſo leicht geweſen. Sie verweigerten meine Bitte, in der Meinung, daß, je mehr man über

die Sache ſpräche und dächte, deſto mehr Lärmen darüber entſtehe, und andererſeits deſto mehr Perſonen, die darin betheiligt ſind, zu Gunſten der Böswilligen ausgeſetzt würden.

„Das iſt auch meine Meinung. Auch ich würde nicht verſuchen, dieſe Verleumder ans Tageslicht zu bringen, wenn ich nur gewiß wäre, daß ich dadurch Ihre Freundſchaft und Achtung, ſowie die Mademoiſelle Blanche's, mir bewahren könnte, Dinge, auf welche ich den größten Werth lege, und beſtreben muß. Aufklärungen ſcheinen mir aber darum ſehr nothwendig, und nichts als eine Bitte von Ihrer Seite kann mich verhindern, Erneſt und Albert von dem zu unterrichten, was geſchehen iſt. Ich hoffe bei ihnen Unterſtützung zu finden, die ich verdiene, und ſehr entfernt, in ihnen Gegner zu fürchten, erblicke ich in ihnen nur Freunde, welche die Achtung mir bewahren werden, die andere mir verweigern wollen; denn was könnte ich denn vor dem vollen Kränzchen zur Ehre Mademoiſelle Blanche's geſagt haben, die jedermann liebt und achtet, wie ſie es verdient, und auf deren Rechnung niemand ein ſchlimmes Wort in meiner Gegenwart äußern dürfte, gleichviel wenn auch niemand von der Familie gegenwärtig wäre.

„Sagen wir indeſſen alles aus, was geſchehen ſein kann! Vielleicht ſind einige Worte von dieſen guten Leuten von Gaillon entſchlüpft. Und ich zweifle doch noch, welche lügenhafte Winke Ihr Berichterſtatter ſich auch erlaubt hat, aber weshalb ſie auf meine Rechnung ſchreiben und auf Ihr Haus ſie adreſſiren?

„Erlauben Sie mir einen Rath: Sie wünſchen, und ich ſtehe zu Ihrem Befehl, daß unſere Verbindungen auf einige Zeit unterbleiben ſollen, um, ſagen Sie,

das angebliche Geſchwätz fallen zu machen. Ich ſagte angeblich, denn ich glaube nicht daran. Das Mittel ſelbſt iſt, nach meiner Meinung, das aller ſchlechteſte, denn die böſen Zungen würden nun nicht fehlen zu ſagen: Sie haben gebrochen, es muß daher Wahres in allem ſein.

„Die Angriffe, deren Gegenſtand ich bin, ſind Ihnen durch Mademoiſelle Ihre Tochter mitgetheilt worden. Darf ich hoffen, Madame, daß auch ſie dieſen Brief leſen wird? Ich erwarte es von Ihrer Billigkeit.

„Ich bitte Sie, Madame, die reſpectvollſte u. ſ. w.

6. Jan. 1857. Guillot."

Frau von Jeuſoſſe antwortete nicht darauf; der Bruch war damit vollendet. — Und was that Guillot darauf? „Die Thatſache iſt die, daß er alle Mittel anwandte, Frau von Jeuſoſſe und ihr Haus zu compromittiren"; alle Mittel, es ins Publikum zu bringen. Er „affectirte" zu verſchiedenen Tagesſtunden rings um den Park das Waldhorn zu ſpielen; er „affectirte", überall, wo dieſe Damen gingen, ihnen in den Weg zu treten, ihnen entgegenzukommen, hinter ihnen herzulaufen, wieder durch zu laufen. Das ſollte alle Welt ſehen. Er drang aber auch in das Innere ihres Eigenthums. — Wenn die Gartenmauer, der Plankenzaun auch Breſchen hatten, ſo iſt doch ſchon jede Hecke das unantaſtbare Heiligthum des Eigenthümers, und er brach dieſe Schranken, er brach durch, um in den Park zu dringen. Was er dort wollte? — Das ſind unbegreifliche Scenen. — Wollte ein glühender Liebhaber, den niemand im Hauſe ſehen ſollte, mit einem jungen Mädchen zuſammentreffen, welches mit ihm einverſtanden war? — ſo würde er doch den Schleier des Geheimniſſes darüber gewoben haben. — Er handelte anders. Er machte Lärm, er

ſuchte den Eclat. Er wollte, alle Domeſtiken ſollten wiſſen, daß ein Menſch im Park war, und er war dieſer Menſch. Einmal trampelt er gegen die Flieſe (?); ein ander mal wirft er Staub auf die Dielen; ein drittes mal öffnet er das Fenſter und hebt die Läden auf, um zu ſehen, wer drin im Zimmer ſei. Er läßt ſeine Fußtritte auf dem Schnee, wiederholt ſein Locken des Waldhorns; er ruft, antwortet, man erkennt ſeine Stimme, er rettet ſich hinter den Mauern — warum alles das? — Er will ein Zeichen geben von ſeiner Gegenwart, es conſtatiren. Er fingirt ſogar eine neue Art Spiel, er fingirt, als würde er verfolgt, und muß fliehen, damit alle Welt es ſähe und höre. Und dazu bringt er immer einen eigenen Diener zum Liebesſpiel mit, bald den einen, bald den andern! (Wie in der alten Komödie.) — Und was, wird wiederholt, iſt das Ziel? — Nicht ein Treiben einer in ihm wühlenden Leidenſchaft, er will nur Lärm machen; es verlangt ihn nach Skandal."

So will Berryer, als Vertheidiger der Hauptangeklagten, das Myſterium löſen, die Motive, welche den Ermordeten zum tollen Spiele trieben, erklären.

Zu vertheidigen, daß die Herrin des Hauſes ihre Leute als Wächter aufſtellte zum Schutz gegen ſolches Umtreiben, iſt doch nicht nöthig. Der eine, Corbeau, bekundete: es ſei ihm ausdrücklich verboten worden, von ſeiner Flinte Gebrauch zu machen. Zum andern ſagte ſie: „Aber nimm dich in Acht, Crépel's Flinte iſt geladen. Schlimmſten Falls thue Salz rein."

„Guillot fährt mit ſeinen Einfällen und Einbrüchen während des ganzen Januar fort. Jeder im Schloſſe wacht des Abends nach der Reihe. Man ſieht ihn auch, man läuft ihm nach, und er conſtatirt ſelbſt ſeine Ge-

genwart, indem er ſeinen Namen denen wiederholt, welche ihn angerufen hatten." (Doch nur ein mal?)

So faſt bis Mitte Februars. Da erfuhren Erneſt und Albert zuerſt von den Verdrießlichkeiten und dem Aergerniß, welche das nächtliche Umtreiben ihrer Mutter verurſachten. Erneſt dictirte das bewußte Billet an Crépel. Die Lage der Frau von Jeufoſſe ward dadurch nicht verbeſſert; ſie erſchien ihr unerträglich. Aber jetzt trat ein anderer Act der Vermittelungen durch Odoard du Hazey ein; Guillot hatte eine Art Verſprechen abgelegt, und — die nächtlichen Beſuche im Park hörten auf.

Erneſt und Albert, ſagt der Anwalt der Angeklagten, ſollten bis da zwar von dem nächtlichen Unfug, aber nicht gehört haben, wer der Urheber und was die Urſache geweſen? Erſt an einem Tage des März habe der eine Bruder, was eigentlich ſo viel Geräuſch machte, erfahren und darauf den böſen Brief über die Geſpenſter und Wehrwölfe an Guillot geſchickt.

Guillot erhielt ihn nicht, ſeine kluge und entſchloſſene Frau handelte, wie wir wiſſen, und es wird verſichert, daß ihr ermordeter Gatte nie den Brief zu Geſicht bekommen. Er ſollte, nach Uebereinkunft der betreffenden Mittler, verbrannt und vertilgt werden. Daß dennoch eine Copie übrig geblieben, hält Berryer als einen Bruch des Uebereinkommens. Der Brief Madame Guillot's, den ſie an ihren Schwager Paul Guillot in der Angelegenheit richtete, iſt zu den Acten gekommen, er verräth eine fein gebildete und verſtändige Dame, welche mit eben ſo großer Umſicht als Herzensgüte die ſchwierige Angelegenheit zu ſchlichten ſucht.

Die übrigen Verhandlungen ſind in dem Vorigen genügend beſprochen. In der Conferenz und dem Fami-

wiſſen, nur ahnen zu dürfen, würde viel vom Schleier über das räthſelhafte Benehmen lüften; aber dieſer Schleier iſt nicht gehoben. Las ſie ſeine Billets? Hatte ſie früher dieſelben beantwortet? Bis wann, von welchem Zeitpunkt an nicht mehr geantwortet, geſchwiegen? Lag ſie von da ab in einer Art Verſtrickung oder Haft? Wußte ſie dann, was gegen ihren Geliebten vorbereitet ward, und konnte nichts ändern, nicht helfen, keine Botſchaft ihm zuſchicken, die ihn vorm Aergſten ſchütze? — Oder war ſie anders inzwiſchen geſtimmt worden, jetzt ſelbſt über ſein dreiſtes, unverſchämtes Auftreten aufgebracht? Gönnte ſie ihm eine Züchtigung, wenn auch nicht dieſe blutige, äußerſte? — Die Notiz, daß der rauhe Mordgeſell, Henker oder Bandit, gleich nach dem Morde zu dem jungen Fräulein treten durfte, um ſich gewiſſermaßen der That zu rühmen, wirft einen eignen Schein auf das Verhältniß. Sollte auch ihr Genugthuung werden, oder ſchickte ihn eine hartherzige, tyranniſche Mutter zur Tochter, um ihr ſagen zu laſſen: Nun gib deine Hoffnung auf! oder: Dies ſeine und deine Strafe? — „Ich glaube", ſagt der Anwalt der Guillot'ſchen Familie, „daß hinſichts beider jungen Mädchen in Bezug Emile Guillot's nur unkluge Uebereilungen und Leichtſinn begangen ſind. Aber ſehr unkluge Uebereilungen, ſchwerer Leichtſinn, und ſie haben Guillot's Unternehmungen angefeuert. Laurence Thouzery's Koketterie iſt von allen Theilen anerkannt." — „Emile Guillot hat über Blanche de Jeuſoſſe nie anders, als mit den vollkommenſten Ausdrücken der Achtung und bewundernden Neigung geſprochen." — „Ein Mann von Ehre", ſagt er an anderer Stelle, „hat nicht das Recht, ſich der Gunſt zu rühmen, welche eine Frau ihm geſchenkt hat. Aber Sie müſſen die beſondere Natur, den eigenthümlichen Charakter dieſes

Mannes betrachten. — Er war extravagant und faſt närriſch; er trieb alles, was er trieb, bis aufs äußerſte. Seine Neigungen waren gewiß echt, innig, aber auch ſie waren — Extravaganzen."

Das eigentliche Geheimniß kannten nur drei Perſonen: der Todte, der es in ſein Grab mitgenommen hat, eine Madame Duffoy (von der man nur beiläufig und myſteriös geſprochen hat) und Frau von Jeufoſſe ſelbſt, die nichts mehr antworten wollte, als daß ſie gegen die Angriffe und die Schmach, welche Guillot gegen ihre Familie geübt, nicht anders ſich vertheidigen können, als wie ſie gethan. — Aber, ruft der Anwalt der tief gekränkten Familie, blieben für Frau von Jeufoſſe denn keine andern Mittel, um ſich gegen Emile Guillot's verwegene Angriffe zu vertheidigen? Und wenn im ſchlimmſten Falle, hätte ſie nicht ihr Schloß verlaſſen können, um die Ehre ihrer Tochter zu retten? Sie brauchte nur ſich an die Obrigkeit zu wenden, und würde ſofort gehörige Stütze gefunden haben. Sie würde dagegen einwenden: das hätte den Skandal noch vermehrt. Sei das aber Skandal, den Schutz des Geſetzes, wohlwollende Obrigkeiten anzurufen, welche überall berufen ſind, das Heiligthum der Familien zu bewachen? Habe ſie ſich nicht in andern Fällen, ja ihr alles den Geſetzen vertrauensvoll übergeben (in Bezug der Curatel, welche ſie über ihren älteſten Sohn angerufen), und warum nicht das Schickſal ihrer Tochter? „Weil zwiſchen Ihnen und Guillot ein Geheimniß exiſtirte. Welches? — Wir wiſſen es nicht. — Laſſen wir denn dieſes Geheimniß, gegen welches Sie proteſtiren, was kümmert es uns! Frau von Jeufoſſe iſt eine ehrenwerthe Frau. Sei es, ich will es gern glauben. Aber ſie war voll Haß; Zorn und Leidenſchaft bewaffneten ſie gegen Guillot, und ſie wollte

an dieſer Stelle brach es als Advocatenſtreit und der Advocaten mit dem Gerichte heraus, und unterbrach die Debatte. Wir gehen indeß zum Berryer'ſchen Referate über. Frau von Jeufoſſe, ſagte er, brauchte nicht mehr über den einen Brief nachzudenken, denn jeden Tag kamen neue Briefe. Auch der Vertheidiger theilt uns keine Silbe über den Inhalt derſelben mit! — Hierauf die verzweifelte Anrede, welche die Hausherrin an ihre Domeſtiken, namentlich an Crépel hielt, und es bedurfte kaum einer ſolchen an den letzteren, war er doch der treue Diener des Schloſſes und der Familie, wie er und ſein Vater es geweſen beim verſtorbenen Herrn von Jeufoſſe. (Einzelne derartige feudaliſtiſche treue Bediente, im ſchlimmen wie im guten, finden ſich in den entfernten Provinzen Frankreichs häufiger vor, als man meint. Man erinnere ſich des Falles: der Herr von Marcellange.)

Hierauf die Begebenheiten bis zum Abend des 12. Juni. Intereſſant nur wie der Vertheidiger die Momente der Kataſtrophe ſchildert:

„Frau von Jeufoſſe ſaß in ihrem Zimmer, als ein Flintenſchuß fiel. Aufgeſchreckt beim Knallen des Feuergewehrs, läuft ſie nach der Thür, ſie öffnet und Crépel tritt ein, bewegt, zitternd. In demſelben Augenblicke hört man gehen. War's Crépel oder Frau von Jeufoſſe, ich weiß es nicht, aber eines von beiden hört ein Geräuſch, es ſchreitet jemand, dann wendet er ſich um. Das der erſte Augenblick des Schreckens. Bald iſt es im ganzen Hauſe voll Aufregung und Unruhe, Laurence ſtürzt herein, in ihren Mantel eingehüllt, ſie ſagt zu Frau von Jeufoſſe: «Madame, ich höre Seufzer.» Was thut Frau von Jeufoſſe? Sie ſtürzt mit ihrer Tochter (wo dieſe geweſen und wie ſie hergekommen, verſchweigt er) und

Laurence fort und klopft und pocht an die Thür, wo Conſtant ſchläft: «Conſtant, ſteh auf!» Nun ſpringen auch die Domeſtiken auf, Conſtant ſtürzt zuerſt in den Park, die Mägde folgen ſeinen Schritten, man erwartet den alten Crépel, alle Welt jetzt auf den Beinen."

Das iſt keine Wahrheit und keine Klarheit, es iſt declamatoriſche Vertheidigung eines oratoriſchen Advocaten, und noch weniger gelingt ihm die Entſchuldigung deſſen, was folgte. Die Anklage im Publikum über das herzloſe Benehmen der Schloßbewohner muß laut geweſen ſein:

„Und, meine Herren, was ſollte denn Frau von Jeuſoſſe in der Lage thun? Sollte ſie einen Mann, der dort verwundet lag, in ihr Haus hineinführen, vor ihre Tochter, vor ein anderes junges Mädchen? War das möglich? Kann man heut, ſechs Monate nachher, wo man ſo ruhig alles erwägen kann, ſich volle Rechenſchaft geben, was man hätte thun müſſen! — Eine Mutter, voller Entſetzen und Unruhe, die nichts bis da zu ſorgen gehabt, als wie ſie die Ehre ihrer Tochter, ihres Hauſes zu bewahren, und nun draußen ein erſchoſſener Mann! O der Sorgen, der Qualen zu viel — es war um den Kopf zu verlieren! Betrachten Sie dieſe unglückliche Frau zwiſchen ihrer ſchluchzenden Tochter, der aufgelöſten Laurence, zwiſchen dem auch mehr als niedergeſchlagenen Flurſchützen — er hatte ja nach einem Manne in dem Augenblicke geſchoſſen, wo der Mann ihn entſchlüpfen ſollte. Die Domeſtiken liefen nach rechts, nach links; der rief nach dem Arzte, der nach den Gensdarmen. Sie kommen wieder, warum? Sie haben Gros getroffen. Der Vater Crépel ſagt zu ihm: «Man geht den Arzt rufen, man geht den Gensdarmen rufen.» — «Der Arzt iſt nicht nöthig», ſagt Gros, «die Gens-

darmen werde ich ſelbſt beſorgen!» Nun ruft man den Leuten nach, die ſchon unterwegs waren: «Kommt zurück, Gros geht ſchon, kommt nur wieder ins Haus!» — Wahrhaftig, man bedurfte der Hülfe im Hauſe, und nicht bei dem Todten im Park. Sollte Frau von Jeufoſſe, oder ihre Tochter, oder Laurence den im Blut ſchwimmenden Leichnam ... O, gütiger Himmel, was rollte durch aller Gedanken in den fünfundzwanzig Minuten! Was fordert Ihr von der armen Frau, daß ſie nachdenke, berechne, mitten in dieſem allgemeinen Wirrwar das Ziemende ergreife, ſie außer ſich, in Verzweiflung, wo der entſchloſſenſte Mann den Kopf verloren hätte. — — Ein Todter neben ihr, er war erſchoſſen worden. Was verlangt Ihr, daß ſie thun ſollen in dieſer beiſpielloſen Unordnung, neben ihr auf der einen Seite ihre Tochter, auf der andern ihr Pflegekind; alles lief, kam und ging, was ſollte ſie beſchließen, was beſtimmen, daß im nächſten Momente geſchehen ſolle?"

Berryer nimmt mehrere male neuen Anſatz, darzuthun, daß es barbariſch wäre, Frau von Jeufoſſe den Vorwurf zu machen, in jener Nacht nichts gethan zu haben. Aber wie verſchwenderiſch er auch die Nothzuſtände in der Familie nach der Mordthat auswählt, hat er thatſächlich nichts anzuführen, als daß ſie doch einmal unter anderm ausgerufen habe: „Man ſchicke nach Gensdarmen!" und ein andermal: „Herr Guillot iſt nicht todt. Man muß nach einem Arzt ſuchen!" — Unſeres Dafürhaltens eine Vertheidigung, die zur Anklage überzugehen droht.

Dann unternimmt er, Blanche's Unſchuld zu beweiſen und damit Guillot's Charakter dunkler zu färben. Bei der Gelegenheit wird, und nur nebenher zum erſten mal in gedruckter Schrift der ſkandalöſen Worte und

Ausdrücke Erwähnung gethan, welche im Kränzchen von Gaillon von Mund zu Munde gegangen wären, und Frau von Jeuſoſſe zur innerſten Empörung ergriffen hatten:

„Alles, alles war falſch, falſch, was er (der Todte) verſicherte (zu Bekannten leichter Art bei einer Jagdpartie), daß Blanche von Jeuſoſſe ihm Rendezvous geſtatte, daß ſie zu ihm geſagt habe: «Wenn alles ſchläft, komm ich herunter», daß ſie aus der Schlafkammer in den Park ſchleiche. Eine Lüge iſt es, eine unmögliche Lüge. Frau von Jeuſoſſe war die letzte Perſon, welche im Hauſe ſchlief, ihre Tochter ſchlief in der Kammer neben ihrer Mutter. Sie lag ſchon in der Stunde zu Bette, wo ſie mit nackten Beinen in den Park geſchlichen ſein ſoll. Frau von Jeuſoſſe arbeitete bis morgens 2 Uhr in ihrer Kammer, neben dem Bette ihrer Tochter. Alſo eine infame Lüge! Er log, brandmarkte, entehrte, er befleckte Blanche's Ehre und Ruf nur zu ſeinem frivolen Vergnügen, und dieſem Manne erlaubt man ſich, ein edles, gefühlvolles Herz beizumeſſen! Was war denn Guillot's Abſicht? Nur zu prahlen und ſeinen frevelhaften Leichtſinn zu kitzeln."

Worauf denn eine Reihe ſeiner galanten Abenteuer aufgeführt wurde, um ſo überflüſſiger für unſere Darſtellung, da die Anklage ſelbſt dieſe Charakterſeite von vorn herein einräumt. Aber die erwähnte Madame Duffoy ſollte unter den Hunderten von Klätſchereien auch der Frau von Jeuſoſſe mitgetheilt haben, daß Guillot einmal das abſcheuliche Wort entfallen ſei: „Mag kommen was da wolle, ich muß Mademoiſelle de Jeuſoſſe beſitzen, ſo oder ſo; entweder entehre ich ſie, oder ſie und ihre Familie." — Alſo ſei alles in dem Manne „Calcul" geweſen und kein edles Gefühl. Wozu denn

ſonſt die Rendezvous, wo er draußen an der Mauer einen Zeugen (ſeinen Bedienten) zurückließ, und nur ſo kurze Zeit im Parke blieb, um atteſtiren zu können, daß er darin geweſen. Alſo nur um vorzuſpiegeln, daß er einer ſo intereſſanten und vornehmen Liebſchaft ſich rühmen könne. Seine Briefe legte er nieder, aber er fand ſie an derſelben Stelle immer auch wieder. Er zeigte ſie einem (ſeiner würdigen!) Vertrauten, aber verſiegelt, ſie waren alſo nicht geöffnet und nicht angenommen.

Aber man behauptet von der anderen Seite, ſie wären doch eröffnet worden. Der Vertheidiger wirft mehre pſychologiſche Möglichkeiten hin, wenn das geſchehen wäre. Wer könne glauben, daß ein junges Mädchen, welches ſolche geheimnißvolle Briefe am Fuß eines Baumes gefunden und geleſen hat, ſie dann wieder an denſelben Ort hinlegen würde? Und wenn ſie, unglücklicherweiſe, ſich verführen laſſen, und dieſe Briefe das Geheimniß verriethen, warum ſie dann wieder an dieſelbe Stelle hinlegen, damit jedermann ſonſt, ihre Mutter, Gouvernante, die Diener, ſie finden und leſen können. — Und, angenommen, das junge unerfahrene Mädchen von 18 oder 19 Jahren, hingeriſſen von Leidenſchaft, habe einem Manne ſich hingegeben, würde es denn in ihrer erſten Liebesſeligkeit die erſten Briefe des Geliebten zurückgeben und nicht ein einziges mal antworten? Das wäre unmöglich, gegen die Natur. Eine Liebende, im erſten Glücke einer neuen Lebenswonne, wirft nicht die erſten Billets des Geliebten unter die Wurzel eines Baumes, ſondern legt und verſteckt ſie an ihr pochendes Herz, es iſt ihr ein heiliger Schatz. Und würde ihr überſtrömendes Gefühl nicht in Gegenbriefen ſich ergoſſen haben! — Von Blanche von Jeuſoſſe iſt nicht ein einziger

Zettel vorgewieſen worden, und Guillot war doch nicht vorſichtig, ſein Geheimniß vor Bekannten zu behüten, er theilte alles mit, was er wußte, und noch mehr.

Berryer will aber auch nicht zulaſſen, was die Anklage behauptet: daß von Blanche's Seite ein unkluges und leichtfertiges Spiel getrieben wäre. Nichts davon ſei erwieſen, die Anklage werde zur Verleumdung. „Aber", ruft er, „das Schlimmſte angenommen, es ſei wahr, was, rufe ich, änderte es darum in Frau von Jeufoſſe's Lage! Wenn ſie Grund gehabt, die nächtlichen Beſuche des Mannes zu fürchten, weil ihre Tochter die Schwäche einer Gefälligkeit verrathen hätte, war der edeln Frau dann nicht weniger nothwendig und gebieteriſch geboten, ihr Haus zu vertheidigen?"

Bei dieſer Stelle erhob ſich die Angeklagte, und Frau von Jeufoſſe proteſtirte mit energiſcher Stimme: „Nein, mein Herr, von ſeiten meiner Tochter war nicht die geringſte Schwäche einer Gefälligkeit."

Berryer proteſtirte dagegen, an eine wirkliche Möglichkeit geglaubt zu haben, aber eine hypothetiſche Möglichkeit wäre zur Form der Vertheidigung für ihn nöthig geweſen; alle dieſe Hypotheſen fortwerfend, ſei indeß Blanche de Jeufoſſe rein und würdig in allen Rückſichten und nichts als dieſe Reinheit, dieſe unbefleckte Jungfräulichkeit habe ihre Mutter ſchützen wollen, und ſie ſei im Recht geweſen, daß niemand dagegen einen Zweifel erheben dürfe. —

Und, ſetzt er hinzu, in einem Rechte, ſich gegen den, der ſie verletzte, wie er gethan, ſo vertheidigen zu dürfen, wie Frau von Jeufoſſe es gethan. Dies iſt nun der wichtige und beſtrittene Punkt, den der Redner bis hierher verſchoben hatte, die Rechtsfrage: ob jemand in der Lage, in welcher Frau von Jeufoſſe ſich befunden,

berechtigt gewesen sei, auf den nächtlichen Friedenstörer schießen zu lassen? In seiner affirmativen Ausführung beruft er sich auf verschiedene Artikel des Code pénal, daß in dem vorliegenden Falle das Recht der Vertheidigung dagewesen sei. Da heißt es nach §. 321, daß der Mord zu entschuldigen sei, wenn angewandt gegen einen Menschen, welcher sich in einen eingeschlossenen und bewohnten Ort durch gewaltsamen Einbruch oder durch Uebersteigen eingeführt. Nach §. 324 sei es weder Verbrechen noch Uebertretung, wenn man sich im Falle einer gesetzlichen Vertheidigung befinde. Nach §. 329: gesetzliche Vertheidigung sei der Widerstand, wenn nächts ins Innere einer Wohnung gestiegen wird. Er führt demnach aus: Angenommen, man wohne in einem einsamen Gehöfte und sehe einen Dieb sich einschleichen innerhalb der Mauer. Der Dieb komme, um ihm materielle Gegenstände zu entreißen, seine Früchte, und der Herr wache und befehle nun seinem Wächter wohl Acht zu haben und auf den Marodeur zu schießen, besonders wenn er ihn vorher gewarnt hatte, und noch mehr, wenn er ihm bedeutet, man sei entschlossen in dem Falle auf ihn zu schießen. Und angenommen noch mehr, daß der Dieb den Herrn bei der Gelegenheit gehöhnt und zu ihm gesagt habe: „Ich bin ja nicht, der in dein Gehöft steigt; probire es doch und versuche, ob ich es bin?" — Ob denn jemand in diesem Falle zaudern würde, sein Eigenthum zu vertheidigen und seine Früchte? Und wenn es nun nicht Obst und Korn gelte, sondern die Ehre seiner eigenen Frau, die Ehre seiner Töchter, ob der Hausherr da zögern würde, sein Recht der Vertheidigung zu benutzen? Oder ob nur Attentate gegen die Ehre unbestraft bleiben müßten? — Sehe man doch die Gesetzbücher nach; stehe nicht in allen Gesetzbüchern

der Welt der Satz geſchrieben, daß, wenn der Ehemann ſeine Frau im Ehebruch überraſcht, er ſie wie auch den Ehebrecher tödten könne, ohne ein Verbrechen oder eine Uebertretung zu begehen?

Dieſe Rechtsfrage war von den vorſitzenden Richtern ſchon bei mehreren Gelegenheiten, ſogar mit anſcheinend ſittlicher Entrüſtung zurückgewieſen worden, und auch im großen Publikum mag man geſchüttelt haben, denn Berryer hielt für nöthig, dieſer juriſtiſchen Erörterung als Nachdrücker eine ſentimentale Anſprache an das Gefühl, namentlich der anweſenden Damen, folgen zu laſſen: Das Opfer, der Getödtete, ſei wol zu beklagen, nimmermehr aber ſeien es ſeine vorangehenden Handlungen, die dieſes Los ihm bewirkt, am bedauernswertheſten aber die Hinterbliebenen, und unter ihnen voran die unglücklichen edeln Frauen und Witwen, die auf der Bank der Ankläger und der Angeklagten ſitzen. Der Redner verſetzte ſich und die Zuhörer in eine Rührung, daß Madame Guillot und Frau von Jeufoſſe, beide, in Thränen zerfloſſen und begeiſterte Bravos von allen Seiten durch den Saal hallten. Der Präſident hielt ſich ſogar genöthigt, ſolche Demonſtrationen zum Gefühl für unpaſſend zu erklären, wie groß auch das Talent des Redners und das Vergnügen aller ſei, ihn zu hören. In der Folge würde er ähnliche Wiederholungen ernſthaft rügen müſſen.

Wir können zur Vertheidigung für Crépel und die beiden Söhne der Frau von Jeufoſſe übergehen; ſie enthalten nichts, was zum Sachverhältniß Neues hinzuthut. Crépel, ſuchte der Defenſor darzuſtellen, ſei kein ſo brutales Inſtrument geweſen, wie die Klageacte ihn dar-

ſtellt, ſondern ein ſolider, treuer Diener ſeiner Familie (was man vornherein nicht bezweifelte), ſelbſt Familienvater und von einigem Vermögen; ferner, daß er nicht in der Abſicht zu morden ausgegangen, ſondern einen Störenfried zu verfolgen, anfänglich ſelbſt ohne Gewehr, daß er in der Dunkelheit auf ihn geſchoſſen, alſo ohne zum Tode zu zielen, daß er vielleicht aus einer Art Vertheidigung dazu genöthigt geweſen wäre, und endlich beim Losdrücken am falſchen Laufe gefaßt habe. — Wenn die Vertheidigung ihrer Mutter gelungen, müſſe ſie die Jenfoſſe'ſchen Söhne doppelt vertheidigen; übrigens ſei es unrecht, ihren Lebenswandel hervorzuheben und darin eine Verſchärfung ihrer Schuldbarkeit erblicken zu wollen. Welchem jungen Manne, der im 22. und 24. Jahre luſtig gelebt, würde jemand ſolche peccadilles de la vie vorwerfen, wenn er im 30. oder 40. Jahre ein ſolider Mann geworden. Und nur, weil eine tragiſche Kataſtrophe ihn vor der Zeit ereilt, wolle man ihn als Verbrecher deshalb ſtempeln!

In ſeinem hierauf folgenden Requiſitoire verharrte der Generaladvocat bei allen in der Klageacte hingeſtellten Behauptungen und Anträgen. Dieſe Rede umfaßt möglichſt klar, und das Zerſplitterte verbindend, alles, was ermittelt und bezweifelt iſt, ohne jedoch neue Thatſachen und Beweismittel vorzubringen, weshalb wir den ganzen Hergang unmöglich noch einmal verfolgen und erzählen können. Die Schuldbarkeit aller der Angeklagten ſteht außer Zweifel, und er bekämpft vorzugsweiſe nur die Vertheidigung: wo die Angeklagten den Grad ihrer Thätigkeit dadurch zu verringern ſuchten, weil ſie unter den Umſtänden nicht anders handeln können, als ſie gethan. Die ſchwachen Entſchuldigungsgründe ſeines Advocaten für Crépel werden leicht umge-

worfen: Crépel ſaß verſteckt, die Flinte in der Hand, auf einem Gartenlehnſtuhl. Guillot kommt, er bückt ſich; es war kein gemeiner verdächtiger Kerl, der ſich einſchleicht, um andere Dinge oder Perſonen anzugreifen; Crépel kennt ihn vollkommen; er braucht nur, wenn er ihn unſchädlich machen will, mit dem Arm ihn zu greifen und zu fangen. Crépel war ein ſtarker Mann. Fürchtete er ſich doch? Nun, er hatte ſeine Flinte, er kann die Mündung derſelben Guillot auf die Bruſt halten. „Wenn du dich rührſt, biſt du todt.“ Nichts davon, er ſpricht kein Wort; er läßt ihn ſeinen Brief niederlegen, ſich aufrichten und fortgehen. Erſt nachdem er 26 Meter entfernt iſt, ſchießt er auf ihn, ſchießt rückwärts auf ihn und Guillot fällt, von 8 Schrotkörnern getroffen, ohne ſich wieder aufzuheben.

Wie könne man ſich erdreiſten, einen in der Art begangenen hinterliſtigen Meuchelmord als einen Act der Nothwehr und Vertheidigung (gegen einen heimlich eingedrungenen und gefährlichen Menſchen) darſtellen zu wollen? Eben desgleichen ſeien die Gründe, weshalb Frau von Jeufoſſe ſich gedrungen gefühlt, zu handeln, unhaltbar. Sie habe monatelang zugeſehen, wie Guillot's Galanterie oder Leidenſchaft wuchſen, und ruhig zugeſehen, nichts abwendend und vorbeugend, was einer vorſichtigen Frau zur Pflicht geweſen wäre, und wenn ſie vor dem Richter ausgerufen: „Guillot kam und träufelte ſein Gift auf Blanche von Jeufoſſe“, ſo dünke ihm, ſagt der Generaladvocat, ihre Mutter habe etwas ſehr nahe mit an der Giftbüchſe geſtanden. Nachdem ſie ſo lange blind und taub geweſen, ſei ſie auch blind und taub geworden in der Extravaganz des Haſſes, des Stolzes und der Furcht. Ob denn für eine vernünftige Dame nicht hundert andere Mittel ſich gefunden, um

eines eindringlichen oder, wenn man will, ironiſch unbequemlichen und gemeinſchaftlichen Liebhabers und Ehrenräubers ledig zu werden? Ob die Ehre einer Tochter ſich nur durch einen Flintenſchuß vertheidigen laſſe? Ebenſo könnte Frau von Jeufoſſe heute, wenn ſie ihren Flurſchützen Crépel erſchießen laſſen, es damit verantworten: ſie habe es nur gethan, um Namen und Ehre ihrer Tochter zu vertheidigen. Wenn Frau von Jeufoſſe ſagt: Meine Pflicht als Mutter befahl mir zu handeln, wie ich handeln mußte, ſo antwortete ihr ſchon in der Mordnacht des 12. Juni der Dr. Kuhn: „Aber, gnädige Frau, um Skandal zu vermeiden, haben Sie das allerſchlimmſte Mittel angewandt.“ Der Mittel ſtanden, wie geſagt, wenn die Gefahr wirklich ſo groß war, mehrere ihr von allen Seiten zu Gebot. Wenn ſie, aus Scheu oder Stolz, durchaus nicht die Obrigkeit zu Hülfe rufen wollte, hätte ſie leicht durch eine größere Reiſe mit ihrer Tochter Waſſer ins Feuer gießen können, oder — ſchlägt der Generalanwalt vor, ſich an Madame Guillot ſelbſt wenden können, die Dame, welche von allen Parteien wegen ihrer Tugend, Klugheit, Verſtändigkeit, Sanftmuth und ihres liebenswürdigen Charakters gerühmt wird. Wenn die Jeufoſſe ihre Noth ihr geſchildert, ſie gebeten ihr beizuſtehen, ſo wäre es doch deren Pflicht, wenn nicht ihr eigenes Intereſſe geweſen, der Mutter und der Tochter beizuſtehen. Da war ein für ſie glücklicher Ausgang ſicher; ſtatt deſſen behandelte die ſpröde, kalte, kirchlich fromme gnädige Frau, als Madame Guillot zu ihr kam und ihren Herzenskummer ausſchüttete, ſie vornehm kalt, klopfte auf ihren Arm und ſagte: „Arme Frau, wenn ich gewollt, wären Sie ſchon längſt Witwe geweſen!“

Zum Schluß widerlegte der Generaladvocat mit

Schärfe die Vertheidigung, daß die Familie Jeuſoſſe nur einen Act der Geſetzlichkeit geübt habe. Alle allegirte Geſetzſtellen paßten nicht dazu: „Kein Geſetz in der Welt darf die Sache des Gemeinrechts verrathen, kein Angeſchuldigter, in welcher beſondern Stellung er ſich befinde, ſich über das Geſetz erheben und über das Leben eines Mitmenſchen ohne äußerſte Nothwehr verfügen. Hoch über allen den Rückſichten, welche die Vertheidigung für ſich ausgebeutet hat, iſt eine, die alles beherrſcht, das iſt die Unverletzlichkeit des Menſchenlebens.“

Als der Präſident ausſprach, daß das Gericht in Anbetracht aller Debatten zum Schluß gekommen, die Vertheidigung für eine todtbringende Verwundung nur inſofern zu ſtatuiren, als keine vorangehende Abſicht zum Tödten dageweſen, war die Aufregung groß und Berryer bat um eine Unterbrechung, um noch einmal das Wort führen zu dürfen. Er und der Vertheidiger der andern, Deschamps, ſchloſſen demnächſt die Debatte, der berühmte Redner faſt mit Ungeſtüm, wenn auch nicht mit mehr Gründen, als vorhin, eine unbedingte Freiſprechung aller Angeklagten fordernd.

Vom Präſidenten wird uns geſagt, daß er die Debatten zugleich mit den Formen eines wohlwollenden und gebildeten Weltmannes und der Würde der obrigkeitlichen Autorität geleitet habe. Sein Reſumé ſei mit Unparteilichkeit und klaren Gründen vorgetragen worden.

Ob ſeine Bemerkung an die Geſchworenen: wenn ihr Gewiſſen noch in Zweifel ſei, eher der mildern Stimmung hinzuneigen, oder Berryer's oratoriſches und ungeſtümes Andringen, oder die eigene Ueberzeugung, in Verbindung mit lokaler Kenntniß der Verhältniſſe, überwogen hat? — die Geſchworenen traten ſchon nach einer halben Stunde mit einer freiſprechenden Antwort

auf alle Fragen für alle Angeklagten aus ihrem Saale.

Ob die Verſammlung mit Applaudiſſement oder ſtummer Verwunderung das Verdict gehört habe, wird uns nicht berichtet.

Der Präſident ſprach die Losſprechung aller Angeklagten aus und befahl ſofort ihre Befreiung aus der Haft.

Nach der franzöſiſchen Rechtspraxis, in der ältern wie in der neuern, wird die Civilklage um Schadenerſatz mit dem Criminalproceß in Verbindung vorgetragen. Creſſon forderte im Namen der Witwe Guillot und ihrer Kinder von ſämmtlich angeklagt Geweſenen 100000 Fr. Schadenerſatz.

Der Anwalt der Familie proteſtirte dagegen, weil der verſtorbene Guillot die einzige Urſache geweſen, durch „die criminalſträfliche Unklugheit ſeines Charakters" das Unglück hervorgebracht zu haben. So traurig das Ereigniß auch geweſen, könne es doch nur dem zur Laſt fallen, welcher es veranlaßt und hervorgerufen. Endlich könne ein Schadenerſatz nur gefordert werden, wenn ein Urtheil wegen des fraglichen Schadens ausgeſprochen worden. Da ein ſolches Urtheil nicht exiſtire, müſſe die Civilpartei mit ihrer Entſchädigungsforderung abgewieſen und zu den Koſten verurtheilt werden.

Der Gerichtshof blieb eine Stunde zum Berathen. Seine Entſcheidung fiel dahin: er verurtheile Crépel, Frau von Jeufoſſe und ihre Söhne zu den Koſten, welche Madame Guillot als Schadenerſatz zur Laſt gefallen waren.

Die Frau des Herrn de Boshamard.

Ehebruch. — Normandie.

1724—1774.

In dem Burgflecken Chambray in der Normandie, an der linken Seite des kleinen Flüßchens La Charentonne, reſidirte noch im vorigen Jahrhundert ein Bailli als Richter, wenn nicht über Leben und Tod, doch in einer Machtvollkommenheit, die nahe daran grenzte. Das Gericht iſt längſt verſchwunden, wie der Flecken ſelbſt faſt vergeſſen. Schon zu Anfang des vorigen Jahrhunderts ſcheint Ort und Amt einem rotten borough ähnlich geweſen zu ſein, und nur die ſonderbare Klage, welche vor demſelben angebracht und verhandelt ward, hat ihm wol einen Namen in der Erinnerung bewahrt.

Im Jahre 1724 erſchien nämlich vor dem Bailli ein Edelmann, deſſen volltönender Name das Vollblut normanniſchen Adels verkündet. Der Sieur Robert Louis le Danois de Boshamard brachte folgende Klage gegen ſeine Ehegattin Marguerite-Françoiſe La Guay de Saint-Denis vor:

„Als ich eines Tags, eine Stunde nach Mitternacht, nach Hauſe kam, klopfte ich an meine Hausthür. Eine Magd öffnete, ein Licht in der Hand. Ich eilte in mein Zimmer und hörte ſogleich eine fremde Stimme.

Sogleich wußte ich, meine Frau, die ſchon im Bette lag, iſt nicht allein. Ich ſehe zu, und finde zwiſchen Bett und Wand ſtecken den bewußten D..., meinen Waffenträger (valet de harnais). Er war nackend, oder vielmehr nein, er hatte noch ſein Hemde an. Von Wuth ergriffen, als ich den Gegenſtand meiner Schande nun vor Augen ſehe, ſtürze ich auf ihn los, ziehe meinen Degen und verfolge ihn. Ich konnte ihn erſt im Hofe erreichen, dort habe ich ihm aber zwei Stöße beigebracht, an die er wol denken wird. Auf den Lärm ſtürzten ſich meine andern Domeſtiken zu ihrer Herrin. Dort fanden ſie auch in der That die Kleidungsſtücke des bewußten D... Alle Leute erkannten ſie dafür; auch die eigene Schweſter des Elenden mußte es einräumen. Ich ſprang nun auch zu ihr, ich ſchleuderte und donnerte Drohworte, wie der Zorn ſie eingab, und ſchwor darauf: daß ich ſie nun und nimmer wiederſehen wolle. Sie, wohlbewußt, was ſie verſchuldet habe, lief mir nach und ſchickte mir endlich einen Brief, worin ſie mich um Verzeihung bat. Ich ihr verzeihen! — Mein Herr Bailli, vor Ihnen liegt es nun, meine beleidigte Ehre zu rächen. Sie ſind der Richter und ich bin der Ankläger."

Der Bailli rief als Richter die Angeklagte und forderte von der Dame de Boshamard ihre Entgegnung. Sie lautete folgendermaßen:

„Mein Mann ſtand allbekannterweiſe im vertrauteſten Umgang mit einem unſerer Dienſtmädchen. Meine Gegenwart genirte beide. Von daher ein Complot, wie man mich einmal betreffen könne, um meiner dann los zu werden. Zu dem Complot der beiden nahmen ſie noch zwei andere Domeſtiken an, welche früher ihren Orgien angehört hatten. Da der arme D... ſich gar nicht zufrieden und einverſtanden zeigte, wie man mich ſchlecht

behandeln wolle, entschied man sich in Gemeinschaft, wie man über mich schon beschlossen, auch ihn zu opfern. Mein Mann hatte die Gewohnheit, erst spät in der Nacht nach Hause zu kommen. Deshalb mußte man Licht und Feuer und die Thüre bereit halten. Von unsern Domestiken wartete jeder nach der Reihe auf ihn. Die Zeit war gerade an D..., als mein Mann um seine gewohnte Zeit ankam. Er war betrunken; er trug den Degen in der Hand. Seine Augen funkelten vor Wuth. Besagter Domestik wartete auf seinen Herrn, indem er seine Kleider anziehen wollte. Mein Mann, der nicht bemerkt haben mochte, daß der Diener schon bei mir war, weil die Diener sonst im Saale unten blieben, stieß ein fürchterliches Geschrei aus und fiel auf den armen Teufel los. Bei der Verfolgung verwundete er ihn auch zwei mal mit dem Degen. Was den Brief anlangt, der eingereicht ist, und in welchem ich mich für schuldig erklärt hatte, so war er keineswegs freiwillig von mir niedergeschrieben. Mein Mann hatte mich, den Degen vor der Brust, gezwungen, so zu schreiben, wie er es mir dictirt hatte."

Die Untersuchung über beide so ganz verschiedene Angaben hat nicht stattgefunden, wie überhaupt die tragische Seite dieses Criminalfalls hiermit abgeschlossen ist. Der Proceß gewann erst durch eine ganz andere Verzweigung und nach einer ganz andern Seite hin eine Bedeutung, welche seine Aufnahme in die Register der französischen Rechtsfälle veranlaßt hat.

Nach Klage und Entgegnung schwebte die Sache auf gleicher Wagschale; nach dem folgenden Benehmen der Frau sind wir geneigt zu glauben, daß sie leichter befunden ward, obgleich er, der Ehemann, ebenfalls schwerlich auf solidem Boden stand.

Die Dame von Boshamard war nach jenen Ereigniſſen zu ihrer Mutter geflüchtet. Der Bailli, als Unterſuchungsrichter, verfügte, daß ſie perſönlich ſich vor den Schranken geſtelle, der betreffende Domeſtik aber ſolle verhaftet werden. Als jene nicht erſchien, dieſer nicht ſichtbar wurde, decretirte der Bailli, daß beide mit Gewalt zu ergreifen wären. Auch über dieſes Decret mußte vor der Ausführung ein gerichtliches Verfahren ſtattfinden, es ward dagegen appellirt, und erſt das Parlament von Rouen beſtätigte das Decret.

Beide Angeklagte erſchienen auch jetzt nicht; ebenſo wenig wurden ſie herangezogen, was wol möglich geweſen wäre. Es ward daher in contumaciam gegen ſie unterſucht.

Beide wurden ſchuldig erkannt. Die Dame Boshamard ward zu der Strafe verurtheilt, welche aus einer Novelle ad legem Juliam de adult. der Pandekten von der franzöſiſchen Rechtspraxis unter dem Namen peine de l'authentique (Authentique sed hodie) in Anwendung gebracht war: die Schuldige ſollte gepeitſcht und darauf zwei Jahre in ein Kloſter gebracht werden. Wenn auch nach Ablauf dieſer Zeit der Ehemann nicht willig wäre, die Schuldige wieder zu ſich in ſein Haus zu nehmen, müßte ſie, für immer geſchieden, Conſeß thun und Nonne auf Lebenszeit im Kloſter bleiben. — Geſetz und Strafe kamen im vorigen Jahrhundert, wo die frivole Sitte der franzöſiſchen Geſellſchaft ſich dagegen ſträubte, wol nur ausnahmsweiſe in Anwendung, geſetzlich dauerte ſie aber fort bis zur franzöſiſchen Revolution. Ein eclatanter Fall iſt noch vom Jahre 1769 verzeichnet. Ein gewiſſer Decrélot, ein ſehr reicher und der erſte Fabrikbeſitzer in Louviers, ward im Bette bei einer ſehr angeſehenen Dame vom Ehemann derſelben betroffen.

Der Mann zog nicht den Degen, noch schäumte er in Zorn — es waren schon andere Zeiten geworden —, aber er rief zwei Zeugen und ließ dann höflich den Herrn Decrélot Bett und Haus verlassen. Alsdann erhob er Anklage gegen beide. Seine Frau wurde zur Strafe der Authentique verdammt, gegen den Ehebrecher aber der Bann ausgesprochen, aus der Stadt und voller 30 Lieues aus dem Umkreis derselben sich auf immer zu entfernen. In der Revolution begnadigte man die Ehebrecherinnen mit der Peitschenstrafe; wenn sie arm waren, sperrte man sie in ein Hospital, wo sonst anstößige Frauenzimmer untergebracht wurden. Kurz vor dem Zeitpunkt schickte der Ehemann die vermögenden in ein Kloster, je nach seiner Wahl; die armen aber wurden in die Salpetrière gethan.

Der Diener, der sogenannte Waffenträger D..., ward, nach der buchstäblichen Strenge der Gesetze, zum Henkerstod verurtheilt.

So das Erkenntniß; zur Ausführung desselben kam es nicht. Die Sache hörte überhaupt auf und die Acten ruhten vergraben.

Denn Dame Boshamard legte keine Appellation ein, das Urtheil hätte also für sie Rechtskraft erhalten. Noch weniger protestirte und appellirte der Waffenträger; er war verschwunden und blieb verschwunden. Er ist auch nie wieder zum Vorschein gekommen. Endlich so wagte auch der Sieur de Boshamard nicht (heißt es), trotz der Entrüstung, die er gezeigt, und des Eifers, mit welchem er die Ehebrecherin verfolgt, seine Frau verhaften zu lassen, obgleich sie offenkundig bei ihrer Mutter lebte.

Er forderte nicht einmal eine öffentliche Bekanntmachung des zu seinen Gunsten erstrittenen Urtheils.

Es war drei oder mehrere Jahre später, als der Sieur de Boshamard andern Sinnes geworden. Er wollte jetzt die Ehebrecherin züchtigen, er wollte sie los werden, weil ihre Freiheit ihn verdroß. Warum, weiß man nicht. Ob zur erstern Zeit, als sein Zorn doch am heftigsten loderte, mächtige Gönner der Dame zur Seite standen, die er zu berücksichtigen hatte, und diese jetzt verstorben, oder gleichgültig geworden waren? Oder ob die Dame sich zu frei und frech benahm und den Namen le Danois de Boshamard durch ein zu frivoles Leben zu beflecken schien? Genug, er wollte sie nachträglich vernichten, und wandte sich diesmal nicht an die Justiz, sondern an den König — er nahm Zuflucht zu dem verabscheuungsvollen Wege der Lettres de cachet. Es gelang ihm, man sagt uns nicht durch welchen Freund oder welche Freunde, Margarethe von Boshamard ward durch königlichen Befehl in die Salpetrière gesteckt.

Und das Urtheil ward nicht widerrufen, alle Bittschriften um Gnade und Erlösung waren umsonst.

Die Unglückliche blieb volle acht Jahre in diesem scheußlichen und ekelhaften Hause. Ihre Aufführung aber war gut, so musterhaft, daß die Oberin des Hauses sich für sie interessirte und endlich ihre Befreiung ermöglichte. — Das Wie weiß man nicht.

Eine andere vornehme Dame, eine Marquise, nur mit dem Namen de F... bezeichnet, interessirte sich auch für die Boshamard und schickte sie, unter welcher Firma wird ebenso wenig gesagt, nach Sachsen. Ihre Anmuth und ihren Witz muß sie durch den Aufenthalt in die Salpetrière nicht eingebüßt haben, denn sie gefiel auch der

Königin von Polen und durch deren Vermittelung ward sie — Erzieherin (!) zweier vornehmer polnischer Familien. Das französische Medium, für dessen Echtheit wir selten einzutreten wagen, nennt eine Prinzessin Podlaski und die Prinzessinnen Jablonowska, welche von der frühern Sträflingin der Salpetrière musterhaft erzogen worden.

Marguerite-Françoise La Guay de Saint-Denis, gewesene Frau de Boshamard's Glück in Polen war nicht wie Glas. Man berichtet uns, daß sie erst im Jahre 1771 nach Frankreich zurückgekehrt sei, also beinahe vierzig Jahre in Polen gelebt habe.

Hier waren indeß in der langen Zwischenzeit andere Dinge vorgegangen. Marguerite war vor den Augen ihres Ehemannes so verschwunden, wie vordem der Ehebrecher, sein Waffenträger, und der Sieur de Boshamard hatte ernsthafte Gedanken, ein anderes Fräulein zu heirathen, deren Name nur mit Buchstaben genannt wird, eine Demoiselle La B... Todt war gewiß die erste Frau, denn es waren gegen zwanzig Jahre seit jener Schreckensnacht, und es kam ihm nur darauf an, einen Todtenschein zu erhalten, sie also vor den Gerichten todt zu machen.

Am 4. Sept. 1743 bekundeten vier Zeugen vor zwei Notaren folgendes:

„Notorisch bekannt ist, daß das Marktschiff von Rogent am 17. Dec. 1738 gescheitert und die Mehrzahl der Passagiere und der Mannschaft in den Wellen umgekommen war. In dem Schiffe hatte sich befunden die Dame Marguerite-Françoise La Guay de Saint-Denis, Frau des Sieur de Boshamard. Wie man sich auch vom Ufer Mühe gegeben, war es nicht gelungen, ihren Leichnam aus dem Wasser zu fischen. Infolge dieses traurigen Todesfalles hat sie als eine

und einzige Erbin hinterlaſſen die Marie-Anne La Guay de Saint-Denis, ihre Schweſter, Witwe des Charles Royer du Boulloy, receveur des aides zu Rouen, wohnhaft zu Paris Straße des deux Ponts, isle Notre-Dame, Parochie Saint-Louis, als welcher Gegenwärtiger auf ſeinen Antrag dieſe Acte bei den Notaren aufſetzen laſſen."

Dieſe Notariatsacte ſollte ihm als Todtenſchein gelten, und galt ihm auch inſoweit, daß er auf Grund derſelben ſich im Jahre 1744 in der Kirche mit ſeiner neuen Geliebten, der Demoiſelle La B..., trauen ließ. Seine nächſten Verwandten waren zugegen; es geſchah kein Widerſpruch.

Wenn jetzt, oder bald darauf, die Dame Marguerite, ehemals von Boshamard, nach Frankreich zurückgekehrt wäre, ſo hätte begreiflicherweiſe, Schuld gegen Schuld, eine neue Criminalunterſuchung, und von der Ehebrecherin gegen den Ehebrecher, erhoben werden müſſen: wegen falſcher Documente, Bigamie und auch Ehebruch. Dazu kam es aber nicht, denn der Sieur de Boshamard war längſt todt, am 12. Jan. 1762 geſtorben, als die alte Dame nach Paris zurückkehrte.

Herr von Boshamard war todt, und eine neue Frau von Boshamard, die frühere Demoiſelle La B..., beſaß als ſeine Witwe und Erbin das Vermögen des Verſtorbenen.

Ein merkwürdiger Proceß, diesmal ſelbſtredend nur ein Civilproceß, entſprang, ſobald Marguerite den Boden des Vaterlandes wiederbetreten hatte und die Lage der Dinge ſah.

Sie behauptete: ich war des Sieur de Boshamard rechtmäßige Ehefrau; was gegen mich geſchehen iſt, oder anſcheinend gegen mich vorgebracht worden, hat mich

und meine Rechte nicht berührt. Es ist keine Ehescheidung gegen mich publicirt und sanctionirt worden, demgemäß meine Ehe mit dem Verstorbenen vollständig gültig und bestehend geblieben, also ein anderer angeblicher Ehebund selbständig null und nichtig gewesen. Folge, daß sie ihr Recht gegen den verblichenen Ehemann und dessen Nachlaß zu fordern habe.

Die zweite Frau entgegnete: einmal, daß die Ehe zwischen dem seligen Boshamard mit der Marguerite La Guay de Saint-Denis durch das Contumacialerkenntniß gegen die Schuldige wirklich geschieden worden. Weil sie und niemand dagegen appellirt, bestehe es in voller Gültigkeit. Zweitens aber bestritt sie sogar die Identität der auftretenden Klägerin. Wer kenne in der alten Frau, welche vierzig Jahre in Polen und zehn Jahre vorher Gott weiß wo gesteckt, die aller Welt aus der Erinnerung verschwundene und verlebte ehemalige und liederliche Frau von Boshamard wieder? wenn sie selbst jetzt des Muthes sei, ihre Antecedentien an den Tag zu bringen.

Die Replik lautete: der Contumacialbescheid sei verjährt, er habe also alle Kraft verloren. Außerdem sei das Erkenntniß weder expedirt, publicirt noch executirt worden. Man habe sich auch sehr klugerweise gehütet, die Einsperrung in die Salpetrière aufzuführen, denn wenn das gelten sollen, hätte man auch den Beweis führen müssen, daß die sogenannte Verurtheilte in effigie executirt worden, was auch wirklich nicht geschehen. — Die Identität führt sie zuerst durch die Actenstücke aus dem frühern Proceß von 1724 und 1728; demnächst aber durch ihren Bruder La Guay de Saint-Denis, durch mehrere Mitglieder ihrer Familie und durch viele noch lebende Einwohner von Broglie und der Jocquerets,

wo sie zur Zeit ihrer Ehe gelebt hatte. — Im übrigen liege der Gegenpartei ob, ihre Behauptung vollständig zu beweisen, da ein Betrug nicht vermuthet wird. — — Schließlich könne nach klarem Gerichtsgebrauch für sie davon nicht die Rede sein, daß sie im Zustande des Ehebruchs sei, wo der Zustand der Bigamie ihres verstorbenen Ehemanns außer Zweifel sei. Es war in der zweiten Ehe des Sieur de Boshamard sündhafter Misbrauch.

Wir wissen nur das Endurtheil des langwierigen Processes, welches das pariser Parlament am 7. Juli 1774, gemäß dem Antrage des Generaladvocaten de Vaucrasson, aussprach. Von beiden Frauen gewann ihn die jetzt nahe achtzigjährige Marguerite. Das Parlament erklärte nämlich das Ehebündniß des Sieur de Boshamard mit der Demoiselle La V... für einen Misbrauch und verdammte diese und ihre Erbinnen, der wahrhaften Dame Boshamard wieder zu zahlen und zu ersetzen ihre im Heirathscontracte am 26. Oct. 1713 festgestellte Mitgift nebst allen Zinsen derselben vom Todestage des Erblassers ab, anderer kleiner Zuwendungen, die darauf Bezug haben, zu geschweigen.

Mademoiselle de Brun.

(Entführung. Franche-Comté.)

1732—1760.

Der Marquis de Brun gehörte einem der ältesten und bedeutendsten Adelshäuser der Franche-Comté an. Er selbst, Agatange Ferdinand, war ein Mann von adelichem Wesen im bessern Sinne seiner Zeit, aber stolz, starr in seinem Willen und unwandelbar in seinen Beschlüssen.

Aus seiner Ehe, 1712 mit Gabriele Charlotte de Montsaulnis du Montal, war nur ein Kind, eine Tochter, entsprossen. Mademoiselle de Brun, ihr Vorname ist uns nicht genannt, wurde schon im siebzehnten Jahre von Freiwerbern umschwärmt, angelockt durch ihre hohe Geburt und die Erwartung auf ihre sehr große Erbschaft. So schreibt man, ohne ihrer Reize zu erwähnen; daß sie liebenswürdig gewesen, ergibt sich aber aus dem später Folgenden.

Trotz ihrer Jugend wäre sie vielleicht schon früher verlobt gewesen, wenn die Aeltern über die Wahl hätten einig werden können. Vater und Mutter waren aber verschiedener Ansicht.

Die Marquise wünschte die Hand ihrer Tochter einem Cousin zuzuwenden, dem jungen Marquis de Mirebel, Sohn des Marquis de Tavannes, à la

mode de Bretagne einen Oheim des jungen Fräuleins. Sein Adel war ſo rein, ſeine Abkunft ſo illuſtre wie die der de Brun, ſein Alter dem des jungen Mädchens ganz angemeſſen, und nur in den Vermögenszuſtänden war nicht dieſelbe Gleichheit. Der junge de Mirebel war nicht ſo reich, und gerade das lockte vielleicht ſeine Verwandte, die Marquiſe de Brun, an, das große Vermögen ihren Blutsfreunden zuzuwenden.

Der Marquis hatte ganz andere Abſichten.

Indeſſen war der junge Marquis de Mirebel als nächſter Verwandter nicht ſo abzuweiſen, wie der Vater des Fräuleins es gewünſcht hätte. Er hatte, wie ſich von ſelbſt verſteht, Eintritt in die Familie, im Schloſſe wie in der Stadt, wenn ſie dort waren; er fand ſich in den geſelligen muntern Kreiſen, war bei Vergnügungspartien und Jagden, und theilte die Beſuchreiſen, welche die Familie bei andern nähern und entferntern Edelleuten und in deren Schlöſſern machte. Ja, die Mutter begünſtigte die Annäherung des jungen Vetters dermaßen, daß ſie die jungen Leute oft allein miteinander jene Beſuche machen ließ; ſie beobachtete nur die Vorſicht oder den Anſtand, daß ſie ihrer Tochter ein bewährtes Kammermädchen mitgab.

Zwiſchen den jungen Leuten und Couſins fand ſich eine unleugbare, gegenſeitige Neigung ein.

Aber ebenſo mußte der Marquis de Mirebel ſich davon überzeugen, daß der Marquis de Brun ſchwerlich und gewiß nicht mit gutem Herzen zu einer Verbindung zwiſchen ihm und der Geliebten das Jawort geben würde. Schon hörte er von einer ſehr glänzenden und reichen Partie, welche dem Vater zuſage. Weiter, ſie ſchien im ſtillen abgeſchloſſen und man ſprach bereits, daß die förmliche Heirath beeilt werden ſolle. Der junge

Mirebel mußte etwas wagen, um nicht alles zu verlieren. Er fuhr nach Dôle, wo die Mutter des Fräuleins mit der gesammten Familie wohnte, und verhandelte mit ihr, was zu thun sei. Sein Vorschlag lautete: seine Cousine in ein Kloster zu entführen, wo sie in vollkommener Freiheit bleiben könne, bis der Vater hoffentlich nachgäbe.

Angenommen, daß Mirebel und die Mutter darüber einig geworden, so ist Thatsache nur das Folgende: Mirebel ritt zu seinem nächsten Verwandten, dem Marquis de Tavannes, in dessen Schloß La Marche. Sehr alt und hinfällig, ließ dieser sich leicht zu allem, was man wünschte, überreden. Er mußte unter irgendeinem Vorwande die Marquise de Brun und deren Tochter zu einem ländlichen Besuche einladen, vielleicht mit dem Wunsche, bei seinem nahenden Ende beide liebe Verwandte doch noch einige Tage in seiner Nähe um sich zu sehen. Der Marquis de Brun, der Vater, sah Einladung und Besuch nur ungern; unter den Verhältnissen konnte er die Einladung aber nicht ablehnen und verweigern. Lag doch auch La Marche nur drei Meilen von Dôle entfernt. Die Marquise und die Tochter reisten ab und nahmen nur drei männliche Bediente und das Kammermädchen der erstern mit sich. Die Zofe der Tochter ließ man in Dôle zurück.

Im Schlosse La Marche wohnten Mutter und Tochter in zwei nebeneinander liegenden Zimmern. Der Ausgang für die Stube der Tochter war aber nur durch die der Mutter; außerdem noch ein Fenster, welches nach dem Schloßgraben ging.

Der junge Marquis de Mirebel war natürlich einige Tage selbst im Schlosse. Am Morgen des 23. Mai 1732 ritt er aber fort, angeblich, weil er außerhalb

einige wichtige Geschäfte zu besorgen habe. In der Wirklichkeit ging er nach Auronne, um alle Vorbereitungen zur Entführung in Stand zu setzen. Als alles fertig war, wurde ein bestimmtes Zeichen (wozu er dessen bedurfte, begreift man nicht recht) gegeben, und Mademoiselle de Brun schlich durch das Zimmer ihrer Mutter, ohne sie zu erwecken. Sie ging leise die Treppe hinunter in den Schloßhof, wo eine Postchaise schon bereit stand. Sie stieg ein und mit ihr das Kammermädchen ihrer Mutter. Einer ihrer Diener stand hinten auf und der junge Marquis ritt daneben.

Es mochte funfzehn Lieues vom Schlosse sein, als der Marquis de Mirebel seiner Cousine erklärte, daß er sie nach Lothringen entführe, von wo aus sie weit leichter die Einwilligung ihres Vaters erhalten werde. — Die junge Dame aber war über die Eröffnung hoch erschrocken. Sie hatte geglaubt, es gelte nur eine kleine Entfernung, also eine entschuldbare Kriegslist, um, unter Vermittelung der nahen Verwandten, den erzürnten Vater zu beschwichtigen. Aber nach Lothringen, „aus dem Königreiche" hinaus! Alle Gewissensbisse ergriffen sie plötzlich, sie schien in Verzweiflung „und wollte mehrere Tage lang keine Nahrung zu sich nehmen".

Im übrigen blieb Mirebel innerhalb der strengsten Grenzen des Anstandes und der Sittlichkeit. Nie, daß er die geringsten Freiheiten sich erlaubte, auch welche sonst unter Cousins und Cousinen für schuldlos und vergönnt gelten. Sie gaben sich auf der Reise als Bruder und Schwester aus, er blieb auf dem Pferde, ohne sich je, auch bei schlechtem Wetter, in den Wagen zu setzen, und das Kammermädchen verließ ihre Herrin weder am Tag noch in der Nacht.

Sie kamen in Nancy an, und ihr Begleiter wollte

sie in eines der dortigen Nonnenklöster bringen; aber in keinem der drei durfte man sie aufnehmen, weil diejenige Magistratsperson, welche allein darüber zu verfügen hat, gerade abwesend war.

Indessen schrieb der junge Marquis sofort an den Vater der Entführten. Es war ein Brief voll innigster Hochachtung und der zartesten Gefühle eines Sohnes gegen einen Vater: er hoffe, daß der edle Mann sein Vergehen ihm verzeihen und gegen eine Verbindung nicht länger sich sträuben werde, welche das einzige Glück seines Lebens sei.

Auch Mademoiselle de Brun legte einen Brief an den Vater ein. Der Inhalt war der nämliche, dieselben Versicherungen und Betheuerungen.

Sie mußten lange auf eine Antwort warten. In ihrer Ungewißheit und Verlegenheit wandten sich die beiden Flüchtlinge um Schutz und Hülfe an die Herzogin von Lothringen. Als sie ihre Bitte abschlug, richtete sich der Marquis an den Prinzen von Nassau, dem er von sonst persönlich bekannt war. Es scheint auch vergebens gewesen zu sein.

Ein Advocat rieth ihm nun, das Gerücht verbreiten zu lassen, daß er wirklich mit Demoiselle de Brun verheirathet sei, und dann wieder an den Vater zu schreiben. Vielleicht werde er versöhnlicher sein und der Pardon eintreten, wenn er einen unverzeihlichen Fehler zu bekennen habe. Er folgte dem Rathe, der Erfolg aber derselbe: der unerbittliche Vater schickte keine Zeile. Als Richter über Recht und Ehre seines Hauses, trat er, als ein Minos oder als Wütherich, auf. Und so blieb er, seiner Familie ihr ganzes Glück zerreißend, ohne die Befriedigung, wenn es eine ist, großartig durch eine Tragödie zu lösen.

Das war, bis zu dem Punkte, das ungewiſſe Schickſal der beiden Schuldigen, der Liebenden. Wir glaubten indeß nach der vorangehenden Erzählung noch eine dritte Mitſchuldige gefunden zu haben, die Mutter.

Aber kaum daß jene aus dem Schloſſe verſchwunden waren, als die Marquiſe de Brun ebenfalls einen Brief an den Gatten und Vater richtete, und zwar mit den Ausdrücken der größten Verzweiflung. Es ſei ohne ihr Wiſſen und Willen geſchehen, ſie ſei unſchuldig, empört u. ſ. w. Unſer Berichterſtatter nimmt als Factum an, daß es nur eine Liſt geweſen, um die Vorwürfe des ſtrengen Ehegatten von ſich abzuwenden. Der Marquis nahm es auch dafür; er fuhr auf der Stelle nach dem Schloſſe La Marche und unterſuchte, aber ohne die Gattin ſehen zu wollen, ohne einen Blick, ohne ein Wort ihr zu gönnen. Nachdem er als unerbittlicher Inquiſitor die Diener und Bewohner des Schloſſes vernommen, die Oertlichkeit unterſucht hatte, erklärte der Ehemann ſeine Ehefrau als dritte Mit- oder gar als Hauptſchuldige und ließ ihr eine Klage auf Eheſcheidung ankündigen. Von dieſem Beſchluß ließ er ſich nicht abwenden, ſie blieb in ihrem Gange und er hat ſie auch ſpäterhin nicht zurückgenommen.

So weit war er am erſten Tage klar, wie er gegen dieſe dritte Schuldige ſich zu verhalten habe; zweifelhafter war er hinſichtlich der andern beiden, der Tochter und ihres Verführers. Da erhielt er am 15. Juni einen Brief von der Aebtiſſin der heiligen Maria zu Metz, worin ſie ihm meldete: beide junge Leute wären in Saarbrück geweſen und hätten bei einer Gelegenheit ſich vor aller Welt als Mann und Frau erklärt. Dieſe Nachricht bewog ihn, zu handeln.

Am 20. Juni 1732 brachte er bei den Gerichten von

Auronne eine Klage wegen Entführung gegen den Marquis de Mirebel ein. Er beſorgte indeß, daß die Gerichte in Lothringen Weiterungen oder Widerſtand leiſten könnten, weil der junge Marquis allerdings daſelbſt einen hohen Gönner gewonnen hatte, und benutzte bei dieſer Gelegenheit ſeine Frau in einer Art, die wir nur argliſtig nennen können. Er forderte nämlich von der Marquiſe, daß ſie augenblicklich nach Paris reiſe, einen Fußfall vor dem Könige thue und denſelben um eine Art befehlenden Briefes an den lothringiſchen Hof bitte. Um den Schein vor ihrem Ehemanne zu retten, daß ſie unſchuldig in der Sache geweſen, ſollte ſie ihrem eigenen eigentlichen Wunſche entgegenhandeln und für ſeinen operiren, während ebenſo feſt bei ihm ſtand, ihr nicht zu verzeihen und weiter gegen ſie zu verfahren.

Indeſſen kam es dazu nicht. Als der junge Marquis von allen dieſen Schritten vernommen, wollte er durch einen großmüthigen Entſchluß den Knoten der Verwickelung raſch löſen. Er kannte und würdigte „den großen und hochherzigen Charakter des Vaters ſeiner Geliebten" und hoffte ſeinen ſtarren Sinn zu beugen, indem er ſich ſeiner Macht und Gnade übergebe. Heimlich und verkleidet reiſte er nach Dôle und trat plötzlich vor den Marquis. Er warf ſich ihm zu Füßen, reichte ihm den abgenommenen Degen und ſprach: er biete ſich ihm als Opfer dar, zufrieden, wenn der Marquis nur in ſeinem Herzblute den Haß auslöſche, den er ihm geweiht zu haben ſcheine. Was uns theatraliſch, konnte dem Blute und der Galanterie des Adels und der Sitte Südfrankreichs natürlich dünken. Aber der Marquis war nicht gerührt, er war nur empört. Er hieß ihn aufſtehen, denn er brauche den Degen beſſer; er ſolle ſich ſelbſt vertheidigen. Mirebel wollte natürlich gegen einen nahen Blutsfreund

und den Vater seiner Geliebten den Degen nicht entblößen. Der Hausherr hieß ihn nun seine Schwelle zu verlassen und nie darüber wiederzukehren. Nachher ließ er ihm melden: daß er auch aus Dôle sich binnen drei Tagen zu entfernen habe. Dies war aber auch der letzte Schein von Großmuth. Im übrigen fuhr er in seiner gesetzlichen Verfolgung gegen den Marquis, die Gattin und die Tochter unverändert fort.

Der junge Mirebel übte noch einen Act der Ritterlichkeit; er schrieb einen feierlichen Brief an den Vater der Geliebten, indem er betheuerte, daß, seinen Hoffnungen entsagend, er sich doch der Pflicht nicht enthoben fühle, die reine Wahrheit vor ihm zu bekennen. Er allein trage die Schuld, er allein habe den Plan der Entführung ersonnen und ausgeführt, während seine Cousine nur seinem Andringen und seiner, wenn er wolle, täuschenden Vorstellung gefolgt sei. Sie sei unschuldig, und des Vaters Rache wie sein Zorn möge ihn allein verfolgen und treffen.

Die junge Dame handelte und that ihrerseits noch mehr. So bald sie von dem ernsten Willen ihres Vaters Nachricht erhalten hatte, entsagte sie jedem Widerstand und Versuch, vielleicht auch ihren Hoffnungen. Sie übergab sich freiwillig den Behörden, um über sie zu bestimmen, bis vom Vater, oder von Paris aus, über sie verfügt werde. Man wies ihr einstweilen ein Kloster in Metz an, wo sie am 2. Juli 1732, von zwei Domestiken begleitet, eintrat. Nach drei Wochen kam ein Beauftragter aus Paris, sie abzuholen, um ihr ein Asyl oder Gefängniß im Kloster der heiligen Elisabeth in der französischen Hauptstadt anzuweisen.

Hiermit hört aber das Romanhafte oder Tragische, wenn man will sogar auch das eigentlich Criminalistische,

des Falls auf, und es folgt ein Civilproceß, nicht um Leben und Tod, sondern um Vermögensinteressen, und nicht die erwähnten Personen, sondern ihr Geld, eine Erbschaft, ein Testament, wird zur Hauptsache. Aber doch gerade dieses sehr verwickelten Interesses wegen hat man den Fall merkwürdig genug gefunden, ihn unter den Causes célèbres zu verzeichnen.

Wir erfahren noch, daß die Marquise de Brun ihre Tochter in Paris mit leidenschaftlicher Freude empfing, um so mehr erfreut, heißt es, weil sie vernahm, „daß sie, trotz der Umstände, in welchen sie sich befunden, doch das nicht vergessen hatte, was sie sich selbst schuldig war". Um der geliebten Tochter ganz nahe zu bleiben, miethete sie sich selbst in dem Kloster ein eigenes Zimmer und verließ sie nicht mehr. Die Freude dauerte aber nur kurze Zeit. Ihr Gatte, der Marquis, fürchtete den Einfluß derselben auf die Tochter. Der Gedanke an die bestimmte Heirath scheint wol schon mehr in den Hintergrund getreten gewesen zu sein, wohingegen sein ganzer Sinn auf den oder die Processe gerichtet war, welche seiner Rache Genüge thun sollten. Das Zusammensein der Mutter und der Tochter konnte aber die Beweise verdunkeln. Er erwirkte eine zweite Lettre de cachet, kraft deren er die Tochter in das Kloster der heiligen Magdalene mit dem Befehl sperren durfte: daß sie mit niemand sprechen, noch an jemand schreiben dürfe, vorzüglich aber nicht an ihre Mutter.

Vier Jahre blieb die gehorsame Tochter in ihrem Gefängniß, ohne daß der Vater etwas dabei gewann.

Im Jahre 1736 ward der königliche Brief aufgehoben. Die de Brun zog aber davon keinen Vortheil, sie entsagte der gebotenen Freiheit und trat freiwillig

wieder in das Kloſter zurück. Sie nahm, heißt es, die gewöhnlichen Gelübde an, wobei ihr jedoch das Recht blieb, in die Geſellſchaft zurückzukehren. Aber ihre Güte und Sanftmuth hatte dermaßen das Herz aller im Kloſter gewonnen, daß ſie auf der Stelle zur Superiorin gewählt wurde. Sie blieb es, im ganzen volle zehn Jahre, von denen, welche ſie kannten, bewundert und geliebt. Erſt 1746 trat ſie aus — nach dem Tode ihres Vaters, ſei hier vorausgeſetzt, ohne daß er ſie wiedergeſehen hatte.

Deſto eifriger hatte der Marquis de Brun den Proceß gegen ihren Vetter fortgeſetzt; um ſo erbitterter, als die Tochter in tugendhafter Ruhe ſeinem Willen widerſtanden hatte. Im Jahre 1738, am 10. Febr., hatte er ein Urtheil des Parlaments von Dijon errungen, des Inhalts: daß, da der Angeklagte überführt worden, Mademoiſelle de Brun aus dem Schloſſe La Marche entführt und außerhalb des Königreichs geführt zu haben, er des Todes ſchuldig und der Kopf ihm abzuſchlagen ſei. Der Marquis war entſchloſſen, wird uns geſagt, das Erkenntniß in ſeiner ganzen Strenge zur Ausführung zu treiben. Glücklicherweiſe hatte Mirebel einen Wink im voraus erhalten, welche höchſt ernſte Wendung die Sache genommen, und er entfloh aus dem Königreiche.

Der Entführer war gerettet, verſchwindet aber eigentlich damit ganz aus der Scene. Der Ankläger hatte gegen die, welche er als ſeine Feinde betrachtete, nur nach ſeinem Tode Mittel, ſich zu rächen — durch ſein Teſtament. Zuerſt hatte er ſeine Tochter ganz enterben wollen. Er ward aber milder geſtimmt; ſie ſchien ihm durch ihr Schickſal doch einigermaßen geſtraft, und er ſetzte ſie als Erbin zum Pflichttheil, während er alles Uebrige ſeiner Schweſter hinterließ, welche keine Kinder hatte.

Mehrere Jahre früher hatte seine Gattin ein anderes Testament gemacht. Es war schon im Jahre 1733 am 1. Juni abgefaßt. Der Inhalt war: daß in Anbetracht, wie ihre Tochter zu einer Entführung eingewilligt, desgleichen zu einer feierlichen Verheirathung in Lothringen zugestimmt, einer Heirath, allen kanonischen und bürgerlichen Gesetzen zuwider, sie, die Mutter, um gedachte Tochter dafür zu züchtigen, gegen selbige die Strafe der Enterbung hierdurch schleudern wolle. Hinzugesetzt: daß sie ihr dennoch die Summe von 39777 Livres und 7 Deniers, als Rente ihr zur Mitgift, bestimmt vom Grafen de Buffet, hinterlassen wolle. Universalerbin sollte ihre Nichte, Marie de Montsaulnies du Montal, verheirathet mit dem Grafen de la Rivière, bleiben, doch unter der Bedingung, daß besagte jetzige Gräfin de la Rivière die Güter, sowie die ganze Erbschaft nicht eher erhalten könne, als bis ihr Vater, der Graf du Montal, verstorben, welcher bis dahin allein den Nießbrauch haben solle.

Wie stimmte dies zu dem Vorigen, was wir über die Stellung der Mutter zu ihrer Tochter erfuhren? Dort beförderte sie das Liebesverhältniß und die Entführung, und empfing sie nach ihrer Rückkehr mit besonderer mütterlicher Herzlichkeit? — Man gibt uns folgenden Schlüssel: „Die Marquise, die Mutter, wollte unter jeder Bedingung den furchtbaren und zornigen Gatten überreden, als sei sie unschuldig gewesen und theile die Entrüstung und den Zorn des Vaters gegen die Tochter." Dies Erklärung eines Erzählers oder seine eigene Ansicht, vielleicht auch Ausführung einer gerichtlichen Vertheidigung. Richtig oder falsch, so bleibt das Testament ein Actenstück, welches eine andere Auslegung möglich läßt, und unser Erzähler führt den Beweis für seine

Ansicht, daß die mütterliche Enterbung nur Täuschung und Mittel zur Wiederversöhnung mit ihrem Ehemann gewesen, durch nichts vor, als durch jene „Demarchen" der Mutter für ihr geliebtes Kind, die uns mitgetheilt sind. Es muß das berichtet werden, um die spätern gerichtlichen Erkenntnisse zu verstehen und zu würdigen.

Die unglückliche Marquise ward bald darauf durch einen Schlagfluß betroffen. Sie konnte nicht mehr sprechen. Ihr Bruder, der Graf du Montal, besorgte, daß irgendjemand sich ihrer bemächtigen könne, um ihren Willen nach seiner Art zu deuten, die nicht mehr sein eigener wäre. Mit einem Wort, man konnte sie dahin bringen, das Testament umzuändern, welches bis dahin der rechtlichen Formalitäten entbehrt zu haben scheint. Der Graf, ihr Bruder, nahm das Heft in die Hand und genügte der Form, indem er die Schenkung seiner Schwester annahm.

Es geschah noch mehr. Sie ließ am 27. April 1744 ihre Willensmeinung noch einmal in gerichtliche Form bringen, und in diesem Act erneuerte sie nicht nur die Enterbung ihrer Tochter, sondern verfügte, daß sie nichts mehr zu erhalten habe, als eine jährliche Rente von 200 Fr.; alle ihre übrigen Güter sollten ihrem Bruder du Montal zufallen. — Man vermuthet entweder, daß die Marquise damals noch immer die Hoffnung genährt, ihren Gatten zu versöhnen (?), oder, fast wahrscheinlicher, daß die Krankheit ihren Geist vollkommen überwältigt und schwach gemacht habe.

Der alte Marquis de Brun glaubte weder an die Wahrheit des Testaments noch an die Schenkung; er wartete nur auf den Tod seiner Gattin, die, mehrere Jahre älter als er, jetzt schwach geworden, um dann — die Tochter zu sich zu nehmen und allein über sie zu

verfügen. Es war zu erwarten, ja, sagt man, außer Zweifel, daß er in dem Falle seine leibliche Tochter nicht mehr enterbt hätte in die Welt laufen lassen, daß er dieselbe vielmehr in alle ihre vorigen Rechte eingesetzt haben würde, sobald die eigentliche Ursache seines väterlichen Hasses, die Intriguen der Mutter, verschwunden war. Die Vorsehung fügte es anders, seine Rechnung ward getäuscht. Von einer heftigen Krankheit befallen, starb er am nächsten Tage, dem 29. Jan. 1746 im 64. Jahre seines Alters.

Er hatte nicht mehr Zeit gehabt, seine Tochter wiederzusehen, was er sehr gewünscht, ebenso wenig Zeit, sein Testament zu ändern. Mehrere Zeugen versicherten, daß er öfter deutlich sein früheres Testament bereut habe.

Kaum daß er verstorben war, so erschien der Marquis de Mirebel wieder in Frankreich. Mit einem königlichen Gnadenbrief in der Tasche, ließ er denselben in den Büchern des Parlaments von Dijon einschreiben. — Was er erwartete und hoffte, wissen wir nicht. Ob er in romantischer Treue nach mehr als dreizehn Jahren Trennung für eine über dreißigjährige Geliebte, die solange den Schleier getragen, noch Hoffnungen oder Ansprüche hegte, wird uns nicht gesagt.

Für gefühlvolle Theilnehmer wird die Nachricht vielleicht interessant sein, daß der Marquis de Mirebel bald nach dieser Rückkehr in eine gefährliche Krankheit fiel, in deren Folge er am 15. Jan. 1747 starb. Keine Spuren und Winke, daß die Geliebte der Jugend ihn am Sterbebette besucht, oder daß er gewünscht, sie noch einmal vor dem ewigen Abschiede zu sehen. Oder ob er auch davon erfahren, daß seine Geliebte diesen Gegenstand beiseite liegen ließ und in der Folge nur um die ihr entrissene Erbschaft sich bekümmert zu haben scheint?

Etwas geschah doch zwischen ihnen, zwischen Mirebel's Rückkehr und seinem Todtenbett, was wir später erwähnen können, aber nur eine Erwähnung, mehr ist uns nicht mitgetheilt. Von diesem Augenblicke fing der eigentliche „celebre" Proceß an, in dem Mademoiselle de Brun die Testamentsacte anzufechten und das Vermögen ihrer Aeltern wiederzuerlangen suchte. Der lebendige Fluß einer ungewöhnlichen Handlung versinkt in einen Kampf gemeiner Intriguen und Geldinteressen, wie ein sprudelnder Gebirgsbach, der in einem schmuzigen Sumpfe sich verliert. Wir heben deshalb in Kürze die Hauptzüge aus.

Die gewesene Nonne forderte zunächst die Nullität des väterlichen Testaments; aber wie viele künstliche Beweise der fehlenden formellen Erfordernisse ihre Advocaten auch vorbrachten, genügten sie vor dem Gerichte nicht. Daß der Vater vor seinem Tode wirklich Reue empfunden und vielleicht seinen Willen gern umgeworfen hätte, reichte natürlich nicht hin. Ein Erkenntniß erklärte die Gültigkeit des Testaments.

Die Mutter der Nonne lebte noch; wenn auch in hülfloſem Zustande, war es doch möglich, daß sie selbst (oder durch Hülfe anderer) ihre vorigen Testamente umändere und die Tochter wieder zur Erbin erhebe. Dies konnte die Nichte der Marquise, Gräfin de la Rivière, die eingesetzte Erbin, fürchten und mußte sich davor sicher stellen. Sie führte die Kranke in eines ihrer Schlösser, Quincy, wo sie gleich darauf in eine vollkommene Gemüthskrankheit versank. Die Gräfin stellte wenigstens ihren Zustand so vor, den Gerichten dar und forderte für die Kranke einen Pfleger und Curator. Um zu dieser Forderung einen besondern Rechtsanspruch zu haben, hatte sie kurz vorher, sie, die jüngere Nichte und Gräfin,

ihre alte Tante, die Marquiſe, zu ihrer einzigen Erbin ernannt. Vermöge dieſer Fiction hielt ſie ſich im Recht, die altersſchwache Frau bevormunden zu können.

Demoiſelle de Brun proteſtirte dagegen; wenn ihrer Mutter gemüthskrank geweſen, ſei die einzige Tochter derſelben verpflichtet und berechtigt, ſie zu pflegen und zu hüten. Das Gericht ſtimmte inſofern bei, als daſſelbe verfügte, die Kranke ſolle in ein Haus der Barmherzigen Schweſtern gebracht werden. Die Gerichtsärzte erklärten, man könne ſie ohne Lebensgefahr bis in eine Entfernung von 20 Lieues transportiren.

Schon ſah die Gräfin de la Riviere ihre Beute aus den Händen geriſſen, als wieder eine Lettre de cachet ihr zu Hülfe kam. Ein königlicher Befehl erklärte: daß die verſtorbene Marquiſe de Brun am zweckmäßigſten im Schloſſe von Quincy überwacht bleiben ſolle. — Die unglücklichen Könige von Frankreich! wenn ſie Rechenſchaft ſtehen ſollten für alles, was ſie in ihren Lettres de cachet für gut oder ſchlecht gefunden und befohlen hatten! — Die unglückliche Frau blieb im ſelben Schloſſe und ſtarb 1748, ohne ihre Tochter geſehen, ohne jemand geſprochen zu haben, der ein Wort zu ihren Gunſten geflüſtert hätte.

Der Graf von Montal, ihr Bruder, entſagte der ſogenannten Schenkung, aber das zu Gunſten ſeiner Tochter, der Gräfin de la Rivière, lautende Teſtament blieb noch in voller Kraft.

Mademoiſelle de Brun forderte vor den Gerichten die Nullität deſſelben. Die Sache kam zu den requêtes du Palais in Paris. Deren Erkenntniß vom 24. Juli 1754 wies den Grafen du Montal und ſeine Tochter, die Gräfin de la Riviere, ab, indem ſie die Gültigkeit

des Testaments vertheidigend, die Auszahlung der darin bestimmten Legate gefordert hatten.

Den Richtern war das eigentliche Verhältniß bekannt. Sie glaubten, daß die Marquise De Brun die Enterbung gegen ihre Tochter nur deshalb ausgesprochen, weil sie mit Einwilligung sich entführen ließ und mit ihrem Entführer über die Heirath sich vereinigt hätte. Dieses Fundament falle aber von sich selbst weg, weil der augenblickliche Impuls, sich entführen zu lassen, wo aber gar keine Beweise da wären, daß die Entführte sich selbst einen Fehler zu Schulden kommen lassen, nach den Gesetzen kein Grund zur Enterbung sei. Und auch über die abgeschlossene Heirath finde sich kein einziger gesetzlicher Beweis.

Nun lag dem Grafen und seiner Tochter ob, den Beweis zu führen, daß die Heirath wirklich geschlossen gewesen. Dem Advocaten des Grafen gelang es, den Beweis so zu führen oder zu deduciren, daß das Gericht Testament und Enterbung für gültig erklärte.

Die de Brun trug natürlich auf Cassation des Urtheils an. Sie führte für sich auf: wie leicht ihre Mutter zur Entführung eingestimmt habe. Daraus gehe hervor, daß sie nichts weniger als gegen eine Verbindung ihrer Tochter mit dem Marquis de Mirebel gestimmt gewesen. Dann eine Menge Beweise ihrer immer freundlichen Gesinnung gegen ihren Neffen, wie sie ihm oft bei Partien allein die Führung und Begleitung ihrer Tochter überlassen habe u. s. w. Sie leugnete, daß eine Heirath ausgesprochen worden, und producirte mehrere Briefe des Marquis de Mirebel an seine Freunde und an den Marquis de Brun, in welchen er wol von seinem Wunsche, seine Cousine zu heirathen, niemals aber von der vollzogenen Heirath spreche.

Allerdings räumte sie ein, früher Declarationen in dem Sinne ausgestreut zu haben, das heißt von einem ehelichen Bündniß, unter der Voraussetzung, daß ihr Vater, der Marquis de Brun, einwillige, aber nur in der Absicht, um das Gerücht von ihrer Heirath zu verbreiten. In der That hätte der Marquis de Mirebel sich jedoch so entfernt gehalten, an die Rechte eines Ehemanns zu denken, als er je gewagt hätte, sie behaupten zu wollen.

Der Proceß fiel ungünstig für die Klägerin aus. Ihren Behauptungen standen zwei Momente entgegen, welche ihre Argumente in den Augen der Richter vernichteten.

Einmal hatte sich der Marquis de Mirebel zu entschieden und öffentlich als ihr Ehemann erklärt. Wir erfahren nämlich erst bei dieser Gelegenheit, daß er im vorangängigen Proceß der Demoiselle de Brun gegen das Testament des Vaters als Intervenient eingetreten war, um ihr beizustehen. Er konnte es ohne Gefahr in jenem Processe, wo das Testament nur wegen Formfehler von der Tochter angegriffen wurde. Er hatte ritterlich, jedoch, wie die Folge zeigt, nicht vorsichtig, in öffentlicher Gerichtssitzung die Beweise seiner Heirath mit dem Fräulein dargelegt.

Zweitens: Mademoiselle de Brun hatte nach dem Tode des Marquis de Mirebel von der Familie desselben das Recht gefordert, die Witwentrauer anzulegen. Die Familie hatte ihr dieses Recht verweigert. (!) Verweigert, aber sie hatte es doch selbst gefordert. Das Gericht nahm also, infolge beider Selbstgeständnisse an, daß die Heirath anerkannt gewesen, und damit tritt die Schlußfolge des ersten Richters in Kraft.

Die große Kammer des Parlaments in Paris wies die Klägerin durch Beſchluß ihres Urtheils vom 19. Mai 1763 ab und zur Ruhe. Zugleich verurtheilte ſie dieſelbe zu den Koſten, und daß alle beleidigenden Stellen gegen ihre verſtorbene Mutter (?) in den Acten auszulöſchen wären.

Die Ermordung der Witwe Dellbrück, geb. Hahnemann.

(Raubmord. Königreich Sachsen.)

1855—1856.

In ihrem eigenen Hause, in der Hauptgasse des Dorfes Stötteritz bei Leipzig wohnte und lebte die Witwe des verstorbenen Postbekleidungsinspectors Dellbrück, Henriette geborene Hahnemann. Eine Tochter des berühmten Gründers der Homöopathie, und schon über die Sechszig hinaus, war sie doch noch rührig und lebendig, und, obgleich in hohem Grade schwerhörig, sehr redselig und zur Krankheithülfe in armen Familien immer geneigt. Hatte sie doch die Kenntnisse oder Arkane und die Apotheke ihres Vaters, und zum Doctoriren aus dem Vaterhause den Beruf und die Erbschaft mitgebracht. Daß sie eine Vergütigung entgegen forderte, wird uns nicht gesagt, aber sie wußte einen doppelten Vortheil daraus zu ziehen. Plaudern war ihr Vergnügen, sie plauderte beim Curiren, am liebsten in Winterabenden, und wenn sie bei dieser oder jener Familie abends am Ofen saß, brauchte sie zu Hause nicht zu heizen. Obgleich nichts weniger als unbemittelt, war sie

ſparſam bis zum Geiz. Man ſagte von ihr, daß ſie faſt nie des Abends Holz in eigener Stube verbraucht habe. Nach Art ſolcher geizigen Perſonen, war ſie äußerſt mistrauiſch und zurückhaltend in Bezug auf ihre Vermögensverhältniſſe. Sie liebte es, von ſich als einer „armen Frau" zu ſprechen, gab keinem Armen Almoſen, auch ſonſt ihr nahe ſtehenden und befreundeten Perſonen keine Geldgeſchenke, wenn ſie auch durch öfters werthvolle, ſogenannte Andenken ſich die Gunſt derſelben zu verſchaffen ſuchte. In einigem Widerſpruche mit ihrer ſonſtigen Vorſicht, wenn auch nicht mit ihrem Sparſyſtem, war es aber doch vorgekommen, daß ſie Leute, denen ſie aus Dienſten oder Gefälligkeiten ſich verpflichtet fühlte, damit vertröſtete, ſie werde ſie bei ihrem Tode ſchon im Teſtamente bedenken. Ueber den Betrag ihres Vermögens hatte nur eine einzige Perſon, ein langjähriger Freund ihres verſtorbenen Mannes, Kenntniß, ſelbſt ihre nächſten Anverwandten und Erben nicht. Ihre Redſeligkeit, wie ihre muntere Geſichtsfarbe wollte man mehrfach ihrer Neigung zu geiſtigen Getränken zuſchreiben.

Sie wohnte allein und nur eine ab- und zugehende Aufwärterin ging ihr bei den gröbern häuslichen Verrichtungen zur Hand.

Die Dellbrück'ſche Wohnung befand ſich im Erdgeſchoß und beſtand aus einer Stube mit daran ſtoßender Kammer. Die Thüre zu der erſteren befand ſich im Hausflur und war mit zwei Schlöſſern übereinander verſehen. Die beiden Fenſter der Stube, auswendig mit hölzernen Läden ohne Falz verſehen, ſtießen nach der Dorfgaſſe zu; das Kammerfenſter, (inwendig durch einen hölzernen Vorſetzladen zu ſichern) ging auf den hinter dem Hauſe unmittelbar gelegenen Garten.

In der Kammer ſtand das Bett der Dellbrück mit

dem Kopfende nach dem Fenster zu. Die Thüre schlug nach rechts, hinter ihr war eine Leine nach der entgegengesetzten Wand gezogen, auf welcher die schmuzige Wäsche und Kleider der Bewohnerin hingen. Rechts neben dem Kammerfenster, einen Schritt von dem Bette entfernt, stand eine Kommode mit drei Schubfächern.

Die andere Hälfte des Erdgeschosses, ebenso wie die von der Dellbrück bewohnte, zu einem Separatlogis eingerichtet, hatte eine „ebenfalls etwas schwerhörige" ledige Nätherin mit ihrem zehnjährigen Sohne miethweise inne. Im Oberstocke, der dem Erdgeschosse entsprechend auch in zwei Separatlogis getheilt war, wohnte, unmittelbar über dem Dellbrück'schen, die E...sche, über der Nähterin die H...sche Familie, beide aus mehreren erwachsenen Personen bestehend und, sowie die Nätherin, seither unbescholten.

Die Dellbrück hatte in diesem ihren Hause seit dem April 1854 gewohnt. Im Frühjahr 1855 hatte sie einen Reparaturbau der innern obern Räume vorzunehmen; die rüstige Hausfrau arbeitete selbst daran rastlos mit, und die Handwerker, welche die Arbeit ausführten, waren durchaus unbescholtene Leute. Man entsann sich, daß die Dellbrück noch besonders rüstig am 16. März, abends bis 7 Uhr, geschafft hatte. Es war sehr rauhe Witterung.

Am nächstfolgenden Tage war die Dellbrück todt.

Wir setzen dies zweifellose Resultat dem Berichte voraus, welcher zuerst die Thatsache constatirt; diesen Bericht müssen wir aber buchstäblich mit seinem ganzen breitschweifigen, eingeschachtelten Kanzleistil abdrucken, weil er selbst nachher Gegenstand der Untersuchung wird.

Am 17. März zeigte der Ortsrichter und Gerichtsdiener B.... bei dem vormaligen Patrimonialgerichte zu Stötteritz folgendes an:

„Als er heute Mittag um 1 Uhr nach Hause gekommen, habe er von seiner Tochter erfahren, daß die Dellbrück sich den ganzen Morgen über nicht habe sehen lassen und die Fensterläden ihrer Wohnung noch uneröffnet seien. Hierauf habe er sich mit dem Gerichtsschöppen H... in das Dellbrück'sche Haus verfügt, die Thür der Wohnstube der Dellbrück fest verschlossen gefunden und, da der herbeigerufene Schlosser dieselbe zu öffnen nicht vermocht, sie mittels Herausreißens der Haspen selbst aufgemacht. Sie seien darauf in die Stube eingetreten und hätten auf dem Sofa, sowie auf den Stühlen die von der Dellbrück gewöhnlich getragenen Kleidungsstücke, welche sie vermöge des aus dem Hausflur in die Wohnstube durch Oeffnen der Thür hereingedrungenen Lichts erkannt, vorgefunden. Da er sofort vermuthet, daß hier etwas vorgegangen sein müsse, so habe er sich durch die zur Stubenkammer führende halb offenstehende Thüre in erstere begeben, zuvörderst den Laden geöffnet und hierauf folgendes bemerkt: Die Dellbrück habe im Bette mit dem Deckbett zugedeckt gelegen, die Hände aber krumm außerhalb des Deckbetts gehabt.

„Die in der Stube befindlichen Möbel sowol, wie die in der Kammer, seien unverrückt gewesen, dagegen habe der oberste Schubkasten der neben dem Bette stehenden Kommode etwas offen gestanden.

„Bei näherer Untersuchung dieses Schubfaches dagegen hätte sich gezeigt, daß sämmtliche darin vorgefundene Kleider und Tücher glatt darin gelegen. Ebenso sei in den Fächern des in der Stube befindlichen Schreibsecretärs, welchen er vermittels des darin steckenden Schlüssels geöffnet, durchaus keine Unordnung zu bemerken gewesen, vielmehr hätten in dem obersten Schubfache dessel-

den verschiedene Effecten, z. B. eine goldene Uhr, sowie mehreres baare Geld gelegen.

„Da der inzwischen herbeigerufene Arzt, Dr. Sch..., nicht sofort zu erlangen gewesen, so habe er die Fensterläden der Wohnstube und Schlafkammer wieder zugemacht, den Schreibsecretär in der Wohnstube verschlossen und über die Wohnstubenthür zwei Tecturen gelegt."

Seltsamerweise erfährt man aus dieser Anzeige nicht das Mindeste davon, ob die Dellbrück lebendig oder anscheinend oder wirklich todt im Bett gelegen hat.

Erst das vom Gericht, welches sich selbigen Nachmittag ¼ 6 Uhr an Ort und Stelle begab, aufgenommene Protokoll erwähnt: „daß in dem Bette ein Leichnam, vom Deckbett zugedeckt und die Arme über den Leib gebogen, vorgefunden worden, welcher von Dr. Sch... und den Gerichtspersonen als der der Dellbrück recognoscirt worden sei".

Außer dem zu Protokoll gegebenen Gutachten des als Leichenbeschauer zugezogenen Dr. Sch... und der nachstehenden Versicherung der Ortsgerichtspersonen enthält das Aufhebungsprotokoll nichts über sonstige Wahrnehmungen und Ermittelungen in Bezug auf den so plötzlich eingetretenen Todesfall und dessen Ursache.

Der Arzt hatte sich gutachtlich folgendermaßen geäußert:

„Die Farbe des Leichnams ist die gewöhnliche eines Verstorbenen, die Gesichtszüge sind ruhig, Augen und Mund geschlossen. Am Unterleibe, sowie auf dem Rücken sind die gewöhnlichen Todtenflecke sichtbar und es finden sich durchaus keine Merkmale vor, welche auf gewaltsame Herbeiführung des Todes schließen lassen.

„Vielmehr ist anzunehmen, daß derselbe infolge eines plötzlichen Schlaganfalles erfolgt ist, um so mehr, da die Verstorbene — wie dies hierorts **notorisch** ist — dem Trunke ergeben gewesen ist."

Die Ortsgerichtspersonen, auf ihren Pflichteid verwiesen, versicherten: „daß sie durchaus nicht **glaubten**, daß die Dellbrück eines **unnatürlichen** Todes gestorben sei, die Annahme eines gewaltsamen Todes aber schon um deswillen unwahrscheinlich sei, weil durchaus keine Spuren dafür sich aus den vorstehenden **actenkundigen** Notizen entnehmen ließen".

Das Gericht wies daher die Ortsgerichtspersonen — da die Verwandten der Verstorbenen nicht in der Nähe waren — an, für die Beerdigung der Leiche das Nöthige einzuleiten.

Weiteres verhandelte das Patrimonialgericht nicht. Nur zur Sicherstellung des Dellbrück'schen Nachlasses geschah, laut seines Protokolls, folgendes: In dem genau durchsuchten Secretär habe die Summe von 139 Thlr. 11 Ngr. und 6 Pf., dann 16 Stück verschiedene Silbermünzen und „eine dergleichen in einem Kästchen" sich gefunden. Das Gericht habe 100 Thlr. davon an sich genommen, den Rest aber dem Ortsrichter zum Begräbniß der Verstorbenen u. s. w. überlassen. Sonst hatte man das Pult, die Fenster der Wohnung und die Stubenthür verschlossen und versiegelt. Um 7 Uhr abends hatten die Beamten geschlossen und sich entfernt.

Der in der Verhandlung erwähnte Arzt Sch... fand sich aber, dem Datum nach, noch am selben Tage und Abende gemüßigt, auch ein schriftliches Gutachten einzureichen, welches am 3. April beim Gerichte präsentirt ist.

Was ihn zu diesem Schritte bewog, ob er es infolge ausdrücklicher Aufforderung that, oder um sich vor sich selbst zu rechtfertigen, ist aus den Acten nicht ersichtlich. Es lautet:

„Auf ergangene Requisition der Wohllöbl. Gerichte zu Stötteritz ob. Th. an Unterzeichneten, einen Leichnam zu besichtigen, welcher den 17. hujus mittags 1 Uhr in dem Hause Nr. 105 todt aufgefunden wurde, begab ich mich in Beisein der Gerichte in angegebene Wohnung und fand in einer Kammer den weiblichen Leichnam im Bett auf dem Rücken liegend, welcher als der der Frau verwitweten Inspector Dellbrück erkannt wurde. Derselbe war mit dem Deckbette gleich eines Schlafenden bedeckt, Arme und Hände auf demselben liegend, die Finger mäßig gebogen mit Ausnahme des Daumens, welcher stark in die Handfläche geschlagen war. Das Gesicht hatte eine mäßige Beugung nach rechts. Die Todtenblässe und die wirkliche Todtenstarre und Kälte und allgemeine Gelenksteifigkeit waren am ganzen Körper vorhanden. Augen und Mund waren geschlossen, Augen starr und Pupille unbeweglich. Todtenflecke zeigten sich vorzüglich an der rechten Seite des Halses und am ganzen Nacken. Der Unterleib schien etwas von Luft aufgetrieben und an der rechten Leistengegend ein Leistenbruch. Die untern Extremitäten waren im Knie mäßig gebogen und an den Waden und hintern Theilen der Schenkel befanden sich auch mehrere Todtenflecke. Am Rücken und Gesäß waren die Muskeln stark abgeglättet. Der Körper zeigte sich überdies leidlich genährt.

Eine sonstige Abnormität oder Zeichen von

Gewaltthat durch fremde Hand ließ ſich nicht auffinden, ſodaß nach den vorhandenen Umſtänden der Tod allein als ein durch Schlagfluß herbeigeführter angeſehen werden muß.

Stötteritz ob. Th. den 17. März 1855.

Nach den vorhin erwähnten „actenkundigen Notizen" blieb nichts übrig, als, wie das Patrimonialgericht verfügt hatte, die Verſtorbene zu beerdigen. Vorher ereignete ſich jedoch verſchiedenes.

Am 18. März hatte die Leichenwäſcherin, als ſie in Gegenwart eines Schöppen die Leiche beſchickte und ein dazu nöthiges Kleid aus der erwähnten Kommode herausnehmen wollte, in derſelben ein unverſiegeltes Packet gefunden. Es enthielt drei Staatsſchuldſcheine über je 1000 Thlr. nebſt Talons und Coupons und einen dergleichen über 200 Thlr. ohne Coupons. Der Ortsrichter B... hatte eben desgleichen aus dem Secretär die erwähnte goldene Uhr und mehrere Ringe entnommen.

Alle dieſe Werthdinge und Werthpapiere wurden noch am ſelben Tage dem Patrimonialgericht überliefert und am Abende die Leiche, in Gegenwart ſämmtlicher Hausbewohner, in den Sarg gelegt.

Am 19. beſichtigte der Arzt noch ein mal die Leiche, vermuthlich um ſeine Notizen zum ſchriftlichen Gutachten zu vervollſtändigen, und am 20. nachmittags fand die feierliche Beerdigung im Gottesacker zu Stötteritz ſtatt.

Am Abende wollten die zur Beſtattung gekommenen Verwandten der Dellbrück, im Beiſein des Ortsrichters und eines Schöppen, Kommode und Secretär noch ein mal durchſuchen, ob ſich nicht noch mehr Geld oder

Geldeswerth entdecken lasse. Man fand aber nichts. — Ob nicht schon an diesem grauen Märzabende und unter diesen vielen betheiligten Personen andere Vermuthungen aufstiegen? Sie wurden wenigstens nicht lautbar.

Aber am 21. März eine neue Entdeckung. Die bekannten Erben waren wieder nach dem Sterbehause beschieden worden, um den Nachlaß der Dellbrück zu „consigniren". Da fand man, nach stundenlangem Suchen, in einem äußerlich ganz unscheinbaren alten Waschtisch (dessen Thür indessen verschlossen gewesen war) unter alter Wäsche 1600 Thlr. preußisch Courant, in Packeten zu 50 Thalern. Nun hätte man doch glauben können, es sei nun alles herbeigeschafft; denn zum Ortsrichter B... hatte die Dellbrück, die viel mit ihm in Verkehr gestanden, einmal geäußert, ihr Vermögen betrüge etwa 5000 Thlr., und diese Summe fand sich ja ziemlich im Nachlasse wieder. Einige der Erben hatten aber von Anfang an einen weit höhern Betrag des Vermögens der Erblasserin vermuthet. Diese Vermuthung fand sich bestätigt. Eine der Erbinnen präsentirte dem Gerichte den obenerwähnten langjährigen Freund des verstorbenen Dellbrück, welcher am 28. April erklärte:

„er habe die Gelder der Verstorbenen zum Theil verwaltet, namentlich die Coupons ihrer Werthpapiere versilbert, die Valuta ausgelooster Papiere erhoben, auf die etwa erfolgte Auslosung ihr gehörender Papiere aufmerksam gemacht u. s. w.".

Er überreichte dabei ein Verzeichniß von Werthpapieren mit dem Versichern, daß die Verstorbene dieselben besessen; im letztvergangenen Jahre habe sie dieselben noch gehabt.

Bei einer nachmaligen Befragung konnte dieſer Geſchäftsfreund verſichern, daß die Verſtorbene die im Verzeichniſſe genau aufgeführten Werthpapiere zwiſchen Oſtern und Michaelis letztverwichenen Jahres noch gehabt, und bezweifelt, daß ſie ſolche verkauft, da dies ohne ſeine Mitwirkung kaum habe geſchehen können.

In dem gedachten Verzeichniſſe aber waren, außer den im Nachlaſſe vorgefundenen, aufgeführt:

1) drei Leipziger Stadtſchuldſcheine über zuſammen 2000 Thlr.,
2) fünf Sächſiſche Landrentenbriefe über je 500 Thlr.
3) vier Preußiſche Staatsſchuldſcheine über je 1000 Thlr.
4) vier vormals Sächſiſche, jetzt Preußiſche Steuercreditkaſſenſcheine über je 500 Thlr. und einer dergleichen über 1000 Thlr., ſämmtlich mit Talons und Coupons, und
5) der vormals Sächſiſche, jetzt Weimariſche Steuercreditkaſſenſchein über 200 Thlr., deſſen Talon und Coupons im Nachlaſſe ſich noch vorgefunden.

Das Patrimonialgericht konnte nach ſolchen Zeugniſſen nicht zweifeln, daß die verſtorbene Dellbrück wirklich ein bedeutendes Vermögen in Staatspapieren bei Lebzeiten beſeſſen. Augenfällig fehlten die Mehrzahl dieſer Papiere jetzt im Nachlaß, wahrſcheinlich waren ſie in den letzten Wochen oder Tagen vor ihrem Ableben abhanden gekommen, und ebenſo drängte ſich die Wahrſcheinlichkeit auf, daß ſie der alten Frau geſtohlen worden, möglicherweiſe unmittelbar nach ihrem Ableben. Eine öffentliche Bekanntmachung hielt das Gericht aber

dessenungeachtet für unzulässig, und begnügte sich, (am 29. April) die betreffenden Kassenverwaltungen und das Polizeiamt zu Leipzig unter Mittheilung des Verzeichnisses zur geneigten Berücksichtigung und mit dem Bemerken von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

Der spätere Untersuchungsrichter, dem es mit Fleiß und Scharfsinn gelang, das Verbrechen und den Verbrecher zu ermitteln, welche der Gegenstand dieser Cause célèbre sind, hat schon bei dieser Gelegenheit auf verschiedene Punkte hingewiesen, welche einen tüchtigen und fein blickenden Untersuchungsrichter nicht allein zum Verdacht, sondern auch zu gewissen Personen geleitet haben würden. Ja, er hätte nicht allein einen Diebstahl, sondern vielleicht schon einen Mord gefunden! Der erste Richter sollte diese Spuren nicht entdecken und die Vorsehung in anderer Weise die Justiz zum Wege und Ziele führen; wir finden es aber nicht passend, bei unserm Referat des Untersuchungsprocesses hier unsichtbare Momente zu punktiren, die allen sichtbar hätten werden müssen, wenn nur der Eine, dem es oblag, die Augen offen gehabt hätte. Genug, das Patrimonialgericht hatte sich mit dem Obigen beruhigt, obgleich mehrere sehr verdächtige Judicien laut wurden, und von andern noch lauter die Vermuthung ausgesprochen worden, daß ein Diebstahl schon bei Lebzeiten gegen die Gestorbene begangen sei!

Am 6. Juli 1855 aber kommt ein Mann, der Kleidung und seinem sonstigen Aeußern nach ein Gutsbesitzer, zu dem Handelsjuden Veit B... in Dresden, verkauft an denselben eine goldene Uhrkette für 7 Thlr. und beantwortet Veit's Frage, ob er noch etwas zu ver-

kaufen habe? damit: „er habe 4000 Thlr. in Staatspapieren bei sich, welche er gern verkaufen wolle". Der Fremde bringt in der That auch die Papiere aus seiner Rocktasche zum Vorschein. Veit, nicht vermögend genug, um die Papiere selbst zu erkaufen, geleitete den Mann zum Bankier H.... Dort geschieht der Umsatz insoweit, als das Geld dafür schon für den Verkäufer aufgezählt auf der Tafel liegt. Ehe es zum Einstreichen kommt, sieht der Kassirer indeß noch das Verzeichniß gestohlener Staatspapiere durch und findet darunter die soeben ihm zum Kauf überreichten bemerkt. In rascher Folge wird der Verkäufer polizeilich verhaftet und man findet noch mehrere andere Staatspapiere, eine silberne Repetiruhr und eine Baarschaft von zwei Louisdor und gegen 19 Thlr. in Silber in seinen Taschen.

Die Staatspapiere im Nominalbetrage von 6500 Thlr., Preußische Staatsschuldscheine und Sächsische Landrentenbriefe, sind ein Theil der im Dellbrück'schen Nachlasse fehlenden.

Der Verkäufer und bisherige Besitzer der Werthpapiere kann seinen Namen nicht leugnen, und es tritt damit ein der Polizei wohl bekannter Charakter vor, mit dem auch die Criminaljustiz sich zu beschäftigen schon öfters Gelegenheit gehabt hatte. Er heißt Schiefer; ein Mann, auf den, nach Ansicht des spätern Untersuchungsrichters, schon zu Anfang der Verdacht hätte fallen müssen. Denn, Nachbarn und Ortsgerichte wußten und mußten wissen, daß dieser selbe Schiefer mit Familie dieselbe Wohnung, in welcher die Dellbrück gelebt und gestorben, 2¾ Jahr miethweise und gerade vor der Witwe bewohnt und die umstehenden Gärten und Felder derselben gepachtet gehabt, er, dieser Schiefer, aber ein

wegen Diebstahls bereits fünfmal mit mehrjährigem Arbeits- und Zuchthaus bestraftes Subject war! In den Acten stand schon die Bezeichnung „ein verwegenes Subject". Am 23. Sept. 1854 aus dem Zuchthause entlassen, hatte er die betreffende Wohnung bis zum 1. Oct. besessen und kannte alle Oertlichkeiten und Gelegenheiten. Die Dellbrück hatte, lediglich aus Furcht vor diesem „Kerle", den Pachtcontract mit dem Schiefer vor Ablauf der Pachtzeit aufgehoben und dem letztern 40 Thlr. Entschädigung zahlen müssen — sie, die geizige Frau! Sie hatte sich dazu gezwungen, nur um den ihr unheimlichen Mann sich entfernt zu haben. — Aber man hätte noch mehr wissen, wenigstens auf lautbare Aeußerungen aufmerksam sein können, die später zu den Acten kamen: am Begräbnißtage der Dellbrück hatten die Schiefer'schen Eheleute sich gerühmt, einen Lotteriegewinn von etlichen hundert Thalern gehoben zu haben. Sie hatten ferner mehrfach einen ungewöhnlichen und unverhältnißmäßig großen Aufwand gemacht. Man hätte ferner sich erinnern können, daß die Schiefer'schen Eheleute in Unfrieden von der plötzlich Verstorbenen geschieden waren.

Alle diese Umstände würden, wenn man zur Zeit daran gedacht, schon vor länger als zwei Monaten eine andere Procedur veranlaßt haben, jetzt wurden sie im Untersuchungsprocesse nur als Momente zur Stärkung des Indicienbeweises herangezogen.

Bei seiner ersten polizeilichen Vernehmung gab Schiefer an:

„Um vergangene Ostern herum habe er die Werthpapiere im Dellbrück'schen Stallgebäude hinten im Hofe hinter aufgesetzten Ziegelsteinen versteckt gefunden. Sie seien in ein Papier eingeschlagen gewesen. Er besitze dies nicht mehr. Die Zeit könne er nicht genauer an-

geben, doch sei die Dellbrück schon todt gewesen. Woran sie gestorben, wisse er nicht. Die Leute sprächen über ihren schnellen Tod. Der Doctor habe erklärt, sie wäre am Schlagflusse gestorben. Er und seine Frau hätten seit ihrem Auszuge aus der Dellbrück'schen Wohnung dieselbe nicht wieder betreten. Die Schlüssel dazu habe seine Frau beim Auszuge der Dellbrück zurückgegeben. Nachschlüssel besitze er nicht. Ueberdies habe die Dellbrück, nach ihrem, Schiefer's Wegzuge, alle Schlösser ändern lassen.

„Baarschaft, Uhr und Kette sei sein rechtliches Eigenthum. Seine Frau habe an Ostern 240 Thlr. in der Lotterie gewonnen. Daher habe er noch so viel Geld. Den Collecteur, bei dem sie gespielt, kenne er nicht.

„Das Gold rühre von einem reichlichen Geschenke her, das ihm sein Vetter O... in F—hayn kurz vor seinem Tode gemacht. Er habe sich später selbst um das Leben gebracht.

„Die Uhr nebst Kette habe er um letzte Ostern in Leipzig bei einem unbekannten Uhrmacher auf der Grimmaischen Straße oben gleich rechts, wenn man vom Postgebäude her komme, für 10 Thlr. gekauft."

Ungeachtet vorhalts der Unwahrscheinlichkeit seiner Angaben blieb er doch dabei und versicherte, „er habe sich das Lügen seit seiner letzten Bestrafung abgewöhnt".

Schiefer's Antecedentien im Zuchthause zu Waldheim berechtigten, denselben sofort mit unsanfter Hand anzufassen. Hatte er doch im Winter 1853—54 lange Zeit und mit Erfolg einen Butterdiebstahl an andern Sträflingen verübt. Sein hartnäckiges Leugnen, seine besondere Frechheit und die heiligsten Betheuerungen seiner Unschuld, während er endlich doch eingestehen mußte, hatten

ihm 50 Gertenhiebe zugezogen. — Außerdem hatte die Polizei in Dresden andere Indicien ermittelt: Die Schiefer'schen Eheleute hatten die letzten Pfingstfeiertage in Dresden verlebt, und zwar bei dem dort seßhaften Bruder der Ehefrau. Er, Schiefer, hatte schon damals die Uhr mit Kette bei sich geführt. Die Ehefrau des Bruders aber hatte Aeußerungen gehört, die jetzt wenigstens die Aufmerksamkeit erregten: Die Ehefrau Schiefer hatte ihr nämlich erzählt: Die Frau, wo sie in Stötteritz gewohnt, sei eine geizige Frau gewesen; wer um eine Gabe gebeten, habe sie mit den Worten abgewiesen: „ich bin selbst arm und möchte selbst betteln gehen". Und doch habe sie mehrere tausend Thaler im Vermögen gehabt! Kürzlich wäre sie plötzlich verstorben, und nun habe sie auch nichts. Wie war die Frau Schiefer zu diesen Mittheilungen veranlaßt worden! Ihre Schwägerin, welcher die todte Frau ganz unbekannt war, hatte nicht danach gefragt.

Am Tage nach Schiefer's Verhaftung in Dresden fuhr ein abgeordneter Criminalinspector aus Dresden nach Stötteritz. Obschon bei Untersuchung der Schiefer'schen Wohnung außer 14 Thlr. Geld und mehreren neuen Kleidungsstücken nichts Verdächtiges aufgefunden worden, wurde doch die Schiefer'n abgenommene Uhr nebst Kette von mehreren Personen als Eigenthum der verstorbenen Dellbrück erkannt.

Jetzt öffneten sich aber andere Schleusen, und der erwähnte Ortsrichter und Gerichtsdiener B..., welcher dem Gerichte die erste Nachricht mitgetheilt, eröffnete, als man anderes wissen wollte, auch etwas ganz anderes:

„Als er die Dellbrück todt in ihrem Bett gefunden, sei das Deckbett so über sie gebreitet gewesen, als ob

dies von irgend jemandem besonders gemacht worden sei.

„Das eine Stubenfenster habe etwas offen gestanden und er habe sowol auf dem dazu gehörigen Fensterbrete, wie auch auf dem davor stehenden Sofa Sandspuren von Fußtritten bemerkt.

„Am Halse der Dellbrück habe er auch auffällige blaue Flecke wahrgenommen, und es sei dazumal schon der Gedanke in ihm aufgestiegen, daß die Dellbrück wol erstickt worden sein könne, da dieselbe, wie er in Erfahrung gebracht, abends zuvor noch ganz gesund, munter und launig gewesen. Er habe aber seine Vermuthung, daß ein Verbrechen vorliegen könne, unterdrückt, weil der Gerichtsarzt diese blauen Flecke als die Spuren des Blutschlags bezeichnete."

Auf Frage: mit welchen Geldmitteln sie die neuen Kleider sich kaufen können, hatten Schiefers, Mann und Frau, jedes eine Lüge, jedes aber auch gegen den andern eine andere Lüge, vorgebracht. Er behauptete: sie habe vorher 240 Thlr. in der Lotterie, sie: er 250 Thlr. auf demselben Wege gewonnen. Es ermittelte sich, daß das eine wie das andere unwahr sei. Beide hatten bekanntermeise nicht die Mittel, sich solche Kleider zu kaufen, und beide wurden demnächst verhaftet und dem Patrimonialgericht von Stötteritz zur Untersuchung übergeben.

Im Patrimonialgericht war nunmehr, wie die Acten sagen, „der Verdacht erregt, daß doch eine gewaltsame Tödtung der Dellbrück stattgefunden haben könne", und es wendete sich daher (am 7. Juli) mit der Anfrage an den königl. Bezirksarzt „ob nach Lage der Sache eine Section der Leiche für Beantwortung der Frage,

ob eine gewaltsame Tödtung stattgefunden habe oder nicht, von Erfolg sein könne?"

Die tags darauf von der angerufenen ärztlichen Autorität ertheilte Antwort lautete dahin:

„es sei **zweifellos**, daß eine Section des Leichnams der Dellbrück nur in dem **Einen** Falle von Erfolg sein könne, wenn diese Person mit **Arsenik vergiftet** worden; bei **jeder andern Art** der Tödtung würde eine Section **völlig nutzlos** sein".

Gerichtlich vernommen, erklärten der Ortsrichter B... und der erwähnte Schöppe ihre Gründe und Gegengründe für die Annahme eines gewaltsamen Todes der Dellbrück in folgendem:

„Beim ersten male, daß sie die Leiche gesehen, seien ihnen die blauen Flecke an deren Halse rechts vom Kehlkopfe aufgefallen. Allein die Verstorbene habe so gelegen, als ob sie eingeschlafen gewesen, das Bett habe sich in der schönsten Ordnung befunden und der Arzt habe die ihnen auffälligen Flecke sofort als Todtenflecke, die sich auf derselben Seite nach hinten zu vermehrt, erkannt, und so sei ihr Bedenken (ohnehin nur das von Laien) sogleich beseitigt worden.

„Aufgefallen sei ihnen ferner ein Fußtritt, welcher auf dem einen Fensterstocke (des linken Stubenfensters) sichtbar gewesen. Allein mehrere von den in der Stube zahlreich anwesenden Leuten hätten bemerkt, daß die Verstorbene, wenn sie abends den betreffenden Fensterladen zugemacht, auf den Fensterstock getreten sei. Daß auf dem zweiten Fensterstocke nicht auch eine dergleichen Spur sich vorgefunden, sei deshalb erklärlich erschienen, weil nach Angabe derselben Leute, dieser Laden und Fenster seit längerer Zeit des Tags über gar nicht geöffnet gewesen sei. Im übrigen sei nicht zu erkennen

gewesen, ob jene Spur der Abdruck eines Schuhes oder eines Stiefels gewesen.

„Weiter sei ihnen aufgefallen, daß das eine (linke) Fenster nicht ordentlich zu, auch der davor befindliche Laden, wenn auch von innen, doch nicht so fest, wie der andere, zugemacht gewesen. Allein dies habe sich dadurch wohl erklären lassen, daß die Dellbrück des Abends immer betrunken, vielleicht auch abends zuvor sehr erfroren gewesen. Den Laden anlangend, so sei es ein entscheidendes Moment gewesen (für wen oder was?), daß zwar derselbe, wie er zugemacht gefunden worden, von außen hätte zugemacht werden können, daß aber niemals jemand von außen durch das Fenster in die Stube habe gelangen können, ohne das Fenster zu zerbrechen, und doch sei das letztere unversehrt gewesen. Da nun übrigens Uhren, Gelder, Pretiosen u. dergl. unverschlossen vorgefunden worden und auch bei den zahlreichen Anwesenden der plötzlich erfolgte Tod kein Bedenken erregt, vielmehr von sehr vielen derselben geäußert worden, es sei derselbe kein Wunder, denn gestern wäre sie ganz krank gewesen, habe blitzblau ausgesehen, sei ganz sichelkrumm gegangen und habe doch auch stark getrunken, so seien sie erst dann, als es geheißen, daß Werthpapiere im Nachlasse fehlten, und namentlich, daß diese bei Schiefern gefunden worden, auf jene blauen Flecke und den Fußtritt zurückgekommen; in dem Sinne nämlich, daß, wenn jene Flecke keine Todtenflecke gewesen wären, dann am Ende etwas passirt sein könnte."

Noch mehrere Personen hatten Wahrnehmungen, die zu Indicien sich näherten, schon damals ausgesprochen, die man aber entweder als unrichtig gar nicht in die Acten getragen, oder ihnen eine andere Deutung ge-

geben hatte. Mehrere derselben werden auch später angeführt werden. Die Personen, welche in den letzten Tagen und Stunden mit der Verstorbenen verkehrt hatten, bekundeten, als Zeugen vernommen, jetzt folgendes:

Eine Arbeitsfrau, Frau Riedrich, hatte der Dellbrück in manchen Ausrichtungen zur Hand gestanden; sie mußte ihr als Tagelöhnerin beim Reparaturbau helfen, im Garten und bei kleinen Gängen und Geschäften, aber ihre Stube scheuern ließ die Todte sie nicht; sie war zu mistrauisch. Am Abende vor ihrem Tode war besonders rauhe und kalte Witterung. Der Maurer bekundete: die Dellbrück habe „fürchterlich gefroren und sich wie ein Wurm vor Frost gekrümmt". Sie machte auch, was sonst nie geschah, um 5½ Uhr abends Feierabend. Abends in der neunten Stunde sprach die Dellbrück in der Wohnung der Riedrich ein, um den schon ertheilten Auftrag noch zu verschärfen: ihr am nächsten Morgen Sämereien aus Leipzig mitzubringen. Sie benutzte aber die Gelegenheit, um sich in der Stube der armen Frau etwas zu wärmen, und nahm auch eine Tasse Gerstenkaffee zur Erfrischung entgegen. Beim Fortgehen sagte sie, „sie wolle recht ins Bett kriechen", und zum Ueberfluß ermahnte sie die Riedrich noch ein mal: „nächsten Morgen es ja nicht zu verschlafen".

In der Nacht hörten die Hausbewohner nichts Auffälliges. Nur die Witwe E..., welche über der Schlafkammer der Dellbrück schlief, hatte morgens 4½ Uhr ein Geräusch gehört, als ob in jener Kammer ein Stuhl gerückt würde. Als der beim Bau beschäftigte Zimmermann morgens um 6 Uhr an der Thür klingelte, erhielt er keine Antwort, innerhalb der ganzen Wohnung ließ sich nichts hören. Man glaubte, die Dellbrück würde schon nach dem Markt gegangen sein, was sie

oft zu thun pflegte, aber die Riedrich, welche daher, aus Leipzig, zurückkam, hatte sie nirgend gefunden. Maurer, Zimmermann und die Tagelöhnerin arbeiteten ruhig beim Baue fort, bis die Gerichtspersonen zum Oeffnen der Thür kamen.

Bei der (oberflächlich) ersten Untersuchung im Quartier der Todten hatte, wie erwähnt, die Kommode etwas offen gestanden, aber es ward auch bemerkt, daß zwei der Dellbrück gehörige altwaschene Hemden auf oder neben dem Bette gelegen hatten.

Der erwähnte Arzt erklärte sich noch einmal, mehr sich selbst vertheidigend als gutachtend:

„Er sei bei der am 17. März stattgefundenen Leichenschau der Dellbrück auf den blauen Fleck am Halse der Verstorbenen nicht nur aufmerksam gemacht worden, sondern sei auch selbstredend selbst sofort darauf aufmerksam gewesen.

„Dieser Fleck habe sich, ungefähr 1½ Zoll vom Kehlkopf entfernt, auf der rechten Seite des Halses befunden und sei ein gewöhnlicher Todtenfleck gewesen. Dergleichen Todtenflecke hätten sich auch noch mehrere von größerer und kleinerer Form nach der hintern Seite hin und auf dem Rücken sehr viele vorgefunden. Er habe den Fleck am Halse sehr genau befühlt, aber auch nicht den mindesten Grund haben können, darin etwas anderes, als einen Todtenfleck zu erkennen.

„Ganz anders freilich wäre die Sache anzusehen gewesen, wenn der Fleck am Kehlkopfknorpel wahrzunehmen gewesen wäre; allein an diesem sei nicht das Mindeste bemerkbar, überhaupt am ganzen Halse keine Vertiefung, kein Eindruck zu sehen gewesen. Hätte aber eine Erwürgung der Dellbrück stattgefunden, so wäre doch eben am Halse ein Eindruck, Einschnitt, eine Ver-

tiefung bemerkt worden, allein von alle Dem sei nicht das Mindeste wahrzunehmen gewesen.

„Todtenflecke am Halse seien übrigens ebenso denkbar, wie an andern Theilen des Körpers, und gerade an der Seite des Halses, an welcher sie hier bemerkt worden wären, seien sie eine natürliche Folge der Lage des Körpers gewesen, denn dieser habe ja eben auf der rechten Seite des Körpers gelegen.

„Der Mund sei wie der eines gewöhnlichen Verstorbenen, von irgend welchem Schaume oder dergleichen nichts wahrnehmbar, die Gesichtszüge die eines ganz ruhig Verstorbenen gewesen.

„Der Leib sei ziemlich aufgetrieben gewesen, allein dies sei keine ungewöhnliche Erscheinung; er habe sich übrigens später, vor der Einsargung namentlich, wie er von der Leichenfrau höre, wieder völlig gesetzt. Die Verstorbene habe, wie er wisse, Branntwein und Käse u. dergl. sehr gern genossen und auch einen Bruch auf beiden Seiten gehabt; alles dies habe nun vermöge der dadurch bedingten Luft- und Gasentwickelung auf die Aufspannung des Leibes gewirkt.

„Daß eine **gewaltsame** Tödtung, daß eine Vergiftung der nun Entseelten stattgefunden, dafür sprächen sonach **durchaus keine** Momente."

Die Leichenwäscherin Bach, erst nachdem der Arzt sein Gutfinden zu Protokoll schreiben lassen, berufen, fand wie gewöhnlich dasselbe, was der Doctor beobachtet, dennoch fügte sie hinzu, daß jener blaue **Fleck** an einer Stelle des Halses sich befunden habe, wo sie dergleichen **selten** gesehen.

Eine Zeugin, welche mit den Schiefer'schen Eheleuten damals im selben Hause gewohnt hatte, bekundete über die Frau: sie habe ihren Lebensunterhalt nur dadurch

verdient, daß sie in den drei Markttagen früh in die Stadt ging, Butter von den Bäuerinnen einkaufte und in ihrem Dorfe nachher verhökerte. Er, Schiefer, hatte der Zeit gar keine Beschäftigung und nur die Frau beim Handel unterstützt. Um Fastnachten war er nach Leipzig gegangen. Etwa 14 Tage vor Ostern bemerkte man nichts Auffälliges in beider Eheleute Vermögensverhältnissen; aber zum Feste hatten sich beide neue Kleidungsstücke angeschafft. Man erklärte es sich dadurch, weil die Schiefer, wie sie behauptet, 250 Thlr. in der Lotterie gewonnen habe. Fastnachten im Jahr 1855 fiel auf den 20. Febr., Ostern auf den 8. April, Pfingsten auf den 27. Mai.

Von beiden Angeklagten betheuerte zuerst die Frau Schiefer, daß sie unschuldig sei und nichts von einer Schuld ihres Mannes wisse. Sie hatte schon früher 100 Thlr. gespart; später habe der Mann (für sie beide) 250 Thlr. in der Lotterie gewonnen. Am wenigsten wisse sie davon, daß ihr Mann zu Pfingsten in Dresden gewesen, um Werthpapiere zu verkaufen; nur daß er um jene Zeit in der Nähe von Döbeln zum Besuche bei seinem Bruder gewesen, habe er ihr gesagt. Etwas seltsam kam zum Schluß ihre Betheuerung hinzu: „sie wolle es mit Gott und gutem Gewissen beschwören", daß ihr Mann von Michaeli bis Ostern niemals über Nacht fortgegangen, ja auch nicht einmal spät abends nach Hause gekommen sei.

Er, Schiefer, leugnete ebenso alles und jedes, ließ sich aber in der Inquisition Schritt für Schritt aus einer Lüge in die andere treiben. So betheuerte er anfänglich, daß seine Frau 250 Thlr. in der Lotterie gewonnen habe, dann: sie habe es ihm wenigstens gesagt, vielleicht nur im Spaße! Nun hatten weder er noch sie in der

Lotterie gewonnen, das Geld zum Ankauf der Kleider und der Uhr habe er von einem Vetter und Gutsbesitzer geschenkt erhalten; der großmüthige Vetter hatte aber leider inzwischen durch Selbstmord seinem Leben ein Ende gemacht, konnte es also nicht bezeugen. Schiefer springt vom Schenken zum Finden über. Die Werthpapiere und die Uhr hat er in einem Schächtelchen gefunden, in einer bestimmten, ganz offenen „Schlüpfe" des Dellbrück'schen Gehöftes, wo Mauersteine lagen. Es wird ihm bewiesen, daß nie Mauersteine in der Schlüpfe gelegen haben. Schiefer entsinnt sich nun: er hat die Schachtel im Holzstalle gefunden, in welchen jene Schlüpfe führt; er weiß alle Details genau bis auf den Nagel, den er gebraucht, um das Schloß der Thür zu öffnen, bis ihm bewiesen wird, daß gar kein Schloß dagewesen, er des Nagels also gar nicht bedurft habe. Dann will er Papiere und Uhr unter der Treppe, wo die Kohlen liegen, entdeckt haben, aber — es hatten auch niemals dort Kohlen gelegen. Endlich nachdem ihm die Unmöglichkeit, auf dieser Lügentreppe irgend ein Ziel zu erreichen, dargethan worden, rief er: nun wolle er gestehen, und gab sein sechstes Geständniß:

„An einem Wochentage gegen Abend acht oder vierzehn Tage vor dem Tode der Dellbrück sei er in deren Haus gekommen, um einen Schiebbock zu holen (welcher, nach seinen frühern lügenhaften Angaben, in der Schlüpfe sich finden sollte). Die Absicht zu stehlen habe er keineswegs gehabt. Er sei aber gerade gewahr geworden, daß in der Wohnung der Dellbrück sich niemand befinde und habe dies zu Ausführung des Diebstahls benutzt. Er habe sich in Stube und Kammer umgesehen; da seien seine Augen zunächst auf die Kommode in der Kammer gefallen und, da an dem obersten Schubfache

der ersteren der Schlüssel gesteckt, habe er diesen herausgezogen, zuerst nach der Uhr (welche auf einem viereckigen Kästchen gelegen) gegriffen und diese nebst der daran befindlichen Kette in die Tasche gesteckt. Beim Hantieren habe er nun auch die Werthpapiere gefunden (neun Stück), sie unter seine Weste gesteckt und sich eiligst davongemacht. Zu Hause habe er die Papiere zunächst hinter dem Kanapee in ein Kissen versteckt. Die Werthpapiere hätten in der Kammer weder in ein Packet eingeschlagen, noch sonst verwahrt, unter einem schwarzen Kleide gelegen.

„Den Stand der Kommode und deren Farbe gibt er genau und richtig an, versichert, daß es mehr Papiere, als die von ihm angegebene Anzahl, nicht gewesen, welche er genommen, daß er nur auf die angegebene Weise den Diebstahl ausgeführt und nicht des Nachts in jener Kammer gewesen, noch durch Erbrechen eines Behältnisses, Uebersteigen «oder dergleichen» dahin gelangt sei; nichts habe ihm ferner gelegen, als der Gedanke, die Dellbrück zu ermorden; er habe dies, Gott sei sein Zeuge! nicht gethan. So oft er auch an fremdem Eigenthume sich vergriffen habe, nie habe er sich an Menschenleben vergriffen!“

Hiermit war die erste Untersuchung geschlossen, nämlich vor dem Patrimonialgerichte, und sie ward, kraft Auftrags des Königl. Kreisamtes Leipzig, einem besonders erwählten Inquirenten übergeben, dessen unermüdetes Streben dahin ging, das ihm bezeigte Vertrauen zu rechtfertigen. Es war vieles zu ergänzen, Spuren, die falsch geführt hatten, zu verbessern, neue anzubahnen

und die ganze Untersuchung selbst auf ein neues Ziel zu leiten.

Schiefer war kein gewöhnlicher Verbrecher, wenngleich seine Lügenpraxis nur aus dem Zuchthause stammte. Aber mit ungemeiner Fertigkeit und scheinbarer Bildung fegte er mit seinen Lügen rechts und links, freilich nur um den Staub abzublasen, nicht um irgend einen festen Punkt für sich gewinnen zu können; denn so versicherte er, nachdem er in den Besitz der Staatspapiere gerathen, immer sich in den Zeitungen umgesehen zu haben, ob die Papiere darin ständen, denn wenn er es dort gefunden, würde er doch nicht so frech gewesen sein, einen Versuch zu machen, sie jetzt zu verkaufen! Dem neuen Inquirenten kam deshalb alles darauf an, die ganze Persönlichkeit und die früheren Lebensbegebenheiten seines Inquisiten kennen zu lernen. Er hoffte zuletzt, aus dessen eigenem Munde, wenn er zu keiner neuen Lüge mehr eine Zuflucht nehmen könne, die Wahrheit zu hören. Aus den Voracten und durch andere Ermittelungen gewann er folgendes über Schiefer's Lebensverhältnisse:

Karl Gottlob Schiefer, eine gedrungene, breitschulterige, muskulöse Mittelfigur mit vollem und rundem Gesicht, gebleicht in den Schatten der Gefängnißmauern, den gleichgültig melancholischen, freundlich ergebenen Zug der „Zuchthäusler" um den kleinen aufgeworfenen Mund, kleine blaugraue Augen unter breiter, überhängender hochgewölbter Stirn verdrossen und tückisch blickend, einen dünnen Kranz blonder Haare um den kahlen Scheitel, mit undisciplinirter Körperhaltung, langsam und bedächtig in seinen Bewegungen, wurde am 27. Dec. 1807 in dem Ritterguts-Vorwerke .. bei Rossen und kurz nach der Verheirathung seiner Aeltern

geboren. Er galt aber für den natürlichen Sohn des adelichen Besitzers gedachten Gutes, auf welchem sein angeblich ehelicher Vater die Stelle eines Holzvogtes bekleidete. Sein Schulbesuch war regelmäßig gewesen und dessen Frucht die allgemeine Bildung seines Standes. Nach seiner im 15. Lebensjahre erfolgten Confirmation im lutherischen Glaubensbekenntnisse arbeitete er mehrere Jahre als Bergmann in drei verschiedenen Gruben bei Gersdorf, Halsbrücke und Mohorn, erlernte dann in Tharand die Brauerei und ward nach dreijähriger Lehrzeit Geselle dieser Zunft. Hier unterlag er zuerst der Versuchung. Er stahl aus dem Kutschkasten eines Durchreisenden die Summe von gegen 40 Thlr. und verbüßte die ihm deshalb rechtskräftig zuerkannte Zuchthausstrafe, nach deren durch königliche Gnade erfolgten Verwandlung in dreimonatliches Gefängniß, bis zum 28. Juni 1831. Nach seiner Entlassung diente er in Somsdorf zuvörderst ein Jahr lang bei einem verwandten Erbschenk-Gutsbesitzer und nachmals bei zwei anderen Begüterten. Dem bei dem ersteren lebenden an großer Schwerhörigkeit leidenden hochbetagten Schwiegervater desselben wurden in der Nacht vom 31. Jan. zum 1. Febr. 1832 und wieder in der Nacht vom 26. zum 27. Sept. des nämlichen Jahres aus derselben Lade jedesmal über 200 Thlr., sowie im Juni desselben Jahres einige nur für den Eigenthümer werthvolle Papiere gestohlen. Die Lade stand unmittelbar neben dem Bette, in welchem der alte Mann schlief. Das erste und zweite mal hatte der Dieb sich des Schlüssels bedient, welcher sich in der Tasche der auf einem Stuhle neben dem Bett liegenden Beinkleider befunden, das dritte mal aber den Deckel der Lade mittels eines Henkelbohrers erbrochen. Außerdem wurden zu

der nämlichen Zeit mehreren Durchreisenden geringere Summen und verschiedene Effecten entwendet. Der Dieb war Schiefer. Auf vier Jahre Zuchthaus lautete der Richterspruch. Drei Jahre und zwei Monate verbüßte er; den Rest erließ ihm des Königs Gnade auf Verwendung seines Verwandten. Am 2. März 1836 entlassen, diente er in Waldheim beim Brauereipachter J—y bis Johannis 1837 und dann beim Kaufmann H—d bis zum 24. März 1838. An diesem Tage ward er wegen Verdachtes der am 9. oder 10. desselben Monats verübten Entwendung eines Koffers mit gegen 1400 Thlr. Pretiosen und Documenten vom Justizamt Rochlitz in Haft und Untersuchung genommen und zwar deshalb im Mangel Verdachtes freigesprochen, hingegen der Verübung zweier anderer nicht unbedeutender Diebstähle, welche J—y während Schiefer's Dienstzeit bei ihm erlitten, seines Leugnens ungeachtet, für überführt geachtet und zu zweijähriger Arbeitshausstrafe verurtheilt, welche er bis zum 14. Sept. 1838 erlitt. Schon am 7. des folgenden Monats abends benutzte er das kurze Weggehen des Fuhrmannes von seinem vor dem Gasthofe in Sommerfeld haltenden Frachtwagen, um von demselben weg einen Koffer mit Geld und Effecten im Werthe von über 90 Thlr. diebisch sich anzueignen und alsbald einen bedeutenden Theil der Beute in Wollüsten zu vergeuden. Er bestand wegen dieses Verbrechens vierjährige Zuchthausstrafe und traf am 12. März 1845 wieder in seinem Heimatorte Stötteritz ein, wo er alsbald mit seiner Ehefrau „einig wurde", sie im Herbste desselben Jahres heirathete und mit ihr gemeinschaftlich einen Butterhandel und höchstwahrscheinlich auch andere Geschäfte betrieb. Auf seinen diesfallsigen Handelsreisen kam er auch öfters in das Dorf

F—hayn bei Wurzen, kehrte in dem dasigen Gasthofe ein und trat mit dem in einem zu diesem gehörigen Seitengebäude als Auszügler lebenden von Schiefern sogenannten „Vetter Otto", einem jovialen Alten, in freundlich vertraute Verhältnisse. Dies hinderte ihn jedoch nicht, vor und nach dessen am 5. Oct. 1848 plötzlich erfolgten Tode, und zwar im Herbste 1847, im Frühjahre, im August, kurz vor Michaelis, am 14. Dec. und zu anderen, nicht genau zu ermitteln gewesenen Zeiten des Jahres 1848 Geld, darunter eine Brieftasche mit einer Zwanzigthalernote und einen Beutel mit acht Thalern, Kleidungsstücke, Victualien, Wäsche und sonstige Effecten im Gesammtwerthe von gegen einhundert Thalern seinem guten Freunde zu entwenden und ihn bei seinen Klagen über diese Verluste antheilvoll zu trösten, obschon ihm, wie er sich ausdrückt, hierbei nicht wohl zu Muthe war, weil es ja doch herauskommen könnte, daß er der Dieb war. In der Nacht nach dem Tode Otto's hatte er in dessen Bette geschlafen, später aber bezeugtermaßen seine Scheu, die Nacht in diesem Gebäude zuzubringen, mehrfach ausgesprochen. Und dennoch ward er in der Nacht zum 14. Dec. 1848 in dem Gebäude beim Stehlen ergriffen. Sein Lohn für diese „Freundschaftsstückchen" war eine Zuchthausstrafe von fünf Jahren und fünf Monaten. — In den letzten vierundzwanzig Jahren seines Lebens hatte Schiefer 1¾ Jahr Untersuchungs- und über 16½ Jahre Strafhaft bestanden. Verbrechen, Untersuchung und Strafe hatten in fast ununterbrochener Folge miteinander gewechselt. Was er hatte leugnen können, insbesondere in den beiden vorletzten Untersuchungen, das hatte er geleugnet und zwar, wie seine Untersuchungsrichter mehrfach bezeugen, mit seltener Ruhe und Gleichgültigkeit. Klar

erwiesene Thatsachen gab er bald zu, mengte jedoch auch bei seinen Geständnissen gern Wahres und Falsches in einander. Eine Eigenthümlichkeit trat erwiesen zu Tage: seine Lügen, seine Ausbeugungen, seine Erfindungen waren nicht bloße Hirngespinnste, sie waren Verdrehungen an und für sich wahrer Thatsachen, mehr ein Werk des Gedächtnisses, als der Phantasie.

Schiefer hatte den Diebstahl nach vielfachen Lügen und unter unwahrscheinlichen Bedingungen eingestanden. Es kam nun darauf an, auf das Geständniß zu dringen oder auf den Beweis, daß er auch einen Mord begangen, wobei freilich der andere Umstand zuvor ermittelt werden mußte, daß die Dellbrück überhaupt gewaltsamen Todes gestorben sei. Bis jetzt gab es nur einige Vermuthungen einiger Personen in einzelnen Stellen der Acten. Es galt zuerst ein anderes exacteres Gutachten zu erfordern, ob die bemerkten Merkmale mit einer gewaltsamen Tödtung sich vertrügen, oder ob sie nicht gar bestimmt auf dieselbe hinführten. Es wurden demnach dem königl. Bezirksarzt sechs Fragen vorgelegt, die er am 28. Aug. in folgender Art beantwortete:

1) Ob er überhaupt der Ansicht des Dr. Sch. beipflichte?

„Im allgemeinen und besondern bejaht."

2) Ob er bei dem Umstande, daß die Dellbrück abends 9 Uhr noch lebend gewesen, es für wahrscheinlich halte, daß ein so plötzlicher Tod bis zum anderen Morgen in Folge heftiger Erkältung eingetreten sei?

„An mehreren Stellen der Acten werde die Dellbrück als eine Frau geschildert, welche dem Trunke bedeutend ergeben, durchaus keine strenge Diät gehalten, sondern

häufig Käse und andere schwer verdauliche Speisen zu sich genommen, welches für sie, da sie an einem großen Leistenbruch gelitten, doppelt nachtheilig sein müssen. Es werde auch öfters erwähnt, daß sie mehrmals kränklich, durch materielle Hülfe bei Hausreparaturen sehr angegriffen und namentlich am Abende vor ihrem Tode über Frost, Erschöpfung und Leibschmerzen (?) klagend befunden worden sei. Da nun anerkanntermaßen theils der häufige Misbrauch von Spirituosen, theils das Vorhandensein eines Bruchleidens auf gestörte Blutcirculation und speciell auf Ueberfüllung der Blutgefäße des Gehirns nothwendig einwirken müssen, so habe bei der erschöpften, am Abend sich schon krank fühlenden und bereits bejahrten Frau ohne vorausgegangenes tieferes Erkranken leicht ein Schlagfluß eintreten können, welcher dieselbe schnell getödtet und wahrscheinlich, selbst wenn augenblicklich ärztliche Hülfe dagewesen, nicht abgewendet, oder in seiner Wirkung hätte unschädlich gemacht werden können, wie sich acute Fälle dieser Art sehr oft in der ärztlichen Praxis beobachten ließen."

3) Ob es unter denselben Umständen anzunehmen sei, daß sich bis zum folgenden Mittag bereits Todtenflecke gebildet?

„Die gewöhnlichen Todtenflecke entstünden durch das Austreten des Blutes in das Zellgewebe, indem, nach erloschener Lebenskraft, die haarförmigen Gefäße, das Blut in sich circuliren zu lassen unfähig, dasselbe in das Zellgewebe ausfließen ließen, und bildeten sich, aller Erfahrung gemäß, zunächst an den Theilen, auf welchen der erkaltete Leichnam aufliege, daher an den Schultern, Rücken, dem Gesäße, den Oberarmen und Oberschenkeln. Die weiter fortschreitende Fäulniß ergreife nächstdem die Eingeweide des Unterleibes und gebe sich da durch be-

ginnende grünblaue Färbung und Aufgetriebensein des ganzen Bauches zu erkennen, Symptome, welche sämmtlich an dem Leichname der Dellbrück gleich bei der ersten Besichtigung wahrgenommen und aufgezeichnet worden und bei der angegebenen wahrscheinlichen Todesart derselben, dem Schlagflusse, wie dies gewöhnlich sei, früher eingetreten gewesen."

4) Ob namentlich Todtenflecke am Halse so schnell einzutreten pflegten?

„Dr. Sch. habe die Entseelte mit einer mäßigen Beugung des Gesichts nach rechts gefunden und auf dieser Seite die angegebenen genauer besprochenen blauen Flecke, welche er, da am Kehlkopfknorpel kein solcher Fleck, am ganzen Halse keine Vertiefung und kein Eindruck aufzufinden gewesen, seiner, des Bezirksarztes, Ansicht nach ganz richtig für Todtenflecke erklären müssen, die bei der Lage des Körpers und des Kopfes auf der rechten Seite und nach höchst wahrscheinlich vorausgegangenem Schlagflusse, bei welchem die Stockung des Blutumlaufes am Kopf und Halse das Hauptmoment gebildet, gerade hier, vielleicht sogar eher, als die Todtenflecke an anderen Körpertheilen zu Tage gekommen."

5) Ob die convulsivische Contraction der Hände mit der ruhigen Lage des Leichnams im Bette in Uebereinstimmung zu bringen sei?

„Von einer convulsivischen Contraction der ganzen Hände, welche auf dem Deckbette liegend gefunden worden, finde sich in dem Fundscheine des Dr. Sch. nichts, sondern es werde nur angegeben, daß die Finger mäßig gebogen, der Daumen aber stark in die Handfläche geschlagen gewesen. Und diese Beobachtung zeige sich selbst bei ganz ruhig Verstorbenen, besonders dann sehr oft,

wenn während des eigentlichen Todeskampfes ein krampfhafter Zustand sich entwickelt gehabt, welcher namentlich eben dann dem Tode vorauszugehen pflege, wenn ein plötzlicher Schlagfluß denselben herbeigeführt habe. Gerade hierdurch scheine ihm, dem Bezirksarzte, aber auch die Annahme der ausgesprochenen Todesart mit begründet, da, wäre der Tod durch eine gewaltsame Einwirkung von außen bewirkt worden, sich der Krampf an Händen und Füßen viel stärker gezeigt haben werde, dergestalt, daß sämmtliche Finger und Zehen dann gebogen und fest zusammengezogen gewesen wären."

6) Ob sich von einer Section der auszugrabenden Leiche für Constatirung der Todesursache noch jetzt ein Erfolg erwarten lasse?

„Die Sectionen seit fünf Monaten Verstorbener könnten, vielfachen Erfahrungen zufolge, nur dann zu einer Constatirung der Todesursache beitragen, wenn entweder

a) der Tod durch eine gewaltsame, sogenannte grobe Verletzung, z. B. Einschlagen eines Nagels in die Hirnschale, Zerschmettern und, bei neugeborenen Kindern, Eindrücken der Kopfknochen, Zerbrechen der Halswirbel oder der Rippen oder dergleichen erfolgt gewesen (wovon bei der Todtenschau der Dellbrück gar nichts bemerkt worden), indem feinere Verletzungen durch Erwürgen, Einwirkungen tödtlicher Gasarten und dergleichen zwar wenige Tage nach dem Tode sich in der Regel an dem Leichnam auffinden ließen, späterhin aber, nachdem die Fäulniß überhand genommen und die Integrität der organischen Theile allmählich ganz gestört habe, jede Spur ihrer stattgefunden habenden Einwirkung für immer nothwendig vertilgt werden müsse. Wenn sich demzufolge auch der vielleicht rege gewordene Verdacht, als sei die Dellbrück erwürgt, d. h. erstickt worden, noch

mehr erheben sollte, so würde doch die jetzt noch vorzunehmende Section gerade hierüber nicht den geringsten Aufschluß geben können, weil man nunmehr weder in der Kopfhöhle, noch in der Brusthöhle, welche beide bei dem Tode durch Erstickung die Centralpunkte bildeten, ebenso wenig durch Quantität, als durch Qualität des nun ganz zersetzten Blutes über diese Todesart belehrt werden könnte; oder wenn

b) die Annahme einer Vergiftung sich im Laufe der Untersuchung hervorgehoben habe. Und nicht einmal alle Arten von Giften, so schnell tödtlich sie mitunter sein möchten, ließen sich nach Frist von mehreren Monaten in dem verwesenden Leichname documentiren, indem nicht blos ihre tödtenden Einwirkungen, sondern sie selbst auch, sogar, wenn sie in größerer Quantität dem lebenden Körper beigebracht worden, durch die Fäulniß verflüchtigt und in ihren Bestandtheilen gänzlich zerstört, spurlos aus dem todten Körper allmählich entwichen seien. Indessen gäbe es erfahrungsmäßig ein Gift, das sich nach Verlauf von Jahren durch chemische Analyse noch in dem Magen und Darmkanal dadurch Getödteter auffinden und mitunter sogar sinnlich wahrnehmbar darstellen ließe, nämlich den Arsen.

„Wäre demnach in vorliegendem Falle der geringste Moment zu einem Verdachte einer Arsenvergiftung, so würde er, der Bezirksarzt, sich unbedingt für noch jetzt anzustellende Section des ausgegrabenen Leichnams aussprechen. Da aber im Laufe der gerichtlichen Untersuchung ein Verdacht dieser Art nicht aufgetaucht sei, so lasse sich unter diesen Umständen in Bezug auf die 6. Frage nach Grundsätzen der Wissenschaft und Erfahrung durchaus nichts erwarten."

Zwei ärztliche Gutachten stimmten also darin überein: es sind keine Merkmale da, welche auf eine gewaltsame Tödtung deuten, es ist vielmehr nach Zusammenhaltung aller Symptome höchst wahrscheinlich, daß die Dellbrück eines natürlichen Todes gestorben sei. Auch trat niemand als Ankläger gegen Schiefer auf, daß er sie ermordet hätte, es sind und bleiben nur Vermuthungen einiger untergeordneter Beamten, welche vorhin ganz anders geurtheilt hatten. Genügender Grund daher für den pflichtrechtlichsten Untersuchungsrichter, die Sache, bis auf weiteres, d. h. im Punkt wegen der Ermordung ruhen zu lassen. Aber im Publikum war ein anderer Glaube nicht allein entstanden, sondern wahrscheinlich immer fester gewurzelt — man kannte den Schiefer — und der neue Inquirent fühlte die Pflicht, der Sache bis zum tiefsten Grund und bis aufs äußerste nachzuforschen. Das Resultat der wissenschaftlichen Gutachten hatte ihm nicht genügt und er argumentirte folgendes. Wir theilen diese Argumente im Zusammenhange mit, weil sie als Gewebe, (und wenn auch von langen Fäden, eingeschachtelten Sätzen und Perioden gewirkt, die außer im Kanzleistil nicht mehr von der deutschen Sprache geduldet werden), durch den moralischen Eifer und die eingestreuten Nachrichten aus dem Volksmunde uns von Interesse und durch den Schluß von hohem Werth sind; also, können wir sagen, eine Musterarbeit, wie ein gewissenhafter Untersuchungsrichter ohne Gewaltmittel den hartnäckigen Inquisiten von Schritt zu Schritt zum Bekenntniß drängen kann:

„Wenn die Aerzte bei ihrer Behauptung, daß der verdächtige Fleck am Halse ein Todtenfleck sei, insbesondere darauf fußen, daß derselbe da sich befunden, wo der Leichnam aufgelegen, so schwindet diese Basis

durch die — allerdings nach Abgabe des letzten Gutachtens erhobene — Thatsache, daß ein solcher verdächtiger — zweiter — Fleck, von der Größe eines Zweiundeinhalbneugroschenstücks auch an der linken Seite des Halses, womit sie nicht aufgelegen, auf der rechten Seite des Halses, aber mehr nach hinten zu, auch noch mehrere kleinere dergleichen von mindestens zwei unverdächtigen Zeugen gleich bei der ersten Auffindung der Dellbrück als Leiche wahrgenommen worden sind, und was von besonderer Erheblichkeit ist, daß diese Flecke bei der Einsargung der Leiche nicht größer gewesen, als bei ihrer ersten Wahrnehmung, während die an den übrigen Körpertheilen befindlich gewesenen sich vergrößert gehabt, wie dies bei fortschreitender Zersetzung des Blutes mit den Todtenflecken geschieht.

„Ebenso wird die Behauptung, daß die Dellbrück den Genuß geistiger Getränke übermäßig geliebt und am Abende vor ihrem Tode sehr angegriffen, wol gar krank gewesen, mehr als zweifelhaft durch die Angaben mehrerer ihr bei Lebzeiten näher gestandener Personen und insbesondere einer Zeugin M...cke, welche derselben sechs Jahre lang bis vier Monate vor deren Tode aufgewartet und oft auch des Nachts bei ihr geblieben ist, sie aber nie dergleichen Getränke hat zu sich nehmen und sie, wie überhaupt niemand, nie betrunken gesehen hat, sowie durch die der genannten R.....ch, welche bezeugt, daß die Dellbrück noch um neun Uhr abends vor ihrem Tode munter geplaudert und von Unwohlsein am Tage vor deren Tode bei ihr ebensowenig etwas zu bemerken gewesen sei, als die M...cke während der ganzen Zeit ihrer Aufwartung etwas auch nur von Unpäßlichkeit der Dellbrück wahrgenommen hat; nicht minder aber durch andere Zeugen, welche die Verstorbene

als eine unermüdlich thätige, rührige und rüstige, insbesondere gegen die Kälte sehr abgehärtete, mithin, abgesehen von dem erwähnten Leibesgebrechen, ganz gesunde Frau schildern. Es ist nicht wohl anzunehmen, daß die Dellbrück, wenn sie am fraglichen Abende sich wirklich anders, als durch die rauhe Witterung angegriffen, unwohl, insbesondere aus Ursache ihres Körperschadens leidend gefühlt hätte, doch noch den verhältnißmäßig weiten Weg nach den Thonbergstraßenhäusern gemacht und dann noch einen Besuch abgestattet und munter geplaudert haben würde. Von ihrem Wohlbehagen zeugt vielmehr ihre letzte Aeußerung: «nun bin ich recht schön warm u. s. w.».

„Noch weit weniger Gewicht aber dürfte dem Mangel der Vertiefung, eines Eindruckes am Halse beizulegen sein, wenn man, einen Mord vorausgesetzt, in Berechtigung durch die dem Mörder in einem so stark bevölkerten Hause gebotene Vorsicht, das Hülferufen seines Opfers möglichst zu verhindern, und in Anbetracht der durch das Vorhandensein derartiger Gegenstände in nächster Umgebung gewährten Füglichkeit annimmt, daß die mörderische Hand ein Bettstück oder Kleider und Wäsche über das Gesicht und den Mund der Schlafenden oder im Bett Erwachenden oder Wachenden geworfen und diese oberhalb des Kopfes und unten am Halse fest zugehalten und auf diese Weise sie erstickt hat. Verdacht zu erregen aber wohl geeignet, wie sie denn auch bei verschiedenen Zeugen Verdacht erregt hat, ist die Lage und die Umgebung, in welcher der Leichnam aufgefunden worden ist. Die Bettstücken, Deckbett, Kopfkissen und Bettuch sind glatt gestrichen und «in der schönsten Ordnung» gewesen. «Man hat nicht das Geringste gesehen, daß sie auch nur den Kopf gerückt hätte.» Die

Zeugen dürften nicht unrecht haben, wenn sie sich geäußert: «So ruhig stirbt niemand, auch am Schlagflusse nicht.»

„Würde nun sonach die objective Unmöglichkeit eines Mordes durch die ärztlichen Aussprüche nicht zu der Gewißheit erhoben sein, um einem im übrigen gültigen Geständnisse der Ermordung der Dellbrück die Glaubwürdigkeit zu rauben, so ist die subjective Wahrscheinlichkeit des Mordes gegen Schäfern durch die Resultate der zeitherigen Untersuchung mindestens insoweit hergestellt um darauf hin dieselbe in dieser Richtung fortzuführen, wenn man folgendes in das Auge faßt, das in den Acten seine, mindestens materielle Begründung findet:

„Nach Versicherung aller hierüber gehörten Personen ist die Dellbrück sehr geizig und daher auch, folgerecht, auf Bewahrung und Sicherung ihres Eigenthumes auf das sorgfältigste bedacht gewesen. Gegen jedermann, auch die, denen sie sonst Vertrauen geschenkt, mistrauisch, hat sie, wenn sie in ihrer Wohnstube sich befunden, deren Thür stets hinter sich verriegelt, was auch schon in ihrer bedeutenden Schwerhörigkeit Veranlassung finden möchte. Wenn sie die Stube verlassen, hat sie deren Thür, welche sie nach dem Auszuge der Schiefer'schen Eheleute mit zwei Schlössern hat versehen lassen, sogar, wenn sie nur in ihre, zwei Schritte davon entfernte Küche gegangen, stets hinter sich zugeschlossen und die Schlüssel mit sich genommen.

„Ebenso hat sie, namentlich muß dies für die letzten fünf Wochen vor ihrem Tode als erwiesen angenommen werden, und als gewiß für den Abend vor ihrem Tode gelten, an welchem sie Wohnung und Haus bereits in der sechsten Stunde verlassen und vor neun Uhr dahin nicht zurückgekehrt sein kann, die Läden vor ihren Stuben-

und Kammerfenstern und die Fenster selbst, bevor sie des Abends ihre Wohnung verlassen und ihre regelmäßigen Abendbesuche gemacht, ordnungsmäßig selbst verschlossen und sogar, wenn dies ausnahmsweise einmal durch eine andere Person (wie selten und nur in ihrer Gegenwart) geschehen, nachgesehen, ob dies auch ordentlich bewirkt worden ist.

„Desto auffälliger erscheint der Umstand, daß am Mittage nach ihrem Tode, während sich an den übrigen Fenstern und Läden und deren Verschlußmitteln alles in der besten Ordnung zeigt, das linke Fenster der Stube nur äußerst mangelhaft geschlossen und der Haspen, an welchem die Ladenkettel befestigt wird, nur noch ganz locker in dem Fenstergewände hängend gefunden wird. Sicherlich hat die Dellbrück, diese sorgsame Verschließerin, welche außerdem vor dem aus dem Zuchthause zurückgekehrten Schiefer, «dem Kerle, der sie gewiß noch umbringen werde» (wie sie sich noch einige Tage vor ihrem Lebensende gegen eine vertraute Freundin geäußert hat), sich sehr gefürchtet und daher sogar — ihr sonst unentreißbare — Geldopfer nicht gescheuet hat, um seine Ehefrau und mit ihr ihn zum Verlassen ihrer bis dahin von jenen innegehabten Wohnung zu bewegen, sicherlich hat diese ängstliche Frau, in diesem Punkte aus Grundsatz und mechanischer Gewöhnung so peinlich accurat, das Fenster in der vorgefundenen Art und Weise nicht geschlossen. Gewiß auch ist der erwähnte Haspen bei ihren Lebzeiten nicht locker gewesen; sie würde es bemerkt und ihn sofort wieder haben befestigen lassen. Hat sie doch acht Tage vor ihrem Tode, als der Schlüssel zu dem ihr als Bewahrungsplatz ihres geringen Brennholzvorrathes und von einigen Mauersteinen dienenden, gleich ihren übrigen Wohnungsräumen stets verschlossen

gehaltenen Kämmerchen unter der Treppe abhanden gekommen, sofort nach dieser Wahrnehmung den Schlosser herzuholen, durch ihn das Schloß abreißen, verändern und einen neuen Schlüssel dazu machen, während dessen Anwesenheit aber das Holz in ihre Stube hineinschaffen lassen und mit der R.....ch, welche sich auf die Treppe setzen müssen, während sie in der geöffneten Stubenthür gestanden, Wache gestanden, bis das Schloß wieder angeschlagen gewesen, damit ja nicht etwa inzwischen jemand einen Mauerstein ihr entführe, von welchen sie — beiläufig — jeden einzelnen selbst herausgeholt hat.

„Nicht zu gewagt erscheint daher die Annahme, daß der am 17. März mittags vorgefundene Verschluß ihres Ladens und Fensters und die Lockerung des Haspens von fremder Hand und, nachdem die Dellbrück ihren letzten Schlaf gesucht und den Tod gefunden, vorgenommen worden ist.

„Erlangt hiernach der Schluß seine Berechtigung, daß noch eine andere Person, als die Dellbrück in ihrer Todesnacht in ihrer Wohnung sich befunden und dieselbe vor deren Eröffnung verlassen hat, so wird der Verdacht, daß Schiefer diese Person gewesen, durch folgendes erweckt und verstärkt.

„Er hat über die Art und Weise, insbesondere auch den Zeitpunkt, wie und wann er in den Besitz der bei ihm vorgefundenen Werthpapiere, Baarschaft, Uhr und Kette, erwiesen Eigenthum der Verstorbenen, gekommen, vor dem Gerichte zu Stötteritz fünf verschiedene, sich einander widersprechende und sich gegenseitig vernichtende Geständnisse gemacht. Das letzte hat er vor dem Kreisamte noch dahin erläutert: «Er habe den Diebstahl, wie er denke, an der vorletzten Mittwoch vor ihrem

Tode, in der vierten Nachmittagsstunde ausgeführt. Die Stubenthür sei unverschlossen gewesen.»

„Auch dies Geständniß wird Schiefern als ein unwahres erwiesen und als der Inquirent, unter besonderer Nachdrucklegung auf die Unerklärlichkeit und Zwecklosigkeit seiner in Bezug auf die Art und Zeit der Ausführung des Diebstahls vorgebrachten Lügen bei seinem in der Hauptsache vorliegendem Geständnisse, ausspricht, daß seine gehäuften Unwahrheiten berechtigten Grund nur haben könnten, wenn mit dem Diebstahl ein weit schwereres Verbrechen verbunden sei; als er ihn bedeutet, wie die Sache bereits so angethan sei, daß er zuletzt, den gegen ihn gehäuften, unabweislich auf die Thatsache, daß er die Dellbrück in ihrer Todesnacht beraubt habe, hinführenden Beweisen weichend, dies werde einräumen müssen und daß, wenn er die mörderische Hand an die Dellbrück gelegt, er dann auch dies zu leugnen, nicht die Stirn haben werde; als er ihm in erschütternder Weise den Unterschied der Verbrechensschwere eines Diebstahls und einer Blutschuld, vollends eines Mordes, an einem alten, hülflosen Weibe verübt, vor das Seelenauge hinstellt, als er ihm die qualvollen Martern des Gewissens malt, welche früher oder später, endlich aber doch gewiß, den Schuldigen peinigen bis zum verzweiflungsvollen Ende, dafern die Schuld nicht gesühnt werde; als er endlich an diese nicht ohne sichtlichen Eindruck auf Schiefern bleibenden Vorstellungen unter Hinweisung auf die Gnade des allbarmherzigen Gottes, der einzigen Quelle der Beruhigung und des Trostes in seinen noch übrigen einsamen Tagen, in schlaf- und ruhelosen Nächten, die Aufforderung zu frei- und reumüthigem Bekenntnisse der reinen, vollen, lauteren Wahrheit anknüpft, da weicht die bis dahin festgehaltene starre und

fast todtenähnliche Unbewegtheit der Gesichtszüge des harten Verbrechers, seine Brust fängt an zu arbeiten unter dem Wogen der aufgeregten Gefühle, die Mundwinkel erzittern, die Thränen treten ihm in die Augen, ein Beben erschüttert die ganze, vordem so feste Gestalt und er bittet leise, gar leise und demüthig:

«Lassen sie mir nur Zeit! — Ich will gestehen!»

und bei fortgesetzten Ermahnungen, den besseren Regungen seines Innern ohne Verzug nachzugeben:

«nur bis Nachmittag!»

Der Inquirent spricht ihm mild zu, mit seinem Richter, mit seinem Gewissen, mit seinem Gotte nicht um die Wahrheit zu markten und zu feilschen, seinem Geständnisse jetzt, wo der äußere drängende Zwang noch nicht die volle Anwendung gefunden, nicht seinen einzigen Werth vor den Augen Gottes und der Welt zu nehmen und nicht damit zu zögern, bis es ihm durch die zwingende Gewalt der Beweise etwa entrissen werde — da tritt eine Störung der Vernehmung von außen ein. Schiefer's Blick hebt sich vom Boden auf bis in gerade Richtung seitwärts vom Inquirenten, die alte kalte Ruhe kehrt in seine Gesichtszüge wieder, ein tiefer Seufzer entringt sich der Brust und, nach Beseitigung der Störung, tritt er auf erneutes Eindringen des Inquirenten mit seinem siebenten Geständnisse hervor:

«mit der Dellbrück habe er nichts zu thun gehabt; aber durch ihr Kammerfenster sei er eingestiegen — acht Tage vor ihrem Tode, abends!»

eine Abänderung seines letzten, deren Vorbringung ihm gewiß nicht so schwer geworden wäre und wozu er in der That der Bitte um Bedenkzeit nicht bedurft hätte.

„Auch dies Bekenntniß gibt Schiefer für Wahrheit aus, indem er es bis in das Kleinste ausführt, bis zu

deſſen thatſächlicher — Widerlegung und verſichert nunmehr achtens:

«Er habe den Diebſtahl abends in der neunten Stunde ausgeführt, zwei Tage vor dem Tode der Dellbrück, Mittwochs. Er habe, weil es ihn gedauert, daß ſeine Frau alles verdienen müſſe und er nichts verdiene, den Entſchluß gefaßt, die Dellbrück zu beſtehlen, ſei daher in dieſer Abſicht, ohne jemand davon etwas zu ſagen, vom Hauſe weggegangen, habe den Fenſterladen vor dem Dellbrück'ſchen (zunächſt der Hausthür befindlichen) Wohnſtubenfenſter aus den Angeln gehoben, mit der Klinge ſeines zwiſchen Fenſterflügel und Fenſterfutter eingeſchobenen Taſchenmeſſers die innen verwirbelt geweſenen Fenſterwirbel zurückgeſchoben, das Fenſter geöffnet, in der von ihrer Bewohnerin verlaſſen gefundenen Wohnung, in welche er eingeſtiegen, geſtohlen, außer den bereits eingeſtandenen Gegenſtänden auch noch 15 Louisdor, und ſei mit der Beute durch das nämliche Fenſter wieder herausgeſtiegen, habe die beiden Flügel in die Futter herangezogen, mit ſeiner Meſſerklinge von außen die Wirbel auf die nämliche Weiſe, wie er ſie zurückgeſchoben, wieder vorgeſchoben, den Fenſterladen, welchen während deſſen niemand gehalten, wieder in die Angeln eingehoben und ſich nach Hauſe begeben.»"

Und dieſes achte Geſtändniß war wieder Lüge. Am 3. Sept. beſichtigte man die betreffenden Lokalitäten. Auf Geheiß des Inquirenten ſollte Schiefer Laden und Fenſter ſo öffnen und ſchließen, wie er es nach ſeinem Verſichern gethan. Er ſollte das Fenſter von außen

auf- und wieder zuwirbeln, wie er es ohne Beihülfe eines anderen gethan zu haben behauptet hatte. Die Probe widerlegte seine Angaben. „Das Verschlußmittel des Ladens, welches am Mittage nach dem Tode der Dellbrück mit dem Haspen (den man später wieder tüchtig hineingetrieben hatte) nur noch locker im Fenstergewände gehangen hatte, brach durch die eigene Wucht des Ladens entzwei, da es auf dem äußeren, mit Zink beschlagenen und abschüssig abfallenden Fenstersims keinen ausreichenden Stützpunkt fand. Schiefer vermochte nur mit äußerster Anstrengung den untern lockern Fensterwirbel zurück und wieder vorzuschieben, welcher am Mittage nach dem Tode der Dellbrück gerade so vorgewirbelt gefunden worden war, als es Schiefern gelungen ist, dies zu bewerkstelligen; auch dies konnte Schiefer nur mit Verletzung des noch am Tage der Expedition vor seinem Versuche unversehrt vorgefundenen Fensterfutters bewirken. Den oberen Fensterwirbel, den nämlichen, welcher am Mittage nach dem Tode der Dellbrück aufgewirbelt gefunden worden ist, obschon ihn die letztere am Abende zuvor zugewirbelt gehabt, vermochte Schiefer von außen weder auf- noch zuzuwirbeln."

„Es sprangen aber, wenn man schärfer beobachtete, noch mehrere andere Bedenken bei der Gelegenheit ins Auge. So viele Zeit vor dem Tode der Dellbrück will Schiefer ins Fenster gestiegen sein und die Kommode eröffnet und bestohlen haben; und eine Person wie die Dellbrück, welche bei Lebzeiten nie des Abends versäumte, mit der eigenen scrupulösen Genauigkeit jedes Fenster vollständig zu schließen, sie sollte, wenn sie bei der Besichtigung ein Fenster so mangelhaft geschlossen fand, nicht sofort Argwohn geschöpft haben! Nicht sofort ihre Besitzthümer durchgesehen, den Diebstahl wahrgenommen

haben! Sie hätte es dem ihr gegenüberwohnenden Gensdarmen und Ortsrichter sogleich gemeldet.

Einmal, als ihr ein Scheuerlappen abhanden gekommen, hatte sie es angemeldet und Haussuchung bei ihren Miethsbewohnern verlangt! — Ein anderer Umstand: Schiefer hatte bei der erwähnten Probe den rechten Fuß auf das Fensterbret gerade da und so aufgesetzt, als am Mittage nach der Auffindung der Verstorbenen an derselben Stelle die sandige Spur eines rechten Fußes gefunden worden. Schiefer hatte gesagt: als er eingebrochen, um zu stehlen, habe es geregnet. Man wies nach, daß es am 14. März, wo er eingebrochen sein will, nicht, wohl aber am 16. März, als die Dellbrück gestorben sein muß, geregnet hatte. — Alles dies drängt die Ueberzeugung auf, daß Schiefer nicht am 14., sondern am 16. abends oder am 17. früh morgens, eingebrochen ist, also das Zusammentreffen des Einbrechens, des Diebstahls und — des Todes der Dellbrück! Er war vielleicht nicht mit der Absicht, die alte Frau zu ermorden, ins Fenster gestiegen, aber als sie ihn entdeckte, muß er sie schweigen machen; er, der entlassene, allen bekannte, gefürchtete Zuchthaussträfling, der unter Specialpolizeiaufsicht stand, früher im Dellbrück'schen Hause gewohnt hatte und mit allen Lokalitäten desselben bekannt war. Und doch wird noch eine eigene Vermuthung herausgeklügelt, die zu scharfsinnigen Consequenzen führt. „Wohl konnte Schiefer nach dem, was notorisch ist, voraussetzen, daß niemand eigentlich recht wisse, was und wieviel die Dellbrück im Vermögen besitze, und daher hoffen, daß, dafern nur die Dellbrück selbst **sterbe**, ehe sie den Diebstahl gewahr werden oder verrathen **könne**, der Diebstahl überhaupt nicht bemerkt werden würde und mithin er außer allem Ver-

dacht sein werde. So auch ist es leicht erklärlich, daß er nicht alles, sondern nur einen Theil des Vorgefundenen sich aneignet, daher auch, daß er auf die Gefahr hin, durch diesen Aufenthalt seine sofortige Entdeckung herbeizuführen, die Fensterwirbel von außen, soviel er es vermag, vorschiebt; denn wozu, drängt sich die Frage auf, wozu dies? wenn die Dellbrück beim Verlassen ihrer Stube seinerseits noch am Leben sich befand. Was konnte diese Vorsichtsmaßregel gegen Entdeckung oder auch nur Vermuthung eines vorgefallenen Diebstahls ihm nützen, wenn die Dellbrück am Leben blieb? Lebte sie, dann mußte der Diebstahl trotz allem und bei der Individualität der Dellbrück sehr bald bemerkt werden und zur Anzeige kommen. Daher lag es in Schiefer's größtem Interesse, daß die Spuren des Diebstahls möglichst verwischt und daß das Mögliche gethan werde, um einen natürlichen Tod der Dellbrück vorzuspiegeln. Was lag näher, als der Gedanke an einen Schlagfluß? Um diesen wahrscheinlich zu machen, wurde der noch nicht erkalteten Leiche ein weißwaschenes Hemd angezogen, wohl auch vielleicht, um das beim Kampfe um ihr Leben etwa zerrissene oder besudelte zu beseitigen. Denn ist es wohl anzunehmen, daß die Frau, die sich darauf freut: «recht in ihr Bettchen zu kriechen!», sich noch damit aufhält, ein kaltes Hemd anzuziehen, eine geizige haushälterische Frau einen Tag vor der gewöhnlichen Zeit des Wäschewechsels? —

„Nach alle dem im Zusammenhange erscheint der Verdacht gegen Schiefern begründet, daß er am Spätabende des 16. März oder in den folgenden Frühstunden, vor der Rückkehr der Dellbrück dahin, in ihre Wohnung, wahrscheinlich mittels Nachschlüssel, sich Zugang gewonnen, dort,

haben! Sie hätte es dem ihr gegenüberwohnenden Gensdarmen und Ortsrichter sogleich gemeldet.

Einmal, als ihr ein Scheuerlappen abhanden gekommen, hatte sie es angemeldet und Haussuchung bei ihren Miethsbewohnern verlangt! — Ein anderer Umstand: Schiefer hatte bei der erwähnten Probe den rechten Fuß auf das Fensterbret gerade da und so aufgesetzt, als am Mittage nach der Auffindung der Verstorbenen an derselben Stelle die sandige Spur eines rechten Fußes gefunden worden. Schiefer hatte gesagt: als er eingebrochen, um zu stehlen, habe es geregnet. Man wies nach, daß es am 14. März, wo er eingebrochen sein will, nicht, wohl aber am 16. März, als die Dellbrück gestorben sein muß, geregnet hatte. — Alles dies drängt die Ueberzeugung auf, daß Schiefer nicht am 14., sondern am 16. abends oder am 17. früh morgens, eingebrochen ist, also das Zusammentreffen des Einbrechens, des Diebstahls und — des Todes der Dellbrück! Er war vielleicht nicht mit der Absicht, die alte Frau zu ermorden, ins Fenster gestiegen, aber als sie ihn entdeckte, muß er sie schweigen machen; er, der entlassene, allen bekannte, gefürchtete Zuchthaussträfling, der unter Specialpolizeiaufsicht stand, früher im Dellbrück'schen Hause gewohnt hatte und mit allen Lokalitäten desselben bekannt war. Und doch wird noch eine eigene Vermuthung herausgeklügelt, die zu scharfsinnigen Consequenzen führt. „Wohl konnte Schiefer nach dem, was notorisch ist, voraussetzen, daß niemand eigentlich recht wisse, was und wieviel die Dellbrück im Vermögen besitze, und daher hoffen, daß, dafern nur die Dellbrück selbst **sterbe**, ehe sie den Diebstahl gewahr werden oder verrathen **könne**, der Diebstahl überhaupt nicht bemerkt werden würde und mithin er außer allem Ver-

dacht ſein werde. So auch iſt es leicht erklärlich, daß er nicht alles, ſondern nur einen Theil des Vorgefundenen ſich aneignet, daher auch, daß er auf die Gefahr hin, durch dieſen Aufenthalt ſeine ſofortige Entdeckung herbeizuführen, die Fenſterwirbel von außen, ſoviel er es vermag, vorſchiebt; denn wozu, drängt ſich die Frage auf, wozu dies? wenn die Dellbrück beim Verlaſſen ihrer Stube ſeinerſeits noch am Leben ſich befand. Was konnte dieſe Vorſichtsmaßregel gegen Entdeckung oder auch nur Vermuthung eines vorgefallenen Diebſtahls ihm nützen, wenn die Dellbrück am Leben blieb? Lebte ſie, dann mußte der Diebſtahl trotz allem und bei der Individualität der Dellbrück ſehr bald bemerkt werden und zur Anzeige kommen. Daher lag es in Schiefer's größtem Intereſſe, daß die Spuren des Diebſtahls möglichſt verwiſcht und daß das Mögliche gethan werde, um einen natürlichen Tod der Dellbrück vorzuſpiegeln. Was lag näher, als der Gedanke an einen Schlagfluß? Um dieſen wahrſcheinlich zu machen, wurde der noch nicht erkalteten Leiche ein weißwaſchenes Hemd angezogen, wohl auch vielleicht, um das beim Kampfe um ihr Leben etwa zerriſſene oder beſudelte zu beſeitigen. Denn iſt es wohl anzunehmen, daß die Frau, die ſich darauf freut: «recht in ihr Bettchen zu kriechen!», ſich noch damit aufhält, ein kaltes Hemd anzuziehen, eine geizige haushälteriſche Frau einen Tag vor der gewöhnlichen Zeit des Wäſchewechſels? —

„Nach alle dem im Zuſammenhange erſcheint der Verdacht gegen Schiefern begründet, daß er am Spätabende des 16. März oder in den folgenden Frühſtunden, vor der Rückkehr der Dellbrück dahin, in ihre Wohnung, wahrſcheinlich mittels Nachſchlüſſel, ſich Zugang gewonnen, dort,

als eine unermüdlich thätige, rührige und rüstige, insbesondere gegen die Kälte sehr abgehärtete, mithin, abgesehen von dem erwähnten Leibesgebrechen, ganz gesunde Frau schildern. Es ist nicht wohl anzunehmen, daß die Dellbrück, wenn sie am fraglichen Abende sich wirklich anders, als durch die rauhe Witterung angegriffen, unwohl, insbesondere aus Ursache ihres Körperschadens leidend gefühlt hätte, doch noch den verhältnißmäßig weiten Weg nach den Thonbergstraßenhäusern gemacht und dann noch einen Besuch abgestattet und munter geplaudert haben würde. Von ihrem Wohlbehagen zeugt vielmehr ihre letzte Aeußerung: «nun bin ich recht schön warm u. s. w.».

„Noch weit weniger Gewicht aber dürfte dem Mangel der Vertiefung, eines Eindruckes am Halse beizulegen sein, wenn man, einen Mord vorausgesetzt, in Berechtigung durch die dem Mörder in einem so stark bevölkerten Hause gebotene Vorsicht, das Hülferufen seines Opfers möglichst zu verhindern, und in Anbetracht der durch das Vorhandensein derartiger Gegenstände in nächster Umgebung gewährten Füglichkeit annimmt, daß die mörderische Hand ein Bettstück oder Kleider und Wäsche über das Gesicht und den Mund der Schlafenden oder im Bett Erwachenden oder Wachenden geworfen und diese oberhalb des Kopfes und unten am Halse fest zugehalten und auf diese Weise sie erstickt hat. Verdacht zu erregen aber wohl geeignet, wie sie denn auch bei verschiedenen Zeugen Verdacht erregt hat, ist die Lage und die Umgebung, in welcher der Leichnam aufgefunden worden ist. Die Bettstücken, Deckbett, Kopfkissen und Bettuch sind glatt gestrichen und «in der schönsten Ordnung» gewesen. «Man hat nicht das Geringste gesehen, daß sie auch nur den Kopf gerückt hätte.» Die

Zeugen dürften nicht unrecht haben, wenn sie sich geäußert: «So ruhig stirbt niemand, auch am Schlagflusse nicht.»

„Würde nun sonach die objective Unmöglichkeit eines Mordes durch die ärztlichen Aussprüche nicht zu der Gewißheit erhoben sein, um einem im übrigen gültigen Geständnisse der Ermordung der Dellbrück die Glaubwürdigkeit zu rauben, so ist die subjective Wahrscheinlichkeit des Mordes gegen Schäfern durch die Resultate der zeitherigen Untersuchung mindestens insoweit hergestellt um darauf hin dieselbe in dieser Richtung fortzuführen, wenn man folgendes in das Auge faßt, das in den Acten seine, mindestens materielle Begründung findet;

„Nach Versicherung aller hierüber gehörten Personen ist die Dellbrück sehr geizig und daher auch, folgerecht, auf Bewahrung und Sicherung ihres Eigenthumes auf das sorgfältigste bedacht gewesen. Gegen jedermann, auch die, denen sie sonst Vertrauen geschenkt, mistrauisch, hat sie, wenn sie in ihrer Wohnstube sich befunden, deren Thür stets hinter sich verriegelt, was auch schon in ihrer bedeutenden Schwerhörigkeit Veranlassung finden möchte. Wenn sie die Stube verlassen, hat sie deren Thür, welche sie nach dem Auszuge der Schiefer'schen Eheleute mit zwei Schlössern hat versehen lassen, sogar, wenn sie nur in ihre, zwei Schritte davon entfernte Küche gegangen, stets hinter sich zugeschlossen und die Schlüssel mit sich genommen.

„Ebenso hat sie, namentlich muß dies für die letzten fünf Wochen vor ihrem Tode als erwiesen angenommen werden, und als gewiß für den Abend vor ihrem Tode gelten, an welchem sie Wohnung und Haus bereits in der sechsten Stunde verlassen und vor neun Uhr dahin nicht zurückgekehrt sein kann, die Läden vor ihren Stuben-

und Kammerfenstern und die Fenster selbst, bevor sie des Abends ihre Wohnung verlassen und ihre regelmäßigen Abendbesuche gemacht, ordnungsmäßig selbst verschlossen und sogar, wenn dies ausnahmsweise einmal durch eine andere Person (wie selten und nur in ihrer Gegenwart) geschehen, nachgesehen, ob dies auch ordentlich bewirkt worden ist.

„Desto auffälliger erscheint der Umstand, daß am Mittage nach ihrem Tode, während sich an den übrigen Fenstern und Läden und deren Verschlußmitteln alles in der besten Ordnung zeigt, das linke Fenster der Stube nur äußerst mangelhaft geschlossen und der Haspen, an welchem die Ladenkettel befestigt wird, nur noch ganz locker in dem Fenstergewände hängend gefunden wird. Sicherlich hat die Dellbrück, diese sorgsame Verschließerin, welche außerdem vor dem aus dem Zuchthause zurückgekehrten Schiefer, «dem Kerle, der sie gewiß noch umbringen werde» (wie sie sich noch einige Tage vor ihrem Lebensende gegen eine vertraute Freundin geäußert hat), sich sehr gefürchtet und daher sogar — ihr sonst unentreißbare — Geldopfer nicht gescheuet hat, um seine Ehefrau und mit ihr ihn zum Verlassen ihrer bis dahin von jenen innegehabten Wohnung zu bewegen, sicherlich hat diese ängstliche Frau, in diesem Punkte aus Grundsatz und mechanischer Gewöhnung so peinlich accurat, das Fenster in der vorgefundenen Art und Weise nicht geschlossen. Gewiß auch ist der erwähnte Haspen bei ihren Lebzeiten nicht locker gewesen; sie würde es bemerkt und ihn sofort wieder haben befestigen lassen. Hat sie doch acht Tage vor ihrem Tode, als der Schlüssel zu dem ihr als Bewahrungsplatz ihres geringen Brennholzvorrathes und von einigen Mauersteinen dienenden, gleich ihren übrigen Wohnungsräumen stets verschlossen

gehaltenen Kämmerchen unter der Treppe abhanden gekommen, sofort nach dieser Wahrnehmung den Schlosser herzuholen, durch ihn das Schloß abreißen, verändern und einen neuen Schlüssel dazu machen, während dessen Anwesenheit aber das Holz in ihre Stube hineinschaffen lassen und mit der R.....ch, welche sich auf die Treppe setzen müssen, während sie in der geöffneten Stubenthür gestanden, Wache gestanden, bis das Schloß wieder angeschlagen gewesen, damit ja nicht etwa inzwischen jemand einen Mauerstein ihr entführe, von welchen sie — beiläufig — jeden einzelnen selbst herausgeholt hat.

„Nicht zu gewagt erscheint daher die Annahme, daß der am 17. März mittags vorgefundene Verschluß ihres Ladens und Fensters und die Lockerung des Haspens von fremder Hand und, nachdem die Dellbrück ihren letzten Schlaf gesucht und den Tod gefunden, vorgenommen worden ist.

„Erlangt hiernach der Schluß seine Berechtigung, daß noch eine andere Person, als die Dellbrück in ihrer Todesnacht in ihrer Wohnung sich befunden und dieselbe vor deren Eröffnung verlassen hat, so wird der Verdacht, daß Schiefer diese Person gewesen, durch folgendes erweckt und verstärkt.

„Er hat über die Art und Weise, insbesondere auch den Zeitpunkt, wie und wann er in den Besitz der bei ihm vorgefundenen Werthpapiere, Baarschaft, Uhr und Kette, erwiesen Eigenthum der Verstorbenen, gekommen, vor dem Gerichte zu Stötteritz fünf verschiedene, sich einander widersprechende und sich gegenseitig vernichtende Geständnisse gemacht. Das letzte hat er vor dem Kreisamte noch dahin erläutert: «Er habe den Diebstahl, wie er denke, an der vorletzten Mittwoch vor ihrem

Tode, in der vierten Nachmittagsstunde ausgeführt. Die Stubenthür sei unverschlossen gewesen.»

„Auch dies Geständniß wird Schiefern als ein unwahres erwiesen und als der Inquirent, unter besonderer Nachdrucklegung auf die Unerklärlichkeit und Zwecklosigkeit seiner in Bezug auf die Art und Zeit der Ausführung des Diebstahls vorgebrachten Lügen bei seinem in der Hauptsache vorliegendem Geständnisse, ausspricht, daß seine gehäuften Unwahrheiten berechtigten Grund nur haben könnten, wenn mit dem Diebstahl ein weit schwereres Verbrechen verbunden sei; als er ihn bedeutet, wie die Sache bereits so angethan sei, daß er zuletzt, den gegen ihn gehäuften, unabweislich auf die Thatsache, daß er die Dellbrück in ihrer Todesnacht beraubt habe, hinführenden Beweisen weichend, dies werde einräumen müssen und daß, wenn er die mörderische Hand an die Dellbrück gelegt, er dann auch dies zu leugnen, nicht die Stirn haben werde; als er ihm in erschütternder Weise den Unterschied der Verbrechensschwere eines Diebstahls und einer Blutschuld, vollends eines Mordes, an einem alten, hülflosen Weibe verübt, vor das Seelenauge hinstellt, als er ihm die qualvollen Martern des Gewissens malt, welche früher oder später, endlich aber doch gewiß, den Schuldigen peinigen bis zum verzweiflungsvollen Ende, dafern die Schuld nicht gesühnt werde; als er endlich an diese nicht ohne sichtlichen Eindruck auf Schiefern bleibenden Vorstellungen unter Hinweisung auf die Gnade des allbarmherzigen Gottes, der einzigen Quelle der Beruhigung und des Trostes in seinen noch übrigen einsamen Tagen, in schlaf- und ruhelosen Nächten, die Aufforderung zu frei- und reumüthigem Bekenntnisse der reinen, vollen, lauteren Wahrheit anknüpft, da weicht die bis dahin festgehaltene starre und

fast todtenähnliche Unbewegtheit der Gesichtszüge des harten Verbrechers, seine Brust fängt an zu arbeiten unter dem Wogen der aufgeregten Gefühle, die Mundwinkel erzittern, die Thränen treten ihm in die Augen, ein Beben erschüttert die ganze, vordem so feste Gestalt und er bittet leise, gar leise und demüthig:

«Lassen sie mir nur Zeit! — Ich will gestehen!»

und bei fortgesetzten Ermahnungen, den besseren Regungen seines Innern ohne Verzug nachzugeben:

«nur bis Nachmittag!»

Der Inquirent spricht ihm mild zu, mit seinem Richter, mit seinem Gewissen, mit seinem Gotte nicht um die Wahrheit zu markten und zu feilschen, seinem Geständnisse jetzt, wo der äußere drängende Zwang noch nicht die volle Anwendung gefunden, nicht seinen einzigen Werth vor den Augen Gottes und der Welt zu nehmen und nicht damit zu zögern, bis es ihm durch die zwingende Gewalt der Beweise etwa entrissen werde — da tritt eine Störung der Vernehmung von außen ein. Schiefer's Blick hebt sich vom Boden auf bis in gerade Richtung seitwärts vom Inquirenten, die alte kalte Ruhe kehrt in seine Gesichtszüge wieder, ein tiefer Seufzer entringt sich der Brust und, nach Beseitigung der Störung, tritt er auf erneutes Eindringen des Inquirenten mit seinem siebenten Geständnisse hervor:

«mit der Dellbrück habe er nichts zu thun gehabt; aber durch ihr Kammerfenster sei er eingestiegen — acht Tage vor ihrem Tode, abends!»

eine Abänderung seines letzten, deren Vorbringung ihm gewiß nicht so schwer geworden wäre und wozu er in der That der Bitte um Bedenkzeit nicht bedurft hätte.

„Auch dies Bekenntniß gibt Schiefer für Wahrheit aus, indem er es bis in das Kleinste ausführt, bis zu

der Sohn seines Hauswirthes zu seiner Frau gesagt, daß die Dellbrück todt sein solle, und er selbst habe es dann seiner, Schiefer's, Frau gesagt. Er wisse nicht, ob seine Frau schon zu Hause gewesen, als er es von jenem gehört, oder ob sie später gekommen. Er habe es ihr aber schon gesagt gehabt, ehe sie zu ihren Butterkunden gegangen, und zu diesen sei sie um vier Uhr nachmittags gegangen."

In diesem Bekenntniß war Wahrheit; alles, was er bekannt hatte, zu lügen, wäre so unmöglich gewesen, als thöricht. Es würde die Wahrhaftigkeit noch plastischer ins Auge springen, wenn der Protokollant den Verlauf in directer Rede aufgefaßt hätte. Das „hätte", „sei", „würde" ꝛc. und die Schleppe des juristischen Kanzleistils mit der entsetzlichen consecutio temporum kann aber der sinnlichen Wirklichkeit und Wahrheit keinen Eintrag thun. So hat Schiefer gehandelt und gesprochen. Dennoch war es nicht ganz Wahrheit; er hatte daneben auch vieles verschwiegen und einiges gelogen. Der Inquirent hatte es auch nicht anders erwartet.

„Weiter zurück, immer weiter ab von den neuen Lügen mußte er gedrängt werden, Lüge für Lüge mußte ihm als solche bewiesen werden, bis er keine neuen erfinden könne; vielleicht, aber auch nur vielleicht, sagte er dann auch das, was nur er wissen konnte und Gott. Er schont noch sich. Gleisnerisch hatte er sich die Sache zurechtgelegt. Der Tod der Dellbrück ist bei seiner Anwesenheit erfolgt, ungewiß aber, ob mittelbar oder unmittelbar durch seine Hand. Daß er nicht Hand an sie gelegt, hat er nicht die Stirn gehabt, zu behaupten. Aber ist sie infolge seiner Handanlegung gestorben?

Er läßt es im Ungewiſſen. Und iſt dies geſchehen, er hat dies nicht gewollt, nicht von vornherein, gewollt und wenn er es nachmals gewollt, ſo hat er es nur im ſtarken Triebe der Selbſterhaltung gewollt; nicht zum Schutze ſeines Raubes, nur zum Schutze ſeiner Perſon, ſeiner Freiheit. Nicht die Beraubte hatte er verderben, nur ſich ſelbſt hat er nicht verderben laſſen wollen. — Er ſchont auch einen Mitſchuldigen, ſoviel iſt klar. Allein hat er die That nicht verübt, das iſt bereits erwieſen. Wer es ſei, der die Schuld mit ihm theilt, das iſt noch nicht erwieſen; aber ſei es, wer es ſei, ſoviel ſteht bereits feſt, er ſchont ihn auf Koſten der Wahrheit, auf Koſten ſeiner ſelbſt. Er ſchont ihn, ohne ſich zu ſchonen. Wenn er ihn nennte, wahrſcheinlich erſchien ſeine Schuld in verſöhnenderem Lichte. Er nennt ihn nicht, ſo ſteht er ihm höher, als er; er iſt ihm lieber, als er ſich ſelbſt; als eine mildere Beurtheilung, als vielleicht ſein — Leben. Daß ſein Leben auf dem Spiele ſteht, das muß er ſich ſagen. Wenn er ſein eigenes nicht retten kann, wenn er gedrängt wird, bis er, wie es ihm geſagt worden, nicht mehr weichen können wird, wenn er es fühlt, daß er es nicht mehr kann, wer ſteht dafür, daß ſein Entſchluß, den Mitſchuldigen nicht zu verrathen, nicht ſtärker iſt, als ſein Lebenstrieb, daß er lieber, als er ſich das verrätheriſche Wort entſchlüpfen läßt, ſeinen letzten Odem aushaucht, daß er lieber ſein Leben wegwirft mit ſelbſtmörderiſcher Hand?

Dieſe Betrachtungen bewogen den Inquirenten, am Abende des 11. Sept. Schiefern in ſeinem Gefängniſſe zu beſuchen und in ihm den etwaigen Entſchluß zum Selbſtmorde durch freundliche Zuſprache, insbeſondere durch Hinweiſung auf die Quelle aller Gnade, von vornherein abzuleiten, zugleich aber auch, um durch Ein-

wirkung auf sein Gemüth eine Abänderung und Vervollständigung seines Geständnisses anzubahnen.

Als der Inquirent, einen Schritt weiter gehend, erwähnte, es gäbe manche auf die Sache bezügliche Wahrnehmungen und Thatsachen, die er am allerbesten und kürzesten durch unbeschränkte Aufrichtigkeit erklären könne, und beispielsweise anführte: „so sei die Dellbrück'sche Hausthür am 16. März abends 11 Uhr ordentlich verschlossen, am darauf folgenden Morgen 3/4 5 Uhr aber unverschlossen gefunden worden, ohne daß bisjetzt die berechtigte Hand gefunden worden sei, die dies gethan", änderte Schiefer sein Geständniß rasch in folgender Weise.

„Gewiß, Herr —! bin ich, so wahr, wie ich hier stehe! zum Fenster hineingestiegen; zur Thür aber bin ich hinausgegangen. Die Schlüssel staken inwendig im Schlosse an der Stubenthür; sie waren mit einem Bande zusammengebunden. Ich schloß auf und schloß von außen wieder zu. — Dann machte ich die Hausthür auf, die verschlossen war. Der Schlüssel dazu hing am Nagel neben der Stubenthür in der Stube. Ich hing ihn auch wieder dahin, wie ich die Hausthür aufgeschlossen hatte, ging hinaus zur Hausthür und steckte die Stubenschlüssel oben zum Stubenfenster hinein; sie fielen auf das Fensterbret und müssen auch dort gefunden worden sein. Ich drängte die Fensterflügel oben soweit ab, daß ich die Schlüssel durchstecken konnte. Unten konnte ich das nicht, weil der Wirbel vor war. Zum Fenster hinauskriechen mochte ich nicht. Ich hörte den Wächter draußen gehen, abrufen nicht."

Wieder eine Lüge! —

Der Inquirent machte ihm bemerklich, daß, wenn er nicht gleich den Plan gehabt, die Dellbrück zu ermorden,

er dies auch gar nicht nöthig gehabt. Sie hatte nicht aufgeschrien und gesprochen, nur sich geregt. Das war eine unfreiwillige, unbewußte Regung im Schlafe. Bei ihrer großen Schwerhörigkeit würde sie auch durch sein Geräusch nicht erwacht und aufmerksam gemacht worden sein. Ferner konnte bei der Finsterniß sie ihn ebenso wenig sehen, als er sie. Er habe es daher doch ganz ruhig abwarten können, was weiter geschehe. Schiefer wehrte den Angriff mit der einfachen Bemerkung ab:

„Er habe es gehört, daß sie sich im Bette aufrichte, und gefürchtet, sie mache Licht." —

Vor einem Selbstmorde war der Inquirent jetzt beruhigt. Dazu war der Mörder zu kaltblütig und zu gefaßt, Einwürfen zu begegnen. Seine Vertheidigungsmittel waren noch nicht erschöpft. Der Selbstmord ist in der Regel die letzte Frucht der Verzweiflung. Ein noch gesunder Mann kämpft, wenn auch weichend, und vertheidigt sich; er streitet für sein Leben, wirft es aber nicht weg. Der Inquirent hatte die Ueberzeugung, daß der Kampf zwischen ihm und Schiefer so bald noch nicht beendet sein werde.

Am Morgen darauf hatte Schiefer dem Gefangenwärter, als er ihm das Frühstück gebracht, Diebstahl und Mord erzählt.

Er wollte die Stärke seines Gedächtnisses prüfen und üben. Seine Erzählung war gleichlautend mit seinem abgeänderten Geständnisse. Nur etwas Neues und mit dem Bemerken: „er habe das oben nicht gesagt", nämlich:

„Beim Fortgehen aus der Kammer habe er an die Kammerthür angestoßen; davon sei die Dellbrück aufgewacht und habe gesagt, wol denkend, daß es ihre Aufwärterin sei:

„«Warte, du ſollſt keine Arbeit wieder von mir kriegen!»

„Er wäre nun gern fortgemacht, allein der Nachtwächter ſei gerade vor dem Hauſe geweſen und habe ſeinen Hund gerufen.“

Hätte er dieſen Umſtand vorhin wirklich vergeſſen können? Vorhin, als der Inquirent ſo ſcharf das Motiv des Mordes mit ihm durchging? Er brauchte eine Thatſache, um das zu ſeiner Darſtellung nothwendige Erwachen der Dellbrück und zugleich ſeine Furcht vor Entdeckung, ſeine angebliche Beſorgniß, daß ſie aufſtehen und Lärm machen werde, zu begründen; er brauchte auch eine Thatſache, um die unglückliche Folge ſeines Selbſterhaltungstriebes, den Mord, zur unabweisbaren relativen Nothwendigkeit zu erheben, und er erfand ſie in obiger Geſtaltung, oder er benutzte gegebene, wirkliche Thatſachen für ſeinen Zweck. Widerlegt ſind ſie durch die erwieſenen Thatſachen:

Die ſchwerhörige Dellbrück erwachte nicht aus dem Mitternachtsſchlafe durch einen Stoß an die Kammerthür; ſie hörte den ſtarken Klang einer großen Klingel in ihrer Stube nur, wenn heftig und wiederholt geſchellt wurde. Widerlegt durch den Nachtwächter: Er hat ſeinen Hund nicht gerufen; er hat ihn gar nicht mitgehabt. Ueberdies war, wie Schiefer früher angegeben, draußen alles ruhig und ſtill. Widerlegt endlich durch die in der Wohnung herrſchende Finſterniß.

Aber er hat ſie benutzt! Wie, argumentirte der Inquirent, wenn die Dellbrück wirklich erwacht, wenn ſie eine Frauensperſon wirklich erblickt? Wenn ſie wirklich beim erſten Aufſchrecken aus dem Schlafe in unwillkürlicher Verknüpfung des jüngſt Erlebten und nächſt Zukünftigen dieſe für ihre Aufwärterin gehalten, von der

ſie faſt unmittelbar vor ihrem Niederlegen erſt geſchieden und die ſie zeitig auf den andern Morgen zu ſich beſtellt? Wenn ſie wirklich geſprochen, wie Schiefer angibt? — Und Schiefer's Erfindungsgabe iſt nicht groß. Er iſt nicht phantaſiereich. Seine Lügen wurzeln alle in etwas Beſtehendem. Dann aber iſt Bedingung der Thatſachen: Licht. Dann iſt Bedingung die Anweſenheit einer Frauensperſon. Eine Verwechſelung der Geſtalt Schiefer's mit einer weiblichen dürfte auch einem durch Schreck getrübten Auge ſchwer fallen. Eine Leuchte aber wirft ein gefährliches Streiflicht auf Schiefer's Abſicht. Ein Dieb geht dem ſchlafenden Eigenthümer, der ihn kennt, mit Licht nur zu Leibe, wenn er entſchloſſen iſt zu — Allem. — Und welch glücklicher Zufall! Schiefer tappt ſich, unwiſſend, wo er den erſehnten Schatz ſuchen ſoll, auf das Ungefähr fort; von ungefähr geräth er an die Kommode und findet dort ſofort das, was er geſucht, das Koſtbarſte, was ſie beſitzt, Werthpapiere in der Kommode, da, wo man ſie in der Regel nicht vermuthet. Den Secretär in der Stube, den gewöhnlichen Verwahrungsort der Baarſchaften und ſonſtigen werthvollſten Habe, beachtet er nicht. Er geht direct in die Kammer, in die nächſte Nähe des Bettes, in dem er die Eigenthümerin ſchlafend weiß. Er geht, wenn ſie überhaupt vorhanden, beim Erwachen der Schlafenden, der Gefahr in den Rachen. Er kann die Schlafende nicht ſehen. Aber er muß ſie ſehen können. Im Finſtern iſt der entſcheidende Griff ungewiß und gefährlich. Ein Streichhölzchen flackert auf. Sein Blitz trifft die Augen der Schlafenden. Sie fährt empor. Sie erblickt ein Frauenzimmer. Das weiß Schiefer; denn ſie hat ein ſolches erblickt, da eins gegenwärtig geweſen. Der erſte Griff, ungeſtüm der

sich Erhebenden entgegenfahrend, verfehlt deshalb sein Ziel; aber er wirft das Opfer nieder. Der zweite ist rasch und sicher. Die Eigenthümerin des Mammons verröchelt unter der würgenden Hand dessen, welcher bei deren Lebzeiten seiner sich zu bemächtigen kaum und nur nach ihrem Tode ihn in Ruhe zu genießen hoffen kann.

Der Mörder ist Schiefer. Wer ist jenes Frauenzimmer, seine Gehilfin bei der gräßlichen That?

Ist es seine Ehefrau?

Wer ist sie? Wie ist sie?

Es ist ein Weib voll Roheit, voll Gemeinheit, voll Geilheit auch noch im reifen Alter von 50 Jahren. Das Verbrechen hat sie mit ihrem Manne zusammengeführt, das Verbrechen ihre Seelen fester zusammengekettet. Ihre erste Ehe löste das Verbrechen factisch auf. Es führte den Mann in das Zuchthaus. Dort trifft Schiefer mit ihm zusammen. Der früher entlassene Schiefer überbringt der thatsächlichen Witwe Grüße von dem Gatten. Die Wollust vereinigt sie nach kurzer Frist. Alsbald trägt sie auf Scheidung ihrer Ehe an. Schiefer hat sein Bedenken dagegen, sie nicht. Kaum ein halbes Jahr nach Schiefer's Rückkehr tritt sie mit ihm zum Altare. Der Geschiedene hat die Hand gegen einen Förster erhoben und büßt diese Widersetzlichkeit durch harte Strafe. Der neue Gatte, der jenen, den Vater ihrer drei Kinder, schnell aus ihrem Herzen gedrängt, hat schon fünf mal wegen Diebstahls das Gefängniß, das Arbeitshaus, das Zuchthaus „geziert". Aber der gemeine Dieb ist ein kräftiger, stämmiger Bursche, voll Verwegenheit in Ausführung seiner verbrecherischen Plane zu plötzlicher Aufbesserung seiner und nunmehr auch ihrer Vermögensverhältnisse. Sie ist ein rüstiges, saftvolles Weib, auch

lüstern nach Wohlleben. Der begonnene Butterhandel führte beide öfters über Land. Schiefer's Fahrten und Thaten nach und in F...hayn und deren Folgen haben bereits oben Erwähnung gefunden. Am 5. Oct. 1848 nachmittags in der sechsten Stunde wird ihm „Vetter Otto", der aber gar nicht sein Vetter ist, zur Beaufsichtigung von seiner Schwiegertochter, bei welcher er lebt, anvertraut. Beide beschäftigen sich auf einem Boden mit einer ländlichen Arbeit. Kaum eine halbe Stunde darauf wird „der Vetter" auf diesem Boden erhängt aufgefunden. Das Verdict des Gerichtsarztes lautete auf Selbstmord infolge von Melancholie. Der Todte hatte dann und wann am delirium tremens in geringerem Grade gelitten. Am Tage seines Todes und unmittelbar zuvor war er indessen ganz heiter gewesen und hatte ein Stündchen mit seinem Freunde Schiefer vergnügt verplaudert. Schiefer hatte Angst vor Entdeckung seiner dortigen Diebstähle. Hat Otto, vielleicht auch nur scherzweise, Verdacht gegen Schiefer geäußert? Was ist seinem Tode unmittelbar vorhergegangen? Niemand weiß es. Indessen auch die Dellbrück hat — erwürgt — ruhig in ihrem Bette gelegen, als ob sie schliefe. Schiefer versteht sich darauf, die Todtentoillete zu machen! — Das bei ihm in Dresden aufgefundene Gold gab er für ein Geschenk Otto's aus und der Erwürgten hatte es gehört. Immerhin auffällig genug! Schiefer ist nicht erfindungsreich. Seine Erfindungen wurzeln, wir wiederholen es, in etwas Bestehendem. Erst als man den Todten bereits gefunden, ist auch Schiefer wieder gesehen worden. Wo er gewesen, als jener sich den Tod „gegeben", warum er seinen Schützling verlassen, ist unermittelt geblieben. Schiefer büßte seine Thaten auf dem Zuchthause, das letzte mal! Seine Frau entging mit Mühe der Verurtheilung!

Die wiederum factisch Geschiedene erpachtete den Dellbrück'schen Garten und Feld und nährte sich von deren Erträgnissen, rüstig und rührig, „das muß ihr auch der Feind lassen", allein im übrigen nicht gebessert. Schiefer aber war klüger, als sein Vorgänger. Er spendet ihr oft Grüße, aber nur in Briefen, nicht durch einen mündlichen Vermittler.

Die Zeit verging. Er kehrt zurück. Ein freundlicher Empfang tritt ihm entgegen. Er kommt krank zurück. Sie wartet und pflegt ihn getreulich. Unter dem Schnee hervor sucht sie die heilenden Kräuter für ihn. Als er gesünder geworden, begleitet er sie in die Stadt, wenn sie ihre Buttereinkäufe macht, oder geht der Zurückkehrenden entgegen. Auch am Morgen nach der Ermordung der Dellbrück gehen sie zusammen nach Leipzig und kehren ebenso zurück. An diesem Tage blüht Schiefern das Glück. In Leipzig erfährt er, daß er 250 Thlr. in der Lotterie gewonnen, und theilt dies der erfreuten Frau mit. So jetzt seine Angabe, um sich gegen sie wegen seiner bevorstehenden Ausgaben von dem gestohlenen Gelde auszuweisen. Sie „posaunt" diesen Glücksfall überall aus, zuerst beim Begräbniß der Dellbrück ruft sie es einer Bekannten über Dorfgasse und Gartenmauer zu. Allein, die nachweislichen Ausgaben, theilweise durch die Frau selbst bestritten, übersteigen auch die angebliche Glückssumme. Sie selbst äußert kurze Zeit nach dem Tode der Dellbrück gegen die Nachbarn die Absicht, ein Haus zu kaufen, nur ist ihr das gerade käufliche zu schlecht. Sie rühmt sich, Geld auf Interessen ausgeliehen zu haben. Sie erwähnt, daß sie „Scheine" besitzen. Schiefer erpachtet eine Obstnutzung. Sie schaffen sich neue Möbel an und sie verschenkt die alten. Zu Pfingsten unternehmen sie die Vergnügungs-

reise nach Dresden, und Schiefer prunkt mit Repetiruhr und goldener Kette. Beides muß sie kennen, denn sie hat den verstorbenen Dellbrück in seiner letzten langen Krankheit mit gepflegt und beides hat damals stets auf dem Tische vor dem Krankenbette gelegen. Sie erzählt es fast überall, wohin sie kommt, daß die Dellbrück plötzlich gestorben sei; sie habe blaue Flecke am Halse gehabt, das seien Todtenflecke gewesen, wie der Doctor gesagt; sie sei am Schlagflusse gestorben. Das Gericht hätte 32 Funfzigthalerrollen gefunden. Es sollten aber noch viel Scheine fehlen; sie bezeichnet sogar 14 Tage nach dem Tode der Dellbrück die Summe von 6500 Thlr. als die in „Scheinen" fehlende. — Sie bringt die Rede oft auf diese „Scheine" und erhält darüber Belehrung, an der sie sichtliches Interesse nimmt. Sie und Schiefer erfährt dabei von einem Besitzer derartiger Scheine und deshalb hierüber kundigen Manne, der in der Meinung steht: daß das Abhandenkommen der Werthpapiere öffentlich bekannt gemacht worden und daß die Dellbrück vorsichtigerweise die Scheine und die Coupons gesondert aufbewahrt habe, die Entwendung dieser Scheine werde den Dieben nicht viel helfen, denn die Nummern derselben würden doch wol schon überall bekannt gemacht sein; die Dellbrück würde sie doch aufgeschrieben haben und ohne die Coupons nützten sie ohnehin niemand. Um dies ihnen zu verdeutlichen, zeigt der gefällige Mann dem wißbegierigen Ehepaare solche Scheine. Sie kommt nun zu dem erwähnten langjährigen Dellbrückschen Geschäftsfreunde, bei dem sie sonst gar nichts zu schaffen hat, und bittet diesen um Auskunft darüber: wie es gekommen sei, daß sie vor Gericht gefordert und befragt worden sei, wie viel die Dellbrück im Vermögen gehabt habe? Es ist auch eine Lüge! Der Mann wunderte

ſich darüber, da ſie dies doch gar nicht wiſſen könne, läßt ſich aber doch mit ihr in ein längeres Geſpräch über die Dellbrück und deren Vermögen ein und ſpricht dabei ſeine Misbilligung aus, daß das Gericht die fehlenden Scheine nicht öffentlich bekannt gemacht habe. Dies iſt ihr von großem Intereſſe. Sie bringt das Geſpräch nochmals darauf zurück und veranlaßt den Herrn durch Fragen, daß er es ihr nochmals wiederholt, und entfernt ſich ſodann. Einige Tage darauf tritt Schiefer ſeine verhängnißvolle Reiſe nach Dresden an.

Sie erzählt, daß er in die Gegend von Döbeln zu ſeinem Bruder gereiſt ſei. Am Abende des nämlichen Tags, wo Schiefer in Dresden arretirt worden, läßt ſie ihren erwachſenen Sohn erſter Ehe, der auch in Stötteritz wohnt, zu ſich in ihre Wohnung kommen und eröffnet auch ihm dies, klagt ihm aber zugleich ihre Angſt und ihre Furcht, „er habe gewiß wieder gemauſt!“ Dabei iſt ſie auch „ſehr ängſtlich und zittert förmlich“. Der Sohn denkt ſchon, „daß dahinter etwas ſtecken müſſe; es ſei ja gar nicht ihre Mode geweſen, nach ihm zu ſchicken, und er iſt, ſeit ſein Stiefvater wieder da iſt, äußerſt ſelten mit ihr zuſammengekommen. Er iſt bös über ihre Ehe mit Schiefern und iſt vor vier Jahren von ihr weggezogen, weil ſie denſelben wieder aufnehmen wollen, wenn er aus dem Zuchthauſe zurückkäme“. Auch den folgenden Tag bemerken die Leute große Unruhe und Niedergeſchlagenheit an ihr.

Seit dem Tode der Dellbrück und dem Lotteriegewinn hat überhaupt ihre zärtliche Sorge für ihren „lieben Schiefer“ überaus zugenommen. Sie pflegt und hätſchelt ihn mit allerlei „guten Bißchen“. Sie herzt und küßt ihn faſt öffentlich ab und ſogar ihre ehelichen Um-

armungen sind nicht immer zeugenlos. So lieb hat sie ihn, lieb bis zum — Exceß!

Von der Dellbrück ist sie in Zank und Streit geschieden. Noch bei Lebzeiten hat sie gedroht, ihr schon einmal einen „Rang abzulaufen". Den plötzlichen Tod derselben erzählt sie mit offener Freude, daß „dem alten, geizigen Thiere" ihr Mammon doch nichts geholfen; sie habe doch nichts mitnehmen können. Ueber das Grab hinaus verfolgt sie die Ermordete mit einer Flut von Schimpf-, Schmäh- und Lästerreden, in der Liebe gegen den verworfenen Gatten stark, wie ausdauernd im Haß gegen eine zwar geizige, aber dennoch gutherzige Frau, die ihr nichts weiter zu Leide gethan, als daß sie sich ihrer entledigt, als der gefürchtete Züchtling ihr ins Haus kam.

So die Schiefer, wie sie sich selbst gab, oder wir von andern darüber Nachricht haben. Diese von Zärtlichkeit und Sorgfalt überfließende Ehegattin äußerte sich in andern Worten und Tönen, als sie bei der ersten Vernehmung zur Wahrheit, und nichts als zur Wahrheit ermahnt wurde. Das Weib schrie auf:

„Ich habe es dem Kerle, als er das letzte mal wiederkam — Sie wissen doch auch, in welchen «Verhältnissen» er war — gesagt: Hund, wenn du wieder solche Sachen bringst, ich zerhacke sie auf der Stelle! — Darauf meinte er: du sollst von mir schon lange nichts wieder erfahren!"

Diesem Ausbruche ließ sie eine Flut von Thränen und Betheuerungen ihrer Unschuld und Rechtschaffenheit folgen. Ein scharfer Blick in ihr Auge, das dabei scheue, schnelle Seitenblitze auf den Inquirenten schoß, wenn sie sich unbemerkt glaubte, ließ demselben auf dem auch durch die Thränenflut noch erkennbaren Grunde im Spie-

gel ihrer Seele etwas ganz anderes erkennen, als die selbstgerühmten Eigenschaften.

Ruhig entschlossen, voller Gleisnerei, und oft in Thränen ausbrechend, um ihre Unschuld zu betheuern bei allem, was der Mensch Heiliges kennt, lüftete sie nur dann und wann, aber auch nur auf einen Augenblick die vorgenommene Larve, wenn ein Zeuge sie gar zu hart bedrängte.

Um nur einen von vielen actenkundigen Belegen zu dieser Charakteristik dem Leser zu geben, sei erwähnt: Es hielt ihr eine Zeugin, die Tochter ihres damaligen Hauswirths, was von Wichtigkeit war und die Schieferin geleugnet hatte, vor, daß sie an dem Sonnabende, wo die Dellbrück todt gefunden worden, schon gegen 3 Uhr morgens auf den Beinen gewesen, in ihrer Wohnung aus- und eingegangen und bald nach 4 Uhr mit Markt- und Tragkorb das Haus verlassen habe, etwa eine Stunde später aber Schiefer ihr gefolgt sei. Gleich bei dem ersten Punkte zischte die Schiefer die Zeugin mit den, nur mühsam mit gepreßtem Odem hervorgestoßenen Worten an: „Da zeugen Sie falsch!" und als die Zeugin erwiderte, daß sie nur die Wahrheit spräche, und den zweiten Punkt ihr vorhielt, entgegnete sie mit verbissenem Grolle:

„Nun; es ist gut! Ich leide meine Strafe geduldig und soll ich lebenslang ins Zuchthaus kommen! Ich werde nicht so lange leben! Aber ein falscher Zeuge ist so gut, als hätte er es selber gethan. Und" — ihre Stimme bis zum Geschrei erhebend und sich auf die Knie werfend und die Zeugin mit ergrimmten, funkelnden Augen messend — „hier knie ich vor Gott, das ist nicht wahr, und beschwöre es, daß ich nicht schon um Vier fortgegangen bin!"

(Wohlgemerkt, hatte die Zeugin gesagt: bald nach 4 Uhr.) Als die Zeugin bei ihrer Angabe beharrte und hinzusetzte, daß sie sich noch gewundert, daß sie schon so zeitig gegangen sei, da sie doch die andern Tage manchmal um 7 Uhr früh aufgestanden, gewann sie sofort wieder ihre Fassung und entgegnete ohne alle und jede Spur von Leidenschaftlichkeit und mit begütigendem Blicke:

„Aber, Frau G..., Markttags bin ich doch immer zeitig gegangen und nun gar Sonnabends, am Hauptmarkttage; da wäre ja die gute Butter schon alle weg gewesen, wenn ich da erst um Sieben hätte aufstehen wollen."

Als die nämliche Zeugin ihr vorhielt:

„Im guten haben Sie die Dellbrück nie erwähnt. Wenn jemand bei Ihnen war, da haben Sie sie verludert, verlästert und geschimpft. Noch am Sonnabende, als sie todt gefunden wurde, und Sie nach Hause kamen und erzählten, daß die Kinder auf der Gasse sie angeschrien hätten: die Frau Inspectorin wäre todt, meinten Sie: i, dem alten Luder ist es schon Recht! die muß auch sterben, so gut wie wir!"

fragte sie dieselbe höhnisch:

„I ja! das haben Sie gehört?"

worauf die Zeugin ihr antwortete:

„Ja, in Ihrer Stube sagten Sie's! Ihr Mann und Ihr Vater waren darin, und noch jemand, wer, weiß ich nicht, und ich habe es gehört, Sie schrien und jubilirten ja laut genug!"

Auf Vorhalt der Zeugin, daß so gut, wie sie und ihr Mann gelebt, einer nicht leben könne und wenn er die Woche neun Thaler verdiente, gab sie spöttisch zur Antwort:

„Wenn ich geſchlachtet habe, kann ich auch Fleiſch eſſen!"

(In Gewiſſensdeutſch überſetzt würde dies heißen: Wenn man jemand todt gemacht und beraubt hat, kann man auch ſein Geld verpraſſen!)

Als die Zeugin fortfuhr, ſie habe auch genug eingekauft, nahm ſie den Mantel der Gleisnerei wieder um und ſeufzte:

„Ich will meine Strafe leiden! Immer zeugen Sie — ich habe Ihnen Wohlthaten genug erwieſen!"

und als die Zeugin ſie darauf bediente und ſagte:

„Sie ſind ein Tyrann gegen jedermann geweſen. Man hört nicht Einen Menſchen, der ſie bedauert!"

„Ja, jetzt! Ich will auch verdammt ſein von allen!"

und weiterhin, in Thränen ausbrechend:

„Ich ſoll nun jetzt ſo ſchlecht ſein und mir kann niemand etwas nachſagen!"

Aber ihr Geſchiedener hatte, nach ſeiner Rückkehr aus der Strafanſtalt, bitter geklagt: „wenn ſie nicht geweſen, ſei er nicht unglücklich geworden! Tag und Nacht habe ſie ihm keine Ruhe gelaſſen; er habe (Holz und Feldfrüchte) mauſen gehen müſſen, wenn er es vor ihr aushalten wollen, ja, ſie ſei ſelbſt mitgegangen und habe die Kinder in den Wagen gepackt. Und zum Danke dafür nun habe ſie «den ſchlechten Zuchthauskerl» geheirathet. Es werde aber auch kein gutes Ende nehmen!"

So hielt ſie allen Angriffen, allen Waffen Stand und verlangte, ihrer Rolle feſt, oft und energiſch, ihrem Manne gegenüber geſtellt zu werden, damit ſie ihn auffordern könne, zu ſagen, ob ſie von ſeinen Schlechtigkeiten etwas wiſſe. Sie beſtand den Kampf bis — auch ihre Zeit gekommen war.

Sie wußte, daß ſie ihm vertrauen konnte.

Hatte er ihr doch vertraut und sie sein Vertrauen nicht getäuscht. Ihre Zuversicht hatte festen Grund. Der von allen verlassene, aus der menschlichen Gesellschaft ausgestoßene Verbrecher — ist anders noch etwas Menschliches in ihm — wird Dankbarkeit fühlen gegen das Wesen, das vielleicht einzig und allein noch auf dem ganzen Erdenrunde ihn fühlen läßt, daß er doch nicht ganz vereinsamt ist, daß er doch noch Werth haben kann. Dieses Gefühl, die Hoffnung, daß es einst doch noch wieder besser werden könne mit ihm; aus diesem Gefühle sproßt die Erinnerung an die Zeit, wo er noch gut, wo er noch unschuldig war, an die Zeit, wo er, ebenso einsam vielleicht, hülflos und verlassen war, aber ebenso, wie jetzt, es wenigstens, weil er andere noch nicht kannte, ein Wesen gab, die ihn liebte: die Mutter. Die Hoffnung und die Erinnerung, welche Hebel in der Menschenseele und wenn es die eines Verbrechers ist! Und die Undankbarkeit, das schwärzeste, das unnatürlichste Laster, auch in den Augen des Verbrechers! — Gewiß, auch dieses Weib konnte auch diesem Manne vertrauen!

Und er rechtfertigte ihr Vertrauen und verrieth sie nicht, so weit und so lange er es vermochte. Er vermochte aber nur so lange zu lügen, als seinen Lügen nicht erwiesene Thatsachen direct entgegentraten. Ihnen gegenüber — das war eine, wie es schien — in seinem Charakter begründete Nothwendigkeit — gab er sie auf und die Wahrheit an oder neue Lügen. Schlüssen aber, aus erwiesenen Thatsachen gezogen auf die Unwahrheit seiner wahrheitswidrigen Angaben, wich er nicht. Indirecte Widerlegung, künstlichen Beweis ließ er nicht gelten; wenigstens ließ er dadurch sich zu einer andern Aussage nicht bewegen.

Dies zeigte sich insbesondere, soweit seine Frau in Frage kam.

Hartnäckig hielt er fest an seiner Behauptung, daß sie weder von seinem Diebstahl und noch weniger von dem Morde etwas wisse, obschon ihm die Unglaubhaftigkeit dieser Versicherung auf das bündigste nachgewiesen wurde aus ihren, den Betrag des angeblichen Lotteriegewinns weit übersteigenden Ausgaben und der dadurch unumstößlich bedingten Unmöglichkeit des Glaubens seiner Frau, daß sein Geld auf diese Weise erworben sein könne.

Er hielt sogar daran fest, als ihm erwiesen wurde, daß seine Frau die gestohlene Uhrkette als Eigenthum der Dellbrück gekannt haben müsse, und obschon er zugab, daß er die Kette, welche er zu Vermeidung des Aufsehens bis dahin von der Uhr, welche er getragen, gesondert aufbewahrt gehabt haben wollte, beim Antritt ihrer Pfingstreise nach Dresden wieder an die Uhr befestigt, „um sie sehen zu lassen", daß er sie ungenirt getragen und sie in Dresden seinem Schwager gezeigt und dieser sie sich genau besehen habe, aus dieser seiner Unbekümmertheit aber, ob seine Frau die ihr bekannte Kette sehe oder nicht, nothwendig folge, daß er keinen Grund gehabt, sich deshalb vor ihr zu geniren, und daß der Grund, sich damit vor ihr nicht zu geniren, eben nur ihre Kenntniß von der Erwerbsart der Kette sein könne. Er wich nicht; denn es konnte ihm nicht direct bewiesen werden, daß seine Frau diese Kette wirklich gesehen habe, wie denn auch sie dies in Abrede stellte.

Da aber ergab sich ein Umstand, welcher Schiefern ein neues Zugeständniß abnöthigte. Es ward ein Wendepunkt für ihr Schicksal.

Es war nämlich ermittelt worden, daß der Bruder

der Schiefer, ein im Staatsdienste angestellter, seither völlig unbescholtener Mann in Leipzig, im letzten Vierteljahre vor der Festnahme der Schiefer'schen Eheleute öfter als vordem mit diesen verkehrt hatte. Dies ließ auf eine besondere Ursache schließen. Man erinnerte sich einer gelegentlichen Aeußerung der Schiefer: „ihr Bruder habe ihnen Interessen gebracht". Schiefer gestand allmählich, daß er seinem Schwager eine geringe Summe dargeliehen habe. Ein Zeuge theilte mit, daß 14 Tage vor Johanni 1855 eines Abends Schiefer in seiner Wohnstube „etwas" aus einem Kasten seiner Pultkommode herausgenommen, mit seinem gegenwärtigen Schwager sich an ein Fenster gestellt, es diesem unter leisen Gesprächen in die Hand gegeben und die Schiefer dies alles von ihrem Stuhle aus mit gespannter Aufmerksamkeit beobachtet hatte. Daß Schiefer diesem Schwager eine bedeutende Summe geliehen habe, bestätigte sich aber nicht; denn die Lebensweise seiner, dieses Schwagers, Familie war ganz die vorige geblieben. Es blieb mithin nur die Annahme übrig, daß der letztere Schiefern beim Umsatz der gestohlenen Werthpapiere oder Verwechselung der Coupons, Erhebung der „Interessen" behülflich gewesen.

Zu dieser Annahme fand sich noch anderer Anlaß. Die Schiefer hatte bei der Erwähnung, „daß ihr Bruder ihnen Interessen gebracht", angefügt, „wir haben Scheine". Eine unverdächtigte Zeugin hatte dies bekundet. — Es fehlten bekanntlich mehrere tausend Thaler unter den wiedererlangten Werthpapieren. Zum Umsatz dieser Papiere konnte für die Schiefer'schen Eheleute keine geeignetere Persönlichkeit gedacht werden, als jener erwähnte Schwager, welcher, seinem Berufe nach, täglich mit Bankiers und Geldleuten in Verkehr kam.

Indeſſen lieferten auch hierfür die Anfragen bei den Bankiers in Leipzig und in den Nachbarſtädten weitern directen Grund nicht, wol aber die Bücher eines derſelben in Leipzig den Nachweis, daß ein gewiſſer, nicht näher bezeichneter und zu bezeichnender „Schiefer" am 22. Juni 1855 zwei Königlich Sächſiſche Staatsſchuldenkaſſenſcheine über je 200 Thlr. zu $4^1/_2$ Proc. verzinsbar, mit Talons und Coupons vom 1. Juli 1855 bis mit 2. Jan. 1858 erkauft und die Summe von 467 Thlr. in 18 Stück Louisdor, das übrige in Silbergeld und Kaſſenbillets beziehentlich dafür mit 415 Thlr. 3 Ngr. gezahlt und ausgewechſelt, mithin 52 Thlr. 7 Ngr. 5 Pf. in Silbermünze herausbekommen habe.

Nunmehr beſchloß man eine directe Befragung des Schwagers und ſeiner Ehefrau zu wagen. In der Hauptſache ergab es weiter nichts, als daß der Schwager allerdings, als er, in Gegenwart ſeiner Schweſter, Schiefern (nachdem dieſer ihm von dem Lotteriegewinnſt der 300 Thlr. Mittheilung gemacht) auf die Frage, wie er die 200—300 Thlr. unterbringen könne, gerathen, Staatspapiere zu kaufen. Nach eingezogener Erkundigung über den Stand der Papiere hatte er den Erwerb der ſpäter wirklich angekauften anempfohlen und, bei dieſem Kaufe mit gegenwärtig, etwa 14 Tage danach die fälligen Coupons umgeſetzt und die dafür erhaltenen 9 Thlr. Schiefern hinausgetragen.

Wo dieſe Papiere ſich befänden, wußten die Befragten nicht.

Der Inquirent vernahm ſofort den Hauptangeklagten im Gefängniß, indem er ihm eröffnete: wie nun bekannt geworden, daß er 467 Thlr. bei einem Bankier umgeſetzt, der Verdacht daher gerechtfertigt ſei, daß er mehr als die wiedererlangten Werthpapiere entwendet habe.

Sichtlich überrascht, bekannte Schiefer ohne Zaudern: ja, er hätte auch noch 900 Thlr. in baarem Gelde und Kassenbillets gestohlen. Mit einem Theile davon habe er die beiden Scheine beim Bankier gekauft.

— Wo er diese Scheine habe?

Er war betroffen und erröthete — es war das einzige mal in der ganzen Untersuchung — und da der Richter sofort auf rasche Antwort drang, antwortete er sichtlich widerstrebend: „er habe sie bei seiner letzten Abreise nach Dresden zu Hause in seiner Kommode zurückgelassen".

Bei der im Beisein Schiefer's am 3. Sept. unter persönlicher Leitung des Inquirenten stattgehabten äußerst genauen Durchsuchung der Wohnung hatten die Papiere, auch sonstige Baarschaft, sich weder in dieser Kommode, noch sonst wo vorgefunden. Man sprach gegen Schiefer die Ueberzeugung aus: nach seiner Abreise nach Dresden hatte außer seiner Frau und seinem Stiefsohne bis zur Arretur der ersteren niemand die Wohnung betreten; die letztere war aber von diesem Zeitpunkte an bis zur Haussuchung fortwährend für jedermann unzugänglich gewesen; es mußte also seine Ehefrau oder sein Stiefsohn — wahrscheinlich die erstere — diese Spuren seines Verbrechens beseitigt haben. Schiefer erschrak vor dieser Consequenz seines Geständnisses, betheuerte aber auch jetzt noch, daß weder seine Frau, noch sein Sohn etwas davon wüßten; er habe ihnen nichts gesagt und könne nichts darüber vermuthen.

Sofort verfügte sich der Inquirent in das Arrestbehältniß der Schiefer. Alle Ermahnungen fanden auch diesmal keinen Eingang bei dem harten Weibe. Sie betheuerte ihre Unschuld nach wie vor. Endlich, als der Inquirent, mit anscheinender Gleichgültigkeit beim Fort-

gehen bemerkte: Bei der Abreiſe ihres Mannes habe er doch eine bedeutende Summe an Gold, Silber- und Papiergeld und Scheinen in ihrer Kommode zurückgelaſſen, und obgleich man ſie dort nicht aufgefunden, hoffe man doch die Spur zu finden, die deutlich genug vorliege; bei ihrem Sohne ſei der Anfang zu machen. Da ſchlug ſie beide Hände vor das Geſicht und heulte heraus: „Ja, er hat ſie; ich habe ſie ihm gegeben am Abende, ehe ich arretirt wurde. Ich bin aber unſchuldig, ach Gott! ich bin unſchuldig, ich weiß nicht, wo er ſie her hat, ich glaube aber, es iſt von der Dellbrück geweſen!“

Auf alle weiteren Fragen antwortete ſie nur mit wahrhaft thieriſchem Geheul. — Aber als der Inquirent das Gefängniß verließ, begegnete ihm ein Blick von Erbitterung und Wuth. So mag der Tiger blicken, wenn er in die Falle gerathen.

Sie mochte fühlen, daß ihr Syſtem der Lüge nun nichts mehr Erſprießliches für ſie habe, daß ſie geſtehen müſſe, etwas wenigſtens.

Kaum war er an Amtsſtelle zurückgekehrt, ließ ſie ſich auch vormelden. Mit ihrer gewohnten Haltung und Faſſung einherſchreitend, brach die Schiefer wieder in eine Flut von Thränen und Jammern aus; ihren Oberkörper convulſiviſch vor- und rückwärts werfend, mit beiden Händen bald das Geſicht bedeckend, bald die Bruſt ſchlagend, bald ſich das Haar zerraufend, bald ſie gerungen vorſtreckend, ſchrie ſie endlich in den Tönen der Verzweiflung:

„Ach um Gottes Jeſus willen! Ich habe es immer ſagen wollen, aber meine Kinder, meine armen Kinder! haben mich gedauert. Ich mag aber nicht wieder nach Stötteritz, ſperren Sie mich lebenslang ins Zuchthaus.

Laſſen Sie meinen Mann vorführen, wir wollens zuſammen geſtehen!"

Bedeutet, ihr Mann habe ſein Geſtändniß gethan, und es ſei an ihr, das ihrige unabhängig von dem ſeinigen zu thun, fuhr ſie unter fortwährendem Händeringen und Schluchzen in oft unterbrochenen Sätzen fort:

„Am Morde bin ich unſchuldig, aber vom Diebſtahle weiß ich. — Mein Mann ging nachts um 11 von mir fort. — Er ſagte: er wollte ſehen, ob er das Geld kriegte bei der Dellbrück. — Um 2 oder 3 Uhr kam er mit dem Gelde wieder. — Daß es von der Dellbrück wäre, ſagte er mir, aber nicht, daß er ſie erwürgt hätte. — Gegen 800 Thlr. waren noch da, als mein Mann nach Dresden fuhr. Ich habe es meinem Sohne gegeben. Er weiß nichts davon, wo es herrührt. Es ſind 100 Thlr. Kaſſenbillets, 130 Thlr. zehnthälerige Kaſſenbillets, 100 Preußiſche Thlr., 400 Thlr. in Scheinen, 9 Goldmünzen, noch 15 Thlr. in Kaſſenbillets. — Beim Morde bin ich nicht betheiligt. Ich weiß nicht, daß mein Mann ſie erwürgt hat."

— Sie will am Morde unſchuldig ſein! Ihr Mann hat ihr nicht geſagt, daß er die Dellbrück erwürgt hat! Woher weiß ſie vom Morde? Woher, daß ihr Mann die Unglückliche erwürgt hat? Vom Inquirenten nicht; dieſer hat es ihr nicht eröffnet; auch im Gefängniſſe hat ſie dies nicht erfahren! — So befragt, jammert ſie hervor:

„Beim Morde bin ich nicht betheiligt. Ich weiß nicht, daß er ſie erwürgt hat."

Auf weitere Fragen und Vorhalte keine Antwort, nur Thränen, Jammern, Schluchzen und Händeringen. — Sie iſt noch nicht im Reinen mit ſich, was und wieviel ſie geſtehen ſoll; ſie hat nur dem Richter etwas genügen

wollen, aber der Schreck hat ihre Ruhe doch erschüttert. Ueber das Weitere muß sie sich erst klar werden. Sie muß erst ergründen, was und wieviel der Richter weiß. Ihre Verzweiflungsrolle soll das kluge Schweigen motiviren.

Nachdem der Inquirent die Schiefer verlassen, hatte sie gegen den Gefangenwärter geäußert: „es müsse doch Gott nicht wollen, daß sie ums Leben komme! es habe kein Band gehalten!" und dabei ihre mehrfach wieder zusammengeknüpften Schürzenbänder vorgewiesen. Die Modalität dieser Knoten, wie der Mangel der geringsten Spur eines Selbstmordversuches an ihrem Halse verriethen, daß auch das nur zur Colorirung ihrer Rolle dienen sollte.

Der Inquirent hielt es kaum für nöthig, den Gefangenwärter zu geschärfter Wachsamkeit gegen Wiederholung eines verkündigten Selbstmordversuches anzuweisen.

Auch der in Leipzig auf Arbeit befindliche Sohn der Schiefer war sofort verhaftet worden. Auch er betheuerte unter Anrufung Gottes und an seine Brust schlagend: „er sei unschuldig! er habe kein Geld! er habe kein Geld von seiner Mutter bekommen".

Die Ehefrau dieses Sohnes zu verhaften, war kein Grund; aber der Inquirent begab sich persönlich zu derselben im Dorfe Stötteritz, und versuchte durch ernste und gütliche Ermahnungen sie zu Geständnissen zu bringen. Nach einer stundenlangen Arbeit bekannte sie auch: „ihr Mann habe am Abende vor der Arretur seiner Mutter ein Päckchen nach Hause gebracht, sie wisse aber nicht, was es enthalten und wo er es hingethan. — Er habe es auf dem Boden auf ein Bret über der

Thür gelegt; da werde es wol noch liegen. Sie habe sich nicht darum bekümmert". — Später verbesserte sie: „er habe es vor einigen Tagen dort weggenommen und fortgetragen, sie wisse aber nicht, wohin und wo es sei".

Die Wahrheit betheuerte sie, auf die Knie sinkend und zu Gott betend und jammernd; aber als der Inquirent ihr das Sträfliche ihres Beginnens unter Hindeutung auf ihre Schwangerschaft vorhielt und unter Erregung ihres Muttergefühls für ihre beiden kleinen, dann völlig verwaisten Kinder ankündigte, daß, so lange das Geld nicht da sei, ihre Verhaftung sich nöthig mache, fiel sie demselben weinend und zitternd um den Hals, drückte ihm die Hände und gestand unter Bitten und Liebkosungen, deren er kaum sich erwehren konnte: „ja, ihr Mann habe das Packet mit Geld vor einigen Tagen in ihrem Beisein in ihrem Hofe vergraben. Dort sei es noch".

Man grub sofort am angegebenen Orte nach und fand ein Packet und darin in verschiedenen Umhüllungen die von Schiefern erkauften Staatsschuldscheine mit Coupons vom 2. Jan. 1856 an, die von der Schiefer angegebene Summe in Gold, Kassenbillets und Thalerstücken. Das Gold stak in einem gelb und grünseidenen Beutel, nachmals als Eigenthum der Dellbrück anerkannt.

Um später bei den Hauptpersonen dieses Verbrecherdramas ungestört weilen zu können, erwähnen wir gleich hier, was über die Betheiligung der Nebenpersonen sich ergeben hat.

Der Sohn der Schiefer hatte das Packet mit den Papieren und dem Gelde in demselben Zustande, wie es gefunden ward, von seiner Mutter am 6. Juli 1855, als dem Abende vor deren Verhaftung, erhalten. Sie hatte

nämlich den Sohn in ihre Wohnung rufen lassen und ihn bedeutet: „er möge das aufheben, damit sie etwas habe, wenn sie wieder herauskomme; denn sie werde gewiß auch arretirt werden. Aber ja nicht möge er es im Hause behalten, denn wenn sie es fänden, sei sie erst recht geschlagen. Darum solle er es so tief als möglich vergraben". Der Sohn hatte gethan, wie die Mutter es befohlen; als er später vor Gericht gezogen ward und es nicht mehr geheuer hielt, zog er den bisher nur verborgnen Schatz hervor, zeigte ihn seiner Frau und vergrub ihn, wie er aufgefunden worden. An den Lotteriegewinnst hatte er eigentlich nie geglaubt. Die Mutter hatte ihn mit der Art des Erwerbes nicht ausdrücklich bekannt gemacht und er ihn „eben nicht für einen ehrlichen gehalten". Am Tage nach der Arretur der Mutter suchte er bei dem erwähnten Mutterbruder in Leipzig nach Rath, was er mit dem Päckchen machen solle? Der Oheim rieth (wie der Schiefer'sche Sohn sagte) dasselbe aufzuheben und wenn er darnach gefragt werde, es herauszugeben; wie der Oheim selbst sagte, hatte er gerathen, die Sache dem Gensdarmen oder Gerichtsdiener gleich zu übergeben. — Als die Amtsblätter von den in dem Dellbrück'schen Nachlaß entwandten Staatspapieren Nachricht gaben, dachte der Sohn, daß sein Päckchen wol daher käme, machte aber keine Anzeige, sondern verleugnete auch seine Wissenschaft, als er vor Gericht befragt wurde. Auch seine Frau hatte gleich „nichts Gutes" in dem Päckchen vermuthet.

Der Oheim, der Bruder der Schiefer, erschien wegen der Mitwissenschaft verdächtig. Selbstgeständlich hatte er dem Lotteriegewinnst keinen Glauben geschenkt, will aber auch nicht geglaubt haben, daß in dem fraglichen Packete die fehlenden Werthpapiere wären. In-

dessen hatte er sehr wohl gewußt, daß die Schiefer'schen Eheleute mehrmals wegen Diebstahls bestraft gewesen, daß Schiefer bis zum Herbst 1854 im Zuchthaus gesessen hatte, und man: „auf dem Zuchthause keine Schätze sammelt". Er selbst hatte früher seiner Schwester ein Darlehn verschafft, und diese später, d. h. nach dem Tode der Dellbrück, Kapital und Zinsen reichlich zurückerstattet; er wußte von den mehrmaligen für ihre Verhältnisse luxuriösen Anschaffungen, Reisen und den verschiedenen und sich widersprechenden Angaben über den Lotteriegewinnst, und doch hatte er nie daran gedacht, über die Erwerbsquelle seines armen Schwagers sich Aufklärung zu verschaffen.

Charakteristisch sind die Aeußerungen der Schiefer und ihres Sohnes bei ihrer Gegenüberstellung. Der Sohn sagt ihr ins Gesicht:

„Ihr seid Schuld an meinem Unglücke! Hier steht Ihr — bin ich nicht von Euch fortgezogen, weil Ihr den Kerl, den Schiefer, wieder nehmen wolltet? Hättet Ihr meinen Vater behalten, der war gut und besser als der Kerl!"

Die Mutter bricht darauf weinend und jammernd in die Worte aus:

„Ach Gott! ach Gott! ach, ich habe mich abgerungen Tag und Nacht und Gott gebeten, mich wegzunehmen! Ich bin verachtet von meinen Geschwistern und meinen Kindern, und ich habe es doch tausendmal gesagt, sie sind unschuldig. Ich will auch im Zuchthause bleiben, von mir erfährt niemand ein Wort, ich schreibe an niemanden!"

Erst jetzt, nach so langem Zwischenraume sollte die Ausgrabung der Leiche und die Section derselben vorgenommen werden! Schiefer hatte eingestanden, daß die Todte von ihm gewaltsam umgebracht worden, also war ein Mord begangen und die frühern ärztlichen Gutachten dagegen waren damit annullirt. Ebenso wenig hielt der Untersuchungsrichter durch die Ansicht des Gerichtsarztes über die Nutzlosigkeit einer Section sich für gebunden. Bei der sandigen Beschaffenheit des Erdbodens, im Dorfe und dessen Gottesacker, war die Leiche wahrscheinlich noch nicht in vollkommener Verwesung, und es war möglich, auch noch Spuren des Verbrechens zu finden, „mindestens in dem nicht unwahrscheinlichen Falle, daß durch das Zusammendrücken der Kehle compactere innere Theile verletzt worden".

Die Ausgrabung fand statt am 19. Sept. 1855 unter Zuziehung der Legalärzte und mit Assistenz eines insbesondere als Anatom ausgezeichneten dritten Arztes. Der Leichnam fand sich nach behutsamer Oeffnung des Sarges in den wohl erhaltenen Todtenkleidern und in anerkannter Identität auch ohne alle Spuren von Fäulniß und eines flüssig erweichten Zustandes vor. Sogar der sonst eigenthümliche cadaveröse Geruch fehlte gänzlich und es ließ sich nur ein widerlicher Modergeruch bemerken. Das Gesicht und die oberen Extremitäten, welche unbekleidet waren, erschienen mit schwarzen Moder überzogen, auf dem sich ein weißlicher pilzartiger Schimmel gebildet hatte. Die langen schwarzem Kopfhaare waren unversehrt, die Augen in ihrer innern Substanz aufgelöst, Nase und Mund völlig eingefallen. Nach Eröffnung der Kopfhöhle, bei welcher sich eine äußere Gewaltthätigkeit nicht wahrnehmen ließ, fand sich das Gehirn in eine graue breiartige Masse verwandelt, ohne

Spuren von Ergießung von Blut, jedoch mit deutlicher Unterscheidung selbst der kleineren Blutgefäße, die mit ihren verhärteten Häuten als kleine rothe Aeste die Hirnmasse durchschlängelten, wobei man jedoch die einzelnen Theile des Gehirns nicht mehr zu unterscheiden vermochte.

Daß demnach auf den Kopf eine Mishandlung oder tödtliche Einwirkung stattgefunden habe, ließ sich aus dem Befunde nicht schließen.

Ganz anders verhielt es sich bei Untersuchung des Halses. Denn, als man hier die völlig trockene lederartige Haut (wie übrigens auch am ganzen Körper) gehörig gereinigt hatte, bemerkte man an beiden Seiten in unmittelbarer Nähe des Kehlkopfes eine schon äußerlich sichtbare, nach Lostrennung der Haut aber bis in das Innere des Zellgewebes gedrungene schwarze Färbung, welche ohne Zweifel von einer bei Lebzeiten der Dellbrück auf diese Punkte eingewirkt habenden Gewalt herrühren mußten und sich auf der rechten Seite ausgedehnter, als auf der linken zeigten, dergestalt, daß jene Punkte für jene Stellen erkannt werden mußten, welche bei der früheren ärztlichen Besichtigung des Leichnams fälschlich für Todtenflecke erklärt worden waren.

Der bloßgelegte und einzeln herausgenommene Kehlkopf selbst fand sich zwar weder geknickt, noch irgendwo eingebogen. Allein an der inneren Fläche der Schildknorpel desselben, welche auffallend rauh war, bemerkte man eine jedenfalls durch bedeutende Gewalt bewirkte Abbröckelung mehrerer Knorpellamellen, eine Erscheinung, die jedenfalls beim Umfassen und derben Zusammendrücken des Kehlkopfs bei Lebzeiten der Dellbrück entstanden war.

Die Eröffnung der Brust- und Bauchhöhle konnte

durchaus keine Resultate geben, weil bei gänzlichem Blutmangel und durch Verwesung bewirkter Austrocknung aller organischen Flüssigkeiten die sämmtlichen Eingeweide dieser Höhlen theilweise verschwunden, theilweise lederartig zusammengeschrumpft waren. So zeigten sich von den Lungen nur schwarze zunderartige Ueberreste, das Herz erschien ganz eingetrocknet und in seinen einzelnen Höhlen ganz leer, das Zwerchfell war kaum aufzufinden und von den größeren Gefäßen kaum eine Spur. Ebenso wenig konnte man etwas Bestimmtes in der Bauchhöhle entdecken, indem sämmtliche hier liegende Theile völlig vertrocknet in ihren einzelnen Theilen nur mühsam zu unterscheiden waren.

Demzufolge hatte die Obduction zwar durch Eröffnung der Kopf-, Brust- und Bauchhöhe keine auf eine gewaltsame Einwirkung von fremder Hand hindeutende Erscheinungen auffinden lassen; allein der merkwürdige Befund am Halse legte nach dem Gutachten der Legalärzte zur Eruirung des Thatbestandes der Tödtung durch Erwürgung hinreichendes Zeugniß ab und constatirte die von dem Mörder eingestandene Tödtungsart vollständig, obschon, nach der Erklärung der Medicinalpersonen, jedenfalls die gerichtliche Obduction den durch Erstickung erfolgten Tod noch viel bestimmter und ausführlicher aus Quantität und Qualität des in der Kopf- und Brusthöhle vorhandenen Blutes zu deduciren im Stande gewesen sein würde, wenn sie in den ersten Tagen oder wenigstens Wochen nach erfolgtem Tode hätte vorgenommen werden können — eine Erklärung, die jedenfalls als ebenso richtig anzuerkennen ist, als die früheren ärztlichen Deductionen durch den auch jetzt noch erlangten Befund ihre entschiedene Widerlegung erfahren und die amtliche Resolution auch in Beziehung

auf den objectiven Thatbestand ihre feste Wurzel bekommen hatte. —

Kalt, theilnahmlos, ohne Erzittern der Gebeine, ohne Zucken der Wimpern, ohne Beben des Mundes, festen Blickes, in ruhiger Haltung hatte der Mörder auf das Opfer gesehen, dessen Ueberreste er auch in der Grabesruhe noch gestört hatte. Mit mathematischem Zweifel beantwortete er die Frage, ob er in dem vorliegenden Leichname den der Dellbrück anerkenne? „Das kann ich nicht gewiß sagen, ich habe sie nicht so genau gekannt!" Und seine Mienen blieben unverändert, als ihm die unmittelbaren mechanischen Folgen seines mörderischen Druckes anschaulich gemacht wurden.

Mit den Ueberresten der Gemordeten übergab der Inquirent auch seine Hoffnung auf volles Geständniß des Mörders dem Grabe; denn alles war doch nicht gelöst, noch nicht alles klar. Nichtsdestoweniger setzte er seine Bemühungen fort. Das Resultat derselben mag sich aus dem Folgenden ergeben:

Anfänglich behauptete Schiefer, daß er den Entschluß zur That nur erst drei Wochen vor der Ausführung zuerst gefaßt und gab als erste Veranlassung dazu eine im Geplauder mit seiner Ehefrau erfolgte Erwähnung der J—t an: daß die Dellbrück 400 Thlr. Interessen durch die Post erhalten. Es wurde ermittelt, daß allerdings eine Geldsendung, aber bereits am 13. Jan. 1855 erfolgt und zu seiner Kenntniß gelangt sei. Er gab nunmehr zu, daß der erste Gedanke ihm schon zu jener Zeit gekommen, blieb aber dabei, daß er erst drei Wochen vor der Ausführung die That beschlossen gehabt. Seine Ehefrau gab an, ihr Mann habe

sich schon seit jener Mittheilung der J—t mit dem Gedanken „geschleppt", die Ausführung aber wegen des herrschenden Frostes verschoben. Er hatte gefürchtet, daß man seine Tritte auf dem hart gefrorenen Erdboden zu genau und zu weit höre. Schiefer widersprach dem nicht, sein Wille wäre indeß nur dahin gegangen, sich dieser „Interessen" zu bemächtigen. Seine Ehefrau gestand aber später: sie habe in Erfahrung gebracht, daß die Dellbrück auch Staatspapiere habe, ja sogar die Liste derselben gesehen, und dies ihm erzählt. Schiefer räumte ein, um halb wieder es abzustreiten.

Endlich gab die Schiefer der Gewalt der Umstände weiter nach: ihr Mann hatte ihr seine Absicht, die Dellbrück zu bestehlen, im allgemeinen eröffnet. Sie versicherte aber mit ihren gewöhnlichen Betheuerungen, sie habe ihm gleich davon abgerathen und ihn auf die Schwierigkeiten und die Gefahren dieses Unternehmens aufmerksam gemacht. Auf den Vorhalt an den Angeklagten: seine Ehefrau habe nunmehr angegeben, daß sie miteinander vor dem Angriff selbst darüber zu Rathe gegangen, stutzte er. Als aber der Inquirent hinzufügte, daß sie auch die Schwierigkeiten, die damit verknüpft seien, miteinander erwogen hätten, glaubte und fürchtete er, seine Genossin habe wol mehr gesagt, als wirklich der Fall, und gab nun einen neuen Verlauf der Sache:

Nach jener Mittheilung der J—t hatte er gegen seine Frau geäußert: „das Geld könnte man haben!" Sie entgegnete: ja, das ginge ganz gut! und stellte ihm vor, wie leicht man in die Dellbrück'sche Stube kommen könne, wenn man die Läden aushöbe, weil diese nicht in Falzen gingen, und wie wenig Gefahr dabei sei, weil die Dellbrück so schwer höre. Es wurde weiter hin und her geredet. Seine Frau hatte im Verlaufe der Zeit

öfters wieder davon angefangen und er endlich etwa drei Wochen vor dem Unternehmen den festen Entschluß gefaßt, einen Versuch zu machen. Den Plan, durch das Fenster Eingang zu gewinnen, hatte er indessen bei Seite gesetzt, weil ihm das Operiren von der Straße aus doch „als zu leicht wahrnehmbar" geschienen. Er fertigte sich daher einen Dietrich, um mittels desselben die verschlossene Haus- und Stubenthür zu öffnen. Wenn es mit dem Dietrich nicht gehe, wollte er mit einem Beile und Meißel die Haspen der Stubenthür von außen herausziehen und so den Eingang in dieselbe gewinnen. — Das alles hatte er mit seiner Frau berathen, sich auch am Abende der Ausführung von ihr das Beil aus ihrem Holzstalle in die Stube bringen lassen. Indessen unmittelbar vor seinem Weggange von Hause zur That, als er auf seinem Sofa gelegen und die Sache sich überdacht hatte, war er von dem letztern Plane, weil er dessen Unausführbarkeit erkannt, wieder abgegangen und hatte daher das Beil gar nicht mitgenommen. Warum dieser Plan ihm erst wohl und sodann nicht ausführbar erschienen, ist Schiefern eine weitere Rede nicht abzugewinnen gewesen, als: „er hätte von den Leuten gehört, daß die Dellbrück sich immer einschlösse". Muthmaßlich hatte er in Winterabenden, bei einem seiner Besuche im Hause, mit dem Dietrich versucht, die Thür zu öffnen, an dieser aber auch einen Nachtriegel vorgeschoben gefunden.

Sie, die Schiefer, gab nur zu, daß ihr Ehemann sich zu dem Zwecke einen Dietrich gefertigt und sie ihm das Beil herzugeholt, betheuerte aber, daß sie ihn noch unmittelbar vor seinem Weggange auf das inständigste gebeten, von der Sache abzulassen. Aber — „machen Sie einmal 'was mit so einem Manne! Sie kennen ihn

doch nun auch, wie er ist! Den hat ja sein Vater schon im Mutterleibe verkauft! — Ich habe die Hände gerungen vor ihm; ich werde es schon machen, daß niemand etwas merkt, sagte er und hin ging er und ich — muß darunter leiden!" — Das Beil herzuholen und — abrathen: Flut und — Ebbe in demselben Augenblicke! —

Ueber die Modalität der Ausführung gab Schiefer zur Vervollständigung seines vorigen Geständnisses und zur Widerlegung der Einhaltungen des Inquirenten folgendes an:

„Nachdem er die Dellbrück, als sie sich aufrichtete, ins Bett zurückgestoßen, hatte er sie mit seiner linken Hand vorn an der Kehle gefaßt und zwei bis drei Minuten lang gedrückt, um ihr die Luft zum Athmen zu benehmen. Dabei habe er aber die Finger nicht «zusammengeknippen», sondern nur mit der innern Handfläche niederwärts auf die Kehle gedrückt, wobei er gefühlt, daß der Kehlkopfknorpel (sogenannter Krübs) unter der Stelle der Handfläche sich befunden, welche dem untersten Knöchel des Zeigefingers entspricht. Sein Daumen habe dabei an der linken, die übrigen Finger an der rechten Seite des Halses gelegen. Gerade heftig habe er nicht gedrückt, auch nur neben dem Bette gestanden und den Druck der Hand nicht dadurch verstärkt, daß er sich mit dem Leibe vorwärts gebeugt. Indessen habe er doch so fest gehalten, daß die Dellbrück mit dem Kopfe sich nicht rühren können. Mit den Beinen habe sie wol im Anfange, wie er an den Bewegungen ihres Körpers gespürt, gezuckt, ihm auch mit der einen Hand an die Brust gegriffen, ihn am Rocke fest gefaßt und Athem geholt. Endlich hätten aber diese Bewegungen auch aufgehört, ihre Hand habe von seinem Rocke abgelassen und sie nicht mehr Athem geholt. Als er dies

gemerkt, hatte er auch seine Hand von ihr zurückgezogen, sich über sie gebeugt und etwa eine Minute lang gehorcht, ob sie noch Athem hole. Davon habe er nun nichts gespürt und geglaubt, daß sie todt sei. Er habe gemeint, die Dellbrück sei schon infolge des heftigen Anfliegens mit ihrem Kopfe gegen die Bettwand am Sterben gewesen, und er habe sie nur an der Kehle gewürgt, damit sie vollends sterben sollte, wenn sie noch nicht ganz todt sei; oder damit sie nicht so lange «zappeln» solle.

„Nach erfolgtem Tode habe er das Bett, in welchem er sie getödtet, glatt gestrichen, sein Schnupftuch mit dem Silbergelde, das er beim Erwachen der Dellbrück einstweilen auf einen Stuhl an ihrem Bette hingelegt, wieder an sich genommen und sei zur Kammerthür hinaus bis an die Stubenthüre gegangen. Am obern Schlosse derselben fühlte er den Schlüssel stecken, habe damit aufgeschlossen und den Nachtriegel am untern Schlosse zurückgeschoben, dann, weil ihm eingefallen, daß er nicht zur Hausthür hinaus könne, an der innern rechten Stubenthürpfoste hinaufgegriffen, den dort an einem Nagel allein gehangenen Hausthürschlüssel heruntergenommen, sei zur Stubenthür hinausgegangen und habe die Hausthür aufgeschlossen, sodann den dazu gehörigen Schlüssel wieder an jenen Nagel gehangen, sei wieder zur Stubenthür hinausgegangen, habe diese von außen verschlossen und sei nun zur Hausthür hinausgegangen, welche er unverschlossen gelassen habe. Draußen habe er seinen Körper wieder zwischen den mehrerwähnten Fensterladen und Fenster eingedrängt, oben die Fensterflügel etwas zurückgedrängt und durch die so bewirkte Spalte zwischen Fensterrahmen und Futter die Stubenthürschlüssel auf das Fensterbret hineinfallen lassen, was

«ein bischen geklappst» habe. Nun sei ihm aber eingefallen, daß der Nachtriegel an der Stubenthür nicht vorgeschoben sei. Er habe daher das Fenster auf die nämliche Weise, wie das erste mal, geöffnet, sei nochmals in die Stube eingestiegen, habe den Nachtriegel vorgeschoben, sei wieder zum Fenster hinausgestiegen, habe die beiden Fensterflügel, an welchen die mittlern Fensterwirbel, die übrigen nicht, innen vorgestanden, von außen in das Futter gezogen, den untern Fensterwirbel mittels seiner zwischen Rahmen und Futter eingeschobenen Messerklinge aufgerichtet, den Fensterladen wieder eingehangen und sei nach Hause gegangen. Bevor er zum letzten male eingestiegen, habe er das Schnupftuch mit dem Silbergelde und seine Pantoffeln einstweilen auf den Erdboden gelegt und den Fensterladen mit einem darunter gelegten Kieselsteine gestützt, nach seinem Wiederherausteigen aber das Geld wieder an sich genommen." Die Zeit seiner Heimkunft gab Schiefer anfänglich auf halb 1 Uhr an, gestand aber seiner Ehefrau auf ihren Vorhalt, daß er erst halb 3 Uhr nach Hause zurückgekehrt, zu, daß dies erst um 2 Uhr nachts der Fall gewesen sei.

„Zu Hause rief er seine Frau, welche im Bett gelegen. Sie antwortete gleich, und sei dann aufgestanden und habe Licht anzünden wollen. Er aber litt es aus Vorsicht nicht. Zur Ehefrau habe er gesagt, daß er das Geld habe, jedoch nur vom Baaren und dem Papiergelde, von den Staatspapieren und dem Golde aber nichts, — weil er doch nur gedacht, daß er dergleichen habe. Doch gestand er ihr, daß er die Dellbrück am Halse gewürgt und todt gemacht habe, weil sie aufgewacht. Er habe ihr gleich alles erzählt, wie er hinein- und herausgekommen. Daß er das Bett glatt

gestrichen, habe er ihr nicht, auch nichts davon gesagt, daß er den Nachtriegel von innen vorgeschoben.

„Das Silbergeld habe er auf dem Sofa liegen, das übrige in seinen Kleidern stecken lassen und sich dann mit seiner Frau — in das Bett gelegt. Nach 4 Uhr morgens seien sie aufgestanden, seine Ehefrau kochte Kaffee und, nachdem sie getrunken und das übrige gestohlene Gut an verschiedenen Orten in ihrer Wohnung verborgen, seine Ehefrau aber das Silbergeld in ihren Tragkorb genommen, verließen sie morgens halb 6 Uhr ihre Wohnung. Das Geld verbargen sie auf einem Felde zwischen Stötteritz und Crottendorf — eine Viertelstunde Wegs von beiden entfernt — und begaben sich nach Leipzig zu ihren gewöhnlichen Buttereinkäufen. Einige Tage darauf, nachdem wohl der Tod der Dellbrück ruchbar geworden, aber der Ausspruch des Leichenbeschauers, daß sie am Schlagflusse gestorben, ihre Furcht vor Entdeckung beseitigt hatte, schafften sie das Silbergeld wieder in ihre Wohnung. Wie er später mit den Staatspapieren (nachdem er über deren Werth sich versichert und den Fund auch seiner Frau gezeigt hatte) nach Dresden gereist und dort verhaftet worden, stimmt mit dem Bekanntgewordenen überein. Seiner Ehefrau habe er Ziel und Zweck seiner Reise mitgetheilt. Am Morgen vor seiner Abreise habe er die Leipziger Stadtschuldscheine, weil er geglaubt, daß diese ihm nichts nützen könnten, wie er erst angibt, auf dem Wege von Stötteritz nach Leipzig zerrissen und weggeworfen, wie er später, mit seiner Ehefrau, vorgibt, in seinem Ofen verbrannt."

Schiefer blieb dabei: sein Entschluß sei nur auf Diebstahl, nicht auf Mord gerichtet gewesen, und nur die Nothwendigkeit, seine Person vor dem Ergriffenwer-

den auf handhafftiger That zu ſchützen, habe ihn vermocht, Hand an die Erwachende zu legen. Auch als ſeine Finger den Hals ſeines Opfers tödlich gewürgt, habe er im Glauben geſtanden, daß ſie ſchon infolge ſeines Stoßes am Sterben ſei, und er nur das Sterben ihr habe erleichtern wollen! Behauptungen, ob das denkbar und möglich ſei vor dem Richterſtuhle der Vernunft und des Verſtandes, ſuchte der Unterſuchungsrichter mit äußerſter Gewiſſenhaftigkeit zu verfolgen.

Der Diebſtahl konnte vernünftigerweiſe nur einzig und allein in dem Falle unbemerkt bleiben, wenn die Dellbrück ſtarb, ehe ſie ihn wahrnahm oder wenigſtens wahrgenommen hatte. Nur in dieſem Falle, wenn der Tod den Mund der Beſtohlenen verſiegelte, war anzunehmen, daß niemand das Abhandenkommen des von dem Diebe ſich Angeeigneten mit Sicherheit wahrnehmen würde. Die geizige Frau hatte ſich bei Lebzeiten für arm ausgegeben. Das hatte ihr niemand geglaubt. Geglaubt aber hatte das ganze Dorf, daß ſie vermögend ſei ſo weit, daß ſie von den Zinſen ein verhältnißmäßig bequemes Leben führen könne. Officiell bekannt war, daß ſie ein Vermögen von 5000 Thlr. habe, mehr haben ihr nur wenige zugetraut. Wieviel ſie in der Wirklichkeit beſeſſen, das haben ihre vertrauteſten Freunde, ihre nächſten Blutsverwandten nicht gewußt; nur eine einzige Perſon, jener mehrerwähnte langjährige Geſchäftsfreund, hat davon Kenntniß gehabt, und daß er dieſe Kenntniß gehabt, das hinwiederum hat keine Seele gewußt, als die Verſtorbene.

Schiefer hat (außer den mit ſich genommenen) geſtändlich noch Staatspapiere im Nominalwerthe von 3500 Thlr. in der Kommode gefunden, aber ſie zurückgelaſſen, angeblich, weil er ſie für werthlos gehalten.

Weshalb gerade das Letztere, vermag er nicht anzugeben. Im Nachlasse werden noch gegen 1700 Thlr. aufgefunden. Wahrlich ein seltsames und wunderbares Zusammentreffen, wenn Schiefern die eigene Vermögensangabe der Dellbrück zu 5000 Thlr. unbekannt gewesen. Er will zwar von den im Nachlasse unter alter Wäsche aufgefundenen 1600 harten Thalern etwas nicht wissen. Es ist möglich, daß er hier die Wahrheit spricht. Einen gleichen Werth aber hatte das Dellbrück'sche Grundstück und dies zu den zurückgelassenen 3500 Thlr. in Staatspapieren gerechnet ergibt wiederum ebenfalls die Summe des von der Dellbrück selbst angegebenen Vermögens. Die Kassenbillets und das Gold hat er mitgenommen; das konnte er thun; Staatspapiere mußte er zurücklassen; denn die Dellbrück *besaß* Staatspapiere; das Verzeichniß derselben hatte seine Ehefrau und noch andere Leute gesehen, wenn auch nur oberflächlich; es war die Summe des Werthes derselben weder ihm, noch andern bekannt, nur bekannt, daß sie Staatspapiere hatte. Staatspapiere mußten daher im Nachlasse sich vorfinden, wenn Schiefer sicher sein wollte, und er *mußte* sie daher zurücklassen.

Daß Schiefer mit Vorbedacht und Ueberlegung den Nachlaß der Dellbrück nicht völlig ausgeplündert hat, ergibt sich aus dem Anführen seiner Ehefrau, wonach er nach seiner Heimkehr von dem Werke des Raubes und des Todes ihre Besorgniß beschwichtigte: „sie brauche nicht ängstlich zu sein, es käme nichts heraus! er habe alles wieder ordentlich zugemacht und sie liege ganz ordentlich in ihrem Bette. *Es wisse ja auch niemand, was fehle. Er habe auch noch Geld und Papiere liegen lassen!*" Schiefer hat auch in auffälliger Weise das Zurücklassen der Staatspapiere

nicht selbst aus eigener Bewegung erwähnt, sondern erst auf ausdrückliches bezügliches Befragen und mit sichtlichem Widerstreben eingeräumt.

Es sprach die hohe Wahrscheinlichkeit dafür, daß der Diebstahl selbst unentdeckt bleiben werde, sobald der Tod die Bestohlene an der Anzeige hindere; bei ihren Lebzeiten war dies nicht möglich. Das hat Schiefer eingeständlich wirklich geglaubt. Auch seine Ehefrau hat dies geglaubt. Auch sie hat nach ihrem Zugeständnisse vor der Ausführung der That die hierauf bezüglichen Thatsachen und Verhältnisse „bei sich" in Berathung gezogen, ja sogar die Möglichkeit sich gedacht, daß ihr Mann die Dellbrück ermorde. Sie will wenigstens ihm vom Diebstahl abgerathen haben. Ist dies denkbar, ohne daß sie ihm die Gründe gegen sein Thun vorstellig macht? Und steht die Leichtigkeit der Entdeckung denn nicht obenan? Berathen haben sie die That miteinander. Dabei muß auch das Erwähnte zur Sprache gekommen sein. Es war genug, um die That im Entschlusse zu unterdrücken. Dennoch ist Schiefer zur Ausführung vorgeschritten. Die Ausführung in ihren Folgen konnte gefahrlos nur sein durch die Ermordung der Schatzhüterin, und es wurde der Mord beschlossen. Ohne Mord kein Diebstahl oder ein Diebstahl und sichere Entdeckung!

Schiefer aber hat nicht nur geglaubt, daß dem Diebstahle ohne Mord die Entdeckung folgen werde, er hat auch geglaubt, daß dem Diebstahle der Mord vorausgehen müsse. Er hat geglaubt, was die Leute gesagt und er von den Leuten gehört und was die Welt, fast ohne Prüfung, den Geizigen nachsagt, daß die Dellbrück, wie ihre Schlüssel, so auch ihr Geld „bei sich" habe. Zwar hat er dies ausgesagt am Tage

seiner Festnehmung im ersten polizeilichen Verhör in Dresden, als er durch diese Behauptung die Möglichkeit, daß er die ihm abgenommenen Staatspapiere der Dellbrück gestohlen haben könne, durch die Schwierigkeit des Diebstahls unter solchen Umständen bekämpft hat. Schiefer erfindet aber nicht, er knüpft nur an Gegebenes an! Er erkennt auch später, als der Mord von ihm eingestanden war und er nur die Ursprünglichkeit seiner hierauf gerichteten Absicht bestritt, die Wichtigkeit und Bedeutsamkeit obiger Aeußerung recht wohl an und — leugnet sie ab. Sicherlich hat er, ob mit Recht oder Unrecht, weiß niemand, geglaubt, daß die Dellbrück Schlüssel und Geld in ihrem Bette verwahre. Ihr Bett hat sie sich stets selbst bereitet. Wenn sie Geld geholt, ist sie stets in ihre Kammer gegangen. Hatte er aber diesen Glauben und das ganze Dorf theilte ihn, so mußte er dort im Bett der Dellbrück danach suchen, und dies konnte, wenn die Dellbrück darin lag, bei deren Leben sicher und gründlich nicht geschehen.

Schiefer's eigene Darstellung des Herganges führt, wie bereits früher angedeutet worden, unabweisbar darauf hin, daß sein Verbrechen erst gegen die Person und dann gegen das Eigenthum der Dellbrück gerichtet gewesen ist.

Sofort nach seinem Eindringen in die Wohnstube geht er geradenwegs aus dieser in die Kammer und in die unmittelbarste Nähe des Bettes, in welchem sein Opfer im ersten und — letzten Schlafe liegt. Er weiß, daß der Secretär in der Stube und wo derselbe steht; nicht weiß er, daß und wo eine Kommode in der Kammer sich befindet. In ersterm pflegen die Besitzer Geld und Kostbarkeiten zu verwahren; dort sucht es zuerst auch der Dieb. Er sucht es dort nicht, wenigstens so

lange nicht, als die Dellbrück lebt. Er sucht es in der Kammer; er sucht es im Finstern an einem Orte, wo man es nicht vermuthet, und, siehe da! sein erster Griff ist der glückliche. Welch' seltsame Fügung! —

Schiefer fühlt auch das Verfängliche dieser Angabe. Auf die einfache Frage des Inquirenten, ob er den Secretär stehen gewußt? bejaht er sie und ändert seine obige Behauptung dahin ab, daß er nicht gleich direct in die Kammer, sondern erst an den Secretär gegangen, kehrt aber alsbald zu der ersten zurück und hat für die Abänderung keinen Grund anzugeben.

Schiefer behauptet ferner: „gleich nach seinem ersten Einsteigen durch das Fenster habe er die beiden Fensterflügel wieder geschlossen, damit kein Geräusch auf die Straße hinaus von innen dringe, auch den untersten Wirbel zum Verschluß aufgerichtet, die obern aber nicht, weil er gleich beim Einsteigen die Absicht gehabt, zur Stuben- und Hausthür hinaus sich zu entfernen und die Stubenthürschlüssel durch die Fensterspalte hereinfallen zu lassen. Was half ihm diese Vorsichtsmaßregel gegen Entdeckung des Diebstahls, wenn die Dellbrück am Leben blieb? Sie diente nur dazu, sofort den Verdacht der Bestohlenen zu erregen; denn auf das Fensterbret hatte sie diese Schlüssel nicht hingelegt.

Hat Schiefer in seine Berechnung der Möglichkeiten den Fall mit aufgenommen, daß die Dellbrück, wenn er in ihrer Nähe nach Geld suche, erwache und er zur schleunigen Flucht genöthigt sei? Ja, er will daran gedacht haben, und er mußte daran denken, wenn seine Absicht nur auf das Stehlen gerichtet war. Was hat er aber gethan, um sich die Möglichkeit der Flucht zu sichern? Nichts, gar nichts. Vor seinem Eingange in die Kammer hat er weder die Stuben-, noch die Haus-

thür erschlossen, ja nicht einmal nach den Schlüsseln dazu gesucht. Den Rückzug durch das Fenster hat er sich sofort nach seinem Einsteigen durch Schließung und Verwirbelung der Flügel erschwert. Konnte er unter dem Hülfegeschrei der Erwachten und vielleicht und wahrscheinlich von ihr festgehalten erst die Schlüssel suchen und doppelte Schlösser erschließen oder den versperrten Rückzug auf „dem Geisterwege" sich erleichtern? Gewiß, an die Flucht hat er bei seinem Eindringen in die Stätte der That nicht gedacht, aber wohl gedacht hat er an Mord! Schwerlich konnte er durch die Dellbrück zur Flucht genöthigt sein, wenn dieser seine Absicht war. Er hatte nach menschlicher Voraussicht nicht zu fürchten, daß die schwerhörige, vom Vormitternachtsschlummer nach hartem Tagesmühen überwältigte Frau bei der herrschenden Finsterniß sein Eindringen und Herannahen wahrnehmen und deshalb sein sicherer Mördergriff an ihre Kehle nicht gelingen oder gefahrvollen Widerstand bei der Altersschwachen finden werde.

Wirft man diese Gründe für Schiefer's ursprüngliche Mordabsicht in die eine Wagschale und die Gründe in die andere, welche Schiefer als Motiv für seine thatsächliche Ermordung angegeben, so wird das Zünglein nicht lange schwanken, insbesondere, wenn man ins Auge faßt, aus welcher Veranlassung und in welcher Reihenfolge seine Darstellung des Hergangs bei der Ermordung selbst sich gebildet hat.

Zuerst gab er an:

„es sei alles ruhig gewesen, bis die Dellbrück sich im Bett aufgerichtet, was er gehört, und nunmehr habe er sie, weil er gefürchtet, sie stehe auf und er werde ergriffen werden, zunächst mit der Hand ins Bett zurückgestoßen, wo sie ruhig liegen geblieben, und dann

ihr mit der Hand an die Kehle gefaßt und sie daran festgehalten, aber wieder losgelassen, als sie sich gar nicht gerührt. Als er sie zurückgestoßen, sei sie derb mit dem Kopfe an die Wand angeflogen".

Als ihm, wie erwähnt, eingehalten worden, daß diese Umstände die Nothwendigkeit durchaus noch nicht begründeten, die Dellbrück zu seiner Sicherheit zu ermorden, da bringt er, aber erst nach tagelanger Ueberlegung, das fehlende Motiv seiner Furcht, das Sprechen der Dellbrück.

Vor seinem Geständnisse, um den harten Verbrecher zu erschüttern, hatte der Inquirent ihm mehrmals das Verabscheuungswürdige gerade dieses Mordes, weil von einem kräftigen Bösewicht verübt an einer alten wehrlosen Frau wahrscheinlich im Schlummer der Erschöpfung, geschildert. Es hatte dies seinen Eindruck auch nicht verfehlt, besonders an dem Tage, wo er sich nur noch bis nachmittags Bedenkzeit zum Geständnisse erbat. Er mochte die Wahrheit dieser Schilderung fühlen, allein unterliegen wollte er ihr nicht. Deshalb erfand er das gänzlich unmotivirte Aufrichten der Dellbrück im Bett, deshalb suchte er auch seine unmotivirte Furcht vor Entdeckung zu motiviren. Deshalb auch gibt er noch später im Widerspruch mit seinen frühern Behauptungen an, die Dellbrück habe ihn, als er sie an der Kehle fest gehalten, an der Brust gefaßt. In der That, so mag er gedacht haben, wenn dies geschieht, ist seine Furcht und als Folge des Selbsterhaltungstriebes der Mord, nicht gerechtfertigt, aber entschuldigt.

Im Schlummer will er die Ahnungslose nicht gemordet haben; das ist, wie ihm gesagt worden, zu erbärmlich feig. Er erfindet das Aufrichten; die Motive dazu, welche er gibt, sind nichts werth. Sie hat sich

nicht aufgerichtet oder ohne Gefahr für ihn ist dies geschehen, oder aber, es ist ein anderer Grund dazu vorhanden gewesen — Licht, und diesen will er nicht angeben, obschon es der einzig denkbare ist, wenn man nicht annehmen will, daß er wirklich die That im Dunkeln verübt und das erste mal fehlgegriffen, seinem Opfer aber der Schreck oder ein rascher, zweiter unfehlbarer Griff die Stimme geraubt habe. Beides ändert nichts in seiner gewonnenen Anschauungsweise, beides ändert nichts in der Anschauungsweise des Richters.

Was Schiefer von Verhinderung seiner Flucht durch den Nachtwächter und seinen Hund angegeben, hat früher seine Widerlegung gefunden.

Auch sein Vorgeben, er habe geglaubt, daß die Dellbrück schon durch das Anfliegen mit dem Kopfe an die Wand oder das Bettbret „ans Sterben" gekommen, ist Lüge. Sie ist nicht in die gedachte Berührung gekommen, denn weder bei der Beschickung der Leiche zum Begräbniß, insbesondere nicht bei dem Ordnen des Haares, noch bei der Section hat sich irgend eine Spur davon ergeben, und sie hätte sich nothwendig ergeben müssen, wenn die bedingende Thatsache Thatsache und nicht Schiefer's plumpe Erfindung gewesen wäre und ist.

Soweit der Mörder hiernach in seinen Geständnissen von der Wahrheit abgewichen ist, liegen die Motive klar vor. Er sucht seine Schuld in milderem Lichte darzustellen und einen gnädigeren Spruch dadurch herbeizuführen.

Er hat aber noch weitere absichtliche Lügen vorgebracht.

Wie früher erwähnt, steht es fest, daß die Dellbrück vor ihrem Niederlegen zur nächtlichen Ruhe das fragliche Fenster ordnungsmäßig verschlossen und insbesondere auch den oberen Wirbel vorgeschoben hat, und daß

es nicht möglich gewesen, daß Schiefer, wie er zuerst angegeben, von außen mittels der zwischen Rahmen und Fensterfutter eingebrachten Klinge seines Taschenmessers auch diesen Wirbel zurückgeschoben und auf die von ihm behauptete Weise sich Eingang verschafft hat. Als ihm selbst bei der obengedachten Probe dies einleuchtete, suchte er die Verlegenheit, in welche er hierdurch gerieth, durch die Ausflucht zu beseitigen, daß es ihm dann eben nur so vorgekommen sein müsse, als ob der obere Wirbel vorgeschoben gewesen und von ihm zurückgeschoben worden sei, obschon hierüber ohne allen Zweifel eine Täuschung unmöglich gewesen ist. Der ihm ebenfalls zu seiner Widerlegung in diesem Punkte vorgehaltenen Unwahrscheinlichkeit, daß der aus den Angeln gehobene Fensterladen ohne Unterstützung so lange Zeit, als behauptet, nur an der Kettel habe hängen bleiben können, trat er späterhin mit der Behauptung entgegen, daß er einen Stein darunter gelegt habe. Von diesem Stein hatte er bisher nichts erwähnt, obschon er die genauesten Details darüber gegeben hatte.

Schiefer hatte ebenso anfänglich behauptet, daß er, wie den Eingang, so auch seinen Ausgang durch das Fenster genommen und erst auf Vorhalten, daß die Hausthür abends zuvor gegen 11 Uhr von innen verschlossen, morgens gegen 5 Uhr von unbefugter Hand geöffnet gefunden worden sei, angegeben, daß er zur Hausthür hinausgegangen und die Schlüssel durch die Fensterspalte auf das Fensterbret fallen gelassen habe, und über den Grund des Verschweigens dieses Umstandes befragt, einen solchen nicht anzugeben gewußt.

Der Inquirent hatte Schiefern gleich bei der Ankündigung seines Geständnisses, wie auch später öfters, eindringlich ermahnt, der Wahrheit auch in den anscheinend

kleinſten Kleinigkeiten die Ehre zu geben und auch den geringſten Umſtand nicht zu verſchweigen, auch ihm als Grund dieſer Ermahnung eröffnet, daß die Schwere des Falles eine Controle ſeines Geſtändniſſes auch in Nebenpunkten erheiſche und eine Entſtellung der Wahrheit ſeinerſeits nur geeignet ſei, die Unterſuchung zu erſchweren und die Wahrheit ſeines Hauptgeſtändniſſes in, zu ſeiner etwaigen Entſchuldigung gereichenden, ſonſt nicht zu controlirenden Punkten zu beeinträchtigen, mithin ihn zu benachtheiligen.

Schiefer hatte dieſer Ermahnung pünktlich Folge zu leiſten verſprochen. Er hatte dies Verſprechen mehrfach und auch in den jetzt fraglichen Momenten nicht gehalten. Er ſelbſt wollte keinen Grund dazu gehabt haben; der Inquirent fragte alſo ſich ſelbſt, was Schiefern bewogen haben könne, von der Wahrheit abzuweichen. Sein obiges Beſtreben nach Milderung ſeiner Schuld konnte es nicht ſein. Es war völlig einflußlos, ob und wie Schiefer in die Dellbrück'ſche Wohnung ſich Eingang verſchafft und, wenn auch dies nicht, ſo doch ganz beſtimmt, auf welchem Wege er ſie *verlaſſen* hatte. Es mehrt ſeine Schuld nicht, ob er die Stätte ſeiner Greuelthat durch das Fenſter verlaſſen oder durch die Thür ſeinen Ausgang genommen. Trotzdem hat er gelogen, als er das erſtere behauptet und erſt, als er aufmerkſam gemacht worden auf den Thatumſtand, welcher dieſer Angabe entgegenſteht, das letztere vorgebracht. — *Wie, wenn zwei Perſonen die That verübt haben?* Wie, wenn die eine ihren Ausgang durch die Thür, die andere durch das Fenſter ihren Rückzug bewerkſtelligt hat? Und wenn man nicht annehmen will, daß eine und dieſelbe Perſon, der der That geſtändige Schiefer, einmal durch das Fenſter und einmal

durch die Thür davongegangen, so muß noch eine zweite Person in der Unglücksnacht an der Mordstätte geweilt haben. Der Riegel an der Stubenthür ist von innen vorgeschoben gefunden worden; mithin muß eine Person die Stube durch das Fenster verlassen haben. Die unverschlossen gefundene Hausthür hat der andern Person den Ausgang gewährt. Schiefer will diesen Mitschuldigen nicht verrathen. Darum sagt er die Wahrheit, daß er die Stube wieder durch das Fenster verlassen. Darum sagt er die Lüge, daß er die Stube durch die Thür verlassen. Er hat das erstere gethan, nicht das letztere. Er nimmt es auf sich und — lügt. Es ist erlogen, daß er den Hausthürschlüssel vom Nagel genommen, denn nicht allein, wie er sagt, hat dieser dort gehangen; eine ganze Menge Schlüssel haben zusammen mit ihm an den Nagel gehangen. Er hat ihn mithin nicht heruntergenommen und benutzt und wieder hingehangen, sondern eine andere Person. Es ist erlogen, daß er die Stubenthürschlüssel durch die Fensterspalte habe auf das Fensterbret fallen lassen; sie sind dort nicht gefunden worden.

Es ist ein Mitschuldiger des Mordes vorhanden; das sagt ihm der Inquirent. Der Stützpunkt dieses Verdachts ist der nach der Mordnacht vorgeschoben gefundene Nachtriegel; das sagt ihm der Inquirent auch. Schiefer bestreitet diese Thatsache auf das Beharrlichste und mit großer Frechheit. Er betheuert — wie er denn alle seine erwiesenen Lügen bis zum Erweise des Gegentheils betheuert hat — die Wahrheit seiner Angabe, diesmal mit der besondern Versicherung: „er könne sich auch dann nicht anders helfen, wenn der Schlosser H... — der Hauptzeuge für diesen Umstand — in seiner Gegenwart beschwöre, daß der Nachtriegel vorgeschoben gewesen sei",

und fügt, als ihm bemerklich gemacht wird, daß durch den Schwur dieses Zeugen diese Thatsache in rechtliche Gewißheit werde gesetzt werden trotz seines Leugnens und er dann doch sich werde herbeilassen müssen, sie und die daraus zu ziehenden Schlüsse gelten zu lassen und zu vertreten, im trotzigen Unmuthe über seine Hülflosigkeit und unter der einzig sich zu Schulden gebrachten Beiseitesetzung der Achtung gegen seinen Inquirenten, hinzu: „wenn Sie mirs nicht glauben wollen, kann ich gar nichts mehr sagen!" Gewiß, er erkannte die dem Mitschuldigen drohende Gefahr; aber hier Trotz; Trotz gegen den Inquirenten, den er sonst nie gezeigt hatte; Trotz, weil fester Vorsatz, den Mitschuldigen nicht zu verrathen. — Tags darauf tritt ihm der Zeuge, ein Greis von 70 Ehrenjahren, entgegen und sagt ihm entschieden die Wahrheit ins Gesicht. Da erkennt Schieser, als jener die Hand zum Schwur erhebt, das, dessen Wahrheit er unter allen Umständen vertreten zu wollen versichert hatte, dennoch als erlogen an und bringt nur das vor, was oben bei Darlegung seines vervollständigten Geständnisses in dieser Beziehung bereits erwähnt worden ist. Einen vollen Tag lang hat er gegrübelt in der Einsamkeit seines Gefängnisses darüber, wie er das Vorgeschobensein des Nachtriegels mit seinem Thun vereinbaren könne. Er hat es aufgefunden und gibt die Erklärung; auf die Frage aber, warum er dieselbe nicht gleich gethan, sondern mit aller Kraft gegen die oft erwähnte Thatsache angekämpft und auch nicht andeutungsweise erwähnt, daß er selbst den Nachtriegel vorgeschoben, keine Antwort, als tiefes Schweigen. Aber diese Erklärung ist wiederum eine Lüge und eine sehr plumpe Lüge. Unwiderleglich beweist sie als solche der Befund am Tage nach der Todesnacht in Verbindung mit der am 3. Sept.

angestellten Probe. Es ist zweifellos, daß Schiefer drei mal durch das Fenster und zwischen diesem und dem Laden hindurch seinen stämmigen Körper nicht gezwängt hat. Erinnere man sich daran, daß auf dem Fensterbret nur die Spur eines Fußrittes gefunden worden, die Spitze nach außen gewendet. Nie und nimmer hat er drei mal auf die von ihm angegebene Weise das Fenster geöffnet und geschlossen; das beweist der Befund über allen Zweifel klar. Geschlossen hat er es in der vorgefundenen und behaupteten Art, aber nur ein mal. Auch dies ist erwiesen. Der Fensterladen muß, wie bereits oben gezeigt, durch eine zweite Person gehalten worden sein, als Schiefer seinen Ausgang durch das Fenster genommen. Der Stein als Stützpunkt ist seine Erfindung, vorgebracht erst, als man ihm sagte, daß eine Person jenes gethan haben müsse.

Ein Mitschuldiger ist vorhanden, das ist sicher. Zu solch gefahrvoller That schreitet der Mörder nicht allein. Seine eigene Vorsicht ist den verrätherischen nicht nur möglichen, sondern auch wahrscheinlichen Ereignissen und Umständen nicht gewachsen. Bei der That selbst hat er Beistand nöthig, nach der That bedarf er fremder Hülfe zu sicherer Bergung des Raubes. Wenn er sie nicht bedarf, so ist sie doch gar erwünscht. Und die künftigen Regungen des Gewissens? Die Last auf dem Herzen? Die Mordschuld auf der Seele? Meine man nicht, daß der Mörder sie vor der That nicht voraussehe. Hier hat er geschwankt zwischen Vollbringen und Unterlassen. Zum Mord entschließt auch der graue Dieb sich nur schwer. Er schreckt zurück vor dem Entschlusse; er ahnt die Folgen der That, die äußeren und — die inneren — die bangen, schweren, unheilvollen Nächte! Und trägt sich gemeinsame Last, getheilte Schuld nicht leichter?

Wer nimmt eine Bürde allein auf sich, wenn er einen Genossen haben kann? Schiefer hat einen Genossen gehabt. Warum nimmt dieser nicht auch seinen Rückweg durch das Fenster? Ein Grund muß dazu vorhanden sein. Der nächste ist der, daß ihm dieser Weg zu beschwerlich ist. Warum dies? Ist sein Körperbau nicht dazu geeignet? Vielleicht! Wahrscheinlicher aber seine Kleidung, weibliche Kleidung! Eine Frauensperson hat die Dellbrück erblickt im nächsten Augenblicke vor ihrem Tode. Und das Bett der Dellbrück ist so in Ordnung gewesen, als ob sie erst hineingestiegen gewesen. Sie hat so darin gelegen, als ob sie schliefe. So ruhig, sagen die Zeugen, stirbt kein Mensch. So wohl geordnet ist kein Bett, wo ein Mensch sich gewehrt gegen die würgende Mörderfaust, kein Bett, das, wie man anzunehmen berechtigt ist, von gierigen Händen nach darin vermuthetem Mammon durchwühlt worden ist. Wieder glatt gestrichen ist es nicht blos geworden, wie Schiefer behauptet, daß er es gethan. Es ist vollständig aufbereitet worden, und auch dies läßt die Thätigkeit einer Frauenhand erkennen.

War ein Mitschuldiger vorhanden, so war es wahrscheinlich eine Frauensperson; war es eine solche, so war es sicherlich die Frau des Mörders.

Sie hat die That mit ihm berathen; sie ist mit den Ortsverhältnissen, mit den Gewohnheiten und Eigenthümlichkeiten der Dellbrück weit vertrauter gewesen, als er. Sie hat vor der Ausführung die Gefahr beim Lebenbleiben der Dellbrück, die Sicherheit bei ihrem Tode gar wohl erkannt. Sie hat sogar an Mord gedacht. Und sie hat ihm auch Beihülfe zur Ausführung geleistet. Sie trägt ihm das Beil zu, als er fortgeht zum — Werke. An dessen Gelingen mußte ihr alles gelegen

sein. Sie konnte nicht verkennen, daß ihre Gegenwart, ihr Beistand, ihre Wachsamkeit ihn schützte vor Gefahr, vor Entdeckung, wesentlich war zum Gelingen der That.

Von ihr hatte Schiefer am wenigsten künftigen Verrath, von ihr auch am wenigsten Schmälerung der Beute zu fürchten. Ihrer Anhänglichkeit konnte er sicher sein. Zum Raube, zum Morde gesellt der Verbrecher sich nur einen vertrauten, erprobten Gefährten zu. Schiefer hat einen solchen nicht gehabt. Er hat mit niemanden Umgang gehabt, als mit ihr und ihren Angehörigen und unter diesen letzteren ist kein Mordgesell.

Sein erstes Geständniß schließt Schiefer mit den Worten: „Ich war allein!" Ihr erstes Geständniß beginnt die Schiefer mit der Versicherung: „Am Morde bin ich unschuldig!" Beide ohne Veranlassung. Er ist noch nicht beschuldigt, einen Gefährten gehabt zu haben, Sie noch nicht, dieser gewesen zu sein, nicht einmal, vom Morde zu wissen. Nachmals bekennt sie, doch etwas vom Morde zu wissen. Was weiß sie? Schiefer habe ihr nach seiner Heimkunft gesagt: Er habe das Geld, aber er habe sie erwürgt! und auch nachmals nichts weiter davon, als was oben bereits erwähnt. Er habe ihr, behauptet sie, nichts weiter gesagt und sie ihn nicht danach gefragt. Diese dürftige Mittheilung, diese Gleichgültigkeit in Fragen und Berichten über eine Leben und Tod bedingende That, ist sie anders erklärlich, als durch ihre Wissenschaft darum aus eigener, persönlicher Anschauung? Schiefer behauptet anfänglich, er habe seiner Ehefrau die erste Mittheilung über den Mord erst auf ihrem gemeinschaftlichen Wege nach Leipzig gemacht und stimmt erst der obigen Angabe seiner Ehefrau auf deren ausdrückliches Vorhalten bei. Er will ihr die Staatspapiere erst nach einigen Tagen gezeigt haben;

sie behauptet, daß dies unmittelbar nach seiner Heimkehr geschehen. Er gibt an, daß seine Ehefrau gleich nach seiner Rückkehr das Bett verlassen habe, weil sie habe Licht anzünden wollen, er aber habe dies nicht gelitten, aus Vorsicht nicht. Das Licht aber konnte so gestellt werden, daß kein verrätherischer Schein in den — menschenleeren und vor fremden Blicken gesicherten — Hof drang. Welchen Grund hätte sie, aufzustehen? Den angegebenen schwerlich. Sie ist auch, wie sie behauptet, nicht gleich, sondern erst gegen 6 Uhr aufgestanden. Aber schon gegen 3 Uhr haben die Zeugen sie auf dem Hofe vollständig angekleidet gesehen. Sie bestreitet dies, wie oben gezeigt, in der energischsten Weise. Hat sie nöthig gehabt, aufzustehen? Hat sie im Bett gelegen, als Schiefer heimgekehrt? Ist es nöthig gewesen, ihr die Beute zu zeigen? Diese Widersprüche, diese sonst unerklärlichen, sie finden in der obigen Erklärung ihre natürliche Lösung. Sie war dabei beim Raubmorde und sie — das haben wir oben gesehen — sie war die Frau dazu!

Dies die Folgerungen aus den Materialien der Untersuchung. Sie führen, auf Thatsachen gegründet, zu der obenerwähnten Annahme des Inquirenten, als er beschloß, gegen Schiefern und seine Genossen wegen Mordes die Untersuchung einzuleiten. Weitere Geständnisse waren indessen von Schiefern und seiner Ehefrau nicht zu erlangen. Der Verdacht gegen den dritten Theilnehmer am Morde schwand durch die Angabe beider Eheleute über das Verbrennen des dritten Theils der geraubten Staatspapiere. Er lebte wieder auf, als am 21. Sept. 1855 ein im Dellbrück'schen Nachlasse vermißter und nach obigen Angaben mitverbrannter Fünfhundertthalerschein wieder zum Vorschein kam. Der mehr-

erwähnte Ortsrichter und Gerichtsdiener B—r hatte ihn beſeſſen und nach der Dellbrück Tode verſchenkt. Allein, wenn auch gegen ihn ein widriger Anſchein ſich ergab, daß er einen vor 20 Jahren unter ſeltſamen Umſtänden plötzlich verſchwundenen Mann zu Tode gebracht, wenn er auch, beharrlichen Leugnens ungeachtet, der Entwendung obigen Scheines aus dem Dellbrück'ſchen Nachlaſſe überführt wurde und dies Verbrechen im Arbeitshauſe büßt, am Tode der Dellbrück erſchien er unſchuldig. — Allen Einwirkungen auf ſein Gemüth, allen Verſuchen, durch ſeine innere Zerknirſchung ihn dahin zu bringen, durch Geſtändniß der vollen Wahrheit reumüthig und bußfertig mit ſeinem Gotte ſich auszuſöhnen, hielt Schiefer Stand. Er ſchien ſogar auf anderem Wege zur inneren Ruhe gelangt zu ſein; darauf hin deutete ſeine Antwort auf die Frage, ob er zu erklären vermöge, wodurch er ſo tief, bis zum Mörder geſunken ſei? „Den Hals gebrochen hat mir eigentlich die Rochlitzer Unterſuchung. Da bin ich beſtraft worden und war doch unſchuldig. Es iſt auch, wie ich gehört habe, ſpäter der Thäter herausgekommen." Letzteres iſt auch begründet hinſichtlich des damals Schiefern mit zur Laſt gelegten obenerwähnten Diebſtahls eines Koffers mit gegen 1400 Thlr. Geld, Pretioſen und Documenten; allein Schiefer war deshalb vollſtändig freigeſprochen worden! — Nur ein mal noch ſchmolz die harte Rinde ſeines Herzens. Vierzehn Tage nach ſeiner grauſigen That hatte er das heilige Abendmahl genoſſen. Auf die Frage des Inquirenten, mit welchen Gefühlen er dem Tiſche des Herrn genaht? ſeufzte er tief auf und ſchwieg. Auf weiteres Befragen, wie ihm da zu Muthe geweſen? traten ihm die Thränen in die Augen, bang ſtöhnte er hervor: „ſchwer!" und weinte bitterlich. Deſſen ungeachtet

kein weiteres Zurückweichen. Er hielt Stand. Seine Stütze und sein Stab, die Liebe zu seinem Weibe, der Einzigen, die ihn noch geliebt hatte, hielt ihn aufrecht. Nach menschlichem Ermessen war diese es. Und es ist ein fester Stab! — Das formelle Ergebniß der Untersuchung gestaltete sich anders, günstiger für die Schiefer. Nur der entfernten Beihülfe zum ausgezeichneten Diebstahle ihres Ehemannes sprachen die Gerichtshöfe sie schuldig. Sie büßte dafür seit Weihnachten 1856 auf dem Zuchthause und wird jetzt schon in Freiheit sein. Schiefer's Verbrechen ward für todeswürdigen Mord erkannt. Die Mittagssonne des 5. Mai 1855 beschien seinen Leichnam. Dem zögernden Richterspruche war er aber zuvorgekommen. Dasselbe Ende, wie der Tochter des berühmten Arztes, hatte er mit verruchter Hand sich selbst bereitet.. Bei der Section wurden zwar Spuren eines frühern Leidens an seinem Gehirn, aber weder an diesem, noch am Schädel eine Bildung gefunden, welche auf die Annahme des Gall'schen Diebs- und Mordsinnes führen konnten. Er war aus der Welt gegangen, ohne seinen Mitschuldigen zu nennen.

Die Ermordung des Eckenbeck.

(Kurheſſen. Vatermord.)

1849—1853.

1.

Kaspar Beck, ein kräftiger und geſunder Landmann von faſt 61 Jahren, in dem kurheſſiſchen Dorfe Orttmannshauſen bei Eſchwege wohnhaft und anſäſſig, ging in gewohnter Weiſe am Nachmittag des dritten Pfingſttags (den 29. Mai) 1849 etwas ſpäter als 3 Uhr in ſeinen Sonntagskleidern, beſtehend in blauem Tuchrock, mancheſterner Weſte, mancheſternen kurzen Beinkleidern, langen Stiefeln und rundem Hut, nach dem von ſeiner Heimat etwa ¼ Stunde entfernten Dorfe Hoheneiche. Dorthin führt — bis zu der direct nach letzterem Orte gehenden ſogenannten Eiſenacher Straße — von Orttmannshauſen, und namentlich ganz nahe von Beck's Wohnung aus, ein anfangs längs der Gärten orttmannshäuſer Einwohner, namentlich des Moſer, Schlarbaum, Reiß und Preiß verlaufender, dann durch Wieſen und Feld ſich ſchlängelnder Fußpfad („Weg hinter den Zäunen"), welcher nach Ueberſchreitung der ihn vertical unterbrechenden Eiſenacher Straße weiter nach dem Amtshauptorte Biſchhauſen geht.

In Hoheneiche beſuchte Kaspar Beck das Deiß'ſche und Simon'ſche Wirthshaus, und ſchlug aus letzterem abends gegen 10 oder zwiſchen 10 und 11 Uhr, ohne

daß von einem Begleiter etwas erhellt, von genossenem Rum aufgeheitert oder berauscht, den Rückweg nach Haus ein.

2.

Am Nachmittag des folgenden Tags, am 30. Mai 1849, gegen 5 Uhr etwa, wird an dem linken Ufer des die Eisenacher Straße durchschneidenden Flüßchens Wohra, dicht an den Grenzen der Gemarkungen von Hoheneiche und Bischhausen, gleichmäßig 50 Schritte von der nach Hoheneiche führenden Chaussee und von dem Fußwege zwischen Orttmannshausen und Bischhausen (1.) entfernt, ein Sack bemerkt, welcher unter dem dort hohlen, etwa $3\frac{1}{2}$ bis 4 Fuß hohen, Ufer von verräucherten, im Grunde des Baches steckenden Stangen unter dem Wasser festgehalten und außerdem noch mit Stricken am Erlengebüsch festgebunden war.

Der Sack, in welchem man anfänglich gestohlene Fleischwaaren vermuthete, enthielt den eng eingezwängten, sofort mühelos von vielen Personen erkannten Leichnam des Kaspar Beck. Die Leiche war bis aufs Hemd, an welchem, ebenso wie am Gesicht, — aus der Nase geflossenes — Blut bemerkt wurde, entkleidet.

Ueber Kopf und Gesicht war in Form einer Kapuze ein blaues Stück Leinwand etwas knapp gestreift und mit einem Strick dergestalt fest um den Hals gebunden, daß zum Zweck der Leichenschau der Strick durchschnitten werden mußte.

Nach Abzug dieser Umhüllung fand sich eine den Hals fest einschließende besondere Schlinge, welche durch einen anderen stärkeren, an den erstenerwähnten angeknüpften Strick gebildet wurde und, ihrer Lage um den Hals entsprechend, eine tiefe, in gleichmäßigem Cirkel verlaufende Strangulationsrinne zeigte.

Der Ausspruch der Gerichtsärzte findet die Todesursache in Gewaltthätigkeiten dritter Personen, welche vor dem Einsenken des Körpers ins Wasser den Tod mittels einer Strangulation durch Stick- und Schlagfluß herbeiführten.

3.

Da schon gegen 5 oder 6 Uhr morgens am 30. Mai 1849, anfänglich auf eine Schlägerei gedeutete Blutspuren vor Beck's Wohnung bemerkt wurden, so war anzunehmen, daß die Zeit der gewaltsamen Tödtung zwischen die Entfernung des Kaspar Beck aus Hoheneiche am Abend des 29. Mai und den Morgen des 30. Mai falle.

Ebenso wiesen gleich von Anfang an vielfache Anzeigen auf das Wohnhaus, namentlich die untere Wohnstube des Kaspar Beck, als Ort der That hin; denn während für einen auf Kaspar Beck etwa auf seinem Rückgang von Hoheneiche nach Orttmannshausen stattgehabten Angriff kein erheblicher Grund sich geltend machte, dagegen vielmehr der Umstand sprach, daß nur etwa 50 Schritte vom Orte der Leiche der früher erwähnte Fußpfad herlief, welcher in der mondhellen Festnacht vom 29./30. Mai 1849 stark besucht war, wird die obige Unterstellung durch folgende Umstände höchst wahrscheinlich:

1) die Sonntagskleider, welche Kaspar Beck getragen, fanden sich in seinem Hause vor;

2) außer den schon am frühen Morgen des 30. Mai vor der Beck'schen Wohnung wahrgenommenen Blutflecken bemerkte das Gericht noch mehrere frische Blutflecken in der Wohnstube (namentlich in der Nähe des Bettes, auf einer Bank, und auf einem der langen, von

Beck in Hoheneiche getragenen Stiefeln, sowie Spuren, diese Flecken wegzukratzen;

3) Anfangs Juni 1849 wurde im Felde in der Nähe des Wegs zwischen den Zäunen, nicht weit von Beck's Wohnhause, ein Stück Stange aufgefunden, welches an einen der Halter der Beck'schen Leiche genau paßte;

4) nicht weit davon fand das Gericht eine Schleifspur durch ein Kornfeld, welche neben, beziehungsweise hinter der Scheuer des Kaspar Beck und 7 Fuß unterhalb einer Lücke in dem Garten des Moser begann, 30 Schritte weiter führte und dann in Fußspuren überging, welche bis zu den Wiesen an der Wohra sichtbar waren.

Auch fand sich

5) am 30. Mai 1849 in der Scheidehecke zwischen dem Garten des Moser und des Schlarbaum eine früher nicht bemerkte Lücke.

Berücksichtigt man noch:

6) daß der Beck'sche Garten an den Moser'schen anstößt, und daß der nächste Weg vom Beck'schen Hause nach dem Punkte der Wohra, wo die Leiche gefunden worden, durch den Schlarbaum'schen oder einen angrenzenden Garten quer durch Feld und Wiesen führt, daß auch den Thätern daran gelegen sein mußte, den in jener Nacht sehr lebhaften Weg hinter den Zäunen thunlichst zu vermeiden, so scheint nach dem Obigen zugleich die Annahme gerechtfertigt, daß die Leiche des in seinem Wohnhause ermordeten Kaspar Beck auf dem erwähnten nächsten und gefahrlosesten Wege zur Wohra transportirt worden sei.

Damit würde:

7) eine später näher zu erörternde (18.) Wahrnehmung des Kaspar Knyrim zusammenpassen, welcher

am Abende des 29. Mai 1849 gegen 10 oder 11 Uhr vom Moser'schen oder Schlarbaum'schen Garten her ein Geknitter, wie wenn eine Hecke niedergetreten wird, gehört und fast gleichzeitig zwei Leute gesehen haben will, welche in der Richtung nach der Beck'schen Hofreite zugingen.

Diese Angabe gewinnt durch die Behauptung des Andreas Rübekamm, von Kaspar Knyrim im Sommer 1849 gehört zu haben, Kaspar Beck sei durch die unterhalb des Zollstocks an der Eisenacher Straße gelegenen Wiesen durchgetragen worden, noch höhere Bedeutung.

4.

Es kann nach Aussage der Gerichtsärzte zwar zunächst auf Grund der objectiven Erhebungen für unentschieden gelten, ob Kaspar Beck angekleidet oder ausgekleidet, namentlich (was wahrscheinlicher) im Bette, getödtet worden; aber die Frage, wie der Act der Tödtung vor sich gegangen, und wieviel Personen sich hierbei, beim Einsacken des Leichnams und bei dessen Transport betheiligt haben mögen, bedarf einer näheren Beurtheilung, soweit eine solche vorerst, mit Absehen von späteren Enthüllungen, aus den stattgehabten Ermittelungen geschöpft werden kann.

In Betracht zu ziehen ist dabei:

1) Jedenfalls, bemerken die Gerichtsärzte, ist zuerst die Schlinge um den Hals des Kaspar Beck gezogen, erst hierauf die Kapuze übergestülpt und mit dem anderen angeknüpften Strick befestigt worden, sodaß höchst wahrscheinlich einer der Thäter die Zugschlinge umgelegt und zugezogen, ein anderer die Kapuze umgelegt habe.

2) Für die Mitwirkung einer Mehrzahl von Per-

sonen bei der Tödtung und für die Vereinigung mehrerer zur Vollbringung und Sicherung der That sprechen aber weiter von Anfang an dringende, der Natur der Verhältnisse entnommene Gründe:

Kaspar Beck war ein starker furchtloser Mann, von welchem bei einem Angriffe tüchtige Gegenwehr zu besorgen stand. Dieser Widerstand mußte also, sollte das Unternehmen gelingen, unmöglich gemacht, auch Hülferufen unterdrückt, es mußte, wenn die Wohnung des Kaspar Beck als Ort des Verbrechens ausersehen war, durch die Verbindung mehrerer Kräfte vielfache Vorbereitung getroffen (Stricke, Sack, Stangen angeschafft und hergerichtet), der passende Augenblick wahrgenommen, für Beseitigung jeder Störung und für schnelle sichere Ausführung gesorgt sein, um so mehr, als in der mondhellen Nacht vom 29./30. Mai wegen der Tanzmusik in Hoheneiche reger Verkehr war und eine Menge Orttmannshäuser spät heimkehrten.

Insbesondere wird hier die Art und Weise wichtig wie die Leiche des (5 Fuß 8 Zoll kasseler Maß) großen und breitschulterigen Mannes, mit dem Kopfe nach unten, mühsam eingesackt und zugeschnürt, wie sie auf ziemliche Entfernung in der Nähe sehr belebter Wege zum Wasser transportirt, dort eingesenkt und nicht ohne Schwierigkeit befestigt wurde.

Alle diese Handlungen konnten nur von mehreren unter sich vereinigten, sich gegenseitig durch Wachehalten oder sonst unterstützenden Personen mit Aussicht auf Gelingen vollführt werden.

So erklären nicht allein die Gerichtsärzte das Einzwängen des Leichnams und dessen Transport für einen Mann unausführbar und mindestens die Kraftanwendung von zwei Personen voraussetzend; auch Zeugen

bekunden, daß der Transport des sehr schweren Kaspar Beck von zwei Leuten nur mit großer Mühe zu bewirken stand.

Zum Verbringen der Leiche aus der Wohra nach Ortmannshausen wurden später in der That vier Männer verwendet.

Nicht minder weist

3) die oben kurz berührte Aussage des Kaspar Knyrim über das von ihm in der fraglichen Nacht wahrgenommene „Geknitter" und die von ihm bemerkten zwei Personen auf eine Mehrzahl bei der Tödtung des Beck betheiligter Leute hin, zumal Knyrim nach seiner später abgegebenen Deposition gleichzeitig fast mit dem Geknitter vom Moser'schen oder Schlarbaum'schen Garten her ein Räuspern oder unterdrücktes Husten gehört, und außergerichtlich, wie Georg Heinrich Schmidt versichert, ein damals von ihm bemerktes Beisammensein von drei Personen erwähnt hat.

Endlich wird

4) die Annahme, daß bei der Tödtung des Kaspar Beck mehrere Personen auf Grund vorgängiger Verständigung Mitwirkung geleistet haben — insoweit diese Annahme auf die Menge der in kurzer Zeit vor, bei und nach der Tödtung nöthig gewesenen Handlungen sich stützt, deren Vornahme seitens eines vereinzelten Mannes unthunlich oder undenkbar ist —, durch eigenthümliche Gewohnheiten des Kaspar Beck und die am 30. Mai 1849 in dessen Hause gemachten Beobachtungen unterstützt.

Der Ackermann Kaspar Beck, Eigenthümer eines bedeutenden unverschuldeten Ackergutes, der auch Kapitalien ausstehen hatte, wohnte am Schlusse des Monats Mai 1849 in seinem in einer Sackgasse zu Ortmannshausen

gelegenen Hause, von dessen Lage er gewöhnlich „Eckenbeck" genannt wurde, allein und getrennt von seinen beiden erwachsenen Söhnen Ewald Beck und Johannes Beck, indem er von dem Ackermann Karl Ludwig, seinem Schwestersohne, welcher ihm auch seine Ackerwirthschaft besorgte, die Kost empfing.

Das Beck'sche Wohnhaus stößt unmittelbar an das Haus des Tagelöhners Georg Moser, welches von dessen und der Familie seines Schwiegersohnes Christoph Wetterau damals bewohnt war, bildet mit diesem Moser'schen Hause eine Front und ist von ihm durch gemeinschaftliche Zwischenwände geschieden.

Das Beck'sche Wohnhaus hat nur vom Hofe aus eine Eingangsthür, zu welcher eine steinerne Treppe hinaufführt. In die Wohnstube, welche 3 Schiebfenster nach dem Hofe zu hat, gelangt man vom Hausflure aus auf einer 4 Tritte haltenden Treppe. In dieser mit keinem Schlosse, wohl aber im Innern mit einem — von Kaspar Beck regelmäßig nicht vorgeschobenen — Riegel versehenen Wohnstube stand das Bett des Kaspar Beck, während in der anstoßenden, nur angeklinkten Kammer, deren Fenster nach dem Garten sehen, ein früher von der Magd des Kaspar Beck, die am 2. Mai 1849 seinen Dienst verlassen hatte, benutztes Bett sich befand.

Eckenbeck war ein accurater, in seinem Hauswesen pünktlicher Mann, welcher beim Ausgehen und nachts sein Haus und die Behälter werthvoller Sachen verschloß.

Insbesondere pflegte Beck, der nie ohne Geld war und noch am zweiten Pfingsttage 1849 von einem seiner Schuldner, Salomon Heilbrunn, 6 Thlr. Zinsen eingenommen, auch am Nachmittage des 29. Mai in Hoheneiche aus einem Geldbeutel seine Zeche bezahlt und Geld

übrig behalten hatte, das Geld zu den laufenden Ausgaben in der verschlossenen Schieblade seines in der Wohnstube befindlichen als Eßtisch benutzten Tisches, zu welchem er den Schlüssel stets bei sich führte, und in dem auch Papiere, Uhr und dergleichen ihren Platz hatten, aufzubewahren, größere Geldbeträge aber in einem verschlossenen Schränkchen einer oberen Kammer niederzulegen.

Die Sonntagskleider war Kaspar Beck gewohnt erst andern Morgens nach ihrer Reinigung im verschlossenen Kleiderschranke einer oberen Kammer aufzubewahren, und seine langen Stiefeln aber wohl erst am folgenden Tag an die Wand der Wohnstube zu hängen.

Nun fanden sich aber am 30. Mai 1849 in Beck's Wohnung die beiden Geldbehälter, der Kleiderschrank u. s. w. verschlossen und die dazu gehörigen Schlüssel ebensowenig vor, als der geringste Geldbetrag oder irgend ein Schuldschein, namentlich der des Heilbrunn, in den gerichtsseitig geöffneten Geldbehältern.

Es fehlten außer der von Beck in Hoheneiche getragenen Uhr und gewöhnlichen Pfeife weiter eine kurze Pfeife mit silberbeschlagenem Meerschaumkopfe und einem Rohr in Form eines Postillonsstiefels, sowie das Zulegemesser des Beck mit Hirschhornstiel und Feuerstahl, auch die Werktagskleider des Kaspar Beck. Erst später wurden im Hause einzelne Schlüssel und die Uhr, die letztere in einer schwer zu entdeckenden Höhlung eines Durchzugsbalkens der Wohnstube, und außerdem einige andere im Gewahrsam des Kaspar Beck befindlich gewesene Sachen in den Wohnungen des Schreiners Georg Schlarbaum und des Tagelöhners Christoph Wetterau dortselbst gefunden.

Dagegen erschien auffallend, daß die Pferde des

Kaspar Beck am Morgen des 30. Mai gegen 8 Uhr bereits gefüttert, und Wasser sowie 5 Mäßchen Hafer, welche Ludwig's Knecht, Andreas Oeste, tags vorher bereit gestellt hatte, damit Kaspar Beck die Frühfütterung nach seiner Gewohnheit selbst besorge, entfernt waren, weiter, daß am Mittage des 30. Mai Karl Ludwig, als er, um Kaspar Beck besorgt, durch eines der Schiebfenster in die Wohnstube einsteigt, das Bett des Kaspar Beck aufgeschüttelt antraf, so wie es Eckenbeck, wenn er darin geschlafen, zu thun pflegte, und daß beim gerichtlichen Augenschein vom 31. Mai die Sonntagskleider des Kaspar Beck im verschlossenen Kleiderschrank der obern Kammer, die langen Stiefeln aber an der Wand der Wohnstube hingen.

Es mußte hiernach ein Betheiligter nach der Tödtung im Hause zurückgeblieben oder dahin zurückgekehrt sein, um die Geldbehälter ihres Inhalts zu entleeren, die verschiedenen geöffneten Räume zu verschließen, Schlüssel und Uhr zu verbergen, die Meerschaumpfeife mitzunehmen, die Kleider in Ordnung und an ihre Stelle zu bringen, und die Pferde zu füttern.

Einleuchtend weist, im Zusammenhalte mit den oben dargestellten Vorgängen, auch diese Erscheinung auf eine Mehrheit von Personen hin, welche in Gemeinschaft die That vollbrachten, durch gegenseitigen Beistand wider Ueberraschung gesichert auf eine ganz sinnreiche Weise mittels zeitraubender Vorkehrungen die Entdeckung zu erschweren und den beabsichtigten Vortheil zu sichern suchten.

5.

Zugleich folgte aus den eben berührten Sachverhältnissen weiter:

1) daß die Absicht der Handelnden dahin ging, den

Glauben zu erregen, Kaspar Beck sei früh morgens am 30. Mai 1849 von Hause weggegangen und spurlos verschwunden *);

2) daß die Herrichtung im Beck'schen Hause von Leuten ausgegangen war, welche Einrichtung des Hauses, Lebensweise und Gewohnheit des Kaspar Beck genau kannten, und welche

3) ein Interesse dabei hatten, daß die Pferde ihr Futter erhielten, die Behälter verschlossen wurden, die Uhr und Schlüssel in nur ihnen bekannten und später zugänglichen Verstecken im Hause selbst geborgen würden, die Schuldscheine, welche nur für den Gläubiger oder dessen Erben Werth hatten, in ihre Hände übergingen.

Gerade auf diese nahe liegenden Erwägungen stützte sich dann auch von Anfang an der Verdacht, die Söhne des Kaspar Beck möchten der That nicht fremd geblieben sein, zumal diese nach den Aussagen der Moser'schen und Wetterau'schen Familie einzeln und zusammen schon während des Lebens ihres verstorbenen Vaters in dessen Abwesenheit in das verschlossene Haus durch eine Spalte im Anbau eingedrungen sind.

Sie wurden deshalb alsbald zur gerichtlichen Untersuchung und Haft gezogen, beziehungsweise später vor das Schwurgericht gestellt.

---

*) Und doch sollte sich auch hier die alte Erfahrung wiederholen, daß schwere Verbrecher bei den raffinirtesten Berechnungen in ihrer leidenschaftlichen Verblendung nur zu leicht die nächst liegenden Wege übersehen, und daß sich gerade an ihre sinnreichen Veranstaltungen die Entdeckung knüpft. Ließe sich nicht der Sache der Anschein geben, als ob Kaspar Beck auf dem Rückwege von Hoheneiche infolge der Trunkenheit in die nahe Wohra gerathen und hier ertrunken sei? Ein Vertrauter der Mörder soll sich wirklich in diesem Sinne zu ihnen später geäußert haben.

6.

Außer diesen allgemeinen Gründen und dem Gerüchte, welches die Brüder Beck als Thäter bezeichnete, und zugleich, obwol weniger bestimmt, auf Georg Schlarbaum und Christoph Wetterau hindeutete, wurden bald weitere Inzichten wider Ewald und Johannes Beck erhoben.

Zunächst lag in den Familienverhältnissen eine gewichtige Anzeige.

Kaspar Beck war ein stolzer, wenig umgänglicher Mann, geistlichem Zuspruch und kirchlichem Sinn ganz entfremdet. Der Ortspfarrer sagt von ihm, daß er die Kirche gar nicht besucht und seit 20 Jahren das heilige Abendmahl nicht genossen habe. Die Hinweisung des Seelsorgers auf Tod und künftiges Gericht fertigte er mit der Bemerkung ab: „derselbe brauche sich um ihn nicht zu bekümmern; wenn seine Seele ewig verloren würde, so wolle er allein die Schuld tragen!" Kaspar Beck wird zugleich als herzlos und gewaltthätig geschildert, war dem Geschlechtsgenuß in ausschweifender Weise ergeben und ein häufiger Besucher von Wirthshäusern, endlich ein Tyrann seiner 1847 verstorbenen Frau, einer Tochter des Müllers Nikolaus Hoe, und seiner ganzen Familie.

Seine Tochter Elisabeth, unehelich geschwängert, scheute sich in des Vaters Haus niederzukommen, und starb im Jahr 1848, während sie wegen Ermordung ihres im Schlarbaum'schen Hause geborenen Kindes in Untersuchung war.

Johannes Beck, im Jahre 1849 etwa 28 Jahre alt, wird als arbeitsscheu, heimtückisch und klug fein wollend geschildert. Derselbe war bei der stattgehabten Tödtung des Kindes seiner Schwester, dessen Kopf, vom

Rumpfe abgeschnitten, verscharrt gefunden wurde, nach gerichtlichen und außergerichtlichen Angaben seiner Schwester unzweifelhaft betheiligt. Insbesondere hat die Elisabeth Beck auf ihrem Sterbebette zum Amtsphysikus Dr. Lambert auf dessen Ermahnung, durch ein offenes Geständniß ihr Gewissen zu erleichtern, die Aeußerung gethan: „sie wolle lieber schweigen, denn wenn sie gestehe, koste es nicht allein ihr, sondern auch ihrem Bruder Johannes den Hals". Johannes Beck war wegen Betheiligung an dieser Kindestödtung längere Zeit bei dem Justizamte in Bischhausen in Untersuchung und Haft, ohne daß jene jedoch ein Resultat lieferte. Während dieser Haft hatte Johannes Beck mit der Dienstmagd des Gefangenwärters, Elise Reiß, ein Liebesverhältniß angeknüpft, welches sich durch sein späteres Leben hindurchzieht.

Ewald Beck, der ältere Bruder, 30 Jahre alt, ist im ganzen günstiger bezeugt, befaßte sich übrigens, wie aus späteren Ermittelungen sich ergab, mit sogenannter schwarzer Kunst (Zauberkünsten).

Der alte Beck forderte von beiden Söhnen knechtischen Gehorsam und hat sie oft schwer mishandelt. Am härtesten verfuhr er mit seinem Sohne Johannes, den er nicht leiden mochte, und von dem in der Familie das Gerede ging, er sei nicht der Sohn dessen, der ihm den Namen gegeben. Ewald Beck vertrug sich im allgemeinen besser mit seinem Vater, in welchen er sich eher zu schicken wußte und der noch zuletzt (bald zu erwähnende) Versöhnungsversuche einleitete. Beide Söhne lebten nämlich Ende Mai 1849 fern vom väterlichen Herd. Johannes führte schon seit seiner Mutter Tode ein unstetes Leben, indem er, vereinzelten kurzen Aufenthalt im Hause des Vaters, der ihn dann wieder weg-

jagte oder durch Mishandlungen verscheuchte, abgerechnet, ohne feste Stätte, theils ab und zu arbeitend, theils müßig bei Verwandten und Freunden, z. B. bei Wetteraus, sich umhertrieb und, von Mitteln gänzlich entblößt, bald hier oder da, in Pferdeställen und sonst übernachtete.

Auch Ewald Beck ging in der zweiten Woche nach Ostern 1849, wie er selbst angibt, in Veranlassung einer Mishandlung seitens des Vaters, aus dem Hause und hielt sich seitdem meist, namentlich zur Zeit des Todes seines Vaters, im benachbarten Schlarbaum'schen Hause auf.

Zu einander standen die Brüder in einem guten und innigen Verhältnisse.

Ewald Beck unterstützte, so lange er im Hause war, seinen Bruder gegen Willen und ausdrückliches Verbot des Vaters. Die Natur der Beziehungen zwischen Vater und den Söhnen wird durch folgenden Vorfall klar: Kaspar Beck hatte noch kurz vor Pfingsten 1849 verschiedenen Leuten Auftrag ertheilt, den Ewald zu ihm zu schicken. Er wollte sich mit ihm aussöhnen, indem er die Absicht hatte, ihm das Gut unter der Bedingung zu übergeben, daß er eine vortheilhafte Heirath thue und den Karl Ludwig für die bisherige Bewirthschaftung entschädige. Kurz vor Pfingsten 1849 bringen auch Bürgermeister Wenzel und Schuhmacher Becker den Ewald Beck mit dem Vater zusammen; die Aussöhnung zerschlägt sich aber deshalb, weil Ewald die Mütze seines Bruders Johannes trägt und nun der alte Beck unter Vorwürfen gegen Ewald, daß er gegen seinen Befehl dem Johannes alles zustecke, erklärt, es könne nichts aus der Sache werden.

Begreiflich erwuchs aus solcher Zerrüttung des Fa-

milienverhältnisses, aus der Nöthigung der einzigen Söhne des reichen Beck (welcher ihnen sogar ihre Kleider innebehalten hatte), sich bei Dritten mittellos umherzutreiben, eine mit Verachtung des Vaters gepaarte Erbitterung wider diesen. Diesem Gefühle gab Johannes Beck am ersten Pfingsttage 1849 durch die Aeußerung zum Advocaten Heisen Ausdruck: „Es ist eine Schande, daß man Sonntags in einem Kittel gehen muß und der alte Spitzbube mir keinen Rock kauft."

7.

Die Umstände steigerten diesen Haß der Brüder Beck gegen den Vater.

Kaspar Beck ging seit längerer Zeit mit dem Plane um, seinem Schwestersohne, dem Ackermann Karl Ludwig, seinen Grundbesitz unter dem Werth zu verkaufen. Diese im Dorfe allgemein bekannte und besprochene Intention war auch den Söhnen kein Geheimniß geblieben, wie Johannes Beck schon früher zugestanden, und rücksichtlich des Ewald Beck, welcher solche Kenntniß geleugnet hat, aus der Aussage des Zeugen Ludwig, noch sicherer aus einem später bei Georg Schlarbaum aufgefundenen Briefe, in welchem er seinem Vater deshalb unter gleichzeitigen Drohungen harte Vorwürfe macht, erhellet. Ueberall glaubte man, Kaspar Beck werde das Kaufgeld durchbringen. Deshalb suchten beide Brüder an verschiedenen Orten Rath, ob der Vater nicht an der Veräußerung des Gutes zu hindern sei. Von allen Seiten erhielten sie die Antwort, im gewöhnlichen Rechtswege sei die Veräußerung unabwendbar. Briefliche Abmahnungen des Vaters, verbunden mit der Drohung, ihn zu zwingen, mögen fruchtlos geblieben, und es mag allmählich in den Brüdern der Gedanke auf-

gekommen sein, durch gewaltsame Schritte zum Ziele zu gelangen. Einen Beleg hiefür liefert die Aeußerung des Johannes Beck zu Schreiner Thomas kurz vor Pfingsten: „Ewald sei zu dem Juden (dem israelitischen Advocaten Steinfeld) in Abterode. Sie wollten ihren Vater zwingen, daß der Verkauf des Gutes nicht zu Stande komme. Wenn alles nichts helfe, müßten andere Mittel ergriffen werden."

Bringt man damit in Verbindung, daß der alte Georg Moser in seiner über Beck's Wohnstube gelegenen Schlafkammer jedes Geräusch in Beck's Wohnstube hören konnte, daß er aber gerade, wie in der Beck'schen Familie bekannt war, Pfingsten auf längere Zeit verreisen wollte, und auf seine Mahnung an Ewald Beck, kurz vor Pfingsten, „er möge sich doch um des Eckenbeck's Werk bekümmern; wenn das weg sei, kriege er solch ein Werk nicht wieder", von Ewald Beck zur Antwort erhielt:

„er wolle nun warten bis Pfingsten, dann wolle er es fertig machen";

und berücksichtigt man weiter, daß Johannes Beck am 30. Mai 1849, also schon nach dem Tode seines Vaters, dem Schreiber Adam Vollandt, welcher ihm früher einmal angerathen hatte, die Trennung des mütterlichen Vermögens vom väterlichen zu beantragen, auf die Frage, ob solches geschehen sei, erwiderte:

„sie sei nicht nöthig", oder „sie sei jetzt" oder „nun nicht mehr nöthig",

so erscheint die Annahme nicht zu kühn, daß die beiden Brüder Beck, von gleichen Ideen und Zwecken geleitet schon längere Zeit mit der, hauptsächlich durch den drohenden Gutsverkauf genährten Absicht sich befreundet

hatten, nöthigenfalls den Vater zu tödten, wenn paſſende Gelegenheit dazu ſich darbot.

8.

Im Anſchluß an das Bisherige wird nunmehr eine überſichtliche Skizze der anderweiten, durch die Unterſuchung erhobenen Verdachtsgründe gegen Ewald und Johannes Beck bezüglich der Ermordung ihres Vaters zu liefern ſein.

Ewald Beck ſowol als Johannes Beck haben in der Voruntersuchung jede Theilnahme an der Ermordung des Kaspar Beck geleugnet.

Soviel zuvörderſt den Johannes Beck betrifft, ſo gab derſelbe im Inſtructionsverfahren an:

Den Vater habe er zuletzt am erſten Pfingſttage 1849 geſehen, als derſelbe, wie er glaube, nach Biſchhauſen gegangen ſei. Wann er ſeinen Bruder zuletzt geſehen, wollte er nicht wiſſen. Er ſelbſt ſei am dritten Pfingſttag 1849, um ſich nach einem Dienſt umzuſehen, nach Niddawitzhauſen und Eltmannshauſen gegangen, etwa gegen 5 Uhr nachmittags in Orttmannshauſen wieder eingetroffen, bis um 7 oder 8 Uhr bei Wirth Ludwig geblieben, dann einmal bei Wetteraus eingekehrt, auch einige Zeit auf dem Wege hinter den Zäunen und nach Hoheneiche zu verweilt und hierauf in das Reiß'ſche Wirthshaus zu Orttmannshauſen gegangen. Von dort habe er ſich gegen oder nach 10 Uhr abends entfernt, die Nacht auf dem Heuboden des Wirths Ludwig zugebracht, am Morgen des 30. Mai 1849 nach längerem Aufenthalte bei Wetteraus unterhalb Orttmannshauſen unter einem Chauſſeebaum ſich hingelegt, ſodann in Niddawitzhauſen wegen eines Dienſtes angefragt, in Wipperode ein Wirthshaus beſucht, ferner in Biſchhau-

sen mit der Magd des Gefangenwärters sich unterhalten, noch mit verschiedenen unbekannten Leuten verkehrt und sich dann in die Scheune seines Pathen Johannes Beck daselbst begeben, wo er am Morgen des 31. Mai 1849 verhaftet worden. Ueber die Tödtung seines Vaters wollte er nicht die geringste Auskunft noch über die Thäter Andeutung zu verschaffen im Stande sein.

Die eingeleiteten Ermittelungen ergaben bald auffällige Lücken und Unwahrheiten in dieser Erzählung, deren Einzelheiten Johannes Beck treu festzuhalten nicht vermochte. Unaufgeklärt blieb namentlich das Treiben desselben in der Zeit von 5 Uhr nachmittags bis gegen ½8 Uhr abends am 29. Mai, wo er bei Wetterau eingesprochen hatte; das Herumgehen auf dem Wege zwischen den Zäunen und nach Hoheneiche zu gewann einen verdächtigen Charakter, schien insbesondere mit Erkundigung der Heimkehr des Vaters, von dessen Gang nach Hoheneiche er Kenntniß zu haben leugnete, zusammenzuhängen; der Aufenthalt bei Wirth Reiß stellte sich als ein früherer und sehr kurzer, das angebliche beharrlich behauptete Uebernachten auf Ludwig's Heuboden vom 29. auf den 30. Mai als sehr unwahrscheinlich dar und wurde zuletzt im Schwurgericht, obschon Johannes Beck in G. H. Oeste einen falschen Zeugen zu gewinnen versucht hatte, vollständig widerlegt.

Was sein Treiben am 30. Mai 1849 anlangt, so fand sich für längeren Aufenthalt bei Wetteraus kein Zeuge, wohl aber für ein Durchgehen durch das Moser'sche Haus; sein angebliches Dienstsuchen in Niddawitzhausen mußte aus vielfachen Gründen für erdichtet gelten.

Dagegen traten über anderweite Vorfälle vom 30. Mai sehr gewichtige Auskunftspersonen auf.

So hatte Johannes Beck zu Leuten, denen er auf dem Wege nach Nöddawitzhausen aufgestoßen war, auf Befragen nach seinem Vater erklärt: „er wisse, daß der Vater nicht zu Hause sei, es gebe Schwätzereien", und, von andern über den Gutsverkauf angeredet, geantwortet: „ich weiß nicht, hat er (der Alte) das Gut verhurt oder versoffen."

Insbesondere aber kamen sehr verdächtige Einzelheiten aus dem Aufenthalte des Johannes Beck zu Wipperode am 30. Mai zu Tage, die um so mehr an Bedeutung gewannen, als der Angeklagte die Erwähnung dieser Zeugen gemieden und dieselben, obschon zum Theil alte Bekannte von ihm, nicht einmal zu kennen vorgeschützt hatte.

Es ergab sich namentlich durch die Aussage des Heinrich Clausenius von Bischhausen über von Johannes Beck Erfahrenes, daß letzterer, obschon noch am 29. Mai 1849 ohne Geldmittel, am 30. Mai dem Müller Ewald Ludewig zu Wipperode 5 Thlr. zur Aufbewahrung mit dem Bemerken gegeben hatte, er müsse wegen der Ermordung des Kindes seiner Schwester wieder nach Bischhausen in Untersuchung; Ludewig möge ihm das Geld, das er von seinem Vater heimlich erhalten habe, aufheben.

Dem Handelsmanne Nikolaus Hesse zu Wipperode, einem übel berüchtigten Subjecte, auf dessen Zeugniß später Johannes Beck offenbar einzuwirken versucht hat, und der höchstwahrscheinlich durch Geldzuwendungen von seiner Seite veranlaßt ist, seine Heimat und Deutschland zu verlassen, hat er nach der vielfach bestätigten Aussage des Hesse, welchen Johannes Beck ebenso wohl nicht kennen wollte, am 30. Mai eingestanden:

„Mein Alter ist caput; wir haben ihm im Hause die Kehle zugedrückt und ihn in einem Sack im Wasser lieger."

Nicht weniger hat Johannes Beck am 30. Mai 1849 zu Bischhausen dem Schreiber Vollandt gegenüber die bereits (7) berührte Aeußerung, „die Trennung des mütterlichen Vermögens von dem väterlichen sei (jetzt nicht mehr) nicht nöthig" gethan, und weiter dem H. Clausenius zu Bischhausen, dessen Bekanntschaft er gleichfalls ursprünglich ableugnete, eröffnet:

„Mein Vater fehlt und Ihnen kann ich es ja wol sagen, mein älterer Bruder und der ältere Schlarbaum haben ihn ums Leben gebracht, ich habe dagegen gestimmt."

Endlich hat sich Johannes Beck am 30. Mai 1849, als ihm Vollandt die eben in Bischhausen eingetroffene Kunde, de Leiche des alten Beck sei aufgefunden und Ewald Bek verhaftet, mittheilte, heimlich auf den Heuboden seins Pathen Beck geschlichen und sich dort bis zu seiner Vrhaftung versteckt.

Erst am Schlusse der Voruntersuchung wies Johannes Beck in höchst unbestimmter Weise auf angebliche Mordplane hin, die in früheren Jahren seitens der Familie Vetterau, Moser und anderer gegen seinen Vater ausgesonnen seien, ohne irgend jemanden der Betheiligung an der nun wirklich erfolgten Tödtung seines Vaters bezüchtigen zu können.

Als Johanns Beck Ende Octobers 1851 vor dem Schwurgerichte stand, berührte er diese angedeuteten älteren Attentat auf seinen Vater ausweichend und offenbar ungern, rat aber jetzt mit anderweiten Enthüllungen hervor, deren Verspätung er augenscheinlich ungenügend mit de Absicht, seinen Bruder Ewald zu

ſchonen — welcher damals, der folgenden Darſtellung zufolge, bereits geſtorben war —, und mit dem augenblicklich von Clauſenius erhaltenen Rathe, Stillſchweigen zu beobachten, motiviren wollte.

Offenbar hatte Johannes Beck, der in der Voruntersuchung jeden ihn entfernt verdächtigenden Punkt leugnete, der ſelbſt die ihm vorgezeigten Leichen ſeines Vaters und Bruders nicht zu kennen vorgab, der ſich in unzählige Widerſprüche verwickelt hatte, im Schwurgericht ein neues Vertheidigungsſyſtem angenommen.

Jetzt ſtrengte er ſich, wie es ſchon dem mit ihm im Gefängniß zuſammenſitzenden Karl Reimold vorgekommen iſt, an, mit Hülfe von Zeugenbeſtechungen und mit Berufung auf abweſende, nöthigenfalls verdächtige, Zeugen die alleinige Schuld auf andere, namentlich auf ſeinen Bruder Ewald und auf Georg Schlabaum, zu ſchieben.

Rückte ihm bei dieſem Unternehmen die Nothwendigkeit nahe, früher Geleugnetes wenigſtens theilweiſe einzugeſtehen, ſo ſuchte er, unbekümmert um innere Wahrſcheinlichkeit, das Verdächtigende durch Ausflüchte und Entſtellungen zu beſeitigen. Deshalb wollte er jetzt das dem Ludewig anvertraute Geld ſchon vor Pfingſten 1849 von Ewald Beck erhalten und dieſes dem Müller Ludewig erzählt, jetzt den Heſſe zwar beſucht, ihm aber nur das mitgetheilt haben, was er ſelbſt nach ſeiner neuen (unten folgenden) Darſtellung vor ſeinem Bruder erfahren habe.

So glaubte Johannes Beck der nachſtehend im weſentlichen wiedergegebenen Darſtellung im Schwurgericht ohne erheblichen Nachtheil für ſich Glauben zu verſchaffen.

Schon etwa im Jahre 1845, gibt er an, habe Georg

Schlarbaum, ein alter Feind seines Vaters, auf dem sogenannten Metzenhofe den Plan vorgeschlagen, seinen Vater vom Pferde zu reißen und in die Wohra zu werfen. Ewald habe beigestimmt, er, Johannes, aber ihnen die Sache ausgeredet.

Einige Wochen vor Pfingsten 1849, als Clausenius, der mit seinem Bruder in genauem Verkehr gestanden, mit diesem und mit Georg Schlarbaum zusammengetroffen, habe ihm Ewald mitgetheilt: „Georg Schlarbaum wolle wieder an den Alten"; auch Clausenius, der, wie er von ihm später gehört, in der Nacht vom 29./30. Mai 1849 gleichfalls in Orttmannshausen gewesen sei, habe geäußert: „wenn sie den Alten hätten, wolle er ihn bald unter die Erde bringen". Er, Johannes Beck, habe erklärt, er werde das nicht zugeben. Uebrigens sei ein bestimmter Plan zwischen Ewald Beck und Georg Schlarbaum noch nicht verabredet gewesen.

In näherer Beziehung auf den dritten Pfingsttag 1849 äußert Johannes Beck:

„Am Abend, als es noch hell gewesen, sei er nach Bischhausen gegangen, habe bei dem Wegweiser gesessen, seine Geliebte Elise Reiß dort erwartet, sei dann mit Mädchen eine Strecke nach Hoheneiche zu hingewandelt, habe sich von ihnen bei der großen Brücke, in deren Nähe im Gebüsch es gepfiffen, ohne daß er die Ursache entdeckt, getrennt, und als es gedunkelt, sich nach Orttmannshausen zurückbegeben. Zwischen 9 und 10 Uhr sei er bei Wirth Reiß eingekehrt, wo er auch wol schon früher einmal am Abend gewesen sei, dort ½ bis ¾ Stunden geblieben, gegen 10 Uhr weggegangen und habe dann auf dem sogenannten Kleehof bei Wirth Ludwig übernachtet.

„Vorher sei er seinem Bruder Ewald vor dem Reiß'schen Wirthshause begegnet.

„Georg Schlarbaum habe damals unter den Fenstern des Reiß gelauscht, wer noch darin sei, und in der Nähe des Schlarbaum'schen Hauses hätten noch zwei oder mehrere ihm unbekannt gebliebene Personen gestanden.

„Ewald habe ihm zugerufen: «der Vater ist zu Haus, aber schon wieder weg».

„Ohne weitere Fragen sei er, Johannes, fortgegangen, habe auf Ludwig's Heuboden sich schlafen gelegt und am Morgen des 30. Mai 1849 gegen 6 Uhr im Wetterau'schen Hause von der Martha Moser erfahren, vor der Thüre seines Vaters seien Blutspuren und ein Messer gefunden. Von Moser's Hausflur aus habe er auf ihrer Hofreite nun den Ewald bemerkt und von diesem auf die Frage, wo der Vater sei, gehört: «der Vater sei todt und ins Wasser gebracht, Georg Schlarbaum habe tüchtig zugegriffen. Die Leiche habe auf ein Schlarbaum'sches Land, um sie dort zu begraben, gebracht werden sollen; ein in der Nähe befindlicher Schäfer mit Schafen sei ihnen aber hinderlich gewesen».

„Er, Johannes, habe hierauf den Ewald hart angegriffen, sodaß dieser geweint, sei dann aber selbst nach Niddawitzhausen gegangen ꝛc."

Inzwischen ergab sich bald das Lückenhafte, Ungenügende, Widersprechende und Unwahre dieser Erzählung des Johannes Beck, der jedenfalls mehr wissen mußte. Als dem Johannes Beck die mindestens aus seiner jüngsten eigenen Sachdarstellung direct folgende Wissenschaft von Mordplanen gegen seinen Vater, sowie die Nichtanzeige und Nichtverhinderung derselben vorgehalten wurde, erklärte er: er habe auf die früheren Aeußerun-

gen des Ewald, Clauſenius u. ſ. w. vor Pfingſten kein Gewicht gelegt, „weil jene ſchon manchmal Plane gemacht"; und wegen des auffallend gleichgültigen Benehmens bei der Todesnachricht am 30. Mai und ſeines Umhertreibens außerhalb Orttmannshauſen an demſelben Tage zur Rede geſetzt, erklärte er: „ſein Bruder habe ihn gedauert; er habe auch nicht gedacht, daß es ſich wirklich ſo verhalte, daß ſie ihn «ganz» umgebracht hätten".

9.

Auch bezüglich des Ewald Beck iſt eine kurze Ueberſicht deſſen ausreichend, was außer dem ſchon Angeführten ſich ergeben hat.

Ewald Beck hielt ſich ſeit etwa 14 Tagen vor Pfingſten 1849, namentlich an den Pfingſttagen, wie er ſelbſt ſagt, fortwährend, ohne ins Dorf zu gehen, im Schlarbaum'ſchen Hauſe und Garten, ganz nahe der Wohnung ſeines Vaters, auf, und iſt auch in den letzten Tagen vor deſſen Tode mit ſeinem Bruder, namentlich bei Wetteraus, zuſammengetroffen.

Am Abend des 29. Mai hat er mit Schlarbaums zu Nacht gegeſſen, gegen 8 oder 9 Uhr längere Zeit aus dem Fenſter einer obern Kammer geſehen, dem etwa gegen 9 Uhr nach Haus kommenden Georg Wilhelm Schlarbaum die ſchon verſchloſſene Hausthür geöffnet und ſich dann in der Kammer, in der er mit Karl Schlarbaum, Anna Dorothea Schlarbaum und Georg Schlarbaum ſchlief, gegen 10 Uhr, und zwar, was nach Karl Schlarbaum's Ausſage früher nie geſchehen war, angekleidet aufs Bett gelegt. Welches Gewicht hiernach und mit Rückſicht auf das ſchon früher Angeführte auf die Behauptung des Ewald Beck zu legen ſei, daß er die Nacht und am andern Tage bis zu ſeiner Ver-

haftung nicht aus dem Schlarbaum'schen Hause gekommen sei, bedarf keiner näheren Erörterung.

Ohnehin sind trotzdem, daß Ewald Beck nicht lange nach Ablauf eines Monats seit Einleitung der Untersuchung starb, und dadurch die Möglichkeit entzogen wurde, die weiteren Ergebnisse bei seiner Vernehmung zu benutzen, in jener kurzen Zeit mehrfache Momente ermittelt worden, welche seine Betheiligung bei der Ermordung des Vaters noch unbedenklicher machen dürften.

Zunächst hat Ewald Beck — der sich dieses Umstandes nicht erinnern wollte — auf die ihm am 30. Mai abends gegen 6 Uhr von der Ehefrau des Johannes Schlarbaum gemachte Mittheilung, sein Vater sei todt in einem Sacke gefunden, die Hände auf dem Rücken zusammengeschlagen und, ohne ein Wort zu sagen, sich aus der Kammer entfernt, ist dann auf die Nachricht, das Gericht und Gensdarm Rohde seien auf dem Hofe seines Vaters, auf den Schlarbaum'schen Boden gegangen, und hat sich dort mit Georg Schlarbaum, den er unwahrer Weise am 30. Mai 1849 nachmittags gar nicht getroffen zu haben behauptete, hinter den Schornstein unter altem Gerümpel beim Eintritte und Rufen des Gensdarmen Rohde versteckt.

Als das Gericht am 31. Mai 1849 dem Ewald Beck die Leiche seines Vaters vorzeigt, verneint er anfangs die Frage, ob er solche kenne, und bemerkt später, am Körper zitternd, scheuen Blicks mit bebender Stimme: „den Haaren nach ist der Leichnam mein Vater", und will sogar noch im Verhöre vom 4. Juni 1849 nicht wissen, ob sein Vater todt sei oder noch lebe.

Vor allem aber kommt in Betracht, daß Ewald Beck am 3. Juli 1849 oder in der vorausgegangenen Nacht im Gefängnisse sich erhängt, und durch diese Selbstent-

leibung deutliches Zeugniß wider sich abgelegt hat, zumal er wenige Tage vorher, am 27. Juni 1849, ein längeres Verhör bestanden und namentlich in demselben erfahren hatte, daß sein Bruder Johannes außergerichtlich auf ihn und den Georg Schlarbaum als Thäter bekannt, hierauf aber, wie das Protokoll besagt, sich verschlossen und in sich gekehrt gezeigt hatte.*)

10.

Faßt man die bisher erörterten Thatsachen in ihrem innern Zusammenhange auf, erinnert man sich, daß die beiden befreundeten Brüder Beck durch Gemeinschaftlichkeit ihrer Lage und ihres Interesses, durch gleiche Er-

*) In Beziehung auf Johannes Beck schritt der Untersuchungsrichter zu der bedenklichen Maßregel, daß er denselben, welcher in den Amtsgefängnissen zu Bischhausen detinirt wurde, während Ewald Beck, um Collusionen der Brüder abzuschneiden, in dem Amtsgefängnisse zu Sontra verwahrt wurde, an letztern Ort transportiren und ihm hier in plötzlicher Ueberraschung die Leiche seines Bruders vorzeigen ließ. Anstatt der hierdurch bezweckten Erschütterung und Herbeilassung des Johannes Beck zu Bekenntnissen, blieb der Inquisit kalt und verstockt, wollte die Leiche seines Bruders gar nicht kennen, konnte nunmehr, wie sich bereits gezeigt hat, sein Vertheidigungssystem ändern und ohne eigenen Nachtheil seinen Bruder preisgeben. Zugleich war er nunmehr alleiniger Besitzer eines beträchtlichen Vermögens geworden, welches er hiernächst in unangefochtener Ruhe zu genießen die Hoffnung nicht aufgab. Da nun vollends auch das Gericht ihm schon während seiner Gefangenschaft die freie Verwaltung dieses Vermögens nachließ, so waren ihm hierdurch weiter die sehr bedenklichen Mittel in die Hand gegeben, in den Gang der Untersuchung sehr störend, namentlich durch Zeugenbestechung und Entfernung lästiger Zeugen ꝛc., einzugreifen. Der von ihm bestellte Generalbevollmächtigte erklärt, daß er gegen 600 bis 700 Thlr. successiv dem Johannes Beck ins Gefängniß habe schicken müssen.

bitterung gegen den liebloſen Vater, durch gemeinſame Gefahr des ſie bedrohenden Gutsverkaufs verbunden waren, daß ſie wirklich beide die Veräußerung des Grundbeſitzes auf nachhaltige und energiſche Weiſe zu verhindern ſich bemühten, daß die Art der Tödtung, die Wahrnehmungen im Hauſe auf mehrere, und zwar auf mitwirkende Familienglieder mit Nothwendigkeit ſchließen ließen, daß die beiden Brüder den vom Vater ſtreng verbotenen Verkehr auch in der jüngſten Zeit vor deſſen Tode fortführten, daß die ganze Vertheidigungsweiſe in der Unterſuchung nur aus dem Bewußtſein tiefer Mitſchuld ſich erklärte, daß beide nach Erzählung des Kaspar Knyrim (ſ. unten 18) in der Mordnacht zu paſſender Zeit in verdächtigem Zuſammenſein bemerkt worden waren, daß Johannes Beck außergerichtlich vollſtändig, vor Gericht wenigſtens annähernd und theilweiſe, und Ewald Beck mittelbar durch Selbſtentleibung, ſich als Miturheber bezüchtigt hatten, ſo mochte ſchon zur Zeit des über Johannes Beck abgehaltenen Schwurgerichts ein Zweifel darüber nicht wohl aufkommen, daß wirklich Ewald und Johannes Beck mit Ueberlegung ſich zur Ermordung des Vaters verſtändigt und beide bei dem Acte der Tödtung mitgewirkt hatten. Freilich mangelte über die Details des Hergangs der Tödtung und über die von den einzelnen dabei bewieſene Thätigkeit jeder beſtimmte poſitive Halt, da in dieſer Beziehung nur die außergerichtlichen, theilweiſe zurückhaltenden, Erzählungen des Johannes Beck zu Heſſe und zu Gefängnißgenoſſen, z. B. zu Reimold, welcher aus den Andeutungen des Johannes Beck geſchloſſen hat, er möge Lauerpoſten geſtanden haben, einen Fingerzeig gaben.

11.

Auf Grund der im Vorhergehenden zur Sprache gekommenen Schuldanzeigen und Bezüchtigungen war auch der Schreiner Georg Schlarbaum zu Orttmannshausen zur Untersuchung und vom 17. Juni bis 25. Juli 1849 zur Haft gezogen worden. Derselbe leugnete jedoch alle Betheiligung, und wurde, weil die Beweise ungenügend erschienen, im Jahre 1851 durch Beschluß der Rathskammer des Obergerichts zu Kassel außer Verfolgung gesetzt, und konnte mithin in der schwurgerichtlichen Verhandlung gegen Johannes Beck nur als Auskunftsperson vernommen werden.

Das Ergebniß aber der durch die Beschlüsse der Rathskammer und der Anklagekammer gegen Johannes Beck förmlich erkannten und vor den Geschworenen im October und November 1851 verhandelten Anklage war folgendes:

Die Geschworenen nahmen in ihrem Verdicte einstimmig folgende Thatsachen als festgestellt an:

1) Kaspar Beck ist am 29. oder 30. Mai 1849 von fremder Hand durch Erdrosselung getödtet;

2) Johannes Beck hat mit andern die überlegte Verabredung getroffen (wechselseitige Zustimmung zu erkennen gegeben), unter seiner Mitwirkung den Kaspar Beck zu tödten;

3) die unter 1 erwähnte Tödtung ist von mehreren (unter welchen Ewald Beck war) verübt worden. Johannes Beck gehörte nicht zu den hierbei thätigen Personen, hat sich aber mit Wissen der Thäter in der Nähe aufgehalten, und zwar

4) in der Absicht, die That zu fördern, insbesondere Störung oder Entdeckung der That oder der Thäter zu verhüten.

Zugleich erklärten die Geschworenen

5) für erwiesen, daß Johannes Beck nach erfolgter Tödtung in der Absicht, die Entdeckung der That oder der Thäter zu verhüten, — allein oder mit andern — die Kleidungsstücke des Verstorbenen aufbewahrt, Effecten beiseite geschafft, die Pferde gefüttert und sonst Spuren der That zu verbergen gesucht habe.

Der Gerichtshof hatte zugleich

6) den Geschworenen die besondere Frage vorgelegt: ob Kaspar Beck den Angeklagten mit übermäßiger Härte behandelt habe, welche geeignet gewesen sei, Haß und Erbitterung gegen den Vater in demselben zu erregen. Diese Frage war einstimmig bejahet worden.

Das schwurgerichtliche Erkenntniß vom 6. Nov. 1851 sprach aus, daß nach dem Wahrspruch der Geschworenen Johannes Beck in Beziehung auf die Tödtung seines Vaters dergestalt mit Ueberlegung complotmäßig thätig gewesen sei, daß diese Thätigkeit wie Miturheberschaft zu bestrafen sei, und verurtheilte ihn deshalb, ohne in jener harten Behandlung einen solchen rechtlichen Strafmilderungsgrund zu finden, welcher gestattete, von der gesetzlich angedroheten Todesstrafe abzugehen*), wegen Vatermords im Complote zur Todesstrafe durch das Schwert.

Auf Berufung des Angeklagten bestätigte das Oberappellationsgericht dieses Erkenntniß am 27. Mai 1852.

Inzwischen hatten die Geschworenen nicht nur, sondern auch der Schwurgerichtshof, und zwar beide ein-

*) Nach dem Systeme des französischen Rechts würde allerdings der durch den betreffenden Wahrspruch (s. oben 6) festgestellte Thatumstand als circonstance atténuante diese Folge gehabt haben.

stimmig, den Verurtheilten der landesherrlichen Gnade empfohlen, und zwar „mit Rücksicht auf die geringe Thätigkeit des Verurtheilten bei der Ausführung des Verbrechens und auf das Dunkel, welches über der ganzen That schwebe".

Der Landesherr gewährte indessen jenen Antrag auf Begnadigung nicht.

Vor der Verkündigung dieser Allerhöchsten Entscheidung und des letztinstanzlichen Urtheils ließ Johannes Beck gegen Ende Juli 1853 durch den Advocaten Steinfeld ein Gesuch an das Justizministerium um Umwandelung der vom Schwurgericht ausgesprochenen Todesstrafe in lebenslängliche Freiheitsstrafe einreichen, welchem jedoch ebenso wohl keine Folge gegeben wurde.

Die Publication dieser zurückweisenden Verfügungen und des Urtheils des kurfürstlichen Oberappellationsgerichts an Johannes Beck erfolgte am 2. Aug. 1853 zu Eschwege, mit der Ankündigung, daß das Urtheil in drei Tagen unfehlbar werde an ihm vollstreckt werden.

Johannes Beck vernahm gleichwol diese Todesnachricht mit derselben Ruhe oder Herzensverhärtung, welche er während der ganzen Untersuchung gezeigt hatte. Offenbar hatte unter den mannichfachen Wechselfällen des gerichtlichen Verfahrens das Leben und seine Zukunft für ihn doppelten Reiz erlangt, und er konnte sich daher auch jetzt nicht dem Gedanken hingeben, daß es um die Vollstreckung des Todesurtheiles wirklich Ernst sei. Diese Ueberzeugung von seiner Vorstellung theilten gleichmäßig der Criminalgerichtsdirector Mertz und die mit seiner Vorbereitung zum Tode beauftragten Pfarrer Gonnermann von Eschwege und Bättenhausen von Orttmannshausen. Zwar hatte Johannes Beck schon früher das ganze ihm zugefallene Vermögen seiner Geliebten,

der Elise Reiß von Sand, unter Vorbehalt einer Leibzucht für sich, schenkungsweise zugewendet; allein in dieser Zuwendung hatte er nicht sowohl eine Vorkehrung auf den Todesfall, als vielmehr nur ein Mittel erblickt, dem Staate den Ersatz der höchst beträchtlichen Untersuchungs- und Verpflegungskosten zu entziehen*) und sich selbst den Genuß des Vermögens zu sichern. Solchergestalt seinem bisherigen Systeme getreu, ließ sich zwar Johannes Beck in jenen letzten drei Tagen herbei, zögernd und allmählich weitere Enthüllungen zu machen, aber, wie es allen schien, nur in der Erwartung, daß er hierdurch Ansprüche auf Begnadigung erlangen werde. Erst als am 4. Aug. ein Militärcommando von Kassel in Eschwege zur Execution einzog, was dem Inquisiten nicht entging, und als derselbe in demjenigen, welcher in seine Zelle eintrat, um seinen instructiven Blick auf ihm ruhen zu lassen, instinctmäßig den — Scharfrichter Schwarz von Hannover erkannte, schloß er, unter den kategorischen Hinweisungen des Criminalgerichtsdirectors auf sein nahes Ende, ernstlich mit dem Leben ab; und gleichzeitig trat nunmehr, unter dem fortgesetzten und gesegneten Zuspruch der beiden würdigen Geistlichen, eine auffallende Sinnesänderung und tiefe Reue des Sünders zu Tage, welche denselben nach den actenmäßigen Nachrichten auch in seinem Aeußern „als völlig umgewandelt" erscheinen ließ.

Nach den von Johannes Beck in diesem Seelenzustande kund gegebenen Enthüllungen, auf welche die folgende Darstellung im Einzelnen zurückkommen wird, haben die Brüder Beck und Georg Schlarbaum,

*) Was ihm inzwischen durch die Wachsamkeit des betreffenden Justizbeamten nicht gelang.

welcher die ersteren seit längerer Zeit mit dem Gedanken des Vatermordes vertraut gemacht und sie zum Verbrechen bestimmt hat, die Tödtung zusammen verabredet und in der Nacht vom 29./30. Mai 1849 den — im Bette liegenden — Vater durch ihre gemeinschaftliche Thätigkeit umgebracht; Johannes Beck insbesondere hat den Kaspar Beck während der Erdrosselung an — den Geschlechtstheilen und Füßen gehalten, Christoph Wetterau aber bei dem Fortschaffen der Leiche Hülfe geleistet.

Vor seinem Hingange richtete Johannes Beck tief bewegt an Pfarrer Gonnermann die Frage: ob er auf die ewige Seligkeit rechnen dürfe. Der Geistliche bejahete ihm die Frage, sofern er glaube, daß Jesus Christus auch für ihn gestorben sei, und sofern er nunmehr die reine Wahrheit gesagt habe; worauf Beck erwiderte: ja das glaube er, und er habe nun nichts mehr auf dem Herzen.*)

Am Freitag, den 5. Aug. 1853, früh morgens, ward Johannes Beck, dem bestehenden Brauche gemäß, mit weißleinenem Kittel mit schwarzen Schleifen, und weißbaumwollener Mütze mit schwarzer Umfassung bekleidet, auf einem gewöhnlichen Leiterwagen, im Rücken von zwei Gensdarmen bewacht, vor sich die beiden Geistlichen, unter militärischer Escorte zur Richtstätte geleitet. Der arme Sünder bestieg gefaßt und festen Schrittes das Schaffot, auf welchem er niederkniend mit den beiden Geistlichen ein kurzes und inbrünstiges Gebet verrichtete.

*) Zu Eröffnungen bezüglich seiner Betheiligung an der Tödtung des Kindes seiner Schwester scheint Johannes Beck in der entscheidenden Zeit nicht veranlaßt worden zu sein; was zu wünschen gewesen wäre.

Nachdem er die denkwürdigen Worte gesprochen: „Gott sei meiner armen Seele gnädig. Mir geschieht mein Recht. Gott bewahre jeden vor dem Verführer!" ward er von dem anwesenden Gericht dem Nachrichter überliefert, welcher, unter Assistenz zweier Gehilfen, in Gegenwart einer zahllosen Volksmenge, ihm mit Einem Schlage das Haupt vom Rumpfe trennte.*)

12.

Auf Grund jener Eröffnungen des Johannes Beck (11) ist das frühere Verfahren gegen Georg Schlarbaum durch Beschluß des Anklagesenats des kurfürstlichen Obergerichts zu Kassel vom 28. Nov. 1853 wieder aufgenommen, nicht weniger solches nunmehr gegen Christoph Wetterau gerichtet worden.

Nach geschlossener Voruntersuchung sind beide durch Beschluß des Anklagesenats vor das Schwurgericht gestellt worden.

Demnach sind jetzt die wider Schlarbaum und Wetterau, und zwar gegen jeden einzeln, vorliegenden Verdachtsgründe, wie sie in den verschiedenen Stadien der früheren und späteren Untersuchung erhoben worden, zusammenzustellen.

*) Von Seiten der Criminalpolitik ist zwar zu bezweifeln, ob die Hinrichtung unter den obwaltenden Verhältnissen zu vollziehen und nicht vielmehr aufzuschieben war, um das Zeugniß des lebenden Johannes Beck in der fortzuführenden Untersuchung gegen Georg Schlarbaum und Christoph Wetterau zu benutzen. Allein einestheils scheint der vollziehende Gerichtsbeamte in dem irrigen Glauben gehandelt zu haben, Georg Schlarbaum sei bereits nach Nordamerika ausgewandert; andererseits möchte späteren Depositionen des Johannes Beck nach Aufschiebung der Execution schwerlich das gleiche Gewicht, als wie seinen im Angesichte des Todes erfolgten Enthüllungen, beizulegen gewesen sein.

13.

Georg Schlarbaum, 54 Jahre alt, Schreiner, in der unten näher zu berührenden Weise schlecht bezeugt, vor dem Jahre 1849, soviel ersichtlich, noch nicht bestraft, da ein von ihm als etwa zwanzigjähriger Lehrling seinem Meister zugefügter geringer Gelddiebstahl nicht zur Anzeige kam, ist im Jahre 1850 wegen Verleumdung zu einer geringen Geldbuße verurtheilt worden, und hat nur unbedeutendes Vermögen, da seine Grundstücke verpfändet sind und über die mütterliche Erbschaft noch ein Rechtsstreit schwebt.

Seit dem etwa 1838 erfolgten Tode seines Vaters lebte Georg Schlarbaum mit seinem Bruder Johannes Schlarbaum und seiner Schwester Anna Dorothea Schlarbaum bis zum Frühjahr 1853 im älterlichen Hause zu Orttmannshausen, worin er mit seiner erwähnten Schwester Stube und Kammer im Oberstock inne hatte.

Die Mutter des Georg Schlarbaum war eine vollbürtige Schwester der 1847 verstorbenen Ehefrau des Kaspar Beck, und in dieser Weise Schlarbaum mit Ewald und Johannes Beck verwandt.

Georg Schlarbaum leugnet vor wie nach die Anschuldigung und gibt über sein Thun und Treiben am 29. und 30. Mai folgendes an:

Früh morgens gegen 7 Uhr am dritten Pfingsttag 1849 sei er mit einem Karren Mist auf einen im Felddistrict Weißenbach gelegenen Acker gefahren, habe dort gearbeitet, und nachdem er mittags nach Hause gegangen, sich den ganzen übrigen Tag in seiner Wohnung mit Ewald Beck aufgehalten.

Zur Dämmerungszeit, gegen 9 Uhr abends, habe er sich auf seiner Kammer, wo Ewald Beck mit ihm geschlafen habe und um dieselbe Zeit mit ihm ins Bett

gegangen sei, zur Ruhe begeben, sei bald eingeschlafen und, ohne aufzuwachen oder etwas Ungewöhnliches zu bemerken, bis zum andern Morgen 5½ Uhr liegen geblieben.

In seinem Verhöre vom 1. Juni 1849 hatte Schlarbaum angeführt:

Ewald Beck habe gegen halb 10 Uhr abends am 29. Mai 1849 noch einem Sohne des Johannes Schlarbaum die Hausthür geöffnet, sich hierauf wieder zu Bett gelegt und die Kammer seines Wissens bis zum folgenden Morgen halb 6 Uhr nicht verlassen.

Später erklärt indessen Schlarbaum: er wisse, da er geschlafen, nicht, ob etwa Ewald Beck aus den Fenstern gesehen und dem Karl Schlarbaum die Thür geöffnet habe, könne auch nicht dafür streiten, ob Ewald Beck nachts in der Kammer geblieben sei.

Vom 30. Mai erzählt Schlarbaum:

Er sei auch an diesem Tage morgens und nachmittags im Felddistrict Weißenbach (von welcher Stelle aus übrigens der Ort, wo die Leiche des Kaspar Beck in der Wohra lag, zu überschauen ist) beschäftigt gewesen, und zwischen 4 und 5 Uhr, auch vielleicht 6 Uhr, nach Haus zurückgekehrt, ohne unterwegs etwas Auffälliges wahrzunehmen.

Auf diesem Heimwege, etwa ¾ Stunden vor Ewald Beck's Verhaftung, habe ihn bei der Wohnung des Wirths Reiß die Frau Pfarrer Bättenhausen angeredet: „ob er schon von dem großen Herzeleid gehört? Man habe einen todten Menschen gefunden und vermuthe, daß es der Kaspar Beck sei", wodurch ihm zuerst vom Tode des letzteren Nachricht zugekommen.

Zu Haus mit Ewald Beck zusammengetroffen, will er weder diesem noch seinen (des Schl.) anwesenden

Verwandten etwas von der angeblich unmittelbar vorher erhaltenen Mittheilung gesagt, und nachher gegen 6 Uhr, als das Gericht und Gensdarm Rohde auf Kaspar Beck's Hofreite sichtbar geworden, mit Ewald Beck auf dem Boden gewesen und dort frei und offen herumgegangen sein, als Gensdarm Rohde erschien und den Ewald Beck verhaftete.

Den Kaspar Beck behauptet Schlarbaum zuletzt am Morgen des dritten Pfingsttags, den Johannes Beck, welcher ihm einige Tage vor Pfingsten gesagt, er wolle demnächst in Condition gehen, zuletzt am Morgen des zweiten Pfingsttags gesehen, aus späterer Zeit aber über dessen Treiben nichts erfahren zu haben.

Die Glaubwürdigkeit dieser Erzählung im übrigen wird sich aus der nachherigen Erörterung bemessen lassen; hier möge nur alsbald berücksichtiget werden:

1) daß die Frau Pfarrer Bättenhausen ihrer bestimmten Behauptung nach am 30. Mai 1849 gegen 4 bis 5 Uhr zu Schlarbaum nur: „Gott, Schlarbaum! haben Sie schon gehört? sie haben jemanden gefunden", geäußert, dabei aber überhaupt keinen Namen, insonderheit nicht den des Beck, von dessen Tod sie selbst erst später Kunde erhalten, genannt hat;

2) daß das Verschweigen der angeblich eben erhaltenen merkwürdigen Nachricht über das Auffinden des Beck seitens des Schlarbaum gegen seine Angehörigen und insonderheit gegen den unmittelbar darauf mit ihm verkehrenden Ewald Beck jedenfalls auffallend erscheint, und daß Angeklagter, wenn er in dieser Hinsicht vorschützt, seine Angehörigen hätten das Auffinden der Leiche schon gewußt und davon bei seinem Eintritt in die Stube gesprochen, durch die Aussagen seiner Verwandten widerlegt ist, ohnehin dem Schlarbaum nach seiner eige-

nen Angabe unbekannt war, ob auch Ewald Beck (welcher ja noch bei seiner gerichtlichen Vernehmung über den Tod seines Vaters in Unkenntniß sein wollte) schon Kunde von dem Auffinden der Leiche gehabt habe.

Zugleich mag hier

3) Erwähnung finden die Deposition des den Ewald Beck in Anwesenheit des Schlarbaum auf dessen Boden verhaftenden Gensdarmen Rohde. Danach hat sich damals nicht allein Ewald Beck (s. 9), sondern auch Georg Schlarbaum bei des Gensdarmen Eintritte ins Schlarbaum'sche Haus und dessen Boden, obgleich der Gensdarm schon unten laut geworden war und auf dem Boden in ihrer Nähe suchte, nicht zu erkennen gegeben, sondern hinter dem Schornstein versteckt gehalten.

14.

Um nunmehr zu einer geordneten Uebersicht des wider Georg Schlarbaum gewonnenen Untersuchungsergebnisses überzugehen, so treffen vor allem die Ermittelungen über die objective Natur der That und die daraus entspringenden Folgerungen bei der Anklage gegen Georg Schlarbaum, im Complot mit den Brüdern Beck deren Vater ermordet zu haben, vollständig zu.

Zunächst darf in dieser Hinsicht an das in 4 und 10 Ausgeführte erinnert werden. Danach müssen, wie schon die äußern Zeichen der That und die Gutachten der sachverständigen Aerzte nachweisen, mehrere Personen bei dem Acte der Tödtung und den darauf folgenden Vorgängen thätig gewesen sein. Die Brüder Beck konnten, wollten sie den Erfolg des Verbrechens sich sichern, auf ihre eigenen Kräfte allein sich nicht verlassen, waren vielmehr bei der gebotenen und augenscheinlich beobachteten vielfachen Vorbereitung, Umsicht

und Mühewaltung genöthigt, fremden Beistand zuzuziehen. Insbesondere war den Brüdern Beck fremder Beistand schon zur gewissen geräuschlosen Bewältigung des von ihrem Vater zu erwartenden Widerstandes nöthig; denn dieser, der starke, gewaltthätige und muthige Mann, war unter leicht möglichen Zwischenfällen schwer zu bezwingen. Hierzu kommt, daß nach vielfachen Aussagen die Brüder Beck sich vor ihrem Vater fürchteten, daß dieser, wie Georg Schlarbaum selbst sich ausdrückt, sie beide oft genug zusammengeprügelt hat, daß insonderheit Johannes Beck von Jugend auf, wie die in den Acten enthaltenen Schilderungen seiner Verwandten ergeben, kränklich, feig und ohne Ausdauer, daß derselbe im Jahre 1841 „wegen allgemeiner Körperschwäche" zum Militärdienste unbrauchbar und später, namentlich 1848, wegen Gliederzittern in ärztlicher Behandlung war. Gewiß gerechtfertigt ist deshalb der Ausspruch des Physikus, nachher Obermedicinalraths Dr. Lambert, welcher selbst den Johannes Beck früher behandelt hat, es sei höchst wahrscheinlich zur Ermordung des Kaspar Beck, namentlich auch zu den späteren Handlungen, die Betheiligung mehrerer Personen, als der beiden Brüder Beck, erforderlich gewesen. Es verstößt weiter gegen alle Denkregeln, anzunehmen, die Brüder Beck sollten, falls es ihnen überhaupt möglich war, den schweren Leichnam des Vaters allein transportirt haben, da nach dem unter 4 Bemerkten das Wegschleppen von zwei kräftigen Personen höchstens mit großer Mühe ausführbar war. Lag hiernach für die Brüder Beck Nöthigung vor, zum Morde und zu den Handlungen, welche demselben vorausgingen und folgten, fremder Hülfe sich zu vergewissern, so führte schon die einfachste Ueberlegung auf die Verständigung mit den Nachbarn, weil diese un-

eingeweiht faſt nothwendig Kenntniß von dem Treiben in Beck's Hauſe nehmen und die Vatermörder überraſchen mußten. Zu dieſen Nachbarn gehörten aber — außer den Bewohnern des Moſer'ſchen Hauſes, von denen ſpäter die Rede ſein wird — die Angehörigen des Schlarbaum'ſchen Hauſes; und unter ihnen kann wieder allein Georg Schlarbaum in Betracht kommen. Denn Georg Schlarbaum war des Ewald Beck genaueſter Bekannter, war deſſen Schlafkamerad, dem ein ungewöhnliches Vorhaben und Benehmen des Ewald Beck am 29. Mai 1849 nicht entgehen konnte. Von Schlarbaum's Boden läßt ſich der Weg nach Hoheneiche überblicken; und aus den Fenſtern der gemeinſchaftlichen Schlafkammer hat Ewald Beck am Abend des 29. Mai längere Zeit hinausgeſehen. Dieſes, andern aufgefallene, Treiben will Schlarbaum nicht bemerkt haben. Durch Schlarbaum's Garten führte der nächſte Weg, welchen die Mörder höchſt wahrſcheinlich beim Transport der Leiche aus Kaspar Beck's Hauſe bis zur Wohra einſchlugen; und am 30. Mai 1849 fand ſich in der Scheidehecke zwiſchen Moſer's und Schlarbaum's Garten eine friſche Lücke. Auch gehörte die dem Orte, wo die Leiche entdeckt wurde, angrenzende Wieſe der Familie Schlarbaum, wodurch dieſem und ſeinen Genoſſen die Möglichkeit gewährt war, die Leiche ſpäter ohne Aufſehen wegzuſchaffen, beziehungsweiſe ſie hier zu verſcharren, was in der That in der Abſicht der Mörder gelegen zu haben ſcheint (m. vgl. oben 8).

15.

Beſtimmteren Einfluß auf die Beantwortung der Frage aber, ob Georg Schlarbaum als complotmäßiger Miturheber des Mordes anzuſehen ſei, äußern die per-

sönlichen Eigenschaften des Angeschuldigten und dessen Beziehungen zu Kaspar Beck und den vatermörderischen Söhnen.

Georg Schlarbaum wird als ein verschmitzter, tückischer, schadenfroher Mensch bezeugt, den sein Seelsorger, Pfarrer Bättenhausen, eines Mordes fähig achtet. Gehörte er zu den Mördern, so ist es ein charakteristischer Zug, dessen hier beiläufig Erwähnung geschehen mag, daß er hinterher dem Kaspar Beck den Sarg anfertigte. Das Gerücht erklärte ihn bald nach Kaspar Beck's Tode für einen Genossen der Mörder. Auch bestand zwischen Kaspar Beck und Georg Schlarbaum eine langjährige tiefe Feindschaft, welche dadurch genährt wurde, daß Kaspar Beck die Schwester des Schlarbaum (also seine angeheirathete Nichte) außerehelich schwängerte und der Alimentation des Kindes sich entzog; weshalb nicht zu verwundern ist, daß jene Feindschaft sogar in gegenseitige Mishandlungen ausartete. Schlarbaum selbst gibt an, daß Kaspar Beck bei der Begegnung vor ihm ausgespien habe, will aber, wie er zuletzt im Schwurgericht behauptet; selbst keine Erbitterung gegen Beck empfunden haben. Dagegen fanden zwischen Georg Schlarbaum und den ihm verwandten Söhnen des Kaspar Beck sehr nahe Beziehungen statt. Schon die Elisabeth Beck flüchtete sich, wie in 6. erwähnt, im Jahre 1848 in das Schlarbaum'sche Haus und hielt dort ihr Wochenbett ab, sodaß wenigstens eine Begünstigung oder Mitwissenschaft des Georg Schlarbaum bezüglich der Tödtung des unehelichen Kindes der Elisabeth Beck, mit welcher er damals auf einer Kammer schlief, nicht fern liegt.

Für die vertrauten Beziehungen des Georg Schlar-

baum zu Johannes Beck insbesondere sind folgende Thatsachen wichtig:

Der Schmied Andreas Witzel trifft, nach seiner ganz bestimmten Erzählung, einige Tage vor Ostern 1849, abends nach 10 Uhr, zu Hoheneiche, dicht neben dem Garten des Wirths Deiß, den Georg Schlarbaum und erhält auf die Frage, was er da mache? zur Antwort: „er lauere auf jemanden". An dem gegenüber liegenden Wirthshause des Simon steht damals Johannes Beck, welcher auf Befragen erklärt: „Ich lauere auf meinen Alten; weißt du nicht, ob er wol drin ist?" und, als Witzel erwidert, er wisse es nicht, an einen Mauervorsprung klettert und zum Fenster hineinsieht.

Noch wichtiger, weil augenscheinlich mit dem wirklich vollbrachten Morde zusammenhängend, erscheint ein neuerdings von dem Forstlaufer und Feldhüter Georg Deiß aus Orttmannshausen bekundeter Umstand. Deiß erinnert sich nämlich mit völliger Sicherheit, am Abend des 29. Mai 1849 im Wirthshause des Georg Reiß zu Orttmannshausen gewesen zu sein, wo viele Gäste anwesend waren. Johannes Beck sei gegen 8 oder 9 Uhr in die Stube getreten, habe ½ Kännchen Schnaps vom Wirthe verlangt, erhalten, bezahlt, davon genippt, ihn, den Deiß gefragt, ob er den Georg Schlarbaum nicht gesehen, und sei, als Zeuge solches verneint, sofort mit den Worten zu Deiß: „trinke ihn (den Branntwein) ab", zur Thür hinausgegangen. Der ganze Vorfall hat auf Deiß den Eindruck gemacht, als ob Johannes Beck lediglich den Georg Schlarbaum gesucht habe.

Des genauen Verkehrs des Ewald Beck mit Georg Schlarbaum, der ja zur kritischen Zeit mit letzterem auf einer Kammer schlief, der sich mit ihm zur Zeit seiner

Verhaftung auf dem Schlarbaum'schen Boden versteckt hatte, ist oben Erwähnung geschehen, wo sich auch bereits die Erzählung des Georg Schlarbaum über seine Wahrnehmungen bezüglich des Ewald Beck findet. Bemerkenswerth ist indessen noch ein älterer Vorfall. Georg Heinrich Oeste hat im Herbste 1848, als es schon dämmerte, aus den Weiden an der Wohra den Georg Schlarbaum und Ewald Beck (oder Johannes Beck) bei seiner Annäherung herausspringen sehen, und haben diese beiden Personen damals beim Fortlaufen gesagt, sie hätten geglaubt, es (der Oeste) sei der alte Beck.

Insbesondere verband aber den Ewald Beck und Georg Schlarbaum auch die gemeinschaftliche Neigung zur sogenannten schwarzen Kunst. Schon im Schwurgericht gegen Johannes Beck bemerkte dieser, Georg Schlarbaum treibe Hexereien, was Angeklagter damals mit dem Zusatz in Abrede stellte, es müsse ihm jemand solches aus Haß nachsagen. Indessen fand sich bei Schlarbaum, als er am Schlusse jenes Schwurgerichts gegen Verbot fortgegangen und verhaftet war, ein zu den Acten gebrachtes Gebet, welches, die Natur eines Amulets nicht verleugnend, Schlarbaum schon früher bei sich getragen zu haben einräumte, und um deswillen bei sich geführt haben will, weil er geglaubt, das Gebet schütze ihn gegen gewaltthätige Angriffe ꝛc. Ein wesentlich gleichartiges Amulet, für Ewald Beck geschrieben, ist später entdeckt worden. Außerdem hat eine Nachsuchung unter den Effecten des Georg Schlarbaum am 22. März 1855 vielfaches Material zu sogenannten Zauberkünsten desselben geliefert. Insbesondere wurden eine Menge der verschiedenartigsten Beschwörungsformeln und Anweisungen zu Zauberkünsten, Zauberstäbe (Wünschelruthen), darunter einer mit zwei Eidechsen überzogen, ein

auf der Brust getragenes Metallplättchen ꝛc., zu den gerichtlichen Verhandlungen genommen und den Geschworenen vorgelegt.

Hierher gehört auch der gemeinsame Verkehr der Brüder Beck und des Georg Schlarbaum mit dem später ausgewanderten Heinrich Clausenius, der zwar nicht, wie früher Johannes Beck im Schwurgericht andeutete, der Theilnahme an der Ermordung des Caspar Beck verdächtig ist, wol aber gewiß um seinen Rath, wie der Gutsverkauf zu hintertreiben sei (vgl. 7), befragt und vielleicht auch über zu ergreifende sonstige Mittel zu Rathe gezogen ist (vgl. 8). Insbesondere bekundet der Schreiber Vollandt im Schwurgericht gegen Georg Schlarbaum: einmal, kurz vor Pfingsten 1849, wenn er nicht irre, wären die beiden Gebrüder Beck und Georg Schlarbaum zusammen bei Clausenius gewesen.

Ein besonders wichtiges Zeugniß über den verdächtigen Verkehr der Brüder Beck mit Georg Schlarbaum, und zwar am kritischen 29. Mai 1849, sollte aber noch zuletzt in der schwurgerichtlichen Verhandlung gegen Georg Schlarbaum von Wilhelm Moser I. abgelegt werden. Derselbe bekundet, von der Ehefrau des Johannes Schlarbaum gehört zu haben, daß sie am dritten Pfingsttage 1849, nachmittags, die Beck'schen Jungen und den Georg Schlarbaum oben auf der Schlarbaum'schen Stube zusammen gesehen und leise untereinander murmeln gehört habe. Den Christoph Wetterau habe sie unter ihnen nicht wahrgenommen. Die Ehefrau Schlarbaum, Schwägerin des Georg Schlarbaum, will zwar davon nichts wissen (vgl. jedoch unten 19); Wilhelm Moser I. wird aber als glaubhaft bezeugt.

16.

Georg Schlarbaum theilte sodann nicht blos den Haß der ihm eng verknüpften Brüder Beck gegen ihren Vater, er interessirte sich auch speciell und lebhaft für die Verhinderung des Gutsverkaufs (s. 7) durch jedes, selbst gewaltsame Mittel.

Von Bedeutung ist von vornherein, daß Schlarbaum früher seine Wissenschaft von der Absicht des Kaspar Beck, sein Gut zu veräußern, leugnete, während nachmals gerade unter seinen Papieren der in Nr. 7 erwähnte, auf diesen Gegenstand bezügliche Brief des Ewald Beck an seinen Vater aufgefunden ist und Schlarbaum nunmehr einräumt, von der beabsichtigten Uebergabe des Guts an Ludwig, bezüglich von dem Widerwillen der Söhne, Kenntniß gehabt zu haben, und bemerkt, Ewald Beck sei dieser Sache halber einmal mit seinem Bruder Johannes Schlarbaum bei einem Advocaten gewesen. Der Angeklagte hat sogar wenige Tage vor der Ermordung des Eckenbeck, wie seines Leugnens ungeachtet erwiesen ist, seinen Aerger über den betreffenden Gutsverkauf ausgesprochen und dabei noch zu Johannes Pippert geäußert: „Wenn er an der Stelle des Ewald und Johannes Beck wäre und der Alte wollte das Gut verkaufen, dann schösse oder stäche er ihn todt", eine Aeußerung, die auch in derjenigen Form, worin andere Auskunftspersonen sie bekunden, denselben sehr klar ausgeprägten Gedanken ausdrückt.

17.

Den Verdacht der complotmäßigen Mitverübung des Mordes seitens des Georg Schlarbaum bestärkt dessen Besitz von Sachen, die theils den Söhnen des Kaspar Beck (Gesuch des Johannes Beck an das Kreis-

amt u. ſ. w., der ſchon 7 erwähnte Brief des Ewald Beck u. ſ. w.) angehört haben, theils insbeſondere in Eigenthum und Beſitz des Kaspar Beck zur Zeit ſeiner Ermordung geweſen ſind.

In der letztern Beziehung iſt zu beachten:

1) Nach dem Tode des Kaspar Beck wurde, wie 4 bemerkt, unter anderm eine kurze Pfeife mit ſilberbeſchlagenem Meerſchaumkopfe nebſt Kette und einem eigenthümlich geſtälteten Rohre vermißt. Eine ſolche Mehrſchaumpfeife wurde am 18. Juni 1849 unter anderen Sachen in einem Schranke des Georg Schlarbaum, welcher ſeit langen Jahren nicht mehr raucht, vorgefunden, und lag in der Voruntersuchung und im Schwurgericht gegen Johannes Beck vor, iſt damals auch von dem Angeklagten und den Zeugen angeſehen worden, ſpäter jedoch entkommen. Auf den Grund dieſer Anſicht haben Nikolaus Höch und Valentin Knyrim dieſe früher aſſervirte Meerſchaumpfeife mit voller Beſtimmtheit als die dem Kaspar Beck gehörige anerkannt, mit dem Bemerken, daß ſie ſolche ſowol vor als nach dem Jahre 1822, Knyrim noch etwa acht Wochen vor dem 29. Nov. 1849 im Beſitz des Eckenbeck geſehen haben. Hiernach und nach den ſonſtigen Ausſagen, namentlich der Angehörigen des Schlarbaum, des Samuel Goldſchmidt u. ſ. w. iſt die Behauptung des Georg Schlarbaum, die bei ihm in Beſchlag genommene Pfeife, insbeſondere den Kopf, der ſchon geraucht geweſen ſei, im Jahre 1822 im Laden des verſtorbenen Marcus Goldſchmidt zu Reichenſachſen für einen ſeiner damaligen Nebengeſellen in Bernburg, für den Martin N., der nach Amerika ausgewandert ſei, gekauft, ſie ſpäter, da Martin N. ihm den Preis nicht bezahlt, zurückgezogen und ſie ſeitdem, da er nach ſeinen Lehrjahren

nicht mehr rauche, in seinem Schranke aufbewahrt zu haben, unzweifelhaft widerlegt.

2) In der Wohnung des ermordeten Kaspar Beck fehlten (4) die Schlüssel zu den verschlossen vorgefundenen Behältern, insbesondere derjenige Schlüssel, welcher die Schieblade des in Kaspar Beck's Wohnstube befindlichen Tisches, den gewöhnlichen Aufbewahrungsort für des Eckenbeck Papiere und Geld, schloß. Diese Tischschieblade wurde deshalb nach Kaspar Beck's Tode bei der gerichtlichen Nachforschung am 1. Juni 1849 vom Schreinermeister Adam Gliem auf sachverständige Weise geöffnet und dann wieder verschlossen. Etwa 4 Wochen später bei Aufnahme des Beck'schen Inventars wurde ebenfalls von Gliem dieselbe Schieblade wiederholt geöffnet und blieb offen, bis der Tisch im Februar 1850 in den Besitz des Johannes Beck zu Bischhausen gelangte. Seit jener Zeit ist am Schlosse keine Aenderung vorgenommen, die Schieblade auch nicht wieder verschlossen worden.

Bei einer Nachsuchung unter den Effecten des Georg Schlarbaum am 16. Mai 1854, zu einer Zeit, wo dieser seine Wohnung gewechselt hatte und im Hause seiner Schwester Anna Dorothea bei dem Schwiegersohne der letztern, Kaspar Knyrim II. (am Wasser) wohnte, wurden mehrere Schlüssel, namentlich die im Asservatenverzeichnisse unter Nr. 54, 56 und 57 aufgeführten, gefunden. Nach dem motivirten Ausspruche Sachverständiger sind die Schlüssel Nr. 54 und 56 Nachschlüssel, welche geeignet sind, alle Schlösser entsprechender Größe zu schließen. Der Schlüssel Nr. 57 insbesondere schließt keinen der Behälter des Georg Schlarbaum, wohl aber die mehrgedachte Tischschieblade des Kaspar Beck, ist auch, wie die Schlossermeister Müld-

ner und Ludovici näher begründet haben, speciell mit und zu dem Schlosse der Schieblade des Beck'schen Tisches, und ebenso das Schloß besonders zu dieser Schieblade angefertigt worden. Der Angeklagte behauptete anfangs hartnäckig, gar keine Schlüssel mit in das Knyrim'sche Haus genommen zu haben, und erklärte sich erst auf Vorzeigen des Schlüssels Nr. 57, sichtbar beklommen, die Farbe wechselnd, zu dessen Besitzer. Ueber den Erwerb dieses Schlüssels macht Schlarbaum folgende Angaben: er habe denselben am 1. Aug. 1853 auf dem Rückwege von Kassel nach Orttmannshausen, als er allein auf dem Wege zwischen Helsa und Friedrichsbrück gegangen, gefunden, und denkend, er könne ihn irgendwie benutzen, mitgenommen. Welcher Werth auf diese mühsam vorgebrachte Erzählung des Angeklagten, gegenüber der obigen Feststellung, zu legen sei, leuchtet ohne weiteres ein, zumal wenn beachtet wird, daß niemand aus der Familie des Schlarbaum den Schlüssel kennen und gesehen haben will, Angeklagter auch selbst sagt, er habe keiner Person von dem Funde etwas erzählt oder den Schlüssel gezeigt.

18.

In der frühern Darstellung ist beiläufig schon der Erzählung des Kaspar Knierim (Knyrim) über von ihm gemachte Wahrnehmungen zu Orttmannshausen am späten Abend des 29. Mai 1849 gedacht worden (s. 3, 4).

Kaspar Knierim II., zur Zeit des Todes des Kaspar Beck Liebhaber der Anna Elisabeth Schlarbaum, Tochter einer Schwester des Georg Schlarbaum, mit welcher er seit dem Sommer 1849 verheirathet ist, bekundete bei seiner ersten Vernehmung vom 18. Juni 1849 im wesentlichen folgendes: Als er am Abend des 29. Mai

1849, von Hoheneiche zurückkehrend, auf dem Wege hinter den Zäunen durch den Reiß'schen Garten gegangen, habe er ein Geräusch an der Hecke gehört, wie wenn jemand eine Hecke eintritt, ohne sagen zu können, von welchem Zaune her das Geräusch gekommen oder von wem es herrühre. Den Johannes Beck habe er am 29. Mai früher in der Dämmerung, als er nach Hoheneiche gegangen, am Wege hinter den Zäunen sitzen, sonst aber am fraglichen Tage den Ewald Beck und Georg Schlarbaum nicht gesehen. Im Schwurgericht gegen Johannes Beck, nachdem durch Zeugen die Wahrscheinlichkeit einer genaueren Wissenschaft des Kaspar Knierim II. erhoben war, erklärte derselbe nach vorgängiger Beeidigung, daß er bei dem von ihm früher erwähnten Geräusche in einem Blicke zwei Personen mittlerer Statur bemerkt, aber nicht erkannt habe. Erst auf Vorhalt räumte dann Knierim ein, einer der Leute sei ihm wie Ewald Beck (zur Zeit dieser Deposition bereits verstorben) vorgekommen.

Dagegen hat Kaspar Knierim II. außergerichtlich nachfolgende rückhaltslosere Eröffnungen gemacht.

Der Ackermann Georg Heinrich Schmidt von Orttmannshausen erklärt, bei Gelegenheit eines Gesprächs über die Ermordung des Kaspar Beck, im Sommer 1849, habe ihm Kaspar Knierim gesagt: in der Mordnacht habe er gegen Tagesanbruch (zwischen 11 und 12 Uhr) gesehen, daß die **beiden Beck und Georg Schlarbaum** hinten zur Schlarbaum'schen oder Beck'schen Hofreite hinein, oder, wie Zeuge sich später ausdrückt, entweder in Schlarbaum's Dachtraufe (durch den Gang zwischen dem Moser'schen und Beck'schen Stalle) oder in Schlarbaum's Hausthür gegangen seien. Auch habe Knierim von einem „Geknitter" in der Hecke gesprochen, ohne

daß Schmidt sich des Nähern erinnert. Im Schwurgericht gegen Georg Schlarbaum wiederholt Zeuge Schmidt seine Aussage mit dem Zufügen: Knierim habe handgreiflich gesprochen, und noch dabei gesagt, „er habe eine Schwestertochter des Georg Schlarbaum zur Frau, und wenn sie einmal theilten und Schlarbaum mache Schwierigkeiten, so wolle er diesen schon d'ran kriegen"; wozu Knierim nachgebend bemerkt, es sei von Theilung von Bohrern zwischen ihm und Schlarbaum die Rede gewesen.

Ferner sagt Schneider Andreas Rübekamm aus Orttmannshausen, welcher früher mit einer nun verstorbenen Schwester des Georg Schlarbaum verheirathet war: Als er im Sommer 1849 mit Kaspar Knierim von Bischhausen aus, wo derselbe mit seiner jetzigen Frau bürgerlich getraut worden sei, heimgegangen, habe beim Zollstocke Knierim auf die unterhalb desselben gelegenen Aecker gezeigt, und so, als habe er es selbst gesehen, gesagt: „Da haben sie den Eckenbeck durchgetragen." Die Ehefrau des Knierim (welche davon nichts wissen will) habe bei dieser Aeußerung die Hand auf den Mund gelegt, als ob sie ihrem Manne Schweigen auferlegen wolle. Kaspar Knierim gibt die von Rübekamm bekundete Aeußerung später als möglich zu, behauptet aber, daß er dann nur seine Vermuthung ausgesprochen habe, indem er aus eigener Wahrnehmung nichts über den Transport der Leiche wisse. Im übrigen lautet die jüngste Erklärung des Kaspar Knierim also: Als er an jenem Abende zwischen 10 oder 11 Uhr, etwa gegen 11 Uhr, während seine Braut vorausgegangen, im Reiß'schen Garten sich etwas aufgehalten, um seine Pfeife auszuklopfen, habe er vom Moser'schen oder Schlarbaum'schen Garten her einen gedämpften Ton,

ein Räuspern oder unterdrücktes Husten, und fast gleichzeitig von derselben Gegend aus ein „Geknitter" gehört, wie wenn eine Hecke niedergetreten oder Reißholz gebrochen werde. Beim Ausgange aus dem Reiß'schen Garten habe er zwei mit dunkeln Kitteln bekleidete Personen gesehen, welche zwischen dem Hause des Reiß und dem Pfarrgarten nach dem Kirchhofe oder der Beck'schen Hofreite zu gegangen und später gelaufen seien. Diese beiden Leute, von welchen aber weder das Geknitter, noch das Räuspern habe herrühren können, habe er nach Statur und Größe gleich für die Brüder Beck (zur Zeit dieser Erklärung beide todt) erkannt. Eine dritte Person, namentlich den Georg Schlarbaum, behauptet auch jetzt noch Knierim nicht gesehen zu haben.

Da jedoch die von Knierim angegebenen Wahrnehmungen unzweifelhaft mit der Ermordung des Kaspar Beck in Verbindung stehen, da selbst nach des Knierim gerichtlicher Aussage gleichzeitig außer den beiden Beck noch in der Nähe mindestens eine dritte Person anwesend gewesen sein muß, da Kaspar Knierim mit seinen Eröffnungen nur ungern und gezwungen hervorgegangen ist, auch den Andeutungen der Dorothea Althans zufolge, nach Abhaltung des Schwurgerichts gegen Johannes Beck, als er (Knyrim) im Gefängnisse zu Bischhausen saß, mit dem ihn dort aufsuchenden Georg Schlarbaum in verdächtiger Weise verkehrt hat, da Zeuge Schmidt ihn mit völliger Bestimmtheit den Georg Schlarbaum als dritten Anwesenden hat bezeichnen hören, da gerade im Interesse dieser Familienangehörigen eine Verhehlung der Wahrheit durch Knierim am nächsten liegt, da nach 15 gerade Schlarbaum von Johannes Beck einige Zeit vorher im Reiß'schen Wirthshause gesucht worden ist, da ferner Georg Schlarbaum

mit Ewald Beck faſt den ganzen Tag zuſammen war, ſo wird ein erheblicher Zweifel darüber nicht beſtehen, daß wirklich die beiden Beck und Georg Schlarbaum in der Mordnacht zur zutreffenden Zeit in der Nähe des Beck'ſchen Wohnhauſes zuſammen geweſen ſind.

Endlich findet das Obige noch darin Anhalt und Beſtätigung, daß Johannes Beck vor ſeinem Tode den Predigern und dem Criminalgerichtsdirector Mertz, im Zuſammenhange mit den oben mitgetheilten Enthüllungen, eröffnet hat: „Bei dem Transport der Leiche ſei ihnen auf einem Acker Knierim begegnet, Knierim habe geſehen, wie ſie die Leiche einmal in das Korn gelegt hätten.“

19.

Auch der Familie des Georg Schlarbaum ſelbſt muß Kenntniß von einer bedeutenden Mitſchuld des letzteren beiwohnen. Es erhellt dies aus einem von der Marie Schnitzer erzählten Vorgange. Wie dieſe angibt, entſtand im Frühjahre 1853 zwiſchen der Ehefrau des Johannes Schlarbaum und dem Angeklagten ein Streit, in welchem Georg Schlarbaum ſeiner Schwägerin vorwarf, es ſeien ihm Kartoffeln weggekommen. Dabei hat die Ehefrau Schlarbaum zu ihrem Schwager geäußert: „Du verfluchter Kerl, wenn du nicht bald dein Maul hältſt und brichſt mir das Maul auf, ſo ſage ich das, daß es die Marie auch hört, es mögen es dann auch alle Leute wiſſen.“ Georg Schlarbaum iſt auf dieſe Drohung ſtill geworden, und nachdem er abermals zu ſticheln angefangen, durch die Wiederholung jener Aeußerung völlig zum Schweigen gebracht worden. M. vgl. hiemit 15 am Ende.

20.

In folgenden Thatsachen spricht sich ferner ein Schuldbewußtsein seitens des Georg Schlarbaum aus.

1) Am Schlusse der schwurgerichtlichen Sitzung vom 25. Oct. 1851, an demselben Tage, wo eine sehr lebhafte Confrontation zwischen Schlarbaum und Johannes Beck stattfand und dieser dem Schlarbaum aus der Erzählung des Ewald Beck und auf Grund früherer Vorgänge seine Mitwirkung bei der Ermordung des Kaspar Beck vorgehalten hatte, wurde Schlarbaum ausweislich des Protokolls bei Strafe wieder vorbeschieden. Derselbe erschien jedoch im Termin nicht, wurde aber infolge der eingeleiteten Nachforschungen anfangs November 1851 zu Langefeld im Preußischen bei dem Tischler Wilhelm Schade verhaftet. Im Schwurgericht vorgeführt, erklärt Georg Schlarbaum: er sei von Kassel wegen Mangels an Geld nach Orttmannshausen gegangen, habe dort 1½ Thlr. mitgenommen und in dem Glauben, die Zeit reiche aus, um wieder in Kassel zu erscheinen, sich nach Langefeld zu Schade begeben, um bei diesem „seinen Diamanten einzutauschen". Eine halbe Stunde vor Langefeld habe er an einem Brunnen 3 Thlr. Geld, worunter ein (bei der Visitation noch vorhandenes) Zweithalerstück, gefunden. Später hat Schlarbaum angegeben: er habe von der Ladung zum 27. Oct. 1851 nichts erfahren oder sie nicht verstanden, sei, weil er zum fernern Aufenthalt in Kassel kein Geld gehabt, am Morgen des 26. Oct. 1851 nach Orttmannshausen gegangen, dortselbst in der Nacht vom 26./27. Oct. geblieben und ohne Geld, da er zu Haus keins gehabt, am 27. Oct. zu Schade gereist, um bei diesem zu „arbeiten" und

einen ihm früher gegebenen Diamant einzutauschen. Vor Langefeld habe er das Geld gefunden.

Durch die Aussagen der abgehörten Auskunftspersonen wird aber das gesammte Vorschützen des Schlarbaum völlig widerlegt, und die Annahme gerechtfertigt, daß Angeklagter damals im Bewußtsein seiner Mitschuld an Kaspar Beck's Tode, in der Hoffnung, weitern Erörterungen einstweilen sich zu entziehen, höchst wahrscheinlich auf Anrathen und mit Geldunterstützung seines Genossen Johannes Beck, zu fliehen versucht habe.

2) Weiter kommen folgende Mittheilungen in Betracht, welche Georg Schlarbaum während des spätern gegen ihn selbst abgehaltenen Schwurgerichts seinem Mitgefangenen Weißenborn gemacht hat: „er sei zufrieden, daß Oeste nicht mehr gegen ihn ausgeredet habe (vgl. 15); das Geld habe Johannes Beck zu sich genommen (4, 8), er, Schlarbaum habe nichts davon erhalten; die Uhr wäre nichts werth gewesen; der alte Beck wäre nicht betrunken gewesen, sondern hätte nur einen Spitz gehabt; es wäre auch eine Pfeife bei ihm gefunden, die wäre aber auf dem Amte zu Kassel gestohlen, das wäre gut, und er wolle dabei stehen bleiben, daß die Pfeife ihm gehöre (17)".

21.

Es bleibt noch übrig, die oben (11) im allgemeinen mitgetheilte Aussage des Johannes Beck vor seinem Tode gegen Georg Schlarbaum jetzt näher ins Auge zu fassen.

Zunächst darf darauf aufmerksam gemacht werden, daß Johannes Beck in mehr oder weniger bestimmter Weise von Anfang an den Georg Schlarbaum als Mitschuldigen bezeichnet oder angedeutet hat, so namentlich gegen Clausenius, Georg Ludwig, Reimold, Volland

und auch, wie bereits oben (8) berührt ist, vor Gericht. Alle diese außergerichtlichen und gerichtlichen Anschuldigungen des Johannes Beck wider Georg Schlarbaum aber hatten als gemeinsamen Charakter das Bestreben, seine eigene Schuld zu verheimlichen oder als eine geringfügige darzustellen. Dieselbe Natur trugen anfangs die etwas weiter gehenden Enthüllungen an sich, die Johannes Beck nach seiner Verurtheilung den Geistlichen und dem Criminalgerichtsdirector Mertz machte. Erst zuletzt, namentlich am Tage vor seinem Tode, und unmittelbar vor der Hinrichtung hat Johannes Beck unter unverkennbaren Zeichen tiefer Reue und Ergebung in sein Schicksal seine eigene Mitwirkung bei dem Morde seines Vaters unumwunden eingestanden und insbesondere erklärt: er habe mit seinem Bruder Ewald und Georg Schlarbaum auf wiederholtes Andringen des letztern die Ermordung seines Vaters verabredet und am Abend vor der That nach seiner Entfernung aus dem Reiß'schen Wirthshause dieselbe bestimmt beschlossen (vgl. 15 a. E.). An demselben Abende seien sie drei nach der Rückkehr des Vaters von Hoheneiche in das Haus gegangen und hätten den im Bette liegenden Vater durch gemeinschaftliche Thätigkeit erdrosselt. Dem Pfarrer Gonnermann hat er am 4. Aug. und ebenso am 5. Aug. 1853 im Nähern wiederholt eingestanden: „der Vater habe betrunken im Bette gelegen. Schlarbaum habe ihn an Brust und Händen, er ihn an Füßen und Geschlechtstheilen festgehalten, und Ewald ihm einen Strick um den Hals geschlungen". Dem Pfarrer Bättenhausen hat er gleichmäßig am Morgen des 5. Aug. vor seinem letzten Gang ins Ohr geflüstert: „ich habe bei der Mordthat meinen Vater am Gemächte und an den Beinen gehalten, Ewald und Georg Schlarbaum

haben ihn mittels eines um den Hals gezogenen Strickes erdrosselt". Dem Criminalgerichtsdirector Mertz hat er ebenso seine thätige Theilnahme an der Ermordung unumwunden einbekannt, jedoch die specielle Art dieser Theilnahme, „auf welche es nicht ankommen werde", auszudrücken sich gescheut. Endlich hat noch auf dem Schaffot, wie Mertz und Gonnermann bekunden, Johannes Beck ausgerufen:

„Gott sei meiner armen Seele gnädig! Mir geschieht mein Recht! Gott bewahre jeden vor dem Verführer!"

Mertz und Gonnermann verstehen unter dem von Beck gemeinten Verführer ganz zweifellos den Georg Schlarbaum.

Diese letzten Eröffnungen des Johannes Beck stimmen mit den sonstigen objectiven Ermittelungen, insbesondere auch mit dem Gutachten der Aerzte über die Art der Tödtung, in allen wesentlichen Punkten vollkommen überein, und erschienen den Gerichtsärzten nicht minder, als den Geistlichen und dem Criminalgerichtsdirector Mertz vollkommen glaubwürdig. Auch kann man in der That die Glaubwürdigkeit dieser letzten Enthüllungen des Johannes Beck mit Grund nicht beanstanden, wenn man bedenkt, daß sie sich weit über diejenige untergeordnete Theilnahme hinaus erstrecken, welche durch das Verdict der Geschworenen gegen ihn festgestellt war (bloses Wachehalten und nachfolgende Thätigkeit, m. vgl. 11), ja, daß sich Johannes Beck ganz von freien Stücken und speciell zu einer solchen Art der Theilnahme am Tödtungsacte bekannte, welche wegen der sich darin aussprechenden totalen Verleugnung jedes kindlichen Gefühls schaudererregend ist.

22.

Was nun schließlich den, 47 Jahre alten, unvermögenden, schlecht bezeugten, wegen Diebstahls im Jahre 1842 mit 8 Tagen Gefängniß bestraften, zu Kaspar Beck oder dessen Söhnen, so viel ersichtlich, nicht in Verwandtschaftsverhältnissen stehenden, Tagelöhner Christoph Wetterau zu Orttmannshausen anlangt, so ist derselbe nicht, wie Schlarbaum, der in Gemeinschaft mit den Brüdern Beck vollführten Ermordung des Kaspar Beck, sondern nur der nachfolgenden Theilnahme und Begünstigung in Betreff des von andern vollführten Mordes beschuldigt und zwar mit dem Bewußtsein, daß dieser Mord complotmäßig von mehreren, insbesondere auch von den ihm bekannten Söhnen des Kaspar Beck oder einem derselben, begangen sei.

Christoph Wetterau, welcher bei Lebzeiten des Kaspar Beck mit seiner, inzwischen verstorbenen, Frau und seinen Kindern in dem, von der Beck'schen Wohnung durch gemeinsame Wände geschiedenen, aber durch ein Dach verbundenen, Hause seines Schwiegervaters Georg Moser wohnte, leugnet jede Theilnahme und Wissenschaft bezüglich der Tödtung des Kaspar Beck und behauptet:

Am 29. Mai 1849 sei er von nachmittags 12 oder 1 Uhr an zu Haus geblieben, auch abends nach dem Essen, gegen 7 Uhr, nicht ausgegangen, habe sich vielmehr gegen halb 8 oder 8 Uhr in seiner Wohnstube zu Bett gelegt, die ganze Nacht, ohne aufzustehen oder ein Geräusch oder sonst etwas Verdächtiges zu hören, geschlafen und sich am frühen Morgen des 30. Mai gegen 4 oder 5 Uhr mit Nikolaus Höch I. und andern Holzhauern in die bei Orttmannshausen befindliche Gemeindewaldung begeben, von wo er gegen 12 Uhr mittags nach Haus zurückgekehrt sei. Von 1 Uhr nachmittags

an habe er dann auf dem Lande des Valentin Schmidt Bohnen hacken helfen und später gesehen, daß die Leiche des Eckenbeck aufgefunden sei. Bezüglich der Beck'schen Familie erklärte Wetterau am 31. Mai 1849 und zwar eidlich, er habe den Ewald Beck zuletzt am Sonnabend vor Pfingsten, seitdem aber diesen und den Johannes Beck nicht gesehen, behauptete auch bei seiner Vernehmung vom 9. Juni 1849 bestimmt, daß er in den Pfingsttagen die Brüder Beck nicht bemerkt, und daß diese mit seinem Wissen in seinem Hause keine Kleidungsstücke oder Hemden aufbewahrt hätten. Indessen wurden schon bei einer Haussuchung vom 2. Juli 1849 in einer obern Kammer der Wetterau'schen Wohnung mehrere Hemden, Strümpfe, ein blauer Kittel, zwei Westen, eine Tuchhose, Halstücher u. s. w. vorgefunden, welche der Ehefrau Wetterau, obwol dieselbe bestritten hatte, Sachen der Brüder Beck zu besitzen, von Ewald Beck, theilweise kurz vor Pfingsten, die Hemden insbesondere zum Waschen und Flicken, ihrer eigenen Angabe zufolge übergeben waren. Bei dieser Haussuchung wurden auch verschiedene Papiere, namentlich ein Rechenbuch des Johannes Beck und eine Vorladung desselben, sowie mehrere auf den Grundbesitz des Kaspar Beck und auf Zahlung pfandrechtlich darauf ruhender Erbabfindungen bezügliche Papiere von bleibendem Interesse entdeckt. Dem Ehemann Wetterau konnte das Vorhandensein dieser Effecten in seiner engen Wohnung kaum verborgen sein, zumal er selbst am 30. Juli 1854 bemerkt: „die beiden Becks gingen (bei mir) viel aus und ein und hatten Sachen in meiner Wohnung, trafen sich da und aßen daselbst auch zuweilen. Meine Frau besorgte ihnen die Wäsche und erhielt es bezahlt".

Jedenfalls dürfte anzunehmen sein, daß Wetterau

gegen beſſeres Wiſſen am 31. Mai 1849 eidlich verneinte, den Johannes Beck am 29. Mai geſehen zu haben, da er am 5. Juni auf Vorhalt einräumen mußte: es ſei ihm eingefallen, daß Johannes Beck am dritten Pfingſttag 1849 abends gegen halb 8 Uhr zu ihm in die Stube, wo er allein am Tiſch geſeſſen und gegeſſen habe, gekommen, dann aber gleich ohne ein Wort zu ſprechen, wieder weggegangen ſei.

Es ſind jene in ihrer Erheblichkeit ſpäter noch genauer zu erörternden actenmäßigen Vorgänge hier vorangeſtellt worden, um die allgemeinen Beziehungen des Wetterau zu Beck's Söhnen und die desfallige Erklärungsweiſe des Angeklagten verſtändlich zu machen.

Die Anſchuldigung wider ihn ſtützt ſich nämlich im nähern auf folgende Momente.

23.

Die auch zum Schlafen benutzte Stube des Wetterau, worin dieſer am Abend des 29. Mai 1849 und in der darauf folgenden Nacht ohne Unterbrechung ſich aufgehalten haben will, liegt im Erdgeſtock des Moſer'ſchen Hauſes und hat nach dem Hofe, beziehungsweiſe nach dem Beck'ſchen Pferdeſtall führende Fenſter. Längs dieſer Wetterau'ſchen Wohnſtube läuft der Moſer'ſche Hausflur her. Dieſer Lage entſpricht der Hausflur des Kaspar Beck, von welchem man, wie 4 bemerkt, auf einer Treppe zu der von Kaspar Beck damals bewohnten Stube gelangt. Bei ſolcher Nähe dieſer engen Gebäulichkeiten wird Wetterau's Behauptung, von den Vorgängen am Abend des 29. Mai oder der darauf folgenden Nacht in und vor dem Beck'ſchen Hauſe *nichts wahrgenommen* und gar kein Geräuſch gehört zu haben, mindeſtens unwahrſcheinlich. So hat beiſpiels-

weise Oekonom Hupfeld etwa 14 Täge nach dem 29. Mai dem Angeklagten vorgehalten, er müsse doch als Wandnachbar Lärm gehört haben; worauf Wetterau, ohne solches gerade in Abrede zu stellen, unter Zeichen von Verlegenheit äußerte: es gebe im Beck'schen Hause so oft Schlägereien, daß man darauf nicht besonders achte. Diese lokalen Verhältnisse traten der einfachen Anschauung der Dorfbewohner so nahe, daß das Gerücht ebenfalls Wetterau als bei der Sache betheiligt bezeichnete. Zwar ist nun die Frage, ob Wetterau nicht schon vor der That, von den Mördern verständigt oder deren Vorhaben kennend oder wenigstens vermuthend, vorsätzlich Nichthinderung und Unterstützung nach vollbrachtem Morde zugesichert habe, nach Lage der Sache dahingestellt zu lassen; jedenfalls aber dürfte schon nach dem allgemeinen Charakter der Dinge anzunehmen sein, daß Wetterau mindestens von der vollbrachten That, welche zur Vermeidung der Entdeckung eine Menge zeitraubender und Geräusch verursachender Geschäfte in ihrem Gefolge hatte, Kunde erhielt, und daß er sich vorsätzlich und fördernd bei diesen Maßnahmen betheiligte. Diese Thätigkeit des Wetterau mußte sich insbesondre äußern bei denjenigen Handlungen, welche den Glauben erregen sollten, Kaspar Beck sei am frühen Morgen des 30. Mai 1849, ohne heimzukehren, ausgegangen, namentlich bei dem Wegschaffen der Leiche aus dem Hause, beim Verschluß der vorgängig geöffneten Behälter, bei der Herstellung der im Beck'schen Haus gewöhnlichen Ordnung, beim Verwischen der Spuren der That, zumal gerade für Wetterau, gewissermaßen Hausgenossen des Kaspar Beck, ein einleuchtendes Interesse vorlag, den im Hause stattgehabten Mord zu verdecken.

Die Mitwirkung des Wetterau zur Verbergung und

Verbringung werthvollen Sachen hat auch in dem geleugneten und unerläuterten Besitze von Sachen der Brüder Beck und deren Vaters (22) positive Stütze gefunden.

Bezweifelt kann nämlich nicht werden, daß die durch Haussuchung bei Wetterau entdeckten Papiere des Kaspar Beck in dessen bewußtem Besitz waren und in denselben, wenn nicht bei, doch jedenfalls nach der Mordthat, entweder durch ihn selbst oder mit seinem Wissen und Willen durch die Urheber des Mordes gelangt sind. Macht sich nach dem Obigen schon aus allgemeinen Gründen die Wahrscheinlichkeit einer Hülfleistung des Wetterau nach der That geltend, so lag es insbesondere nahe, daß Angeklagter zur schnellen unbemerkten Entfernung des todten Kaspar Beck aus dem von ihm mitbewohnten Hause mitwirkte, und dadurch rechtfertigt sich die Annahme, daß auch er, außer den Brüdern Beck und Schlarbaum, die Leiche eingezwängt und vielleicht an den, für 4 Personen handlichen Stangen getragen, oder doch das Einsacken und Verbringen der Leiche durch Wachehalten ꝛc. gefördert und erleichtert habe. Sagt ja Wetterau, die sonstigen Erhebungen bekräftigend, selbst: „Kaspar Beck war ein schwerer vollständiger Mann; ich glaube, daß die Brüder Beck nicht allein den Körper einsacken und wegtragen konnten".

Wetterau lebte sodann mit starker Familie in dürftigen Vermögensverhältnissen. Ein so bedeutungsvoller Beistand wird nicht leicht ohne Aussicht auf Vortheil geleistet. Zuwendung irgend eines Nutzens konnten namentlich die reich werdenden Söhne des Kaspar Beck füglich versprechen, und Johannes Beck hat Geldopfer, wo sie ihm zur Erreichung seiner Zwecke dienlich schienen, nicht gespart. Daß Wetterau nach seinen Beziehungen

zu den Brüdern Beck wagen durfte, den erstern gehörige Sachen als Eigenthum zu behandeln, geht auch daraus hervor, daß er ein von Ewald Beck gekauftes und im Wetterau'schen Haus hinterlegtes Stück Hosenzeug im Jahr 1849 zu eigenem Nutzen verwendete.

Als eine, im Schwurgericht zur Sprache gebrachte, Gegenanzeige ist indessen zu erwähnen, daß Wetterau dem Johannes Beck im Laufe der Untersuchung schuldig gewordene Pachtgelder bei der Geliebten des Johannes Beck, Elise Reiß, durch Arbeit im Taglohn abverdient hat.

24.

Ist gleich eine besondere Feindschaft des Wetterau gegen Kaspar Beck, der übrigens auf die Nachbarn nicht gut zu sprechen war, von keiner Seite bekundet, so wurde doch schon in 6, 22 des besonders nahen und freundschaftlichen Verkehrs zwischen Wetterau und den Brüdern Beck gedacht, dortselbst auch bereits angeführt, daß dieser Verkehr durch das absichtliche Leugnen des Angeklagten ein verdächtiger wird. Während nun insbesondere ein Verkehr der Brüder Beck mit Wetterau an den Pfingsttagen 1849 bekundet wird, haben die Nachforschungen über Wetterau's Treiben am Abend des 29. Mai und in der Nacht vom 29. bis 30. Mai 1849 folgendes ergeben.

Angeklagter hat keineswegs in jener Nacht ruhig im Bette gelegen und geschlafen (s. 22). Es erzählt nämlich Christoph Moser, der Schwager des Angeklagten, welcher die hinter der Wetterau'schen Wohnstube im Erdgestock des Moser'schen Hauses gelegene, mit der erstern durch einen gemeinsamen in der Zwischenwand stehenden Kachelofen geheizte, Wohnstube inne hatte:

In der Nacht vom 29./30. Mai sei Wetterau (wie

er [Zeuge] durch die mehrere Fuß hohe Oeffnung über dem gemeinsamen Kachelofen wahrgenommen), gegen seine Gewohnheit, erst gegen 12 Uhr und zwar angetrunken nach Haus gekommen. Mit seiner Ehefrau, die ihm darüber Vorwürfe gemacht, sei derselbe in Streit gerathen, wobei auch „eins zum andern" vom „Eckenbeck" und von dem häufigen Verkehr mit Beck's Jungen gesprochen und Wetterau seiner Frau mit Schlägen gedroht habe. Seine, des Zeugen, Schwester (Ehefrau Wetterau) sei zu ihm in die Stube getreten und habe sich über den Mann beklagt, jedoch auf Zureden wieder in ihr Bett sich begeben. Nach der ferneren Aussage des Christoph Moser hörte dieser dann nach etwa einer Viertelstunde die Stubenthür des Wetterau und darauf die hintere in den Garten führende Thür öffnen und wieder schließen. Er entnimmt daraus, daß Wetterau hinausgegangen sei, und findet diesen wirklich am Morgen des 30. Mai 1849 völlig angekleidet im Garten hinter dem Hause schlafend liegen.

Die beeidigte Ehefrau des Christoph Moser hat zwar, von der Arbeit ermüdet und meist schlafend, nicht so vollständige Wahrnehmungen, wie ihr Ehemann, gemacht, bekundet aber doch:

Als sie gegen Mitternacht am 29./30. Mai 1849 erwacht, habe die Ehefrau Wetterau in ihrer Stube gestanden und sich beklagt, daß Wetterau sie schlagen wolle, jetzt auch in den Grasgarten gegangen sei. Nach Rückkehr in ihre Stube habe die Frau des Wetterau durch das Loch in der Wand gerufen, der Mann habe sich angekleidet aufs Bett gelegt.

Außerdem will die Zeugin nur noch einen Wortstreit gehört haben, worin dem Wetterau von seiner Frau be-

merkt worden, „er habe zu Haus bleiben sollen", hierauf aber wieder eingeschlafen sein.

Die Angabe des Christoph Moser über die Abwesenheit des Wetterau aus seiner Stube und seinem Bette in der Nacht vom 29./30. Mai 1849 wird noch durch dessen Aeußerung zu Nikolaus Höch und beziehungsweise Johannes Pippert am frühen Morgen des 30. Mai 1849: „der Wetterau ist diese Nacht auch nicht eingethan worden", bestätigt.

Angeklagter bestreitet die von Moser bekundeten Vorgänge in der Nacht von 29./30. Mai 1849, während deren ganzer Dauer er im Bette geschlafen habe, mit dem Bemerken: die Moser'schen Leute würden sich in der Zeit irren. Er sei am zweiten Pfingsttag 1849 (28. Mai) mit seiner Ehefrau bei Wirth Fernau zu Orttmannshausen, wo Musik gespielt, gewesen und dort, nachdem seine Ehefrau schon um 10 Uhr heimgekehrt, bis gegen 11 Uhr geblieben. In dieser Nacht habe er, betrunken nach Haus kommend, einen Zank mit seiner Frau gehabt.

Gegenüber den ganz bestimmten auf den 29. Mai passenden Zeitangaben der Auskunftspersonen erscheint dieser Vorwand um so gründlicher widerlegt, als nach stattgehabten Ermittelungen zu Pfingsten 1849 in Orttmannshausen überhaupt keine Musik war und, ausweislich der sichern Erinnerung des Wirths Fernau, Wetterau weder am zweiten noch dritten Pfingsttage 1849 abends dessen Wirthschaft besucht hat.

Hiernach ist durch Zeugenaussagen festgestellt, daß Wetterau wirklich am späten Abend des 29. Mai 1849 außer seinem Hause sich befunden.

Berücksichtigt man, daß Wetterau diesen Umstand

leugnet, daß im Streite der Wetterau'schen Eheleute speciell vom „Eckenbeck" und „dessen Jungen" die Rede war, daß nach dem Tode des Kaspar Beck diesem gehörige Sachen in Wetterau's Besitz sich gefunden haben, so scheint die oben präcisirte Mitschuld des Wetterau kaum noch weitern Beweises zu bedürfen.

25.

Deshalb mag hier im nähern unausgeführt bleiben, wie einer Mehrzahl von namhaften Personen das Benehmen des Wetterau kurz nach der Ermordung des Kaspar Beck, insonderheit bei Auffindung dessen Leiche am 30. Mai 1849, als verändert und verdächtig aufgefallen ist.

26.

Ebenso genügt es, zum Schlusse der Beweisgründe wiederholt (11) kurz zu erwähnen, daß Johannes Beck in seinen letzten Tagen gleichmäßig den Pfarrern Bättenhausen und Gonnermann, sowie dem Criminalgerichtsdirector Mertz ganz bestimmt eröffnet hat: „Wetterau habe beim Fortschaffen (Transporte) der Leiche geholfen". Unter Bezugnahme auf das früher in Hinsicht dieser Enthüllungen des Johannes Beck Bemerkte möge hier nur noch darauf hingedeutet werden, wie nicht die entfernteste Veranlassung für Johannes Beck vorlag, den bisher der Untersuchung ganz fremd gebliebenen Wetterau wahrheitswidrig zu bezüchtigen, und wie der obigen Darstellung zufolge diese Eröffnung des Johannes Beck mit allen sonstigen selbständigen Ermittelungen und dem natürlichen Verlaufe der Dinge zusammentrifft.

27.

Am Schluſſe der, vom 8. bis zum 22. Nov. 1855 ununterbrochen andauernden ſchwurgerichtlichen Verhandlung gegen Georg Schlarbaum und Chriſtoph Wetterau hielt der Staatsprocurator überall die Anklage gegen beide Angeſchuldigte aufrecht.

Die beiden Vertheidiger des Mitangeſchuldigten Georg Schlarbaum ſtellten den Antrag: ihren Schutzbefohlenen, unter Entbindung von der Anſtiftung des vorliegenden Mordes, nach ihrem (der Geſchworenen) Ermeſſen entweder ganz frei —, oder nur entfernter Beihülfe ſchuldig zu ſprechen.

Georg Schlarbaum bezog ſich lediglich auf die Ausführungen ſeiner Vertheidiger mit dem Zuſatz: „Johannes Beck hat von Anfang bis zu Ende gelogen; ich bin unſchuldig".

Der Vertheidiger des Chriſtoph Wetterau beantragte ebenfalls deſſen Freiſprechung.

Die Geſchworenen erklärten indeſſen nach ſtattgehabter Berathung den Mitangeklagten Georg Schlarbaum, und zwar mit ſämmtlichen 12 Stimmen, der thätigen Theilnahme an der Ermordung des Kaspar Beck im Complote mit deſſen Söhnen Ewald und Johannes Beck für ſchuldig, und verneinten nur die demſelben weiter angeſchuldigte Anſtiftung dieſes Verbrechens.

Dagegen gewannen die Geſchworenen durch die Verhandlung von der Schuld des Chriſtoph Wetterau keine vollſtändige und zweifelloſe Ueberzeugung. Derſelbe wurde von den Geſchworenen einſtimmig von der Anklage freigeſprochen.

Der Schwurgerichtshof verurtheilte hierauf, unter Freisprechung des Christoph Wetterau, den Georg Schlarbaum durch Erkenntniß vom 22. Nov. 1855 zur Todesstrafe mittels Hinrichtung durch das Schwert.

Bemerkenswerth überhaupt und insbesondere auch für den Grad der Ueberzeugung der Geschworenen und des Gerichtshofs von der Schuld des Schlarbaum ist, daß weder dieser noch jene sich veranlaßt sahen, denselben der landesherrlichen Begnadigung zu empfehlen (m. vgl. hiebei rücksichtlich des Johannes Beck 11).

Am Tage nach der Verkündigung dieses Urtheils und der Ablehnung von Begnadigungsanträgen in feierlicher öffentlicher Sitzung des Schwurgerichts hat sich der Verurtheilte, wie es am Schlusse der Hauptacten lakonisch heißt, „dem Arme der weltlichen Gerechtigkeit durch **Selbsterhängung** entzogen".

Die Sache ist selbstredend: ein jeder Commentar könnte nur den Eindruck schwächen.

So endigte dieser denkwürdige Criminalproceß, ein erschreckendes Bild zerrütteter Familienverhältnisse und ihrer heillosen Folgen; eine Predigt, wohin Gott entfremdeter Sinn und Verfall der Zucht und Sitte in Haus und Familie, bei äußerem Wohlstand, führe. „Die Sünde ist der Leute Verderben"; sie hat hier eine ganze Familie vernichtet. Eine Tochter ist gestorben mit einem Kindesmord auf der Seele; ein hartherziger und gottloser Vater ist eines unnatürlichen Todes verblichen; zwei Söhne sind, in seltener Entartung, zu Raub-, Meuchel- und Vatermördern geworden; dem einen, noch in den letzten Tagen durch himmlische Gnade mit Gott und der Welt versöhnt, ist „sein Recht" wiederfahren, indem er durch das Schwert der Obrigkeit hingerichtet

worden ist; der andere, und sein dämonischer Helfershelfer, welcher erst freigegeben wird, um später seinem Verhängniß nicht zu entrinnen, beide der schwarzen Kunst ergeben, entleiben sich beide selbst, um sich dem Arme des weltlichen Richters zu entziehen, und — dem ewigen Gerichte zu verfallen.

Der Einbruch in eine Fürstengruft.

(Koburg. Einbruch.)

1832.

Am östlichen Ende des Hofgartens zu Koburg befindet sich ein kleines, mit vielem Geschmack erbautes und mit paßlichen Allegorien verziertes Mausoleum, in welchem die irdischen Ueberreste der Großältern des jetzt regierenden Herzogs beigesetzt sind. Eine starke Eiche, ein Bosquet von Rhododendron unter hohen, von Epheu und Geisblatt umrankten Akazien und einige leichte Gruppen von Taxus und Trauerweiden auf üppigem Rasen bilden die nächste Umgebung jener fürstlichen Gruft. Ein Kranz junger Tannen, über deren Gipfel die alte Veste Koburg, die Zierde der Gegend, hervorblickt, schließt jenen Platz ab von dem übrigen, belebteren Theile des Parkes, zu welchem sich die ganze Umgebung jener kleinen Residenzstadt lieblich gestaltet hat. Es ist ein stilles, heimliches Fleckchen, in welchem der Friede versinnlicht ist, welchen die beiden Fürsten, deren Leichen dort ruhen, jetzt als verklärte Seelen zum Lohn ihrer Tugenden genießen. Wer möchte ihre Ruhe stören, wer jenen Frieden misgönnen? Wußte doch Herzog Franz, gestorben am 9. Dec. 1806, in der kurzen Zeit seiner Re-

gierung durch Sparsamkeit, Milde und Gerechtigkeit sich die Liebe seiner Unterthanen im hohen Grade zu erwerben; und dessen Gemahlin, die Herzogin Auguste, geborene Fürstin Reuß, hat durch ihr weises Benehmen nicht wenig zu dem jetzigen Glanze des Koburger Fürstenhauses beigetragen. Eine Reihe wohlthätiger Stiftungen macht ihren Namen unvergeßlich.

Nur ein Mensch, der selbst keinen Frieden in sich trägt, kann auch für diesen Frieden unempfänglich sein.

Vor wenigen Wochen gesund und glücklich heimgekehrt von Brüssel, wo sie ihrem erst kurz vorher mit der Königskrone geschmückten Sohne einen Besuch abgestattet hatte, entschlief am 16. Nov. 1831 nach kurzem Krankenlager die verwittwete Herzogin Auguste von Sachsen-Koburg in ihrem angetretenen 76. Lebensjahre. Die große Liebe, welche diese edle Fürstin weit und breit genoß, rief Tausende an das Paradebett, auf welchem die fürstliche Leiche in üblicher Weise geschmückt lag. Ihr Begräbniß fand am Morgen des 19. Nov. vor Tagesanbruch bei Fackelschein mit großem Gepränge statt. Eine lange Reihe Leidtragender aller Stände folgte, von Schmerz und Wehmuth erfüllt, dem Sarge nach jener Gruft am Ende des Hofgartens, wo er nach einer ergreifenden Grabrede unter Gebet der Umstehenden für das Seelenheit und den Frieden der Verklärten eingesenkt wurde. Der Prunk dieser Leichenbestattung war lange nachher und oft noch der Gegenstand der Gespräche in engern und weitern geselligen Kreisen. Die Phantasie vergrößerte hiebei häufig die Pracht des Leichenzugs, noch mehr aber den Schmuck, in welchem die fürstliche Leiche auf dem Paradebette gelegen habe, und bald erzählten viele sich von Pretiosen und goldenen Ringen, mit welchen geschmückt jene in die Gruft ge-

senkt worden sei, obwol sie in Wirklichkeit nichts von dergleichen mit in den Sarg bekommen hatte, in welchem sie vielmehr, nur mit einem einfachen schwarzen Sammtkleide angethan, ruhte.

Zeuge jener Leichenausstellung und Bestattung war auch ein damals zu Koburg in Arbeit befindlicher Baier, Namens Andreas Stubenrauch. Das criminalistische Factum, welches wir zu berichten haben, ist einfacher Natur und Art, und die Proceßgeschichte so unwichtig, daß wir sie ganz übergehen. Wir sagen also im voraus, daß Stubenrauch, der Verbrecher, dessen That uns beschäftigt, aus dem königlich bairischen Landgericht Hofheim und der Sohn eines armen Huf- und Waffenschmieds war. Er hatte nach einem mangelhaften Schulunterricht das Handwerk seines Vaters ergriffen und war als Geselle seit mehrern Jahren gewandert, wobei er sich indeß zugleich auch als geschickter Schlosser ausbildete. Sein Aeußeres war so häßlich, als der Spiegel seiner gemeinen Seele. Das dunkelblonde, struppige Haar des in den Schultern steckenden, dicken Kopfes ging tief herein in die niedrige, breite Stirn. Unter starken Augenbrauen sahen kleine, graue Augen ausdruckslos hervor. Breite, hervorstehende Backenknochen, eine dicke, aufwärts gebogene Nase mit starken, offnen Flügeln, ein großer Mund mit herabhängender Unterlippe, ein breites Kinn, in dessen Nähe eine lange Schramme einer schlecht vernarbten Zahnfistel, eine bleiche Gesichtsfarbe und eine kleine, untersetzte, plumpe Statur gaben ihm den Ausdruck eines von der Natur sehr vernachlässigten, fast simpelhaften Menschen. Dabei war er ein trotziger, wüster, dem Trunke ergebner Geselle, der den guten Verdienst, welchen er als tüchtiger Arbeiter erwarb, durch ausschweifenden Lebenswandel

alsbald wieder verpraßte. Sein Geld genügte seiner Trunk- und Genußsucht nicht.

Diesem liederlichen Burschen lagen die Schmucksachen im Sinne, welche dem Gerüchte nach jener fürstlichen Leiche mit in die Gruft gegeben waren.

Nach und nach reifte in ihm der Gedanke zum Entschluß, sich der geträumten Schätze zu bemächtigen. Die Abgelegenheit der Gruft war seinem Plane günstig, Schloß und Riegel für den geschickten Schlosser kein Hinderniß, Leichendunst und Moder kein Schrecken. Zur Ausführung seines Vorhabens wählte er sich die Nacht vom 18. auf den 19. Aug. 1832.

Bis gegen 10 Uhr abends zechte er im Bierhause. Dann schlich er fort in seine Wohnung, steckte hier ein, vorher zu diesem Zwecke seiner Meistersfrau entwendetes, Licht und Feuerzeug, einen alten Schlüssel, Meißel, mehrere Dietriche, ein Brecheisen und eine Beißzange zu sich und begab sich so wohl ausgerüstet auf seinen verbrecherischen Weg. Zunächst überstieg er mehrere Planken, mit denen damals noch der Hofgarten und die fürstliche Gruft umfriedigt war. In den Oberbau der letztern aber zu gelangen, war nicht leicht. Ein fest verschloßnes Gitterthor, dessen starke, an acht Fuß hohe, eiserne Stäbe in Form von Pfeilen von der Mitte aus nach beiden Seiten in einem Halbkreis nach oben bis fast unter den Deckstein des Thors auslaufen, wehrte ihm den Eingang. Stubenrauch vermochte dieses Thor mit seinen Diebswerkzeugen nicht zu öffnen, deshalb kletterte er, die Gefahr, sich an den scharfen Spitzen jener eisernen Pfeile zu verletzen, nicht scheuend, an denselben hinauf und zwängte sich oben durch den engen Raum, welchen der Halbkreis jener eisernen Stäbe unter dem Deckſteine bot, und gelangte nun übersteigend in

das Innere des Oberbaues der Gruft, ohne sich im geringsten zu beschädigen.

Hier deckte eine starke, wohl verschloßene, aus zwei Flügeln bestehende Fallthür aus eichenen Bohlen das Grabgewölbe. Das Oeffnen und Aufheben dieser Thür war um so schwieriger, als beide Flügel gut eingefalzt waren und eng aneinander schlossen. Vergeblich suchte Stubenrauch das Schloß derselben mit dem mitgebrachten Schlüssel und den Dietrichen zu öffnen, und ebenso vergeblich waren lange Zeit seine Anstrengungen, es aufzusprengen. Endlich gelang ihm letzteres mit Hülfe der Brechwerkzeuge. Darauf setzte er den Meißel in die enge Spalte zwischen beiden Thürflügeln ein und begann den obern Flügel aufzuwuchten, bis er das stärkere Brecheisen nach und nach einzwängen und dann den über einen Centner schweren Thürflügel unter äußerster Anstrengung aller seiner Kräfte aufheben und zurückschlagen konnte.

Eine volle Stunde hatte Stubenrauch gebraucht, alle diese Hindernisse zu überwinden. Es schlug gerade die Mitternachtsstunde, als sich ihm die Thür zum Grabgewölbe knarrend aufthat. Aber da bot sich ein neues, unerwartetes Hinderniß dar. Es führte keine Treppe hinab zu den Särgen auf dem Boden der Gruft, deren Tiefe ihm unbekannt war und die er bei der Dunkelheit der Nacht auch nicht ergründen konnte. Doch Stubenrauch, so nahe dem Ziele, mochte deshalb seinen wohl überlegten Plan nicht aufgeben, auf halbem Wege nicht umwenden. Er kletterte über das eiserne Gitterthor des Oberbaues zurück in das Freie und suchte sich hier einen langen, starken Baumpfahl, mit dem er die Tiefe der Gruft sondiren und auf welchem er nach Befinden hinunterrutschen wollte. Er beraubte einen Obst-

baum seiner Stütze, brachte diese nicht ohne Mühe über das Gitterthor in den Oberbau und kletterte dann auf bereits geübte Weise wieder zurück in denselben. Jetzt bog er sich mit dem Oberkörper über den Rand der offenen Fallthür und suchte mit dem in beiden Händen haltenden Baumpfahle die Tiefe der Gruft zu bemessen. Dabei verlor er das Gleichgewicht. Die Schwere des Pfahles nahm ihn hinab in die Tiefe, in welche er, sich überschlagend, zwischen beide eng aneinander stehenden Särge hineinstürzte. Der Schmerz dieses unfreiwilligen Sturzes in die 12 Fuß tiefe Gruft raubte dem Stubenrauch nur auf kurze Zeit die Besinnung. Er war unverletzt geblieben und bald hatte er sich wieder erholt. Ohne des Ausgangs zu gedenken, an dessen leichter Bewerkstelligung ihn seine Körperkraft und Gewandtheit im Klettern nicht einen Augenblick zweifeln ließen, schickte er sich nun an, seinem Verbrechen die letzte Hand anzulegen. Wie viele Schandthaten würden ungeschehen bleiben, wenn der Verbrecher des Ausgangs seiner Handlungen zeitig gedächte! Mit größter Ruhe machte Stubenrauch sich jetzt Licht an und beleuchtete prüfend die beiden ihn umgebenden Särge, den rechten nicht zu verfehlen. Er hatte nach längerer Betrachtung beider Särge, die in ihrer äußern Gestalt einander ziemlich ähnelten, die richtige Wahl getroffen. Nach Entfernung einer schwarzen Wachstuchdecke vom Sarge stellten sich jedoch abermals Hindernisse dem Vorhaben Stubenrauch's unverhofft entgegen. Trotz aller Anstrengungen vermochte er den Sargdeckel nicht abzuheben, weil ihn zwei infolge der Feuchtigkeit sehr verrostete Schlösser festhielten, welche Stubenrauch mit den Dietrichen, die er in der Tasche bei sich trug, nicht zu öffnen vermochte. Andere Brechwerkzeuge waren ihm jetzt nicht mehr zur Hand,

da sie oben an der Fallthür lagen und von ihm nicht erreicht werden konnten. Mit vieler Mühe brach er nach und nach eine Leiste ab, worauf es ihm endlich gelang, auch das Schloß am untern Theile des Sargdeckels aufzureißen, während das Schloß am obern Theile desselben allen seinen Kraftanstrengungen widerstand. Indeß gestattete die abgesprengte Leiste und das aufgerißene Schloß den Deckel des Sarges mit beiden Händen zu fassen und so weit zu lüften, daß Stubenrauch die Leiche darin liegen sehen konnte. Nun hoffte er, sie des Schmuckes endlich berauben zu können. Statt dessen aber zeigte sich ihm ein Bild irdischer Vergänglichkeit und begonnener Verwesung, vor welchem jeder zurückbeben würde, in dessen Brust nur ein Funke menschlichen Gefühls glimmt. Eine weiße, modernde Todtenhaube, auf welcher einzelne dunkle Stellen grell abstachen, welche es zweifelhaft ließen, ob es Florschleifen oder Haare waren, verschmolz sich in unbestimmten Umrissen mit dem dichten Schimmel, welcher das Gesicht der Leiche überzogen hatte und ebenso wie die weiße Kalkwand des Grabgewölbes phosphorähnlich leuchtete. Hiergegen bildete das schwarze Sammtgewand, welches der Moder hin und wieder mit fahlen Flecken überzogen hatte, einen Schauder erregenden Contrast. Die mit leuchtendem Schimmel bedeckten Hände lagen über den eingesunkenen Leib. Ein verpestender Modergeruch entquoll dem gelüfteten Sarge, der selbst zwei Tage nachher noch so stark und der Gesundheit nachtheilig war, daß die Untersuchungsbeamten, welche die Lokalbesichtigung zur Herstellung des Thatbestandes vorzunehmen hatten und sich deshalb in die Gruft begeben mußten, infolge dessen und von jenem Anblicke erschüttert, mehrere Tage sogar ernstlich unwohl waren. Allein auf Stubenrauch machte die-

ses alles keinen Eindruck. Nicht das mindeste Gefühl von Scheu, Furcht oder Schauder wandelte ihn beim Anblick dieser Leiche an! Aber auch jetzt konnte er sie noch nicht berühren, weil er mit beiden Händen den schweren Sargdeckel heben mußte, und dieser sogleich wieder niederfiel, sobald Stubenrauch mit einer Hand davon abließ.

In seiner Erwartung getäuscht, ließ er die Leiche unberührt und den Sargdeckel endlich wieder nieder, um nun den Rückweg zu betreten. Aber welcher Schreck! der Pfahl, der ihn in die Tiefe geriffen und auf welchem er wieder hinauf in die Freiheit zu klettern gedachte, war zu glatt und zu kurz. Alle Anstrengungen Stubenrauch's, auf ihm emporzuklettern und den obern Rand der Gruft zu erreichen, waren vergeblich. Stubenrauch war gefangen. Die Nemesis bannte den Ruchlosen fest an dem Orte seiner Schandthat, um selbst Verräther derselben zu werden. Obgleich er jetzt von Angst gefoltert, seine gefährliche Lage erkannte, sagte er sich doch bald, daß er sich vor der Hand ruhig in sein unabänderliches Schicksal fügen müsse, weil ein Hülferuf jetzt, in der Nacht, doch ungehört verhallen würde. Er gewann daher bald wieder die Fassung und legte sich zwischen die Särge, um — zu schlafen! Wer möchte ihn um diesen Schlaf und um jene Ruhestätte neiden? Stubenrauch selbst sagt, daß er nur wenig habe schlafen können!

Am andern Morgen — es war gerade Sonntag und für Koburg ein besonderer Festtag, indem die Feier der fünfundzwanzigjährigen Regierung des Herzogs die Residenz ungewöhnlich belebte — lauschte Stubenrauch, ob sich nicht rettende Tritte nahen würden. Erst gegen 9 Uhr vernahm er die Annäherung eines Menschen, der

sich in der Stille des schönen Hofgartens ergehen wollte. Jetzt rief Stubenrauch aus seinem unterirdischen Verlies laut nach Hülfe. Erschrocken eilte jener Lustwandelnde davon, den aus der fürstlichen Gruft vernommenen Hülferuf zur Kenntniß der Schloßwache zu bringen, welche anfänglich nicht gleich geneigt war, der märchenhaft klingenden Meldung Glauben zu schenken. Bald aber brachte eine entsendete Patrouille die Bestätigung. Stubenrauch wurde aus der Gruft befreit, um den Armen der Gerechtigkeit überliefert zu werden. Nach beendeter Untersuchung büßte er sein Verbrechen mit achtzehnmonatlicher Zuchthausstrafe.

Unsere Criminalgeschichte ist damit aus. Aber jeder Leser fühlt, daß die Lebensgeschichte des Verbrechers mit achtzehnmonatlicher Zuchthausstrafe nicht geendet ist. Wir können über Stubenrauch's ferneres Schicksal unsern Lesern noch mittheilen, daß er im Jahre 1836 wegen ausgezeichneten Diebstahls bei dem königlichen Landgerichte Ebern und im Jahre 1844 wegen gleichen Verbrechens bei dem königlichen Landgerichte Hofheim in Untersuchung war. Im Jahre 1854 fand man ihn als Leiche in einem Wäldchen in der Nähe seiner Heimat, zwischen den Fingern der Rechten eine Prise Taback, in der Linken das abgefeuerte Pistol haltend, mit dessen Ladung er selbst seinem Leben ein Ende gemacht hatte, in den Taschen seiner herabgerißenen Kleider einen Geldbeutel und eine Schnapsflasche, beide leer!

Zwei Kinder unter der Anklage auf Mord.

(Kurheſſen. Mord aus Bosheit?)

1856.

In dem kurheſſiſchen Kreis Hersfeld, am Fuße des Sillingswaldes, in einer öden und unfruchtbaren Gegend, liegt das Dorf Sorga. Aus dieſem Dorfe ziehen gegen Ende Juni 1856 zwei Kinder armer Leute, Heinrich Wohlgemuth, 10 Jahre 4 Monate alt, und Adam Heinz, 9 Jahre 10 Monate alt, zuſammen bettelnd und vagabundirend in die Ortſchaften des Fulda- und Haunegrundes. Der erſtere trägt ſeine vierjährige Schweſter, Anna Barbara Wohlgemuth, ein elendes und verkommenes Kind, welches nicht gehen kann, mit ſich auf dem Rücken, ſei es, weil zu Hauſe niemand ſeiner wartet, oder um das Mitleid rege zu machen. Nachdem dieſe Bettelfahrt etwa 14 Tage gedauert hat, während deren die Kinder in Ställen oder auf Heuböden übernachten, ſchickt die Ehefrau Wohlgemuth ihre ſiebzehnjährige Tochter Anna Katharina Wohlgemuth nach ihren Kindern aus. In Kerspenhauſen trifft dieſe den Adam Heinz allein und hört von ihm, daß ihr Bruder auch im Dorfe ſei. Auf die Frage nach dem Kinde erwidert Heinz: „das hat dein

Bruder noch auf dem Rücken!" Heinz geht darauf weiter, und die Wohlgemuth trifft nun ihren Bruder im Orte — ohne das Kind. Derselbe erklärt, „das Kind sei todt und liege auf dem Kirchhofe"; auf welchem, will er nicht wissen. Als die Schwester weiter in ihn dringt, sagt er: „in Mengshausen habe es ihm eine Frau abgenommen, die es seiner Mutter zustellen wolle". Nachher gibt er an: „er habe es in Kerspenhausen sitzen lassen". Als sich aber weder das eine noch das andere bestätigt, erklärt er: „das Kind liegt bei Hermannspiegel im Wasser, wo es der Adam Heinz hineingeworfen hat".

Später trifft die Anna Katharina Wohlgemuth sammt ihrem Bruder in Beyershausen wiederum den Adam Heinz. Dieser beschuldigt nunmehr den Heinrich Wohlgemuth der Verübung der That; letzterer schiebt sie aber beharrlich auf den Adam Heinz.

Als hierauf die Ehefrau Heinz ebenfalls ihre sechzehnjährige Tochter nach ihrem Sohne Adam Heinz ausschickt, erklärt derselbe gleich auf die Frage, was sie mit dem Kinde gemacht hätten: „ich habe es nicht gethan, der Wohlgemuth ist es gewesen". Auch soll Heinz bei den Seinigen angegeben haben, daß er das Ereigniß dem Bürgermeister in Hermannspiegel angezeigt habe; was sich aber nicht bestätigt hat.

Die Ehefrau Heinz will, um Gewißheit über die Sache zu erlangen, zu der Ehefrau Wohlgemuth gegangen sein und hier von deren Tochter Anna Katharina erfahren haben, daß ihr Bruder Heinrich Wohlgemuth sich bereits zur Verübung der That bekannt habe; was jedoch von jener in Abrede gestellt wird.

Unter diesen Umständen sind sowol Heinrich Wohlgemuth als Adam Heinz wegen Tödtung der Anna Bar-

Zwei Kinder unter der Anklage auf Mord.

(Kurheſſen. Mord aus Bosheit?)

1856.

In dem kurheſſiſchen Kreis Hersfeld, am Fuße des Sillingswaldes, in einer öden und unfruchtbaren Gegend, liegt das Dorf Sorga. Aus dieſem Dorfe ziehen gegen Ende Juni 1856 zwei Kinder armer Leute, Heinrich Wohlgemuth, 10 Jahre 4 Monate alt, und Adam Heinz, 9 Jahre 10 Monate alt, zuſammen bettelnd und vagabundirend in die Ortſchaften des Fulda- und Haunegrundes. Der erſtere trägt ſeine vierjährige Schweſter, Anna Barbara Wohlgemuth, ein elendes und verkommenes Kind, welches nicht gehen kann, mit ſich auf dem Rücken, ſei es, weil zu Hauſe niemand ſeiner wartet, oder um das Mitleid rege zu machen. Nachdem dieſe Bettelfahrt etwa 14 Tage gedauert hat, während deren die Kinder in Ställen oder auf Heuböden übernachten, ſchickt die Ehefrau Wohlgemuth ihre ſiebzehnjährige Tochter Anna Katharina Wohlgemuth nach ihren Kindern aus. In Kerspenhauſen trifft dieſe den Adam Heinz allein und hört von ihm, daß ihr Bruder auch im Dorfe ſei. Auf die Frage nach dem Kinde erwidert Heinz: „das hat dein

Bruder noch auf dem Rücken!" Heinz geht darauf weiter, und die Wohlgemuth trifft nun ihren Bruder im Orte — ohne das Kind. Derselbe erklärt, „das Kind sei todt und liege auf dem Kirchhofe"; auf welchem, will er nicht wissen. Als die Schwester weiter in ihn dringt, sagt er: „in Mengshausen habe es ihm eine Frau abgenommen, die es seiner Mutter zustellen wolle". Nachher gibt er an: „er habe es in Kerspenhausen sitzen lassen". Als sich aber weder das eine noch das andere bestätigt, erklärt er: „das Kind liegt bei Hermannspiegel im Wasser, wo es der Adam Heinz hineingeworfen hat".

Später trifft die Anna Katharina Wohlgemuth sammt ihrem Bruder in Beyershausen wiederum den Adam Heinz. Dieser beschuldigt nunmehr den Heinrich Wohlgemuth der Verübung der That; letzterer schiebt sie aber beharrlich auf den Adam Heinz.

Als hierauf die Ehefrau Heinz ebenfalls ihre sechzehnjährige Tochter nach ihrem Sohne Adam Heinz ausschickt, erklärt derselbe gleich auf die Frage, was sie mit dem Kinde gemacht hätten: „ich habe es nicht gethan, der Wohlgemuth ist es gewesen". Auch soll Heinz bei den Seinigen angegeben haben, daß er das Ereigniß dem Bürgermeister in Hermannspiegel angezeigt habe; was sich aber nicht bestätigt hat.

Die Ehefrau Heinz will, um Gewißheit über die Sache zu erlangen, zu der Ehefrau Wohlgemuth gegangen sein und hier von deren Tochter Anna Katharina erfahren haben, daß ihr Bruder Heinrich Wohlgemuth sich bereits zur Verübung der That bekannt habe; was jedoch von jener in Abrede gestellt wird.

Unter diesen Umständen sind sowol Heinrich Wohlgemuth als Adam Heinz wegen Tödtung der Anna Bar-

bara Wohlgemuth zur gerichtlichen Unterſuchung und Haft gezogen und beide nach geſchloſſenem Inſtructionsverfahren wegen Mordes vor das Schwurgericht geſtellt worden.

Adam Heinz gibt, in Uebereinſtimmung mit den Angaben, welche er den Seinigen gemacht hat, folgende Darſtellung der Sache:

„Als wir am Montag den 7. Juli in der Mittagszeit von Odenſachſen in der Richtung nach Hermannſpiegel zogen, ſagte Wohlgemuth: «das Kind will ich bald los ſein; der Buckel iſt mir ganz wund, ich bin müde, es noch länger zu tragen, ich werfe es jetzt in die Haune». Dieſelbe Aeußerung that er weiterhin nochmals. Ich ſagte ihm: das darfſt du nicht thun. Als wir an den Steg kamen, welcher über die Haune führt, bin ich vor dem Wohlgemuth her «meinen Ton» immer weiter gegangen; Wohlgemuth aber blieb auf dem Steg ſtehen und ſagte: «jetzt ſchmeiße ich's hinein!» Mit dieſen Worten nahm er das Kind herunter und ſtellte es neben ſein rechtes Bein auf den Steg, wobei ſich das Kind duckte und rief: «ach Hennerchen, ach Hennerchen, laß mich doch gehen!» Ich rief dem Wohlgemuth zu: laß es doch gehen, und drehte mich um, um zu ſehen, ob nicht Hülfe in der Nähe ſei. Da that es auf einmal einen «Plumps», und als ich mich umſah, war das Kind weg. Gleich darauf kam es mit dem Kopf aus dem Waſſer, wurde aber dann von dem Strome mitgenommen. Ich «kriſch» laut, Wohlgemuth blieb aber auf dem Steg ſtehen, ohne einen Ton von ſich zu geben. Ich ſagte zu ihm, als ich über den Steg zurück und an ihm vorüberging: «du biſt ja ein Mörder und kommſt immer und ewig in die Eiſen», und da bekam er einen «ritzerothen» Kopf."

Adam Heinz benahm sich bei dieser Erzählung, wie es im Protokolle heißt, ganz offen und unverdächtig.

Heinrich Wohlgemuth stellt im Widerspruche hiermit die Sache in folgender Weise dar: „Am fraglichen Montag Morgen gingen wir von Odensachsen nach Hermannspiegel zu. Als wir um die Mittagszeit an den über die Haune führenden Steg gelangten, ging der Heinz vor mir her, während ich nachfolgte. Der Heinz ging noch eine Strecke weiter; ich setzte mich aber, als ich über den Steg hinüber war, an dessen Ende bei das Wasser nieder, um mich auszuruhen. Da kam der Heinz zurück, sagte: «das Kind kriegst du nicht wieder heim!» nahm es mir vom Rücken, ging damit auf die Mitte vom Steg und warf es hier über das Geländer, auf der Seite stromabwärts, in das Wasser und sprang fort nach Odensachsen zu. Ich blieb während dessen ruhig sitzen und erwartete einen Mann, der von Hermannspiegel herkam und auf meine Bitte mit einer Stange' welche zufällig in der Nähe auf der Wiese lag, das Kind aus dem Wasser zu fischen versuchte. Es war nämlich untergegangen, wieder in die Höhe gekommen und bis an einen Busch geschwommen, wo es vor unsern Augen verschwand. Der Mann ist von Odensachsen, er wohnt bei dem Wirthshause in der Reihe Häuser, ich bin schon mehr in seinem Hause gewesen und habe bei ihm gebettelt, seinen Namen kenne ich aber nicht. Er hatte eine streifige Hose an, eine Tuchjacke, eine Strumpfmütze auf und unter der Nase einen rothen Bart. Heinz sagte mir später, ich solle meiner Mutter nichts sagen. Den Grund, weshalb er das Kind in das Wasser warf, hat er mir nicht gesagt; ich glaube aber, er wollte nicht, daß ich mich noch länger damit schleppen sollte."

Wohlgemuth zeigte im Verhör eine feste Haltung

und einen aushaltenden Blick, weinte anfangs und suchte später, wie das Protokoll sich ausdrückt, augenscheinlich erzwungen die Thränen im Fluß zu erhalten.

Als hiernächst Heinrich Wohlgemuth, in Begleitung des Gerichts, den vorbeschriebenen Mann aus Odensachsen, welcher die Rettungsversuche gemacht haben sollte, in dessen Behausung aufsuchen soll, geht er unsicher suchend vom Wirthshause aus durch das Dorf, begibt sich in eine Mühle und bezeichnet dieselbe als die Behausung jenes Mannes. Die Persönlichkeit des Müllers paßt aber so wenig als die seiner männlichen Hausgenossen auf die von Wohlgemuth gegebene Beschreibung des Mannes. Der Bürgermeister des Orts erklärt zugleich, daß in keiner Weise etwas davon im Dorfe oder in der Umgegend verlautet habe, daß ein Mann in der vom Wohlgemuth angegebenen Weise zur Ausfischung der Leiche der Anna Barbara Wohlgemuth thätig gewesen sei; und man ist daher genöthigt, insoweit die Erzählung des Wohlgemuth für eine Erdichtung zu halten.

Der gerichtliche Augenschein ergibt, daß ein Fußweg von Odensachsen nach Hermannspiegel, auf der linken Seite der von Fulda nach Hersfeld ziehenden Chaussee, durch Felder und Wiesen mittels eines Brückenstegs über den Haunefluß führt. Dieser von beiden Angeklagten als der Ort der That bezeichnete Brückensteg hat die gewöhnliche für einen Fußgänger berechnete Breite, zu beiden Seiten ein Holzgeländer mit offenem Tahmen, und eine Länge von 22 Schritten, während das Flußbett der Haune unter demselben zweimal schmaler ist. Von der Sohle des Brückenstegs bis zum Wasserspiegel beträgt die Entfernung etwa 12 Fuß. Die Haune fließt unterhalb der Brücke sehr langsam und läßt keinen Grund

sehen. Die gleiche Tiefe des Wassers setzt sich eine geraume Strecke abwärts fort.

Infolge der angeordneten Nachforschungen wird am 21. Juli die Leiche des Kindes unterhalb jenes Brückensteges zwischen Odensachsen und Hermannspiegel wirklich aufgefunden. Die Gerichtsärzte, welche namentlich an dem dicken Kopfe, starkem Unterleib und auffallend abgemagerten Gliedmaßen erkennen, daß das Kind an einem skrofulösen Uebel, Darrsucht, vorzugsweise wol Gekröseschwindsucht, gelitten habe, geben ihr Gutachten dahin ab, daß das Kind seinen Tod durch Ertrinken gefunden habe.

Als die beiden Knaben vor die Leiche geführt werden, fährt alsbald Adam Heinz, auf Wohlgemuth zutretend, diesen an: „Nun, guck' einmal du, was du gemacht hast!" Wohlgemuth entgegnet: „Der hat's gethan". Beide gehen darauf streitend und in drohender Geberde aufeinander ein.

Nachdem man den Heinz zurücktreten lassen, und auf entsprechende Ermahnung des Wohlgemuth zur Wahrheit versichert dieser, indem er sich durch Reiben der Augen Thränen zu entlocken sucht, in klagend heulendem Tone seine Unschuld und die Schuld des Heinz, wobei er jedoch fallen läßt:

„der hat es auch gethan".

Im näheren befragt, gibt er an, wie früher, daß Heinz ihm das Kind vom Buckel gerissen und in das Wasser „gesumst" (geworfen) habe.

Beide Knaben bleiben auch jetzt bei ihren früheren Angaben, Wohlgemuth anscheinend erzwungen und gedrückt, Heinz offen und unbefangen.

Bei diesen sich direct widerstreitenden Angaben der

beiden Angeklagten war es die Aufgabe der Unterſuchung, das Dunkel der Sache möglichſt aufzuhellen.

Was zunächſt die Familienverhältniſſe und Charakterbeſchaffenheit der beiden Angeſchuldigten betrifft, ſo kommt darüber Folgendes in Betracht.

Heinrich Wohlgemuth, geboren den 10. März 1846, evangeliſcher Religion, iſt der Sohn des Tagelöhners Jakob Wohlgemuth und deſſen Ehefrau, Anna Katharina, geborene Wink. Die außer den Aeltern aus ſieben meiſt unmündigen Kindern beſtehende Familie lebt in größter Armuth; die Ehefrau Wohlgemuth ſagt von ſich: „ich bin ſo arm, daß ich auf Almoſen angewieſen bin, da ich mit meiner Hände Arbeit allein die Kinder nicht ernähren kann". Ihr Mann ſitzt nämlich, nicht weniger ein erſt zwölfjähriger Sohn, wegen Diebſtahls im Zwangsarbeitshauſe, womit allein ſchon der Ruf der Familie gekennzeichnet iſt.

Adam Heinz, geboren den 3. Sept. 1846, gleichfalls evangeliſcher Religion, iſt der Sohn des verſtorbenen Schmieds Nikolaus Heinz und deſſen Ehefrau Anna Maria, geborene Gutberlet. Die Witwe mit ihren Kindern lebt gleichfalls in Armuth, der Leumund aber wird günſtiger geſchildert.

Es erklärt nämlich zunächſt der Schullehrer Ditzel zu Protokoll:

„Der Heinrich Wohlgemuth iſt aus einer ganz ſchlechten Familie und in allem Schlechten erprobt. Lügen iſt ſeine Gewohnheit, und dabei iſt er halsſtarrig und verſtockt; ich traue ihm deshalb die That zu. — Der Heinz iſt mehr offenherzig; er lügt wol auch einmal, geſteht es dann aber gleich wieder. Obwol ſeine Familie auch arm iſt, wie die des Wohlgemuth, ſo kann man ihr doch nichts nachſagen. Wenn er es gethan hätte,

dann würde man es ihm ansehen, und er würde es auch gestehen."

Ingleichen deponirt der Bürgermeister: „Der Wohlgemuth ist ein grundschlechter Junge, wie seine ganze Familie, die Tag und Nacht auf den Diebstahl ausgeht. Der Heinz ist viel getreuer, aufrichtig und hat ein gutes Gemüth; auch ist seine Familie ganz ordentlich."

Der vorgedachte Dorfschullehrer hat später noch folgenden schriftlichen Bericht zu den Acten gegeben:

„Heinrich Wohlgemuth mußte bei kaum mittelmäßigen (?) Fähigkeiten und öfteren Schulversäumnissen infolge zweckloſen Umhertreibens auf der untersten Stufe der Ausbildung stehen bleiben. Bei fast gänzlichem Mangel des religiösen Sinnes der Aeltern und der daraus entspringenden schlechten Kindererziehung ist der Keim des sittlichen und religiösen Gefühls in der Brust dieses Knaben fast erstickt. Mit dem Mangel dieser Gefühle entwickelte sich schon seit längerer Zeit in demselben Hang zum Müßiggang, Dieberei, Lügen und somit Widerwille gegen offenes Geständniß der Wahrheit. Freundlicher Zuspruch und ernstliches Dräuen fruchteten seither gleich wenig bei demselben. Adam Heinz ist ein von Natur lebhafter Knabe mit nicht geringen Talenten, erregte Hoffnungen, daß er ein tüchtiger Mensch werden könne. Infolge gänzlicher Armuth seiner Mutter mußte er seither sein Stückchen Brot vor den Thüren wohlthätiger Menschen suchen. Durch die öfteren Schulversäumnisse, in Verbindung mit wenig Fleiß und leichtem Sinn, blieb sein Wissen gering. Bei etwaigen Vergehungen war derselbe nicht schwer zum Geständnisse zu bringen. Im übrigen vermag ich über sein sittliches Verhalten nichts Tadelnswerthes zu sagen. Religiöses Gefühl ist in ihm."

In einem Nachtrage sagt noch der Schullehrer: „Adam Heinz kennt den Text der heiligen zehn Gebote Gottes und des evangelisch-christlichen Glaubensbekenntnisses. Er weiß es, daß eine Uebertretung der Gebote, insonderheit auch des Gebotes: «Du sollst nicht tödten», strafbar vor Gott und Menschen ist. Was dagegen den Heinrich Wohlgemuth anbelange, so hat derselbe nur einige Gebote in sein Gedächtniß aufgenommen. Auch ist ihm ein nur geringes (?) Einsehen in die Strafbarkeit der That des vorliegenden Falls zuzutrauen."

Zum Theil abweichend gibt der Medicinalrath Dr. Wiegand zu Fulda, welcher als Sachverständiger den spätern Verhandlungen des Schwurgerichts beiwohnte, sein Gutachten dahin ab:

„Wohlgemuth hat einen viel schärfern Verstand als Heinz. Körperlich sind beide entwickelt; die geistige Entwickelung ist dem beiderseitigen Alter angemessen."

Geht man nach dieser allgemeinen Charakteristik auf den Ursprung des vorliegenden Verbrechens zurück, so behauptet die Ehefrau Wohlgemuth, daß ihr Sohn Heinrich mit dem Kinde ohne ihr Wissen und Willen sich von Haus entfernt habe und auf die Bettelei ausgegangen sei; während dieser, in directem Widerspruch damit, angibt, daß er gerade von seiner Mutter zum Betteln in der Umgegend angeheißen und sammt seiner kleinen Schwester zu diesem Zwecke fortgeschickt worden sei.

Für die Lösung dieses Widerspruchs dürfte folgende Betrachtung maßgebend sein.

Offenbar hatte die Mutter ein Interesse, jene ihre Thätigkeit zu leugnen, um desfallsiger Verantwortung zu entgehen. Erklärt sie doch daneben selbst, auf den

Unterhalt der Familie durch Almosen angewiesen zu sein. Man fragt weiter: wenn das Kind nicht mit betteln gehen sollte, warum nahm sie es, da es zu Haus ohne alle Aufsicht war, nicht mit sich bei Verrichtung der Feldarbeit, wie arme Leute in solchem Falle zu thun pflegen? Sie mochte unterstellen, daß das Kind durch seine persönliche Beschaffenheit das Mitleid und die Mildthätigkeit anzusprechen besonders geeignet sei. Aeußerlich eine Jammergestalt, war nämlich das Mädchen geistig sehr entwickelt, sodaß die Mutter von ihm sagt: „sprechen konnte es aber wie eins, das 20 Jahre alt ist".

Der selbst erst 10 Jahre alte Heinrich Wohlgemuth hatte also das zum Gehen völlig ungeschickte Kind auf der beinahe vierzehntägigen Bettelfahrt auf den Schultern zu tragen, und zwar ganz allein, indem ihm nicht etwa Heinz von Zeit zu Zeit diese Last abnahm. Es läßt sich daher annehmen, daß Heinrich Wohlgemuth im Hinblick auf diese Last von Haus aus ohne äußern Impuls nicht geneigt gewesen sein werde, seine Schwester mit sich zu nehmen.

Ueber die Vorgänge des entscheidenden Tags (7. Juli) wurde weitere Aufklärung beschafft.

Gegen 9 Uhr morgens an diesem Tage kommt der 14 Jahre alte Johannes Riebenstahl von Müsenbach aus der Mühle von Mauers zurück und trifft am Eingange seines Dorfes, auf Steinen sitzend, zwei Jungen, von denen der eine ein kleines Kind auf dem Rücken hat. Da dieses so elend und verkommen aussieht, daß er sich denkt, es müsse von den Jungen mishandelt sein, setzt er sie deshalb zur Rede, worauf der Träger des Kindes erwidert: „ja, wir haben es geschmissen, willst du es einmal sehen? der eine hat es geschlagen, wie es der andere auf dem Rücken gehabt hat", hierauf dem

Kinde das Hemdchen aufhebt und blaue und rothe Striemen auf dem Hintern zeigt. Der andere Knabe schweigt zu dieser Erzählung still.

Auf Vorführung hat der Zeuge den Wohlgemuth als den Träger des Kindes, den Heinz als seinen Begleiter bezeichnet.

Wohlgemuth räumt ein, daß er bei jener Gelegenheit dem Zeugen den Hintern des Kindes gezeigt habe, welcher voll rother Flecken gewesen sei, behauptet aber, daß diese von Schlägen hergerührt hätten, welche das Kind beim Weggange von Haus von der Mutter, und zwar um deswillen bekommen habe, weil es nicht mit betteln gehen gewollt habe; ohne jedoch später der Mutter gegenüber diese Behauptung festzuhalten.

Heinz behauptet, daß Wohlgemuth dem Zeugen bei Vorzeigung der Flecken gesagt habe: „ich habe es geschmissen", und gibt weiter an, daß Wohlgemuth unterwegs sehr „garstig" gegen das Kind gewesen sei und es mit einer Gerte dergestalt auf den Hintern geschlagen habe, daß es Striemen auf demselben hatte.

Kurz vor Mittag an demselben Tage (7. Juli) kommt das Buttermädchen Gertrude Bersch von Hersfeld auf dem Wege nach Odensachsen über den fraglichen Brückensteg und sieht ein kleines Kind in der brennenden Sonnenhitze ganz allein auf der Wiese am Wege sitzen, in einiger Entfernung aber zwei Jungen, im Scherze miteinander ringend und sich balgend, zur Erde liegen. Sie fragt das Kind, wer es dahin gesetzt habe, ob dieses seine Mutter gethan? Das Kind antwortet „nein"; auf die weitere Frage, wo das Kind her sei und ob es Hunger habe, erwidert dasselbe, es sei von der Sorga und habe Hunger. Die Bersch gibt hierauf dem Kinde ein Stückchen Brot, hebt ihm das

Röckchen auf und nimmt wahr, daß das Kindchen ganz blau und sehr abgezehrt ist, daß es nichts mehr an sich hat als die „Röhren" (Knochen). Sie nimmt das Kind auf und setzt es etwa 8 Schritte weiter unter den Schatten eines Baumes. Während ihres Verkehrs mit dem Kinde kommen die beiden Knaben, in deren einem sie den Heinz erkennt, auf sie zugesprungen, und sie erfährt von dem Kinde, daß solche zu ihm gehören. Auf ihre hiernächst an die Jungen gerichtete Frage, warum sie das Kind so allein dahin in die Sonnenhitze setzten, sieht Heinz sie „verstohlen" an und antwortet: „Ach das sitzt ja gut da!" Die Versch geht darauf ihres Wegs weiter und hört es bald darauf 12 Uhr schlagen.

Um dieselbe Stunde geht Heinrich Manns von Odensachsen nach dem Mittagsessen auf jenem Fußwege zum Steinklopfen an die nahe Chaussee und nimmt auf den Wiesen die zwei Jungen wahr, welche ein kleines Kind auf der Erde liegen haben. Gegen 3 Uhr nachmittags begibt sich derselbe über den Brückensteg zum Heuwenden auf die Wiesen, und sieht jetzt dieselben zwei Jungen ohne das Kind oberhalb des Brückenstegs auf dem rechten Hauneufer. Der eine, Heinz, steht dicht am Wasser, auf dasselbe schauend, der andere, Wohlgemuth, etwas mehr stromaufwärts auf dem erhöhten Ufer. Manns kommt näher und fragt sie über das Wasser herüber, was sie da machten, und erhält die Antwort: „nichts".

Die Absicht der Knaben war, sich zu überzeugen, „ob man von dem Kinde noch etwas sehen könne".

Bis dahin war also kein Augenzeuge aufgetreten, welcher den einen oder anderen der angeschuldigten beiden Knaben an dem Kinde eine Gewaltthat hätte verüben sehen.

Da kam folgendes zu Tage.

Es begegnet der Schulknabe Anton Höhmann von Sorga in den ersten Tagen des Juli, und noch vor dem 7. desselben, als er sich in der Gegend bettelnd herumtreibt, einem unbekannten Manne, welcher ihn fragt, woher er sei, und auf die Antwort: „von der Sorga", ihm erzählt, aus seinem Orte wären ein paar Jungen dageweſen, die hätten ein Kind ins Waſſer geworfen. Der Unbekannte will solches von einem Augenzeugen erfahren haben, einem Fremden, welcher am Richthof vorbeigegangen sei und gesehen habe, wie die zwei Jungen das Kind in das dort befindliche tiefe Waſſer (die Fulda) geworfen hätten; das Kind hätte sich an dem einen Jungen festgehalten und gerufen: „Henner, wirf mich doch nicht ins Waſſer, ich sage auch nichts zu Hause". Darauf wären die Jungen weggelaufen und der Mann hätte das Kind herausgezogen, an das Ufer gesetzt und sich dann hinter eine große Buche gestellt, um die Jungen zu erwischen. Diese wären dann wieder gekommen, hätten das Kind aufgerafft, und seien mit demselben in den Wald gesprungen, ohne daß er sie habe erreichen können.

Derselbe Anton Höhmann erfährt um dieselbe Zeit in einem Dorfe, welches der nähern Beschreibung nach das Dorf Hattenbach sein muß, von einer unbekannten Bettelfrau, daß solche in der Nähe dieses Dorfes einen kleinen Jungen gesehen, welcher ein kleines Mädchen mit dem Kopfe in das Waſſer gesteckt habe. Sie habe gedacht, der Junge wolle das Kind ersäufen, und hätte sich deshalb geeilt, und als sie hinzugekommen wäre, hätte der Junge gesagt, das Kind hätte einmal trinken wollen.

In Niederjoſſa erzählten dann auch dem Anton Höh-

mann die Leute, bei denen er bettelt, ein Junge von Sorga habe beim Richthof ein Kind in das Waſſer „geduckt", und richten gleichzeitig an ihn die Aufforderung, ſolches ſeinen Leuten zu Hauſe zu ſagen, mit dem Zufügen: der Junge hätte dem Kind, welches immer Hunger gehabt, kein Brot gegeben, trotzdem, daß er einen ganzen Beutel voll gehabt hätte, und habe geſagt, das brauche keins.

Beide angeſchuldigte Knaben wollen jedoch von derartigen Vorgängen nichts wiſſen, auch bleiben nähere Nachforſchungen ohne Erfolg, bis ſich das Gericht in Perſon in das Dorf Hattenbach begibt und hier folgendes ermittelt.

Bereits am Freitag, den 4. Juli, ſehen mehrere Kinder von Hattenbach in der Nähe des Ortes im Felde zwei Jungen, von welchen der eine ein kleines verkommenes Kind auf dem Rücken trägt. Als die Jungen an einen dort befindlichen Rain gelangt ſind, nimmt der eine das Kind von ſeinem Rücken, ſetzt es auf die Erde und gibt ihm einen Stoß, daß es den Rain herunter rutſcht. Der acht Jahre alte Kaspar Manns tritt herzu und fragt ihn, ob ihm denn das Kind nicht leid thue, worauf derſelbe ſolches verneint. Das Kind ruft: „Ach Hennerchen, Hennerchen, laß mich doch gehen!" Der andere Junge ſteht dabei unthätig in der Nähe. Darauf nimmt der erſte Junge das Kind wieder auf den Rücken und geht mit ihm etwas weiter an den vorüberfließenden Bach, die Hatte. Hier zieht er das Kind nackend aus und wirft es ins Waſſer, ſodaß es auf den Rücken zu liegen kommt. Dann nimmt er einen Stecken und ſtößt damit das Kind auf den Bauch und die Bruſt, als wenn er es gewaltſam unter das ſeichte Waſſer drücken und erſäufen wollte. Das Kind ſchreit

im Waſſer wieder wie vorher: „Hennerchen, Hennerchen, laß mich doch gehn, ich will gehorch'". Der andere Knabe ſitzt währenddem gleichgültig in der Nähe. Nachdem dieſer von jenem herbeigerufen worden, ziehen beide das Kind aus dem Waſſer, legen ihm die Kleider wieder an, der vorige nimmt es abermals auf den Rücken und ſo ziehen ſie in das Dorf. Auf die Vorwürfe der nachfolgenden Dorfkinder, welche bis in den Ort hinein fortgeſetzt werden, fällt die Aeußerung von den Knaben: „Es kommt nicht wieder nach Haus, es wird entweder in die Fulda oder in die Haune geworfen." Einige der Kinder wollen dieſe Drohung nur von demjenigen Knaben, welcher das Kind getragen und mishandelt habe, andere von beiden gemeinſam und wechſelsweiſe gehört haben. Einſtimmig erkennen aber die Kinder in demjenigen, welcher die Kleine getragen und mishandelt, den Wohlgemuth, in dem anderen den Heinz wieder.

Adam Heinz beſtätigt dieſen Vorfall, beziehungsweiſe jene Mishandlung ſeitens des Wohlgemuth, und gibt als die Veranlaſſung an, daß das Kind in den Häuſern von den Leuten Kuchen geſchenkt erhalten und ſolchen in deren Gegenwart habe verzehren müſſen, worüber ihr Bruder neidiſch und böſe geweſen ſei. Jene Drohung ſeinerſeits, daß das Kind nicht lebend zur Sorga komme, ſtellt Heinz in Abrede und will vielmehr damals mit zweien der hattenbacher Kinder dem Wohlgemuth abwehrend entgegengetreten ſein.

Wohlgemuth andererſeits, vom Gericht befragt, was bei Hattenbach mit dem Kinde geſchehen ſei, erklärt:

„Da muß ich mich erſt einmal beſinnen", und hierauf nach längerem Nachdenken:

„Wir ruhten bei Hattenbach und da hatte ſich das Kind bis oben auf den Rücken beſchmuzt; wir haben es

da ausgezogen und gewaschen; der Heinz half dabei; (auf Befragen): «ich habe es dabei nicht geschlagen und auch nicht den Rain hinuntergeworfen»".

Später im Schwurgericht erklärt Wohlgemuth: „der Heinz hat mich bei Hattenbach alsfort (immerfort) «angeschunden», das Kind in das Wasser zu werfen; ich zog es aus, weil der Heinz sagte, es würden sonst die Lumpen naß. Der Heinz hat das Kind auch schmeißen helfen, der hat es am meisten geschmissen, weil es stillschweigen sollte. Ich habe es zweimal geschmissen, weil es mich Heinz (Spitzname für Heinrich) geheißen. Der Heinz hat auch gedroht, nicht ich, das Kind in die Fulda oder Haune zu werfen".

Uebrigens sei bemerkt, daß sich bei der Leichenschau des Kindes Spuren der fraglichen Mishandlung nicht vorgefunden haben. Die Gerichtsärzte erklären jedoch diesen Mangel aus einer möglichen Absorption, zumal bei dem längern Liegen der Leiche im Wasser.

Noch ist anzuführen, daß vom Präsidenten des Schwurgerichts eine Unterredung des Schullehrers Ditzel mit den beiden Knaben in der öffentlichen Gerichtssitzung über die That angeordnet wurde, welche jedoch zu einer gegenseitigen Annäherung nicht führte. Dagegen erklärte der Lehrer im Verlaufe der Verhandlung: er habe eben draußen vor der Thüre mit Wohlgemuth gesprochen und da habe ihm derselbe gesagt: „das Kind hätte sich fest an ihn gehalten und sich gewehrt, hätte aber so schwache Aermchen gehabt". Auf Vorhalt hierüber will aber Wohlgemuth nur von schwachen Aermchen, nicht aber von Festhalten und Wehren gesprochen haben.

Nach dieser Schilderung der Untersuchungsergebnisse wird der Leser schwerlich darüber im Zweifel sein, wel-

chem der beiden Knaben er die Tödtung des Kindes beizumeſſen habe.

Nur Wohlgemuth, welcher die Schweſter ſchon faſt 14 Tage lang auf dem Rücken getragen und die Ausſicht hatte, ſie auch ferner allein tragen zu müſſen, nur Wohlgemuth, der zugleich dieſe Beſchwerde lebhaft empfand, auch den Erwerb des Bettelns durch das Kind geſchmälert ſehen mochte, hatte ein Intereſſe, ſich dieſer Laſt zu entledigen. Schon mehrere Tage vor Ausführung der That war der mörderiſche Gedanke in ſeiner Seele aufgekeimt und er mit ſolchem vertraut geworden. Die fühlloſe und empörende Mishandlung der Schweſter bei Hattenbach und die freche laute Drohung, daß das Kind nicht wieder in die Sorga komme, geſtatten darüber keinen Zweifel. Während im weitern die Erzählung des Wohlgemuth über den Tödtungsact, den er ſeinem Gefährten Heinz zuſchiebt, gezwungen und unnatürlich lautet, haben die Eröffnungen des Heinz in allen weſentlichen Zügen die innere und äußere Wahrſcheinlichkeit für ſich. Insbeſondere findet die Bezüchtigung des Heinz gegen Wohlgemuth darin eine ſchlagende Beſtätigung, daß das Kind bei der Verübung der That das gleiche ängſtliche Flehen: „Ach Hennerchen, ach Hennerchen, laß mich doch gehen!“ ausgeſtoßen hat, welches von andern Zeugen in Beziehung auf den frühern Vorfall bei Hattenbach bekundet wird. Dazu kommen die wahrheitswidrigen Aeußerungen, welche Wohlgemuth ſeiner Schweſter über den Verbleib des Kindes gemacht hat, das Geſtändniß, welches er dieſer Schweſter gegenüber abgelegt haben ſoll, die bei Anerkennung der Leiche dem Heinz gegenüber gethane Aeußerung: „der hat's auch gethan“, in der nicht weniger, als in jener Aeußerung zum Schullehrer über das ſich Feſthalten und Wehren

des Kindes, ein indirectes Bekenntniß der That enthalten ist, überhaupt das in den mannichfachen Unwahrheiten und Widersprüchen zu Tage tretende Schuldbewußtsein des Wohlgemuth, endlich sein als bösartig und verderbt geschilderter Charakter, vermöge dessen ihm die That zuzutrauen ist.

Ist folgeweise die Bezüchtigung des Wohlgemuth gegen Heinz unhaltbar, namentlich in der Richtung daß für Heinz kein Motiv zur That ersichtlich ist, so könnte es sich nur fragen, ob nicht Heinz den Entschluß des Wohlgemuth, seine Schwester zu tödten, durch ausdrückliche oder stillschweigende Billigung dieses Entschlusses absichtlich gefördert habe.

Aber auch hierfür mögen nur schwache Anhaltepunkte gefunden werden in der von einigen Kindern von Hattenbach bezeugten, von andern widersprochenen, Theilnahme des Heinz an der von Wohlgemuth ausgestoßenen Drohung, daß das Kind noch in die Fulda oder Haune geworfen werde, in dem fortgesetzten Verkehr mit Wohlgemuth nach der That, in dem spätern sich Umschauen nach dem Kinde und der Verleugnung der desfallsigen Absicht gegenüber dem Heinrich Manns, in der spätern wahrheitswidrigen Angabe, gegenüber der Anna Katharina Wohlgemuth, daß ihr Bruder das Kind noch auf dem Rücken habe, und in sonstigen von ihm vorgebrachten Unwahrheiten, namentlich in der fälschlichen Angabe bei seinen Angehörigen, daß er den Vorfall dem Bürgermeister in Hermannspiegel angezeigt habe.

Gleichwol wurde die schwurgerichtliche Anklage nicht blos gegen Heinrich Wohlgemuth, sondern gegen beide Angeklagte beantragt und erkannt, um den Geschworenen eine umfassende Beurtheilung dieses merkwürdigen Straffalles zu ermöglichen.

Daß nun bei der an dem Kinde verübten Gewaltthat die Tödtung deſſelben beabſichtigt wurde, geht aus der hierauf mit Beſtimmtheit gerichteten Aeußerung, daß das Kind nicht wieder in die Sorga komme, ſondern in die Fulda oder Haune geworfen werden ſolle, ſowie aus der Handlung ſelbſt, — dem Werfen eines ſo hülfsloſen Kindes von einem hohen Brückenſteg herab in den entſprechend tiefen Fluß, und aus dem Unterbleiben eines jeglichen Rettungsverſuches, zweifellos hervor.

Mit gleicher Gewißheit iſt anzunehmen, daß die Tödtung nicht im Affect, als in einer, durch plötzliche äußere Veranlaſſung herbeigeführten, überwältigenden Gemüthserregung, zu deren Annahme es an einem jeden Anhaltepunkte fehlt, ſondern zu dem überlegten Zwecke geſchehen iſt, um ſich der durch das Kind erwachſenden Beläſtigung zu entledigen.

Es charakteriſirt ſich daher das an dem Kinde verübte Verbrechen nicht als „Todtſchlag" im geſetzlichen Sinne des Wortes, ſondern als „Mord", und zwar dem Wohlgemuth gegenüber, da es an ſeiner leiblichen Schweſter begangen worden, als „Verwandtenmord".

Weiter erhebt ſich nun aber die entſcheidende Frage, ob eine ſtrafrechtliche Zurechnungsfähigkeit der beiden Angeklagten angenommen werden könne, da ſolche zur Zeit der That erſt, Wohlgemuth kaum 10 Jahre 4 Monate, Heinz 9 Jahre 10 Monate, alt geweſen ſind.

Die verſchiedenen deutſchen Strafgeſetzgebungen pflegen vor dem zehnten, zwölften, vierzehnten, ja ſechzehnten Lebensjahre keine ſtrafrechtliche Verantwortlichkeit, wenigſtens keine criminelle, anzunehmen, und geſtatten wegen in ein früheres Lebensalter fallender Uebertretungen ent-

weder nur disciplinarische oder polizeiliche Maßregeln oder doch nur gerichtliche Strafen von geringerer Art und Dauer.

In Kurhessen herrscht dagegen noch das gemeine deutsche Recht, welches sich hier dahin ausgebildet hat, daß, wenn der jugendliche Verbrecher über sieben Jahre alt ist und mit Unterscheidungsvermögen gehandelt hat, worüber die besondern Umstände eines gegebenen Falls, die Persönlichkeit des Thäters und die Art der Uebertretung die Grundlage des Urtheils bilden, strafrechtliche, wenngleich geminderte, Zurechnungsfähigkeit angenommen wird. Das Gebot: „Du sollst nicht tödten", ist nun aber schon von Natur einem jeden in das Herz geschrieben (Römer 2, 15), überdies aber auch dem Angeklagten gelehrt worden. Daß insbesondere Wohlgemuth die Schwere des von ihm verübten Verbrechens kennt, geht aus seinem hartnäckigen Leugnen hervor. Ueberhaupt spiegelt sich in seiner ganzen Persönlichkeit, wie sie durch die Untersuchung hervortritt, das Bild eines lügenhaften und durchtriebenen Knaben ab, von welchem man in Wahrheit sagen kann, „daß die Bosheit das Alter erfülle" (ersetze). Unter der verwahrlosten Erziehung, unter der Armuth und Verdorbenheit der Familie und dem frühzeitigen Vagabunden- und Bettlerleben hat die Entwickelung des Verstandes, welcher in ihm viel schärfer ist, als bei Heinz, nicht gelitten, sondern eher zugenommen; wie denn überhaupt die Schule des Verbrecherlebens der Ausbildung der Verstandesthätigkeit mehr förderlich als nachtheilig ist. Wol aber sind unter diesen ungünstigen äußern Umständen die edleren Regungen des Herzens und Gemüths in Wohlgemuth fast ganz erstickt. In dieser Weise wird man das Urtheil des Lehrers über die Persönlichkeit

Wohlgemuth's zu berichtigen und mit dem des Medicinalraths Dr. Wiegand in Uebereinstimmung zu setzen haben. Dieser Auffassung widerspricht auch nicht, daß die That sonst mannichfach das Gepräge kindischen Leichtsinns trägt, so beispielsweise darin, daß wir den Wohlgemuth noch unmittelbar vor derselben in kindlicher Unbefangenheit mit dem Heinz ringen und sich balgen, und nachher in sorglosem Leichtsinn die Bettelfahrt fortsetzen sehen.

Nach schwurgerichtlicher Verhandlung der Sache sprachen die Geschworenen schon am 23. Aug. 1856 einstimmig den Heinrich Wohlgemuth der überlegten Tödtung seiner Schwester Anna Barbara Wohlgemuth schuldig, dagegen den Adam Heinz von jeder strafbaren Betheiligung frei.

Hierauf verurtheilte der Schwurgerichtshof für die kurhessische Provinz Fulda mittels Erkenntnisses von dem nämlichen Tage den Heinrich Wohlgemuth wegen Verwandtenmordes, jedoch unter strafmildernder Berücksichtigung seines jugendlichen Alters, zu einer zwölfjährigen Zwangsarbeitshausstrafe; und auf hiergegen von dem Vertheidiger ergriffene Berufung ward dieses Erkenntniß vom Criminalsenat des kurfürstlichen Oberappellationsgerichts zu Kassel am 20. Nov. desselben Jahres lediglich bestätigt.

Heinrich Wohlgemuth verbüßt diese wohlverdiente Strafe, welche in der Stufenfolge hinter der Eisen-, sowie der Zuchthausstrafe zurücksteht, aber härter ist als einfaches Gefängniß, und vorzugsweise der Besserung des Sträflings Raum gibt, bereits seit dem 5. Sept. 1856 in der Strafanstalt zu Ziegenhain.

Von der Direction der Strafanstalt und ihren Beamten und Dienern wird der Erziehung und dem

Unterricht dieses jugendlichen Verbrechers, welcher in der Knabenabtheilung bis jetzt im Sommer mit Gartenarbeit, im Winter mit entsprechender Hausarbeit beschäftigt worden ist, eine, den Verhältnissen entsprechende, ganz besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt gewidmet.

Nicht ohne Interesse wird der Leser nach zweijährigem Aufenthalte Wohlgemuth's in der Strafanstalt den Bericht des Anstaltsgeistlichen vernehmen.

Er lautet also:

„Als Wohlgemuth die Anstalt betrat, stand er auf der niedrigsten Stufe der intellectuellen und religiösen Bildung. Er kannte kaum die Buchstaben. Seine religiösen Begriffe waren weniger entwickelt, als bei einem sechsjährigen Kinde aus einer geordneten Familie. Er log frech und trug das Bild völliger Verwahrlosung an sich.

„In den zwei Jahren, seitdem er in der hiesigen Anstalt sich befindet, haben sich seine Geisteskräfte bei guten Anlagen sehr entwickelt. Seinen Kenntnissen nach nimmt er die Stufe einer Mittelklasse der Volksschule ein; er liest gut, schreibt und rechnet ziemlich gut. Seine religiösen Kenntnisse sind nach Wunsch: er kann den Katechismus nebst einer Anzahl von Bibelsprüchen und Liedern fast ohne Anstoß hersagen, ist bewandert in der biblischen Geschichte und kennt die bekanntesten Gesangbuchslieder nach Inhalt und Melodie. Sein Betragen ist recht gut; es ist an ihm keine Bosheit und Widerspenstigkeit zu sehen, er ist verträglich und hält auch bei seinen Mitschülern auf Ordnung; er zeigt in seinem ganzen Benehmen einen kindlichen Sinn. Wann ich ihm sein Vergehen vorhalte; sind Thränen seine Antwort. Ich zweifle demnach nicht, daß er bei fortgesetztem Unterricht und Erziehung in der Anstalt zu einem from-

men Christen und nützlichen Glied der menschlichen Gesellschaft herangebildet werde."

Hierzu äußert die Direction: „Heinrich Wohlgemuth ist geistig und körperlich in kurzer Zeit sehr vorgeschritten. Fährt er so fort, wie bisher, so wird er rechtzeitig confirmirt werden können, und man muß dann darauf Bedacht nehmen, ihn entweder das Schneider- oder Schuhmacherhandwerk und daneben das Weben erlernen zu lassen."

Gilder Roy.

(Schottland. Raubmord.)

1652.

Berühmte Räuber der alten Zeit finden wir nicht allein in den Volksbüchern, sondern auch in allen Sammlungen der Causes célèbres verzeichnet. Wenngleich die actenmäßigen Nachrichten bei vielen derselben fehlen und die, welche sich gerettet, durch die Tradition, vielleicht auch durch die Poesie des Volks, ergänzt und geschmückt sind, fehlen sie doch auch nicht in den sonst wissenschaftlich behandelten Sammelwerken bei Engländern und Franzosen. Wir kennen so, und anders nicht, die Cartouche, Mandrin, Rob Roy, James Hind, John Sheppard und andere, und müssen mit der Vermittelung uns zufrieden stellen. Als öffentliche Charaktere gehören sie zur Gesammtheit eines Volks; ein integrirender Theil desselben, lebten sie, und leben im Volksglauben als Wirklichkeiten, gleichviel ob nur in der Spinnstube, in den Wachsfiguren, in Liedern oder durch das Medium der Acten.

Die berühmten schottischen und englischen Räuber haben meist den Vortheil gehabt, weil ihre Wegelagerschaft mit politisch-nationalen Interessen zusammentraf,

von vaterländiſcher und Parteifarbe illuſtrirt und gefeiert zu ſein, und der ſchalkhafte Gaudieb Rob Roy hat ſelbſt die Ehre gehabt, zum Helden und zum trefflichen Menſchen eines vortrefflichen Romanes von Scott erhoben zu werden. In der Galerie der edeln Galgenvögel ſeines Vaterlandes und der Raubritter des Grenzlandes hat er aber nie einen Raubmörder vorgeführt, ja, ſo viel mir erinnerlich, auch nicht erwähnt, der doch zu den bekannteſten und berühmteſten ſeines Gelichters gehört. Berühmt ſagen wir, weil er in der Sage und im Liede noch lebt, weil man buchſtäblich ſeiner in der populären Rede erwähnt, ſonſt aber ſchlimmer als berüchtigt, und in ſeinen Schandthaten mit mehr als einem Flecke der ruchloſeſten Beſtialität geſtempelt, dergeſtalt, daß der ſchottiſche Dichter wohl gethan, ihn unter den Vorderheldenthaten nicht zu erwähnen, und daß die Criminalhiſtoriker ſeiner nur ſummariſch erwähnen. — Wir folgen dieſem Beiſpiele, konnten ihn aber doch nicht ganz, wie den dunkeln Platz aus einem Ahnenſaale, auslaſſen, denn eben durch ſeine Schandthaten hatte er das Recht, in dem Saale zu ſitzen.

Gilder Roy, wie er geſchrieben wird, war Abkömmling aus einer ſehr achtbaren Hochlandsfamilie. Sein Vater ſtarb, als er aufgewachſen und des Alters war, um für ſich ſelbſt zu ſorgen. Doch hinterließ ihm der Vater ein nicht unbeträchtliches Beſitzthum, mit der jährlichen Einnahme von 80 Mark in der Grafſchaft Perthſhire.

Aber er war ein ſchlechter Landwirth und noch ſchlechterer Wirth. Als vollkommener Verſchwender hatte er in anderthalb Jahren ſein Vermögen verwüſtet und Haus

und Gut verkauft. Uns wird erzählt, daß seine Freunde und Verwandte es nicht versäumt, ihn zum Wege der Sparsamkeit, Thätigkeit und Tugend zu mahnen, alles umsonst. — Das Volksbuch gibt noch manche moralische Betrachtung, wie jemand, der ein Verschwender gewesen und alles verloren hat, nicht daran denkt, das Versäumte wieder gut zu machen, sondern durch Wagestücke und List das Verlorene wieder zu erwerben, und daß er zuletzt glaubt, alle und die ganze Welt um ihn sei schuldig beizutragen, was er verloren, ihm wieder zu schaffen. Diese Betrachtungen sind eine schwache Brücke, um uns über den Abgrund von bestialischer Ruchlosigkeit zu führen, in dem wir Gilder Roy in seiner ersten verbrecherischen Thätigkeit erblicken.

Seine Mutter lebte noch. Sie hatte ein kleines Besitzthum, es genügte für sie und ihre Tochter, sie unterstützte jedoch damit auch den verunglückten Sohn. Aber sie öffnete nicht mehr ihre Hand und schloß ihm ihre Thür, als sie erkannt, daß ihr Weniges den Sohn nicht mehr retten könne, sie aber selbst an den Bettelstab bringen müsse. Dies empörte Gilder Roy dermaßen, daß er sofort Tod und Rache gegen die alte Frau, seine Mutter, schwor. In Lapidarschrift — und das ist die beste bei diesem Falle — heißt es nun: infolge dieses Schwurs brach er, den die gute alte Frau aus falschem Erbarmen in der Diele schlafen lassen, eines Morgens in deren Schlafstube ein. Die Alte schlief ruhig. Er schnitt ihr die Gurgel ab, von Ohr zu Ohr, packte, ergriff und schändete darauf zuerst seine Schwester und nächstfolgend ein Dienstmädchen, band und knebelte demnächst beide, raffte auf, was irgend im Hause werth war mitzuschleppen, und legte zum Schluß Feuer an. In den Flammen verbrannte das ganze Haus, die

Leiche der Mutter und die beiden unglückſeligen, gemiſshandelten Mädchen.

Zur Beruhigung für das menſchliche Gefühl ſteigt bei ähnlichen Fällen die Frage auf: Wer hat es geſehen? Der Volksglaube, nicht die Acten haben, wenn nicht die That, doch die Details ausgemalt.

Die That, ein Act unerhörter Barbarei, erfüllte die ganze Gegend mit Entſetzen, und — man vermuthete alsbald, wer der Urheber geweſen? — Er war verſchwunden, und eine Proclamation ſetzte eine große Belohnung für ſeine Verhaftung ein.

Man muß, nach dem was nachher bekannt iſt, annehmen, daß Gilder Roy ſchon damals mit andern Vagabunden und Taugenichtſen in Verbindung geſtanden hat; auch weiß man, daß in jener Gegend und jener Zeit an Banden und Genoſſenſchaften es nicht gefehlt hat, zu denen der Böſewicht ſich ſofort hätte werfen können, um mit einer gewiſſen Sicherheit zu verſchwinden. Aber er ward zunächſt kein Räuberhauptmann und kein Räuber. Die ausgeſetzte Belohnung war zu groß und, was wichtiger, der maßloſe Schrecken ſeiner Greuelthat durch die Grafſchaft, ja durch ganz Schottland zu groß, daß er nirgend wagte ſich eine Zeit lang zu verſtecken und jemand zu vertrauen. Auch Räuber und Diebe ſchauerten doch innerlich vor ſo unnatürlicher That, und Gilder Roy hielt es am gerathenſten, den Boden und die Inſel ganz zu verlaſſen.

Er ging zu Schiff und flüchtete ſich nach Frankreich. Hier wieder ein großer Riß oder eine Lücke; wie der bluttriefende Muttermörder, der rohe, gewaltſame Räuber der Hochlande zum Pariſer und feinen Taſchendieb in kurzer Zeit verwandelt und in Monaten gebildet wurde, fehlt uns der Schlüſſel. Es wird nur geſagt: daß er

in Frankreich eine Weile in Luſt und Freuden von ſeinem Raube in Schottland gelebt, und als alles zu Ende war, ſich genöthigt geſehen, durch Liſten und Schliche ſich weiter zu helfen.

In der Kathedrale von St. Denis fand eines Tags ein beſonders feierliches Hochamt ſtatt, welchem ein großer Theil des Hofes beiwohnte. Herren und Damen des höchſten Adels in Putz und Staat. Auch Gilder Roy fand ſich ein und, wie uns geſagt wird, in der ausgeſuchteſten Kleidung eines franzöſiſchen Gentleman. Darüber wollen wir uns nicht verwundern, wol aber wie der Sohn und Räuber des Hochlandes in ſo kurzer Zeit möglich gemacht, gewandt franzöſiſch zu ſprechen, und ſo die Manieren eines pariſer Hofmannes anzunehmen, daß ein anderer franzöſiſcher Edelmann höchſten Ranges ihn für ſeines Gleichen hielt. Freilich geſchah es nur im Gedränge des Hochamtes und in den Kreiſen, wo nur die vornehmſten Perſonen Eintritt zu erhalten pflegten, und man konnte während der Meſſe nur flüſtern, nicht ſich laut vernehmbar unterhalten; ein echter Franzoſe, und dieſes Standes, pflegt indeß ſeines Gleichen aus vielen Anzeichen bald zu erkennen. Ein, wir nehmen alſo an, Gimpel vom Hofe hörte gern den moquanten Bemerkungen zu, welche ein frivoler Edelmann, neben ihm an einem Pfeiler ſtehend, über die eintretenden Herren und Damen lispelte; es galt deren Figuren, Phyſiognomien, Putz und Kleidung. Eine ſchöne, vornehme Dame faß ihnen unfern, und ſie, der Franzoſe und die Dame, hatten im Vorübergehen freundliche Winke gewechſelt; Gilder Roy hatte es nicht nur geſehen, er wußte vielleicht mehr: daß ſie ſchon in einem Verhältniſſe zueinander ſtanden, möglicherweiſe auch, daß ſie ſchon verlobt waren. Die Dame trug an der

Seite eine kostbare, mit Diamanten geschmückte Uhr, die vielleicht zu leicht befestigt an ihrer Taille schwebte. Gilder Roy zeigte darauf, der Franzose lächelte. „Soll ich — zum Spaß?" — fragte Gilder Roy mit der Fingersprache, oder mit deutlichern Worten es flüsternd. — Warum nicht! meinte der Franzose. Gilder Roy schlängelte sich mit devoten Mienen nach dem Hochamte, so weit es erlaubt war, das heißt so weit die Dame saß. Unter dem Knien und Verbeugen während der Benediction, oder was die Ceremonie mit sich brachte, hatte seine Hand sich der Uhr genähert, mit einem scharfen Griff sie von der Kette getrennt und — die Beute noch einmal triumphirend und mit schlauem Blicke verstohlen dem Franzosen gezeigt. Der Liebhaber der Dame schien zufrieden, er nickte wieder, worauf bei einem neuen Andrang von Zuschauern der freundliche Spaßvogel ihm aus dem Auge verloren ging. Er kam auch nicht wieder. Der Liebhaber blieb am Pfeiler stehen, als die Messe zu Ende war, in Erwartung, Gilder Roy werde ihm nun die Uhr bringen, damit er selbst der Gefeierten mit einem neuen Spaße die Uhr zurückbringen könne. Aber Gilder Roy kam noch immer nicht zurück; er ist nie zurückgekommen.

Der französische Liebhaber traute so sehr auf die Ehrlichkeit des unbekannten Freundes, daß er an zwei Stunden vor der Kirchthür auf ihn wartete; denn wahrscheinlich werde er durch einen Freund oder vornehmen Gönner aufgehalten sein. Endlich stürzte er in großer Bestürzung zu seiner Dame, erkannte, was er versündigt, und bekannte es, um ihre Vergebung bittend. Auch bat er die Dame, eine andere Uhr, vom selben Werth und Geschmack, als Entschädigung anzunehmen. Die Dame schien und war sehr erzürnt, nahm indeß

doch das Geschenk an, aber ihn, den Geber und Liebhaber, entließ sie damit, denn: sie könne nie einem Manne vertrauen und ihre Hand reichen, der so schläfrig sein könne, und ruhig neben seiner Dame gesessen und gesehen, wie man sie beraubt, ohne sie zu vertheidigen, wenn es auch nur zum Spaß war.

Wäre sie ruchbar geworden, hätte aus dieser Geschichte Gilder Roy's Ruf in Frankreich etablirt sein müssen. Auch ist ohne Zweifel, daß dieser Gaunerzug nur einer aus vielen war, die ihm vorangingen und ihm nachfolgten; man hat uns aber nichts darüber aufbewahrt. Im Gegentheil sagt man nur kurz, daß er über die Pyrenäen nach Spanien gereist sei. Die französische Luft muß dem Hochländer daher doch im ganzen nicht behaglich gewesen sein. In Spanien dagegen, heißt es, beging er „verschiedene, notorisch bekannte Räubereien, in verschiedenen Provinzen, besonders in Madrid". Sein glücklichster und weltberühmter Fang war der, welcher ihm beim Herzoge von Medina Celi gelungen. Während die gesammte Dienerschaft aus Neugier dem großen Feste eines Gesandten beiwohnte, hatte er sich eingeschlichen, natürlich mit seinen Spießgesellen, und das gesammte silberne Geschirr aus dem Hause fortgeschafft. Er hatte früher als anständiger Mann die Bekanntschaft des Haushofmeisters sich verschafft und eines Tags in den Herrlichkeiten des Palastes umherführen lassen.

Seine ganze Reise, oder Gastrolle in der Fremde, hatte im ganzen nur drei Jahre gedauert. Aber er fühlte ein Heimweh und die Luft in Spanien schien ihm ebenso wenig geheuer, als die vorhin in Frankreich. Nach drei Jahren, hoffte er, werde sein Verbrechen vernarbt sein, wenigstens die erste Hitze der Verfolgung nachge-

lassen haben, und wir finden ihn wieder in Schottland. Und zwar sogleich an der Spitze einer ansehnlichen Bande verwegener Gesellen. Muthmaßlich also Bekannte aus alter Zeit, die sich besonnen hatten, daß man einen solchen Hauptmann nicht aus Gewissensskrupeln von sich stoßen solle. Sein Name, heißt es, war in den entfernteren Regionen Schottlands bald so schrecklich, wie in alter Zeit im lustigen England der furchtbare Robin Hood; was nebenbei gesagt, eine Blasphemie ist gegen den Helden des Sherwood-Waldes. Besonders in den Grafschaften Athol, Lochaber, Angus, Mar, Baquehan, Murray und Sutherland trat er mit einer bewaffneten Macht, oft wie mit Feindesschaaren auf. Der traurige politische Zustand um die Mitte des 17. Jahrhunderts auf der Insel und die Kämpfe der Parteien thaten nicht wenig dazu, das Unwesen der Räubereien zu mehren, während sie der Justiz mit Kraft und rasch einzugreifen fast unmöglich machten.

So kam es, daß Gilder Roy und die Seinen dem geringen Volke eine Art fortgesetzter Brandschatzung auflegten. Gewisse Ortschaften mußten ihm vierteljährlich ein Stück Rindvieh oder anderes abliefern, und er hatte die Dreistigkeit, die Contribution in einer gewissen Form zu vertheilen. Wer pünktlich gehorchte, konnte zum wenigsten von einem Orte zum andern mit etwas Sicherheit sich bewegen; wer aber nicht zur Zeit lieferte oder gar den Brandbriefen trotzte, konnte gewiß sein, daß er unterwegs ergriffen, gemishandelt und fortgeschafft wurde, wenn man nicht Haus und Hof plünderte oder den rothen Hahn auf das Dach setzte.

Gilder Roy und die Seinen waren, es in Kürze zu sagen, eine Landplage für die gedachten Provinzen, wie man seit Menschen denken sich nicht entsann, und man

hatte in Schottland seit man dachte, sich vieler Plagen der Art ins Schuldbuch verzeichnet.

Unter den gezählten der vielen vornehmen Personen, welche die Gilder Roys auf der Straße beraubten, wird auch der Earl von Linlithgow genannt, welchem eine goldene Uhr von der Brust, ein Diamantring vom Finger und aus der Tasche 80 doppelte Goldstücke fortgerissen wurden. Auch Oliver Cromwell soll seiner Zeit mehr als einmal die Ehre gehabt haben, persönlich und auf der Straße geplündert zu sein; man bemerkt aber, das stehe nicht so ganz sicher, denn die Parteiwuth habe auch in diese Angelegenheiten mit eingesprochen, entweder um damit anzudeuten, daß Gilder Roy und die Seinen als Royalisten u. s. w. es gethan, um gegen den Usurpator patriotisch zu handeln, oder daß es nur als Beweis sein sollte, wie wenig auch unter der strengen Herrschaft eines Cromwell für die Sicherheit im Gemeinwohl gesorgt worden. — Ein Herr, der in die Bande fiel, wagte, ein seltner Fall, mit seinen zwei Dienern sich zu vertheidigen. Es gerieth ihm aber schlecht; der eine Diener fiel erschossen zu Boden, und Gilder Roy schoß noch zum Vergnügen alle drei Pferde nieder. Dann band er den Herrn auf einen Esel, gab ihm einen Streich und trieb Herrn und Esel aufs Gerathewohl in die Weite.

Drei seiner Bande waren gefangen worden und saßen zur Schau und Freude der guten Bürger im Kerker von Edinburgh, dem berühmten „Herz von Midlothian"; eine Reliquie des Mittelalters, welche bekanntlich seit den letzten Jahren abgebrochen ist. Obgleich in der Mitte, also im Herzen der Stadt und des Landes, war es eben kein sicheres Gefängniß, wie man das auch sonst weiß; die Gefangenen brachen durch, jedoch nur um bald

darauf wieder ergriffen zu werden. Jetzt übte man schnelle Justiz, verurtheilte sie und ließ alle drei unweit der Stadt hängen. Zum Schreck für ihre Kameraden wurden sie aber mit Ketten so fest gehenkt, daß ihre Leiber so lange bleiben sollten, bis sie als mürbe Fetzen unter Wind und Wetter herabfallen würden.

Aber die drei waren Gilder Roy's Lieblinge gewesen. Er schwor und gelobte ihren Geistern fürchterliche Rache, und gelobte und schwor es noch einmal in der großen Versammlung der Bande, wo alle beistimmten. Rath und That waren einig; es ward sofort auf den Straßen, die von Edinburgh ausgingen, ein Hinterhalt gestellt, und der Lord Oberrichter, welcher der Gerichtssitzung präsidirt und das Urtheil gegen die drei ausgesprochen hatte, war so unglücklich, von den Räubern gefangen zu werden. Rache, Urtheil und Execution wurden zum Theil auf der Stelle ausgeführt. Man riß dem Kutscher und den beiden Dienern alle Kleider vom Leibe, band sie mit Händen und Füßen dicht zusammen und warf die drei Körper in die nächste Wassergrube, wo sie ertränkt wurden. Die vier Pferde schlugen sie todt, aus der Kutsche ward fortgerissen, was sich finden ließ, und vom Leibe des Oberrichters, was den andern als werth gelten konnte. Er selbst ward halb nackend und gebunden in den nächsten Wald geschleppt. Nachdem er hier bis in die Nacht bewacht worden, sollte er bis Mitternacht executirt werden. Man hob ihn auf ein anderes Pferd und schleppte den halb todten Mann gerade nach dem Galgen, auf welchem die drei durch ihn verurtheilten Räuber schwebten.

Die schottischen Galgen wichen in ihrem Bau von den englischen so weit ab, als die englischen von den deutschen. Der englische hat einen aufgerichteten Pfahl,

an deſſen Spitze eine Querſtange horizontal nach einer Seite ſchießt; der ſchottiſche hatte auf dem Pfahl zwei Querſtangen, die als Kreuz in der Mitte ſich berühren, dergeſtalt, daß vier Arme nach allen vier Winden, vier Plätze für vier zu hängende Opfer darbieten. Der Pfahl war immer auf einen feſten Punkt, Stein oder Balkengerüſt, geſtellt, dergeſtalt, daß die vier Galgenarme wie vier Wegweiſer nach den Straßen ausſahen. Auf einem ſolchen Galgen ſchwebten auch die drei Räuber; drei Arme hatten ihre Laſt, der vierte war noch frei. Als ſie ankamen, ſagte Gilder Roy zum unglücklichen Oberrichter: „Alldieweil das Inſtrument keine Symmetrie hat, wenn eine vierte Perſon zu den dreien fehlt, werden ſeine Herrlichkeit ſchon den leeren Platz einnehmen und ſich auf dem leeren Arme ſchaukeln müſſen". Geſagt, gethan, es war ein roher, aber kein Scherz. Der Strick war ſchon bereit, er ward dem Oberrichter um den Hals geſchlungen und mit großer Geſchicklichkeit auf den Galgenarm gezogen. Der Unglückliche endete in wenigen Augenblicken.

Es ſcheint, daß auch dieſe himmelſchreiende Unthat Juſtiz und Polizei noch nicht zu den äußerſten Anſtrengungen angeregt hat, denn man ſagt: daß noch eine ganze Reihe gleich frecher und haarſträubender Raub- und Mordthaten jener nachfolgten. Wer nicht willig, was er forderte, gab, ward ermordet, gleichviel ob nöthig oder nicht; Frauen und Mädchen, die in ſeine Gewalt kamen, wurden geſchändet; in Häuſer und Scheunen warf er Feuer auf den geringſten Anlaß, daß man ihm nicht wohl wolle. Der Schrecken ſeines Namens war unausſprechlich, und man erließ eine neue Proclamation, die eine unerhörte Summe, von 1000 Mark, dem verſprach, der ihn fange, todt oder lebendig.

Es wirkte zuerſt inſoweit, daß man monatelang nichts von ſeinen Thaten erfuhr. Er war verſchwunden, ſo lange als ſein geraubtes Geld gerade reichte. Dieſes ſchien ihm aber in der That jetzt zu fehlen. Wenigſtens meinte ſo eine ſeiner Geliebten, Eliſabeth Cuningham. Sonſt hatte er verſchwenderiſch Gold ihr in den Schos geworfen, jedesmal wenn er kam, jetzt brachte er Silber und die Summe ward immer kleiner. Die ſchottiſche Delila berechnete ſehr richtig, daß, wenn er nicht mehr erwerben könne, die Geſchenke immer geringer, wenn nicht endlich ganz ausfallen würden, wohingegen welche ungeheuere Summe ihr heimfalle, wenn ſie den Weiſungen der Proclamation nachkäme. Sie hatte raſch mit ſich abgeſchloſſen und auch recht geſchickt mit der Obrigkeit verhandelt. Sie verſprach ihren Liebhaber noch lebendig der Polizei zu überliefern. Zur nächſten Nacht, wo Gilder Roy zu ihr ſchleichen wollte, war alles vorbereitet; die Scharwächter, Conſtabler und was nöthig war, ſtanden verſteckt in der Nähe und der Simſon war umſtrickt.

Gilder Roy hörte im warmen Bette die bewaffneten Tritte; er wußte was es galt, daß diesmal die Rettung unmöglich ſei, und auch — wem er das nur zu verdanken habe. Das Einzige, was ihm übrig blieb, war die Möglichkeit, an der Verrätherin Rache zu üben. Ehe die Scharwächter die morſche Thür einſtießen, riß er ſein Meſſer heraus, und Eliſabeth ſuchte vergebens in den Betten eine Schanze um ihren Leib zu klammern. Er riß dieſelbe ihr ab, überwältigte das Mädchen und ſchlitzte ihr den ganzen Bauch auf.

Auch nachher vertheidigte er ſich gegen die Bewaffneten mit einer beiſpielloſen Verzweiflung und Kraft. Er ſoll 11 Männer getödtet haben (?), bis er unterlag.

Ein solcher gefährlicher Verbrecher mußte natürlich mit besondern Vorsichtsmaßregeln behandelt werden. Im Gefängniß lag er mit Ketten und Eisenstangen um Füße, Arme und Hüften, und ward in möglichster Kürze judicirt, weil es doch immer möglich war, daß ihm das Unmögliche gelänge. Am 9. Oct. 1652, dem einzigen Datum, welches man uns in der ganzen Geschichte mitgetheilt hat, ward er unfern der Stadt Edinburgh auf einem 30 Fuß hohen Galgen gehängt. Er war nur 35 Jahre alt und starb ohne Bekenntnisse, in düsterm Trotz. Nachdem er gestorben, nahm man den Leichnam wieder ab, um ihn in Ketten auf einem neuen Galgen auf der Straße zwischen Edinburgh und Leith, wahrscheinlich mit der Absicht für immer, fest zu schmieden.

Der Doctor Bors.

(Toulouſe. Einbruch.)

1779—1780.

Der Fall des Doctor Bors, in ihrer Handlung eine ſehr einfache Criminalgeſchichte, deren ähnliche ſpäter und weit berühmtere in Frankreich bis zum berühmten Tode des Doctor Caſtaing ſich ereigneten, erregte doch ihrer Zeit als etwas Neues ein großes Aufſehen, ſo wegen der Perſönlichkeit des Verbrechers, ſeiner Bildung, ſeines Standes, als der Art wegen, wie die That entdeckt ward und endete, daß man den Kern der geretteten Acten in den franzöſiſchen Regeſten der Criminaliſtik zu verzeichnen für nöthig fand.

In Toulouſe erſchien in den Siebzigern des vorigen Jahrhunderts ein junger Mann von Kenntniſſen und Bildung, der, wo er erſchien, für ſich einnahm, nämlich durch ſein wohlgebildetes Geſicht, ſeine feine Haltung, ſein verbindliches Benehmen, den Geiſt in ſeiner Unterhaltung und auch, denn Kenner bezeugten es, durch ſeine wiſſenſchaftlichen Studien. Er kam aus Bordeaux, war ein geborener Südfranzoſe, lebendig und im Phyſiognomieſpiel voller Ausdruck und Phantaſie.

Seiner Kleidung und Haltung nach mußte er aus

guter Gesellschaft kommen und wol abstammen, er fand daher bald in allen angesehenen Häusern Eingang.

Ein reicher Börsenmäkler vertraute ihm die Erziehung seiner Kinder, und glaubte sich dieser Wahl nicht zu bereuen zu haben; denn seine Söhne lernten, obgleich andere nachher meinten, sie hätten noch mehr lernen können, wenn der Hauslehrer allein seine Zeit auf die Stunden verwandt gehabt. Er mußte sie aber auch viel zu eigenen Studien verwenden, und darüber theilte er niemand etwas mit.

Zwei Jahre lang blieb Bors in diesem reichen Hause; es war so reich, daß der Herr desselben, welcher täglich immer neue Geschäfte anderer zu besorgen hatte, nicht die Zeit fand, seine eigenen, d. h. seine gefüllten Kasten und Koffer regelmäßig zu ordnen und nachzusehen. Es war die Zeit, wo der Reiche und auch der Speculant den besten Theil seiner Schätze in vermauerten und verschlossenen Truhen niederlegte.

Nach Ablauf der zwei Jahre erklärte der junge Hauslehrer plötzlich, er habe das Bewußtsein, nicht genug zu wissen, und fühle den Drang, seine eigenen Studien fortzusetzen. Sein sonst ehrenwerthes Amt verhinderte ihn zu studiren, und er forderte den Abschied. Der Geldmäkler ließ ihn nur ungern aus seinem Hause fort, und nur unter der Bedingung, daß er unverändert sein Hausfreund bleibe.

Bors warf sich mit Eifer und Thätigkeit auf die Wissenschaft, ohne die Gesellschaft, die Freunde und ihre Häuser zu verlassen. Nach dem Herkommen jener Tage legte der junge Student das geistliche Habit an, ohne daß er um deswillen für den geistlichen Stand sich wirklich aussprach. Er wollte es eine Weile gehen lassen, nachdem er in allen Wissenschaften sich mit Behaglichkeit

umgethan hätte. Mit Behaglichkeit sagten wir, denn er war mit seinen Mitteln hinreichend versehen, um eine Reihe Jahre den Studien zu leben und ohne die Noth, über Hals und Kopf in ein Brotstudium sich werfen zu müssen. Seine Freunde sahen aus seinen Koffern diese baaren Geldmittel vorglänzen, also daß er keiner Schwindelei bedürfe, wie wol mancher junge Studirende anwendet, um, vom Ehrgeiz gespornt, nur den Schein der Wohlhabenheit vor den Kreisen, in welche er gerathen war, spielen zu lassen.

Bors wandte sich aber im Lauf der Zeit zu einer bestimmten Brotwissenschaft, er studirte Medicin, wurde in der Facultät aufgeschrieben und, nachdem er die erforderlichen Prüfungen überstanden, zum Doctor der Arznei promovirt.

Einem so schönen, liebenswürdigen, geistreichen und unterrichteten jungen Arzte schien die glänzendste Aussicht eröffnet. Auch von anderer Seite lächelte ihm das Glück. Ein angesehener Professor der Facultät war in den jungen Doctor fast verliebt, und wünschte ihn mit einer jungen Verwandten zu verheirathen, was sein Los gewiß befestigt hätte.

Im übrigen mußte die Heirath auch für die junge Verwandte keine schlechte Partie sein, denn er besaß bereits ein Haus in Toulouse, und hatte, wenn wir recht verstehen, schon ein anderes neu aufgebaut.

Der Professor war ein naher Freund des Börsenmäklers, bei welchem Bors zwei Jahre als Hauslehrer gelebt hatte; es diente nur das freundschaftliche Verhältniß der beiden ältern Freunde zum dritten, jüngern zu vermehren. Der Geldmann fing aber jetzt, für sich zu spät, an, zu bedauern, daß er nicht bei Zeiten auch seine eigenen Geldangelegenheiten gehörig revidirt hatte. Denn als er

nachsah und überrechnete, war kein Schrank, keine Lade, keine Truhe und kein Koffer, wo die Rechnung stimmen wollte, und wo nicht Lücken waren, nämlich im baaren Gelde. Auf niemanden ward ein Verdacht geworfen, am wenigsten auf Bors. Aber die Unterhaltung war zwischen beiden ältern Freunden immer im geheimen gepflogen worden; rein zufällig nur, daß man den jungen Doctor nicht mit dazu gezogen hatte. Es sollte nur alles vermieden werden, um die Thäter, wer sie auch seien, nichts ahnen zu lassen. Grade zu der Zeit fehlte indeß dem Wechsler aufs neue eines Morgens in zwei verschlossenen Kasten eine bedeutende Summe Geldes, die erst vor kurzem hineingethan war, und er glaubte die Spuren eines Nachschlüssels an dem Schlosse zu bemerken. Zu derselben Zeit wunderten sich aber die Leute über luxuriöse Ausgaben, welche der junge Doctor gerade gemacht. Seine glänzende Wohnung, seine prachtvolle Kleidung und Pretiosen konnten doch von seiner ersten Praxis nicht erworben sein. Und der Wechsler und sein Freund, der Professor, konnten diesem Gerede ihr Ohr nicht verschließen.

Der erste Verdacht gegen Bors wuchs wenigstens in dem Einen auf. Der Doctor hatte seit der Entfernung aus dem Hause des Wechslers denselben nach wie vor besucht, er war in dessen Bureau und Cabinet getreten, wie vordem, d. h. wie einer, der zum Hause gehörte. Dieselbe Vertraulichkeit herrschte in seinem Verhältnisse mit seinem brüderlichen Freunde, dem Professor, fort; er war Sohn vom Hause, er trat auch in dessen eigene Zimmer, in dessen Cabinett, ob der Herr zu Hause oder entfernt war. Aber nicht im Professor, sondern in einem Bruder desselben, bei welchem Bors, von jenem empfohlen, dieselbe Freundschaft und dieselben Rechte in

der Häuslichkeit erworben hatte, erwachte wirklich der Verdacht. Bei allen diesen geachteten Männern war in letzter Zeit Geringeres oder Bedeutenderes entwandt worden, und sie konnten sich entsinnen, daß kurz vorher der Dr. Bors in ihrem Hause, daß er in deren eigenen Zimmern gewesen, und auch zu einer Zeit, wo die Besitzer nicht zu Haus gewesen, oder, nach einem Gespräche die Stube verlassen hatten und Bors allein zurückgeblieben war. Der Bruder des Professors und der Geldmäkler theilten sich ihre Wahrnehmungen mit, ihr Verdacht war aufs höchste gestiegen, und sie beschlossen zu wachen. Der Professor selbst war zu sehr für den Doctor eingenommen, als es rathsam war, ihm das mitzutheilen; er hätte, aufflackernd für die Rechtlichkeit seines Lieblings, ihm den schnöden Verdacht auf der Stelle mittheilen können, um sich dagegen zu vertheidigen, und den ganzen Plan dadurch verdorben.

Der Wechsler sprach laut davon, daß er leider mit nächstem verreisen müsse, um den Zustand seiner Ländereien und Meierhöfe zu untersuchen. Er that es ungern und verrieth, daß er einige Besorgniß habe, wobei er vermuthen ließ, daß er gefüllte Kassen hinterlasse. Im Einverständniß waren sein Sohn, sein Bruder und einige Vertraute, als er am 30. Aug. 1779 wirklich Toulouse verließ. Eine Reise, wenn auch nur auf entfernte Landgüter, war jener Zeit eine Begebenheit, die nicht im geheimen und stillen blieb, ebenso wenig war der Wechsler des Willens, einen Roman zu spielen, um etwa im geheimen bei nachtdunkler Zeit zurückzuschleichen und sich die Ungelegenheit zu machen, selbst auf Diebe und Räuber zu lauschen. Seinen genannten Freunden war das ganze Geschäft übertragen, sie standen auf der Wacht, und der Dieb kam wirklich.

Ist es Zufall, um die zu einfache Begebenheit mit etwas Romantik auszuschmücken, oder hat es einen innern Zusammenhang, worüber uns indeß nichts gesagt wird; kurz, wir finden nur erwähnt, daß in der Nacht zum 1. Sept. eine große Feuersbrunst in dem Quartier, wo des Wechslers Haus stand, ausbrach, infolge deren mehrere Gebäude niederbrannten. Das betreffende ward nicht angezündet, nur die himmelhohen Flammen leuchteten durch die Fenster auf die vorbereitete Scene. Eine Gestalt hatte sich während des Tumultes in das Haus geschlichen. In einem schlichten Kittel, einer alten struppigen Perrüke, wußte er auch die verschlossene Arbeitsstube zu öffnen und war eben im Begriff, aus seinen Taschen einen Bund, wie sich später ergab, Nachschlüssel, hervorzuholen, als plötzlich von allen Winkeln andere Gestalten vorsprangen und ihn festhielten. — Der Ergriffene war der Dr. Bors.

Die Vorbereitung war zu gut gemacht. Der Dieb konnte weder entfliehen, sich vertheidigen, noch leugnen. Er stürzte auf die Knie und bekannte alles; was man von ihm verlange, sei er bereit, und flehte nur um sein Leben.

Man beliebte ein kurzes summarisches Verfahren. Man fragte wenig über die Art und Weise, mit welchen Mitteln er sein gegenwärtiges Verbrechen und die frühern begangen, noch über die Motive, und noch weniger wie er dazu gekommen, aus einem feinen gebildeten Manne ein Dieb geworden zu sein? Diese wissenschaftlichen und psychologischen Fragen ganz bei Seite lassend, richtete man gegen ihn nur die: Wie viel hast du bei uns und unsern Freunden gestohlen? Wie viel hast du noch übrig? und: Wo liegt es? — Er bekannte alles; er hatte sehr viel gestohlen, und vieles von den

letzten Einbrüchen noch zur Hand. Ein Theil deſſelben lag verſteckt in ſeinem neuen Hauſe, der Straße Saint-Rome, ein anderer, 28,000 Livres in ſeinem andern Hauſe bei den Jacobins. Alle dieſe Summen fand man wirklich an den betreffenden Stellen wieder. Man forderte, während man Gnade für Recht erließ, auch nicht tiefe Reue von ihm, nicht Zerknirſchung und ein Gelöbniß, künftig ſich zu beſſern und fortan ein nützliches oder wenigſtens ein minder gefährliches Mitglied der bürgerlichen Geſellſchaft zu werden, ſondern man forderte lediglich alles zurück, was er den andern geſtohlen hatte, und das auf die ſchonendſte Weiſe für den Dieb, und die den Beraubten auch wahrſcheinlich angenehmſte, da ſie nicht nöthig hatten, als Kläger gegen ihn aufzutreten und dabei zu bekennen, wie ſie bis dahin von einem ſo gemeinen Böſewicht ſich täuſchen und betrügen laſſen. Man rief einen Notar auf der Stelle herbei. Ein Contract ward aufgeſetzt, in welchem der Dr. Bors alle ſeine Mobilien und Immobilien dem gedachten Wechſelagenten (der in Kürze für die andern Beſtohlenen auftrat) gegen einen beſtimmten Preis verkaufte: damit war der Vertrag zwiſchen allen Theilen abgeſchloſſen; factiſch ward ihm, was er am Leibe getragen, von Ringen, Ketten, Börſe und ſonſtigen werthvolle Dinge abgeſtreift, ihm nur ein paar Strümpfe und ein paar Hemden aus Barmherzigkeit in die Taſche geſteckt, und er dann mit einem Fußtritt aus Thür und Thor in die Freiheit, oder, wie man vor alters ſagte, ins Elend geſtoßen. Doch ward ihm nebenbei erklärt: daß, wenn er doch in Toulouſe bleiben oder dahin zurückkehren wolle, man ihn nicht ſo ſanft ſtreicheln, ſondern der Criminaljuſtiz übergeben werde.

Bors wankte zitternd, zerſchlagen aus dem Thor

fort. Er wollte wieder nach Bordeaux; unterwegs aber ergriff ihn die Verzweiflung. Es war doch nicht, schieben wir ein, das erste mal, daß er als Betrüger und Dieb entdeckt worden! Aber diesmal, aus so glänzender Lage war er noch nicht gerissen, nicht so grausam in eine ganz andere Lage plötzlich gestürzt worden. Seine Füße schienen ihn nicht mehr zu tragen, und er kehrte, schon zwei Meilen von Toulouse entfernt, in einem ländlichen Wirthshause ein. In seiner bescheidenen Kammer auf dem Lager als Kranker niedergeworfen, überdachte er, heißt es: „wie lasterhaft, nein verbrecherisch, sein ganzes Leben hinter ihm sei; er wäre verachtet und verbannt aus der Gesellschaft, in welcher er so glänzend und glücklich gelebt, und von allem entblößt; für ihn sei also keine Zukunft mehr". Daher sein Entschluß.

Die Wirthsleute unterhielten sich in der Küche, welche dicht unter der Kammer lag, und besprachen das eigene Benehmen des Gastes, als ein warmer Tropfen der Wirthin auf die Stirn fiel. Bald ein zweiter, dritter; es träufelte vom Putz der Decke helles Blut, und tiefe Seufzer und Stöhnen stellten außer Zweifel, was die Ursache war. Man sprang hinauf, sprengte die Thür, als man nicht öffnen wollte, und fand den Fremden auf der Diele, schon besinnungslos, liegen.

Ein Wundarzt war in der Nähe, es gelang den Selbstmörder zum Leben zurückzubringen und sogar ihn gänzlich herzustellen. Hier fand keine weitere Untersuchung statt, weder Entdeckung noch ein Hinderniß, und nachdem er geheilt worden, setzte er seine Reise weiter nach Bordeaux fort. In Europa schien seine Rolle ausgespielt; er hatte nun den Entschluß gefaßt, über das atlantische Meer nach der neuen Welt zu gehen. Ob mit dem Entschluß, ein anderer Mensch zu werden, ist

nicht gesagt; aber jener Wille war ernst, und es war ihm gelungen, in einer Fregatte, welche nach Nordamerika zu segeln bereit war, die Stelle als Wundarzt zu erhalten. Schon hatte er die nöthigen Vorbereitungen und Ankäufe gemacht, als er, mit einem Schritt an Bord entdeckt war und verhaftet ward.

Die Polizei in Bordeaux hatte ihn schon von den ersten Tagen ab beobachtet, und es scheint, daß Winke aus Toulouse seine Arretirung veranlaßten. Der dortigen geheimen Polizei mochte der bedenkliche Fall vom 1. Sept., welchen die Betheiligten als eine Familienangelegenheit und als einen Hausdiebstahl zu behandeln gewünscht hatten, doch bekannt geworden sein und sie es für nöthig gehalten haben, von Gerichts wegen die Sache anzugreifen. Er ward auch nach Toulouse zurückgebracht und der Proceß dort gegen ihn geführt.

Diese Untersuchung brachte die vollständigsten Beweise über Dr. Bors letztes Verbrechen, wie auch über seine frühern zu Tage, und enthüllte auch sein ganzes Leben. Uns hat man Folgendes mitgetheilt:

Bors war der Sohn eines armen Dorfschlossers, der selbst seine vielen Kinder kaum ernähren konnte. Der Curé des Dorfes hatte sich des hübschen Kindes erbarmt, ihn in sein Haus genommen und lehrte ihn wenigstens lesen und schreiben. Es schien ein vortreffliches, begabtes Kind, das die Arbeit um ihn wohl belohnte, und der Curé rühmte sich sogar vollen Stolzes, einen solchen Schüler zu haben. Der gute Pfarrer bemerkte aber, daß ihm bald dies, bald jenes fehlte. Zu seinem Schrecken fand er auch eines Tags, daß diebische Hände in die Büchse für die Armen eingegriffen hatten. Nur der Knabe konnte es gethan, nur er gestohlen haben. Er leugnete, aber seine Antworten, sein Benehmen machten

ihn nur verdächtiger und der Curé hielt es für rathsam, ihn ehestens, unter irgend einem Vorwande, von sich wegzuschaffen, ohne jedoch seinen Verdacht gegen jemand zu verrathen.

Der junge Bors hatte eine zu reizende Gestalt und Physiognomie, er war zu lebhaft erweckt und zu witzig, als daß er nicht überall Beschützer finden müssen. Eine vornehme Dame war so über seine Liebenswürdigkeit entzückt, daß sie ihn nicht nur in ihr Haus nahm, sondern seine Erziehung und Bildung zu übernehmen sich entschloß. Sie schickte ihn nach dem Collegium von Rodez.

Er lernte außerordentlich, er war liebenswürdig, amusant und der beste Schulkamerad, wenn es tolle oder Schelmenstreiche galt; aber bald bemerkten die andern Kameraden, daß nichts vor ihm sicher blieb. Es kam auch den Lehrern und Obern zu Ohren, aber er war, trotzdem, der beste Schüler und — die gute Pension ward von der gütigen vornehmen Dame so regelmäßig bezahlt. Also jagte man ihn nicht fort, sondern begnügte sich damit, ihn mehre male zu züchtigen.

Nachdem er seine Schulstudien vollendet hatte, kehrte Bors zur gütigen Dame zurück — und mit trefflichen Zeugnissen. Er wurde mit Lob und Geschenken überhäuft. Es hätte ihm nichts fehlen können, eine schöne Zukunft stand vor ihm, aber man kann nicht anders annehmen, als es war in ihm ein geborener Hang zum Diebstahl. Mit einer mütterlichen — oder einer andern Zärtlichkeit — von der gütigen Dame behandelt, konnte er von ihr fordern, was er bedurfte, aber er wollte — sich selbst erobern, stehlen! Ein Pachter hatte eben der Dame seinen Pachtschilling gezahlt und auf den Tisch aufgestellt, als er wenige Augenblicke darauf vom Tisch

verſchwunden war. Man hatte zufällig bemerkt, daß der junge Bors in der Nebenſtube geweſen, man unterſuchte raſch ſeine Stube und der Diebſtahl ward entdeckt. Die Dame übte wenigſtens die Gnade, ihn der Juſtiz nicht zu übergeben, ließ ihn aber Knall und Fall aus dem Hauſe jagen.

Bors verſteckte ſich in Carcaſſone, und es gelang ihm, bei einem kleinen Kaufmann als Informator ſeiner Kinder Aufnahme zu finden. Wegen kleiner Betrügereien mußte er bald fort, und ſuchte ſich in Bordeaux zu helfen, wie es eben ging, natürlich gleichfalls durch feinere oder gröbere Liſten und Uebervortheilungen, weshalb er es für rathſam hielt, ſich aus dem Staube zu machen, um in Toulouſe ſein Glück zu verſuchen.

Wie es ihm hier, über alles Erwarten, ergangen, iſt in dem Vorangehenden berichtet.

Bors bewegte ſich bei der Unterſuchung nicht mit der Liebenswürdigkeit, deren wegen er in Toulouſe berühmt geweſen. Er trat mit Frechheit und Unverſchämtheit den Richtern gegenüber. Befragt, von wo er die bedeutenden Mittel erhalten, über die er in der Stadt durch mehrere Jahre verfügt habe, antwortete er mit höhniſchem Stolze: Von wem anders, als von den liebenswürdigen Damen, von denen ich empfangen ward! Und er nannte die vornehmſten und angeſehenſten Frauen der Stadt. Ohne Galanterie oder Ritterlichkeit, ja ohne das gewöhnlichſte Schamgefühl, warf er noch Vorwürfe und Klagen auf dieſe Opfer ihrer eigenen Schwäche.

Die Unterſuchung dauerte nicht lange Zeit. Schon im Juli 1780 erging das Urtheil des Parlamentes von Toulouſe, welches ihn zum Galgen verurtheilte. Am ſelben Tage, wo das Erkenntniß publicirt ward, ſollte

es auch vollstreckt werden. Es wird bemerkt, daß er mittags aus dem Justizpalais sich durch zwei Portechaisenträger nach dem Hôtel de Ville tragen lassen. Stolz und heitern Gesichts blickte er auf das Volk, das sich umher drängte, um ihn zu sehen. Im Stadthause nahm er als Gast sein Diner ein, zu welchem einige wegen leichterer Vergehen dort verhaftete junge Leute ihn eingeladen hatten. Er trat mit Anstand und Grazie auf, aß aber wenig und trat bald in seine Zelle zurück. Wenige Augenblicke später ward er in die Folterkammer gerufen, um formell die Wiederholung des Urtheils zu hören. Er sprach kein Wort, plötzlich aber, von der Verzweiflung ergriffen, warf und schleuderte er sich auf eine scharfe Steinkante des Kamins und fiel mit einer tiefen Wunde in der Stirn zu Boden. Ein Wundarzt legte ihm sofort eine Bandage an. Da aber das Blut fort und fort ausströmte, fürchtete man, daß er vor der Execution sterben könne, und eilte daher mit der Ausführung.

Jetzt, auf der verhängnißvollen Karre hingeführt, hatte sein Gesichtsausdruck gar nichts von Stolz, er hatte nur den der Verzweiflung. Am Fuß des Schafots sah er ruhig auf die Werkzeuge, und als die Commissare ihn fragten, ob er etwas zu bemerken habe, antwortete er ruhig: Nein! Indem er auf die Leiter stieg, bat er nur den Henker, das Trauerspiel bald abzuthun: „Schnell, schnell, mein Freund, ich wünschte, daß es bald vorüber wäre".

Nach diesen Worten stürzte er sich selbst herab. Sein Leichnam ward dem Collegium der Wundärzte übergeben. In der nächstfolgenden Nacht war er aber aus dem Amphitheater von Saint-Comes gestohlen!

Man ſprach über wunderbare Geſchichtchen, als der Rumpf der Leiche einige Tage ſpäter im Kanal von Languedoc wiedergefunden ward. Nur der Kopf blieb verloren und man bezüchtigte die Studenten der Medicin als Räuber.

August Adolf Franz Mann.

(Berlin. Mord aus Eifersucht.)

1857.

Der berühmte Gelehrte, Geheimrath Böckh in Berlin, hörte eines Winterabends 1857, als er in seiner Studirstube saß, etwa gegen 7 Uhr einen Schrei. Der Schrei ward gleich darauf noch heftiger wiederholt und mit einem andern, dumpfern Getöse, über dessen Ursache er nicht sogleich mit sich einig war. Aber es schallte aus dem an seine Studirstube stoßenden großen Corridor, und der Geheimrath riß die Thür auf. Unter der unweit nach der Treppe führenden Glasthür stand sein Hausmädchen, Luise Brandt. Ihre Kleider brannten von den Hüften nach oben herauf; sonst sah man niemand. Fast im Augenblicke war auch Böckh's Gattin zugestürzt, und beide, Mann und Frau, eilten, dem Mädchen die brennenden Kleider zu löschen. Die Brandt schrie sehr laut auf, aber nur die Worte: „Ich bin geschossen, ich sterbe". Böckh gelang es noch, die Schwankende bis in seine Studirstube zu führen, dort aber sank sie mit den Worten zusammen: „Ich bin geschossen, ich sterbe, ach meine armen Aeltern!"

Gesicht und Kleider waren mit Blut übergossen,

welches aus der Bruſt und in der Nähe der Hüfte ausgefloſſen ſchien, und nachdem man Tuch und Röcke fortgeriſſen, zeigte ſich eine Wunde in der Mitte der Bruſt, eine zweite in der Seite. Beide ſchienen von Schüſſen herzurühren, und daß das Mädchen nicht als Selbſtmörderin einen Verſuch gemacht, ſondern ein Mörder in der Nähe geweſen, oder noch dort lauere, drückte ſich auch in dem Wirrwar und Entſetzen der Schreckensnacht für jeden aus. Auch hätte man, während nach Hülfe geſchrien ward, ein drittes ähnliches Geräuſch in der Küche hören können, oder einige haben es wirklich gehört; indeß war ja in dem Augenblick die ganze Aufmerkſamkeit auf die arme Verwundete ſelbſt und allein gerichtet. Aber während ſchon der Arzt gerufen ward und Böckh eben die Treppenthür aufgeriſſen hatte, trat ein Mann, nicht eigentlich ihm entgegen, ſondern ihm vorüber aus dem beſondern Ausgang der Küche nach der Hintertreppe. Die Details der Scene ſind uns nicht mitgetheilt, noch ſind ſie für den Fall von Wichtigkeit; wir erfahren nur, daß dieſer Mann im Vorübergehen zum Profeſſor gerufen hatte: er ſei der, welcher die Luiſe erſchoſſen! und dann die Treppe hinabeilte.

Es war ſelbſtredend, daß der hochbetagte Gelehrte, erſchüttert von einem furchtbaren Unglücksfall, der im ſtillen bürgerlichen Leben ſo ſelten vorkommt, und erfüllt von Schmerz und Entſetzen über das blutende Mädchen, das eben auf ſeine Arme geſunken war, nicht einen jungen, reſoluten Menſchen, der als Mörder ſich vor ihm rühmte, die Waffen vielleicht noch in der Hand, es war, ſagen wir, natürlich, daß er ihn nicht an der Bruſt packte oder ihm nachſtürzte, um ihn zu arretiren, oder gar einen Kampf mit ihm zu wagen. So war der Mörder im nächſten Augenblick verſchwunden, während

die ganze Aufmerksamkeit und Theilnahme aller sich auf die wahrscheinlich Sterbende wandte. Der auch so schleunig als möglich herbeigerufene Arzt erkannte ihre äußerste Gefahr und ordnete deren Fortschaffung nach dem nahe gelegenen Elisabeth-Krankenhause an.

Aber kaum ehe dies geschehen und man denken konnte, was in der Beziehung zu thun sei, hatte jener Mensch, der sich als Mörder bekannt, schon freiwillig sich fangen lassen. Er hatte schon vorhin in der Böckh'schen Wohnung einen Versuch des Selbstmordes gemacht, indem er einen Pistolenschuß gegen seine Brust gefeuert; erst nachdem dieses ihm mislungen, war er aus der Küche fortgesprungen und dem Geheimrath begegnet. Aus dem Hause fliehend, hatte er noch nicht gewußt, was zunächst thun, als er, auf der offenen Straße beim Laternenschein zufällig einen Bekannten erblickte, der mit seiner Geliebten auf und ab ging. Er hielt ihn fest und theilte in Kürze mit, was er gethan, und daß er absolut sterben wolle. Aus Liebe und Eifersucht hatte er das Mädchen umgebracht, um nach und mit ihm aus der Welt zu scheiden. Was ihm fehl gegangen, möge, bat er den Freund, er ausführen und ihn auf der Stelle erschießen. Dieser sträubte sich entschieden gegen einen solchen Liebesdienst und eilte, daß er mit seiner Geliebten dem gefährlichen Wahnsinnigen entlaufe. Er blieb auf der Straße.

Eine neue dritte seltsame Scene, für die uns ebenfalls der Maler, um sie abzuschildern, fehlte, fand nun in der nahen Wohnung des Superintendenten Lasius statt, noch an diesem selben Abende. Hier klopfte an derselbe junge Mensch und meldete sich als Mörder aus Liebeswuth und Eifersucht bei dem Geistlichen an, diesmal nicht um von diesem sich erschießen, sondern unter seiner Vermittelung den Gerichten sich überliefern zu

lassen, um die gerechte Strafe für seine Versündigung demnächst zu büßen. Weshalb er sich gerade an einen Geistlichen und diesen Superintendenten wandte, und nicht gleich an Polizei und Gerichte, ward erst aus den früheren Verhältnissen verständlich. Lasius erschrak nicht weniger als die früheren Personen, aber um so mehr, als er ihn näher gekannt und nach seiner Persönlichkeit am wenigsten von ihm einer solchen That sich versehen hatte. Er genügte aber sofort dem Gesetze und ließ durch einen Schutzmann den Mörder noch vor Nacht verhaften.

Die Verwundete, sein Opfer, noch zur selben Zeit im Krankenhause eingebracht, war in einem Zustande, welcher den Aerzten keine Hoffnung ließ. Sie war, unter schrecklichen Leiden, kaum der Sprache mächtig, und vom 21. Jan., dem Mordtage, bis zum 26. Jan., wo sie starb, war eine gerichtliche Vernehmung unmöglich gewesen. Bei der gerichtlichen Oeffnung ergab sich, daß Luise Brandt durch einen Schuß in die Brust getödtet worden, indem die Kugeln die rechte Lunge durchdrungen hatten; man fand auf der rechten Seite des Zwerchfelles zwei plattgedrückte Rehposten. Die andere Schußwunde in der Hüftgegend hatte nur die Hauptbedeckungen getroffen. Als Gutachten der Gerichtsärzte ergab sich, daß Luise an einer innern Verblutung gestorben, die Verblutung eine Folge der Lungenwunde gewesen, die Lungenwunde durch einen Schuß verursacht worden und endlich, daß der Schuß in die Hüftgegend zum Tode nicht mitgewirkt habe. — Zugleich war Resultat, daß beide Schüsse aus sehr großer Nähe gefallen sein müßten.

Das Ereigniß erregte ein ungewöhnliches Aufsehen in der ganzen Stadt; noch mehr in den Commentaren, die allmählich, und ehe es als Proceß zur Oeffentlichkeit gelangte, ins Publikum kamen. Der Criminalfall selbst ist freilich sehr einfach, da der Verbrecher von Anbeginn alles eingestanden und nichts widerrufen hat, und ist daher in möglichst pragmatischer Kürze verhandelt worden; vielleicht auch in anderer Absicht. Aber er hat einen sehr verschlungenen Faden mit einer romanhaften und psychologischen Färbung, in anderer Beziehung noch interessanter als die tragische Katastrophe selbst.

Der erste sentimentale Actus: daß ein unglücklicher Liebender aus Liebesschmerz und Wuth, und gefoltert von den Qualen der Eifersucht, die Geliebte umgebracht, um sich selbst zu tödten und dann dem Blutgericht freiwillig zu übergeben — dieser Actus ward bald als Blendwerk erkannt, und es sind keine Thränen der Rührung, wenigstens nicht um den jungen Mörder, geflossen.

Im zweiten Act ward aber der Mensch als ein böser Geist entdeckt, der sich der Geliebten aufgedrungen und, eine Art Alp und Blutsauger, mit Betrug und Gewalt sie umschlungen und tyrannisirt hat. Dieses ihr Schicksal, wie sie ihn nicht liebt und sein Drängen doch nicht von sich weisen kann, wie sie flieht und ihm immer wieder zurennt, wie sie jetzt in den Netzen verstrickt und schwach scheint, um sich plötzlich wieder aufzurichten und ihm die Stirn zu bieten, wie sie, schon in banger Todesahnung, dahin und dorthin greift, und endlich der baren Gewalt, eine Taube in der Kralle des Raubvogels, heimfällt, das hat etwas Tragisches, ja etwas Fatalistisches, wenn man erwägt, daß das in einem wohl civilisirten Staate geschehen konnte, daß in einer volkreichen Stadt, in der auf jedem Schritte ein Poli-

zeimann uns begegnet, ein junges Mädchen, in einem frequenten, eleganten Hause, inmitten der hochansehnlichsten Familie, belagert, endlich überfallen und rettungslos ermordet wird.

Aber einen dritten Actus, der nur nicht vollständig ausgespielt worden, enthält das Charakterbild des Mörders. Er erscheint zuerst dem harmlosen Mädchen als ein halber Heiliger, und wenn sie auch bald zu merken anfängt, daß es mit der Heiligkeit mislich aussieht, stößt sie ihn doch um deshalb noch nicht von sich. Obgleich er jetzt als ein Sünder ihr bekannt, hat er, wenn auch nicht Gold selbst, doch um sich einen Schein desselben, der auch bessere Frauen lockt, interessant macht. Wenn er auch ein Sünder gewesen, denken sie, brauchten sie doch nicht vor ihm sich zu scheuen und auch der schlimmste könne ja noch bekehrt werden, und vielleicht gerade von ihnen selbst, etwas, was als die gefährlichste Verführung genannt wird. Aber wer rechnet ab mit schwachen, einfachen Frauen, mit einem jungen Dienstmädchen, das erst seit kurzem in das Getreibe einer großen Stadt gekommen ist, wenn Geistliche, Vorsteher frommer Institute, wenn eine ganze Corporation von Männern und Frauen, die es als frommen Beruf betrachten, die Sünder zur Reue und zur Buße und auch die Verbrecher zum Gnadendurchbruch und zum Heile zu führen, wenn auch Psychologen von Beruf sich von einem jungen abgefeimten Bösewicht vollkommen täuschen und befangen ließen. Diesen letzten Act konnte die Criminaljustiz nicht durchführen, es war auch nicht ihre Aufgabe; aber wenn andere sie behandeln könnten und wollten, würden sie eines der erschreckendsten und lehrreichsten psychologischen Gemälde liefern.

Wir liefern nur die äußere Liebesgeschichte, wie sie

leider nicht mehr vom Opfer selbst wiedererzählt ist, sondern aus den halb verfälschten Bekenntnissen des Verbrechers, aber ergänzt hier und da durch die Zeugnisse anderer Personen und einzelne schriftliche Ermittelungen.

Luise Brandt hatte im October 1856 auf einem Tanzkränzchen den Mörder kennen gelernt. Sein Name war Mann, mit den Taufnamen August Adolf Franz, im Alter zwischen 22 und 23 Jahren. Seinen Stand, den er vorher gehabt, d. h. daß er als gewöhnlicher Arbeiter hier und dort gelebt, verbarg er vor der Tänzerin, noch weniger eröffnete er ihr die Vorgeschichte seines kurzen, aber schon inhaltreichen Lebens. Er hielt sich damals, der Wahrheit nach, in der berlinischen Kaltwasserheilanstalt auf, durch milde Beiträge seiner Gemeinde unterhalten. Es wird vermuthet, daß er mehr an simulirten, als an wirklichen Leiden gelitten habe. Luisen, welcher er schon während des Tanzvergnügens den Hof gemacht, begleitete er nach Hause. Auf diesem Wege gab er sich ihr gegenüber als Studirenden der Theologie aus, und zwar sei er angehender Missionar. Das junge Mädchen forderte er auf, doch am nächsten Sonntage mit ihm gemeinschaftlich zum Gottesdienst „zum Gedächtniß der Todten" zu kommen. Luise sagte ja, und sie machten zusammen den Besuch zur Kirche. Auf dem Rückwege gestand Mann seine Liebe; er war so feurig und drängend, daß, ehe sie noch die Antwort gegeben haben konnte, er ihr versicherte: um zu beweisen, wie ernsthaft er es meine, wolle er sofort in einigen Tagen nach Barnikow zu ihren Aeltern reisen und bei denselben um ihre Hand anhalten. Als sie zu Wort gekommen, erwiderte aber Luise Brandt, daraus könne schon nichts

werden, und er möge sich nicht Mühe geben, denn sie würden sich niemals zu einer Verbindung mit ihm entschließen.

Luise erinnerte sich, daß sie seit einigen Jahren mit einem ehemaligen Garde-Küraſſier sich verlobt gehabt. Fenner, so sein Name, lebte jetzt als Bedienter in Halberstadt, und Er und Sie betrachteten sich noch immer als Verlobte. Zu Mann sagte sie davon aber nichts.

Der feurige Liebhaber ließ sich durch jenen deutlichen Korb nicht abwendig machen. Er hielt sich entweder für unwiderstehlich, oder merkte, als Frauenkenner, die schwache Seite, auf welcher dieser Gegenstand bei einer systematischen Belagerung endlich fallen müsse.

Er besuchte sie zu wiederholten malen und wiederholte seine Liebesanträge. Luise wies sie jedesmal ab, nahm aber seine Besuche an. Sie ging mit ihm zusammen auf der Straße, namentlich mit ihm in die Kirche. Man konnte daher glauben, daß sie in einem innigern Verhältniß zueinander ständen.

Damals, Ende 1856, reiste Mann wirklich nach Barnikow, um bei Luisens Aeltern als Freiwerber sich zu melden. Diesen Aeltern machte er aber sogleich einen schlechten Eindruck, misfiel ihnen entschieden und sie ertheilten ihm ebenso entschieden eine abschlägige Antwort. Vater und Mutter erklärten später: sie hätten, trotz seiner frommen Redensarten sofort einen Heuchler in ihm erkannt.

Der Vater gab übrigens die abschlägige Antwort nicht allein kraft seiner väterlichen Gewalt, sondern im Auftrag seiner eigenen Tochter, denn inzwischen hatte Luise selbst ihnen geschrieben: sie würde den Mann nun und nimmermehr heirathen.

In Bernikow, im Hause der Aeltern, hatte der Liebende zuerst von Luisens früherer Verlobung mit Fenner gehört. Und doch besuchte er sie wieder bei seiner Rückkehr nach Berlin, und doch empfing sie ihn, ohne ihm die Thür zu weisen. Luise lachte ihn aus, als er ihr Vorwürfe machte, aber er blieb nicht weg, er kam wieder und wieder ins Haus.

Es scheint, daß Luise, wir könnten sagen, wegen seiner Beständigkeit, mit günstigern Augen ihn jetzt angesehen habe. Der Arzt im Krankenhause gibt leider eine andere Erklärung. Die Kranke bekannte unter ihren fürchterlichen Schmerzen: es sei ihr gar zu lockend erschienen, einmal eine Predigerfrau zu werden, denn sie hatte wirklich noch geglaubt, daß er Missionar sei. Und das hätte sie verführt, mit ihm ein Verhältniß einzugehen, ob sie doch schon verlobt gewesen.

Der Mörder behauptete: um diese Zeit habe die Luise ihm bestimmt versprochen, ihn zu heirathen. Mehrere Personen, welche in beider Gesellschaft gewesen, unterstützen diese Behauptung, sodaß man daran nicht zweifeln könnte, wenn nicht ein hinterbliebenes Scriptum der Todten einen Zweifel dagegen darböte. Am 12. Jan. 1857 hatte nämlich Luise einen Brief an ihren Bräutigam Fenner geschrieben, der später zu den Acten kam, und wenigstens von keiner Lösung des Verhältnisses spricht. Ein Zwiespruch aus der Schwäche des weiblichen Herzens nicht allzuschwer zu lösen.

Aber wenn Luise ernsthafter an eine Verbindung mit dem neuen Liebhaber gedacht, so trat bald nach Neujahr eine andere Wendung ein.

Luise erfuhr etwas sehr Trauriges. Dem frommen, künftigen Missionar und Prediger stand wegen grober Vergehungen die Entdeckung bevor. Er hatte durch

allerhand Schwindeleien Geld aufzuborgen gewußt, und von Luisen selbst einiges geliehen, ohne es wiederzuerstatten; ja, es trat sogar eine Urkundenfälschung hervor, wodurch er über 100 Thlr. an sich gebracht.

Wenn es allgemein bekannt wurde, war er verloren; er lebte nur von seinem heiligen Rufe. Bald nach Neujahr faßte er den Entschluß, sich umzubringen. Im Böckh'schen Hause hatte er zwei Vertraute, die Luise Brandt, und das andere Dienstmädchen Minna Cadow. An die erstere, seine Braut, hatte er ein Schreiben gerichtet, unterschrieben: „Mein letzter Wille", worin er förmlich von ihr Abschied nahm.

Liebe, Abscheu, Furcht ängsteten wechselnd das arme Mädchen. Mit der Minna Cadow, als Vertrauten, lief Luise zur Mutter des Quälgeistes, daß sie ihr rathen und helfen solle. Sie theilte ihr den angeblich beabsichtigten Selbstmord ihres Sohnes mit. Aber die Mutter hörte sie sehr kalt und gleichgültig an, und statt der Braut zu helfen, wie man den Verzweifelten errette, sagte sie: man hätte ihn nur sich erschießen lassen sollen! Er hätte ja schon oft davon gesprochen sich das Leben zu nehmen.

Hier war also keine Hülfe und kein Trost für sie, aber in anderer Beziehung war ihr plötzlich geholfen. Wenn die eigene Mutter so über ihren Sohn urtheilte, mußte ihr der ganze moralische Werth des Menschen doch klar sein, und von dem Augenblick hatte sie mit sich abgeschlossen.

Aber es war vielleicht rathsam, nicht sogleich das Verhältniß zu lösen. Mann mußte jedoch die Veränderung in Luisens Wesen merken. Jetzt erwachte in ihm auch die Eifersucht, nachdem er sich für sicher geachtet und mit der Sache gleichsam gespielt hatte. Er wollte

nun nicht mehr, wie vorhin, sich selbst durch Selbstmord vor der anpochenden Gefahr retten, sondern auch den Durst der Rache stillen und die Geliebte aus der Welt mit sich reißen.

Sein Entschluß war diesmal fest geworden. Schon am 6. Jan. hatte er sich zwei Pistolen, ein halbes Pfund Rehposten, ein halbes Pfund Pulver und Kupferhütchen gekauft. Am 13. Jan. probirte er die Pistolen, indem er in der Nähe des Schiffahrtskanals (einer der neuern jetzt beliebten Spaziergänge der Stadt) nach einem Baume schoß. Von da ab nahm er die Pistolen stets mit sich, wenn er Luisen besuchte. Er war geständlich bereit, sein Vorhaben, sobald es irgend sich thun ließ, auszuführen. Theils fehlte ihm indessen die Gelegenheit, theils der Muth dazu. Immer, bis zum letzten Tage, hatte ihn eine innere Angst abgehalten.

Dies waren Zeiten der Seelenangst für beide, und auch noch dritte Personen wurden hineingezogen. Mann verhandelte noch mit seinem Entschluß. Wenn das Mädchen schwankte, wenn sie doch nachgäbe, brauchte er ja nicht sie, nicht sich umzubringen; war er auch hier verloren, war doch eine Rettung anderwärts, vielleicht nach Amerika möglich. Darum drang er, während das geladene Pistol in seiner Tasche steckte, immer stürmischer in sie, ob sie sich nicht anders besinnen wolle? Er gab ihr Bedenkzeit; wenn dann nicht, werde er sich erschießen. Ein solcher Termin war auf den 20. Jan. bestimmt gewesen. Wir hören, daß Mann an diesem Tage wirklich und in Luisens Gegenwart, und noch einer dritten, das Pistol auf sich gerichtet gehabt. Diese dritte Person, Minna Cadow, versuchte alles Mögliche, ihn von der That abzubringen und beide zu vereinigen. Einigermaßen gelang beides, Mann erschoß sich diesmal

nicht und Luise blieb zwar bei ihrer Weigerung, gab ihm aber einen Kuß, wobei sie jedoch ausdrücklich hinzufügte: nicht als Braut, sondern nur als Freundin.

Um diese Tage muß auch Luise die Ahnung erhalten, oder Mann wirklich seine Drohung ihr mitgetheilt haben: auch sie mit sich aus dieser Welt fortzunehmen. Wenigstens schrieb sie in Briefen an ihre Aeltern und an ihren Bräutigam: Mann stelle ihr nach dem Leben. Zum Arzte im Krankenhause hatte sie dasselbe gesagt und ein anderes Dienstmädchen wollte von Mann deutlich die Worte äußern gehört haben: erst erschösse er die Luise, dann sich. — Was so laut und von vielen gesprochen wird, pflegt oft mehr Schall als Kern zu haben.

Am 20. Jan. hatte Mann die Mündung des Pistols an seine Stirn gesetzt, und schon am folgenden Tage vollbrachte er die That. Es geschah mit einer eigenthümlichen Vorbereitung.

Die Pistolen hatte er, er wollte sich aber noch etwas Geld verschaffen. Ihm war bekannt, daß ein Ungar, Djolaodour, einen Theil seiner Sachen verkaufen wolle, um eine Reise zu machen. Mann, der auch Geld zu verschaffen suchte, ging am Morgen des 21. Jan. zu dem Ungarn und erbot sich ihm für dessen Pelz 5 Thlr. zu verschaffen. Djolaodour war zufrieden und übergab ihm den Pelz, wohingegen Mann ihm eine seiner Pistolen, welche jenem gefielen, wie es heißt, schenkte. Es war wol nur ein Pfand für den ihm übergebenen Pelz. Mann verkaufte ihn indessen dem ersten besten für $2\frac{1}{2}$ Thlr., um sich das Geld, was er bedurfte, zu verschaffen. Er bedurfte aber das Geld um — sich vor seinem Scheiden aus der Welt noch einen lustigen Tag

zu machen. Er ging in eine Conditorei, genoß dort Chocolade mit Kuchen und beſuchte darauf — ein öffentliches Mädchen. Von dort ging er in einen Keller, um etwas zu eſſen, und kaufte ſich dann, an Stelle des verſchenkten, ein anderes Piſtol.

Mit den Waffen ſpazierte er wieder vor das Anhaltiſche Thor, um an den Bäumen der Promenade zum letzten mal die Piſtolen zu probiren. Beide thaten ihre Schuldigkeit, und nachdem er ſie beide mit Rehpoſten geladen, ſchlich er im Dunkel der ſiebenten Stunde nach dem Böckh'ſchen Hauſe.

Die Hintertreppe ſtieg er hinauf. Auf ſein Klopfen öffnete Luiſe Brandt, mit dem Lichte in der Hand, die Corridorthür. Weil ſie noch drin eine Arbeit hatte, ließ ſie ihn einige Zeit im Corridor ſtehen. Das Warten und Dunkel änderte ſeinen Vorſatz nicht. Sein Vorſatz war ſo feſt als präparirt geweſen, indem er die beſtimmte Stunde eigens gewählt hatte, weil, wie er wußte, Minna Cadow um dieſelbe aus dem Hauſe fort ſein mußte.

Nach einer Weile kam Luiſe in den Corridor zurück. Mann ſtellte ſich dicht vor ſie hin, indem er die linke Hand auf das Fenſterbret ſtützte, die rechte aber in der Bruſttaſche ſeines Rockes hielt. Eine ſolche dominirende Stellung, und zwar von einem Mann, der ſolche Drohung gegen ſie bereits geäußert, ein Mann, den zu fürchten ſie vollkommen Urſache hatte, eine ſolche Stellung, meinen wir, hätte das arme Opfer einſchüchtern, wenigſtens vorſichtiger machen ſollen. In der Bruſttaſche ſteckten die Piſtolen, die er ſchon beim Hinaufſteigen der Treppe aufgezogen hatte. Aber ſie wich nicht aus, ſie ließ keine Thür offen und rief niemand zur Unterſtützung, im Gegentheil erſchien ſie reſolut und griff ſelbſt ihn

eigentlich an. Denn sie erinnerte ihn, daß er von ihr Geld geborgt, und wann er endlich die sieben Thaler zurückgeben werde? Auch habe er ja von der Minna Cadow einen Ring geliehen und vier Thaler, und daß er die auch zurückgeben müsse! — Mann entgegnete ruhig, dafür brauche sie nicht zu sorgen, der Ring und das Geld wären zu Hause; aber er frage und bitte, ob sie sich nicht besser besinnen und ihn heirathen wolle?

Zu mehreren malen wiederholte er die Frage, und ebenso entschieden antwortete Luise: Nein! Da plötzlich packte er die linke Hand auf ihre rechte Schulter, riß in derselben Zeit das eine Pistol aus der Tasche und drückte es auf ihre Brust. Durch den Luftdruck und den Dampf war das Licht, welches Luise wieder mitgebracht hatte, erloschen, sie aber lief, oder stürzte, wie von dem Schusse geschnellt, in die Küche. Der Mörder, in der Meinung, sie nicht tödtlich getroffen zu haben, lief ihr nach, ergriff sie unweit des Eßzimmers, dessen Thür sie bereits geöffnet hatte, und zog sie in die Küche zurück. Hier rang er mit ihr einen Augenblick im Dunkel, ließ das abgeschossene Pistol fallen, und zog das zweite vor. Dieses setzte er unmittelbar auf ihren Leib und drückte es ebenfalls los. Sie lief schreiend davon, indem ihre Kleider, von dem Pulver entzündet, in Flammen geriethen. So fand sie der Professor auf dem Corridor.

Der Mörder war, wie wir sahen, verschwunden; denn während Böckh die Verwundete in sein Zimmer geschleppt, hatte er sich in der Küche abgeschlossen, um hier ungestört den zweiten Theil seines Doppelmordes zu vollenden. Er hatte das eine Pistol wieder geladen und schoß es auf seine Brust ab. Wirklich sank er auf den Schuß nieder, aber er fühlte sich nicht todt, auch nicht ohne Bewußtsein. Der Schuß war zu schwach

gewesen und hatte daher nur eine Contusion verursacht. Weil nun im Hause Lärm ward, gab er den Entschluß, hier sich zu ermorden, auf und wollte unbemerkt aus dem Hause entkommen, als er und Böckh an der Hintertreppe sich begegneten. Aus der Art, wie er den Gewehrlauf bei den drei Schüssen dicht an den Körper und die weichen Kleidungsstoffe gehalten, erklärte sich der nur dumpfe Knall und das mehr erwähnte Anbrennen der Kleider des Mädchens.

Am 27. Mai stand der Mörder vor dem Schwurgericht in Berlin. Seine Persönlichkeit machte einen widrigen Eindruck; aus den Augen schien List und Heuchelei zu blicken und seine Physiognomie den geschulten Verbrecher zu verrathen. Dazu kam aus den Acten der Stammbaum seiner Verbrechen: Der dreiundzwanzigjährige junge Mann war 1850 wegen gewaltsamen Diebstahls und Fälschung seines Dienstbuchs mit acht Monaten Strafarbeit; 1851 wegen versuchten gewaltsamen und zweiten Hausdiebstahls mit vier Jahren Strafarbeit; und 1856 wegen Betrugs mit vier Monaten Gefängniß und funfzig Thaler Geldbuße eventualiter noch ein Monat Gefängniß gestraft worden. Seine eigene Mutter wollte nichts von ihm wissen. Und doch war es ihm gelungen, bei frommen Corporationen, selbst solchen, die großes Ansehen genossen, sich als ein reuiger Sünder einzuschmeicheln, der nach Besserung und dem Heil der Gnade dürste. Darauf deutet schon das Factum, daß er sich als Student der Theologie, angehenden Missionar und Prediger ausgeben konnte, wenn auch nur im Kreise unerfahrener Dienstmädchen, doch im angesehenen Hause eines berühmten Gelehrten; wie er gelernt hatte, wenigstens

ſich zu räuspern und zu ſpuken, ſodaß auch Beſſere von ihm getäuſcht wurden; man findet aber auch andere Winke, daß er mehr zu agiren gewußt und die vollkommene Sprache und Miene eines von der Gnade erleuchteten Gläubigen innegehabt hat. Im Publikum wußte man mehr, was wol aus Rückſichten vor dem Gerichte nicht zur Sprache gekommen iſt. Mann habe in der kurzen Zeit, wo er in der Schule der Frommen gelebt, erzählt man ſich, es bis zum Meiſtergrade gebracht. Nicht nur die Worte, Phraſen, Mienen habe er ſich angeeignet, ſondern in tiefſter Erſchütterung vom Wege des Sünders zu dem des angehenden Heiligen ſich emporgerungen. Daher nicht zu verwundern, wenn man ihn mittels milder Beiträge in eine Heilanſtalt gebracht, damit auch ſein Körper wie ſeine Seele geſunde, nachdem er ſelbſt als Krankenpfleger in einer andern Krankenanſtalt dem Dienſt in muſterhafter Treue obgelegen. Keinem der dort miniſtrirenden Brüder habe man mit ſolchem Vertrauen die ſchwierigſten Pflichten übertragen, wie es denn auch nicht ganz undenkbar ſcheine, daß er ſelbſt wirklich eine Beförderung ſich vorſtellen mögen, welche er ſeiner Geliebten einſtweilen vorſpiegelte. Freilich gab es allerdings andere in dem Krankenhaus, welche ihm über die Schultern blickten und ſahen, daß er frivole Romane las, während er in Tractaten oder Geſangbüchern zu leſen und zu beten ſchien, und daß er jene Bücher haſtig zu verſtecken wußte, wenn ein geiſtlicher Oberer kam; aber ſein Glaube galt bei den Gläubigen ſo feſt, daß ein Widerſpruch nichts half und nicht rathſam war. Als die erſte Nachricht von ſeinem jüngſten Verbrechen bekannt wurde, konnte man es zuerſt nicht glauben, man ſuchte ihm zu helfen durch Fürſprache und Verſicherungen, und endlich witterte man nur die un-

mittelbare Einwirkung des Teufels, der seine äußersten Kräfte angewandt, um diesen begnadeten Sünder zum Rückfall zu bringen. Erst die letzten Ermittelungen, vielleicht die Geschichte seiner Vorbereitungen am letzten Tage vor dem Morde, mögen seine Gönner enttäuscht haben.

Vor dem Schwurgerichte, wo es ihm nicht mehr helfen können, bediente er sich auch der Maske nicht mehr, er bekannte sich auf die an ihn gestellte Frage im ganzen Umfange der Anklage des ihm zur Last gelegten Verbrechens schuldig. Gekränkte Liebe, Eifersucht und Misgunst, daß die Luise einem andern als ihm angehören sollte, sei das Motiv seiner That. Er legte dieses Geständniß mit klarer, ruhiger Stimme, ohne das geringste Zeichen innerer Beunruhigung ab. Auch erklärte er namentlich und ausdrücklich, daß er im Augenblicke der That sich in einem vollkommen zurechnungsfähigen Zustande befunden.

Das Gericht erkannte gegen ihn, als schuldig des Mordes, die Todesstrafe.

Der Angeklagte schien weder in der Gerichtssitzung noch beim Urtheilsspruch sehr ergriffen. — Die Bestätigung des Todesurtheils mußte, wie in vielen andern Fällen während der Krankheit des Königs, über Jahresfrist warten, und endlich ward Mann durch den Prinz-Regenten zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe begnadigt.

Christian Krischke.

(Grüneberg. Brandstiftung aus Eifersucht.)

1795—1796.

Im Dorfe Schärtendorff, unweit Grüneberg, brach in der Nacht vom 10. auf den 11. Sept. 1795 ein Feuer aus. Trotz der schleunigsten und besten Löschanstalten, wurde nicht nur das Haus des Bauern Häusler, wo das Feuer ausgekommen, sondern noch drei benachbarte Gehöfte in Asche gelegt. Es verbrannte viel Vieh, und leider auch ein Hütejunge von 13 Jahren, der auf dem Heuboden geschlafen hatte.

Als man den ersten Schreck überwunden und kaum den Brand ganz gelöscht hatte, entstand in der darauf folgenden Nacht am entgegengesetzten Ende des Dorfes wieder ein Feuer. Und wieder brannte ein ganzes Gehöft ab, das des Gärtner Seiffert.

Beide Feuersbrünste, deren Schaden im Betrag von über 1500 Thlr. belief, konnten nur durch böswillige Hände gestiftet sein; aber man rieth umsonst, wer der Thäter sei, welche Motive dahinter stecken könnten? Denn man wußte nichts von Raub und Diebstahl, hatte im hellen Flammenschein keine verdächtigen Gesichter gesehen und noch weniger konnte die Speculation auf

Feuerassecuranzen mitspielen, weil diese weniger damals in Betracht kamen, als einige Jahrzehnde später, wo auf dem Lande dort ein frevelhaftes Verbrecherspiel damit getrieben ward.

Aber plötzlich trat, man weiß nicht recht wie, ein Verdacht gegen jemand auf, der nie ein Verbrecher gewesen, dem man nie etwas Böses nachgesagt hatte, der schlicht und ehrlich in der Dorfgemeinschaft lebte, aber — diesmal nicht zu erblicken war. Man hätte menschlicherweise zuerst vermuthen sollen, daß er im schlimmen Fall auch verbrannt wäre; aber bei der ersten Feuersbrunst war nur die Leiche des Hütejungen gefunden worden, nicht seine, und Krischke war auch am nächsten Tage niemanden zu Gesicht gekommen. Die andere Nacht aber war, als das zweite Feuer lospraſſelte, Krischke wieder nicht zu bemerken, noch seitdem und ebenso wenig seine Leiche im Schutt entdeckt worden.

Also lief und suchte nach ihm das halbe Dorf durch Büsche und Felder und fand richtig den Christian Krischke im hohen Hanfe. Er sah etwas erschreckt aus, sprang aber nicht fort, um zu entlaufen. Als die Leute es ihm ins Gesicht sagten: er sei der Brandstifter und hätte das Feuer angelegt! gestand er in Kürze: er wolle es nur sagen, ja, er habe es gethan!

Nachdem er summarisch verhört worden, ward er zur Specialinquisition in die Frohnveste in Grüneberg gebracht.

Wir schicken der Untersuchung Thatsachen und Persönlichkeit des Inculpaten voraus, wonach als Motiv, welches der einfachen Geschichte allein Wichtigkeit und ein psychologisches Interesse leiht, sich ergibt: Er war ein Mordbrenner geworden — aus Liebe und Eifersucht.

Christian Krischke war immer ein gesitteter und

stiller Mann gewesen, dem niemand etwas Verbrecherisches oder Lasterhaftes vorwerfen konnte. Fleißig hatte er den öffentlichen Gottesdienst besucht, zur Communion sich regelmäßig eingefunden. Was er öffentlich gethan und gelassen, schiene ihn zu den Ansprüchen auf äußere Religion zu berechtigen, sagte sein Geistlicher, und alle, bei denen er gearbeitet, gaben ihm das Zeugniß, daß er immer ein arbeitsamer, dienstfertiger und geschätzter Mann gewesen sei. Mehrere bezeugten ihm auch nach dem Verbrechen, im Kerker und vor der Hinrichtung dieses vortreffliche Zeugniß.

Mittler Statur, von sehr gesunder Leibesbeschaffenheit, war er aber, sanguinisch-cholerischen Temperamentes. Vermuhlich, was auf dem Lande häufig vorkommt, war er als junger tüchtiger Arbeiter von einer älteren Bauerwitwe geheirathet worden, um ihr in der Wirthschaft zu helfen. Von der Ehe weiß man nichts Schlimmes; und als die Frau vor drei Jahren gestorben war, blieb der Krischke im Ausgedinge bei seinem Stiefsohn Häusler, dem jetzigen Bauer und Herrn, und nährte sich bei diesem, oder in andern Gehöften als Tagelöhner. Auch dieses spricht für seinen Charakter und versöhnliche Natur.

Im selben Gehöft, beim Bauer Häusler, diente eine Magd, Elisabeth Seiffert, auch aus demselben Dorfe gebürtig. In Krischke, der jetzt im Alter zwischen 40 und 50 Jahren stand, wuchs eine Neigung, Liebe und Leidenschaft für das junge Mädchen auf, welches zu seinem Alter und seinen Lebensverhältnissen sich weniger zu passen schien. Tagelöhner im Alter von 45 Jahren, und besonders wenn sie schon die Freuden und Leiden des Ehestandes gekostet und im Ausgedinge leben, pflegen schon etwas abgestumpft zu sein. Wenn auch Sinnlichkeit und Leidenschaft in ihnen auflodern mögen,

so hat die schwielige Haut doch die zarteren Empfindungen in der Regel zurückgedrängt. Anders in Krischke, er verlangte nicht nach sinnlichem Genuß, sondern nach dem dauernden Besitz des schmucken Mädchens, eine fortwährende Verbindung mit ihrem Leben und ruhte nicht eher, bis Elisabeth ihm ihre Hand und die Ehe wirklich versprochen hatte.

Nachdem sie sich nun förmlich mit ihm verlobt hatte, empfing sie von ihm die in jener Gegend unter Personen ihres Standes gewöhnlichen Brautgeschenke. Das geschah etwa um Ostern 1795 und zu Johannis sollte die Hochzeit sein.

Seine Liebe, seine Leidenschaft wuchs noch nach der Verlobung; wie stark sie in ihrem Herzen gewuchert hatte, davon noch später Belege. Aber er ward auch eifersüchtig und schien bald Anlässe zu finden. Er stellte sie zur Rede, und sie wußte Antwort zu geben; das Liebesspiel, das bei andern Gelegenheiten vielfach erzählt und besungen ist. Zuerst beruhigte sie ihn durch freundliches Zureden, manchmal verletzt, reizte sie ihn durch leichtsinnige Scherze; oder wenn er sie mit seiner Eifersucht zu sehr geplagt und sie verdrießlich geworden, kappte sie ihn mit rauhen Worten, die dem Liebhaber noch mehr Stoff zur Selbstpeinigung lieferten.

Der Gegenstand seiner Eifersucht war kein anderer als der Bauer Häusler selbst, der zugleich sein Stiefsohn, sein Wirth und gewissermaßen sein Brotherr war. Wenn schon diese vielfachen Eigenschaften des vermeintlichen Rivalen seine Lage schwieriger machten, um so größere Furcht konnte ihm der Umstand verursachen, daß die Elisabeth ja die Magd des Häusler war und also ihm gehorchen mußte. Wenn er zu fürchten hatte, konnte er fürchten, und doch versicherte er später, vor Gericht

und vor Privatpersonen, daß er nie den Häusler bei einer unerlaubten Vertraulichkeit mit seiner Braut betroffen habe. Aber der Argwohn war genährt, Elisabeth konnte oder wollte ihn nicht mehr beschwichtigen und seine Phantasie wucherte und marterte ihn. Auch im Gefängniß, auch dem Tode nahe, quälten ihn diese Foltern: daß die Anne Liese ihm doch nicht ganz treu gewesen wäre; denn sie wäre doch zu freundlich gewesen gegen den Wirth, und da habe es wol heimlich zwischen ihnen gesteckt!

Klätschereien mancherlei Art wurden von andern ihm zugetragen. Es traten Leute auf, die aus irgendwelchem Grunde ihm Bedenklichkeiten und Schwierigkeiten vorbrachten, daß es mit der Heirath nichts werden könne. Man sagte ihm, wenn er heirathe, verliere er ja sein Ausgedinge. Andere behaupteten: der Vater seiner Braut, der Gärtner Seiffert, werde, wenn es zum Ernst komme, nie in die Verbindung einwilligen. Seine Qualen wurden zum höchsten Grade gesteigert, als der sogenannte Schwiegervater ihm eines Tags sagte: er könne nicht zugeben, daß seine Tochter vor Beendigung ihres Dienstjahres heirathe. Die Hochzeit könne daher nicht zu Johannis, sondern erst zu Weihnachten vor sich gehen.

Krischke erblickte darin eine Hinterlist, man wolle durch diese Verzögerung nur Zeit gewinnen, damit endlich das Ganze aufgelöst werde. Im ersten Augenblick sah er schon, daß alle seine Hoffnung verloren sei und ihm nichts bleibe, als zu entsagen. Aber er konnte sie, die Geliebte, nicht täglich, sie überhaupt nicht mehr sehen. Deshalb faßte er den Entschluß, Schärtendorff zu verlassen, und die hundert Thaler, welche er nach und nach erübrigt und baar liegen hatte, an sich zu nehmen, um sich außerhalb des Vaterlandes irgendwo an-

zusiedeln und anzubauen, wo er nur die Seiffert nicht mehr zu sehen bekomme. In seinem Gefängniß bereute er mehrmals, daß er diesen ersten Entschluß nicht ausgeführt hatte; „aber, sagte er unter Thränen, wenn ich sie wiedersah, und die Anne Liese redete mir zu, so konnte ich ja von ihr nicht lassen".

Er ward eine Weile hindurch ruhiger; sie hatte gar zu sanft und freundlich zu ihm gesprochen. Er wollte sich nun in Schärtendorff selbst ein Häuschen bauen. Dann brauchte er nicht mehr beim Stiefsohn zu wohnen, er konnte für Brot arbeiten, wo er wollte, aller Anlaß zu Zank und Angst war vorüber, seine Geliebte blieb ihm allein, und er wollte froh und glücklich leben. Wirklich ging er mit dem Oberamtmann umher, um eine schickliche Baustelle sich anweisen zu lassen.

Es war wenige Tage vor dem verhängnißvollen 10. Sept. gewesen.

An dem Tage war er früh morgens in die Walkmühle auf Gartenarbeit gegangen, hatte bis abends fleißig wie immer und mit heiterm Sinn gearbeitet. Erst abends 8 Uhr kehrte er ins Haus zurück. Die Wirthin mit ihren Kindern war in der gemeinschaftlichen Stube, aber die Elisabeth und das andere Gesinde waren noch auf dem Felde. Weils ihm ungeduldig ward, ging er hinaus und lief zum Branntweinbrenner. Hier ließ er sich ein Quartierchen geben. Weil er aber auch einen Viehhändler fand, mit dem er in den Discours kam, ließ er noch einmal einschenken und trank nach und nach drei Quartierchen. Ja, weil bei der Unterhaltung der Branntwein ihm besonders schmeckte, ließ er noch ein Fläschchen, das er im Rocke hatte, mit andern drei Quartierchen füllen.

So kam er erst um 10 Uhr nach Hause und fand

alle seine Hausgenossen bereits im Bette. Er ging nun in den Pferdestall, an den die Kammer stieß, in welcher seine Braut ihr Bette hatte. Nachdem er eine Weile gehorcht und alles still geblieben, klopfte er an die dünne Wand und rief: „Anne Liese, bist du da? Schläfst du schon?" — Anne Liese antwortete in schnippischem Tone: ob sie etwa noch auf sein sollte? Zum Schlafengehen sei's Zeit, und er sollte sie in Ruhe und schlafen lassen.

Ob Krischke erwartet, daß sie ihr Kämmerlein aufthun solle, ob er aus der Stille und der Verweigerung andern Verdacht geschöpft, oder nur erbost gewesen, weil sie ihm so schnippisch geantwortet, bleibt auf sich beruhen. Gewiß aber ist, der vom Branntwein erhitzte Mann war erbost, und die Eifersucht schauerte in jedem Momente mehr zwischen Stahl und Feuer. Rache schwörend und schimpfend, tappte er wieder durch die große allgemeine Stube nach seiner Ausgedingekammer, um sich schlafen zu legen. Schon hatte er sich halb entkleidet und wollte ins Bette steigen, als — eine Stimme ihm zurief: er sollte Feuer machen!

In welchen Worten und mit welchem Tone die Stimme gerufen und ob mit der Stimme auch eine Erscheinung, ein Licht in der dunkeln Kammer geleuchtet, wird uns von dem sonst verständigen Berichterstatter von vor sechzig Jahren nicht mitgetheilt. Man achtete auf solche Phantasiegebilde damals weniger und der Tagelöhner hat auch wahrscheinlich selbst seine verworrene Auffassung klarer zu machen nicht versucht. Aber bestimmt und fest blieb er dabei, auch nachher, daß er eine Stimme gehört und die ihm gerufen: er solle Feuer anlegen.

Darum kleidete er sich schnell wieder an, stieg durch

das Fenster seiner Ausgedingekammer hinaus, um nicht durch die Stube gehen zu dürfen, und „kettelte" die Hausthür von außen zu. Dann zündete er draußen mit dem Stahl und Feuerstein Schwamm und einen Schwefelfaden an — die er alle übrigens schon am Morgen vor der Arbeit mitgenommen, um sich auf dem Felde ein Feuer zum Wärmen zu machen — und steckte den glimmenden Schwamm ohne weitere Umstände in die vorragende Unterkante des Strohdaches. Es zündete und prasselte bald lustig fort, und Krischke machte sich dann still zum Dorf hinaus nach dem Busche.

Ob er sich zuweilen umgesehen oder scheu den Kopf gedrückt, die Augen verschlossen gehabt? Ob er reine Freude empfunden, wenn die Wirbel in die dunkle Luft zuckten, immer größer wurden und im Prasseln ein Gehöft nach dem andern zur großen Feuersäule sein Contingent schlug? Ob er dann und wann Reue, Furcht, Angst fühlte, und aufs neue wieder Jubel der Schadenfreude in ihm aufschoß? Ob er die Kälte des frostigen Septembers im Busche empfand, auf dem feuchten Boden liegend, oder die innere Hitze ihn von Ort zu Ort forttrieb?

Auf alle diese Fragen erhalten wir nur als Antwort, daß er in vierundzwanzig Stunden, allein in Busch und Feld, mit nichts sich ernährt hatte, als mit dem Branntwein, den er zufällig in der Flasche bei sich getragen hatte. Ein dumpfer Zustand, der alles Bewußtsein von sich fortstieß.

Erst als die zweite Nacht wieder eintrat, als am Nachthimmel wahrscheinlich noch ein matter Widerschein der niedergeschlagenen Feuersbrunst auch im Busche zu sehen war, zündete in dem Verlornen ein neuer dämonischer Gedanke, die neu erwachte Rachewuth gegen die

Anne Liese. Es fiel ihm ein: die Stimme gestern hätte ihm zugerufen, er solle Feuer anlegen, aber nicht gesagt, wo das eigentlich geschehen sollte! — Die Stimme hätte auch wol den Vater der Anne Liese gemeint, den Seiffert. Er war der Störenfried gewesen, er hatte die Heirath verzögert, und sonst wäre alles schon gut, und sie, die Anne Liese, hätte jetzt ihre Sachen beim Vater in Verwahrung gebracht. Da möge wol gemeint gewesen sein, daß er deren Vaterhaus anzünden solle.

Gedacht, gethan. Am Morgen um 3 Uhr schleicht er ins Dorf. Die Wächter sind wahrscheinlich, von der Anstrengung der vorangehenden Nächte und des Tags ermüdet, eingeschlafen. Er zündete jetzt, wieder mit brennendem Schwamm, den er ins Dach steckte, das Haus des Gärtner Seiffert an. Es loderte in Flammen, diesmal aber, da die Hülfe rascher zur Hand war, nur dieses allein.

Krischke war aber jetzt das Bewußtsein zurückgekommen, nachdem er sein Verbrechen vollbracht — daß er nicht in der Welt, in Busch und Feld fortdauern könne, daß seiner That eine Wirkung folge, eine Strafe für die Sünde, wer sie ausübe. Er wählte es selbst zu thun, und sprang in einen im Busch gelegenen Teich. Das Wasser hielt ihn aber, er hatte nicht die Kraft, sich mit dem Kopf hineinzudrücken; also stieg er wieder heraus und lief wieder ins Feld, wohin es sei, er wußte nicht mehr wohin. Wie oben erwähnt, ward er in einem hohen Hanffelde aufgefunden.

Die Untersuchung erregte beim vollständigen Bekenntniß des Angeschuldigten keine Schwierigkeiten, und am 25. März war das Urtheil gefällt: Feuer vom Leben

zum Tode. Der Inquisitor Publicus veranlaßte den Geistlichen, den Gefangenen allmählich auf das Erkenntniß und dessen wahrscheinlich sehr harten Inhalt vorzubereiten.

Derselbe fand Krischke im vollkommensten reuevollen Zustande und doch nicht ganz trostlos. Daß sein Urtheil auf den Tod ausfallen werde, darauf war er vorbereitet und gefaßt, aber er wünschte und hoffte, daß er zuvor mit dem Schwerte gerichtet und nur nachher sein todter Körper verbrannt werde. Erst nach und nach, in mehreren Besuchen oder Sitzungen gelang es dem Prediger, ihn zu überzeugen, daß er den Tod, bei lebendigem Leibe verbrannt zu werden, verdient habe, und daß diese nur gerechte Strafe gegen ihn ausgeführt werden dürfe, und endlich, daß sie wirklich gerade so werde ausgeführt werden. Daß der Geistliche so langer Vorbereitungen bedurfte, möchte dafür sprechen, daß der Unglückliche mit Entsetzen die wirkliche Wahrheit angehört hat. Darüber geht derselbe in seinem Berichte weg, während er aber anderer interessanter psychologischer Züge Erwähnung thut.

Selbstredend hatte Krischke auch gegen den Seelsorger von der Stimme gesprochen, die ihn zur That gerufen. Dieser suchte ihn zu überzeugen, daß dies keine andere, als seine eigene Stimme gewesen; da es sehr gewöhnlich sei, daß ein Mensch, von starken Getränken erhitzt, und im Impuls desjenigen Widerwillens, der just seine ganze Seele beherrscht, mit sich selbst rede, indem er meint eine andere, fremde Stimme zu vernehmen. Es war schwer, ihn davon zu überzeugen, und wenn er auch schwieg, so schien dem Geistlichen, daß er wol bis zum letzten Augenblicke bei seiner Meinung geblieben sei.

Und welcher andere, dritte, sollte denn diese Stimme

erhoben, wer ihn denn zum Feueranlegen angefeuert haben? war die Frage des Geiſtlichen, und er erwartete, daß Kriſchke die ganze Sache einem böſen, verführenden Geiſte zuweiſen werde, worauf jener ihm den Teufel dann in ſeiner Art zu beſchwören hoffte. Aber Kriſchke's Antwort war eine andere: er hatte nichts mit dem Satan oder einem böſen Geiſte zu ſchaffen gehabt, ſondern es war Gottes eigene, höchſte Stimme, die ihn gerufen: Lege Feuer an! Der allmächtige Gott hatte gewollt, daß Häusler und nachher der Seiffert durch ihn beſtraft werde. Dieſes erklärte er ausdrücklich, und was merkwürdiger iſt, es habe ihn nicht in dem Augenblicke, als er den Schwamm in die Dächer ſteckte, ſondern nachher überkommen; ja es ſei eigentlich jetzt erſt, daß er der Sache bewußt geworden. Denn damals in der Stunde der Vollbringung wäre er einer Ueberlegung gar nicht fähig geweſen, und habe daher auch eigentlich gar nicht darüber nachdenken können, von wem dieſe Stimme gekommen. Jetzt erſt wiſſe er alſo, daß Gott das Feuer verlangt habe. Dieſes Phantasma, lange nach ruhiger Ueberlegung, iſt, wie geſagt, um deshalb merkwürdig, weil Kriſchke durchaus nicht nach Mitteln zur Vertheidigung geſucht hat, und noch ſeltſamer, wenn, wie uns vielſeitig verſichert wird, er ſich in der vollkommenſten Bußfertigkeit befand. Aber der Spuk, daß eine göttliche Eingebung dabei geweſen, ſcheint noch bis zu den letzten Augenblicken unklar, wie freilich alles in dem Menſchen, ihn umſchwebt und ihm geholfen zu haben, dem ſchrecklichen Schickſal vor ihm mit wunderbarer Ruhe entgegenzublicken.

Neben dieſer Viſion oder Miſſion, die er nur mehr verſtecken zu müſſen glaubte, trat eine andere Vorſtellung im Kerker ihm ſo lebhaft vor, daß er alles darüber ver-

gaß, auch die Schrecken, die mit jedem Tage ihm näher kamen — die Liebe zur Anne Lieſe! Rache und Haß waren verſchwunden, die Eiferſucht, wenn nicht vertilgt, doch überwunden. Wie gefaßt er auch auf den letzten Gang war und den Scheiterhaufen, ſo verſchwand doch alle dieſe Faſſung und er zerfloß in Thränen, ſobald man von ſeiner Braut mit ihm ſprach. Ja noch vierzehn Tage vor der Hinrichtung verſicherte er dem Geiſtlichen: wenn er frei werden könnte, würde er die Anne Lieſe doch noch heirathen, wenn ſie ihn nur noch haben wollte.

Am 2. April 1796 ward ihm feierlich das erſte Erkenntniß publicirt. Er wußte, wie wir wiſſen, alles vorher, und war auch auf ſeine Strafe in ihrer ganzen Strenge vorbereitet, aber das tönende, ausgeſprochene Wort und die Oeffentlichkeit und Feierlichkeit übten ihre Zauberkraft. Die Furcht oder Liebe zum Leben übermannten ihn im Augenblick, und auf die Frage des Richters, antwortete er — er wolle Appellation einwenden.

Aber ſchon nach wenigen Tagen nahm er freiwillig, aus eigener Ueberzeugung, ſeine Appellationsanmeldung zurück und erklärte zu Protokoll, daß er ſich gänzlich bei dem ihm bekannt gemachten Urtheilsſpruche beruhigen wolle.

Die nächſten Wochen vergingen in geiſtlichen Unterhaltungen, zu denen die beiden Geiſtlichen in Grüneberg und der Paſtor der Gemeinde, zu welcher er früher gehörte, abwechſelnd im Gefängniß erſchienen. Der Inculpat begrüßte ſie immer mit großer Herzlichkeit und zeigte in den Geſprächen die größte Aufmerkſamkeit. Er wiederholte herzliche Reue über ſein Verbrechen, die gräßlichen Folgen, die es für andere gehabt, und zeigte Aeußerungen, bekunden die Geiſtlichen, „von einem wahr-

haft chriſtlichen Sinne und ſtiller Ergebung in ſein trauriges Schickſal".

Die Hinrichtung war auf den 10. Juni beſtimmt; am 4. Juni ward es dem Verurtheilten bekannt gemacht. Seine Faſſung verließ ihn weder jetzt, noch nachher. Von anderer Seite ſchien eine Art Mitgefühl für den verirrten Sünder bei der Bevölkerung, den Richtern und den andern Beamten erwacht, die mit jedem Tage zunahm. Man ließ alles zu ſeiner Erleichterung verfügen, was nur nach den Geſetzen erlaubt war. Die Bürgerſchaft hatte ſeine Ueberwachung unentgeltlich übernommen. Dies übte ſie „ſo muſterhaft und ſchonend", daß der Delinquent als letzte Wohlthat ſich erbat: als er am Tage vor der Hinrichtung früh morgens nach Schärtendorff gebracht wurde, „daß die vier grüneberger Bürger, welche ihn zuletzt bewacht, und ſo viel zu ſeinem Troſte beigetragen hatten, ihn auch dahin begleiteten und bei ihm bis zu ſeiner Todesſtunde bleiben möchten! Die Bürger erzeigten ihm von ganzem Herzen dieſen Liebesdienſt.

Am Morgen dieſes 9. Juni empfing er vor der Abführung nach Schärtendorff das Abendmahl. Seine Freundlichkeit und lächelnde Miene, mit der er ſonſt die Geiſtlichen begrüßte, war jetzt natürlich verſchwunden, es lag ein feierlicher Ernſt auf ſeinem Geſichte. Und in dieſer Stimmung erſchien er am Orte, wo er ſein Verbrechen begangen. Es heißt, daß er ſchon in der Frohnveſte mehrmals ſeine Söhne geſprochen (von deren Exiſtenz erſt bei der Gelegenheit erwähnt wird) und ſie rührend zu chriſtlicher Rechtſchaffenheit ermahnt gehabt. In Schärtendorff unterhielt er ſich auch mit Häusler und Seiffert, deren Häuſer er verbrannt hatte, und bat ſie wehmüthig um Verzeihung. Auf ſeine Bitte kam auch

seine Braut zu ihm. Das Herz soll ihm fast gebrochen sein beim Anblick seiner Anne Liese. Das Mädchen, heißt es, habe sich „beifallswerth betragen".

Am 10. Juni morgens wurde, nach der alten deutschen Ordnung, unter freiem Himmel auf einem hinter Schärtendorff gelegenen großen Platze das hochnothpeinliche Halsgericht gehegt. Die preußische Criminalordnung ward erst zwölf Jahr später in Schlesien eingeführt; also ging es nach dem Herkommen der Carolina. Man hatte nichts an Feierlichkeit versäumt, weshalb der seltene Fall durch ganz Schlesien jener Zeit wiedererzählt ward. Das Executionscommando, dem sich anschlossen der Inquisitor Publicus, die vier Criminalschöppen, der Justiciarius aus Sagan, im Namen des Dominiums, der Landrath des Kreises, bestand aus 200 Mann grüneberger Bürger, mit Ober- und Untergewehr und zwei Tambours, aus 50 Mann von der Schärtendorffer Gemeinde und 200 Mann Dragonern unter dem Commando eines Majors von Studnitz.

Um das Blutgericht wurden zwei Kreise gebildet. Die Mitglieder des peinlichen Gerichts erschienen schwarz gekleidet, Degen an der Seite; auf den schwarzen Tisch, um den sie saßen, legte der Inquisitor das Urtheil, einen weißen Urtheilsstab und seinen entblößten Degen. Als der Delinquent etwas vor 8 Uhr vorgeführt wurde, nahm ihm der Gerichtsdiener die Fesseln ab, und fesselos stand er auch jetzt in seiner ganzen früheren Fassung vor seinen Richtern. Der Inquisitor gab, mit dem entblößten Degen das Zeichen, daß das hochnothpeinliche Gericht seinen Anfang nehme, worauf von den Tambours des Bürgercommandos dreimal die Trommel gerührt und von den beiden Trompetern der Dragoner dreimal in die Trompete gestoßen wurde. Der Inquisitor stand

nun auf, nahm seinen Degen in die Hand und hegte das Blutgericht.

Mit lauter Stimme, so weit die zahllosen Zuschauer es hören konnten, richtete er die Fragen in gedrungener Kürze über die Hauptumstände seines Verbrechens an den Delinquenten, und derselbe antwortete mit bejahendem Kopfnicken und schwacher Stimme. Bei der Frage: ob er nicht vorsätzlich und aus Rache das Feuer angelegt habe? zuckte er mit einem reuevollen, gen Himmel gerichteten Blicke die Achseln.

Dann verlas der Inquisitor ebenso feierlich das Urtheil, zerbrach den Stab und hielt eine letzte kurze Anrede an den Gerichteten, die mit lautloser Stille, dann mit den Ausdrücken allgemeiner Rührung von den Tausenden angehört wurde.

Der Inquisitor gab nun das Zeichen, daß das Blutgericht aufgehoben sei, er steckte den Degen ein und die Trommeln wurden wieder wie anfangs gerührt, in die Trompeten gestoßen, und Richter und Schöppen stießen ihre Schemel um, während der Gerichtsdiener auch den Tisch umwarf. Der Freiknecht aber hob die Stücke des zerbrochenen weißen Stabes auf und band mit einigen Gehilfen dem Delinquenten die Hände auf den Rücken.

Der Executionsplatz war nicht weit davon. Der Delinquent ward auf eine Karre gesetzt, welcher eine Begleitungsescorte von 20 Bürgern von Grüneberg und 20 Bauern aus Schärtendorff folgte; das peinliche Gericht dahinter in einer besondern Kutsche. So kam der traurige Zug schon um 8½ Uhr hier an, während das militärische Bürgercommando schon vorher angelangt war. Man hatte also, trotz aller furchtbaren Feierlichkeiten, die man nicht erlassen zu dürfen glaubte, es

wenigstens für nöthig gehalten, sie so schnell wie möglich abzuthun.

Auch hier, auch im Anblick des Scheiterhaufens verließ Krischke nicht seine „gute Seelenfassung". Daß die Geistlichen auch bis hierher ihn begleitet, wird uns wenigstens nicht gesagt. Es heißt nur: um halb neun Uhr ward er den Freiknechten übergeben und in den Scheiterhaufen geführt. Dieser war 4½ Ellen hoch, von konischer Form, und sah einem großen Heuschober ähnlich. Eine Bretertreppe führte hinauf und oben am Pfahl war eine Kammer angebracht, die letzte Wohnung des armen Sünders auf Erden. Nachdem die Freiknechte den Delinquenten an den Pfahl befestigt, heißt es, ward der Scheiterhaufen angezündet, welcher innerhalb zwei Minuten von allen Seiten her in vollen Flammen stand. Um 10 Uhr war von dem Körper wenig mehr zu sehen, und um 11 Uhr er völlig zu Asche. Um 1 Uhr war auch der ganze Scheiterhaufen zu Kohle verbrannt.

Man hat uns erlassen, auch den letzten Schrei und das Jammergewimmer des armen Sünders zu berichten. Oder hat niemand von den zehntausend versammelten Zuschauern wirklich davon etwas gehört? Wenn wir gern zugeben wollen, daß die Doppelthat nach den Begriffen auch jener humanioren Zeit absolut nöthig machte, dem Verbrennen öffentlich keine mildere Tödtungsart vorangehen zu lassen, und dem Publikum auch von dem Gnadenstoße nichts vor und nachher mitzutheilen, so wollen wir doch auch dem Glauben nicht entsagen, daß die Freiknechte vorher und im geheimen Auftrag, dem Krischke den Pulverbeutel in seiner Todeskammer unter den Hals geschnürt, ehe sie die Fackel in den Scheiterhaufen warfen. — Aus andern Notizen ist uns berichtet, daß die sogenannte Pyromanie, die Sucht, Feuer anzu-

legen, gerade jener Zeit in Schleſien furchtbar zu graſſiren anfing und auf dem Lande ſo traurige Wirkungen hervorbrachte, daß es Recht und Klugheit war, recht ebenſo leuchtende Exempel der Juſtiz ſtatuiren zu laſſen. Pſychologiſch erklärt iſt damit freilich nicht eine Manie, welche Kinder und Alte, Frauen und Männer, verworfene und noch ſchuldloſe Individuen, in gewiſſen Zeiten und Gegenden, wie ein heißes Fieber, das eine Laufſtrömung über die Grenze führt, überfallen hat.

Wilhelm Nehring.

(Ostpreußen. Mord aus Rachsucht.)

1836—1853.

Im Kreisgerichte Heydekrug (unfern dem Kurischen Haff und ungefähr in der Mitte zwischen Tilsit und Memel) saß am 27. Juni 1853 der Kreisgerichtsrath Meyhöfer mit Abhaltung von Terminen beschäftigt. In dem Instructionszimmer, wo Meyhöfer am Tische saß, durch eine Barrière getrennt, befanden sich gleichzeitig mehrere Personen. Gleich nach 11 Uhr vormittags trat der Arbeitsmann Wilhelm Nehring aus Ruß, von Meyhöfer nicht bemerkt, in das Zimmer. Rasch machte er sich Platz, zog ein Pistol aus der Tasche, legte dieselbe zwischen den Köpfen zweier vor ihm stehenden Männer auf den Meyhöfer an, drückte los und streckte denselben mit zerschmettertem Haupte augenblicklich nieder.

Alles war das Werk des Augenblicks; wenn die Anwesenden die verschiedenen Acte des Verbrechers auch gesehen hätten, würden sie doch nicht Zeit gewonnen haben, um einzugreifen und das Verbrechen zu verhindern. Man sah Nehring in diesem Augenblicke mit wild rollenden Augen und verzerrten Gesichtszügen. Unmittelbar nach dem Schusse ließ er das Pistol neben sich zur

Erde fallen, fixirte Meyhöfer so lange mit den Augen, bis dieser vom Stuhle gesunken, drehte sich dann rasch um und verließ, — von niemand gehindert, das Zimmer. Erst im Corridor stürzte man ihm nach oder trat ihm entgegen, entwand ihm eine zum Dolche zugespitzte Feile und nahm ihn fest. Man fand bei ihm außer der Feile noch eine Dose mit Munition zu einem zweiten Schusse.

Wir schicken voraus, daß man bei der am 29. Juni bewirkten Section der Leiche an der rechten Seite des Kopfes sieben verschiedene Schußwunden fand, von denen zwei bis in die Schädelhöhle eingedrungen waren. In einer dieser letztern wurde ein kantiges Stück Blei von vier Linien im Durchmesser gefunden. Nach dem Gutachten der Aerzte ist diese zuletzt gedachte Schußwunde als die alleinige Ursache des Todes des Meyhöfer anzusehen.

Der Proceß, That und Thäterschaft waren so einfach, wie die vorangehende Geschichtserzählung. Das Corpus delicti lag jedem vor Augen, die That war durch vielfache Zeugen bekundet, der Thäter auf der That ergriffen, er notorisch bekannt, seine Verhältnisse, Lebensgeschichte, Antecedenzien, sogar das Motiv seines Verbrechens, und der Verbrecher leugnete nicht, und doch bleibt es einer der merkwürdigsten psychologischen Criminalprocesse, außer dem andern rothen Faden, weil wol selten oder nie ein Criminalverbrecher in dieser Art der Negation gegen die Justiz sich vertheidigt hat, consequent vom ersten bis letzten Augenblicke. — Im folgenden ist alles, was dem Richter zu ermitteln möglich war, dargelegt und von der Wissenschaft beleuchtet.

Im ganzen Laufe der Voruntersuchung hat Nehring hartnäckiges Schweigen beobachtet. Gleich im ersten Verhör antwortete er dem Untersuchungsrichter auf die Frage nach seinem Namen mit der bekannten Phrase des Götz zum kaiserlichen Hauptmann:

„Er kann mich im A... l....."

und erklärte dann:

„Sie können thun mit mir, was Sie wollen, ich werde nicht antworten."

Einige Tage später wieder vorgeführt, wiederholte er die letzte Aeußerung. Als der Gefangenwärter den Auftrag erhielt, ihn zum Gefängniß zurückzuführen, kehrte sich Nehring um und rief:

„Ich werde Ihnen zeigen, daß ich männlich zu sterben wissen werde."

Man versuchte ein öfters gebrauchtes Mittel, welches zuweilen auf hartnäckige Verbrecher zum Geständniß eingewirkt hat. Als nämlich die Leiche des Rath Meyhöfer zu Grabe getragen wurde, ließ der Untersuchungsrichter den Nehring in das Sessionszimmer des Gerichtshauses führen, unter dessen Fenstern der Zug vorbeigehen mußte. Man wollte sehen, welchen Eindruck der Anblick auf ihn machen werde. Nehring, mit welchem der Richter ein Gespräch anzuknüpfen versuchte, gab sofort die schnell gesprochene barsche Antwort:

„Räuberkerls gebe ich keine Antwort!"

Es entstand, wie es in der Verhandlung heißt, eine Pause, während welcher Nehring den Unterkiefer häufig hin und herbewegte und mit den Zähnen zu knirschen versuchte. Als nun der Leichenzug vor dem Gerichtshause sich bewegte, redete der Richter den Nehring dahin an: „Nach allem was ich über Sie gehört und von Ihnen gelesen habe, scheinen Sie einen unversöhn-

lichen Haß gegen den Gerichtsrath Meyhöfer gehegt zu haben. Ihr Verlangen nach Rache ist so weit gegangen, daß Sie selbst vor dem entsetzlichsten Verbrechen, dem Morde, nicht zurückschraken. Treten Sie an das Fenster und sehen Sie die Folgen Ihrer That. Da unten wird soeben die Leiche des Ermordeten vorübergefahren. Ist nun Ihr Rachegefühl befriedigt?" — Nehring, welcher an das Fenster geführt war, stierte mit weit aufgerissenen Augen auf die Straße, verzerrte sein Gesicht, in das momentan eine leichte Röthe stieg, zu einem grinsenden Lächeln, zitterte am ganzen Körper und rief mit bebender gedämpfter Stimme:

„O der Kröte ist recht geschehen! Ihr hättet mir ihn man zuerst noch in die Zelle geben sollen!"

Den zur Untersuchung seines Gemüthszustandes zugezogenen Aerzten, Dr. Bernhardi und Dr. Knauth gegenüber benahm er sich vollständig verschlossen. Obgleich ihm beide aus seinem frühern Leben bekannt, wollte er sie dennoch nicht kennen; den Dr. Knauth stieß er, als dieser ihn fragte, ob er nicht Reue über seine That fühle, mit dem Fuße gegen den Leib. Als seine beiden Kinder, von 13 und 7 Jahren, in seine Zelle geführt waren und die älteste Tochter an ihn die Frage richtete: ob er gar nicht an sie und ihre Schwester gedacht? antwortete er nicht und blieb ruhig auf seinem Lager liegen, ohne seine Kinder eines Blickes zu würdigen. Die Kinder zitterten vor Furcht; das jüngste lief, als Nehring sich rührte und die Fesseln rasselten, mit der größten Hast aus der Zelle. Wenige Tage vorher hatte ihn der Prediger besucht und sich etwa eine Viertelstunde mit ihm befaßt. „Nehring saß", bemerkt dieser, „gefesselt auf seinem Lager, beschäftigt, sein Mittagsmahl zu verzehren. Man sah ihm an, wie unlieb ihm der Besuch war.

Er antwortete lange nicht, hatte die Augen auf seine Schüssel gerichtet, aß und trank abwechselnd, schien sein Mahl absichtlich in die Länge zu ziehen und sprach: ich solle nur die Peitsche holen lassen, dann werde er antworten. Auf meine Entgegnung, daß ich mich solcher Mittel nicht bedienen werde, daß ich's ganz in sein Belieben stelle, ob er mir antworten wolle oder nicht, erwiderte er: «Nahe lassen Sie es nur gut sein». Als ich ihn an seine Kinder erinnerte und erwähnte, daß mir der Superintendent über das älteste Mädchen vor einigen Tagen gesagt habe, sie sei ein gutes, ruhiges Kind und er mit ihr zufrieden, sprach er: die sind schon einmal in Teufels Rachen verfallen. Ihm entgegnend, warum denn? als unschuldige Kinder hätten sie so etwas nicht zu fürchten, meinte er, mich zum ersten mal mit offenen Augen anblickend, es sei am besten für sie, wenn sie stürben, sie hätten auf der Welt nichts mehr zu hoffen. Auf meine inständigste Bitte, mir seine Hand zu geben, ich würde sie, sei sie auch mit Blut befleckt, gern empfangen und mit warmer Theilnahme drücken, erwiderte er: Lassen Sie nur gut sein. Jetzt war seine Mahlzeit beendet, er stellte die Geräthschaften bei Seite, wickelte sich in die Bettdecke und legte sich zur Wand gekehrt hin. Auf meine Aeußerung, ich sei nicht gekommen, ihn zu quälen, ich werde ihn gleich verlassen, war nur seine Antwort: «Nahe was, gehen Sie man.»"

Es wurden seine besten Freunde, Hageleit und Kalk, allein in seine Zelle gelassen. Sie erhielten auf verschiedene Fragen, die sie namentlich auch über seine ausstehenden Forderungen an ihn richteten, keine Antwort. Nur einmal rief er ihnen zu, ohne sie anzusehen:

„Gebt mir nur ein Pistol, es soll alles an die Wand geschleudert werden."

Es wurden versuchsweise andere Gefangene in seine Zelle gebracht. Man ließ sie fünf Tage in der Zelle. Er blieb denselben gegenüber ebenfalls vollständig verschlossen. Da Nehring sich früher sehr gern mit Schreiben beschäftigt und einmal selbst erklärt, daß er lieber schreibe als spreche, so wurde ihm Tinte und Papier in seine Zelle gegeben; allein auch dies blieb ohne Erfolg, er machte davon keinen Gebrauch. Nur zu dem Gensdarmen sagte er unmittelbar, nachdem er in das Gefängniß abgeführt war, auf dessen Nachfrage:

daß er von Ruß über die hohe Pelk nach Heydekrug gegangen sei, um den Kerl todt zu schießen, weil er ihn einmal geärgert habe.

Dies als Acta und Belege seiner Verschlossenheit. Im übrigen war allen Betheiligten, wie gesagt, nichts Geheimes; Nehring hatte den gegen das Leben des Raths Meyhöfer gerichteten verbrecherischen Plan lange mit sich im Geiste getragen und die That mit festem Vorsatze und mit voller Ueberlegung ausgeführt.

Friedrich Wilhelm Nehring, Sohn eines Arbeitsmanns, Johann Nehring, wurde den 5. Dec. 1811 in Memel geboren. In seinem zehnten Lebensjahre nahm ihn sein Oheim, Lehrer Kleinschmidt in Insterburg, zu sich und gewährte ihm Unterhalt und Unterricht. In diesem Verhältnisse lebte Nehring etwa ein Jahr. Er war ein frischer, munterer Knabe, ein aufmerksamer und fleißiger Schüler, spielte mit andern Knaben und zeigte einen verträglichen Charakter. Von Kleinschmidt begab er sich zu seinem Bruder, dem Zimmergesellen Johann Ludwig Nehring, und blieb bei demselben bis zu seiner

Einsegnung auf den lutherischen Glauben. Hierauf trat er bei einem Gerber, nachdem sein Vater inzwischen gestorben war, in die Lehre. Da ihm jedoch die Arbeit zu schwer wurde, vermiethete er sich schon nach einem halben Jahr als Knecht. Er führte sich gut, hielt sich stets nüchtern, war aber häufig eigensinnig. Nach Verlauf von ein und einem halben Jahr verließ er den Dienst, um bei einem Schneider dessen Handwerk zu erlernen. Hier blieb er zwei und ein halbes Jahr, zeigte sich als einen aufgeweckten Kopf, erzählte gern Geschichten, mit denen er so lange fortfuhr, als man ihn nur anhören wollte. Besondere hervorstechende Leidenschaften waren damals nicht wahrzunehmen. Dann vermiethete er sich wieder auf ein Jahr als Knecht. Im Dienste war er fleißig, ordentlich, nüchtern und treu, mußte jedoch von seinem Dienstherrn mit großer Vorsicht behandelt werden, denn er war eitel, fühlte sich leicht verletzt und unterzog sich Aufträgen, die ihm im befehlenden Tone ertheilt wurden, nur mit Widerstreben. Er hatte einen vorwiegenden Hang zum Lesen und benutzte jeden arbeitsfreien Augenblick, um in alten Kalendern und andern Schriften, deren er gerade habhaft werden konnte, zu lesen. Darauf erlernte er in kurzer Zeit auch das Maurerhandwerk und ernährte sich seitdem vorzugsweise im Sommer durch Maurer-, im Winter durch Schneiderarbeit. Im Jahre 1834 heirathete er und erzeugte mit seiner Frau drei Kinder, von denen zwei Töchter sich noch am Leben befinden. Die Ehe war nicht glücklich. Seine Frau hatte viel von ihm zu leiden, häufig sogar Mishandlungen zu ertragen. Sie starb im April 1849 im höchsten Elende.

Schon seit dem Jahre 1836, und von da ab bis auf die neueste Zeit, war Nehring durch eine verhäng-

nißvolle Verkettung auf ihn einstürmender unglücklicher Ereigniſſe mit den Gerichtsbehörden und insbeſondere mit dem Gerichtsrathe Meyhöfer in heftige Conflicte geriethen, welche ihn gegen den letztern mehr und mehr mit Haß und Rache erfüllten.

Im Jahre 1836 vermiethete ſich Nehring bei einem Schiffer als Schiffsknecht und fuhr mit demſelben nach Danzig. Hier gerieth er wegen Diebſtahls in Unterſuchung, wurde aber freigeſprochen, weil gegen ihn nichts weiter vorlag, als ein erzwungenes außergerichtliches Geſtändniß.

Am 2. Nov. 1836 wurde die Kaſſe des damaligen Juſtizamts Ruß beſtohlen. Die Diebe waren durch die Mauer in das Kaſſengewölbe eingebrochen. Der Verdacht der Thäterſchaft lenkte ſich auf den Maurer Abel und Nehring, als deſſen Handlanger. Beide hatten an dem Kaſſengewölbe Maurerarbeiten verrichtet und mußten deſſen ſchwache Seiten genau kennen gelernt haben. Der Rath Meyhöfer war damals Dirigent des Juſtizamts. Er ordnete am 2. Dec. die Verhaftung beider Verdächtigter, Abel und Nehring, an. Die Unterſuchung ward anfangs vom Referendarius Adametz mit großer Weitſchweifigkeit und ohne Geſchick geführt, indem man dem Angeſchuldigten, weil man in ihm ſchon einen beſtraften Dieb vor ſich zu haben und ihn als ſolchen behandeln zu dürfen glaubte, nicht die gebührende Schonung gegen einen ebenſo möglicherweiſe Unſchuldigen bewies. Seit dem 24. Jan. 1837 ward Nehring zwar der Haft entlaſſen, die Unterſuchung aber von Meyhöfer weiter betrieben. Sie endete durch Erkenntniß des Juſtizamts Ruß vom 14. Dec. 1838 dahin, daß Abel der Anſchuldigung des Diebſtahls vorläufig, Nehring aber völlig freigeſprochen ward.

Noch im Laufe der Untersuchung, Anfangs 1837, das heißt bald nach seiner Entlassung, reichte Nehring eine Beschwerde, die erste unter den zahllosen folgenden, bei dem damaligen Oberlandesgerichte ein, worin er Entschädigung für die unschuldig erlittene Haft forderte. Hiermit wurde er jedoch zurückgewiesen. Eine wie gehässige Gesinnung gegen Meyhöfer ihn schon damals beseelte, beweist eine 17 Jahre später deponirte Aussage seines genauen Bekannten, Wirth Uckermark, dem er nach seiner Entlassung aus der Haft erklärte: „Er müsse unter allen Umständen den Gerichtsrath Meyhöfer ums Leben bringen, eher würde er nicht ruhen, und bedauere er nur seine Kinder. Erst dann würde er befriedigt sein und wolle dann ruhig sterben."

Behufs der psychologischen Beurtheilung seiner auf 17 Jahre später vollführten blutigen That erscheint es nothwendig, Nehring durch diesen ganzen langen Zeitraum zu folgen, und namentlich, wenn auch nur das Wesentliche aus seinen Beschwerdeschriften hervorzuheben, da sich in ihnen allein der ganze Charakter und die Gemüthsart des Nehring abspiegeln.

In einer Beschwerde vom 7. Mai 1839 lobt er sich, daß er „kein charakterloser Mensch, kein Saufbruder sei, wie mancher brave versoffene Herr, der von Ruhmsucht, Ehrgeiz und blinder Misgunst gespornt, seine Mitmenschen ins Unglück zu stürzen sucht"; und ergeht sich in andern anzüglichen auf Adametz zielenden Reden. Auf diese Beschwerde sodann vernommen, verweigerte er die Unterschrift des Protokolls, wie er dieses schon früher in der beregten Diebstahlssache gethan hatte. Als er über eine Beschwerde vom 31. Oct. 1839 wegen der

ihm in einer Proceßſache auferlegten Proceßkoſten vernommen wurde, blieb er ebenſo im Schweigen. Auch jetzt ward er, wie früher, abgewieſen. Am 17. Dec. beſchwerte er ſich, daß er ſowol in der Diebſtahlsſache, wie in ſeiner Proceßſache Unrecht erlitten habe, und bezeichnete hier den Rath Meyhöfer als den, „der an ſeinem Unglücke Schuld ſei". Am 4. Febr. 1840 verlangt er Abſchrift des freiſprechenden Erkenntniſſes und ſpricht wieder gehäſſig von Adametz und Meyhöfer, „der auf alle mögliche Weiſe ſein Lebensglück zu untergraben und ihn immer tiefer ins Verderben zu bringen ſuche". In einer ferneren Beſchwerde vom 27. April 1840 aber ſehen wir ihn ſchon ſo weit gehen, daß er dem Meyhöfer die „ſchändlichſten Spitzbübereien" andichtet; ja er giebt mehr als deutlich zu verſtehen, „daß derſelbe ſelbſt die Kaſſe in Ruß beſtohlen und nur ihn angeſchuldigt habe, weil ſonſt der Verdacht ihn betroffen hätte". Ein abſchlägiger Beſcheid veranlaßte ihn zu einem Geſuch an den Juſtizminiſter. In dieſem bezichtigte er Meyhöfer geradezu des Kaſſendiebſtahls. Noch auffallender nannte er in einer anderweiten Beſchwerde an den Chef der Juſtiz vom 15. Nov. den Meyhöfer „abgefeimt, einen ſchändlichen Spitzbuben, der die Kaſſe ſelbſt beſtohlen und die geſtohlenen 600 Thlr. mit dem verſoffenen Referendar verſoffen habe". — Wenige Monate ſpäter wurde er, wegen eines Schreibens an das Oberlandesgericht vom 22. Jan. 1841 verhaftet; denn er hatte darin erklärt:

> „Da das Oberlandesgericht keine Luſt hat, meine Sache wider den ꝛc. Meyhöfer anzunehmen, dagegen der Salzburger (wie er Meyhöfer häufig nannte) aber für gut befinden thut, mich heimlich unter Polizeiaufſicht zu ſtellen; ſo bin ich gezwungen, die-

ſes mit Blut abzuwaſchen. Ich benachrichtige daher das Oberlandesgericht nochmals, ſowie ich davon nicht Entſchädigung erhalte, ſo ſteche ich den Betrüger auf freier Straße todt."

Aufgefordert, ſich über dies Schreiben zu rechtfertigen, ſagte er im Termine:

„Ich habe in dieſem Schreiben gedroht den Herrn Meyhöfer zu ermorden und ihn einen Betrüger genannt. Ich habe aber nie die Abſicht gehabt, dieſe Drohung wirklich auszuführen. So verdorben iſt mein Herz nicht; ich weiß ſehr gut: wer Menſchenblut vergießt, deſſen Blut wird wieder vergoſſen werden. Ich wollte das Gericht nur veranlaſſen auf meine Entſchädigungsanſprüche einzugehen."

Durch Erkenntniß des Tribunals zu Königsberg vom 24. März 1841 wurde er darauf zu einjähriger Zuchthausſtrafe verurtheilt, die er auch verbüßt hat.

Weit entfernt, durch dieſe Strafverbüßung zu mildern Geſinnungen umgeſtimmt zu ſein, ſteigerte ſich vielmehr, da er die Strafe für widerrechtlich erlitten erachtete, ſein Haß, namentlich gegen Meyhöfer immer mehr und mehr. Er war ſich deſſen wol bewußt.

„Ich habe", ſagt er in einem Schreiben vom 24. Mai 1844, „früher die Worte: vergib uns unſere Schuld, wie wir vergeben unſern Schuldigern, nicht nur geſprochen, weil ich dadurch die ewige Seligkeit erlangen wollte, was ich von manchem Heuchler gehört, weil ich damals öfter in die Kirche ging; von der Zeit aber, wie mir der Herr Meyhöfer einſperren ließ, hörte alle Religion auf, denn ich durfte darüber, daß, wenn wirklich ein Weſen wäre, das alles regiert, der doch nur ſein Spielwerk mit uns treibe, nicht lange nach-

grübeln. Von dieser Zeit an legte ich mich auf dem Procesſiren, weil ich auf dem lieben Gott nicht mehr rechnete. Und wahrlich kein Menſch hat es gegeben, der einen größern Haß und Rachſucht hegte, als ich es vor dem Zuchthauſe that. Denn für ein Stündchen Teufelsgewalt hätt ich nicht die halbe Welt genommen, damit ich mit Freund und Feind hätte Kegel ſpielen können."

Er verſichert dann weiter „der hohen Behörde", daß er jetzt dem Meyhöfer verzeihen wolle, wenn derſelbe ihm ſage, „aus welchem Grunde er dem Zuchthauſe verfallen konnte". — Dieſe eigenthümliche Stimmung, in der er, wie alles Spätere nur zu deutlich erweiſt, den Wunſch nach Vergeſſen und Verſöhnung nur ſimulirte, zeigt ſich noch ein Jahr ſpäter, wenn er in einem Schreiben an das Oberlandesgericht unterm 27. Juni 1845 ſagt:

„Ich werde jedesmal, wenn der Groll in mir aufſteigt, auf die Geſundheit des Herrn Landgerichtsraths einen Bittern oder auch einen Kümmel, wie es mir gerade einfällt, trinken, und mir den Aerger, den ich ſonſt nicht unterdrücken kann, runter ſpülen und wir wollen alles vergeſſen."

Aus dieſer Aeußerung iſt nicht der Schluß zu ziehen, daß Nehring etwa in dieſer Zeit angefangen gehabt, ſich dem Trunke zu ergeben, denn es beſtätigen alle Zeugen, daß er dieſes niemals gethan und immer ein nüchterner Menſch geweſen ſei. Auch war dieſe Stimmung keine andauernde, denn er hatte nur erſt vier Wochen vor der letztgenannten Beſchwerde am 21. Mai demſelben Gericht erklärt:

„Ich ſage es der hohen Behörde zum letzten male, ſo wie die Sache nicht bald beendet wird, ſo ſollen zehn Donnerwetter zugleich mir den Hals brechen,

denn der Herr Meyhöfer kann es gewiß und wahrhaftig glauben, daß es mir einerlei ist, ob mir heute oder morgen der Satan das Gnick dreht. Amen."

Am 6. Sept. 1845 schreibt er an den Criminalsenat zu Insterburg, indem er erwähnt, daß Meyhöfer mit Abel in einem Schlitten gefahren sei, unter anderm folgendes:

„Wißt ihr, was ich gethan hätte, wäre ich Abel gewesen, ich hätte mir eine Art in den Schlitten gelegt, und sowie die salzburger Bestie im Begriff war, in den Schlitten zu steigen, so hätte ich ihn mit einem Hieb hingestreckt, und dann die Knochen im Leibe zermalmt."

Solche Aeußerungen mußten auffallen. Ein Gerichtsdeputirter wurde beauftragt, ihn in Betreff seines Gemüthszustandes zu exploriren. Aus Veranlassung des zu dem Ende abgehaltenen Termins, wodurch seine Eitelkeit sich auf das empfindlichste verletzt fühlte, schreibt er an dieselbe Behörde am 21. Oct. 1845:

„Wenn Ihr das Belästigen bei mir nöthig findet, werde ich mir gestellen, dann die Hosen und das Hemde abziehen und da habt Ihr Gelegenheit mir von hinten oder auch von vorne zu besehen, vielleicht entdeckt Ihr da fire Ideen."

Endlich hielt man es für nöthig, die förmliche Provocation auf Blödsinnigkeitserklärung gegen ihn einzuleiten, nachdem er wenige Monate nach obigem Schreiben in einer Beschwerdeschrift an den Criminalsenat gesagt hatte:

„also Richter sollen das sein, Erzspitzbuben seid Ihr insgesammt, wir stehen unter keinem Gericht, sondern unter einer «Räuber- und Mörderbande»",

und in diesem Tone in zahllosen Eingaben und Beschwerden fortfuhr, die er auch bald am Fuße, wie folgt, zu adressiren anfing: „An das heilige Tribunal zu In-

ſterburg" oder „An die Königlichen Oberſpitzbuben" oder „An die Oberbanditen zu Inſterburg", wobei es wichtig iſt, zu bemerken, daß er auf alle dieſe Schreiben außen die ganz richtige poſtmäßige Adreſſe ſetzte, z. B.: „An das Königliche Hochverordnete Oberlandesgericht für Litthauen in Inſterburg." — In dem vorläufigen Explorationstermine hatte der Gerichtsdeputirte regiſtrirt: er habe an dem Nehring keine Spur einer geiſtigen Verwirrung wahrgenommen, und auch eine fixe Idee habe ſich nicht bemerken laſſen. In dem mit den Sachverſtändigen abgehaltenen Explorations-Terminsprotokoll wird Nehring geſchildert als: 35 Jahre alt, ſchwächlicher Körperconſtitution und bleich; der Blick etwas ſcheu, das Geſicht ruhig und der Gang ſicher, die Sprache anfangs einſilbig, ſpäter geläufig, Puls und alle Functionen normal. Anfangs war er ſehr renitent. Das Leben, meinte er, ſei ihm gleichgültig, er habe nichts zu verlieren. Auf gewöhnliche Fragen gab er ganz richtige Antworten; als aber die Rede auf ſeine Eingaben und Beſchwerdeſchriften kam, verweigerte er jede Auslaſſung. Am 2. Febr. 1848 gaben die Sachverſtändigen ihr Gutachten ab. In dieſem äußerſt ſchwankenden Gutachten ſprachen ſich dieſelben ſchließlich dahin aus: Nehring leide „an partieller Verrücktheit", verbunden mit Aufregung. Der Uebergang dieſer partiellen Verrücktheit in wirkliche Tobſucht ſei möglich. Am Schluſſe aber ſtellten ſie die partielle Verrücktheit wieder nur als „wahrſcheinlich" hin und verbargen nicht, „daß ſie ſelbſt Zweifel an der Richtigkeit ihres Gutachtens hegen". Aufgefordert, die von ihnen angenommene „partielle Verrücktheit" den bekannten landrechtlichen Definitionen anzupaſſen, erklärten ſie am 6. Juni 1848, daß dieſer Zuſtand dem geſetzlichen Begriff „Wahnſinn" entſpreche. Nehring ward

hiernächst durch Erkenntniß des Kreisgerichts Kaukehmen vom 8. Sept. für wahnsinnig erklärt, und ist dasselbe niemals wieder aufgehoben.

Bemerkt sei hier, daß sich über das ärztliche Gutachten das Medicinalcollegium zu Königsberg, zu dessen Kenntniß dasselbe gelangt, in einem Berichte an das Ministerium vom 24. Juni 1848 (welcher erst im Laufe dieser Untersuchung vorgelegt wurde), dahin ausgesprochen: „In dem von dem Dr. .... und Kreisphysikus Dr. ... über den Gemüthszustand des Losmann Wilhelm Rehring abgegebenen Gutachten sehen wir uns ungeachtet seiner Weitläufigkeit vergebens nach den Gründen um für die von den Verfassern aufgestellte Behauptung, daß Rehring an partieller Verrücktheit gelitten. Die Verfasser beschäftigen sich vorzugsweise mit der Untersuchung, ob Rehring die Verrücktheit blos simulire, oder wirklich verrückt sei; so sehr scheinen sie von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die von ihnen mitgetheilten schriftlichen Auslassungen desselben trotz seines im übrigen ganz vernunftgemäßen Verhaltens die charakteristischen Merkmale der Verrücktheit darbieten. Es hätte aber gerade der sorgfältigsten Erwägung bedurft, ob jene Auslassungen, die größtentheils in pöbelhaften Schmähungen und Verdächtigungen der Gerichtsbehörde und einzelner ihrer Mitglieder bestehen, nicht vielleicht blos als leidenschaftliche Ergüsse eines von Natur heftigen, rohen und rachsüchtigen, durch ein unglückseliges Verhängniß in seinen persönlichen Rechten tief verletzten und dadurch zu ingrimmiger Erbitterung getriebenen Menschen anzusehen waren. Zu dem Ende wäre vor allen Dingen ein genaueres Eingehen in seine ganze

Persönlichkeit, seinen Bildungsgang, seine Lebensschicksale, auch insoweit sie nicht unmittelbar seine Beschwerdesache betreffen, endlich auch in seine Körperbeschaffenheit, etwanige frühere Krankheiten und gegenwärtiges physisches Befinden nothwendig gewesen. Von allen diesen wichtigen Momenten geschieht in dem Gutachten nicht mit einem Worte Erwähnung, daher dasselbe vollkommen unmotivirt erscheint. Ob es zu einem polizeilichen, civil- oder criminalrechtlichen Zwecke erfordert worden, und welches die eigentliche Aufgabe der beurtheilenden Aerzte war, ist ebenfalls aus ihm nicht zu entnehmen."*)

*) Von dem Gutachten der beiden Aerzte gilt dasselbe, was Feuerbach in einem dem vorliegenden Criminalfalle ähnlichen im Bezug auf ein abgegebenes ärztliches Gutachten bemerkt: „Nach solchen Gutachten zu schließen, ist das Reich der Wahnsinnigen und entweder gar nicht oder nicht ganz zurechnungsfähiger Weltbürger von ganz unermeßlichem Umfange. Denn unter den 800 Millionen vernünftiger Gabelthierchen, Menschen genannt, wie viele mögen wol sein, die nicht unter ihrer Hirnschale ein größeres oder kleineres Wespennest von angeborenen oder angenommenen Irrthümern und leeren Einbildungen, sogar albernen, träumerischen, aberwitzigen, närrischen, in Unwahrheit ausschweifenden, thöricht lächerlichen Vorstellungen, lustigen oder traurigen Grillen bis an ihr seliges Ende mit sich umhertragen? Der Grund aber, warum demungeachtet so Wenige von so Vielen sich zum Narrenhospital eignen, ist der: weil ihre Irrthümer, sie seien so groß oder so klein, so zahlreich oder gering wie sie immer wollen, selbst wenn sie zu einer Handlung in unmittelbarer Beziehung stehen, wenn sogar die Erreichung eines im fixen Irrthum gesetzten Zweckes Beweggrund zum Handeln gewesen wäre, diese Handlungen noch nicht zu Ausgeburten des Wahnsinns machen und aus dem Gebiete der Zurechnungsfähigkeit herausrücken. Jene polnische oder schlesische Fürstin des Mittelalters, von der die Sage erzählt, daß sie in der Meinung, Jungfrauenblut sei das untrügliche Mittel ewiger Jugend und Schönheit, in ihrem Schlosse Mädchen schlachten ließ, um sich

Beide Aerzte haben sechs Jahre später, im Schwurgerichtstermine vom 3. Febr. 1854 erklärt: daß, wenn sie früher die Thatsachen aus dem Leben des Nehring gekannt hätten, ihr Gutachten anders ausgefallen sein und sie den Angeklagten für vernünftig und vollständig zurechnungsfähig erklärt haben würden.

In der Zwischenzeit und ehe das Erkenntniß erlassen, blieben seine gehässigen Gesinnungen gegen Meyhöfer, den er seit der letzten Zeit den Salzburger zu nennen pflegte, sowie gegen die Gerichte unverändert und machten sich in den wildesten Drohungen Luft. Sehr merkwürdig in dieser Beziehung sind die folgenden Aeußerungen. In einer Eingabe vom 26. Febr. 1848 sagte er: „auf das Stück Papier, daß der Salzburger Erkenntniß nennt, aber höchstens zum A....wischen kann gebraucht werden, sagte derselbe, daß ich zum plötzlichen Reichthum gelangt sei", und schließt das Scriptum:

---

in ihrem Blute zu baden, war ein sittliches Ungeheuer, aber keine Wahnsinnige. Einbildungen und fixe Vorstellungen, mögen sie von freudigen oder traurigen (melancholischen) Affecten erzeugt sein, sind an und für sich weder selbst Wahnsinn oder Verrücktheit, noch Beweis der Nichtzurechnungsfähigkeit einer damit in Verbindung stehenden Handlung. Ein Wahn geht erst alsdann in wahre, die Zurechnung aufhebende Geisteskrankheit über, wenn er von der Art oder zu solchem Grade gesteigert ist, daß dadurch in der Person, entweder überhaupt oder in besondern Beziehungen, die natürliche Fähigkeit des Verstandes aufgehoben wird, die Beschaffenheit der Handlungen zu erkennen und dieser Erkenntniß gemäß den Willen zu bestimmen. Unter dieser Voraussetzung erst ist der geistige Zusammenhang zwischen der äußern That und dem Willen des Menschen gelöst." Feuerbach's Actenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen. 3. Aufl. von Mittermaier. Frankfurt a./M. 1849. S. 411.

„Der Inhalt des Erkenntnisses, das ich schon vor einiger Zeit mit meinem Freund und Secundanten ausgefertigt, wird Euch, nachdem ich es an der salzburger Bestie vollstreckt habe, schon zu Gesichte kommen."

Und am 23. Mai:

„Wenn ich dem Kerl das Gehirn zerschmettern werde, so sollt Ihr (das Gericht) es verantworten",

sowie ferner:

„Laßt es Euch nicht wundern, wenn ich Etliche von Eurer Bande werde einige Messerstiche in die Rippen jagen."

Vier Wochen später sehen wir ihn seine Drohungen in That verwandeln. Am 19. Juni 1848 überfiel er den Rath Meyhöfer auf offener Straße am hellen Tage in der Nähe des Gerichtsgebäudes und mishandelte ihn erheblich mit einem Stocke. Er wurde verhaftet und ins Gefängniß nach Heydekrug gebracht. Als der Gerichtsdirector zur Besichtigung seiner Zelle bei ihm eintrat, warf er sein Trinkgeschirr nach ihm. Zur Strafe auf Wasser und Brot gesetzt, verweigerte er alle Nahrung, warf die Schüsseln, auf welchen ihm das Essen gebracht wurde, zur Erde; ja, man mußte ihm, nachdem er die Abstinenz länger als acht Tage fortgesetzt hatte, mit Gewalt Essen in den Mund bringen. Nachdem diese Operation etwa drei Wochen fortgesetzt worden, erklärte Nehring plötzlich: er wolle selbst essen. Er bat selbst um Speisen und zeigte sich von da ab namentlich gegen alle diejenigen Personen, welche sich an dieser Behandlung betheiligt hatten, ausnehmend zuvorkommend. Gegen die Schuhmacherfrau Krause, bei der er zur Miethe wohnte, ließ sich Nehring später über sein damaliges Verhalten dahin aus: „Er habe todt-

hungern wollen und habe den Hunger deshalb so lange ertragen, weil er sich keine Bewegung gemacht, sondern immer gelegen habe. Späterhin habe man ihm mit Gewalt Essen und auch eine Medicin eingeflößt, die ihm Appetit gemacht habe, worauf er seinen Vorsatz aufgegeben". Weshalb er habe todthungern wollen, sagte er der Krause nicht, sondern erklärte nur: „Ich tauge doch nichts mehr, was nützt mir das Leben." — In einem Schreiben vom 27. Oct. 1849 gab er das Motiv seines Verhaltens dahin an, daß er die Richter habe in Verlegenheit setzen, den Director H. in eine Untersuchung verwickeln wollen, die „echt gewesen wäre".

Nachdem das Erkenntniß, welches ihn für wahnsinnig erklärte, rechtskräftig geworden, wurde Nehring in die Irrenanstalt nach Königsberg abgeführt. Dort war er, nach den Acten der Anstalt, anfangs sehr verschlossen, aber folgsam, verständig und zur Thätigkeit geneigt. Später wurde er offener, erzählte, daß ihm von einer richterlichen Person himmelschreiendes Unrecht geschehen sei und daß er sich sein Recht verschaffen müsse, sollte er auch darüber zu Grunde gehen. Beruhigende Zusprache wies er mit dem Bemerken zurück, man kenne die Bosheit seiner Verfolger nicht und könne daher auch nicht über den Werth seiner Gesinnungen urtheilen. „Entschiedene Kennzeichen einer Seelenstörung stellen sich bei ihm nicht heraus", bemerkt der Arzt unterm 1. Mai und zwei Monate später: „sein Raisonnement ist durchweg verständig. Er scheint von sehr hartnäckigem, rachsüchtigem Charakter"; endlich unterm 21. Oct.: „Eine Geisteskrankheit hat sich bei dem Nehring nicht herausgestellt, daher wird seiner Entlassung nichts entgegenstehen".

Dieselbe erfolgte auch am 19. Nov. 1849. Er lebte

nun in Frieden zu Ruß, ernährte sich und seine Kinder — seine Frau war inzwischen gestorben — redlich durch seiner Hände Arbeit, war sparsam und nüchtern und trat keinem zu nahe. Aber des Gedankens an das vermeintlich erlittene Unrecht konnte er sich nicht entschlagen; der Leidenschaft des Hasses und der Rache vermochte er nicht Herr zu werden. Der Gedanke, unschuldig bestraft zu sein, stand unerschütterlich in ihm fest. Dieses geht aus einer zahllosen Menge seiner mündlichen und schriftlichen Aeußerungen hervor. Er erklärte mehreren Personen, daß Meyhöfer durch seine Hand sterben müsse. So sagte er zum Schmied Uckermark, der ihm rieth, er möge doch endlich Ruhe halten:

„Niemals werde ich Ruhe halten, bevor Meyhöfer nicht durch meine Hand stirbt. Erst dann will ich befriedigt sein und dann will ich ruhig sterben."

Gegen den Kaufmann Loewy erklärte er, als dieser ihm Vorstellungen machte, warum er den Meyhöfer geschlagen:

„Es thut mir nur leid, daß ich ihn nicht habe todt schlagen können. Es steht aber fest, daß ich nicht früher sterben werde, bevor ich nicht eine Handlung vollbracht habe, derentwegen man meinen Namen noch 20 Jahre nach meinem Tode nennen wird."

Er wohnte nach der Entlassung aus der Irrenanstalt bei der Wirthsfrau Langell. Diese hörte ihn nachts häufig mit den Zähnen knirschen und dabei ausrufen: „Der verfluchte Salzburger!" Auch zum Kaufmann Rudolph erging sich Nehring in Drohungen gegen Meyhöfer, die dem Rudolph Veranlassung gaben, Meyhöfer zu warnen. Dieser wollte jedoch, wie der Zeuge bemerkt, an die Gefährlichkeit der Drohung nicht recht

glauben, — die Natur der Rachsucht verkennend. Dem Schmied Hageleit klagte er, daß ihm viel Unrecht geschehen wäre und daß, wenn einem stets Unrecht geschehe und keine Bitten Abhülfe verschafften, man endlich zu Handlungen schreiten müsse, die man sonst nicht begehen würde. Auf die hülflose Lage seiner Kinder in solchem Falle selbstverschuldeten Todes aufmerksam gemacht, erwiderte er: „Ach was, ich habe auch nichts gehabt, und bin doch durchgekommen." Im Sommer 1850 arbeitete er drei Wochen lang bei dem Schmiedemeister Uckermark als Maurer. Er brummte bei seiner Arbeit öfter vor sich hin, und nach der Ursache befragt, äußerte er gegen den Zeugen: er brumme über den Justizrath (Meyhöfer), dem Kerl fehle nichts, als das Beil zu nehmen und ihm den Kopf abzuschlagen. Er habe sich ein scharfes Beil machen lassen, damit würde er ihm auflauern und ihm den Kopf abschlagen. Seine Beschwerden beim Appellationsgerichte setzte Nehring ununterbrochen fort, jedoch bemühte er sich jetzt seinen rachesüchtigen Plan zu verbergen. So schreibt er im Januar 1851, daß, wenn er früher vom Todtstechen geschrieben habe, dies nur leere Drohungen gewesen.

Zur Charakteristik desselben und seiner Gemüthsart scheinen noch folgende Thatsachen für die Beurtheilung seiner Zurechnungsfähigkeit erheblich zu sein. Zahlreiche Zeugen sagen, wie schon bemerkt, daß er fleißig, arbeitsam, ordentlich und stets nüchtern gewesen, daß er für seinen Stand besondere geistige Fähigkeiten gehabt. Er duldete nicht, daß man seine Arbeiten tadelte, um den Arbeitslohn mit ihm dang, war eitel und von seinen Kenntnissen und Leistungen sehr eingenommen, sehr leicht verletzt und so heftig und jähzornig, daß sich jedermann vor ihm fürchtete. Die andern Arbeitsleute hielt er nicht

für seines Gleichen. Er las gern und viel, und hatte sich dadurch eine gewisse Halbbildung angeeignet. Er schreibt, wofür nur zu viel Belege vorliegen, sehr fließend, ja ziemlich correct und das Schreiben „macht ihm Zeitvertreib", wie er einmal zur Entschuldigung seiner unzähligen Eingaben äußert. Es ist bei solchen Eigenschaften erklärlich, wenn er eitel werden konnte. Er ist dies aber auf eine ganz maßlose Weise.

> „Ich habe in meinem kleinen Finger mehr Verstand", sagte er einmal, „als das ganze Königliche Oberlandesgericht."

Noch prägnanter aber ist folgender Passus aus einer Eingabe „an die Oberbanditen in Insterburg" vom 7. Febr. 1851:

> „Ich bin durch mein starkes Gedächtniß so weit gekommen, daß nicht nur das, was solche sechs Millionen Räthe, wie Ihr, sondern auch das, was alle Aerzte, Astronomen, Naturforscher, Gärtner und Landleute, die je gelebt, in ihren Köpfen, ich schon in meinem kleinen Finger habe. Und was alle Philosophen gedacht, die von Ewigkeit her geexistirt, das durchdenke ich in einer Stunde hunderttausendmal."

Sein absoluter religiöser Unglaube ist schon oben, nach einer seiner eigenen Aeußerungen erwähnt worden. Mehrere Zeugen bestätigen diese Gesinnung. Das Dasein Gottes, das Jenseits nach seinem Tode leugnete er. Die Bibel hielt er für eine müßige Erfindung, die Erzählungen und Moral derselben für Lügen. Während der Zeit, in welcher er bei der Wirthsfrau Langell in Ruß wohnte, arbeitete er Sonntags stets während der Predigt und zwar, wie er sagte, „zum Possen". Wenn die Frau Langell das Gesangbuch zur Hand nahm, fing

er an zu pfeifen, an die Wand zu klopfen, kurz einen solchen Spectakel zu machen, daß sie das Buch weglegen mußte. Er hatte einen wahren Widerwillen gegen jede religiöse Handlung. Wenn Regen und Unwetter ihn in seinen Maurerarbeiten störten, schrie er:

„Das hat alles der verfluchte Petrus schuld. Wenn ich ihn reichen könnte, würde ich ihn erstechen."

Vor drei Jahren etwa arbeitete er beim Schlosser Günther. Das Gerüst, worauf er stand, stürzte zusammen und er fiel zur Erde in den weichgekneteten Lehm, ohne sich zu beschädigen. Er stand schnell auf, erhob die Faust drohend gegen den Himmel und rief:

„Du Spitzbube, du hast mich diesmal so recht kriegen wollen, kriegst mich aber doch nicht."

Bei solchen Gesinnungen können auch seine eigenthümlichen Rechtsansichten nicht auffallen. Holzdiebstahl, meint er, sei kein Diebstahl, da das Holz frei wachse. Die Theilung des Eigenthums sei eine nothwendige Consequenz der Gerechtigkeit u. s. w. Ganz charakteristisch ferner ist bei ihm und mit seinem innersten Wesen und den eben geschilderten Ueberzeugungen harmonirend, seine wirkliche Leidenschaft zu Processen, Klagen und Beschwerden. Außer seinen oft beregten Klagen gegen Meyhöfer und Adametz erwähnen die Acten noch einer Menge von Civilklagen, abgesehen von den feindseligen Gesinnungen, die sich oft in den ärgsten Beschimpfungen Luft machten, gegen eine große Menge von Menschen, mit denen er in Berührung kam, wie gegen den Polizeiverwalter Peters (der ihm keinen Grund zum Haß gegeben und, soviel ermittelt, ihn nur einmal mit einer Beschwerde über die Art, wie die Fleischer das Fleisch zum Verkauf stellten, abgewiesen und wegen Mishandlung eines Buschwärters angezeigt hatte), den Gerichts-

director Heinemann, den „stets versoffenen" Gefangenwärter, die „rothhaarige, pockengrubige Köchin" des ꝛc. Meyhöfer, gegen die Tochter des Maurer Abel und viele andere. Aber ganz übereinstimmend sind auch alle Zeugen darin, daß er stets ein ungemein heftiger, jähzorniger, rachsüchtiger, lange nachtragender Mensch gewesen. Ja, der Tischler Kalk deponirt, daß er ihm mitgetheilt habe, wie er Personen, die ihm unrecht gethan hätten, abends aufgelauert und sie durchgeprügelt habe, da es sich nicht lohne, sich mit solchem Volk vor Gericht zu schleppen und es weit besser wäre, wenn er die Strafe selber vollstrecke. Es wäre auch sein höchster Wunsch, wenn er unbemerkt und aus dem Versteck jeden, den er wollte, ums Leben bringen könnte, dann wollte er Meyhöfer und Peters beseitigen, und dann erst würde seine Rache gestillt sein, und dieses wäre für ihn der höchste Genuß. Auf desfallsigen Vorhalt und Warnung, daß ein solches Benehmen, wenn nicht hier, doch in jener Welt vergolten werden würde, erwiderte er, daß er bei seinem Vorsatz bleiben müsse und daß es eine jenseitige Welt nicht gebe. Und diese Vorsätze sollten endlich zur wirklichen That werden. Schon drei oder vier Wochen vor dem 27. Juni kaufte Nehring dasselbe Pistol, mit welchem er später den Rath Meyhöfer erschoß, angeblich um damit Vögel zu schießen. Später, am Tage vor dem Morde erklärte er auf die Frage, ob das Pistol gut sei:

> „Ja! ich habe ins Ziel geschossen, auf zehn Schritt mit Rehposten."

Auch trug Nehring schon längere Zeit die zum Dolche zugespitzte Feile bei sich. Am 26. Juni kaufte er Kupferhütchen von derselben Sorte, von welcher bei seiner

Verhaftung einige bei ihm gefunden worden. Er äußerte dabei:

„Jetzt werde ich ein echter Jäger werden."

An demselben Tage besuchte er den Höker Schmidt. Er erschien diesem sehr nachdenkend. Als Schmidt ihn fragte, worüber er so grübele, antwortete er:

„Ihr werdet nächstens etwas Neues hören."

Die Frage, was das sein werde, beantwortete er nicht. Dann ging er zu dem Tischler Kalk, zu dem er fast täglich hinkam, um Bücher zu lesen, und äußerte:

„Ich komme Abschied von Ihnen nehmen."

Auf die Frage, ob er nach Amerika gehe, antwortete er:

„Nein, das werde ich nicht thun, aber wir werden uns nie wiedersehen".

Kalk nöthigte ihn zum Sitzen, er dankte, reichte dem Kalk die Hand — er that dies zum ersten male — und ging fort. Am Abend dieses Tags wohnte er einer theatralischen Vorstellung bei, stand während der ganzen Dauer derselben in der Eingangsthür und betrachtete unverwandten Blickes, ohne der Vorstellung irgend Aufmerksamkeit zu schenken, den Polizeiverwalter Peters, der sich unter den Zuschauern befand.

Am 27. Juni sehr früh morgens verließ Nehring seine Wohnung, nachdem er sein Pistol geladen und dieses und seinen Dolch zu sich gesteckt und seine besten Kleider angezogen hatte. Es war erst 3 Uhr morgens, als er zum Gastwirth Harder kam und hier einen Thalerschein gegen Courant einwechselte. Beim Fortgehen äußerte er gegen denselben:

„Schade nur, daß gestern der Peters mitten in der Gesellschaft saß, sodaß ich nicht zu ihm kommen konnte, sonst hätte ich ihm gestern schon etwas beigebracht."

Dann besuchte er den Schmied Hageleit, mit dem er seit 1847 vielfach verkehrt hatte, und erklärte gegen diesen:

„Ich gehe nach Memel. Nun geben Sie mir noch die Hand. Wer weiß, ob wir uns jemals wiedersehen."

Als Hageleit seine Verwunderung über diese Aeußerung aussprach, erwiderte Rehring:

„Nun, es kann unterwegs einem etwas widerfahren",

ergriff die Hand des Hageleit, drückte sie sehr stark und entfernte sich mit den Worten:

„Doch ich muß mich fördern, sonst kann ich vielleicht den Termin versäumen."

Er ging dann noch in einen Laden, trank eine Flasche Bier, ließ sich demnächst über den Strom setzen und ging in der Richtung nach Heydekrug fort. Im Dorfe Szibben angekommen, kehrte er in die Lausche-Schänke ein, welche nur 170 Schritt von dem Gerichtsgebäude in Heydekrug entfernt liegt, trank hier mit zwei andern Gästen zusammen Schnaps, jedoch, wie ein Zeuge bekundet, sehr wenig, erzählte nach der Aussage eines Zeugen „vollständig unbefangen", nach der eines andern „total ruhig, nüchtern und besonnen", daß er um 11 Uhr vor dem Rath Meyhöfer einen Termin habe, und sprach über örtliche Angelegenheiten und gesellschaftliche Zustände. Bei dieser Gelegenheit war es, wo er die oben mitgetheilten Ansichten über den Holzdiebstahl und die Theilung des Eigenthums aussprach; die Ungleichheit des Vermögens erklärte er für ein großes Unglück und für billig und gerecht, daß der Reiche sein Vermögen mit dem Armen theile. Als hierauf einer äußerte: „Ei, ei, Sie scheinen mir ein echter Demokrat zu sein!" erwiderte er mit Nachdruck:

„Nein, das bin ich nicht, ich bin ein echter Preußenvereiner."

Nachdem unter solchen Gesprächen einige Zeit verlaufen, fragte er nach der Uhr, und als er hörte, daß es bereits 7 Minuten nach 11 sei, stand er schnell auf mit den Worten:

„Dann muß ich gehen, sonst werde ich contumacirt", und verließ das Zimmer, ohne Adieu zu sagen. Vor dem Hause blieb er nochmals, wie in Gedanken, stehen, indem er die Stirn in die Hand legte, raffte sich jedoch alsbald auf und eilte dem Gerichtsgebäude zu. Bevor er in das Instructionszimmer eintrat, fragte er im Vorzimmer, ob nicht darin ein Richter mit einem verkrüppelten Arm sei — Meyhöfer hatte einen solchen — und auf die bejahende Antwort sagte er: „Aha!" trat dann in das Instructionszimmer, zog, wie im Eingang angegeben, sein Pistol hervor, legte auf Meyhöfer an und — die That war vollbracht.

Unmittelbar vor dem 27. Juni schrieb er an das Oberlandesgericht — wahrscheinlich am Tage vorher zur Post gegeben —

„Da ich einer der ersten Bewunderer des Herrn Rath Meyhöfer bin, so kann ich nicht anders, als Euch von dem hier folgenden noch nachträglich in Kenntniß zu setzen."

Er kommt dann auf seine Untersuchung zurück, erzählt, welche Mittel Meyhöfer ihm und Abel gegenüber angewendet, um sie des Diebstahls überführen zu können. Dann klagt er, daß Meyhöfer seinen Groll auch auf seine Kinder geworfen, dieselben während seiner frühern Haft hart behandelt, und schließt dann:

„Nun habe ich Euch freilich schon gesagt, das ich solches werde vorzubeugen wissen, aber womit?

dann müßte ich meine Kinder umbringen, mit Arsenik vergiften. Thorheit! dazu fehlt mir ja der Muth ganz und gar, auch wäre es ja höchst schändlich und unmenschlich, eine solche That zu verüben. Aber ist es nicht besser, eine Stunde zu sterben, als jahrelang gepeinigt zu werden, und hätte mir meine Mutter im ersten Bade ersäuft, wäre ich mit solchen Räuberkerls in Berührung gekommen? also — — — ich will kein Großprahler nicht genannt sein. Mit all' der Eile, die euch deswegen zu Gebote stehen, werdet ihr doch wol etwas zu spät kommen.

N. S. Das ich aufgeregt bin, ist nur zu richtig, und daher werden wir auch solche Kindereien unterlassen und beginnen männlich zu handeln."

Im Laufe der Voruntersuchung hatten die beiden zugezogenen Sachverständigen, Irrenanstaltsdirector Dr. Bernhardi und Dr. Knauth den Nehring wiederholt in seiner Zelle besucht und beobachtet, sich auch mit den gepflogenen Verhandlungen bekannt gemacht und demnächst folgendes motivirte Gutachten über den Gemüthszustand abgegeben:

„Nach reiflicher Erwägung aller ermittelten Umstände und Thatsachen geben wir unser Gutachten in Uebereinstimmung dahin ab: daß weder im frühern Leben des Nehring noch zur Zeit der verübten That, noch infolge der letztern sich Kennzeichen einer vorhandenen Seelenkrankheit herausstellen, daher derselbe für zurechnungsfähig zu erachten sei. Was einen Zweifel an seinem vollständigen Vernunftgebrauche erwecken könnte, läßt sich etwa in folgende Punkte zusammenfassen:

„1) Die vielfachen Eingaben des Nehring an verschiedene Gerichtsbehörden, in denen derselbe nicht allein

ungegründete Beschwerden und Beschimpfungen des von ihm getödteten Meyhöfer vorbringt, sondern auch in der gemeinsten Sprache andere Personen und die Behörden selbst beschimpft.

„2) Die seit vielen Jahren von ihm ausgestoßenen Drohungen, dem ꝛc. Meyhöfer und auch anderen obrigkeitlichen Personen das Leben zu kürzen, von welchen Drohungen er selbst nicht durch die ihretwegen erlittene Zuchthausstrafe abgebracht werden konnte.

„3) Die anscheinend ohne hinreichende Motive verübte That.

„4) Das Verhalten des Nehring nach Verübung derselben im Gefängnisse, woselbst er ein hartnäckiges Schweigen beobachtet, offenbare Widerspenstigkeit bezeigt und schließlich, wie schon bei einer frühern ähnlichen Gelegenheit, die Nahrung verweigert.

„Diese Zweifelsgründe können indessen die Sachverständigen nicht bestimmen, eine Seelenkrankheit bei Nehring anzunehmen; denn ad 1) Nehring hatte die besondere Neigung, sich viel mit Lectüre und mit Schreibereien zu beschäftigen, wodurch er sich eine gewisse Gewandtheit im schriftlichen Ausdrucke angeeignet, aber auch eine vorzüglich hohe Meinung von seinen Leistungen auf diesem Gebiete gewonnen hatte, die er gern überall und so auch den Behörden gegenüber zur Erlangung seines vermeintlichen Rechtes geltend machte. Die natürliche Roheit seines Gemüths, seine Halbbildung, das fortwährende Verfehlen seines Zweckes, einen Schadenersatz zu erlangen, mußten ihn leicht dazu bringen, nach den vergeblichen Bitten, in Schmähungen selbst der gröbsten Art auszubrechen und zwar um so eher, als ihm anfänglich viele Nachsicht bewiesen wurde, und er sah, wie seine Schimpfworte ungeahndet blieben.

„Was den Inhalt seiner Schreibereien anbetrifft, so kann ein logischer Zusammenhang im allgemeinen in ihnen nicht vermißt werden, und wo die Gedanken etwa lückenhaft oder nicht geordnet erscheinen, da dürfte ein erklärender Grund darin zu finden sein, daß Rehring seine Schreibereien angeblich oft in einem halbtrunkenen Zustande abgefaßt hat. Die Schimpfreden und Anschuldigungen gegen Meyhöfer erklären sich aus der mangelnden Bildung Rehring's und aus seiner Ueberzeugung, daß ihm von jenem eine ungerechte Beschädigung an Ehre und Vermögen zugefügt sei, für die er nirgends eine Schadloshaltung zu erreichen vermochte. — Entscheidende Merkmale einer Seelenkrankheit können in diesen Schreibereien ebenso wenig gefunden werden, als

ad 2) in den immer wiederholten Drohungen gegen Meyhöfer und andere. Diese erklären sich lediglich aus dem tiefen Hasse gegen letztere, der sich durch die erlittene Zuchthausstrafe nur noch mehr steigerte und zuletzt gegen den Hauptgegenstand dieses Hasses zu thätlicher Mißhandlung führte, die vielleicht schon damals auf Tödtung desselben abgesehen war.

ad 3) In diesem Hasse und Ingrimme ergibt sich auch das genügende Motiv für die That selbst, welche Jahre lang überlegt, Monate lang vorbereitet, in der gelassensten Stimmung ohne allen Affect ausgeführt wurde und bei welcher die Mittel dem Zwecke entsprechend gewählt und die Folgen wohl überlegt waren. Sie selbst erscheint als das endliche Ergebniß eines in Bösartigkeit, gehässiger Leidenschaft und Brutalität gänzlich verwilderten und entmenschten Gemüthes, welches, zerfallen mit sich und dem ganzen Leben, zuletzt seinen Hohn sogar gegen Gott kehrte. Eigenthümlichkeit des Temperaments und Charakters, Mangel aller sittlichen

Cultur, ungünstige Schicksale, die das Leben verbitterten, Abwenden von allem traulichen Umgange mit Menschen und verschlossenes Brüten in sich hinein, — alle diese Momente zusammen konnten zu der entsetzlichen Seelenstimmung führen, in welcher Nehring in seiner Selbstbestimmung die entsetzliche That vollbrachte, um seinen Rachedurst zu stillen.

ad 4) Das Verhalten Nehring's im Gefängnisse kann ebenso wenig einen Zweifel an seiner Fähigkeit des Vernunftgebrauches aufkommen lassen. Er hat mit dem Leben abgeschlossen; denn er kennt sehr wohl die gesetzlichen Folgen seines Verbrechens. Seinem Ausdrucke zufolge wird er als Mann zu sterben wissen. Daher sein Schweigen vor seinen Richtern, die er aufs bitterste haßt und von denen er sich jetzt nur noch unnütz gequält glaubt. Er zieht sich ganz in sich zurück, will nichts mehr von der Welt, und läßt daher jetzt alles mit sich geschehen, was man mit ihm vornimmt. Eine hartnäckige Sucht des Widerstandes mag auch ihren Theil an dem Versagen der Nahrung, dem passiven Widerstande beim Tode ꝛc. ꝛc. haben.

„Die vorstehenden Betrachtungen scheinen geeignet, das Verbrechen des Nehring als das naturgemäße Resultat seines innern Menschen, seiner geistigen Persönlichkeit darzustellen, ohne daß man nöthig hätte, ein geistiges Erkranken als die nöthigende Triebfeder seiner That anzunehmen. Nehring hat von jeher allgemein als ein bösartiger, verwerflicher, Leidenschaftlichkeit hingegebener Mensch gegolten; ein physisches Erkranken, das mit Seelenstörung in einem ursachlichen Zusammenhange stehen könnte, ist bei ihm nie wahrgenommen, und auch die mehrmonatliche Beobachtung in der Irrenanstalt hat eine Seelenstörung bei ihm nicht herauszu-

stellen vermocht. Das Schauderhafte und Entmenschte eines solchen Charakters kann für sich allein als Beweis einer krankhaften Abnormität nicht gelten, sonst würde die Entsetzlichkeit eines Verbrechens gerade zu seiner Entschuldigung dienen.

„Endlich ist auch noch zu erwägen, daß der vorliegende Fall irgend einer der durch die Erfahrung bekannten Formen krankhafter Seelenstörung nicht entspricht. Es könnte hier höchstens die sogenannte partielle Manie, von den Neuern Monomanie genannt, in Betracht kommen, die sich durch krankhafte Abweichung des Seelenlebens in einer einzelnen, bestimmten Richtung charakterisirt, und wobei die Seelenverrichtungen in ihrem übrigen Umfange und Inhalte normal erscheinen. Solche Monomanien äußern sich, je nach den drei verschiedenen Hauptrichtungen des Seelenlebens, als Monomanien des Verstandes (fixe Ideen), des Willens (instinctive Monomanien, z. B. Stehlsucht, Mordsucht ꝛc.) oder endlich der Gefühle (Moral insanity). Keine dieser drei Arten hat hier stattgefunden.

„1) Nehring ist nicht mit einer fixen Idee behaftet, die als Symptom einer Krankheit gelten könnte. Solche fixe Ideen sind entweder Ueberreste eines allgemeinen Wahnsinns, an dem Nehring nie gelitten hat, oder sie bilden sich ursprünglich aus krankhaften körperlichen Empfindungen, z. B. die Idee, daß ein Theil des Körpers von Glas sei, daß sich irgend ein Thier oder dergl. im Leibe befinde u. s. w. Die Idee, welche Nehring beherrschte und ihn endlich zum Verbrecher machte, war die irrthümliche Auffassung seines Rechtsverhältnisses und diese war auf einer an sich richtigen Basis gegründet. Der nicht gerechtfertigte Verdacht des Kassendiebstahls hatte ihn tief gekränkt und ihm materiell geschadet. Bei

seiner Unzugänglichkeit für jede Belehrung, seinem Dünkel und seiner Halbbildung gelangte er nicht zu der Einsicht, daß die Unvollkommenheit menschlicher Einrichtungen zuweilen dem Einzelnen Nachtheil bringe, daß aber dieser Einzelne um des allgemeinen Besten willen sich in sein Schicksal ergeben und resigniren müsse. Sein verschlossenes Grübeln und seine Herzenshärtigkeit ließen ihn vielmehr einen Haß auf schuldlose Personen und, da er sein vermeintliches Recht überall vergebens suchte, endlich auf alle menschliche Ordnung und auf Gott selbst werfen. Es war keine fixe Idee, es war eine unbezähmte Leidenschaft, die Leidenschaft des Hasses und der Rache, die ihn stachelte; eine Leidenschaft, über die er hätte Herr werden sollen und Herr werden können.

„2) Bei der instinctiven Monomanie ist der Wille das blinde Werkzeug eines übermächtigen Triebes, den der Kranke selbst verabscheut, aber nicht zu überwinden vermag. Nehring dagegen hat mit aller Ruhe und Ueberlegung den verbrecherischen Gedanken gehegt, bis er ihn endlich kaltblütig und vollkommen besonnen zur Ausführung brachte.

„3) Endlich gibt es noch eine Monomanie der Gefühle, wobei diese in krankhafter Stimmung zu abnormen Willensbestimmungen werden. Eine krankhafte Verstimmung der Gefühle kann aber nur in dem Falle angenommen werden, wo ganz neue Gefühle unmotivirt auftauchen oder herrschende Gefühle plötzlich in ihr Gegentheil umschlagen, oder gewisse Gefühlsveränderungen periodisch sich bemerklich machen. Von allem diesen war bei Nehring keine Spur. Das Gefühl des Hasses und der Rache, das wegen seiner Intensität bei ihm die Grenzen des Normalen zu überschreiten scheint, war keineswegs ohne Motiv, wie schon früher erörtert ist,

es war gleichbleibend seit einer langen Reihe von Jahren und hervorgegangen aus seiner sittlichen Unvollkommenheit, in der er sich wohlgefiel, während es die Aufgabe des vernünftigen Menschen ist, seine Gefühle zu veredeln und seine bösen Triebe der Vernunft unterzuordnen. Der Mangel aller Religion und des Glaubens an Gott hat sich hier schwer an ihm gestraft.

„Die in Vorstehendem nur unvollkommen entwickelten Gründe, wie sie in einem augenblicklich concipirten Protokolle nicht geordneter haben dargelegt werden können, bestimmen die Sachverständigen nach reiflicher Erwägung aller ihnen bekannt gewordenen Thatsachen zu dem Schlußurtheile:

daß der Wilhelm Nehring zu der Zeit, als er den Mord des Gerichtsrath Meyhöfer verübte, sich nicht im Zustande einer Geisteskrankheit befunden habe."

Hierauf wurde durch Beschluß des Königl. Appellationsgerichts zu Insterburg vom 3. Jan. 1854 Nehring wegen Mordes in Anklagestand versetzt und die Sache vor das Schwurgericht zu Tilsit verwiesen. Als ihm dieser Beschluß publicirt werden sollte, verweigerte er ins Verhörzimmer zu gehen. Er mußte aus seiner Zelle dahin und nach erfolgter Publication zurückgetragen werden. Das System, jede Auslassung zu verweigern, hielt er auch in der Schwurgerichtssitzung fest. Er sprach während des Audienztermins vom 3. Febr. keine Silbe, und alle Bemühungen des Vorsitzenden, des Vertheidigers und des Staatsanwaltes in dieser Beziehung waren vergebens. Aber als der Staatsanwalt ihm die Zündhütchen zur Anerkennung vorlegte und ihn wiederholt bei seinem Namen rief, holte er mit der Hand aus, um nach demselben zu schlagen. — Nachdem sämmtliche Zeugen vernommen, die verschiedenen Schriftstücke des Nehring ver-

lesen waren, die Sachverständigen Bernhardi und Knauth erklärt hatten, daß durch die Verhandlung ihr früher abgegebenes Gutachten nicht alterirt sei und dieses dahin gehe: daß der Angeklagte weder vor, noch während, noch nach der That wahn- oder blödsinnig, also vollständig zurechnungsfähig gewesen, ebenso wenig anzunehmen sei, daß eine fixe Idee vorgewaltet und es an allen Kennzeichen einer Geisteskrankheit fehle, die That vielmehr die Folge eines tiefen Hasses sei; und nachdem sodann auch noch der Staatsanwalt und der Vertheidiger gehört worden, wurden den Geschworenen die zwei Fragen gestellt:

1) Ist der Angeklagte F. W. Nehring schuldig, am 27. Juni 1853 den Kreisgerichtsrath Meyhöfer im Lokale des Kreisgerichts Heydekrug vorsätzlich und mit Ueberlegung getödtet zu haben?
2) War der Angeklagte Nehring zur Zeit der That wahnsinnig oder blödsinnig?

Die erste Frage wurde mit mehr als 7 Stimmen bejaht, die letzte ebenso verneint, und hierauf erfolgte nach dem Antrage des Staatsanwalts auf Grund der Bestimmung §. 178 des Strafgesetzbuchs:

„Wer vorsätzlich und mit Ueberlegung einen Menschen tödtet, begehet einen Mord und wird mit dem Tode bestraft",

der Ausspruch des Gerichtshofes dahin:

daß der Nehring des Mordes für schuldig zu erklären und dafür mit dem Tode zu bestrafen.

Die Acten wurden mit dem Erkenntnisse dem Justizminister zur Einholung der Allerhöchsten Bestätigung eingereicht. Derselbe hielt es indeß zuvor noch dringend

wünschenswerth, das Gutachten einer höhern Medicinalbehörde herbeizuführen, und wurde demnach die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen in Berlin veranlaßt, sich gutachtlich über die Zurechnungsfähigkeit des Verurtheilten auszusprechen. Diese hat denn nach Hervorhebung der wichtigsten und wesentlichsten Momente aus dem Leben des Nehring folgendes Gutachten abgegeben:

„Der Fall, wie er hier in seiner Ganzheit vorliegt, gibt das Bild eines so seltenen Menschen, daß schon deshalb allein die an hoher Stelle geäußerten Bedenken gerechtfertigt erscheinen. Noch mehr ist dies der Fall, wenn man dazu die vielen merkwürdigen Einzelheiten aus dem Leben des Verurtheilten erwägt, und erscheint eine tiefer eingehende Beleuchtung seines Charakters und seiner Gemüthsverfassung so erforderlich, wie geboten.

„Das Rechtsbewußtsein ist eine der tiefsten Empfindungen im Menschen. Das Bewußtsein des Individuums, daß ihm sein Recht gesichert sei und bleiben müsse, fesselt dasselbe an den Staat, der der Beschützer des Rechtes Aller ist, wie eben dieses Rechtsbewußtsein, wenn es in den Massen erschüttert wird, den Staat auflöst. Aus eben diesem Grunde empfindet der Mensch eine wirkliche oder vermeintliche Kränkung seines Rechtes so tief. Ganz besonders ist dies der Fall bei dem Menschen von beschränktem Verstande, und bei dem, der gerade entgegengesetzt eine höhere geistige Begabung besitzt, oder sie zu besitzen in Eitelkeit vermeint; bei jenem, weil er die Gründe, die eine Erschütterung seines Rechtsbewußtseins bedingten, nicht zu durchschauen vermag, bei diesem, weil er sich in seiner Selbstsucht von vorn herein Rechte angemaßt hat, die Gesellschaft und Gesetz als solche nicht anerkennen können, und die das Organ

derſelben, der Richter, ihm deshalb abſprechen muß. Hiernach erklärt ſich pſychologiſch ſehr leicht eine häufige Erfahrung. Man findet nämlich bekanntlich nicht ſelten Individuen, die, wenn ihnen conſequent und durch wiederholte richterliche Erkenntniſſe das, was ſie für das ihnen zukommende Recht halten, verſagt wird, dadurch dauernd und immer mehr und mehr in ihrem tiefſten Innern erſchüttert und niedergedrückt werden. In ihrem immer ſtürmiſcher werdenden Drang, ihr vermeintliches Recht zu erreichen und zu erſtreiten, vergeuden ſie ihr Vermögen, beſtürmen ſie die Rechtsinſtanzen bis zur Allerhöchſten mit immer neuen Eingaben und Beſchwerden, wie ſie jeder Sachkenner kennt und wie die vorliegenden Acten nur wieder einen neuen ſchlagenden Beweis geben, und zerrütten ſich in ihrem äußern und innern Leben mehr und mehr.*) Sehr natürlich iſt es

*) „Das Grundübel St...s", ſagt Feuerbach in dem oben allegirten Falle, „(welches wieder in ſeiner äußerſt reizbaren Ehr- und Eigenliebe ihren Grund hat) iſt die Rechthaberei, welche (ſofern ſie nicht blos auf das hartnäckige Behaupten von Meinungen ſich beſchränkt, in welchem Falle ſie theoretiſche — blos behauptende — Rechthaberei genannt werden kann) in der Leidenſchaft beſteht, vermöge welcher ein Menſch ſein (vermeintliches oder wirkliches) Recht über alle Schranken hinaus hartnäckig geltend zu machen ſtrebt. Dieſe Rechthaberei iſt es, welche aller Orten eine mehr oder minder zahlreiche Menſchenklaſſe hervorbringt, die den Staatsbehörden, beſonders den höhern und höchſten, unter dem Namen muthwilliger Querulanten ſattſam bekannt und überläſtig iſt. In dieſen Menſchen, zu denen unſer St. gehört, ſteht die Ueberzeugung unaustilgbar feſt, daß ſie Recht haben, daß ſie ihrer Meinung gemäß auch Recht bekommen müſſen, und daß ſie ſo lange nicht ruhen dürfen, bis ihnen dieſes Recht geworden iſt. Daß etwas Anderes Recht ſein könne, als ſie es ſich denken, geht über ihre Vorſtellung und weil ſie jedem zumuthen, daß ihm ihr Recht ebenſo klar ſein müſſe, wie ihnen ſelbſt, ſo erſcheint ihnen alles, was nicht ihrer

wieder und auch durch die Erfahrung bestätigt, daß solche Menschen endlich gar nicht selten nach Jahre langem vergeblichen Processiren und Queruliren wirklich

---

Ueberzeugung gemäß gethan oder gesprochen wird, als ein offenbares, handgreifliches, absichtliches Unrecht. Der Richter hat ihnen entweder aus Haß ihr Recht abgesprochen, oder er war von dem Gegentheil bestochen, oder es sind Protokolle unterschlagen oder verfälscht, oder es ist ihr Vorbringen oder der Zeugen Aussage entweder gar nicht oder nicht gehörig aufgeschrieben worden, kurz, es ist mit ihrer Sache nicht richtig zugegangen, weil sie doch sonst offenbar ihren Anspruch hätten durchsetzen müssen. Ein anderes Ende ihres Strebens kennen sie nicht, außer dem endlichen Sieg. Gäbe es 100 Instanzen, sie würden alle 100 durchlaufen und Hab und Gut und, wenn es möglich wäre, eine sechsfach verlängerte Lebenszeit daran setzen, und würden, von der höchsten Instanz abgewiesen, doch immer wieder von der untersten anfangen, um denselben Weg von neuem zurückzumachen. Rechtskraft ist für sie ein unverständliches Wort, und Belehrungen über die Unmöglichkeit, ihrem Begehren zu entsprechen, gelten ihnen nur als Beweise des Unverstandes oder des bösen Willens desjenigen, der sie zurecht zu weisen sucht. Ihr Proceß ist schon vor 10 oder 20 Jahren rechtskräftig entschieden; seitdem aber erscheinen sie, vielleicht ebenso vielmal, oder noch mehrmal, als seitdem Jahre verflossen sind, bei allen Behörden und verlangen, daß ihre Sache, wie sie sich ausdrücken, untersucht und doch endlich einmal entschieden werde; denn was nicht nach ihrem Sinn entschieden ist, das ist noch gar nicht entschieden. Da diese Menschen von der fixen Idee beherrscht werden, daß ihnen böslich Unrecht geschehe, so erscheinen ihnen alle, die mit ihrer Sache zu thun haben, vom Commissär bis zum Urtheilsfasser, vom Präsidenten herab bis zum letzten Amtsboten, als ihre Widersacher, gegen welche sehr leicht ihr Haß und, in dessen Gefolge, die Rachsucht entbrennt, welche, je nach Verschiedenheit der Gemüthsart und der Gewalt der Leidenschaft, entweder nur in Schmähungen, bösen Nachreden, Verleumdungen und lügenhaften Beschuldigungen, oder auch in Gewaltdrohungen, Thätlichkeiten und Verbrechen verschiedener Art sich Luft zu machen sucht."

eine Einbuße an ihren Verstandeskräften erleiden, daß sich der Gedanke, daß sie Recht und die ganze Welt ihnen gegenüber Unrecht habe, endlich bei ihnen zum wirklichen fixen Wahn gestaltet, und bilden partiell Wahnsinnige dieser Art in der That eine eigenthümliche Klasse von Geisteskranken.

„War hiernach bei Nehring, der sich so vielfach in seinem Rechte durch die Richter verletzt glaubte, erfahrungsmäßig schon Ein Moment gesetzt, das die Entstehung einer geistigen Störung bei ihm psychologisch erklärlich machen könnte, so trat noch ein zweites hinzu, das für sich allein schon vollends nur zu häufig Ursache zur Verstandeszerrüttung wird, wir meinen: einen hohen Grad von Eitelkeit, von Selbstüberschätzung. Daß diese bei ihm den denkbar höchsten Grad erreicht gehabt, dafür liefert die Geschichtserzählung Beweise genug. Er hat in einem Finger mehr Verstand als das ganze Oberlandesgericht, und was alle Gelehrten und Naturkundigen von je an durchdacht, das durchdenkt er in einer Stunde hunderttausendmal. Keinem psychologischen Arzte würde es auffallen, einen Menschen von solcher ungemessenen Eitelkeit plötzlich einmal wahnsinnig geworden zu sehen.

„Endlich sogar lag noch ein drittes ursachliches Moment zur Erzeugung einer Seelenstörung im Charakter des Verurtheilten, welches für sich abermals sehr häufig diese Folge hat, wir meinen seine jähzornige Gemüthsart. „Ira furor brevis est“ und die Erfahrung, daß ein zornmüthiger Charakter in Tobsucht und Wahnsinn verfallen könne, und häufig verfalle, ist ebenso alt, als das eben citirte Wort.

„Rechthaberei also, Selbstüberschätzung und jähzornige Gemüthsart in einem Individuum, und in vielleicht

nie beobachteter Höhe vereinigt, dies sind psychologische Thatsachen, die wohl gegründetes Bedenken betreffend die Integrität seines Gemüthszustandes und die Strafwürdigkeit seiner rechtswidrigen Handlungen hervorrufen können.

„Aber Wahnsinn darf, auch unter den günstigsten Bedingungen zu seiner Entstehung, niemals *vorausgesetzt*, sondern er muß, dem Strafrichter gegenüber, aus den Handlungen des Menschen *bewiesen* werden, und erst, wenn dies der Fall, ist die Art und Weise seiner Entstehung aus der Gemüthsbeschaffenheit des Angeschuldigten, seinen Erlebnissen u. s. w. zu deduciren. Jener Beweis aber aus den Handlungen ist in ihnen selbst, und zwar darin zu finden, daß dieselben den *Stempel der Verkehrtheit* haben und zeigen müssen. Beispielsweise erwähnen wir nur aus neuester, eigener Erfahrung von Menschen, die in den wahren firen Wahn der Rechthaberei- und Querulirwuth verfielen, die folgenden: Eine Frau verlangte aus dem Gerichtsdepositorium die Aushändigung eines Kapitals, das nie existirt hat. Die unbedeutendsten amtlichen Zuschriften, wie Terminsvorladungen, hält sie für Dokumente, worin ihr Recht anerkannt wird. Ein Mann aus dem niedrigsten Stande verlangt die Anerkennung seiner adelichen Geburt, und Schriftstücke, die sich auf ganz Fremde, mit einem, dem seinigen ähnlichen Namen beziehen, sind ihm die Belege zu seinen querulirenden Eingaben. Ein anderer hat jahrelang ein Königliches Oberlandesgericht, ähnlich wie Nehring, beschimpft, weil er nicht zur Auszahlung einer ihm nicht zukommenden Summe gelangen konnte, von der er in seinem endlichen Wahne annahm, daß die Mitglieder jener Gerichtsbehörde dieselbe unter sich getheilt hätten, obgleich die Forderung nicht so viele Thaler

betrug, als das Gericht Mitglieder zählte u. s. w. In diesen, in solchen Handlungen springt das Verkehrte in die Augen, das den Handlungen das krankhaft Nothwendige, das Zwingende gibt, welches die Zurechnung ausschließt.

„Hat des Verurtheilten Verbrechen diesen Charakter? Wir müssen dies entschieden in Abrede stellen und haben im folgenden den Beweis darüber zu führen.

„Zunächst kann nicht bestritten werden, daß seine That einer als solche anzuerkennenden causa facinoris, d. h. des rechtswidrigen Dranges zur Befriedigung eines egoistischen Gelüstes, nicht ermangelt, und zwar war dies eine der am leichtesten zu durchschauenden, der alltäglichsten: Rachsucht wegen vermeintlich erlittenen Unrechtes.

„Und hierbei muß zugegeben werden, daß Nehring allerdings in seinem Rechte gekränkt worden war. Bei der anerkannt ohne Geschick und weitläufig geführten Voruntersuchung in der Ruß'schen Diebstahlssache war er, wie sich später ergab, unschuldig drei Monate lang in Untersuchungshaft gehalten worden, und später ist, wie die Acten ergeben, ein von ihm angestrengter Civilproceß ganz ungebührlich aufgehalten und seine desfallsige Beschwerde auch für begründet erachtet worden. Der Sittliche würde namentlich jene Haft wie jedes andere Unglück aufgenommen haben, er würde sich, mit etwaigen Entschädigungsansprüchen zurückgewiesen, begeben haben u. s. w.; bei einem Charakter aber, wie der des Nehring, konnte eine solche ruhig sittliche Erwägung nicht eintreten, bei einem Menschen, der jeden, der ihm in den Weg tritt, unversöhnlich und unauslöschlich haßt, der seine Feinde im Dunkeln überfällt und mishandelt, um die Strafe gleich selbst an ihnen zu

vollstrecken, und bei dem sich der Haß und Rachedurst gegen den Gerichtsdirigenten immer mehr und mehr steigern mußten, je mehr er sich überzeugte, daß auf gesetzlich ordnungsmäßigem Wege für ihn eine Satisfaction nicht zu erlangen war. Ja, es kann die Möglichkeit nicht von der Hand gewiesen werden, daß in der Länge der Zeit, durch welche das Verbrechen prämeditirt worden, sogar noch ein zweites Motiv mitwirkend geworden sei, wir meinen seine ungemessene Eitelkeit. Denn nicht anders kann seine Aeußerung füglich gedeutet werden, daß er «eine Handlung vollbringen werde, derentwegen man seinen Namen noch zwanzig Jahre nach seinem Tode nennen werde». Diese Aeußerung wurde viertehalb Jahre vor dem Morde von ihm gethan. Die Species facti zeigt aber, daß er den Plan, sich an Meyhöfer zu rächen, und zwar geradezu ihn zu morden, wie es ja «sein höchster Wunsch war, jeden, den er wolle, aus dem Versteck ums Leben zu bringen», schon unmittelbar nach seiner Entlassung aus der Haft zu Ruß, also 1836 gefaßt, diesen Plan folglich nicht weniger als siebzehn Jahre mit sich umhergetragen habe, ehe er zu dessen Ausführung schritt. Schon damals, 1836, äußerte er ganz unverhohlen, daß er «unter allen Umständen» Meyhöfer ums Leben bringen müsse, und daß er erst dann «befriedigt» sein werde. Befriedigung seiner glühenden Rache also ersehnte er! Wie diese Aeußerungen sich in der Reihe der Jahre bald mündlich, bald schriftlich immer wiederholen, ist oben dargethan worden. Bald schreibt er, daß er, an Abel's Stelle, der mit Meyhöfer in einem Schlitten war, sich eine Art im Schlitten bereit gehalten und der Salzburger Bestie damit die Knochen im Leibe zerschmettert haben würde, bald: daß er sein «Erkenntniß» an der Salzburger Bestie voll-

ſtrecken würde; ein andermal äußerte er mündlich: «daß dem Kerl weiter nichts fehle, als ein Beil zu nehmen und ihm den Kopf abzuſchlagen» u. ſ. w. Es könnte auffallen, daß ein dispoſitionsfähiger Menſch ſolche Plane, die der Verbrecher ſonſt im tiefſten Innern zu verſchließen pflegt, ſo offenkundig darlegt und ſogar ſchriftlich, und einer Gerichtsbehörde offenbart. Allein wenn einmal bei dem ſo höchſt zähzornigen Charakter des Nehring, der nicht einen Augenblick Herr ſeiner heftigen Leidenſchaften war, jenes Auffallende ſich ſchon ſehr mindert, ſo iſt auch andererſeits nicht zu überſehen, daß er, wie die Acten beweiſen, zu rechter Zeit wieder einzulenken wußte. — So nennt er einmal in einem Schreiben jene Aeußerungen «leere Drohungen» und in einem Termine am 27. Jan. 1841 ſagte er: daß er nie die Abſicht gehabt, dieſe Drohungen wirklich auszuführen. Ein andermal leitete er ſogar auf ſeine Weiſe eine Verſöhnung ein und will mit «einem Kümmel oder Bittern ſeinen Groll hinunterſpülen, auf die Geſundheit des Herrn Landgerichtsraths trinken, und alles vergeſſen». Mag immerhin dennoch ſein jahrelang fortgeſetztes Benehmen noch auffallend erſcheinen, ſo ſtehen wir nicht an zu behaupten, daß gerade dieſes Benehmen die Annahme eines fixen Wahns, der etwa auf die Tödtung eines Menſchen gerichtet geweſen wäre, ganz ausſchließt, denn es iſt noch kein Beiſpiel in der Erfahrung vorliegend, daß ein Wahnſinniger ſich ſiebenzehn Jahre lang mit einem ſolchen krankhaften Drange herumgetragen hätte, der vielmehr in ſolchen unglücklichen Fällen ſehr bald, höchſtens nach Jahr und Tag zur That wird. Ebenſo wenig vermag ein Kranker, ein Wahnſinniger, in Betreff ſeiner Wahnvorſtellung zu heucheln, wie es Nehring that, der ſich in ſeinem geiſtigen Leben vor der

That noch in einer andern Hinsicht wieder sehr wesentlich von einem unzurechnungsfähigen Gemüthskranken unterschied. Wir meinen sein eigenes Geständniß, daß er gegen die Tödtung Meyhöfer's «angekämpft», den Gedanken doch aber nicht habe überwältigen können, selbstredend ein wesentliches Bekenntniß seines «Unterscheidungsvermögens», um uns der Terminologie des Strafgesetzbuchs zu bedienen, und worauf wir unten noch zurückkommen werden, um so wesentlicher und beachtungswerther, wenn wir erwägen, daß ein Mensch, wie Rehring dieses Bekenntniß macht, daß Er noch erst lange mit sich kämpfte, der in oft sich ähnlich wiederholenden Aeußerungen einräumt, «daß ihm das Leben gleichgültig sei, da er nichts zu verlieren habe», und daß es ihm «einerlei sei, ob ihm heute oder morgen der Satan das Genick drehe». Und in solchen Aeußerungen beweist er eben auch wieder, wie sehr wohl er sich bewußt war, daß die von ihm prämeditirte That eine Beziehung zum «Genickdrehen» habe!

„Diese Gleichgültigkeit gegen sein Leben, das für ihn nur noch den Reiz gehabt zu haben scheint, seinen Leidenschaften unbehindert den Zügel schießen lassen zu können, beweist sich auch in seinem Benehmen nach der That, vom Augenblicke derselben an, bis zur Stunde seiner Verurtheilung zum Tode. Sein Rachedurst gegen den gehaßten Gegner war endlich gesättigt, und furcht- und reuelos, wie man bei allen Mördern aus Rache beobachtet, ging er seinem, ihm ganz gleichgültigen Schicksal entgegen. Seine empörende Gemeinheit im ersten, seine unerhörte Renitenz in allen folgenden Verhören, wie im Audienztermin, sein roher Ausbruch beim Anblick des Leichenzuges erklären sich hiernach leicht. Sein ganzes Benehmen nach der That unterscheidet sich

hierbei, ebenso wie das vor derselben ganz wesentlich von dem eines unzurechnungsfähigen geistig Gestörten. Dieser würde in den Verhören mehr oder weniger offen seine wahnsinnigen Ideen erklärt haben, er würde nach der That und beim Anblick der Leiche, nachdem sein krankhafter Drang Befriedigung gefunden, wenn nicht gar, was nicht selten beobachtet worden, zur Besinnung und aufrichtigen Reue gelangt sein, in einem andern Falle vielleicht sogar gelacht und dergl., nicht aber wie Nehring den Wunsch ausgesprochen haben, auch noch die Leiche zu mishandeln und den Gemordeten gleichsam zum zweitenmale zu morden. Man sieht sich vergebens nach einem Beispiele eines ähnlichen Charakters um! Aber hier ist der Ort zu bemerken, daß das Seltene, Ungeheuerliche in einer gesetzwidrigen That oder in der Persönlichkeit des Thäters an sich niemals als Grund seiner Unzurechnungsfähigkeit angenommen werden darf, weil That und Thäter zu entschieden den allgemein menschlichen Gesetzen des Denkens und Empfindens widersprechen. Der entmenschteste Verbrecher würde sonst nach einer solchen, fälschlich nur zu oft in gerichtlich-psychologischen Gutachten vorgebrachten Annahme gerade als der Schuldloseste ausgehen müssen! Ein Mensch, wie Nehring, der seine tobende Leidenschaft selbst gegen das höchste Wesen richtet, an das er so wenig glaubt, wie an eine Fortdauer und an eine Strafe nach dem Tode, und dem die irdische Strafe vollkommen gleichgültig ist, hört in der That auf, ein psychologisches Räthsel zu sein!

„Wir können indeß nicht umhin, noch der anscheinend nicht unerheblichen Bedenken zu erwähnen, die der Umstand hervorrufen mußte, daß Nehring für «wahnsinnig»

im gesetzlichen Sinne erklärt, und daß er auch sogar in eine Irrenheilanstalt gebracht worden ist.

„Mit einer sehr anerkennungswerthen Sorgfalt sind in der Voruntersuchung alle Momente erhoben worden, die irgend Beziehung auf den Gemüthszustand des Thäters hätten haben können. Wir erfahren daraus, daß er niemals körperlich krank gewesen sei, daß er am wenigsten an solchen Krankheiten gelitten habe, die eine störende Rückwirkung auf seinen Geist hätten äußern können. Kein erhebliches Moment von Geisteskrankheit hat sich ergeben. Seine zahllosen und langen schriftlichen Aufsätze zeugen durchgängig wohl von niedrigster Gemeinheit, von verwerflichster, unchristlichster und unsittlichster Gesinnung, aber sie zeigen jenes gute Gedächtniß, dessen er sich selbst rühmte, sie zeigen überall Logik und Folgerichtigkeit. Von dem Vorhandensein des «Unterscheidungsvermögens» bei ihm haben wir bereits gesprochen. «Ich habe nie die Absicht gehabt, die Drohung wirklich auszuführen», sagt er einmal; «so verdorben ist mein Herz nicht. Ich weiß sehr gut, wer Menschenblut vergießt, dessen Blut wird wieder vergossen werden.» Hiermit legt er selbstredend ein sprechendes Zeugniß dafür ab, daß er Gutes vom Bösen unterscheiden könne, daß er wisse, daß das Sitten- und das Strafgesetz das Böse verurtheilen. Mit größtem Rechte haben hiernach, wie nach seiner ganzen vita anteacta, die Sachverständigen Dr. Bernhardi und Knauth in ihrem sehr gut motivirten Gutachten den Nehring für zurechnungsfähig erklärt. Wenn nun aber die beiden frühern Sachverständigen sich nach ihren Explorationen veranlaßt hielten, denselben für «wahnsinnig» zu erklären, wobei sie zunächst in den Irrthum verfielen, die gesetzliche Terminologie gänzlich zu misdeuten, so können

wir uns füglich einer Kritik dieſes an ſich nur ſehr mangelhaften Gutachtens um deshalb gänzlich entheben, da die genannten Aerzte daſſelbe ſpäter, und nach gewonnener näherer Kenntniß vom Leben und Treiben des Nehring, in lobenswerther Selbſtverleugnung ſelber zurückgenommen haben.

„Der Transport in das Irrenhaus iſt hiernach für unſere Frage vollkommen irrelevant, denn er geſchah ja nur aus Irrthum, wie ebenmäßig das Erkenntniß der Wahnſinnigkeitserklärung, wie formell geſetzlich es auch gerechtfertigt ſein mag, uns in keiner Weiſe entgegentreten kann, da es auf irrthümliche techniſche Grundlagen geſtützt war, wie dies die betreffenden Techniker ſelbſt eingeräumt haben. Aber der längere Aufenthalt des Nehring in der Heilanſtalt, in welcher er von einem wirklich ſachverſtändigen Arzte ſorgſam beobachtet worden, hat ſeinerſeits ein neues Moment für die Beurtheilung ſeines Gemüthszuſtandes geliefert, indem derſelbe bewieſen hat, daß Nehring während der ganzen Beobachtungszeit keine Spur einer Seelenſtörung gezeigt hätte.

„Nach den vorſtehenden Ausführungen geben wir ſchließlich unſer Gutachten dahin ab:

daß Wilhelm Nehring für vollkommen zurechnungsfähig zu erachten iſt.

Berlin, den 14. Juni 1854.

Königliche wiſſenſchaftliche Deputation für das Medicinalweſen.

gez. Klug. Mitſcherlich. Stoſch. Casper. Ideler. Buſch. Langenbeck. Schütz.“

Hierauf erfolgte die Königliche Beſtätigung. Als ſie dem Nehring bekannt gemacht werden ſollte, mußte er wieder aus ſeiner Zelle in das Verhörzimmer getragen

werden, er setzte sich dort auf den Fußboden, hörte die Vorlesung des Urtels und Confirmationsrescripts ruhig an, ohne ein Wort zu sprechen. Auch hatte er seit seiner Verurtheilung nur einmal gegen den Geistlichen, welcher ihn im Gefängnisse besuchte, den Wunsch ausgesprochen, dafür zu sorgen, daß seine Kleidungsstücke und eine Kleinigkeit an Gelde, welche er jemand zur Verwahrung übergeben, den Seinigen zugestellt werden möchten, sonst aber weder gegen den Geistlichen, noch irgend einen andern auch nur ein Wort geäußert. Und ebenso sprachlos und mit derselben Halsstarrigkeit hat er sich zum Richtplatz schleppen, auf den Block schnallen und das Haupt vom Rumpfe trennen lassen.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

werden, er setzte sich dort auf den Fußboden, hörte die Vorlesung des Urtels und Confirmationsrescripts ruhig an, ohne ein Wort zu sprechen. Auch hatte er seit seiner Verurtheilung nur einmal gegen den Geistlichen, welcher ihn im Gefängnisse besuchte, den Wunsch ausgesprochen, dafür zu sorgen, daß seine Kleidungsstücke und eine Kleinigkeit an Gelde, welche er jemand zur Verwahrung übergeben, den Seinigen zugestellt werden möchten, sonst aber weder gegen den Geistlichen, noch irgend einen andern auch nur ein Wort geäußert. Und ebenso sprachlos und mit derselben Halsstarrigkeit hat er sich zum Richtplatz schleppen, auf den Block schnallen und das Haupt vom Rumpfe trennen lassen.
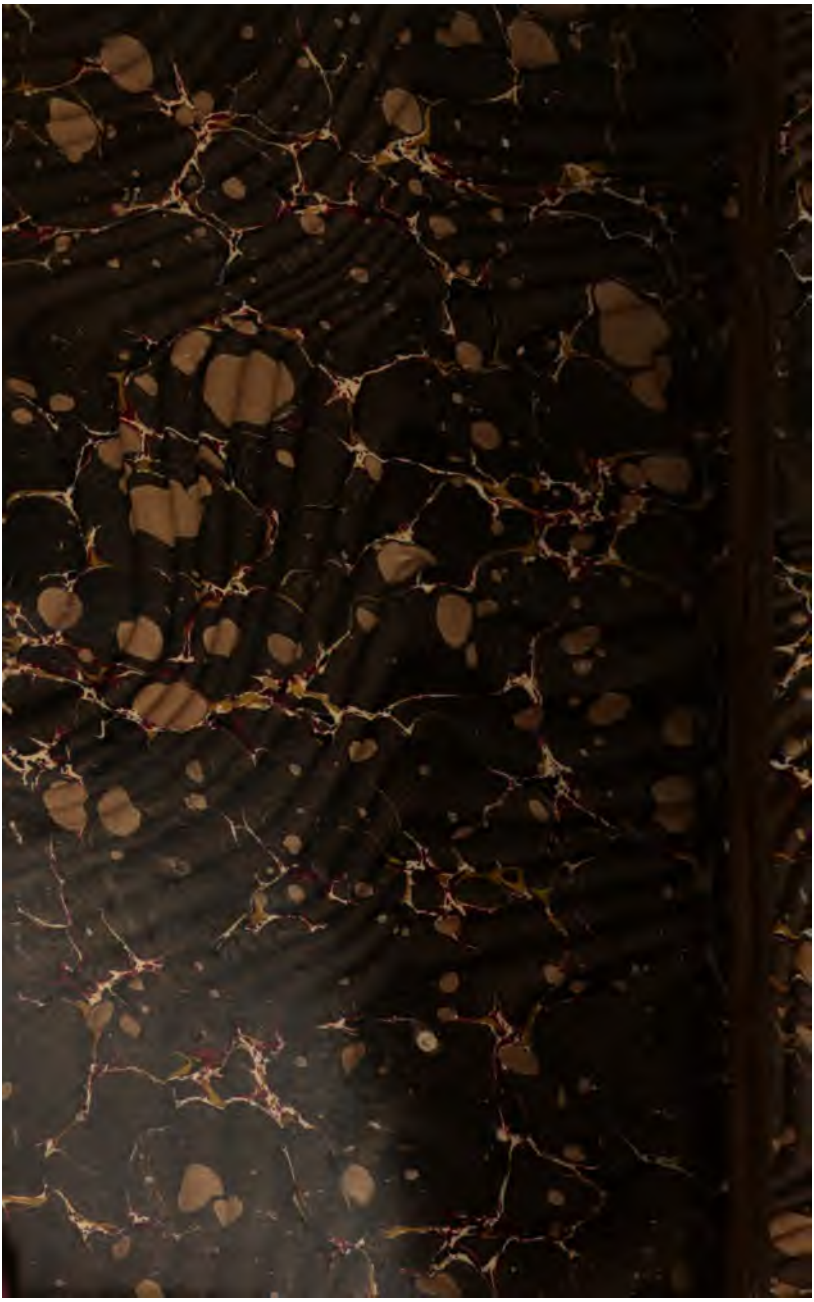
Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.